

10264

G e s e h -

und

V e r o r d n u n g s b l a t t

für das

Königreich Sachsen

vom Jahre 1875.

1. bis 14. Stück.

Dresden,

Druck und Commissionsverlag von C. C. Meinhold & Söhne.

Sächsische
Landesbibliothek
22. OKT. 1969
Dresden

6

Inhaltsverzeichnis

des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Königreich Sachsen
vom Jahre 1875.

I. In chronologischer Ordnung.

T a g der Ausstellung.		Inhalt.	Stück.	Nr.	Seite.
1875. 2. Jan.	1875. 10. Febr.	Verordnung des Ministeriums des Innern, polizeiliche Maßregeln bei der Räudekrankheit der Schafe betr.	1	1	1—5
2. Jan.	10. Febr.	Verordnung des Ministeriums des Innern, die neuerrichtete Irren-Siechen-Anstalt Hochweitzschen betr.	1	9	32
5. Jan.	10. Febr.	Bekanntmachung des Finanz-Ministeriums, die Ausgabe verzinsslicher Schatzanweisungen im Betrage von 15 Millionen Mark betr.	1	2	5 u. 6
5. Jan.	10. Febr.	Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, die Verlegung der Weiber-Correctionsanstalt betr.	1	3	6 u. 7
7. Jan.	10. Febr.	Bekanntmachung des Kriegs-Ministeriums, die Ausstellung von Unentbehrlichkeitszeugnissen für einzeln stehende, der Reserve oder Landwehr angehörige Schullehrer betr.	1	4	7
8. Jan.	10. Febr.	Verordnung des Ministeriums des Innern, die in Brandversicherungs-Angelegenheiten zu gebrauchenden Schriften- und Tabellenformulare betr.	1	6	8—20
9. Jan.	10. Febr.	Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, die Richtungslinie der Sohland-Neustadt-Pirnaer Eisenbahn betr.	1	5	8
15. Jan.	10. Febr.	Gesetz, die Uebertragung der Verpflichtung zu Unterstützung bedürftiger Familien von zum Dienste einberufenen Mannschaften der Reserve, Ersatzreserve und Landwehr auf die Bezirksverbände betr.	1	7	21
15. Jan.	10. Febr.	Verordnung des Kriegs-Ministeriums zu Ausführung des Gesetzes, die Uebertragung der Verpflichtung zu Unterstützung bedürftiger Familien von zum Dienste einberufenen Mannschaften der Reserve, Ersatzreserve und Landwehr auf die Bezirksverbände betreffend, vom 15. Januar 1875, sowie des Gesetzes, betreffend die Unterstützung der bedürftigen Familien zum Dienste einberufener Reserve- und Landwehrmannschaften vom 27. Februar 1850, und des Gesetzes, die Unterstützung der bedürftigen Familien zum Dienste einberufener Mannschaften der Ersatzreserve betreffend, vom 8. April 1868	1	8	22—31
4. Febr.	1. April	Bekanntmachung des Justiz-Ministeriums, die Aufhebung des Gerichtsamts Königswartha betr.	3	11	161

T a g der Ausstellung.		I n h a l t.	Stück.	Nr.	Seite.
letzten Abfindung.					
6. Febr.	1. April	Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, eine Anleihe der Actiengesellschaft „Bairisch Brauhaus“ in Dresden betr.	3	12	162
10. Febr.	1. April	Bekanntmachung des Justiz-Ministeriums, die Bewilligung einer in der Sparkassen-Ordnung von Alt-Gersdorf enthaltenen Ausnahme von bestehenden Gesetzen betr.	3	13	162 u. 163
20. Febr.	1. April	Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, eine Anleihe des Steinkohlenbauvereins „Concordia“ in Niederölsnitz betr.	3	14	163
25. Febr.	1. April	Bekanntmachung des Justiz-Ministeriums, die Bewilligung der in den Statuten der Sparkasse zu Reinhardtsgrinna enthaltenen Ausnahmen von bestehenden Gesetzen betr.	3	15	163 u. 164
8. März	1. April	Verordnung des Finanz-Ministeriums, die Ausführung des Einkommensteuergesetzes vom 22. December 1874 in den Jahren 1875 und 1876 betr.	2	10	33—160
10. März	1. April	Verordnung sämmtlicher Ministerien, die Benennung der Reichsgoldmünzen betr.	3	16	164
13. März	1. April	Verordnung des Ministeriums des Innern, die Expropriation von Grundeigenthum für Erweiterung des Güterbahnhofes in Dresden betr.	3	17	165
17. März	17. April	Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Innern, die Publication und Ausführung des neuen Bahnpolizei-Reglements und der Signalordnung für die Eisenbahnen Deutschlands betr.	5	20	191—220
19. März	1. April	Decret des Kriegs-Ministeriums wegen Bestätigung des Statuts der Stadtgemeinde Oschatz, die Quartier- und sonstigen Leistungen für die bewaffnete Macht betr.	3	18	166
20. März	1. April	Verordnung der Ministerien des Innern, des Cultus und öffentlichen Unterrichts und der Justiz, die Ausführung des Reichsimpfgesetzes vom 8. April 1874 betr.	4	19	167—190
22. März	17. April	Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, die Richtungslinie der Muldenthal-Eisenbahn Glauchau-Wurzen betr.	5	23	236
30. März	17. April	Bekanntmachung des Kriegs-Ministeriums, die Erhöhung der Hafer-Marschrationen betr.	5	22	235
31. März	17. April	Bekanntmachung des Kriegs-Ministeriums, die von dem Bundesrathe zur Ausführung der §§ 101 bis 108 des Militärpensionsgesetzes vom 27. Juni 1871 und der §§ 15, 16 und 22 der Novelle vom 4. April 1874 beschlossenen, von dem Reichskanzler unter dem 22. Februar 1875 bekannt gemachten Bestimmungen betr.	5	21	221—234
2. April	17. April	Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, eine Anleihe der Actienbierbrauerei „Gambinus“ zu Dresden betr.	5	24	237
5. April	17. April	Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, eine Prioritätsanleihe der Lugauer Bergbaugesellschaft Rhenania betr.	5	25	237
7. April	12. Mai	Verordnung des Ministeriums des Innern, die Expropriation von Grundeigenthum für eine Anlage an der sächsisch-bayerischen Staatseisenbahn in Zöschner Flur betr.	6	26	239

T a g der Ausstellung.		I n h a l t.	Stück.	Nr.	Seite.
letzten Abfindung.					
12. April	12. Mai	Berordnung der Ministerien des Kriegs und der Justiz, die Ausführung der Vorschrift in § 77 unter 1 der Militärersatzinstruction vom 26. März 1868 betr.	6	27	240
12. April	12. Mai	Allerhöchstes Decret wegen Concessionirung der Rossen = Riesa = Elsterwerdaer Eisenbahn	6	36	249—259
12. April	12. Mai	Berordnung des Ministeriums des Innern, die Abtretung von Grundeigenthum zu Erbauung der Rossen = Lommatsch = Riesa = Elsterwerdaer Eisenbahn betr.	6	37	259 u. 260
13. April	12. Mai	Allerhöchste Berordnung, die Niederschlagung von Vergehungen gegen die Gewerbe- und Personalsteuergesetze zc. betr.	6	28	241
13. April	12. Mai	Bekanntmachung des Justiz = Ministeriums, die Bewilligung einer in dem Regulative für die Sparkasse zu Grünhain enthaltenen Ausnahme von bestehenden Gesetzen betr.	6	29	242
15. April	12. Mai	Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, die Einführung des Lehrbuchs der Hebammenkunst von Dr. Credé und Dr. Winkel betr.	6	30	242 u. 243
16. April	12. Mai	Bekanntmachung der Ministerien der Finanzen und des Innern, den gestatteten Transport gewisser, in anderen Besitz übergegangener Dampfculturapparate auf öffentlichen Fahrwegen betr.	6	31	243
19. April	12. Mai	Bekanntmachung des Finanz = Ministeriums, die Eröffnung des Betriebs auf der Eisenbahnstrecke von Ebersbach nach Sohland betr.	6	32	244
21. April	12. Mai	Berordnung des Ministeriums des Innern, die Aufnahmen in die Erziehungsanstalt für blödsinnige Kinder in Hubertusburg betr.	6	33	244 u. 245
25. April	12. Mai	Berordnung des Ministeriums des Innern zu Ausführung des Gesetzes vom 15. October 1868, die Ausübung der Fischerei in fließenden Gewässern betr.	6	34	245—247
26. April	12. Mai	Berordnung des Finanz = Ministeriums, die Ausführung des § 35 des Einkommensteuergesetzes vom 22. December 1874 betr.	6	35	248
30. April	26. Juni	Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, die Richtungslinie der Eisenbahn von Rossen über Lommatsch und Riesa nach Elsterwerda betr.	7	38	261
15. Mai	26. Juni	Berordnung des Ministeriums des Innern, Schubtransporte betr.	7	39	262 u. 263
20. Mai	26. Juni	Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, eine Anleihe der Vereinsbierbrauerei = Actiengesellschaft zu Leipzig betr.	7	40	263 u. 264
21. Mai	26. Juni	Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, eine Anleihe der Zwickau = Lengsfeld = Falkensteiner Eisenbahngesellschaft betr.	7	41	264
24. Mai	26. Juni	Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, die Ausgabe einer III. Serie von auf den Inhaber lautenden Pfandbriefen durch die Allgemeine Deutsche Credit = Anstalt zu Leipzig betr.	7	42	265
24. Mai	26. Juni	Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, die Pfandbriefe des erbländischen ritterschaftlichen Creditvereins im Königreiche Sachsen betr.	7	43	265
1. Juni	26. Juni	Bekanntmachung des Justiz = Ministeriums, die Bewilligung einer in dem Regulative der Sparkasse zu Ostritz enthaltenen Ausnahme von bestehenden Gesetzen betr.	7	44	266

Tag der Ausstellung.	letzten Abfindung.	Inhalt.	Stück.	Nr.	Seite.
9. Juni	26. Juni	Bekanntmachung des Finanz-Ministeriums, die Ausgabe verzinslicher Schatzanweisungen im Betrage von 15 Millionen Mark betr.	7	45	266 u. 267
12. Juni	26. Juni	Verordnung des Finanz-Ministeriums, die Einziehung der Königlich Sächsischen Cassenbilletts der Creation vom Jahre 1867 betr.	7	46	267 u. 268
14. Juni	26. Juni	Verordnung des Ministeriums des Innern, die Verpflegbeiträge bei Aufnahmen in die Landesirrenanstalten, das Landeskrankenhaus und Landeshospital betr.	7	47	269 u. 270
22. Juni	31. Juli	Verordnung des evangelisch-lutherischen Landesconsistoriums, das Verfahren bei Besetzung geistlicher Stellen in den Erblanden betr.	8	48	271—276
23. Juni	31. Juli	Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, eine Anleihe des Lugau-Niederwürschnitzer Steinkohlenbauvereins betr.	8	49	277
24. Juni	31. Juli	Verordnung des Ministeriums des Innern, die Expropriation von Grundeigenthum für Erweiterung des Werkstättenbahnhofes bei Chemnitz betr.	8	50	277 u. 278
24. Juni	31. Juli	Verordnung des Ministeriums des Innern, die Expropriation von Grundeigenthum für Erweiterung des Staatsbahnhofes zu Ostrau betr.	8	51	278
29. Juni	28. Aug.	Bekanntmachung des Justiz-Ministeriums, die Bewilligung einer in den Statuten der Spar- und Creditbank zu Glauchau, eingetragener Genossenschaft, enthaltenen Ausnahme von bestehenden Gesetzen betr.	9	57	291
29. Juni	28. Aug.	Bekanntmachung des Justiz-Ministeriums, die Bewilligung einer in den Statuten des Spar- und Vorschußvereins zu Leubsdorf, eingetragener Genossenschaft, enthaltenen Ausnahme von bestehenden Gesetzen betr.	9	58	292
30. Juni	31. Juli	Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, die Expropriation von Grundeigenthum für Erweiterung des Staatsbahnhofes zu Chemnitz betr.	8	54	286 u. 287
1. Juli	31. Juli	Verordnung des Cultus-Ministeriums, einige Abänderungen der Ausführungsverordnung vom 20. April 1872 zu den Pensionsgesetzen für Lehrer betr.	8	56	288 u. 289
5. Juli	31. Juli	Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, die Anleihe der Stadt Dresden betr.	8	55	287
10. Juli	31. Juli	Verordnung der Kreishauptmannschaft zu Bautzen, als Consistorialbehörde, das Verfahren bei Besetzung geistlicher Stellen in der Oberlausitz betr.	8	52	279—285
10. Juli	31. Juli	Verordnung des Ministeriums des Innern, die Verkehrs-Toleranz der Kloster- oder Aufziehbreter für Strohgeflechte betr.	8	53	286
17. Juli	28. Aug.	Bekanntmachung des Justiz-Ministeriums, die Aufhebung des Gerichtsamts Gottleuba betr.	9	59	293
23. Juli	28. Aug.	Bekanntmachung des Justiz-Ministeriums, die Bewilligung einer in den Statuten des Waldheimer Lehrer-Wittwen- und Waisenfiscus enthaltenen Ausnahme von bestehenden Gesetzen betr.	9	69	312
26. Juli	28. Aug.	Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, eine Anleihe der Chemnitzer Societäts-Bräuerei zu Altendorf betr.	9	60	293 u. 294

Tag der Ausstellung.	letzten Abfindung.	I n h a l t.	Stück.	Nr.	Seite.
26. Juli	28. Aug.	Verordnung der Ministerien des Innern und der Justiz, die Aufhebung der auf das Feilbieten von Arzneimitteln Bezug habenden Verordnung vom 16. December 1850 betr.	9	61	294
31. Juli	28. Aug.	Verordnung sämmtlicher Ministerien, die Verpackung von Reichsmünzen bei den Staats- und anderen öffentlichen Kassen betr. .	9	62	295 u. 296
4. Aug.	28. Aug.	Verordnung des Cultus-Ministeriums, die Abänderung einiger zum Gesetze, das Volksschulwesen betreffend, vom 26. April 1873 getroffenen Ausführungsbestimmungen betr.	9	68	310—312
6. Aug.	28. Aug.	Verordnung des Cultus-Ministeriums, die Erlassung eines neuen Regulativs über die für die Candidaten des höheren Schulamts zu haltenden Prüfungen betr.	9	63	297—305
6. Aug.	28. Aug.	Allerhöchste Verordnung, Ernennungen für die erste Kammer der Ständeversammlung betr.	9	64	305
9. Aug.	5. Oct.	Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Cultus, die von Deutschen in Italien und von Italienern in Deutschland zu schließenden Ehen betr.	10	71	315
10. Aug.	28. Aug.	Verordnung des Ministeriums des Innern, die Zuständigkeit der Amtshauptmannschaften bei den Wahlen für den Landtag betr. .	9	65	306
11. Aug.	28. Aug.	Verordnung des Ministeriums des Innern, die Veranstaltung von Ergänzungswahlen für die zweite Kammer der Ständeversammlung betr.	9	66	306 u. 307
12. Aug.	28. Aug.	Verordnung des Ministeriums des Innern, die Bestellung von Commissaren für die Landtags-Ergänzungswahlen zur zweiten Kammer betr.	9	67	307—309
14. Aug.	28. Aug.	Verordnung des Cultus-Ministeriums, die Aufbringung des Bedarfs für die katholischen Kirchen und Schulen der Erblande betr. . .	9	70	313 u. 314
23. Aug.	5. Oct.	Verordnung des Ministeriums des Innern, die Expropriation von Grundeigenthum für Erweiterung der Güterhaltestelle Limmritz betr.	10	72	316
30. Aug.	5. Oct.	Verordnung des Ministeriums des Innern, eine Ergänzungswahl für die zweite Kammer der Ständeversammlung betr.	10	73	317
2. Sept.	5. Oct.	Bekanntmachung des Kriegs-Ministeriums, die Vergütungssätze für geleisteten Vorspann betr.	10	74	317—319
10. Sept.	5. Oct.	Bekanntmachung des Justiz-Ministeriums, die Bewilligung der in der revidirten Leihhaus-Ordnung der Stadt Chemnitz enthaltenen Ausnahmen von bestehenden Gesetzen betr.	10	75	319—321
14. Sept.	5. Oct.	Bekanntmachung des Finanz-Ministeriums, die Ausgabe verzinslicher Schatzanweisungen im Betrage von 9 Millionen Mark betr. . .	10	76	322
15. Sept.	5. Oct.	Verordnung des Cultus-Ministeriums, das Ausschreiben der katholischen Kirchenanlage betr.	10	77	322 u. 323
15. Sept.	5. Oct.	Verordnung des Ministeriums des Innern, eine mit der Kaiserlich Königlich Oesterreichisch-Ungarischen Regierung wegen der Uebernahme Ausgewiesener abgeschlossene Uebereinkunft betr. . . .	10	78	323 u. 324
15. Sept.	17. Nov.	Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, die Anleihe der Stadt Borna betr.	11	81	335

Tag der Ausstellung.	Tag der letzten Abfindung.	Inhalt.	Stück.	Nr.	Seite.
16. Sept.	5. Oct.	Berordnung des Ministeriums des Innern, die am 1. December 1875 vorzunehmende Volks- und Gewerbe-Zählung betr.	10	79	324—334
24. Sept.	5. Oct.	Bekanntmachung des Gesamt-Ministeriums, die Versammlung der Stände des Königreichs Sachsen zum nächsten ordentlichen Landtage betr.	10	80	334
29. Sept.	17. Nov.	Bekanntmachung des Justiz-Ministeriums, die Bewilligung der in der Sparkassen-Ordnung für die Stadt Trebsen enthaltenen Ausnahmen von bestehenden Gesetzen betr.	11	82	336
30. Sept.	17. Nov.	Bekanntmachung des Finanz-Ministeriums, die Eröffnung des Betriebs der Pirna-Ramenzer Verbindungsbahn betr.	11	83	337
30. Sept.	17. Nov.	Bekanntmachung des Justiz-Ministeriums, eine dem Spar- und Vorschußvereine für Ebersbach und Umgegend, eingetragener Genossenschaft, für die von demselben errichtete Ersparungsanstalt zu Ebersbach bewilligte Ausnahme von bestehenden Gesetzen betr.	11	84	338
1. Oct.	17. Nov.	Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, die Richtungslinie der Muldenthal-Eisenbahn Glauchau-Wurzen betr.	11	85	338 u. 339
11. Oct.	17. Nov.	Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, den Verein zum Zwecke der Errichtung einer Bezirks-Arbeits-Anstalt in Dippoldiswalde betr.	11	86	339
13. Oct.	17. Nov.	Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, die Richtungslinie der Werdau-Weidaer Eisenbahn betr.	11	88	341
17. Oct.	17. Nov.	Bekanntmachung des Justiz-Ministeriums, die Bewilligung der in einem Nachtrage zum Regulative der Sparkasse zu Zittau enthaltenen Ausnahmen von bestehenden Gesetzen betr.	11	87	339 u. 340
19. Oct.	17. Nov.	Allerhöchste Verordnung, eine Ernennung für die erste Kammer der Ständeversammlung betr.	11	91	348
29. Oct.	17. Nov.	Bekanntmachung und Verordnung des Kriegs-Ministeriums, die Deutsche Wehr-Ordnung betr.	11	89	341 u. 342
30. Oct.	17. Nov.	Berordnung des Kriegs-Ministeriums, die Abnahme von Fahrzeugen und Geschirren für militärische Zwecke in Mobilmachungsfällen betr.	11	90	342—347
5. Nov.	24. Nov.	Gesetz, einige Abänderungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs und damit in Zusammenhang stehende Bestimmungen enthaltend	12	92	349—351
6. Nov.	24. Nov.	Berordnung der Ministerien des Innern und der Justiz, die Ausführung des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 betr.	12	93	351—391
6. Nov.	8. Dec.	Bekanntmachung des Justiz-Ministeriums, die Bewilligung einer in der Sparkassen-Ordnung für die Stadt Glashütte enthaltenen Ausnahme von bestehenden Gesetzen betr.	13	94	393
6. Nov.	8. Dec.	Bekanntmachung des Justiz-Ministeriums, die Bewilligung einer in dem Regulative über die Pensionirung und Unterstützung der Wittwen und Waisen der besoldeten Rathsmitglieder und der Beamten der Stadtgemeinde Bautzen enthaltenen Ausnahme von bestehenden Gesetzen betr.	13	95	394

T a g der		I n h a l t.	Stück.	Nr.	Seite.
Ausstellung.	letzten Abfendung.				
8. Nov.	29. Dec.	Gesetz, die provisorische Forterhebung der Steuern und Abgaben im Jahre 1876 betr.	14	103	413 u. 414
8. Nov.	29. Dec.	Gesetz, die Anberaumung eines Präklusivtermins für die Gültigkeit der Königlich Sächsischen Kassenbillets der Creation vom Jahre 1867 betr.	14	105	415
12. Nov.	8. Dec.	Gesetz, die Gewährung einer Taravergütung bei der Besteuerung von nach Sachsen eingeführtem Schweinefett betr.	13	96	394 u. 395
12. Nov.	29. Dec.	Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Cultus, die von Deutschen in Belgien und von Belgiern in Deutschland zu schließenden Ehen betr.	14	107	417
13. Nov.	8. Dec.	Berordnung des Ministeriums des Innern, Ergänzungswahlen für die zweite Kammer der Ständeversammlung betr.	13	97	395 u. 396
22. Nov.	8. Dec.	Bekanntmachung des Finanz-Ministeriums, die Ausgabe verzinlicher Schatzanweisungen im Betrage von 15 Millionen Mark betr.	13	98	396 u. 397
22. Nov.	29. Dec.	Berordnung des Ministeriums des Innern, die Fabrikation von Mineralwässern betr.	14	108	418 u. 419
24. Nov.	8. Dec.	Bekanntmachung des Finanz-Ministeriums, die dermalige Zusammensetzung des Landtagsausschusses zu Verwaltung der Staatsschulden betr.	13	102	411 u. 412
25. Nov.	8. Dec.	Berordnung des Ministeriums des Innern, die von den Standesbeamten für die Zwecke der Bevölkerungsstatistik zu liefernden Nachweise über Geburten, Eheschließungen und Sterbefälle betr.	13	99	397 u. 398
26. Nov.	8. Dec.	Bekanntmachung des Justiz-Ministeriums, die Bewilligung einer in dem Regulative für die Sparkasse zu Ernstthal enthaltenen Ausnahme von bestehenden Gesetzen betr.	13	101	411
30. Nov.	8. Dec.	Berordnung des evangelisch-lutherischen Landesconsistoriums, einige durch das Reichsgesetz wegen der Beurkundung des Personenstandes und der Eheschließung vom 6. Februar 1875 bedingte Veränderungen in der kirchlichen Ordnung betr.	13	100	399—410
1. Dec.	29. Dec.	Berordnung des Finanz-Ministeriums, die provisorische Forterhebung der Steuern und Abgaben im Jahre 1876 betr.	14	104	414
1. Dec.	29. Dec.	Bekanntmachung des Justiz-Ministeriums, die revidirten Statuten des landwirthschaftlichen Creditvereins im Königreiche Sachsen betr.	14	109	419 u. 420
10. Dec.	29. Dec.	Berordnung des Ministeriums des Innern, die vorzunehmende Ermittlung des Ernteertrags für das Jahr 1875 betr.	14	110	420—422
11. Dec.	29. Dec.	Berordnung des Finanz-Ministeriums, die Anberaumung eines Präklusivtermins für die Gültigkeit der Königlich Sächsischen Kassenbillets der Creation vom Jahre 1867 betr.	14	106	415 u. 416
11. Dec.	29. Dec.	Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, eine Anleihe des Steinkohlenbauvereins Deutschland zu Delstnitze betr.	14	111	422 260 314 348
—	—	Berichtigungen	—	—	

Inhaltsverzeichnis

des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Königreich Sachsen vom Jahre 1875.

II. In alphabetischer Ordnung.

	Tag.	Seite.	Paragraph zc.
A.			
Altendorf, Chemnitzer Societäts-Brauerei daselbst — Genehmigung einer Anleihe	26. Juli	293 fg.	
Alt-Gersdorf — Bewilligung einer in der dasigen Sparkassen-Ordnung enthaltenen Ausnahme von bestehenden Gesetzen	10. Febr.	162 fg.	
Amtshauptmannschaften — deren Zuständigkeit bei den Wahlen für den Landtag	10. Aug.	306	
Arzneimittel — Aufhebung der das Feilbieten selbiger betreffenden Verordnung vom 16. December 1850	26. Juli	294	1—3
Aufgebot, kirchliches — Bestimmungen über dasselbe	30. Nov.	401 fg.	9—14
Aufziehbretter f. Kloster- oder Aufziehbretter.			
Ausgewiesene — Uebereinkunft zwischen Deutschland und Oesterreich wegen deren Uebernahme	15. Sept.	323 fg.	
B.			
Bahnhof f. Eisenbahnhof.			
Bahnpolizei-Reglement für die Eisenbahnen Deutschlands vom 4. Januar 1875 — Ausführungsverordnung dazu nebst Beilage	17. März	191 fg. 192 fg.	1—4
Bautzen — Bewilligung einer in dem Regulative über die Pensionirung und Unterstützung der Wittwen und Waisen der besoldeten Rathsmitglieder und der Beamten der dortigen Stadtgemeinde enthaltenen Ausnahme von bestehenden Gesetzen	6. Nov.	394	
Bayrisch Brauhaus, Actiengesellschaft in Dresden f. Dresden.			
Belgier in Deutschland — Bestimmung bezüglich deren Eheschließungen f. Eheschließungen.			
Bezirksgerichte f. Gerichtsämter.			

	Tag.	Seite.	Paragraph zc.
Bezirksverbände — Gesetz über die Uebertragung der Verpflichtung zu Unterstützung bedürftiger Familien von zum Dienste einberufenen Mannschaften der Reserve, Ersatzreserve und Landwehr auf selbige	15. Jan.	21	1 u. 2
— Ausführungsverordnung dazu und zu den Gesetzen vom 27. Februar 1850 und 8. April 1868	15. Jan.	22 fg. 25 fg.	1—7
nebst Beilage C und D	15. Sept.	335	
Borna, Stadt — Genehmigung einer Anleihe			
Brandversicherungs-Angelegenheiten — Einführung anderer Schriften- und Tabellenformulare bei selbigen	8. Jan.	8 fg. 11 fg.	
nebst Beilage A, B, C, D			
Brandversicherungsanstalt — Berichtigung des Verzeichnisses der Bezirke derselben		260	
Bürgerliches Gesetzbuch — Abänderung einiger Bestimmungen bezüglich der Eheschließungen	5. Nov.	349 fg.	1—13
C.			
Candidaten des höheren Schulamts — Regulativ, deren Prüfungen betr. — Verordnung, die Erlassung des Regulativs betr.	6. Aug.	297 fg. 297	1—11
Cassenbillets s. Kassenbillets.			
Chemnitz, Stadt — Bewilligung der in der revidirten Leihhaus-Ordnung enthaltenen Ausnahmen von bestehenden Gesetzen	10. Sept.	319 fg.	
— Staatsbahnhof zu — Expropriation von Grundeigenthum für dessen Erweiterung	30. Juni	286 fg.	1—3
— Werkstättenbahnhof bei — Expropriation von Grundeigenthum für Erweiterung desselben	24. Juni	277 fg.	1—3
Chemnitzer Societäts-Brauerei zu Altendorf — Genehmigung einer Anleihe	26. Juli	293 fg.	
Civilehe — deren Einführung durch Reichsgesetz vom 6. Februar 1875 s. Eheschließungen.			
Colditz, Versorganstalt — Erhöhung der Verpflegbeiträge s. Landesirrenanstalten zc.			
Concordia, Steinkohlenbauverein in Niederölsnitz s. Niederölsnitz.			
Correctionsanstalt für weibliche Personen — deren Verlegung von Hubertusburg nach Grünhain	5. Jan.	6 fg.	
Creditanstalt zu Leipzig, Allgemeine Deutsche — Genehmigung der Ausgabe einer III. Serie von Pfandbriefen durch dieselbe	24. Mai	265	
Creditverein im Königreiche Sachsen, erbländischer ritterschaftlicher — Genehmigung der Höhe der Abschnitte zur X. Serie der Pfandbriefe	24. Mai	265	
Creditverein, landwirtschaftlicher, im Königreiche Sachsen — Zulässigkeit der Anlegung von Capitalien in Creditbriefen genannten Vereins	1. Dec.	419 fg.	
D.			
Dampfculturapparate, gestatteter Transport auf öffentlichen Fahrwegen gewisser in anderen Besitz übergegangener	16. April	243	
Deutsche in Belgien — Bestimmung bezüglich deren Eheschließungen s. Eheschließungen.			

	Tag.	Seite.	Paragraph etc.
Deutsche in Italien — Bestimmung bezüglich deren Eheschließungen s. Eheschließungen.			
Deutsche Wehr-Ordnung — Bekanntmachung derselben und Veröffentlichung einiger Bestimmungen dazu	29. Oct.	341 fg.	1—4
Deutschland, Steinkohlenbauverein zu Delsnitz s. Delsnitz.			
Dippoldiswalde, Verein zum Zwecke der Errichtung einer Bezirks-Arbeits-Anstalt daselbst — Verleihung der Rechte einer juristischen Person an denselben und Genehmigung seiner Statuten und der Hausordnung	11. Oct.	339	
Doppelkrone s. Reichsgoldmünzen.			
Dresden, Actienbierbrauerei „Gambrinus“ daselbst — Bewilligung einer Anleihe	2. April	237	
— Actiengesellschaft „Bairisch Brauhaus“ daselbst — Bewilligung einer Prioritätsanleihe	6. Febr.	162	
— Güterbahnhof zu — Expropriation von Grundeigenthum für Erweiterung desselben	13. März	165	1—3
— Stadt — Genehmigung einer Anleihe	5. Juli	287	
G.			
Ebersbach, Ersparungsanstalt zu — Bewilligung einer von dem Spar- und Vorschußvereine daselbst für dieselbe erbetenen Ausnahme von bestehenden Gesetzen	30. Sept.	338 fg.	
Ebersbach-Sohland, Eisenbahnstrecke — Eröffnung des Betriebs	19. April	244	
Eheschließungen — Abänderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezüglich derselben	5. Nov.	349 fg.	1—13
— — Ausführungsverordnung zum Reichsgesetze darüber vom 6. Februar 1875	6. Nov.	351 fg.	1—22
— — — — — nebst Beilage I—VII		357 fg.	
— von Deutschen in Belgien und von Belgiern in Deutschland — Aufhebung der Verpflichtung zu Vorlegung von Attesten wegen Uebertragung ihrer Staatsangehörigkeit auf die Ehefrau und Kinder	12. Nov.	417	
— von Deutschen in Italien und von Italienern in Deutschland — Aufhebung der Verpflichtung zu Vorlegung von Attesten wegen Uebertragung ihrer Staatsangehörigkeit auf die Ehefrau und Kinder	9. Aug.	315	
Einkommensteuergesetz vom 22. December 1874 — Ausführungsverordnung dazu für die Jahre 1875 und 1876	8. März	33 fg.	1—41
— — — — — nebst Beilagen A—L		43 fg.	
— Ausführungsbestimmungen zu § 35	26. April	248	1—4
Eisenbahn, Glauchau-Wurzen — deren Richtungslinie	22. März	236	
— — Güterhaltestelle Limmritz — deren Erweiterung	1. Oct.	338 fg.	
— — Rossen-Niesä-Elsterwerdaer — Allerhöchstes Decret wegen deren Concessionirung	23. Aug.	316	1—3
— — — — — nebst Concessionsbedingungen	12. April	249	
— — — — — Expropriation von Grundeigenthum zu deren Erbauung		249 fg.	1—23
— — Rossen-Niesä-Elsterwerdaer — deren Richtungslinie	12. April	259 fg.	1—3
— — Pirna-Ramenzer — Eröffnung deren Betriebs	30. April	261	
— — sächsisch-bayerische Staats- — Expropriation von Grundeigenthum zu Erbauung eines Bahnwärter-Stellvertreter-Hauses an derselben in Bösnitzer Flur	30. Sept.	337	
	7. April	239	1—3

	Tag.	Seite.	Paragraph zc.
Eisenbahn, Staats-, Sohland-Neustadt-Pirnaer — deren Richtungslinie	9. Jan.	8	
— Werdau-Weidaer — deren Richtungslinie	13. Oct.	341	
Eisenbahngesellschaft, Zwickau-Lengenfeld-Falkensteiner — Genehmigung einer Anleihe	21. Mai	264	
Eisenbahnhof, Staats-, zu Chemnitz — dessen Erweiterung	30. Juni	286 fg.	1—3
— (Werkstättenbahnhof) bei Chemnitz — dessen Erweiterung	24. Juni	277 fg.	1—3
— (Güterbahnhof) zu Dresden — dessen Erweiterung	13. März	165	1—3
— Staats-, zu Strau — Erweiterung desselben	24. Juni	278	1—3
Eisenbahnpolizei-Reglement s. Bahnpolizei-Reglement zc.			
Eisenbahnstrecke von Ebersbach nach Sohland — Eröffnung des Betriebs	19. April	244	
Elsterwerda-Rossener Eisenbahn s. Rossen zc.			
Erbländische geistliche Stellen s. Geistliche Stellen in den Erblanden.			
Ernstthal — Bewilligung einer in dem Regulative für die dortige Sparkasse enthaltenen Ausnahme von bestehenden Gesetzen	26. Nov.	411	
Ernteertrag — Ermittlung desselben für das Jahr 1875	10. Dec.	420 fg.	1—6
F.			
Fahrzeuge und Geschirre — deren Abnahme für militärische Zwecke in Mobilmachungsfällen	30. Oct.	342 fg.	1—3
nebst Beilage C		345 fg.	
Falkenstein-Zwickauer Eisenbahngesellschaft s. Zwickau zc.			
Fischerei — Abänderung der Ausführungsverordnung zu dem Gesetze über deren Ausübung in fließenden Gewässern vom 15. October 1868	25. April	245 fg.	1—7
G.			
Gambrius, Actienbierbrauerei in Dresden s. Dresden.			
Geistliche — durch das Reichsgesetz vom 6. Februar 1875 bedingte Veränderungen in deren Wirkungskreise	30. Nov.	399 fg.	1—25
nebst Beilagen A, B, C I und II, D		405 fg.	
Geistliche Stellen in den Erblanden — Verfahren bei deren Besetzung	22. Juni	271 fg.	1—13
nebst Beilage C und D		276	
— — in der Oberlausitz — Verfahren bei deren Besetzung	10. Juli	279 fg.	1—13
nebst Beilage C und D		285	
Geldverpackung bei den Staats- und anderen öffentlichen Kassen — Bestimmungen darüber	31. Juli	295	
nebst Beilage D		296	
Gerichtsamter und Bezirksgerichte — deren Verpflichtung zu Benachrichtigung der Polizeibehörden von rechtskräftigen Straferkenntnissen gegen Personen im noch nicht militärpflichtigen Alter	12. April	240	
Geschirre s. Fahrzeuge zc.			
Gewässer, fließende — Abänderung der Ausführungsverordnung zu dem Gesetze über Ausübung der Fischerei in selbigen	25. April	245 fg.	1—7
Gewerbe- und Personalsteuergesetze zc. — Niederschlagung des Strafverfahrens wegen Vergehungen gegen dieselben	13. April	241	1—3
Gewerbezahlung s. Volks- und Gewerbezahlung.			

	Tag.	Seite.	Paragraph zc.
Glashütte — Bewilligung einer in der dortigen Sparkassen-Ordnung enthaltenen Ausnahme von bestehenden Gesetzen	6. Nov.	393	
Glauchau — Bewilligung einer in den Statuten der dasigen Spar- und Creditbank enthaltenen Ausnahme von bestehenden Gesetzen	29. Juni	291	
— Lugauer Bergbaugesellschaft Rhenania daselbst — Bewilligung einer Prioritätsanleihe	5. April	237	
— = Wurzen er Eisenbahn (Muldenthalbahn) — deren Richtungslinie	22. März 1. Oct.	236 338 fg.	
Goldmünzen — Benennung derselben s. Reichsgoldmünzen.			
Gottleuba, Gerichtsamt — Aufhebung desselben	17. Juli	293	1—3
Grünhain — Bewilligung einer in dem Regulative für die dasige Sparkasse enthaltenen Ausnahme von bestehenden Gesetzen	13. April	242	
— Weiber-Correctionsanstalt zu — Verlegung derselben von Hubertusburg dahin	5. Jan.	6 fg.	
S.			
Safer-Marschrationen — Bekanntmachung wegen Erhöhung derselben	30. März	235	
Hebammenkunst, Lehrbuch über selbige von Dr. Credé und Dr. Winkel — Einführung desselben	15. April	242 fg.	
Hochweitzschen, Irren-Siechen-Anstalt — deren Errichtung und Bestimmung	2. Jan.	32	1—3
— Erhöhung der Verpflegbeiträge s. Landesirrenanstalten zc.			
Hubertusburg, Erziehungsanstalt für blödsinnige Kinder — Aufnahmebestimmungen	21. April	244 fg.	
— vereinigte Landesanstalten — Erhöhung der Verpflegbeiträge s. Landesirrenanstalten zc.			
— Weiber-Correctionsanstalt zu — deren Verlegung s. Grünhain.			
S.			
Impfgesetz vom 8. April 1874 — Ausführungsverordnung dazu	20. März	167 fg. 178 fg.	1—23
nebst Beilagen			
Invaliden-Pensionen s. Militärpensionsgesetz.			
Jößnitz — Expropriation von Grundeigenthum zu Erbauung eines Bahnwärter-Stellvertreter-Hauses an der sächsisch-bayerischen Staatseisenbahn in dasiger Flur	7. April	239	1—3
Irren-Siechen-Anstalt Hochweitzschen — deren Errichtung und Bestimmung	2. Jan.	32	1—3
— Erhöhung der Verpflegbeiträge s. Landesirrenanstalten zc.			
Italiener in Deutschland — Bestimmung bezüglich deren Eheschließungen s. Eheschließungen.			
R.			
Ramenz-Pirnaer Verbindungsbahn s. Pirna zc.			
Rammer, erste und zweite s. Landtag.			
Rassenbillets, Königlich Sächsische, der Creation vom Jahre 1867 — deren Einziehung	12. Juni	267 fg.	1—4
— — Gesetz wegen Anberaumung eines Präklusivtermins für deren Gültigkeit	8. Nov.	415	
— Ausführungsverordnung dazu	11. Dec.	415 fg.	1—3

	Tag.	Seite.	Paragraph zc.
Kirchen und Schulen der Erblande, katholische — Aufbringung des Bedarfs für dieselben	14. Aug.	313 fg.	1—5
Kirchenanlage, katholische — Ausschreiben derselben	15. Sept.	322 fg.	
Kirchenbücher — Bestimmungen wegen deren künftiger Führung	30. Nov.	399 fg.	1—4
Kirchenbüßen — Aufhebung derselben	30. Nov.	404 fg.	22 u. 23
Kirchliche Ordnung — durch das Reichsgesetz vom 6. Februar 1875 bedingte Veränderungen in derselben	30. Nov.	399 fg.	1—25
nebst Beilagen A, B, C, I und II, D		405 fg.	
Kloster- oder Aufziehbretter für Strohgeflechte — zulässige Differenz bezüglich deren Umfangs	10. Juli	286	
— Berichtigung dazu		314	
Königswartha, Gerichtsamt — Aufhebung desselben	4. Febr.	161	1—3
Krone f. Reichsgoldmünzen.			
Q.			
Landesirrenanstalten, Landeskrankenhaus und Landeshospital — Erhöhung der Verpflegbeiträge bei Aufnahmen in dieselben	14. Juni	269 fg.	1—4
Landtag — Ernennungen von Mitgliedern für die erste Kammer	6. Aug.	305	
— — Zuständigkeit der Amtshauptmannschaften bei den Wahlen für selbigen	19. Oct.	348	
— — Ergänzungswahlen für die zweite Kammer	10. Aug.	306	
— — Bestellung von Commissaren für die Ergänzungswahlen zur zweiten Kammer	11. Aug.	306 fg.	
— ordentlicher — Einberufung desselben	30. Aug.	317	
— — Bestätigung der Wahlresultate	13. Nov.	395 fg.	
Landwehrmannschaften, Unterstützung bedürftiger Familien von zum Dienste einberufenen f. Bezirksverbände.			
Landwirthschaftlicher Creditverein f. Creditverein zc.			
Lehrer — Abänderungen der Ausführungsverordnung vom 20. April 1872 zu den Pensionsgesetzen für selbige	1. Juli	288 fg.	I—III
— einzeln stehende, der Reserve oder Landwehr angehörige — Ausstellung von Unentbehrlichkeitszeugnissen für solche	7. Jan.	7	
Leipzig, Allgemeine Deutsche Creditanstalt daselbst — Genehmigung der Ausgabe einer III. Serie von Pfandbriefen durch dieselbe	24. Mai	265	
— Vereinsbierbrauerei-Actiengesellschaft daselbst — Genehmigung einer zweiten Prioritätsanleihe	20. Mai	263 fg.	
Leubsdorf — Bewilligung einer in den Statuten des dasigen Spar- und Vorschußvereins enthaltenen Ausnahme von bestehenden Gesetzen	29. Juni	292	
Limmritz, Güterhaltestelle an der Chemnitz-Niesauer Eisenbahn — Expropriation von Grundeigenthum für Erweiterung derselben	23. Aug.	316	1—3
Lugau-Niederwürschnitzer Steinkohlenbauverein — Genehmigung einer anderweiten Anleihe	23. Juni	277	
Lugauer Bergbaugesellschaft Rhonania zu Glauchau — Bewilligung einer Prioritätsanleihe	5. April	237	

	Tag.	Seite.	Paragraph zc.
M.			
Militär-Ersatz-Instruction vom 26. März 1868 — Ausführung der Vorschrift in § 77 unter 1	12. April	240	
— — deren theilweise Aufhebung durch die deutsche Wehr-Ordnung f. Wehr-Ordnung.			
Militärleistungen f. Hafer-Marschrationen — Fahrzeuge und Geschirre.			
Militärpensionsgesetz vom 27. Juni 1871 — Bestimmungen zur Ausführung der §§ 101 bis 108 und der §§ 15, 16 und 22 der Novelle vom 4. April 1874.	22. Febr.	221 fg.	I—VI
nebst Beilagen		230 fg.	
Bekanntmachung dazu	31. März	221	
Militärpflichtiges Alter — Verpflichtung der Gerichte zu Benachrichtigung der Polizeibehörden von rechtskräftigen Straferkenntnissen gegen Personen, die solches noch nicht erreicht haben	12. April	240	
Mineralwässer — Bestimmungen über die Fabrication derselben	22. Nov.	418 fg.	1—6
Muldenthalbahn f. Glauchau-Wurzner Eisenbahn.			
N.			
Niederölsnitz, Steinkohlenbauverein „Concordia“ daselbst — Bewilligung einer Anleihe	20. Febr.	163	
Niederwürschnitzer Steinkohlenbauverein f. Lugau zc.			
Nossen-Niesä-Elsterwerdaer Eisenbahn — Allerhöchstes Decret wegen deren Concessionirung	12. April	249	1—23
nebst Concessionsbedingungen		249 fg.	
— — Expropriation von Grundeigenthum zu deren Erbauung	12. April	259 fg.	1—3
— — Richtungslinie derselben	30. April	261	
O.			
Oberlausitzer geistliche Stellen f. Geistliche Stellen in der Oberlausitz.			
Oelsnitz, Steinkohlenbauverein Deutschland daselbst — Bewilligung einer Anleihe	11. Dec.	422	
Oschatz — Bestätigung des Statuts der dasigen Stadtgemeinde wegen Quartier- und sonstiger Leistungen für die bewaffnete Macht	19. März	166	
Ostrau — Expropriation von Grundeigenthum für Erweiterung des Staatsbahnhofs daselbst	24. Juni	278	1—3
Ostribz — Bewilligung einer in dem Regulative der dasigen Sparkasse enthaltenen Ausnahme von bestehenden Gesetzen	1. Juni	266	
P.			
Pensionen für Invaliden f. Militärpensionsgesetz.			
Pensionsgesetze für Lehrer — Abänderungen der Ausführungsverordnung vom 20. April 1872 dazu	1. Juli	288 fg.	I—III

	Tag.	Seite.	Paragraph zc.
Personenstand, Beurkundung desselben — Ausführungsverordnung zum Reichsgesetze darüber vom 6. Februar 1875	6. Nov.	351 fg.	1—22
nebst Beilagen I—VII		357 fg.	
Pirna-Ramenzer Verbindungsbahn — Eröffnung des Betriebs derselben . . .	30. Sept.	337	
Pirna-Neustadt-Sohlander Eisenbahn f. Sohland zc.			
Polizei-Reglement für die Eisenbahnen Deutschlands f. Bahnpolizei-Reglement.			
Prüfungen der Candidaten des höheren Schulamts f. Candidaten zc.			
N.			
Näudekrankheit der Schafe — Maßregeln gegen dieselbe	2. Jan.	1 fg.	1—15
Reichsimpfgesetz f. Impfgesetz.			
Reichsgoldmünzen — deren Benennung	10. März	164	
Reichsmünzen — deren Verpackung bei den Staats- und anderen öffentlichen Kassen	31. Juli	295	
nebst Beilage D		296	
Reinhardsgrimma — Bewilligung der in den Statuten der dasigen Sparkasse enthaltenen Ausnahmen von bestehenden Gesetzen	25. Febr.	163 fg.	
Reserve- und Landwehrmannschaften, Unterstützung bedürftiger Familien von zum Dienste einberufenen f. Bezirksverbände.			
Rhenania, Eugauer Bergbaugesellschaft zu Glauchau f. Glauchau.			
S.			
Sächsisch-bayerische Staatsbahn f. Eisenbahn.			
Schafe — Maßregeln gegen die Näudekrankheit derselben	2. Jan.	1 fg.	1—15
Schatzanweisungen, verzinsliche — Bestimmungen über deren Ausgabe im Betrage von 15 Millionen Mark	5. Jan.	5 fg.	
— — Bestimmungen über deren Ausgabe im Betrage von 9 Millionen Mark	9. Juni	266 fg.	
— — Bestimmungen über deren Ausgabe im Betrage von 9 Millionen Mark	22. Nov.	396 fg.	
Schubtransporte — Nachtragsbestimmungen wegen Erstattung der Kosten beim Transport nichtdeutscher Unterthanen durch Sachsen, resp. Preußen und Oesterreich	14. Sept.	322	
Schulen der Erblande, katholische f. Kirchen und Schulen zc.	15. Mai	262 fg.	1—6
Schulgesetz f. Volksschulgesetz.			
Schweinefett, nach Sachsen eingeführtes — Gewährung einer Taravergütung bei dessen Besteuerung	12. Nov.	394 fg.	1—4
Signalordnung für die Eisenbahnen Deutschlands vom 4. Januar 1875 — Ausführungsverordnung dazu	17. März	191 fg.	
nebst Beilage		215 fg.	
Sohland-Neustadt-Pirnaer Eisenbahn — deren Richtungslinie	9. Jan.	8	
Sonnenstein, Heilanstalt — Erhöhung der Verpflegbeiträge f. Landesirrenanstalten zc.			
Staatsschulden — dermalige Zusammensetzung des Landtagsausschusses zu Verwaltung derselben	24. Nov.	411 fg.	
Ständeverammlung f. Landtag.			
Standesämter, deren Errichtung f. Personenstand.			

	Tag.	Seite.	Paragraph zc.
Standesbeamte, deren Wirkungskreis s. Personenstand.			
— — Anweisung derselben wegen zu liefernder Nachweise für die Zwecke der Bevölkerungsstatistik	25. Nov.	397 fg.	1—8
Steuern und Abgaben — Gesetz über deren provisorische Forterhebung im Jahre 1876	8. Nov.	413 fg.	1—3
— Ausführungsverordnung dazu	1. Dec.	414	1—3
Südlausitzer Staatseisenbahn, deren Richtungslinie s. Sohland-Neustadt-Pirnaer Eisenbahn.			
I.			
Tarabergütung bei Versteuerung von Schweinefett s. Schweinefett.			
Tausen — Bestimmungen bezüglich derselben	30. Nov.	400 fg.	5—8 u. 23
Trauung, kirchliche — Bestimmungen darüber	30. Nov.	402 fg.	15—21
Trebsen, Stadt — Bewilligung der in der Sparkassen-Ordnung enthaltenen Ausnahmen von bestehenden Gesetzen	29. Sept.	336	
II.			
Unentbehrlichkeitszeugnisse für Lehrer s. Lehrer.			
B.			
Verpflegbeiträge, Erhöhung derselben s. Landesirrenanstalten zc.			
Volks- und Gewerbezahlung — Verordnung deshalb	16. Sept.	324 fg.	1—11
Volksschulgesetz vom 26. April 1873 — Abänderung einiger Ausführungsbestimmungen	4. Aug.	310 fg.	1—3
Berichtigung dazu		348	
Vorspann — Vergütungssätze dafür	2. Sept.	317 fg.	
nebst Beilage ☉		318 fg.	
W.			
Wagen s. Fahrzeuge und Geschirre.			
Waldheim — Bewilligung einer, in den Statuten des Lehrer-Wittwen- und Waisenfiscus daselbst enthaltenen Ausnahme von bestehenden Gesetzen	23. Juli	312	
Wehr-Ordnung, deutsche — Bekanntmachung derselben und Veröffentlichung einiger Bestimmungen dazu	29. Oct.	341 fg.	1—4
Weiber-Correctionsanstalt s. Correctionsanstalt für weibliche Personen.			
Weida-Werdauer Eisenbahn s. Werdau zc.			
Werdau-Weidaer Eisenbahn — deren Richtungslinie	13. Oct.	341	
Werkstättenbahnhof s. Eisenbahnhof.			
Z.			
Zeugnisse der Unentbehrlichkeit für Lehrer s. Lehrer.			
Zittau — Bewilligung der in einem Nachtrage zum Regulative der dortigen Sparkasse enthaltenen Ausnahmen von bestehenden Gesetzen	17. Oct.	339 fg.	
Zwidau-Lengenfeld-Falkensteiner Eisenbahngesellschaft — Genehmigung einer Anleihe	21. Mai	264	

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen.

I. Stück vom Jahre 1875.

№ 1. Verordnung,

polizeiliche Maßregeln bei der Räudekrankheit der Schafe betreffend;

vom 2. Januar 1875.

§ 1. Räudekrankes oder der Räude verdächtiges Schafvieh darf über die Landesgrenze nicht eingebracht werden und ist sofort zurückzuweisen.

§ 2. Wer Schafe besitzt oder wer Schafe, ohne zu dem Besitzer derselben in einem Gesindedienstverhältnisse zu stehen, zu beaufsichtigen, beziehentlich zu versorgen hat, ist, sobald unter diesen Schafen die Räudekrankheit ausbricht oder auch nur Krankheitserscheinungen auftreten, welche die Räudekrankheit vermuthen lassen, verpflichtet, hierüber ungesäumt der Ortspolizeibehörde Anzeige zu machen.

Die in einem Gesindedienstverhältnisse stehenden Personen, welchen von ihrer Dienstherrschaft die Obhut von Schafvieh übertragen ist, sind verpflichtet, von Fällen der vorgedachten Art, sobald dieselben nicht in Treibheerden vorkommen, sofort die Dienstherrschaft in Kenntniß zu setzen. Die Dienstherrschaften haben in dieser Beziehung ihr Gesinde zu vertreten.

Treten die Räudekrankheit oder Krankheitserscheinungen, welche die Räude vermuthen lassen, in Treibheerden auf, so liegt die im ersten Abschnitte dieses Paragraphen vorgeschriebene unverzügliche Anzeige an die Ortspolizeibehörde denjenigen Personen ob, welche die betreffende Heerde treiben, auch wenn sie nur Dienstboten des Besitzers der Heerde sind.

Auch sind alle mit der Thierheilkunde sich beschäftigende Personen verpflichtet, der Ortspolizeibehörde ungesäumt Anzeige zu machen, sobald sie bei Ausübung der Thierheilkunde räudekrankes oder der Räude verdächtiges Schafvieh wahrnehmen.

§ 3. Kommen in einer Treibheerde Fälle von Räude vor oder treten in derselben auch nur Krankheitserscheinungen auf, welche die Räude vermuthen lassen, so ist der Weitertrieb der Heerde sofort einzustellen und ist die Heerde auf Kosten des Besitzers

unverzüglich und in einer Weise, welche jede Gefahr einer Weiterverbreitung der Krankheit ausschließt, so lange in einer dazu geeigneten Räumlichkeit unterzubringen, bis die Krankheit erloschen ist und der Weitertrieb ohne Gefahr gestattet werden kann. Die Statthastigkeit des Weitertriebes hängt in allen Fällen von der Erklärung des Bezirksthierarztes ab.

§ 4. Auf die nach § 2 zu erstattende Anzeige hat die betreffende Ortspolizeibehörde unverzüglich eine Untersuchung der kranken, beziehentlich verdächtigen Thiere durch den Bezirksthierarzt vornehmen zu lassen und je nach dem Befunde des Letzteren das Nöthige vorzukehren.

Ergiebt die Untersuchung des Bezirksthierarztes, daß es sich um Räudekrankheit oder doch um Räudeverdacht handelt, so hat die Ortspolizeibehörde zuvörderst dafür zu sorgen, daß ein Verzeichniß des betreffenden Schafviehbestandes aufgenommen werde.

Die Ortspolizeibehörde hat demnächst auf Grund der Vernehmung mit dem Bezirksthierarzte die nach Befinden erforderlichen Sperrmaßregeln anzuordnen, die Letzteren in der für öffentliche Bekanntmachungen im Orte üblichen Weise zur Kenntniß der Ortseinwohner zu bringen und alle Besitzer von Schafvieh im Orte von dem Ausbruche der Räude besonders in Kenntniß zu setzen. Auch ist von derselben den Polizeibehörden in den mit ihren Fluren an die Flur des Ortes angrenzenden Ortschaften und den Vorstehern der angrenzenden selbstständigen Güter zu dem Zwecke Mittheilung zu machen, damit auch die dort etwa vorhandenen Besitzer von Schafvieh auf die Sachlage im Nachbarorte aufmerksam gemacht werden.

§ 5. Ist durch die Untersuchung des Bezirksthierarztes der Ausbruch der Räude in einer Schafheerde constatirt, so ist die ganze Heerde als räudekrank oder angesteckt anzusehen und den gleichen Maßregeln zu unterwerfen.

Es ist jedoch die Separation der anscheinend noch gesunden Thiere von den kranken dann gestattet, wenn innerhalb des betreffenden Gehöftes eine Füglichkeit dazu geboten ist und ein besonderes Wärterpersonal für die separirten Schafe bestellt wird (vergl. § 10).

§ 6. Aus einer räudekranken oder der Räude verdächtigen Heerde dürfen Schafe über das betreffende Gehöfte, beziehentlich über die angewiesenen Weidegrenzen hinaus (vergl. § 7) nicht getrieben und, den in § 8 gedachten Fall ausgenommen, nicht fortgeschafft werden.

§ 7. Der Austrieb einer kranken Heerde auf die Weide ist ohne Beschränkung dann gestattet, wenn weder in anderen Gehöften des Ortes, noch in den mit ihren Fluren angrenzenden Ortschaften oder selbstständigen Gütern Schafe vorhanden, oder doch die Letzteren weder am Orte der Krankheit selbst auf die Weide gebracht werden, noch dies in den Nachbarorten auf Grundstücken geschieht, die von der Flur des Ortes der Krankheit nicht wenigstens 50 Schritte entfernt sind.

Anderen Falls muß die franke Heerde in dem betreffenden Gehöfte behalten werden, insofern nicht, was ebenfalls statthast ist, für den Weidegang derselben ein besonderer, von den Weideplätzen anderer Schafe wenigstens 50 Schritte entfernt gelegener Weideplatz mit einem besonderen Zugangswege, der mit anderen Schafen nicht betrieben wird, bestimmt werden kann.

Derartige besondere Weideplätze für räudekrankes Schafvieh sind durch Pfähle mit Strohwischen genau zu bezeichnen.

Die örtliche Bestimmung und äußere Kennzeichnung solcher Weideplätze hat durch die Ortspolizeibehörde, beziehentlich auf Kosten des Heerdenbesizers, zu erfolgen.

§ 8. Schafe aus räudekranken oder räudeverdächtigen Heerden, sowie räudekranke Schafe dürfen unter der Voraussetzung geschlachtet werden, daß die Thiere noch in einem schlachtfähigen Zustande sich befinden und an denselben ein kachectisches Leiden sich noch nicht ausgebildet hat.

Ausnahmsweise darf das Schlachten solcher Thiere zwar auch außerhalb des betreffenden Gehöftes, jedoch außerhalb des Seuchenortes selbst, nur in solchen Orten erfolgen, welche an den Ersteren unmittelbar angrenzen. Es darf dies aber nur unter der Voraussetzung, daß die Schlachtstücke dem außerhalb des Seuchengehöftes gelegenen Schlachthause zu Wagen zugeführt werden und auch in dem Letzteren das in § 9 wegen der Häute von räudekranken Schafen Vorgeschiedene genau beobachtet wird, geschehen und ist in allen Fällen von besonderer, nur auf Grund vorheriger Vernehmung mit dem Bezirksthierarzte zu ertheilender Genehmigung sowohl der Polizeibehörde am Seuchenorte, als in dem Falle, daß das Schlachten der Thiere in einem Nachbarorte vorgenommen werden soll, auch der Polizeibehörde dieses Nachbarortes abhängig.

§ 9. Häute von räudekranken Schafen und von Schafen aus, der Räude verdächtigen Heerden dürfen, außer in dem unten gedachten Ausnahmefalle, aus dem Gehöfte, in welchem die Thiere geschlachtet worden sind, nicht fortgeschafft werden, sondern sind innerhalb desselben sofort nach dem Abhäuten in einem luftigen, für Schafvieh unzugänglichen Raume aufzuhängen.

Sie dürfen aus dem Raume, in dem sie aufgehangen worden sind, erst nach vollständiger Austrocknung, jedenfalls aber nicht früher, als nach Ablauf von sechs Wochen und in allen Fällen nur mit Genehmigung der Ortspolizeibehörde entfernt werden.

Befindet sich aber an dem Seuchen- oder Schlachtorte eine Gerberei, so können die Häute der Letzteren zugeführt werden. Es ist dies jedoch nur dann zulässig, wenn es sofort nach dem Abhäuten geschieht.

Wolle von räudekranken oder der Räude verdächtigen Schafen ist, bevor sie aus dem betreffenden Gehöfte fortgeschafft werden darf, sechs Wochen lang der Lüftung in einem für Schafvieh unzugänglichen, geeigneten Raume auszusetzen.

§ 10. Schäfern und anderen Personen, welche die Wartung und Behandlung räudiger oder der Räude verdächtiger Schafe zu besorgen haben, ist der Zutritt zu gesunden Schafen verboten.

Dasselbe gilt von denjenigen Personen, welche die Schur solcher Schafe besorgt haben.

Die Schur räudekranker Schafe hat, soweit thunlich, durch die eigenen Leute des Besitzers zu erfolgen.

Müssen fremde Personen zur Schur verwendet werden, so müssen sofort nach Beendigung der Schur diejenigen Kleidungs- und Wäschestücke derselben, mit welchen sie bei der Schur mit den kranken Schafen in Berührung gekommen sind, einer gründlichen Desinfection — durch mehrstündige Einwirkung von trockner, hochgradiger Wärme oder durch Einbrühen mit Waschlauge — unterworfen werden.

Für diese Desinfection hat der Besitzer der Schafe die geeignete Vorkehrung zu treffen.

Wäsche und Schur räudekranker oder der Räude verdächtiger Schafe darf stets nur erst nach der Schur der gesunden Schafe desselben Gehöftes vorgenommen werden.

§ 11. Die Sorge für die ärztliche Behandlung räudekranker und der Räude verdächtiger Schafe ist in allen Fällen Sache des Besitzers der Thiere.

Die ärztliche Behandlung unterliegt aber der, dem Besitzer gegenüber kostenfreien Beaufsichtigung durch den Bezirksthierarzt, der zu diesem Zwecke die Thiere in Zwischenräumen von drei bis vier Wochen zu besichtigen und über den jedesmaligen Befund der Ortspolizeibehörde Mittheilung zu machen hat.

Erweist sich die ärztliche Behandlung der kranken Thiere dergestalt ungenügend oder wird sie von dem Besitzer der Thiere dergestalt lässig betrieben, daß nach Lage der Sache die dadurch verzögerte Unterdrückung der Seuche in dem betreffenden Gehöfte die Gefahr einer Weiterverbreitung der Krankheit außerhalb desselben nahe rückt, so ist die Ortspolizeibehörde ermächtigt, auf Grund vorgängiger Vernehmung mit dem Bezirksthierarzte einen Heiltermin von acht Wochen festzustellen und, wenn bis zum Ablaufe dieses Termins die Krankheit nicht vollständig beseitigt ist, die weitere ärztliche Behandlung der Thiere einem legitimirten Thierarzte selbst, auf Kosten des Besitzers, zu übertragen.

§ 12. Sobald die Krankheit und jede Gefahr ihrer Weiterverbreitung durch die von ihr betroffen gewesenen Thiere für beseitigt erachtet werden kann, was in allen Fällen von der Beurtheilung und dem Ausspruche des Bezirksthierarztes abhängig ist, sind die Stallungen und alle sonstigen Localitäten, in welchen die räudekranken, beziehentlich der Räude verdächtig gewesenen Schafe gestanden haben, sowie die Stall-

geräthschaften einer gründlichen Desinfection und Reinigung zu unterwerfen. Dieselbe hat nach Maßgabe der von dem Bezirksthierarzte zu treffenden speciellen Anordnungen unter der Aufsicht von Organen der Ortspolizeibehörde zu erfolgen.

Nach der Desinfection sind die betreffenden Räumlichkeiten und Stallgeräthschaften noch vier Wochen lang der Einwirkung der Luft auszusetzen, bevor sie für Schafe wieder benutzt werden dürfen.

§ 13. Weideplätze und Tristen, die zum Auftriebe räudekranker Schafe benutzt worden sind, dürfen für andere Schafe erst vier Wochen nach dem letztmaligen Auftriebe der kranken Thiere benutzt werden.

§ 14. Die Aufhebung der angeordnet gewesenen Sperrmaßregeln ist, nachdem sie von dem Bezirksthierarzte für zulässig erklärt worden ist, nach erfolgter Ausführung der in § 12 angeordneten Desinfection von der Ortspolizeibehörde in ortsüblicher Weise bekannt zu machen, auch denjenigen Polizeibehörden, welchen von dem Auftreten der Räudekrankheit die in § 4 vorgeschriebene Mittheilung zu machen gewesen ist, mitzutheilen.

§ 15. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der gegenwärtigen Verordnung sind, insoweit nicht die in § 328 des Reichsstrafgesetzbuchs vom 15. Mai 1871*) vorgesehenen Fälle vorliegen, mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder nach Befinden mit Haft bis zu sechs Wochen zu ahnden.

Dresden, am 2. Januar 1875.

Ministerium des Innern.

v. Rostitz-Wallwitz.

Rörner.

N^o 2. Bekanntmachung,

die Ausgabe verzinslicher Schabanweisungen im Betrage von 15 Millionen Mark
betreffend;

vom 5. Januar 1875.

Das unterzeichnete Finanz=Ministerium hat, auf Grund der ihm von der Ständeversammlung mittelst Ständischer Schriften vom 5. April 1872 und 30. Januar 1873

*) Der Artikel 328 des Reichsstrafgesetzbuchs lautet:

Wer die Absperrungs- oder Aufsichtsmaßregeln oder Einfuhrverbote, welche von der zuständigen Behörde zur Verhütung des Einführens oder Verbreitens von Viehseuchen angeordnet worden sind, wissentlich verletzt, wird mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft.

Ist in Folge dieser Verletzung Vieh von der Seuche ergriffen worden, so tritt Gefängnißstrafe von einem Monat bis zu zwei Jahren ein.

dazu erteilten Ermächtigung, beschlossen, an Stelle der laut Bekanntmachung vom 17. August 1874 (Seite 108 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1874) ausgegebenen, am 15. Februar und bez. 1. März d. J. fällig werdenden Ser. III und IV der Königlich Sächsischen Schatzanweisungen vom Jahre 1874 im Betrage von je Zwei Millionen Fünfhundert Tausend Thaler wiederum zwei Serien (Ser. I und II der Königlich Sächsischen Schatzanweisungen vom Jahre 1875) im Betrage von je Sieben Millionen Fünfhundert Tausend Mark und zwar jede derselben mit

1,500,000 <i>M.</i>	in Abschnitten zu	300,000 <i>M.</i>	Lit. A.
2,250,000 <i>M.</i>	=	=	150,000 <i>M.</i> Lit. B.
3,600,000 <i>M.</i>	=	=	30,000 <i>M.</i> Lit. C.
150,000 <i>M.</i>	=	=	3000 <i>M.</i> Lit. D.

auszugeben.

Der Zinsfuß dieser Schatzanweisungen ist auf drei und ein halbes Procent für das Jahr, die Dauer ihrer Umlaufszeit aber auf fünf und ein halb Monate — und zwar für die erstere Serie (Ser. I) vom 1. Februar bis 15. Juli 1875 und für die letztere Serie (Ser. II) vom 15. Februar bis 1. August 1875 — festgesetzt.

Die Schatzanweisungen werden von dem unterzeichneten Finanz-Ministerium ausgefertigt.

Die Begebung der Schatzanweisungen wird die Königlich Preussische Generaldirection der Seehandlungsgesellschaft in Berlin bewirken, welcher auch die Mittel zur Einlösung der Schatzanweisungen überwiesen werden sollen, soweit nicht die Besitzer derselben acht Tage vor eingetretener Fälligkeit erklären, daß sie die Zahlung unmittelbar bei der Königlich Sächsischen Finanzhauptcasse zu Dresden zu erheben wünschen.

Die Bedingungen, unter welchen die Ueberlassung erfolgt, sind bei der Königlich Preussischen Generaldirection der Seehandlungsgesellschaft zu erfahren.

Dresden, den 5. Januar 1875.

Finanz-Ministerium.

Frhr. v. Friesen.

v. Brück.

N^o. 3. Bekanntmachung,

die Verlegung der Weiber-Correctionsanstalt betreffend;

vom 5. Januar 1875.

Nachdem die Correctionsanstalt für weibliche Personen von Hubertusburg in die neuerrichtete Landesanstalt zu Grünhain verlegt und die Leitung derselben einer „An-

staltsverwaltung“ übertragen worden ist, so wird Solches mit dem Bemerken andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß künftighin weibliche Correctionäre ohne Unterschied in die Correctionsanstalt Grünhain einzuliefern sind.

Dresden, den 5. Januar 1875.

Ministerium des Innern.

v. Mostik-Wallwitz.

Genh.

No. 4. Bekanntmachung,

die Ausstellung von Unentbehrlichkeitszeugnissen für einzeln stehende, der Reserve oder Landwehr angehörige Schullehrer betreffend;

vom 7. Januar 1875.

Nachdem in Uebereinstimmung mit dem Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts Einrichtung dahin getroffen worden ist, daß die seither auf Grund § 40, 5 der Verordnung, betreffend die Organisation der Landwehrbehörden und die Dienstverhältnisse der Mannschaften des Beurlaubtenstandes vom 5. September 1867 (Seite 48 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1873) verbunden mit den Bestimmungen der Verordnung zu Publication und Einführung dieser Verordnung vom 2. Januar 1873 ad § 40 sub 5, a (Seite 5 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1873) von den Kreisdirectionen in ihrer Eigenschaft als Consistorialbehörden ausgestellten Unentbehrlichkeitszeugnisse für einzeln stehende, der Reserve oder Landwehr angehörige Schullehrer, deren Stellvertretung nicht zu bewirken sein möchte, nach Aufhebung gedachter Behörden künftighin auf deshalb von den Bezirksschulinspektionen zu erstattende pflichtmäßige Anzeigen von dem Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts selbst ausgestellt werden, so wird dies unter Hinweis auf die einschlagenden näheren Vorschriften in § 40 der angezogenen Verordnung vom 5. September 1867 zur Nachachtung für Alle, die es angeht, insbesondere auch für die Bezirksschulinspektionen wegen der von diesen für vorkommende Fälle rechtzeitig an das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts zu erstattenden Anzeigen hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Dresden, am 7. Januar 1875.

Kriegs-Ministerium.

v. Fabrice.

Edelmann.

№ 5. Bekanntmachung,
die Richtungslinie nachgedachter Staatseisenbahn betreffend;

vom 9. Januar 1875.

Unter Bezugnahme auf die Verordnung, die Abtretung von Grundeigenthum zu Erbauung einer, die Fortsetzung der Südläufiger Staatsbahn bildenden Eisenbahn von Sohland über Neustadt nach Pirna, soweit sie nicht mit der Pirna-Radeberger Bahn zusammenfällt, vom 23. Mai vorigen Jahres (Seite 58 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1874) und die Bekanntmachungen, die Richtungslinie der gedachten Eisenbahn betreffend, vom 24. August, 21. September und 9. October vorigen Jahres (Seite 232 fg., 307 fg. und 376 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1874) wird von dem Ministerium des Innern hierdurch bekannt gemacht, daß von dem Baue der erwähnten Eisenbahn nach Maßgabe der genehmigten Detailpläne ferner noch die Fluren

Nieder-Neufirch,
Buzkau,
Oberottendorf,
Niederottendorf,
Berthelsdorf und
Burkersdorf

betroffen werden.

Dresden, am 9. Januar 1875.

Ministerium des Innern.

Für den Minister:

Schmalz.

Fromm.

№ 6. Verordnung,
die in Brandversicherungs-Angelegenheiten zu gebrauchenden Schriften- und
Tabellenformulare betreffend;

vom 8. Januar 1875.

In Folge der nach dem Gesetze vom 21. April 1873 eingetretenen neuen Organisation der Behörden für die innere Verwaltung und der nach der Verordnung, den Einfluß der neuen Behördenorganisation auf das Brandversicherungswesen betreffend, vom 24. August vorigen Jahres, darauf beruhenden Veränderungen der Competenzverhält-

nisse und der Verwaltungseinrichtungen in Brandversicherungs-Angelegenheiten sind die bisher üblich gewesenen und beziehentlich durch die Ausführungsverordnungen zum Immobilien-Brandversicherungsgesetze vom 23. August 1862, vom 20. October desselben Jahres, vom 8. December 1868 und vom 17. Mai 1873 vorgeschriebenen Schriften- und Tabellen-Formulare unbrauchbar geworden und werden hiermit außer Anwendung gesetzt. Die neuen, an deren Stelle tretenden Formulare werden, soweit sie sich auf die das Landes-Immobilien-Brandversicherungswesen betreffenden Geschäfte beziehen, den Behörden 1. Instanz (vergl. § 1, A, I, a, b, c der Verordnung vom 24. August vorigen Jahres, Seite 141 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1874) auf deren jedesmalige Anzeige über den rücksichtlich der verschiedenen Formulare benötigten Bedarf an Exemplaren von der Brandversicherungs-Commission unentgeltlich zugestellt, für das erste Mal aber ohne vorherige Anzeige in der präsumtiv entsprechenden Anzahl zugefertigt werden.

Dabei wird zugleich bestimmt,

1. daß die Anmeldescheine, welche nach § 5 der Verordnung vom 7. März 1870 (vergl. Seite 50 des Gesetz- und Verordnungsblattes desselben Jahres) nur auf besonderes Verlangen des Anmeldenden noch auszustellen gewesen sind, von nun an ganz in Wegfall kommen und daß im Falle eines solchen Verlangens eine von der betreffenden Behörde unterschriftlich vollzogene Abschrift des bezüglichen Eintrags vom Anmelderegister zu ertheilen ist, ferner
2. daß die Brandschädenvergütungs-Tabelle (Beilage XXII der Verordnung vom 23. August 1862, Seite 522 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1862), welche seither von den Behörden 1. Instanz zu halten gewesen, ebenfalls von nun an wegfällt, daß
3. das Verzeichniß der Brandversicherungs-Stückbeiträge (Beilage XIX, b, Seite 513 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1862 und Beilage A, Seite 469 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1873) dadurch wesentlich vereinfacht worden ist, daß fernerhin das Individual-Verzeichniß der Stückbeiträge in Wegfall kommt und die Stückbeiträge nur noch nach Ortschaften summarisch darin aufzuführen sind, sowie
4. daß über den Empfang der Beiträge zur Ortsfeuerlöschcasse ein Register zu halten ist, wozu die Formulare den Behörden 1. Instanz zu gehen werden.

Soviel hiernächst die in Angelegenheiten der

Mobilier-Versicherung

zu gebrauchenden Formulare betrifft, so treten an Stelle der seither üblich gewesenen,
1875.

mit der Verordnung vom 20. October 1862 (Seite 596 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1862) veröffentlichten Formulare, die gegenwärtiger Verordnung als Beilagen unter A, B, C und D angefügten Formulare.

Die Behörden 1. Instanz für das Mobilien-Feuerversicherungswesen (vergl. § 1, A, II, a, b, c, d der Verordnung vom 24. August vorigen Jahres) haben sich dieser Formulare im Geschäftsverkehre zu bedienen und nach ihrem Ermessen sich die benötigten Exemplare entweder durch den Druck oder in Abschriften zu beschaffen. Eine unentgeltliche Ablassung dieser Formulare seitens der Brandversicherungs-Commission kann nicht stattfinden.

Die betreffenden Behörden haben sich hiernach gebührend zu achten.

Dresden, den 8. Januar 1875.

Ministerium des Innern.

v. Mostiz-Ballwitz.

Forberg.

A.

Zusammenstellung

der

am Schlusse des Jahres 18 . .

für Rechnung der N Privat-Feuerversicherungsanstalt zu N

(des N Privat-Unterstützungsvereins zu N)

im Königreiche Sachsen

laufenden Versicherungen.

Namen der Orte nach alphabetischer Ordnung.	Verwaltungs- Behörde in Mobiliar-Brand- versicherungsfachen.	Im- mobiliar- Brand- versiche- rungs- Cataster- Nummer.	Policen- Nummer.	Versicherungssumme und zwar unter		Gesamtversicherungs- summe von jedem Orte und zwar unter	
				harter	weicher	harter	weicher
				Bedachung.		Bedachung.	
				Mark	Mark	Mark	Mark
Alt-Chemnitz . . .	Der Gemeindevorstand zu Alt-Chemnitz.	1.	2450.	37500	—	} 40500	} 7500
		=	2526.	3000	1500		
		98.	1528.	—	4800		
		=	1720.	—	1200		
Chemnitz	Stadtrath zu Chemnitz.	40.	3527.	31200	—	} 350750	} 3000
		=	3622.	6900	—		
		=	3623.	1500	—		
		75.	5818.	75750	—		
		z.	z.	z.	z.		
Summa				503400	10700	503400	10700
				514100.		514100.	

Hierüber ist noch zu bemerken, daß im abgelaufenen Jahre 18 . . von den im Königreiche Sachsen bestandenen Versicherungen überhaupt

- Mark . . Pf. an Prämiegeldern,
- = . . = an Policengeldern,
- = . . = für entnommene Versicherungsschilder,
- = . . = an Aufnahmegebühren zc.

vereinnahmt und

- = . . = geordnete Feuerlöschgeräthe-Cassen-Beiträge

an die betreffenden Obrigkeiten bezahlt worden sind.

N , den 18

Der Bevollmächtigte (Director)

der N Privat-Feuerversicherungsanstalt zu N
(des Privat-Unterstützungsvereins N zu N)

B.

Verzeichniß

der

Brand- und Räumungsschädenvergütungen,

sowie der

Rettungs- und Bergungskosten,

welche von der N Privat-Feuerversicherungsanstalt zu N

(dem N Privat-Unterstützungsvereine zu N)

vom 1. Januar bis 31. December 18 . .

(wegen der im Königreiche Sachsen abgeschlossenen Versicherungen)

zu gewähren gewesen sind.

Ort des Brandes.	Tag	Vor- und Zunamen der Brandbeschädigten.	Verwaltungsbehörde in Mobiliar- Brandversicherungssachen.	Die Versicherung hat bestanden unter	
				Brandver- sicherungs- Cataster-	Policen-
				Nummer.	
Alt-Chemnitz.	2. März 1875, früh 4 Uhr.	Johann Gottfried Sering , Haus- besitzer.	Der Gemeindevorstand zu Alt-Chemnitz.	1	2,526
Stadt Kirchberg.	10. August 1875, Nachts 1 Uhr.	Carl Gottlob Facilides , Pächter der Rammgarnspinnerei.	Der Bürgermeister zu Kirchberg.	29 Abth. B.	2,450
			rc.		

Ver- sicherungs- summe.	Als Vergütung ist						Die Auszahlung erfolgte		Sonstige Bemerkungen.
	von dem Calami- tosen gefordert		festgestellt		bezahlt		auf Grund der behördlichen Ge- nehmigung vom	am	
	worden.								
Mark	Mark	ßf.	Mark	ßf.	Mark	ßf.			
4,500	4,200	—	3,750	—	3,750	—	24. März 1875.	27. März 1875.	Die Versicherung ist aufgehoben worden.
37,500	27,600	—	13,860	—	—	—	—	—	Desgleichen und ist die Auszahlung der Vergütung zu beanstanden gewesen, da sich der Calamitose wegen absichtlicher Brandstiftung und zu hoher Schädenangabe in Untersuchung befindet.
rc.					rc.				
72,000	61,800	—	32,800	—	18,940	—			

N , den 18

N. N.

Bevollmächtigter (Director) der N Privat-Feuerversicherungsanstalt zu N
(des N. Privat-Unterstützungsvereins zu N)

C.

Cataster

über die

in der Stadt
(in dem Dorfe)
(bei dem Rittergute) } N

mit concessionirten Privat-Feuerversicherungsanstalten und Privat-Unterstützungsvereinen
abgeschlossenen Versicherungen.

Fortlaufende Nummer.	Des Versicherers Vor- und Zunamen und ob derselbe Eigenthümer, Pächter oder Miether ist, u. s. w.	Nummer des Brand-Versch.- Catasters des Gebäude- complexes, in dem sich die ver- sicherten Gegen- stände befinden, oder zu dem sie gehören.	N a m e n der Privat-Feuerversicher- ungsanstalt oder des Privat-Unterstützungs- vereins.	Gesammt- betrag der Versicherungs- summe.	Betrag der auf die ganze Versicherungs- dauer im Voraus be- zahlten Prämie.		Betrag der jährlich zahlenden Prämie.	
				Mark	Mark	Ps.	Mark	Ps.
1.	Johann Gottlieb Arnoldt, Haus- besitzer.	3.	Providentia.	18750	225	— oder	— 46	— 8
2.	Carl Gottfried Möncke, Schankwirth, Pächter.	20.	Colonia zu Cöln.	7500	—	—	12	—
3.	Wilhelm Anger, Lehrer.	27.	Allgemeine Brandver- sicherungs-Gesellschaft Sächsischer Lehrer in Leipzig.	3000	—	—	4	—
20.	Johann Gottlieb Arnoldt, Haus- besitzer.	3.	Providentia.	1500	12	—	—	—

2c.

2c.

Gesamt- betrag der geordneten Beiträge zur Feuerlösch- geräthe-Casse.		Die Versicherung ist abgeschlossen worden:					Fol. der be- treffenden Acten.	Sonstige Bemerkungen.
		besage der Police		auf die Zeit vom				
		durch den Agenten	vom	Nummer	vom	bis		
Mark	Pf.							
2	25	Kaufmann Bischoff in Radeberg.	1. April	1710.	1. April	Ende März	1.	Siehe Erhöhung unter fortlaufender Nr. 20.
2	81		1875.		1875.	1881.		
—	12	Handelsmann Schreyer in Seifersdorf.	15. April	1840.	16. April	Ende März	1.	
—	—	Lehrer Pfeil in Lange- brück.	20. April	1020.	20. April	20. April	2.	
2c.			2c.					
—	12	Kaufmann Bischoff in Radeberg.	1. April	2475.	1. April	Ende März	4.	Bergl. fortlaufende Nr. 1.
2c.			2c.					

D.

D . . . unterzeichnete bezeugt hierdurch, daß der Auszahlung der
. Mark . . Pf. betragenden Vergütung für die durch das Feuer in
. am erlittenen
Mobilier-Brandschäden seitens der Feuerversicherungsgesellschaft
an d
.

ein Bedenken nicht entgegensteht.

Hierüber ist dieses

B e u g n i ß

unter gewöhnlicher Vollziehung ausgestellt worden.

N , den 18 . . .

- (Der Stadtrath, N. N., Bürgermeister.)
- (Der Bürgermeister, N. N.)
- (Der Gemeindevorstand, N. N.)
- (Die Königliche Amtshauptmannschaft,
N. N., Amtshauptmann.)

№ 7. Gesetz,

die Uebertragung der Verpflichtung zu Unterstützung bedürftiger Familien von zum Dienste einberufenen Mannschaften der Reserve, Ersatzreserve und Landwehr auf die Bezirksverbände betreffend;

vom 15. Januar 1875.

Wir, Albert, von **GOTTES** Gnaden König von Sachsen
rc. rc. rc.

verordnen hiermit unter Zustimmung Unserer getreuen Stände Folgendes:

§ 1. Die Verpflichtung zu Unterstützung bedürftiger Familien von zum Dienste einberufenen Mannschaften der Reserve, Ersatzreserve und Landwehr, wie solche auf Grund der darüber bestehenden Gesetze zu erfolgen hat, liegt in Sachsen vom 1. April 1875 an den Bezirksverbänden, einschließlich der Stadtbezirke Dresden, Leipzig und Chemnitz, nach näherer Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes, die Bildung von Bezirksverbänden und deren Vertretung betreffend, vom 21. April 1873 (Seite 284 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1873) ob, und gelangt von diesem Zeitpunkte an die Vorschrift am Schlusse von § 26 des Gesetzes über Erfüllung der Militärpflicht vom 24. December 1866 (Seite 277 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1866), wonach obige Verpflichtung der Staatscasse übertragen war, außer Wirksamkeit.

§ 2. Unser Kriegs-Ministerium ist mit Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich haben Wir dasselbe vollzogen und Unser königliches Siegel vordrucken lassen.

Dresden, am 15. Januar 1875.

Albert.



Alfred von Fabrice.

No. 8. Verordnung

zu Ausführung des Gesetzes, die Uebertragung der Verpflichtung zu Unterstützung bedürftiger Familien von zum Dienste einberufenen Mannschaften der Reserve, Ersatzreserve und Landwehr auf die Bezirksverbände betreffend, vom 15. Januar 1875, sowie des Gesetzes, betreffend die Unterstützung der bedürftigen Familien zum Dienste einberufener Reserve- und Landwehrmannschaften vom 27. Februar 1850, und des Gesetzes, die Unterstützung der bedürftigen Familien zum Dienste einberufener Mannschaften der Ersatzreserve betreffend, vom 8. April 1868;

vom 15. Januar 1875.

Zu Ausführung des Gesetzes, die Uebertragung der Verpflichtung zu Unterstützung bedürftiger Familien von zum Dienste einberufenen Mannschaften der Reserve, Ersatzreserve und Landwehr auf die Bezirksverbände betreffend, vom 15. Januar 1875, sowie des durch die Verordnung, betreffend die Einführung Preussischer Militärgesetze im ganzen Bundesgebiete, vom 7. November 1867 (Seite 126 des Bundes-Gesetzblattes vom Jahre 1867) eingeführten, nachstehend unter ☉ abgedruckten Königlich Preussischen Gesetzes, betreffend die Unterstützung der bedürftigen Familien zum Dienste einberufener Reserve- und Landwehrmannschaften vom 27. Februar 1850, nicht minder des Gesetzes, die Unterstützung der bedürftigen Familien zum Dienste einberufener Mannschaften der Ersatzreserve betreffend, vom 8. April 1868 (Seite 38 des Bundes-Gesetzblattes vom Jahre 1868), wird hiermit Folgendes verordnet:

§ 1. Wo in dem Gesetze, betreffend die Unterstützung der bedürftigen Familien zum Dienste einberufener Reserve- und Landwehrmannschaften vom 27. Februar 1850, von „Kreisen“, „Kreisvertretungen“, „Kreis-Ausschüssen“ die Rede ist, sind darunter in Sachsen die Bezirksverbände, Bezirksversammlungen, Bezirks-Ausschüsse, wie diese auf Grund des Gesetzes, die Bildung von Bezirksverbänden und deren Vertretung betreffend, vom 21. April 1873 (Seite 284 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1873), beziehentlich des Gesetzes, die Organisation der Behörden für die innere Verwaltung betreffend, von demselben Tage (Seite 275 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1873) gebildet sind, zu verstehen.

In den Städten Dresden, Leipzig und Chemnitz treten an die Stelle der Bezirksversammlung die Gemeindevertretung nach Maßgabe der Bestimmungen der Revidirten Städteordnung vom 24. April 1873 (Seite 295 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1873), beziehentlich an die Stelle des Bezirks-Ausschusses die ortsstatutarischen Organe.

§ 2. Die Verpflichtung zur Unterstützung (§ 3 des Gesetzes vom 27. Februar 1850) liegt demjenigen Bezirksverbande ob, innerhalb dessen die zu unterstützende Familie ihren ordentlichen Wohnsitz hat.

§ 3. Mitglieder der in § 7 des Gesetzes vom 27. Februar 1850 gedachten Unterstützungs-Commissionen sind zunächst, zugleich als Vorsitzende, in jedem einzelnen Bezirksverbande die Amtshauptleute, in den Schönburgschen Receßherrschaften der Vorstand der in Gemäßheit der Allerhöchsten Verordnung, die Einführung der neuen organischen Verwaltungsgesetze in den Schönburgschen Receßherrschaften betreffend, vom 19. September 1874 (Seite 241 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1874) eingesetzten commissarischen Staatsbehörde, in den Städten Dresden, Leipzig und Chemnitz aber ein vom Stadtrathe zu ernennendes Mitglied des Letzteren.

Die übrigen Mitglieder der Commission werden, sofern und soweit nicht von der Befugniß, die Geschäfte der Commission dem Bezirks-Ausschusse zu übertragen, Gebrauch gemacht wird (Absatz 1 von § 7 des angezogenen Gesetzes), sofort nach erfolgtem Einberufungs-Befehle (§ 1 desselben Gesetzes) von der Bezirksversammlung des betreffenden Bezirksverbandes, in den Städten Dresden, Leipzig und Chemnitz von dem Stadtrathe und den Stadtverordneten in gemeinsamer Sitzung (§ 36 des Gesetzes, die Bildung von Bezirksverbänden und deren Vertretung betreffend, vom 21. April 1873, Seite 290 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1873) beziehentlich, nach Maßgabe der Ortsstatute, auf dem in diesen für die Bestellung der gemischten Ausschüsse (§ 122 der Revidirten Städteordnung) vorgeschriebenen Wege aus den Einwohnern des Bezirksverbandes, welche den allgemeinen Bedingungen der Wählbarkeit für die Bezirksversammlungen selbst, beziehentlich für die Gemeindevertretungen, entsprechen, gewählt.

Bei der Bestimmung der Anzahl der Commissionsmitglieder und bei der Wahl der Letzteren selbst, ist darauf Bedacht zu nehmen, daß möglichst allen Theilen des Bezirksverbandes eine entsprechende Vertretung verschafft wird. Die Anzahl der Mitglieder, den Vorsitzenden ungerchnet, soll nicht weniger als acht betragen.

Wegen Beiordnung eines Offiziers hat sich die Commission alsbald nach ihrem Zusammentritte mit dem betreffenden Landwehr-Bezirks-Commando in Vernehmung zu setzen. Der von diesem gewählte Offizier ist sodann zu allen Verhandlungen der Commission von dem Vorsitzenden einzuladen und zuzuziehen.

§ 4. Sofort nach geschehener Einberufung der Reserve, Ersatzreserve und Landwehr haben die Familien derjenigen Mannschaften, welche Anspruch auf Unterstützung in Gemäßheit des Gesetzes vom 27. Februar 1850 zu haben glauben, diesen Anspruch unter Beifügung der Frau- beziehentlich Taufscheine, mit genauer Angabe der Namen, des Alters und des Wohnortes der Frau und der Kinder zc., sowie des Namens, der Partei und des Grades des einberufenen Reserve- zc. Mannes,

- a) in Städten, in welchen die Revidirte Städteordnung vom 24. April 1873 gilt, mit Ausnahme der Städte Dresden, Leipzig und Chemnitz — vergl. Schlußsatz — bei dem Stadtrathe,
 - b) in Städten, in welchen die Städteordnung für mittlere und kleine Städte vom 24. April 1873 eingeführt ist, bei dem Bürgermeister,
 - c) in denjenigen Ortschaften, in welchen die Revidirte Landgemeindeordnung vom 24. April 1873 gilt, bei dem Gemeindevorstande,
 - d) innerhalb selbstständiger Gutsbezirke bei dem Gutsvorsteher
- anzumelden. Die genannten Behörden erörtern hierauf die Frage der Bedürftigkeit und geben nach dessen Erfolg sämtliche Gesuche, begutachtet, mittelst tabellarischer, nach dem Schema D einzurichtender Uebersicht an die betreffende Unterstützungs-Commission (unter der Adresse des Amtshauptmanns zc.) ab, welche Letztere, nach Befinden nach weiterer Erörterung und Vervollständigung des Gesuchs, wegen Gewährung einer Unterstützung nach Maßgabe der Vorschriften des Gesetzes vom 27. Februar 1850 Entschließung zu fassen hat.

In den Städten Dresden, Leipzig und Chemnitz sind die fraglichen Gesuche unmittelbar bei der Unterstützungs-Commission anzumelden und von vornherein von dieser selbst, soweit nöthig, mit Benutzung der dem Stadtrathe zur Verfügung stehenden dienstlichen Organe, zu erörtern.

§ 5. Die Verabfolgung der Unterstützung erfolgt gegen Quittung in der Regel an die zu unterstützende Person selbst, für die Kinder zugleich mit an die Ehefrau des einberufenen Mannes, wenn aber diese nicht mehr vorhanden oder in Bezug auf sie Bedenken bestehen, an die hierzu von der Commission selbst bestimmte Person. Auch bei Geschwistern (§ 2 des Gesetzes vom 27. Februar 1850), dafern die Eltern nicht mehr am Leben oder nicht am Orte sind, und in allen anderen Fällen, wo deshalb bezüglich der Person des zu Unterstützten Bedenken obwalten, oder es sonst für nothwendig erachtet wird, trifft hierüber die Commission Bestimmung. Etwaige in dieser Hinsicht erhobene Recurse oder Beschwerden werden endgiltig von der Kreishauptmannschaft erledigt.

§ 6. Die in § 11 des Gesetzes vom 27. Februar 1850 für die dort angegebenen Fälle den Truppenbefehlshabern vorgeschriebenen Mittheilungen sind sofort nach Feststellung des Verbrechens der Desertion, beziehentlich nach Erfolg der Publication des betreffenden Erkenntnisses von der Commando-Behörde, welcher die Bestätigung des richterlichen Spruches obgelegen hat, auf dem den Umständen nach kürzesten Wege dem Vorsitzenden der Unterstützungs-Commission des Bezirksverbandes, durch welche die Familie des betreffenden Mannes Unterstützung erhält oder zu erhalten haben würde (s. oben § 2) — dem Amtshauptmann zc., für Dresden, Leipzig und Chemnitz dem Stadt-

rathe —, in Fällen aber, wo die Familie außerhalb Sachsens den Wohnsitz hat, dem betreffenden Landrathamte oder der Provinzial-, beziehentlich Landesregierung zu machen.

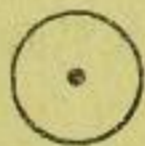
An Stelle der Festungsstrafe (§ 11, b des angezogenen Gesetzes) ist Gefängnißstrafe getreten.

§ 7. Die Bestimmungen in § 141 der Ausführungs-Verordnung vom 24. December 1866 (Seite 327 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1866), sowie der Verordnung zu weiterer Ausführung der Vorschrift am Schlusse von § 26 des Gesetzes über Erfüllung der Militärpflicht vom 24. December 1866 und der Verordnung, die Militär-Ersatz-Instruction für den Norddeutschen Bund vom 2. Juni 1868, § 1, beziehentlich zur Ergänzung von § 141 der Ausführungs-Verordnung vom 24. December 1866, vom 11. November 1870 (Seite 335 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1870) treten vom 1. April 1875 ab außer Wirksamkeit.

Dresden, am 15. Januar 1875.

Kriegs-Ministerium.
v. Fabrice.

Eckelmann.



Gesetz,

betreffend die Unterstützung der bedürftigen Familien zum Dienste einberufener
Reserve- und Landwehrmannschaften;

vom 27. Februar 1850.

Wir, Friedrich Wilhelm, von GOTTES Gnaden König von Preußen

rc. rc. rc.

verordnen, unter Zustimmung der Kammern, was folgt:

§ 1.

Die Reserve- und Landwehrmannschaften sollen, sobald sie zum Kriege oder wegen außerordentlicher Zusammenziehung der Reserve oder der Landwehr einberufen werden, für ihre Familien, im Falle der Bedürftigkeit, eine Unterstützung nach näherer Bestimmung dieses Gesetzes erhalten.

1875.

4

§ 2.

Hinsichtlich des Anspruchs auf Unterstützung (§ 1) werden als zur Familie gehörig betrachtet: die Ehefrau des zum Dienst Einberufenen und dessen Kinder unter 14 Jahren.

Auch können dahin noch gerechnet werden: die Kinder über 14 Jahren, sowie Verwandte in aufsteigender Linie und Geschwister, insofern sie von dem zum Dienst Einberufenen unterhalten werden müssen.

Dagegen sind entferntere Verwandte, geschiedene Ehefrauen und uneheliche Kinder von der Berechtigung zum Empfange einer Unterstützung ausgeschlossen.

§ 3.

Die Verpflichtung zur Unterstützung dieser Familien (§§ 1, 2) wird den Kreisen auferlegt.

Ausgenommen hiervon bleibt die den Familien der Landwehr-Offiziere in den Fällen des § 1 zu gewährende Unterstützung; diese wird in gleicher Weise, wie hinsichtlich der Familien der Offiziere des stehenden Heeres aus dem Militär-Fonds bestritten.

§ 4.

Die Unterstützungs-Bedürftigkeit der Familie muß in jedem einzelnen Falle nachgewiesen werden.

§ 5.

Als Kreis-Unterstützung muß mindestens gewährt werden:

- a) für die Ehefrau monatlich 1 Thlr. 10 Sgr. und in der Zeit vom 1. November bis 1. April 2 Thlr.,
- b) für jedes Kind unter 14 Jahren monatlich 15 Sgr.

Die Geldunterstützung kann theilweise durch Lieferung von Brotkorn, Brennmaterial oder Kartoffeln ersetzt werden.

§ 6.

In jedem Kreise wird eine Unterstützungs-Commission gebildet, welche

- a) sowohl über die Unterstützungs-Bedürftigkeit der betreffenden Familien, als auch
- b) unter sorgfältiger Berücksichtigung der Arbeitsfähigkeit derselben, über den Umfang und die Art der ihnen zu gewährenden Unterstützung, nachdem der Ortsvorstand darüber gehört worden, mit Beachtung der Vorschriften des § 5, endgültig zu entscheiden, und
- c) die pünktliche Gewährung der bewilligten Unterstützung zu überwachen hat.

§ 7.

Die Unterstützungs-Commission besteht aus dem Landrath als Vorsitzenden und einer den Local-Verhältnissen angemessenen Anzahl von Mitgliedern, welche die Kreisvertretung aus den Kreiseinsassen erwählt. Die Kreisvertretung ist befugt, die Geschäfte der Commission dem Kreis-Ausschuß zu übertragen.

Einer jeden Unterstützungs-Commission wird ein von dem betreffenden Landwehr-Bataillons-Commando zu wählender Offizier beigeordnet.

§ 8.

Die Commission (§ 7) kann nur beschließen, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder zugegen ist. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden entscheidend.

Der der Commission beigeordnete Offizier nimmt an den Verhandlungen Theil, hat aber keine entscheidende Stimme.

§ 9.

Die zu den Unterstützungen erforderlichen Geldmittel werden von der Kreis-Vertretung beschafft und nöthigenfalls nach dem Verhältniß der sonstigen Kreis-Communalbeiträge aufgebracht.

§ 10.

Die von der Commission (§ 7) festgestellte Kreis-Unterstützung wird den Familien in halbmonatlichen Raten pränumerando verabreicht.

Die Gewährung beginnt mit dem Abmarsch des zum Dienst Einberufenen aus der Heimath und endigt in der Regel mit dessen Rückkehr.

Unterstützungen der Privatvereine und einzelner Privatpersonen dürfen auf die bewilligte Kreis-Unterstützung nicht angerechnet werden.

§ 11.

Den Familien Derjenigen, welche, während sie im activen Dienst sich befinden,

a) der Desertion sich schuldig machen oder

b) durch gerichtliches Erkenntniß zur Festungsstrafe oder zu einer härteren Strafe verurtheilt werden,

wird die bewilligte Kreis-Unterstützung nicht weiter gewährt, sobald die Nachricht davon bei der Unterstützungs-Commission eingeht, welcher von solchen Fällen durch die Truppenbefehlshaber sofort Kenntniß zu geben ist.

§ 12.

Den Familien Derjenigen, welche im Gefecht getödtet werden, oder in Folge einer Beschädigung im Dienst oder einer durch den Dienst veranlaßten Krankheit vor ihrer

Entlassung in die Heimath sterben, wird noch drei Jahre lang, vom Todestage des Familienvaters gerechnet, die bewilligte Kreis-Unterstützung belassen, sofern ihre Hilfsbedürftigkeit nicht schon vor Ablauf dieses Zeitraums aufhört.

§ 13.

Die Familien Derjenigen, welche ohne ihr Verschulden in feindliche Gefangenschaft gerathen, erhalten die bewilligte Kreis-Unterstützung auch während der Dauer der Gefangenschaft.

§ 14.

Die den Familien der Reserve- und Landwehrmannschaften durch dieses Gesetz gewährleistete Unterstützung erstreckt sich nicht auf die Zeit, während welcher diese Mannschaften an den jährlichen Uebungen der Landwehr Theil nehmen.

§ 15.

Gleiche Verpflichtung wie die Kreise (§§ 3 und 6) haben diejenigen Städte, welche nicht zu einem landrätlichen Kreise gehören. An Stelle der Kreisvertretung (§§ 7 und 10) tritt die Gemeindevertretung und an Stelle des Landraths (§ 7) der Bürgermeister.

§ 16.

Die Minister des Innern und des Kriegs sind mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Insignel.

Gegeben Charlottenburg, den 27. Februar 1850.

gez. Friedrich Wilhelm.



gez. Graf von Brandenburg.

= von Ladenberg.

= von Manteuffel.

= von Strotha.

= von der Heydt.

= von Rabe.

= Simons.

= von Schleinitz.



Verzeichniß

der { in der Stadt
in dem Dorfe
in dem selbstständigen Gute

N.

aufhältlichen bedürftigen Familien von zum Dienste einberufenen Reservisten, Ersatzreservisten und Landwehrmännern, welche um Gewährung einer Unterstützung nachgesucht haben.

Fortlaufende Nummer.	Partei	Charge	Vor- und Zunamen	Stand und Gewerbe	Vor- und Zunamen der Ehefrau desselben.
	des Reservisten, Ersatzreservisten und Landwehrmannes.				

N. am 187 . .

Namen	Geburts - Tag und Jahr	Genaue Angabe über die Erwerbs- und sonstigen Verhältnisse der Familie und über deren Bedürf- tigkeit mit Beifügung motivirten Gutachtens.	Anmerkung.
der Kinder, bez. der Eltern oder Geschwister.			

N. N.

L. S. Bürgermeister.
 { Gemeindevorstand. }
 { Gutsvorsteher. }

N^o. 9. Verordnung,

die neuerrichtete Irren-Siechen-Anstalt Hochweitzschen betreffend;

vom 2. Januar 1875.

Nachdem eine Irren-Siechen-Anstalt auf einem Trennstücke des fiscalischen Forstreviers Hochweitzschen errichtet worden ist, wird dies andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht und mit Allerhöchster Genehmigung zugleich verordnet, wie folgt:

§ 1. Die Irren-Siechen-Anstalt ist bestimmt zur Aufnahme solcher männlicher und weiblicher Verpflegter der Landes-Irrenanstalten, welche hauptsächlich ihres körperlichen Zustandes willen fortdauernder Anstaltspflege bedürftig sind. Die Zuführungen finden daher nur und ausschließlich aus den Landes-Irrenanstalten statt. Directe Zuführungen von Außen sind unzulässig.

§ 2. Die Irren-Siechen-Anstalt Hochweitzschen ist in die Reihe der Allgemeinen Landes-Versorg-Anstalten eingetreten und es finden auf sie und insbesondere auf ihre Beziehungen zu den daselbst verpflegten Irren alle gesetzlichen Bestimmungen und alle Anordnungen Anwendung, welche wegen Landes-Versorg-Anstalten im Allgemeinen erlassen worden sind und künftig erlassen werden, unbeschadet der § 1 am Schlusse ausgesprochenen Beschränkung der Zuführungen auf solche Irre, welche bereits in Landes-Irren-Anstalten aufgenommen sind.

§ 3. Die Irren-Siechen-Anstalt ist der Leitung und Vertretung einer selbstständigen „Anstalts-Verwaltung“ unterstellt, bestehend aus einem Oberarzte als Vorsitzenden und einem Anstaltsinspector.

Dresden, am 2. Januar 1875.

Ministerium des Innern.

Für den Minister:

v. Zahn.

Genh.

Letzte Absendung: am 10. Februar 1875.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

2. Stück vom Jahre 1875.

№ 10. Verordnung,

die Ausführung des Einkommensteuergesetzes vom 22. December 1874 in den Jahren 1875 und 1876 betreffend;

vom 8. März 1875.

Die für die nächste Budgetperiode in Aussicht genommene Erhebung einer Einkommensteuer macht eine allgemeine Einschätzung des steuerpflichtigen Einkommens schon in diesem Jahre nothwendig.

Zu diesem Behufe wird daher in Betreff der Ausführung des Einkommensteuergesetzes vom 22. December 1874 zunächst für die Jahre 1875 und 1876 Folgendes verordnet:

§ 1. Unter dem Auslande (Abs. 1, a) sind dem Deutschen Reiche nicht angehörige Staaten, unter Ausländern (Abs. 3) Personen zu verstehen, welche in keinem Deutschen Bundesstaate die Staatsangehörigkeit besitzen.

Zu § 2
des Gesetzes.

Ausländer, welche bei ununterbrochenem Aufenthalte nicht über ein Jahr, — bei unterbrochenem Aufenthalte nicht über drei Jahre in Sachsen wohnen oder sich aufhalten, ohne in Sachsen Grundbesitz zu erwerben oder ein Gewerbe zu betreiben, sind steuerfrei. Dieselben werden bei längerem Aufenthalte in Sachsen mit dem ersten Steuertermine, welcher auf den Beginn des zweiten, beziehentlich vierten Jahres ihres Aufenthalts folgt, mit dem in Sachsen erworbenen oder nach Sachsen bezogenen Einkommen beitragspflichtig.

Als Unterbrechung des hierländischen Aufenthalts seitens eines Ausländers ist eine zeitweilige Abwesenheit nur dann anzusehen, wenn dieselbe nicht mit Beibehaltung einer Wohnung innerhalb Sachsens verbunden ist.

Derartige Unterbrechungen werden bei Berechnung des dreijährigen Aufenthalts außer Ansatz gelassen. Haben sie über zwei Jahre gedauert, so ist bei Berechnung des Aufenthalts auf frühere Aufenthaltszeiten überhaupt keine Rücksicht zu nehmen.

1875.

5

Zu § 9
des Gesetzes.

§ 2. Die in Gemäßheit des Finanzgesetzes für die Budgetperiode 187⁶/₇ im Jahre 1876 zur Erhebung kommende Einkommensteuer ist in halbjährlichen Raten, am
ersten Juni

und

ersten December

des Jahres 1876 unaufgefordert an die betreffende Ortssteuereinnahme zu entrichten.

Zu § 15
des Gesetzes.

§ 3. Bei der Bestimmung der von den einzelnen Beitragspflichtigen zu entrichtenden Steuerbeträge ist die unter A anliegende Hilfstafel zu benutzen, welche die bei einer Vervielfachung der in § 15 des Gesetzes bestimmten einfachen Steuersätze zu Erhebung zu bringenden Einkommensteuerbeträge nachweist.

Zu §§ 24—26
des Gesetzes.

§ 4. Die für die Erhebung der directen Steuern gebildeten Bezirke werden in der in der Beilage unter B angegebenen Maße für den Zweck der Einschätzung in Districte getheilt. Für jeden solchen District wird eine Einschätzungskommission gebildet.

In der Spalte 2 der Anlage B ist zugleich die Anzahl der in jede Einschätzungskommission von den Organen der einzelnen Gemeinden zu wählenden Mitglieder, in Spalte 3 dagegen die Zahl der von den Bezirksversammlungen, beziehentlich Kreis-ausschüssen zu wählenden Mitglieder bestimmt, zu welchen bei dem Vorhandensein eines oder mehrerer selbstständiger Gutsbezirke der Besitzer, beziehentlich ein Vertreter derselben hinzutritt.

Von der Vertretung in der Einschätzungskommission sind jedoch diejenigen selbstständigen Gutsbezirke ausgeschlossen, deren Besitzer nach den Bestimmungen des § 6 des Gesetzes unter Nr. 1 und 2 von der Einkommensteuer befreit sind.

Zu § 27
des Gesetzes.

§ 5. Die Mitglieder der Einschätzungskommissionen und deren Stellvertreter werden von den Organen der Gemeindeverwaltung in der zweiten Hälfte des Monats April dieses Jahres, — von den Bezirksversammlungen und den Kreis-ausschüssen dagegen in der ersten Hälfte des Monats Mai dieses Jahres durch einfache Stimmenmehrheit gewählt.

§ 6. Sind in einem Einschätzungsdistrict mehrere selbstständige Gutsbezirke vorhanden, so sind die Besitzer derselben von dem zuständigen Bezirkssteuerinspector im Laufe des Monats April dieses Jahres zu der von ihnen vorzunehmenden Wahl eines Mitglieds der Einschätzungskommission aufzufordern.

Zu § 30
des Gesetzes.

§ 7. Den Mitgliedern der Einschätzungskommissionen, die damit beauftragt werden, Hypotheken- und Flurbücher, Vormundschafts- und Nachlassacten, sowie die Grundsteuer-, die Gewerbe- und Personalsteuer- und die Communalanlage-Kataster einzusehen, ist zu

ihrer Legitimation bei den betreffenden Behörden ein schriftlicher, von dem Vorsitzenden der Commission vollzogener Ausweis über die erfolgte Beauftragung auszustellen.

§ 8. Die Tagegelder der Mitglieder der Einschätzungscommissionen, insoweit solche nach § 32 des Gesetzes überhaupt zu gewähren sind, betragen für jeden Tag
neun Mark.

Zu § 32
des Gesetzes.

§ 9. Für die Anlegung der Ortskataster ist das unter C anliegende Schema zu
benutzen.

Zu §§ 33—38
des Gesetzes.

§ 10. Die Verzeichnisse der Beitragspflichtigen sind im Laufe des Monats April dieses Jahres nach der Nummerfolge der Wohnhäuser im Brandversicherungskataster nach dem Schema unter D anzulegen. In demselben sind die Beitragspflichtigen, deren Einkommen nicht zweifellos unter dem Betrage von 1600 Mark bleibt, durch Anstreichen mit Rothstift auszuzeichnen.

In diese Verzeichnisse sind alle Ortseinwohner, einschließlich der Astermiether und Schlafstellenmiether, nach ihrem vollen Vor- und Zunamen, Stand, Beruf oder Erwerb, sowie nach ihrer Staatsangehörigkeit mit alleinigem Ausschlusse nachbenannter Persönlichkeiten aufzunehmen.

Wegzulassen sind nur:

- a) die nach § 6, Nr. 1, 2 und 3 des Gesetzes von der Einkommensteuer Befreiten;
- b) Ehefrauen, wenn sie nicht selbst einen Erwerb haben, oder ein Vermögen besitzen, über dessen Nutzung ihnen die freie Verfügung zusteht;
- c) Personen unter 18 Jahren, sofern sie keinen eigenen Erwerb oder kein eigenes Vermögen besitzen;
- d) Personen, von welchen wegen Unvermögens ein Beitrag nicht zu erlangen ist;
- e) active Militärs bis mit dem Unteroffizier aufwärts, insofern sie außer ihrem Militärdienst-Einkommen kein weiteres Einkommen haben.

Ueber die unter d gedachten Personen, sowie über die außerhalb Sachsens wohnenden Besitzer und Theilhaber von in der Ortsflur gelegenen Grundstücken und gewerblichen Etablissements sind besondere Verzeichnisse aufzustellen und dem Verzeichnisse der beitragspflichtigen Ortseinwohner beizufügen. Juristische Personen (§ 4 des Gesetzes) sind in der Nummer derjenigen Besizung aufzuführen, in welcher ihre Vertretung ihren Sitz hat — im Mangel eines solchen in der Nummer, unter welcher ihr etwaiger Grundbesitz liegt — außerdem am Schlusse des Verzeichnisses.

§ 11. In die aufzustellenden Verzeichnisse der Beitragspflichtigen sind Angaben aufzunehmen über:

- a) die Zeitdauer des Aufenthalts der innerhalb Landes wohnhaften Ausländer;
- b) den Besizstand der einzelnen Beitragspflichtigen an Gebäuden, land- und forstwirtschaftlich benutzten Grundstücken mit Bezeichnung der auf denselben etwa

betriebenen landwirthschaftlichen Gewerbe, der eingetragenen Brandversicherungssumme, sowie der aufliegenden Grundsteuer-Einheiten;

- c) die Höhe der Pacht- und Miethzinsen, welche die Beitragspflichtigen für erpachtete Grundstücke und zu Wohnungs- oder gewerblichen Zwecken ermiethete Localitäten entrichten;
- d) die Zahl der Gewerbsgehilfen und Arbeiter, sowie der Dampfmaschinen, Wasser- und Windräder, Göpel- und Roßwerke, welche Handel- und Gewerbtreibende beschäftigen und beziehentlich benutzen;
- e) die Zahl der charakteristischen Maschinen und Werkzeuge in den verschiedenen Gewerben, als:

der Pferde bei Lohnkutschern, Fuhrleuten und Pferdeverleihern,
der Fahrzeuge und ihre Tragfähigkeit bei Schiffern,
der Gatter- und Kreissägen bei Sägemühlen,
der Pressen bei Oelmühlen,
der verschiedenen Gänge bei Getreidemühlen,
der Nähmaschinen bei Schneidern und Schuhmachern, sowie in Handschuhfabriken, der Stickmaschinen in Weißzeugfabriken, der verschiedenen Webstühle bei Webern und Wirkern, der verschiedenen Spindeln in Spinnereien,

der Holländer und Papiermaschinen in Papierfabriken,
der verschiedenen Pressen in Buch- und Steindruckereien,
der Drucktische in Druckereien und Tapetenfabriken,
der verschiedenen Ofen in Hüttenwerken

u. s. w.

§ 12. Die Verzeichnisse der Beitragspflichtigen sind rücksichtlich ihrer Richtigkeit und Vollständigkeit von der Gemeindebehörde, die sie aufstellt, zu beglaubigen und zugleich mit den eingelangten Nachweisungen über die Gewerbsgehilfen und Lohnlisten (s. § 17) bis zum letzten April dieses Jahres an die zuständige Bezirkssteuereinnahme einzuschicken.

Letztere besorgt, sofern nicht die Bestimmung des § 13 Platz greift, die Anlegung der Ortskataster, in deren Spalte 3 und 4 die Angaben des Verzeichnisses der Beitragspflichtigen übertragen werden.

§ 13. Auf Grund der dem Finanz-Ministerium ertheilten Ermächtigung (vergl. § 37 des Gesetzes vom 22. December 1874) wird die Anlegung der Ortskataster für sämtliche Städte hierdurch den Stadträthen übertragen.

Auch behält sich das Finanz-Ministerium vor, den Gemeinderäthen einzelner Orte des platten Landes die Anlegung der Ortskataster durch besondere Verordnung zu übertragen.

§ 14. Den Stadträthen und denjenigen Gemeinderäthen, welchen die Anlegung der Ortskataster noch übertragen werden wird, ist gestattet, das Verzeichniß der Beitragspflichtigen, sowie der außerhalb Sachsens wohnenden Besitzer und Theilhaber von in der Ortsflur gelegenen Grundstücken und Gewerbe-Etablissements sogleich in das Kataster-Schema einzutragen.

Es ist jedoch in diesem Falle das Ortskataster am Schlusse bezüglich der Richtigkeit und Vollständigkeit der in demselben enthaltenen Eintragungen zu beglaubigen und spätestens am letzten April dieses Jahres ein Verzeichniß der beitragspflichtigen Einwohner, deren Einkommen 1600 Mark wahrscheinlich übersteigt, zugleich mit den eingegangenen Nachweisungen über die Gewerbsgehilfen und Lohnlisten (§ 17), sowie den Anzeigen der Hausbesitzer und Familienhäupter (§ 34 des Gesetzes) der zuständigen Bezirkssteuereinnahme einzuschicken.

§ 15. Die Gemeindebehörden, welche von den Bezirkssteuerinspectoren angewiesen werden, die beitragspflichtigen Ortseinwohner mit muthmaßlich über 1600 Mark Einkommen zur Declaration ihres gesammten Einkommens, sowie die an anderen Orten wohnhaften Besitzer von in der Ortsflur gelegenen Grundstücken und Gewerbe-Etablissements zur Declaration der aus diesen Quellen ihnen zufließenden Einkünfte aufzufordern, haben dieser Weisung unverzüglich und jedenfalls so schnellig zu entsprechen, daß diese Aufforderung mit dem dazu gehörigen Declarationsformulare (s. § 19) sämmtlichen Beitragspflichtigen spätestens am 15. Mai dieses Jahres behändigt wird.

Die Zustellung der nach dem unter E anliegenden Formulare auszufertigenden Aufforderung erfolgt durch die Post frankirt und gegen Behändigungsschein.

§ 16. Von den Gemeindebehörden sind spätestens am 31. Mai dieses Jahres die ihnen zugefertigten oder von ihnen angelegten Ortskataster nebst allen bis dahin eingegangenen Post-Behändigungsscheinen, Declarationen und Anträgen auf Berücksichtigung von Schuldzinsen (s. § 19) an die Bezirkssteuereinnahmen einzuschicken.

§ 17. Die in §§ 35 und 36 des Gesetzes gedachten Nachweisungen sind spätestens im Laufe des Monats April dieses Jahres von den betreffenden Gewerbetreibenden und Anstellungsbehörden *rc.* einzufordern, denen zu diesem Zwecke von der Gemeindebehörde, in deren Flur das Gewerbe-Etablissement liegt, oder Beamte stationirt sind, Nachweisungsformulare nach Maßgabe der Anlagen unter F und G frankirt mit der Post gegen Behändigungsschein zu übersenden sind.

§ 18. Die verspätigte Einsendung der Verzeichnisse der beitragspflichtigen Ortseinwohner (s. § 12), der Ortskataster oder der zu letzteren gehörenden Beilagen (s. § 16)

zieht eine Ordnungsstrafe von 10 Mark nach sich, die bei weiterer Versäumniß von 8 zu 8 Tagen um je 10 Mark sich erhöht.

Zu §§ 39 und
40 des Gesetzes.

§ 19. Die Declarationen sind unter Benutzung des unter H anliegenden Formulars nach Maßgabe des in demselben enthaltenen Probeeintrags zu bewirken.

Falls der Beitragspflichtige nicht auf eine nach kaufmännischen Grundsätzen aufgestellte Bilanz Bezug nimmt, sind die Schuldzinsen, sowie die verschiedenen, nach § 17, Punkt 3, 5 und 6 und § 19, Punkt 7 des Gesetzes zulässigen Abzüge, welche der Beitragspflichtige in Abrechnung gebracht hat, ihrer Höhe nach in der Declaration genau anzugeben. Die Einschätzungscommissionen sind jedoch berechtigt, wenn ihnen Zweifel gegen die Richtigkeit der hierauf bezüglichen Angaben begehren, hierüber nähere Nachweisung, namentlich die genaue Bezeichnung des Namens und Wohnorts der Gläubiger, an welche die Schuldzinsen abzuführen sind, von den Beitragspflichtigen zu verlangen.

Beitragspflichtige mit einem 1600 Mark zweifellos nicht übersteigenden Einkommen haben, wenn sie bei ihrer Einschätzung Schuldzinsen zc. berücksichtigt zu sehen wünschen, eine Declaration über ihr Einkommen aber nicht abgeben, spätestens bis zum 20. Mai dieses Jahres dies bei der Gemeindebehörde ihres Wohnorts unter specieller Bezeichnung der Höhe der Schuldzinsen zc. schriftlich zu beantragen.

Zu § 41
des Gesetzes.

§ 20. Die Gemeindebehörden haben den Einschätzungscommissionen in dem Orte, in welchem sie ihre Sitzungen halten, ein geeignetes Geschäftslocal zur Disposition zu stellen.

Zu §§ 42 und
43 des Gesetzes.

§ 21. Bei dem Einschätzungsgeschäfte ist den in der unter L anliegenden Instruction enthaltenen Bestimmungen nachzugehen.

Zu § 45
des Gesetzes.

§ 22. Die Ergebnisse der Einschätzung sind den Beitragspflichtigen mittelst einer nach dem unter J anliegenden Formulare zu erlassenden Zuschrift bekannt zu machen.

Diese Bekanntmachung wird alsbald nach erfolgter Einschätzung durch die Gemeindebehörden den Beitragspflichtigen verschlossen zugestellt.

Der Betrag der zu entrichtenden Einkommensteuer wird den Beitragspflichtigen später nach erfolgter Feststellung des Finanzgesetzes für die Finanzperiode 1876 von der Ortssteuereinnahme mittelst verschlossener Zuschrift bekannt gemacht.

Zu § 46
des Gesetzes.

§ 23. Die nach § 46 des Gesetzes zu erlassende öffentliche Aufforderung ist in dem betreffenden Amtsblatte zu veröffentlichen.

Zu §§ 44 und
51 des Gesetzes.

§ 24. Das dem Bezirkssteuerinspector zustehende Recht, gegen Beschlüsse der Einschätzungscommission Berufung einzulegen, bezieht sich auch auf solche Beschlüsse, durch welche dieselbe eine durch Reclamation des Beitragspflichtigen angefochtene Einschätzung selbst abändert.

§ 25. Die an die Reclamationscommissionen zur Entscheidung abzugebenden Reclamationen hat der Bezirkssteuerinspector mittelst tabellarischen Verzeichnisses, in welchem auch die Gründe, aus denen die Einschätzungskommission dieselben für nicht begründet hält, kürzlich anzugeben sind, an den Vorsitzenden der Reclamationscommissionen einzureichen. Zu § 53
des Gesetzes.

§ 26. Die Kreissteuerräthe führen den Vorsitz in der für jeden Steuerkreis zu bildenden Reclamationscommission. Zu § 54
des Gesetzes.

Die Mitglieder der Reclamationscommissionen und deren Stellvertreter werden im Laufe des Monats Mai dieses Jahres gewählt und zwar, soweit sie vom Kreisausschusse gewählt werden, mit einfacher Stimmenmehrheit.

Die Reclamationscommissionen werden von dem Vorsitzenden einberufen und treten am Sitze des Kreissteuerraths zusammen.

§ 27. Die in § 8 getroffenen Bestimmungen über die Höhe der Tagegelder gelten auch in Betreff der den Mitgliedern der Reclamationscommissionen zu gewährenden. Zu § 56
des Gesetzes.

§ 28. Die Bescheidung der Reclamanten auf die eingewendeten Reclamationen erfolgt durch die Bezirkssteuereinnahmen, bei abweisenden Entscheidungen unter Eröffnung der Gründe. Von jeder Herabsetzung der Steuerbeträge sind auch die Ortssteuereinnahmer zu benachrichtigen. Zu § 57
des Gesetzes.

§ 29. Ist die Staatskasse in einem der in § 66 des Gesetzes bezeichneten Fälle verkürzt worden, so ist der nachzuzahlende Steuerbetrag in den Städten, in denen die Revidirte Städteordnung angenommen worden ist, von dem Stadtrathe, außerdem von der zuständigen Bezirkssteuereinnahme festzustellen und dem Beitragspflichtigen mit der Weisung, binnen 14 Tagen Zahlung zu leisten, bekannt zu machen. Zu § 66
des Gesetzes.

Die von Stadträthen erlassenen Verfügungen sind den zuständigen Bezirkssteuereinnahmen zur Kenntnißnahme mitzutheilen.

§ 30. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der §§ 67 und 68 des Einkommensteuergesetzes sind Zu § 69
des Gesetzes.

a) die Einschätzungskommissionen,

b) in Städten, wo die Revidirte Städteordnung vom 24. April 1873 gilt, der Stadtrath,

c) in allen übrigen Ortschaften die betreffende Bezirkssteuereinnahme nach § 4 des Gesetzes vom 22. April 1873, das Verfahren in Verwaltungsstrafsachen betreffend (Seite 291 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1873), zum Erlasse einer vorläufigen Strafverfügung oder zur Abgabe der Sache an die Gerichtsbehörde zuständig.

§ 31. Die eingegangenen Beträge sind nach Abzug der geordneten Erhebungsgebühr (s. § 33) spätestens innerhalb der nächsten vier Wochen nach Ablauf eines Zu §§ 70 und
71 des Gesetzes.

jeden Erhebungstermins mittelst Liefer Scheins an die zuständigen Bezirkssteuereinnahmen abzuführen.

Nach dem Ermessen der Bezirkssteuereinnahmen sind auch innerhalb der bemerkten Frist von den Einnehmern Abschlagszahlungen zu bewirken.

Jede Verzögerung in der Einlieferung zieht, abgesehen von den etwa anzuordnenden executivischen Maßregeln, eine Strafe von 10 Mark nach sich, die bei weiterer Versäumniß von 8 zu 8 Tagen um den einfachen Betrag dieser Strafe sich erhöht.

§ 32. Für die Erhebung der Einkommensteuer und die Besorgung der übrigen, den Gemeindebehörden nach Maßgabe des Einkommensteuergesetzes und dieser Verordnung obliegenden Geschäfte wird denselben eine Gebühr von
vier Procent

der wirklich eingehenden Einkommensteuerbeträge bewilligt.

Zu § 71
des Gesetzes.

§ 33. Die nach Verlauf von 3 Wochen, vom Erhebungstermine an gerechnet, an die säumigen Beitragspflichtigen zu erlassenden Mahnungen sind von den Ortssteuereinnahmen auszufertigen.

Die executivische Beitreibung erfolgt bezüglich der in den Städten wohnhaften Beitragspflichtigen auf Antrag der Stadträthe, bezüglich der übrigen Beitragspflichtigen auf Antrag der Bezirkssteuereinnahmen durch das zuständige Gericht, ohne daß es der vorgängigen Erlassung einer Zahlungsaufgabe durch letzteres bedarf.

Alles das, was wegen der Beitreibung der Grundsteuerreste im § 38 des Gesetzes vom 9. September 1843 (Seite 107 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1843) vorgeschrieben, leidet analog auf die Einkommensteuer Anwendung.

§ 34. Nach Ablauf der den säumigen Beitragspflichtigen in der an dieselben erlassenen schriftlichen Mahnung gesetzten Frist, längstens aber innerhalb der nächsten fünf Wochen nach Ablauf eines jeden Erhebungstermins haben die Ortssteuereinnahmer des platten Landes ein Restverzeichnis, welches neben der Höhe des Rückstands

die Brandkatasternummer der Wohnung,

den Vor- und Zunamen, sowie

den Stand und Erwerb des Säumigen

enthalten muß, an die Bezirkssteuereinnahme abzugeben.

§ 35. Beim Wechsel des Wohnorts der Beitragspflichtigen haben die Gemeindebehörden darüber Aufsicht zu führen, daß erstere vor ihrem Abgange die bis dahin fällige Einkommensteuer bei der Einnahme ihres bisherigen Wohnorts vorschriftsmäßig erlegen.

§ 36. Jeder Beitragspflichtige hat sich bei einem Wechsel seines Wohnorts darüber, daß er die seit der letzten Katasteraufstellung fälligen Einkommensteuerbeträge vollständig

erlegt hat, bei der Steuereinnahme seines neuen Wohnorts auszuweisen, die Einnahme aber hat diesen Nachweis bei eigener Vertretung des durch Zuwiderhandeln verkürzten Steuerbetrags spätestens dann zu erfordern, wenn ein neu eingezogener Beitragspflichtiger den ersten Einkommensteuerbetrag bei ihr entrichtet.

Beitragspflichtige, welche diese Nachweisung nicht genügend zu ertheilen vermögen, haben die seit der letzten Katasteraufstellung fällig gewordenen Steuerbeträge nachzahlen, und sind, wenn der Verdacht einer Hinterziehung entsteht, zur Untersuchung und Strafe zu ziehen.

§ 37. Beitragspflichtigen Personen, welche aus einer öffentlichen Kasse Besoldungen, Gehalte, Wartegeld, Pensionen oder sonstige Bezüge empfangen, sind für den auf jeden Steuererhebungstermin zunächst folgenden Monat die fällig werdenden Gehalts- u. c. Beträge nicht eher auszuführen, als bis die Berichtigung der Einkommensteuer durch Vorzeigung der darüber empfangenen Quittung nachgewiesen worden ist.

Alle Diejenigen, welche Besoldungen u. c. auszuführen haben und diese Vorschrift unbefolgt lassen, haben die Staatskasse für etwaige Verluste aus eigenen Mitteln zu entschädigen.

§ 38. Die Rechnungen über die Einkommensteuer sind nach dem Schema unter K von der Gemeindebehörde abzulegen und von allen Orten des platten Landes und denjenigen Städten, welche die Städteordnung für mittlere und kleine Städte angenommen, bis zum 10. Januar 1877, von allen übrigen Städten bis zum 20. Januar 1877 nebst Unterlagen und unter Ablieferung sämtlicher etwa noch vorhandener Kassenbestände an die Bezirkssteuereinnahme einzureichen.

Eine Versäumung dieser Fristen ist mit 20 Mark zu bestrafen, diese Strafe auch bei weiterer Verzögerung von 14 zu 14 Tagen um den gleichen Betrag zu steigern.

Die Bezirkssteuereinnahmen haben ihre Kassenbücher am 31. Januar 1877 abzuschließen und die Baarbestände bis spätestens den 15. Februar 1877 an die Finanzhauptkasse einzuschicken, die Rechnung aber bis Ende des Monats April 1877 an die Finanzrechnungs-Expedition einzusenden.

§ 39. Ueber die auf eingewendete Reclamationen von den Einschätzungscommissionen beschlossenen Ermäßigungen hat der Bezirkssteuerinspector, über die von der Reclamationscommission beschlossenen Herabsetzungen deren Vorsitzender eine Uebersicht, nach den Orten und Steuerbezirken geordnet, zu führen und eine Reinschrift derselben alsbald nach Ablauf des Jahres an die Finanzrechnungs-Expedition einzureichen.

Diese Uebersicht muß den Ort, die Katasternummer, den Namen und Stand des Beitragspflichtigen, sowie den Betrag der bewilligten Ermäßigung enthalten.

§ 40. Die von den Stadträthen eingebrachten Strafgeelder und Steuernachzahlungen sind mittelst Liefer Scheins an die Ortssteuereinnahme abzugeben und von dieser auf Grund des Liefer Scheins in der Rechnung gehörigen Orts in Einnahme zu stellen.

Zu § 73
des Gesetzes.

§ 41. Das Einkommensteuergesetz vom 22. December vorigen Jahres tritt mit dem Tage in Kraft, an welchem die Publication gegenwärtiger Verordnung erfolgt.

Dresden, am 8. März 1875.

Finanz=Ministerium.

Frhr. v. Friesen.

Koßbach.

Hilfstafel

zur

Berechnung der Einkommensteuerfäße

für

Einkommen bis 1,000,000 Mark.

Ein- kommen- steuer- Klasse.	Jährliches Einkommen.			Ein- facher Steuer- satz.		2 facher Steuer- satz.		3 facher Steuer- satz.		4 facher Steuer- satz.		5 facher Steuer- satz.		6 facher Steuer- satz.		7 facher Steuer- satz.		8 facher Steuer- satz.		9 facher Steuer- satz.	
	Marf	Pf.		Marf	Pf.	Marf	Pf.	Marf	Pf.	Marf	Pf.	Marf	Pf.	Marf	Pf.	Marf	Pf.	Marf	Pf.	Marf	Pf.
1		bis zu	500 Marf	—	10	—	20	—	30	—	40	—	50	—	60	—	70	—	80	—	90
2	über	500	650	—	15	—	30	—	40	—	60	—	70	—	90	1	—	1	20	1	30
3	"	650	800	—	25	—	50	—	70	1	—	1	20	1	50	1	70	2	—	2	20
4	"	800	950	—	40	—	80	1	20	1	60	2	—	2	40	2	80	3	20	3	60
5	"	950	1100	—	60	1	20	1	80	2	40	3	—	3	60	4	20	4	80	5	40
6	"	1100	1250	—	85	1	70	2	50	3	40	4	20	5	10	5	90	6	80	7	60
7	"	1250	1400	1	10	2	20	3	30	4	40	5	50	6	60	7	70	8	80	9	90
8	"	1400	1600	1	40	2	80	4	20	5	60	7	—	8	40	9	80	11	20	12	60
9	"	1600	1900	1	70	3	40	5	10	6	80	8	50	10	20	11	90	13	60	15	30
10	"	1900	2200	2	15	4	30	6	40	8	60	10	70	12	90	15	—	17	20	19	30
11	"	2200	2500	2	70	5	40	8	10	10	80	13	50	16	20	18	90	21	60	24	30
12	"	2500	2800	3	25	6	50	9	70	13	—	16	20	19	50	22	70	26	—	29	20
13	"	2800	3300	3	85	7	70	11	50	15	40	19	20	23	10	26	90	30	80	34	60
14	"	3300	3800	4	90	9	80	14	70	19	60	24	50	29	40	34	30	39	20	44	10
15	"	3800	4300	6	10	12	20	18	30	24	40	30	50	36	60	42	70	48	80	54	90
16	"	4300	4800	7	40	14	80	22	20	29	60	37	—	44	40	51	80	59	20	66	60
17	"	4800	5400	8	70	17	40	26	10	34	80	43	50	52	20	60	90	69	60	78	30
18	"	5400	6300	10	45	20	90	31	30	41	80	52	20	62	70	73	10	83	60	94	—
19	"	6300	7200	13	40	26	80	40	20	53	60	67	—	80	40	93	80	107	20	120	60
20	"	7200	8400	16	40	32	80	49	20	65	60	82	—	98	40	114	80	131	20	147	60
21	"	8400	9600	20	—	40	—	60	—	80	—	100	—	120	—	140	—	160	—	180	—
22	"	9600	10800	24	—	48	—	72	—	96	—	120	—	144	—	168	—	192	—	216	—
23	"	10800	12000	27	—	54	—	81	—	108	—	135	—	162	—	189	—	216	—	243	—
24	"	12000	14000	30	—	60	—	90	—	120	—	150	—	180	—	210	—	240	—	270	—
25	"	14000	16000	35	—	70	—	105	—	140	—	175	—	210	—	245	—	280	—	315	—
26	"	16000	18000	40	—	80	—	120	—	160	—	200	—	240	—	280	—	320	—	360	—
27	"	18000	20000	45	—	90	—	135	—	180	—	225	—	270	—	315	—	360	—	405	—
28	"	20000	22000	50	—	100	—	150	—	200	—	250	—	300	—	350	—	400	—	450	—
29	"	22000	24000	55	—	110	—	165	—	220	—	275	—	330	—	385	—	440	—	495	—
30	"	24000	26000	60	—	120	—	180	—	240	—	300	—	360	—	420	—	480	—	540	—
31	"	26000	28000	65	—	130	—	195	—	260	—	325	—	390	—	455	—	520	—	585	—
32	"	28000	30000	70	—	140	—	210	—	280	—	350	—	420	—	490	—	560	—	630	—
33	"	30000	33000	75	—	150	—	225	—	300	—	375	—	450	—	525	—	600	—	675	—
34	"	33000	36000	82	50	165	—	247	50	330	—	412	50	495	—	577	50	660	—	742	50
35	"	36000	39000	90	—	180	—	270	—	360	—	450	—	540	—	630	—	720	—	810	—
36	"	39000	42000	97	50	195	—	292	50	390	—	487	50	585	—	682	50	780	—	877	50
37	"	42000	45000	105	—	210	—	315	—	420	—	525	—	630	—	735	—	840	—	945	—
38	"	45000	48000	112	50	225	—	337	50	450	—	562	50	675	—	787	50	900	—	1012	50
39	"	48000	51000	120	—	240	—	360	—	480	—	600	—	720	—	840	—	960	—	1080	—
40	"	51000	54000	127	50	255	—	382	50	510	—	637	50	765	—	892	50	1020	—	1147	50
41	"	54000	57000	135	—	270	—	405	—	540	—	675	—	810	—	945	—	1080	—	1215	—
42	"	57000	60000	142	50	285	—	427	50	570	—	712	50	855	—	997	50	1140	—	1282	50
43	"	60000	65000	150	—	300	—	450	—	600	—	750	—	900	—	1050	—	1200	—	1350	—
44	"	65000	70000	162	50	325	—	487	50	650	—	812	50	975	—	1137	50	1300	—	1462	50
45	"	70000	75000	175	—	350	—	525	—	700	—	875	—	1050	—	1225	—	1400	—	1575	—
46	"	75000	80000	187	50	375	—	562	50	750	—	937	50	1125	—	1312	50	1500	—	1687	50
47	"	80000	85000	200	—	400	—	600	—	800	—	1000	—	1200	—	1400	—	1600	—	1800	—
48	"	85000	90000	212	50	425	—	637	50	850	—	1062	50	1275	—	1487	50	1700	—	1912	50
49	"	90000	95000	225	—	450	—	675	—	900	—	1125	—	1350	—	1575	—	1800	—	2025	—
50	"	95000	100000	237	50	475	—	712	50	950	—	1187	50	1425	—	1662	50	1900	—	2137	50
51	"	100000	105000	250	—	500	—	750	—	1000	—	1250	—	1500	—	1750	—	2000	—	2250	—
52	"	105000	110000	262	50	525	—	787	50	1050	—	1312	50	1575	—	1837	50	2100	—	2362	50
53	"	110000	115000	275	—	550	—	825	—	1100	—	1375	—	1650	—	1925	—	2200	—	2475	—
54	"	115000	120000	287	50	575	—	862	50	1150	—	1437	50	1725	—	2012	50	2300	—	2587	50
55	"	120000	125000	300	—	600	—	900	—	1200	—	1500	—	1800	—	2100	—	2400	—	2700	—
56	"	125000	130000	312	50	625	—	937	50	1250	—	1562	50	1875	—	2187	50	2500	—	2812	50
57	"	130000	135000	325	—	650	—	975	—	1300	—	1625	—	1950	—	2275	—	2600	—	2925	—
58	"	135000	140000	337	50	675	—	1012	50	1350	—	1687	50	2025	—	2362	50	2700	—	3037	50

10 facher Steuer- satz.		11 facher Steuer- satz.		12 facher Steuer- satz.		13 facher Steuer- satz.		14 facher Steuer- satz.		15 facher Steuer- satz.		16 facher Steuer- satz.		17 facher Steuer- satz.		18 facher Steuer- satz.		19 facher Steuer- satz.		20 facher Steuer- satz.		Ein- kommen- steuer- Klasse.
Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.	
1	—	1	10	1	20	1	30	1	40	1	50	1	60	1	70	1	80	1	90	2	—	1
1	50	1	60	1	80	1	90	2	10	2	20	2	40	2	50	2	70	2	80	3	—	2
2	50	2	70	3	—	3	20	3	50	3	70	4	—	4	20	4	50	4	70	5	—	3
4	—	4	40	4	80	5	20	5	60	6	—	6	40	6	80	7	20	7	60	8	—	4
6	—	6	60	7	20	7	80	8	40	9	—	9	60	10	20	10	80	11	40	12	—	5
8	50	9	30	10	20	11	—	11	90	12	70	13	60	14	40	15	30	16	10	17	—	6
11	—	12	10	13	20	14	30	15	40	16	50	17	60	18	70	19	80	20	90	22	—	7
14	—	15	40	16	80	18	20	19	60	21	—	22	40	23	80	25	20	26	60	28	—	8
17	—	18	70	20	40	22	10	23	80	25	50	27	20	28	90	30	60	32	30	34	—	9
21	50	23	60	25	80	27	90	30	10	32	20	34	40	36	50	38	70	40	80	43	—	10
27	—	29	70	32	40	35	10	37	80	40	50	43	20	45	90	48	60	51	30	54	—	11
32	50	35	70	39	—	42	20	45	50	48	70	52	—	55	20	58	50	61	70	65	—	12
38	50	42	30	46	20	50	—	53	90	57	70	61	60	65	40	69	30	73	10	77	—	13
49	—	53	90	58	80	63	70	68	60	73	50	78	40	83	30	88	20	93	10	98	—	14
61	—	67	10	73	20	79	30	85	40	91	50	97	60	103	70	109	80	115	90	122	—	15
74	—	81	40	88	80	96	20	103	60	111	—	118	40	125	80	133	20	140	60	148	—	16
87	—	95	70	104	40	113	10	121	80	130	50	139	20	147	90	156	60	165	30	174	—	17
104	50	114	90	125	40	135	80	146	30	156	70	167	20	177	60	188	10	198	50	209	—	18
134	—	147	40	160	80	174	20	187	60	201	—	214	40	227	80	241	20	254	60	268	—	19
164	—	180	40	196	80	213	20	229	60	246	—	262	40	278	80	295	20	311	60	328	—	20
200	—	220	—	240	—	260	—	280	—	300	—	320	—	340	—	360	—	380	—	400	—	21
240	—	264	—	288	—	312	—	336	—	360	—	384	—	408	—	432	—	456	—	480	—	22
270	—	297	—	324	—	351	—	378	—	405	—	432	—	459	—	486	—	513	—	540	—	23
300	—	330	—	360	—	390	—	420	—	450	—	480	—	510	—	540	—	570	—	600	—	24
350	—	385	—	420	—	455	—	490	—	525	—	560	—	595	—	630	—	665	—	700	—	25
400	—	440	—	480	—	520	—	560	—	600	—	640	—	680	—	720	—	760	—	800	—	26
450	—	495	—	540	—	585	—	630	—	675	—	720	—	765	—	810	—	855	—	900	—	27
500	—	550	—	600	—	650	—	700	—	750	—	800	—	850	—	900	—	950	—	1000	—	28
550	—	605	—	660	—	715	—	770	—	825	—	880	—	935	—	990	—	1045	—	1100	—	29
600	—	660	—	720	—	780	—	840	—	900	—	960	—	1020	—	1080	—	1140	—	1200	—	30
650	—	715	—	780	—	845	—	910	—	975	—	1040	—	1105	—	1170	—	1235	—	1300	—	31
700	—	770	—	840	—	910	—	980	—	1050	—	1120	—	1190	—	1260	—	1330	—	1400	—	32
750	—	825	—	900	—	975	—	1050	—	1125	—	1200	—	1275	—	1350	—	1425	—	1500	—	33
825	—	907	50	990	—	1072	50	1155	—	1237	50	1320	—	1402	50	1485	—	1567	50	1650	—	34
900	—	990	—	1080	—	1170	—	1260	—	1350	—	1440	—	1530	—	1620	—	1710	—	1800	—	35
975	—	1072	50	1170	—	1267	50	1365	—	1462	50	1560	—	1657	50	1755	—	1852	50	1950	—	36
1050	—	1155	—	1260	—	1365	—	1470	—	1575	—	1680	—	1785	—	1890	—	1995	—	2100	—	37
1125	—	1237	50	1350	—	1462	50	1575	—	1687	50	1800	—	1912	50	2025	—	2137	50	2250	—	38
1200	—	1320	—	1440	—	1560	—	1680	—	1800	—	1920	—	2040	—	2160	—	2280	—	2400	—	39
1275	—	1402	50	1530	—	1657	50	1785	—	1912	50	2040	—	2167	50	2295	—	2422	50	2550	—	40
1350	—	1485	—	1620	—	1755	—	1890	—	2025	—	2160	—	2295	—	2430	—	2565	—	2700	—	41
1425	—	1567	50	1710	—	1852	50	1995	—	2137	50	2280	—	2422	50	2565	—	2707	50	2850	—	42
1500	—	1650	—	1800	—	1950	—	2100	—	2250	—	2400	—	2550	—	2700	—	2850	—	3000	—	43
1625	—	1787	50	1950	—	2112	50	2275	—	2437	50	2600	—	2762	50	2925	—	3087	50	3250	—	44
1750	—	1925	—	2100	—	2275	—	2450	—	2625	—	2800	—	2975	—	3150	—	3325	—	3500	—	45
1875	—	2062	50	2250	—	2437	50	2625	—	2812	50	3000	—	3187	50	3375	—	3562	50	3750	—	46
2000	—	2200	—	2400	—	2600	—	2800	—	3000	—	3200	—	3400	—	3600	—	3800	—	4000	—	47
2125	—	2337	50	2550	—	2762	50	2975	—	3187	50	3400	—	3612	50	3825	—	4037	50	4250	—	48
2250	—	2475	—	2700	—	2925	—	3150	—	3375	—	3600	—	3825	—	4050	—	4275	—	4500	—	49
2375	—	2612	50	2850	—	3087	50	3325	—	3562	50	3800	—	4037	50	4275	—	4512	50	4750	—	50
2500	—	2750	—	3000	—	3250	—	3500	—	3750	—	4000	—	4250	—	4500	—	4750	—	5000	—	51
2625	—	2887	50	3150	—	3412	50	3675	—	3937	50	4200	—	4462	50	4725	—	4987	50	5250	—	52
2750	—	3025	—	3300	—	3575	—	3850	—	4125	—	4400	—	4675	—	4950	—	5225	—	5500	—	53
2875	—	3162	50	3450	—	3737	50	4025	—	4312	50	4600	—	4887	50	5175	—	5462	50	5750	—	54
3000	—	3300	—	3600	—	3900	—	4200	—	4500	—	4800	—	5100	—	5400	—	5700	—	6000	—	55
3125	—	3437	50	3750	—	4062	50	4375	—	4687	50	5000	—	5312	50	5625	—	5937	50	6250	—	56
3250	—	3575	—	3900	—	4225	—	4550	—	4875	—	5200	—	5525	—	5850	—	6175	—	6500	—	57
3375	—	3712	50	4050	—	4387	50	4725	—	5062	50	5400	—	5737	50	6075	—	6412	50	6750	—	58

Ein- kommen- steuer- klasse.	Jährliches Einkommen.	Ein- facher Steuer- satz.		2 facher Steuer- satz.		3 facher Steuer- satz.		4 facher Steuer- satz.		5 facher Steuer- satz.		6 facher Steuer- satz.		7 facher Steuer- satz.		8 facher Steuer- satz.		9 facher Steuer- satz.	
		Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.
59	über 140000 bis zu 145000 Mark	350	—	700	—	1050	—	1400	—	1750	—	2100	—	2450	—	2800	—	3150	—
60	" 145000 " " 150000 "	362	50	725	—	1087	50	1450	—	1812	50	2175	—	2537	50	2900	—	3262	50
61	" 150000 " " 155000 "	375	—	750	—	1125	—	1500	—	1875	—	2250	—	2625	—	3000	—	3375	—
62	" 155000 " " 160000 "	387	50	775	—	1162	50	1550	—	1937	50	2325	—	2712	50	3100	—	3487	50
63	" 160000 " " 165000 "	400	—	800	—	1200	—	1600	—	2000	—	2400	—	2800	—	3200	—	3600	—
64	" 165000 " " 170000 "	412	50	825	—	1237	50	1650	—	2062	50	2475	—	2887	50	3300	—	3712	50
65	" 170000 " " 175000 "	425	—	850	—	1275	—	1700	—	2125	—	2550	—	2975	—	3400	—	3825	—
66	" 175000 " " 180000 "	437	50	875	—	1312	50	1750	—	2187	50	2625	—	3062	50	3500	—	3937	50
67	" 180000 " " 185000 "	450	—	900	—	1350	—	1800	—	2250	—	2700	—	3150	—	3600	—	4050	—
68	" 185000 " " 190000 "	462	50	925	—	1387	50	1850	—	2312	50	2775	—	3237	50	3700	—	4162	50
69	" 190000 " " 195000 "	475	—	950	—	1425	—	1900	—	2375	—	2850	—	3325	—	3800	—	4275	—
70	" 195000 " " 200000 "	487	50	975	—	1462	50	1950	—	2437	50	2925	—	3412	50	3900	—	4387	50
71	" 200000 " " 205000 "	500	—	1000	—	1500	—	2000	—	2500	—	3000	—	3500	—	4000	—	4500	—
72	" 205000 " " 210000 "	512	50	1025	—	1537	50	2050	—	2562	50	3075	—	3587	50	4100	—	4612	50
73	" 210000 " " 215000 "	525	—	1050	—	1575	—	2100	—	2625	—	3150	—	3675	—	4200	—	4725	—
74	" 215000 " " 220000 "	537	50	1075	—	1612	50	2150	—	2687	50	3225	—	3762	50	4300	—	4837	50
75	" 220000 " " 225000 "	550	—	1100	—	1650	—	2200	—	2750	—	3300	—	3850	—	4400	—	4950	—
76	" 225000 " " 230000 "	562	50	1125	—	1687	50	2250	—	2812	50	3375	—	3937	50	4500	—	5062	50
77	" 230000 " " 235000 "	575	—	1150	—	1725	—	2300	—	2875	—	3450	—	4025	—	4600	—	5175	—
78	" 235000 " " 240000 "	587	50	1175	—	1762	50	2350	—	2937	50	3525	—	4112	50	4700	—	5287	50
79	" 240000 " " 245000 "	600	—	1200	—	1800	—	2400	—	3000	—	3600	—	4200	—	4800	—	5400	—
80	" 245000 " " 250000 "	612	50	1225	—	1837	50	2450	—	3062	50	3675	—	4287	50	4900	—	5512	50
81	" 250000 " " 255000 "	625	—	1250	—	1875	—	2500	—	3125	—	3750	—	4375	—	5000	—	5625	—
82	" 255000 " " 260000 "	637	50	1275	—	1912	50	2550	—	3187	50	3825	—	4462	50	5100	—	5737	50
83	" 260000 " " 265000 "	650	—	1300	—	1950	—	2600	—	3250	—	3900	—	4550	—	5200	—	5850	—
84	" 265000 " " 270000 "	662	50	1325	—	1987	50	2650	—	3312	50	3975	—	4637	50	5300	—	5962	50
85	" 270000 " " 275000 "	675	—	1350	—	2025	—	2700	—	3375	—	4050	—	4725	—	5400	—	6075	—
86	" 275000 " " 280000 "	687	50	1375	—	2062	50	2750	—	3437	50	4125	—	4812	50	5500	—	6187	50
87	" 280000 " " 285000 "	700	—	1400	—	2100	—	2800	—	3500	—	4200	—	4900	—	5600	—	6300	—
88	" 285000 " " 290000 "	712	50	1425	—	2137	50	2850	—	3562	50	4275	—	4987	50	5700	—	6412	50
89	" 290000 " " 295000 "	725	—	1450	—	2175	—	2900	—	3625	—	4350	—	5075	—	5800	—	6525	—
90	" 295000 " " 300000 "	737	50	1475	—	2212	50	2950	—	3687	50	4425	—	5162	50	5900	—	6637	50
91	" 300000 " " 305000 "	750	—	1500	—	2250	—	3000	—	3750	—	4500	—	5250	—	6000	—	6750	—
92	" 305000 " " 310000 "	762	50	1525	—	2287	50	3050	—	3812	50	4575	—	5337	50	6100	—	6862	50
93	" 310000 " " 315000 "	775	—	1550	—	2325	—	3100	—	3875	—	4650	—	5425	—	6200	—	6975	—
94	" 315000 " " 320000 "	787	50	1575	—	2362	50	3150	—	3937	50	4725	—	5512	50	6300	—	7087	50
95	" 320000 " " 325000 "	800	—	1600	—	2400	—	3200	—	4000	—	4800	—	5600	—	6400	—	7200	—
96	" 325000 " " 330000 "	812	50	1625	—	2437	50	3250	—	4062	50	4875	—	5687	50	6500	—	7312	50
97	" 330000 " " 335000 "	825	—	1650	—	2475	—	3300	—	4125	—	4950	—	5775	—	6600	—	7425	—
98	" 335000 " " 340000 "	837	50	1675	—	2512	50	3350	—	4187	50	5025	—	5862	50	6700	—	7537	50
99	" 340000 " " 345000 "	850	—	1700	—	2550	—	3400	—	4250	—	5100	—	5950	—	6800	—	7650	—
100	" 345000 " " 350000 "	862	50	1725	—	2587	50	3450	—	4312	50	5175	—	6037	50	6900	—	7762	50
101	" 350000 " " 355000 "	875	—	1750	—	2625	—	3500	—	4375	—	5250	—	6125	—	7000	—	7875	—
102	" 355000 " " 360000 "	887	50	1775	—	2662	50	3550	—	4437	50	5325	—	6212	50	7100	—	7987	50
103	" 360000 " " 365000 "	900	—	1800	—	2700	—	3600	—	4500	—	5400	—	6300	—	7200	—	8100	—
104	" 365000 " " 370000 "	912	50	1825	—	2737	50	3650	—	4562	50	5475	—	6387	50	7300	—	8212	50
105	" 370000 " " 375000 "	925	—	1850	—	2775	—	3700	—	4625	—	5550	—	6475	—	7400	—	8325	—
106	" 375000 " " 380000 "	937	50	1875	—	2812	50	3750	—	4687	50	5625	—	6562	50	7500	—	8437	50
107	" 380000 " " 385000 "	950	—	1900	—	2850	—	3800	—	4750	—	5700	—	6650	—	7600	—	8550	—
108	" 385000 " " 390000 "	962	50	1925	—	2887	50	3850	—	4812	50	5775	—	6737	50	7700	—	8662	50
109	" 390000 " " 395000 "	975	—	1950	—	2925	—	3900	—	4875	—	5850	—	6825	—	7800	—	8775	—
110	" 395000 " " 400000 "	987	50	1975	—	2962	50	3950	—	4937	50	5925	—	6912	50	7900	—	8887	50
111	" 400000 " " 405000 "	1000	—	2000	—	3000	—	4000	—	5000	—	6000	—	7000	—	8000	—	9000	—
112	" 405000 " " 410000 "	1012	50	2025	—	3037	50	4050	—	5062	50	6075	—	7087	50	8100	—	9112	50
113	" 410000 " " 415000 "	1025	—	2050	—	3075	—	4100	—	5125	—	6150	—	7175	—	8200	—	9225	—
114	" 415000 " " 420000 "	1037	50	2075	—	3112	50	4150	—	5187	50	6225	—	7262	50	8300	—	9337	50
115	" 420000 " " 425000 "	1050	—	2100	—	3150	—	4200	—	5250	—	6300	—	7350	—	8400	—	9450	—
116	" 425000 " " 430000 "	1062	50	2125	—	3187	50	4250	—	5312	50	6375	—	7437	50	8500	—	9562	50

10 facher Steuer- satz.		11 facher Steuer- satz.		12 facher Steuer- satz.		13 facher Steuer- satz.		14 facher Steuer- satz.		15 facher Steuer- satz.		16 facher Steuer- satz.		17 facher Steuer- satz.		18 facher Steuer- satz.		19 facher Steuer- satz.		20 facher Steuer- satz.		Ein- kommen- steuer- klasse.
Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.	
3500	—	3850	—	4200	—	4550	—	4900	—	5250	—	5600	—	5950	—	6300	—	6650	—	7000	—	59
3625	—	3987	50	4350	—	4712	50	5075	—	5437	50	5800	—	6162	50	6525	—	6887	50	7250	—	60
3750	—	4125	—	4500	—	4875	—	5250	—	5625	—	6000	—	6375	—	6750	—	7125	—	7500	—	61
3875	—	4262	50	4650	—	5037	50	5425	—	5812	50	6200	—	6587	50	6975	—	7362	50	7750	—	62
4000	—	4400	—	4800	—	5200	—	5600	—	6000	—	6400	—	6800	—	7200	—	7600	—	8000	—	63
4125	—	4537	50	4950	—	5362	50	5775	—	6187	50	6600	—	7012	50	7425	—	7837	50	8250	—	64
4250	—	4675	—	5100	—	5525	—	5950	—	6375	—	6800	—	7225	—	7650	—	8075	—	8500	—	65
4375	—	4812	50	5250	—	5687	50	6125	—	6562	50	7000	—	7437	50	7875	—	8312	50	8750	—	66
4500	—	4950	—	5400	—	5850	—	6300	—	6750	—	7200	—	7650	—	8100	—	8550	—	9000	—	67
4625	—	5087	50	5550	—	6012	50	6475	—	6937	50	7400	—	7862	50	8325	—	8787	50	9250	—	68
4750	—	5225	—	5700	—	6175	—	6650	—	7125	—	7600	—	8075	—	8550	—	9025	—	9500	—	69
4875	—	5362	50	5850	—	6337	50	6825	—	7312	50	7800	—	8287	50	8775	—	9262	50	9750	—	70
5000	—	5500	—	6000	—	6500	—	7000	—	7500	—	8000	—	8500	—	9000	—	9500	—	10000	—	71
5125	—	5637	50	6150	—	6662	50	7175	—	7687	50	8200	—	8712	50	9225	—	9737	50	10250	—	72
5250	—	5775	—	6300	—	6825	—	7350	—	7875	—	8400	—	8925	—	9450	—	9975	—	10500	—	73
5375	—	5912	50	6450	—	6987	50	7525	—	8062	50	8600	—	9137	50	9675	—	10212	50	10750	—	74
5500	—	6050	—	6600	—	7150	—	7700	—	8250	—	8800	—	9350	—	9900	—	10450	—	11000	—	75
5625	—	6187	50	6750	—	7312	50	7875	—	8437	50	9000	—	9562	50	10125	—	10687	50	11250	—	76
5750	—	6325	—	6900	—	7475	—	8050	—	8625	—	9200	—	9775	—	10350	—	10925	—	11500	—	77
5875	—	6462	50	7050	—	7637	50	8225	—	8812	50	9400	—	9987	50	10575	—	11162	50	11750	—	78
6000	—	6600	—	7200	—	7800	—	8400	—	9000	—	9600	—	10200	—	10800	—	11400	—	12000	—	79
6125	—	6737	50	7350	—	7962	50	8575	—	9187	50	9800	—	10412	50	11025	—	11637	50	12250	—	80
6250	—	6875	—	7500	—	8125	—	8750	—	9375	—	10000	—	10625	—	11250	—	11875	—	12500	—	81
6375	—	7012	50	7650	—	8287	50	8925	—	9562	50	10200	—	10837	50	11475	—	12112	50	12750	—	82
6500	—	7150	—	7800	—	8450	—	9100	—	9750	—	10400	—	11050	—	11700	—	12350	—	13000	—	83
6625	—	7287	50	7950	—	8612	50	9275	—	9937	50	10600	—	11262	50	11925	—	12587	50	13250	—	84
6750	—	7425	—	8100	—	8775	—	9450	—	10125	—	10800	—	11475	—	12150	—	12825	—	13500	—	85
6875	—	7562	50	8250	—	8937	50	9625	—	10312	50	11000	—	11687	50	12375	—	13062	50	13750	—	86
7000	—	7700	—	8400	—	9100	—	9800	—	10500	—	11200	—	11900	—	12600	—	13300	—	14000	—	87
7125	—	7837	50	8550	—	9262	50	9975	—	10687	50	11400	—	12112	50	12825	—	13537	50	14250	—	88
7250	—	7975	—	8700	—	9425	—	10150	—	10875	—	11600	—	12325	—	13050	—	13775	—	14500	—	89
7375	—	8112	50	8850	—	9587	50	10325	—	11062	50	11800	—	12537	50	13275	—	14012	50	14750	—	90
7500	—	8250	—	9000	—	9750	—	10500	—	11250	—	12000	—	12750	—	13500	—	14250	—	15000	—	91
7625	—	8387	50	9150	—	9912	50	10675	—	11437	50	12200	—	12962	50	13725	—	14487	50	15250	—	92
7750	—	8525	—	9300	—	10075	—	10850	—	11625	—	12400	—	13175	—	13950	—	14725	—	15500	—	93
7875	—	8662	50	9450	—	10237	50	11025	—	11812	50	12600	—	13387	50	14175	—	14962	50	15750	—	94
8000	—	8800	—	9600	—	10400	—	11200	—	12000	—	12800	—	13600	—	14400	—	15200	—	16000	—	95
8125	—	8937	50	9750	—	10562	50	11375	—	12187	50	13000	—	13812	50	14625	—	15437	50	16250	—	96
8250	—	9075	—	9900	—	10725	—	11550	—	12375	—	13200	—	14025	—	14850	—	15675	—	16500	—	97
8375	—	9212	50	10050	—	10887	50	11725	—	12562	50	13400	—	14237	50	15075	—	15912	50	16750	—	98
8500	—	9350	—	10200	—	11050	—	11900	—	12750	—	13600	—	14450	—	15300	—	16150	—	17000	—	99
8625	—	9487	50	10350	—	11212	50	12075	—	12937	50	13800	—	14662	50	15525	—	16387	50	17250	—	100
8750	—	9625	—	10500	—	11375	—	12250	—	13125	—	14000	—	14875	—	15750	—	16625	—	17500	—	101
8875	—	9762	50	10650	—	11537	50	12425	—	13312	50	14200	—	15087	50	15975	—	16862	50	17750	—	102
9000	—	9900	—	10800	—	11700	—	12600	—	13500	—	14400	—	15300	—	16200	—	17100	—	18000	—	103
9125	—	10037	50	10950	—	11862	50	12775	—	13687	50	14600	—	15512	50	16425	—	17337	50	18250	—	104
9250	—	10175	—	11100	—	12025	—	12950	—	13875	—	14800	—	15725	—	16650	—	17575	—	18500	—	105
9375	—	10312	50	11250	—	12187	50	13125	—	14062	50	15000	—	15937	50	16875	—	17812	50	18750	—	106
9500	—	10450	—	11400	—	12350	—	13300	—	14250	—	15200	—	16150	—	17100	—	18050	—	19000	—	107
9625	—	10587	50	11550	—	12512	50	13475	—	14437	50	15400	—	16362	50	17325	—	18287	50	19250	—	108
9750	—	10725	—	11700	—	12675	—	13650	—	14625	—	15600	—	16575	—	17550	—	18525	—	19500	—	109
9875	—	10862	50	11850	—	12837	50	13825	—	14812	50	15800	—	16787	50	17775	—	18762	50	19750	—	110
10000	—	11000	—	12000	—	13000	—	14000	—	15000	—	16000	—	17000	—	18000	—	19000	—	20000	—	111
10125	—	11137	50	12150	—	13162	50	14175	—	15187	50	16200	—	17212	50	18225	—	19237	50	20250	—	112
10250	—	11275	—	12300	—	13325	—	14350	—	15375	—	16400	—	17425	—	18450	—	19475	—	20500	—	113
10375	—	11412	50	12450	—	13487	50	14525	—	15562	50	16600	—	17637	50	18675	—	19712	50	20750	—	114
10500	—	11550	—	12600	—	13650	—	14700	—	15750	—	16800	—	17850	—	18900	—	19950	—	21000	—	115
10625	—	11687	50	12750	—	13812	50	14875	—	15937	50	17000	—	18062	50	19125	—	20187	50	21250	—	116

Ein- kommen- steuer- klasse.	Jährliches Einkommen.	Ein- facher Steuer- satz.		2 facher Steuer- satz.		3 facher Steuer- satz.		4 facher Steuer- satz.		5 facher Steuer- satz.		6 facher Steuer- satz.		7 facher Steuer- satz.		8 facher Steuer- satz.		9 facher Steuer- satz.	
		Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.
117	über 430000 bis zu 435000 Mark	1075	—	2150	—	3225	—	4300	—	5375	—	6450	—	7525	—	8600	—	9675	—
118	" 435000 " " 440000 "	1087	50	2175	—	3262	50	4350	—	5437	50	6525	—	7612	50	8700	—	9787	50
119	" 440000 " " 445000 "	1100	—	2200	—	3300	—	4400	—	5500	—	6600	—	7700	—	8800	—	9900	—
120	" 445000 " " 450000 "	1112	50	2225	—	3337	50	4450	—	5562	50	6675	—	7787	50	8900	—	10012	50
121	" 450000 " " 455000 "	1125	—	2250	—	3375	—	4500	—	5625	—	6750	—	7875	—	9000	—	10125	—
122	" 455000 " " 460000 "	1137	50	2275	—	3412	50	4550	—	5687	50	6825	—	7962	50	9100	—	10237	50
123	" 460000 " " 465000 "	1150	—	2300	—	3450	—	4600	—	5750	—	6900	—	8050	—	9200	—	10350	—
124	" 465000 " " 470000 "	1162	50	2325	—	3487	50	4650	—	5812	50	6975	—	8137	50	9300	—	10462	50
125	" 470000 " " 475000 "	1175	—	2350	—	3525	—	4700	—	5875	—	7050	—	8225	—	9400	—	10575	—
126	" 475000 " " 480000 "	1187	50	2375	—	3562	50	4750	—	5937	50	7125	—	8312	50	9500	—	10687	50
127	" 480000 " " 485000 "	1200	—	2400	—	3600	—	4800	—	6000	—	7200	—	8400	—	9600	—	10800	—
128	" 485000 " " 490000 "	1212	50	2425	—	3637	50	4850	—	6062	50	7275	—	8487	50	9700	—	10912	50
129	" 490000 " " 495000 "	1225	—	2450	—	3675	—	4900	—	6125	—	7350	—	8575	—	9800	—	11025	—
130	" 495000 " " 500000 "	1237	50	2475	—	3712	50	4950	—	6187	50	7425	—	8662	50	9900	—	11137	50
131	" 500000 " " 505000 "	1250	—	2500	—	3750	—	5000	—	6250	—	7500	—	8750	—	10000	—	11250	—
132	" 505000 " " 510000 "	1262	50	2525	—	3787	50	5050	—	6312	50	7575	—	8837	50	10100	—	11362	50
133	" 510000 " " 515000 "	1275	—	2550	—	3825	—	5100	—	6375	—	7650	—	8925	—	10200	—	11475	—
134	" 515000 " " 520000 "	1287	50	2575	—	3862	50	5150	—	6437	50	7725	—	9012	50	10300	—	11587	50
135	" 520000 " " 525000 "	1300	—	2600	—	3900	—	5200	—	6500	—	7800	—	9100	—	10400	—	11700	—
136	" 525000 " " 530000 "	1312	50	2625	—	3937	50	5250	—	6562	50	7875	—	9187	50	10500	—	11812	50
137	" 530000 " " 535000 "	1325	—	2650	—	3975	—	5300	—	6625	—	7950	—	9275	—	10600	—	11925	—
138	" 535000 " " 540000 "	1337	50	2675	—	4012	50	5350	—	6687	50	8025	—	9362	50	10700	—	12037	50
139	" 540000 " " 545000 "	1350	—	2700	—	4050	—	5400	—	6750	—	8100	—	9450	—	10800	—	12150	—
140	" 545000 " " 550000 "	1362	50	2725	—	4087	50	5450	—	6812	50	8175	—	9537	50	10900	—	12262	50
141	" 550000 " " 555000 "	1375	—	2750	—	4125	—	5500	—	6875	—	8250	—	9625	—	11000	—	12375	—
142	" 555000 " " 560000 "	1387	50	2775	—	4162	50	5550	—	6937	50	8325	—	9712	50	11100	—	12487	50
143	" 560000 " " 565000 "	1400	—	2800	—	4200	—	5600	—	7000	—	8400	—	9800	—	11200	—	12600	—
144	" 565000 " " 570000 "	1412	50	2825	—	4237	50	5650	—	7062	50	8475	—	9887	50	11300	—	12712	50
145	" 570000 " " 575000 "	1425	—	2850	—	4275	—	5700	—	7125	—	8550	—	9975	—	11400	—	12825	—
146	" 575000 " " 580000 "	1437	50	2875	—	4312	50	5750	—	7187	50	8625	—	10062	50	11500	—	12937	50
147	" 580000 " " 585000 "	1450	—	2900	—	4350	—	5800	—	7250	—	8700	—	10150	—	11600	—	13050	—
148	" 585000 " " 590000 "	1462	50	2925	—	4387	50	5850	—	7312	50	8775	—	10237	50	11700	—	13162	50
149	" 590000 " " 595000 "	1475	—	2950	—	4425	—	5900	—	7375	—	8850	—	10325	—	11800	—	13275	—
150	" 595000 " " 600000 "	1487	50	2975	—	4462	50	5950	—	7437	50	8925	—	10412	50	11900	—	13387	50
151	" 600000 " " 605000 "	1500	—	3000	—	4500	—	6000	—	7500	—	9000	—	10500	—	12000	—	13500	—
152	" 605000 " " 610000 "	1512	50	3025	—	4537	50	6050	—	7562	50	9075	—	10587	50	12100	—	13612	50
153	" 610000 " " 615000 "	1525	—	3050	—	4575	—	6100	—	7625	—	9150	—	10675	—	12200	—	13725	—
154	" 615000 " " 620000 "	1537	50	3075	—	4612	50	6150	—	7687	50	9225	—	10762	50	12300	—	13837	50
155	" 620000 " " 625000 "	1550	—	3100	—	4650	—	6200	—	7750	—	9300	—	10850	—	12400	—	13950	—
156	" 625000 " " 630000 "	1562	50	3125	—	4687	50	6250	—	7812	50	9375	—	10937	50	12500	—	14062	50
157	" 630000 " " 635000 "	1575	—	3150	—	4725	—	6300	—	7875	—	9450	—	11025	—	12600	—	14175	—
158	" 635000 " " 640000 "	1587	50	3175	—	4762	50	6350	—	7937	50	9525	—	11112	50	12700	—	14287	50
159	" 640000 " " 645000 "	1600	—	3200	—	4800	—	6400	—	8000	—	9600	—	11200	—	12800	—	14400	—
160	" 645000 " " 650000 "	1612	50	3225	—	4837	50	6450	—	8062	50	9675	—	11287	50	12900	—	14512	50
161	" 650000 " " 655000 "	1625	—	3250	—	4875	—	6500	—	8125	—	9750	—	11375	—	13000	—	14625	—
162	" 655000 " " 660000 "	1637	50	3275	—	4912	50	6550	—	8187	50	9825	—	11462	50	13100	—	14737	50
163	" 660000 " " 665000 "	1650	—	3300	—	4950	—	6600	—	8250	—	9900	—	11550	—	13200	—	14850	—
164	" 665000 " " 670000 "	1662	50	3325	—	4987	50	6650	—	8312	50	9975	—	11637	50	13300	—	14962	50
165	" 670000 " " 675000 "	1675	—	3350	—	5025	—	6700	—	8375	—	10050	—	11725	—	13400	—	15075	—
166	" 675000 " " 680000 "	1687	50	3375	—	5062	50	6750	—	8437	50	10125	—	11812	50	13500	—	15187	50
167	" 680000 " " 685000 "	1700	—	3400	—	5100	—	6800	—	8500	—	10200	—	11900	—	13600	—	15300	—
168	" 685000 " " 690000 "	1712	50	3425	—	5137	50	6850	—	8562	50	10275	—	11987	50	13700	—	15412	50
169	" 690000 " " 695000 "	1725	—	3450	—	5175	—	6900	—	8625	—	10350	—	12075	—	13800	—	15525	—
170	" 695000 " " 700000 "	1737	50	3475	—	5212	50	6950	—	8687	50	10425	—	12162	50	13900	—	15637	50
171	" 700000 " " 705000 "	1750	—	3500	—	5250	—	7000	—	8750	—	10500	—	12250	—	14000	—	15750	—
172	" 705000 " " 710000 "	1762	50	3525	—	5287	50	7050	—	8812	50	10575	—	12337	50	14100	—	15862	50
173	" 710000 " " 715000 "	1775	—	3550	—	5325	—	7100	—	8875	—	10650	—	12425	—	14200	—	15975	—
174	" 715000 " " 720000 "	1787	50	3575	—	5362	50	7150	—	8937	50	10725	—	12512	50	14300	—	16087	50

10 facher Steuer- satz.		11 facher Steuer- satz.		12 facher Steuer- satz.		13 facher Steuer- satz.		14 facher Steuer- satz.		15 facher Steuer- satz.		16 facher Steuer- satz.		17 facher Steuer- satz.		18 facher Steuer- satz.		19 facher Steuer- satz.		20 facher Steuer- satz.		Ein- kommen- steuer- Klasse.
Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.	
10750	—	11825	—	12900	—	13975	—	15050	—	16125	—	17200	—	18275	—	19350	—	20425	—	21500	—	117
10875	—	11962	50	13050	—	14137	50	15225	—	16312	50	17400	—	18487	50	19575	—	20662	50	21750	—	118
11000	—	12100	—	13200	—	14300	—	15400	—	16500	—	17600	—	18700	—	19800	—	20900	—	22000	—	119
11125	—	12237	50	13350	—	14462	50	15575	—	16687	50	17800	—	18912	50	20025	—	21137	50	22250	—	120
11250	—	12375	—	13500	—	14625	—	15750	—	16875	—	18000	—	19125	—	20250	—	21375	—	22500	—	121
11375	—	12512	50	13650	—	14787	50	15925	—	17062	50	18200	—	19337	50	20475	—	21612	50	22750	—	122
11500	—	12650	—	13800	—	14950	—	16100	—	17250	—	18400	—	19550	—	20700	—	21850	—	23000	—	123
11625	—	12787	50	13950	—	15112	50	16275	—	17437	50	18600	—	19762	50	20925	—	22087	50	23250	—	124
11750	—	12925	—	14100	—	15275	—	16450	—	17625	—	18800	—	19975	—	21150	—	22325	—	23500	—	125
11875	—	13062	50	14250	—	15437	50	16625	—	17812	50	19000	—	20187	50	21375	—	22562	50	23750	—	126
12000	—	13200	—	14400	—	15600	—	16800	—	18000	—	19200	—	20400	—	21600	—	22800	—	24000	—	127
12125	—	13337	50	14550	—	15762	50	16975	—	18187	50	19400	—	20612	50	21825	—	23037	50	24250	—	128
12250	—	13475	—	14700	—	15925	—	17150	—	18375	—	19600	—	20825	—	22050	—	23275	—	24500	—	129
12375	—	13612	50	14850	—	16087	50	17325	—	18562	50	19800	—	21037	50	22275	—	23512	50	24750	—	130
12500	—	13750	—	15000	—	16250	—	17500	—	18750	—	20000	—	21250	—	22500	—	23750	—	25000	—	131
12625	—	13887	50	15150	—	16412	50	17675	—	18937	50	20200	—	21462	50	22725	—	23987	50	25250	—	132
12750	—	14025	—	15300	—	16575	—	17850	—	19125	—	20400	—	21675	—	22950	—	24225	—	25500	—	133
12875	—	14162	50	15450	—	16737	50	18025	—	19312	50	20600	—	21887	50	23175	—	24462	50	25750	—	134
13000	—	14300	—	15600	—	16900	—	18200	—	19500	—	20800	—	22100	—	23400	—	24700	—	26000	—	135
13125	—	14437	50	15750	—	17062	50	18375	—	19687	50	21000	—	22312	50	23625	—	24937	50	26250	—	136
13250	—	14575	—	15900	—	17225	—	18550	—	19875	—	21200	—	22525	—	23850	—	25175	—	26500	—	137
13375	—	14712	50	16050	—	17387	50	18725	—	20062	50	21400	—	22737	50	24075	—	25412	50	26750	—	138
13500	—	14850	—	16200	—	17550	—	18900	—	20250	—	21600	—	22950	—	24300	—	25650	—	27000	—	139
13625	—	14987	50	16350	—	17712	50	19075	—	20437	50	21800	—	23162	50	24525	—	25887	50	27250	—	140
13750	—	15125	—	16500	—	17875	—	19250	—	20625	—	22000	—	23375	—	24750	—	26125	—	27500	—	141
13875	—	15262	50	16650	—	18037	50	19425	—	20812	50	22200	—	23587	50	24975	—	26362	50	27750	—	142
14000	—	15400	—	16800	—	18200	—	19600	—	21000	—	22400	—	23800	—	25200	—	26600	—	28000	—	143
14125	—	15537	50	16950	—	18362	50	19775	—	21187	50	22600	—	24012	50	25425	—	26837	50	28250	—	144
14250	—	15675	—	17100	—	18525	—	19950	—	21375	—	22800	—	24225	—	25650	—	27075	—	28500	—	145
14375	—	15812	50	17250	—	18687	50	20125	—	21562	50	23000	—	24437	50	25875	—	27312	50	28750	—	146
14500	—	15950	—	17400	—	18850	—	20300	—	21750	—	23200	—	24650	—	26100	—	27550	—	29000	—	147
14625	—	16087	50	17550	—	19012	50	20475	—	21937	50	23400	—	24862	50	26325	—	27787	50	29250	—	148
14750	—	16225	—	17700	—	19175	—	20650	—	22125	—	23600	—	25075	—	26550	—	28025	—	29500	—	149
14875	—	16362	50	17850	—	19337	50	20825	—	22312	50	23800	—	25287	50	26775	—	28262	50	29750	—	150
15000	—	16500	—	18000	—	19500	—	21000	—	22500	—	24000	—	25500	—	27000	—	28500	—	30000	—	151
15125	—	16637	50	18150	—	19662	50	21175	—	22687	50	24200	—	25712	50	27225	—	28737	50	30250	—	152
15250	—	16775	—	18300	—	19825	—	21350	—	22875	—	24400	—	25925	—	27450	—	28975	—	30500	—	153
15375	—	16912	50	18450	—	19987	50	21525	—	23062	50	24600	—	26137	50	27675	—	29212	50	30750	—	154
15500	—	17050	—	18600	—	20150	—	21700	—	23250	—	24800	—	26350	—	27900	—	29450	—	31000	—	155
15625	—	17187	50	18750	—	20312	50	21875	—	23437	50	25000	—	26562	50	28125	—	29687	50	31250	—	156
15750	—	17325	—	18900	—	20475	—	22050	—	23625	—	25200	—	26775	—	28350	—	29925	—	31500	—	157
15875	—	17462	50	19050	—	20637	50	22225	—	23812	50	25400	—	26987	50	28575	—	30162	50	31750	—	158
16000	—	17600	—	19200	—	20800	—	22400	—	24000	—	25600	—	27200	—	28800	—	30400	—	32000	—	159
16125	—	17737	50	19350	—	20962	50	22575	—	24187	50	25800	—	27412	50	29025	—	30637	50	32250	—	160
16250	—	17875	—	19500	—	21125	—	22750	—	24375	—	26000	—	27625	—	29250	—	30875	—	32500	—	161
16375	—	18012	50	19650	—	21287	50	22925	—	24562	50	26200	—	27837	50	29475	—	31112	50	32750	—	162
16500	—	18150	—	19800	—	21450	—	23100	—	24750	—	26400	—	28050	—	29700	—	31350	—	33000	—	163
16625	—	18287	50	19950	—	21612	50	23275	—	24937	50	26600	—	28262	50	29925	—	31587	50	33250	—	164
16750	—	18425	—	20100	—	21775	—	23450	—	25125	—	26800	—	28475	—	30150	—	31825	—	33500	—	165
16875	—	18562	50	20250	—	21937	50	23625	—	25312	50	27000	—	28687	50	30375	—	32062	50	33750	—	166
17000	—	18700	—	20400	—	22100	—	23800	—	25500	—	27200	—	28900	—	30600	—	32300	—	34000	—	167
17125	—	18837	50	20550	—	22262	50	23975	—	25687	50	27400	—	29112	50	30825	—	32537	50	34250	—	168
17250	—	18975	—	20700	—	22425	—	24150	—	25875	—	27600	—	29325	—	31050	—	32775	—	34500	—	169
17375	—	19112	50	20850	—	22587	50	24325	—	26062	50	27800	—	29537	50	31275	—	33012	50	34750	—	170
17500	—	19250	—	21000	—	22750	—	24500	—	26250	—	28000	—	29750	—	31500	—	33250	—	35000	—	171
17625	—	19387	50	21150	—	22912	50	24675	—	26437	50	28200	—	29962	50	31725	—	33487	50	35250	—	172
17750	—	19525	—	21300	—	23075	—	24850	—	26625	—	28400	—	30175	—	31950	—	33725	—	35500	—	173
17875	—	19662	50	21450	—	23237	50	25025	—	26812	50	28600	—	30387	50	32175	—	33962	50	35750	—	174

Ein- kommen- steuer- klasse.	Jährliches Einkommen.		Ein- facher Steuer- satz.		2 facher Steuer- satz.		3 facher Steuer- satz.		4 facher Steuer- satz.		5 facher Steuer- satz.		6 facher Steuer- satz.		7 facher Steuer- satz.		8 facher Steuer- satz.		9 facher Steuer- satz.	
	Mar.	Pf.	Mar.	Pf.	Mar.	Pf.	Mar.	Pf.	Mar.	Pf.	Mar.	Pf.	Mar.	Pf.	Mar.	Pf.	Mar.	Pf.	Mar.	Pf.
175	über 720000	bis zu 725000	1800	—	3600	—	5400	—	7200	—	9000	—	10800	—	12600	—	14400	—	16200	—
176	"	725000 "	1812	50	3625	—	5437	50	7250	—	9062	50	10875	—	12687	50	14500	—	16312	50
177	"	730000 "	1825	—	3650	—	5475	—	7300	—	9125	—	10950	—	12775	—	14600	—	16425	—
178	"	735000 "	1837	50	3675	—	5512	50	7350	—	9187	50	11025	—	12862	50	14700	—	16537	50
179	"	740000 "	1850	—	3700	—	5550	—	7400	—	9250	—	11100	—	12950	—	14800	—	16650	—
180	"	745000 "	1862	50	3725	—	5587	50	7450	—	9312	50	11175	—	13037	50	14900	—	16762	50
181	"	750000 "	1875	—	3750	—	5625	—	7500	—	9375	—	11250	—	13125	—	15000	—	16875	—
182	"	755000 "	1887	50	3775	—	5662	50	7550	—	9437	50	11325	—	13212	50	15100	—	16987	50
183	"	760000 "	1900	—	3800	—	5700	—	7600	—	9500	—	11400	—	13300	—	15200	—	17100	—
184	"	765000 "	1912	50	3825	—	5737	50	7650	—	9562	50	11475	—	13387	50	15300	—	17212	50
185	"	770000 "	1925	—	3850	—	5775	—	7700	—	9625	—	11550	—	13475	—	15400	—	17325	—
186	"	775000 "	1937	50	3875	—	5812	50	7750	—	9687	50	11625	—	13562	50	15500	—	17437	50
187	"	780000 "	1950	—	3900	—	5850	—	7800	—	9750	—	11700	—	13650	—	15600	—	17550	—
188	"	785000 "	1962	50	3925	—	5887	50	7850	—	9812	50	11775	—	13737	50	15700	—	17662	50
189	"	790000 "	1975	—	3950	—	5925	—	7900	—	9875	—	11850	—	13825	—	15800	—	17775	—
190	"	795000 "	1987	50	3975	—	5962	50	7950	—	9937	50	11925	—	13912	50	15900	—	17887	50
191	"	800000 "	2000	—	4000	—	6000	—	8000	—	10000	—	12000	—	14000	—	16000	—	18000	—
192	"	805000 "	2012	50	4025	—	6037	50	8050	—	10062	50	12075	—	14087	50	16100	—	18112	50
193	"	810000 "	2025	—	4050	—	6075	—	8100	—	10125	—	12150	—	14175	—	16200	—	18225	—
194	"	815000 "	2037	50	4075	—	6112	50	8150	—	10187	50	12225	—	14262	50	16300	—	18337	50
195	"	820000 "	2050	—	4100	—	6150	—	8200	—	10250	—	12300	—	14350	—	16400	—	18450	—
196	"	825000 "	2062	50	4125	—	6187	50	8250	—	10312	50	12375	—	14437	50	16500	—	18562	50
197	"	830000 "	2075	—	4150	—	6225	—	8300	—	10375	—	12450	—	14525	—	16600	—	18675	—
198	"	835000 "	2087	50	4175	—	6262	50	8350	—	10437	50	12525	—	14612	50	16700	—	18787	50
199	"	840000 "	2100	—	4200	—	6300	—	8400	—	10500	—	12600	—	14700	—	16800	—	18900	—
200	"	845000 "	2112	50	4225	—	6337	50	8450	—	10562	50	12675	—	14787	50	16900	—	19012	50
201	"	850000 "	2125	—	4250	—	6375	—	8500	—	10625	—	12750	—	14875	—	17000	—	19125	—
202	"	855000 "	2137	50	4275	—	6412	50	8550	—	10687	50	12825	—	14962	50	17100	—	19237	50
203	"	860000 "	2150	—	4300	—	6450	—	8600	—	10750	—	12900	—	15050	—	17200	—	19350	—
204	"	865000 "	2162	50	4325	—	6487	50	8650	—	10812	50	12975	—	15137	50	17300	—	19462	50
205	"	870000 "	2175	—	4350	—	6525	—	8700	—	10875	—	13050	—	15225	—	17400	—	19575	—
206	"	875000 "	2187	50	4375	—	6562	50	8750	—	10937	50	13125	—	15312	50	17500	—	19687	50
207	"	880000 "	2200	—	4400	—	6600	—	8800	—	11000	—	13200	—	15400	—	17600	—	19800	—
208	"	885000 "	2212	50	4425	—	6637	50	8850	—	11062	50	13275	—	15487	50	17700	—	19912	50
209	"	890000 "	2225	—	4450	—	6675	—	8900	—	11125	—	13350	—	15575	—	17800	—	20025	—
210	"	895000 "	2237	50	4475	—	6712	50	8950	—	11187	50	13425	—	15662	50	17900	—	20137	50
211	"	900000 "	2250	—	4500	—	6750	—	9000	—	11250	—	13500	—	15750	—	18000	—	20250	—
212	"	905000 "	2262	50	4525	—	6787	50	9050	—	11312	50	13575	—	15837	50	18100	—	20362	50
213	"	910000 "	2275	—	4550	—	6825	—	9100	—	11375	—	13650	—	15925	—	18200	—	20475	—
214	"	915000 "	2287	50	4575	—	6862	50	9150	—	11437	50	13725	—	16012	50	18300	—	20587	50
215	"	920000 "	2300	—	4600	—	6900	—	9200	—	11500	—	13800	—	16100	—	18400	—	20700	—
216	"	925000 "	2312	50	4625	—	6937	50	9250	—	11562	50	13875	—	16187	50	18500	—	20812	50
217	"	930000 "	2325	—	4650	—	6975	—	9300	—	11625	—	13950	—	16275	—	18600	—	20925	—
218	"	935000 "	2337	50	4675	—	7012	50	9350	—	11687	50	14025	—	16362	50	18700	—	21037	50
219	"	940000 "	2350	—	4700	—	7050	—	9400	—	11750	—	14100	—	16450	—	18800	—	21150	—
220	"	945000 "	2362	50	4725	—	7087	50	9450	—	11812	50	14175	—	16537	50	18900	—	21262	50
221	"	950000 "	2375	—	4750	—	7125	—	9500	—	11875	—	14250	—	16625	—	19000	—	21375	—
222	"	955000 "	2387	50	4775	—	7162	50	9550	—	11937	50	14325	—	16712	50	19100	—	21487	50
223	"	960000 "	2400	—	4800	—	7200	—	9600	—	12000	—	14400	—	16800	—	19200	—	21600	—
224	"	965000 "	2412	50	4825	—	7237	50	9650	—	12062	50	14475	—	16887	50	19300	—	21712	50
225	"	970000 "	2425	—	4850	—	7275	—	9700	—	12125	—	14550	—	16975	—	19400	—	21825	—
226	"	975000 "	2437	50	4875	—	7312	50	9750	—	12187	50	14625	—	17062	50	19500	—	21937	50
227	"	980000 "	2450	—	4900	—	7350	—	9800	—	12250	—	14700	—	17150	—	19600	—	22050	—
228	"	985000 "	2462	50	4925	—	7387	50	9850	—	12312	50	14775	—	17237	50	19700	—	22162	50
229	"	990000 "	2475	—	4950	—	7425	—	9900	—	12375	—	14850	—	17325	—	19800	—	22275	—
230	"	995000 "	2487	50	4975	—	7462	50	9950	—	12437	50	14925	—	17412	50	19900	—	22387	50

10 facher Steuer- satz.		11 facher Steuer- satz.		12 facher Steuer- satz.		13 facher Steuer- satz.		14 facher Steuer- satz.		15 facher Steuer- satz.		16 facher Steuer- satz.		17 facher Steuer- satz.		18 facher Steuer- satz.		19 facher Steuer- satz.		20 facher Steuer- satz.		Ein- kommen- steuer- klasse.
Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.	
18000	—	19800	—	21600	—	23400	—	25200	—	27000	—	28800	—	30600	—	32400	—	34200	—	36000	—	175
18125	—	19937	50	21750	—	23562	50	25375	—	27187	50	29000	—	30812	50	32625	—	34437	50	36250	—	176
18250	—	20075	—	21900	—	23725	—	25550	—	27375	—	29200	—	31025	—	32850	—	34675	—	36500	—	177
18375	—	20212	50	22050	—	23887	50	25725	—	27562	50	29400	—	31237	50	33075	—	34912	50	36750	—	178
18500	—	20350	—	22200	—	24050	—	25900	—	27750	—	29600	—	31450	—	33300	—	35150	—	37000	—	179
18625	—	20487	50	22350	—	24212	50	26075	—	27937	50	29800	—	31662	50	33525	—	35387	50	37250	—	180
18750	—	20625	—	22500	—	24375	—	26250	—	28125	—	30000	—	31875	—	33750	—	35625	—	37500	—	181
18875	—	20762	50	22650	—	24537	50	26425	—	28312	50	30200	—	32087	50	33975	—	35862	50	37750	—	182
19000	—	20900	—	22800	—	24700	—	26600	—	28500	—	30400	—	32300	—	34200	—	36100	—	38000	—	183
19125	—	21037	50	22950	—	24862	50	26775	—	28687	50	30600	—	32512	50	34425	—	36337	50	38250	—	184
19250	—	21175	—	23100	—	25025	—	26950	—	28875	—	30800	—	32725	—	34650	—	36575	—	38500	—	185
19375	—	21312	50	23250	—	25187	50	27125	—	29062	50	31000	—	32937	50	34875	—	36812	50	38750	—	186
19500	—	21450	—	23400	—	25350	—	27300	—	29250	—	31200	—	33150	—	35100	—	37050	—	39000	—	187
19625	—	21587	50	23550	—	25512	50	27475	—	29437	50	31400	—	33362	50	35325	—	37287	50	39250	—	188
19750	—	21725	—	23700	—	25675	—	27650	—	29625	—	31600	—	33575	—	35550	—	37525	—	39500	—	189
19875	—	21862	50	23850	—	25837	50	27825	—	29812	50	31800	—	33787	50	35775	—	37762	50	39750	—	190
20000	—	22000	—	24000	—	26000	—	28000	—	30000	—	32000	—	34000	—	36000	—	38000	—	40000	—	191
20125	—	22137	50	24150	—	26162	50	28175	—	30187	50	32200	—	34212	50	36225	—	38237	50	40250	—	192
20250	—	22275	—	24300	—	26325	—	28350	—	30375	—	32400	—	34425	—	36450	—	38475	—	40500	—	193
20375	—	22412	50	24450	—	26487	50	28525	—	30562	50	32600	—	34637	50	36675	—	38712	50	40750	—	194
20500	—	22550	—	24600	—	26650	—	28700	—	30750	—	32800	—	34850	—	36900	—	38950	—	41000	—	195
20625	—	22687	50	24750	—	26812	50	28875	—	30937	50	33000	—	35062	50	37125	—	39187	50	41250	—	196
20750	—	22825	—	24900	—	26975	—	29050	—	31125	—	33200	—	35275	—	37350	—	39425	—	41500	—	197
20875	—	22962	50	25050	—	27137	50	29225	—	31312	50	33400	—	35487	50	37575	—	39662	50	41750	—	198
21000	—	23100	—	25200	—	27300	—	29400	—	31500	—	33600	—	35700	—	37800	—	39900	—	42000	—	199
21125	—	23237	50	25350	—	27462	50	29575	—	31687	50	33800	—	35912	50	38025	—	40137	50	42250	—	200
21250	—	23375	—	25500	—	27625	—	29750	—	31875	—	34000	—	36125	—	38250	—	40375	—	42500	—	201
21375	—	23512	50	25650	—	27787	50	29925	—	32062	50	34200	—	36337	50	38475	—	40612	50	42750	—	202
21500	—	23650	—	25800	—	27950	—	30100	—	32250	—	34400	—	36550	—	38700	—	40850	—	43000	—	203
21625	—	23787	50	25950	—	28112	50	30275	—	32437	50	34600	—	36762	50	38925	—	41087	50	43250	—	204
21750	—	23925	—	26100	—	28275	—	30450	—	32625	—	34800	—	36975	—	39150	—	41325	—	43500	—	205
21875	—	24062	50	26250	—	28437	50	30625	—	32812	50	35000	—	37187	50	39375	—	41562	50	43750	—	206
22000	—	24200	—	26400	—	28600	—	30800	—	33000	—	35200	—	37400	—	39600	—	41800	—	44000	—	207
22125	—	24337	50	26550	—	28762	50	30975	—	33187	50	35400	—	37612	50	39825	—	42037	50	44250	—	208
22250	—	24475	—	26700	—	28925	—	31150	—	33375	—	35600	—	37825	—	40050	—	42275	—	44500	—	209
22375	—	24612	50	26850	—	29087	50	31325	—	33562	50	35800	—	38037	50	40275	—	42512	50	44750	—	210
22500	—	24750	—	27000	—	29250	—	31500	—	33750	—	36000	—	38250	—	40500	—	42750	—	45000	—	211
22625	—	24887	50	27150	—	29412	50	31675	—	33937	50	36200	—	38462	50	40725	—	42987	50	45250	—	212
22750	—	25025	—	27300	—	29575	—	31850	—	34125	—	36400	—	38675	—	40950	—	43225	—	45500	—	213
22875	—	25162	50	27450	—	29737	50	32025	—	34312	50	36600	—	38887	50	41175	—	43462	50	45750	—	214
23000	—	25300	—	27600	—	29900	—	32200	—	34500	—	36800	—	39100	—	41400	—	43700	—	46000	—	215
23125	—	25437	50	27750	—	30062	50	32375	—	34687	50	37000	—	39312	50	41625	—	43937	50	46250	—	216
23250	—	25575	—	27900	—	30225	—	32550	—	34875	—	37200	—	39525	—	41850	—	44175	—	46500	—	217
23375	—	25712	50	28050	—	30387	50	32725	—	35062	50	37400	—	39737	50	42075	—	44412	50	46750	—	218
23500	—	25850	—	28200	—	30550	—	32900	—	35250	—	37600	—	39950	—	42300	—	44650	—	47000	—	219
23625	—	25987	50	28350	—	30712	50	33075	—	35437	50	37800	—	40162	50	42525	—	44887	50	47250	—	220
23750	—	26125	—	28500	—	30875	—	33250	—	35625	—	38000	—	40375	—	42750	—	45125	—	47500	—	221
23875	—	26262	50	28650	—	31037	50	33425	—	35812	50	38200	—	40587	50	42975	—	45362	50	47750	—	222
24000	—	26400	—	28800	—	31200	—	33600	—	36000	—	38400	—	40800	—	43200	—	45600	—	48000	—	223
24125	—	26537	50	28950	—	31362	50	33775	—	36187	50	38600	—	41012	50	43425	—	45837	50	48250	—	224
24250	—	26675	—	29100	—	31525	—	33950	—	36375	—	38800	—	41225	—	43650	—	46075	—	48500	—	225
24375	—	26812	50	29250	—	31687	50	34125	—	36562	50	39000	—	41437	50	43875	—	46312	50	48750	—	226
24500	—	26950	—	29400	—	31850	—	34300	—	36750	—	39200	—	41650	—	44100	—	46550	—	49000	—	227
24625	—	27087	50	29550	—	32012	50	34475	—	36937	50	39400	—	41862	50	44325	—	46787	50	49250	—	228
24750	—	27225	—	29700	—	32175	—	34650	—	37125	—	39600	—	42075	—	44550	—	47025	—	49500	—	229
24875	—	27362	50	29850	—	32337	50	34825	—	37312	50	39800	—	42287	50	44775	—	47262	50	49750	—	230

B.

E i n t h e i l u n g

des

Königreichs Sachsen

nach

E i n s c h ä t z u n g s d i s t r i c t e n .

I. Steuerkreis.

Orte.	Anzahl der Mitglieder, welche in jede Einschätzungskommission zu wählen sind		Die Orte liegen in der Amtshauptmannschaft	Orte.	Anzahl der Mitglieder, welche in jede Einschätzungskommission zu wählen sind		Die Orte liegen in der Amtshauptmannschaft
	von den Organen der Gemeindeverwaltung.	von den Bezirksversammlungen bez. den Kreisausschüssen.			von den Organen der Gemeindeverwaltung.	von den Bezirksversammlungen bez. den Kreisausschüssen.	

A. Steuerbezirk Dresden.

1. bis mit 27. District.				34. District.			
Dresden.	je 8	je 4	Exmirt.	Klozsche,	2	2	Dresden.
28. District.				Rähnitz.	2		"
Kadeberg.	6	3	Dresden.	35. District.			
29. District.				Pieschen,	3	3	"
Köszschenbroda mit Fürstenthain,	3	3	"	Trachau,	2		"
Niederlößnitz.	3		"	Trachenberge mit Wildermann.	1		"
30. District.			"	36. District.			
Oberlößnitz,	2	3	"	Kaditz,	2	3	"
Kadebeul,	2		"	Wickten,	2		"
Serkowitz.	2		"	Uebigau.	2		"
31. District.			"	37. District.			
Vindenau,	1	3	"	Loschwitz,	5	3	"
Naundorf,	2		"	Weißer Hirsch.	1		"
Zitzschewig.	3		"	38. District.			
32. District.			"	Bühlau mit Quohren,	2	4	"
Dippelsdorf mit Buchholz,	1	3	"	Gönnsdorf,	1		"
Eisenberg mit Moritzburg,	3		"	Rochwitz,	2		"
Reichenberg.	2		"	Weißig.	3		"
33. District.			"	39. District.			
Bordorf,	2	3	"	Cunnersdorf bei Helfenberg,	1	4	"
Wahnsdorf,	2		"	Malschendorf,	1		"
Wilschdorf.	2		"	Reitzendorf,	2		"
			"	Schönfeld,	2		"
			"	Schullwitz.	2		"

Orte.	Anzahl der Mitglieder, welche in jede Einschätzungskommission zu wählen sind		Die Orte liegen in der Amtshauptmannschaft	Orte.	Anzahl der Mitglieder, welche in jede Einschätzungskommission zu wählen sind		Die Orte liegen in der Amtshauptmannschaft
	von den Organen der Gemeindeverwaltung.	von den Bezirksversammlungen bez. den Kreisausschüssen.			von den Organen der Gemeindeverwaltung.	von den Bezirksversammlungen bez. den Kreisausschüssen.	
40. District.				47. District.			
Helfenberger Grund mit Eichbusch und Rockau,	2	4	Dresden.	Lochwitz,	3	2	Dresden.
Niederponritz,	2		"	Niederjesditz.	1		"
Pappritz,	2		"	48. District.			
Wachwitz.	2		"	Babisnau,	1	4	"
41. District.				Gauswitz,	1		"
Hosterwitz,	1	4	"	Golberoda,	1		"
Krieschendorf,	1		"	Goppeln,	1		"
Oberponritz,	1		"	Kauscha,	1		"
Pillnitz,	2		"	Rippien,	2		"
Porsberg,	1		"	Sobrigau.	1		"
Söbrigen,	1		"	49. District.			
Zaschendorf.	1		"	Boderitz,	2	3	"
42. District.				Cunnersdorf bei Raitz,	2		"
Laubegast,	3	2	"	Kleinnaundorf.	2		"
Tollwitz.	1		"	50. District.			
43. District.				Bannwitz,	2	4	"
Blasewitz.	4	2	"	Eutschütz,	2		"
44. District.				Nöthnitz mit Rosentitz,	2		"
Striesen.	4	2	"	Welschhufe.	2		"
45. District.				51. District.			
Großdobritz mit Kleindobritz,	2	4	"	Gostwitz,	1	4	"
Gruna,	2		"	Raitz,	2		"
Leuben,	2		"	Kleinpestitz,	1		"
Seidnitz.	2		"	Mockritz,	1		"
46. District.				Räcknitz,	2		"
Leubnitz,	2	4	"	Zschertnitz.	1		"
Neuostra,	1		"	52. District.			
Nickern,	2		"	Strehlen.	4	2	"
Prohlis,	1		"	53. District.			
Reich,	1		"	Coschütz,	2	2	"
Torna.	1		"	Dölktschen.	2		"
				54. District.			
				Plauen.	4	2	"

Orte.	Anzahl der Mitglieder, welche in jede Einschätzungskommission zu wählen sind		Die Orte liegen in der Amtshauptmannschaft	Orte.	Anzahl der Mitglieder, welche in jede Einschätzungskommission zu wählen sind		Die Orte liegen in der Amtshauptmannschaft
	von den Organen der Gemeindeverwaltung.	von den Bezirksversammlungen bez. den Kreisausschüssen.			von den Organen der Gemeindeverwaltung.	von den Bezirksversammlungen bez. den Kreisausschüssen.	
55. District. Löbtau.	4	2	Dresden.	61. District. Großkrilla, Kleinokrilla, Lomnitz, Ottendorf mit Moritzdorf.	2 2 2 2	4	Dresden.
56. District. Niedergorbitz, Obergorbitz.	3 1	2	" "	62. District. Sunnersdorf bei Radeberg, Friedersdorf, Gommlitz, Grünberg mit Diensdorf, Hermsdorf, Lausa, Weizdorf.	1 1 1 1 2 1 1	4	" " " " " " "
57. District. Altfranken, Gompitz, Naußlitz, Neunimptsch, Pennrich, Rosthal, Wölfnitz, Zöllmen.	1 1 1 1 1 1 1 1	4	" " " " " " " "	63. District. Schönborn, Seifersdorf, Wachau.	2 2 2	3	" " "
58. District. Briesnitz, Cotta, Kemnitz, Leutewitz.	2 2 2 2	4	" " " "	64. District. Langebrück, Liegau, Lozdorf.	3 1 2	3	" " "
59. District. Burgstädtel, Leuteritz, Merbitz, Oberwartha, Ockerwitz, Omschwitz, Podemus, Prabschütz, Rennersdorf.	1 2 1 1 1 1 1 1 1	5	" " " " " " " " "	65. District. Arnsdorf, Kleinröhrsdorf, Leppersdorf, Wallroda.	2 2 2 2	4	" " " "
60. District. Cossებაude, Mobschatz, Niedergohlis mit Ober- gohlis, Stetzsch.	2 2 2 2	4	" " " "	66. District. Großerkmannsdorf, Kleinerkmannsdorf, Kleinwolmsdorf, Ullersdorf.	2 2 2 2	4	" " " "
				67. District. Döhlen.	4	2	"
				68. District. Deuben.	6	3	"

Orte.	Anzahl der Mitglieder, welche in jede Einschätzungskommission zu wählen sind		Die Orte liegen in der Amtshauptmannschaft	Orte.	Anzahl der Mitglieder, welche in jede Einschätzungskommission zu wählen sind		Die Orte liegen in der Amtshauptmannschaft
	von den Organen der Gemeindeverwaltung.	von den Bezirksversammlungen bez. den Kreisausschüssen.			von den Organen der Gemeindeverwaltung.	von den Bezirksversammlungen bez. den Kreisausschüssen.	
69. District. Pottschappel.	6	3	Dresden.	78. District. Grumbach.	4	2	Meißen.
70. District. Niederhermsdorf, Burgwitz mit Kohlsdorf.	2 2	2	= =	79. District. Helbigsdorf, Herzogswalde, Steinbach bei Mohorn.	2 2 2	3	= = =
71. District. Niederpesterwitz, Oberpesterwitz.	2 2	2	= =	80. District. Alttanneberg, Blankenstein, Neufkirchen, Neutanneberg.	2 2 2 2	4	= = = =
72. District. Saalhausen, Unterweißig, Weißig, Zankeroda.	2 2 2 2	4	= = = =	81. District. Burkhardtswalde, Grottsch, Munzig, Rothschönberg mit Perne, Schmiedewalde.	1 2 2 2 1	4	= = = = =
73. District. Niederheßlich, Schweinsdorf.	3 1	2	= =	82. District. Birkenhain, Klipphausen, Lampersdorf, Limbach, Lützen, Sachsdorf, Sora.	1 2 1 1 1 1 1	4	= = = = = = =
74. District. Birkigt, Gittersee.	2 2	2	= =	83. District. Kleinschönberg, Niederwartha, Röhrsdorf, Weistropp, Wildberg.	2 1 2 2 1	4	= = = = =
75. District. Großburgk mit Neuburgk, Kleinburgk, Zschiedge.	3 1 2	3	= = =				
76. District. Wilsdruff.	6	3	Meißen.				
77. District. Hühndorf, Kaufbach, Kesselsdorf, Koitisch, Steinbach bei Kesselsdorf, Unkersdorf.	1 2 2 1 1 1	4	= = = = = =				

Orte.	Anzahl der Mitglieder, welche in jede Einschätzungskommission zu wählen sind		Die Orte liegen in der Amtshauptmannschaft	Orte.	Anzahl der Mitglieder, welche in jede Einschätzungskommission zu wählen sind		Die Orte liegen in der Amtshauptmannschaft
	von den Organen der Gemeindeverwaltung.	von den Bezirksversammlungen bez. den Kreisausschüssen.			von den Organen der Gemeindeverwaltung.	von den Bezirksversammlungen bez. den Kreisausschüssen.	

B. Steuerbezirk Meissen.

1. District. Meißen.	10	5	Meißen.	Leutewitz bei Meißen,	1		Meißen.
2. District. Lommatsch.	6	3	"	Mohlis,	1		"
3. District. Diera, Golk, Löbsal, Nieschütz, Zadel.	2 1 1 2 2	4	"	Siebschütz, Siegwitz bei Meißen, Sornitz, Stroischen, Tronitz.	1 1 1 1 1		"
4. District. Mischwitz, Niedermuschütz, Obermuschütz, Schieritz, Zehren.	1 2 1 2 2	4	"	7. District. Leuben mit Rebergasse, Mertitz, Mittelwitz, Raschwitz, Wahnitz, Wauden.	2 1 1 1 2 1	4	"
5. District. Daubnitz, Großlagen, Ickowitz, Löbschütz bei Lommatsch, Piskowitz bei Zehren, Priesa, Proßitz bei Schieritz, Pröda, Seilitz, Wachtnitz, Zscheilitz.	2 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1	6	"	8. District. Beicha, Lossen, Meila, Nellkanitz, Peterschütz, Pröda, Schleinitz mit Perba, Schweimnitz.	1 1 1 1 1 1 1 1	4	"
6. District. Deila, Käbschütz, Kaisitz, Kleinfagen,	1 1 1 1	6	"	9. District. Badersfen, Dobschütz, Eulitz, Gödelitz, Graupzig mit Neugraupzig, Niederstößwitz, Planitz, Praterschütz, Ziegenhain.	1 1 1 1 2 1 1 1 1	5	"

Orte.	Anzahl der Mitglieder, welche in jede Einschätzungskommission zu wählen sind		Die Orte liegen in der Amtshauptmannschaft	Orte.	Anzahl der Mitglieder, welche in jede Einschätzungskommission zu wählen sind		Die Orte liegen in der Amtshauptmannschaft
	von den Organen der Gemeindeverwaltung.	von den Bezirksversammlungen bez. den Kreisausschüssen.			von den Organen der Gemeindeverwaltung.	von den Bezirksversammlungen bez. den Kreisausschüssen.	
10. District.				14. District.			
Barnitz mit Meschwitz,	2	6	Meißen.	Kettwitz,	1	4	Meißen.
Canitz mit Pauschwitz,	1		=	Kobitzsch,	1		=
Görna,	1		=	Mautstadt,	2		=
Görtitz,	1		=	Polenz (Ober- und Nieder-),	1		=
Kleinprausitz,	1		=	Reichenbach mit Spittewitz,	1		=
Leippen mit Schänitz bei Krögis, Kösten und Lindigt,	1		=	Riemsdorf,	1		=
Löbschwitz bei Meißen,	1		=	Ullendorf.	1		=
Mauna,	1		=	15. District.			
Nößge,	1		=	Gruben mit Bergwerk, Pegenau, Reppnitz und Reppina,	3	2	=
Porschwitz,	1		=	Scharfenberg.	1		=
Soppen.	1		=	16. District.			
11. District.				Constappel,	2	4	=
Heinitz,	1	4	=	Gauernitz,	2		=
Krögis,	2		=	Hartha,	1		=
Löthain,	1		=	Kötitz,	2		=
Luga,	1		=	Pinkowitz.	1		=
Schönnewitz,	1		=	17. District.			
Wuhfen,	1		=	Brockwitz mit Elieben,	2	3	=
Wunschwitz mit Neuwunschwitz.	1		=	Coswig,	2		=
12. District.				Neucoswig.	2		=
Kottewitz,	2	4	=	18. District.			
Miltitz mit Zwuschwitz,	2		=	Weinböhl.	4	2	=
Kobschwitz,	2		=	19. District.			
Koitzschen.	2		=	Niederspaar,	2	4	=
13. District.				Oberspaar,	2		=
Piskowitz bei Taubenheim,	2	4	=	Sörnnewitz,	2		=
Seeligstadt,	2		=	Zaschendorf.	2		=
Sönitz,	1		=	20. District.			
Taubenheim,	2		=	Gohlis,	2	4	=
Weitzschen.	1		=	Gröbern,	2		=
				Niederau,	2		=
				Oberau.	2		=

Orte.	Anzahl der Mitglieder, welche in jede Einschätzungskommission zu wählen sind		Die Orte liegen in der Amtshauptmannschaft	Orte.	Anzahl der Mitglieder, welche in jede Einschätzungskommission zu wählen sind		Die Orte liegen in der Amtshauptmannschaft
	von den Organen der Gemeindeverwaltung.	von den Bezirksversammlungen bez. den Kreisausschüssen.			von den Organen der Gemeindeverwaltung.	von den Bezirksversammlungen bez. den Kreisausschüssen.	
21. District.			Meißen.	Korbitz,	1	Meißen.	
Großdobritz,	2	4		Mehren,	1		
Jessen bei Dcrilla,	2			Neudörfchen,	1		
Naundörfel,	2			Niederjahna,	1		
Dcrilla.	2		Oberjahna mit Raschka,	1			
22. District.			" "	Schletta,	1	" "	
Töln,	2	2		Siebeneichen.	1		
Borbrücke.	2		28. District.			" "	
23. District.			Althirschstein,	1	4		
Bohnißsch,	2	4	Bahra mit Böhla,	1			
Niederfähre,	2		Boritz,	2			
Broßwitz,	1		Hirschstein,	1			
Rottwitz,	1		Neuhirschstein,	1			
Winkwitz,	1		Niederlommatsch mit	1			
Zscheila.	1		Göhrisch,				
24. District.			Schänitz bei Riesa.	1			
Fischergasse mit Kloßergasse,	2	4	29. District.			" "	
Keilbusch,	2		Dörschnitz,	1	5		
Klosterhäuser,	2		Großwüstalbertitz,	1			
Niedermeißen.	2		Klappendorf,	1			
25. District.			Lautschen,	1			
Hintermauer,	2	3	Naundorf,	1			
Obermeißen,	2		Oberlommatsch,	1			
Questenberg.	2		Baltzchen,	1			
26. District.			Sieglitz bei Klappendorf,	1			
Batzdorf,	1	4	Windorf,	1			
Bockwen,	1		Wölkisch.	1			
Garfsebach,	2		30. District.			" "	
Percha,	2		Altlommatsch,	1	6		
Semmelberg.	2		Bornitz,	1			
27. District.			Dennschütz,	1			
Dobritz,	1	5	Domselwitz,	1			
Gasern,	1		Jessen bei Lommatsch,	1			
Jesseritz,	1		Messa,	2			
			Raube,	1			
			Scheerau,	1			

Orte.	Anzahl der Mitglieder, welche in jede Einschätzungscommission zu wählen sind		Die Orte liegen in der Amtshauptmannschaft	Orte.	Anzahl der Mitglieder, welche in jede Einschätzungscommission zu wählen sind		Die Orte liegen in der Amtshauptmannschaft
	von den Organen der Gemeindeverwaltung.	von den Bezirksversammlungen bez. den Kreisausschüssen.			von den Organen der Gemeindeverwaltung.	von den Bezirksversammlungen bez. den Kreisausschüssen.	
Schwochau, Striegnitz, Zöthain. 31. District.	1 1 1		Meißen.	35. District. Gostewitz, Zahnishausen mit Böhlen, Leutewitz bei Riesa, Mergendorf, Niedritz, Poppitz.	1 1 1 1 2 2	4	Großenhain.
Albertitz, Arntitz, Berntitz, Birmenitz, Churschütz, Krepta, Mögen, Neckanitz, Pitschütz, Poitz, Wuhnitz. 32. District.	1 1 1 1 2 1 1 1 1 1 1	6	"	36. District. Forberge, Gröba, Oberreußen.	1 4 1	3	"
Zbanitz, Marschütz, Niederstaucha, Proßitz bei Staucha, Stendten, Weißschenkain, Zschochau. 33. District.	1 1 1 1 1 1 2	4	"	37. District. Glaubitz, Langenberg, Radewitz, Sageritz.	2 2 2 2	4	"
Altsattel, Dobernitz, Dößitz, Gleina, Grauswitz, Oberstaucha, Roitzsch, Treben, Trogen, Wilschwitz. 34. District.	1 1 1 1 1 1 1 1 1	5	"	38. District. Lessa, Köderau, Zeithain.	1 2 3	3	"
Riesa.	8	4	Großenhain.	39. District. Boberßen, Grödel, Moritz, Promnitz.	3 2 1 2	4	"
				40. District. Münchritz, Zschaiten.	2 2	2	"
				41. District. Heida, Kobeln, Mehltheuer, Pahrenz, Praußitz.	2 1 2 1 2	4	"

Orte.	Anzahl der Mitglieder, welche in jede Einschätzungskommission zu wählen sind		Die Orte liegen in der Amtshauptmannschaft	Orte.	Anzahl der Mitglieder, welche in jede Einschätzungskommission zu wählen sind		Die Orte liegen in der Amtshauptmannschaft
	von den Organen der Gemeindeverwaltung.	von den Bezirksversammlungen bez. den Kreisausschüssen.			von den Organen der Gemeindeverwaltung.	von den Bezirksversammlungen bez. den Kreisausschüssen.	
42. District.							
Merzdorf,	1	4	Großenhain.	Pausitz,	1		Großenhain.
Delsitz,	2		"	Bohra,	2		"
				Weida.	2		"

C. Steuerbezirk Pirna.

1. District.				10. District.			
Hohnstein.	4	2	Pirna.	Königstein,	6	3	Pirna.
2. District.				Festung Königstein.			
Neustadt.	6	3	"	11. District.			
3. District.				Liebstadt,	2	4	"
Pirna.	8	4	"	Borna,	1		"
4. District.				Göppersdorf mit Wingen-	1		"
Schandau.	6	3	"	dorf,			
5. District.				Großröhrsdorf mit Ober-	2		"
Sebnitz.	8	4	"	schlottwitz,			
6. District.				Herbergen,	1		"
Wehlen.	4	2	"	Seitenhain.	1		"
7. District.				12. District.			
Berggießhübel,	3	3	"	Goes,	1	4	"
Niedergerersdorf,	2		"	Großcotta,	2		"
Obergerersdorf.	1		"	Kleincotta,	1		"
8. District.				Krietschwich,	1		"
Dohna,	3	2	"	Neundorf,	1		"
Großjedlitz.	1		"	Rottwernsdorf.	2		"
9. District.				13. District.			
Gottleuba,	2	4	"	Pötscha,	1	4	"
Giesenstein und Hartmanns-	1		"	Rathen, rechts und links	2		"
bach mit Haselberg,							
Hellendorf mit Fichte und	2		"	der Elbe,	3		"
Kleppisch,							
Markersbach,	2		"	Wehlen, Dorf,	2		"
Delsen mit Bienhof.	1		"	Zeichen.	2		"
				14. District.			
				Bonnemitz,	2	4	"
				Eisdorf mit Rossendorf	2		"
				und Rosinendörschen,			
				Liebenthal,	2		"
				Wünschendorf.	2		"

Orte.	Anzahl der Mitglieder, welche in jede Einschätzungscommission zu wählen sind		Die Orte liegen in der Amtshauptmannschaft	Orte.	Anzahl der Mitglieder, welche in jede Einschätzungscommission zu wählen sind		Die Orte liegen in der Amtshauptmannschaft	
	von den Organen der Gemeindeverwaltung.	von den Bezirksversammlungen bez. den Kreisausschüssen.			von den Organen der Gemeindeverwaltung.	von den Bezirksversammlungen bez. den Kreisausschüssen.		
15. District.			Pirna.	Kleinsedlitz,	1	Pirna.		
Birkwitz,	1	4		Ploschwitz,	1			
Großgraupe,	1			Röhrsdorf,	1			
Hinterjessen,	1			Sürßen,	1			
Kleingraupe,	1			Tronitz.	1			
Neugraupe,	1			20. District.				
Praschwitz,	2			Copitz,	2		4	
Borderjessen.	1		Sunnersdorf,	1				
16. District.			Pirna.	Mockethal,	1	Pirna.		
Daupe,	1	4		Niederposta,	1			
Doberzeit,	1			Niedervogelgesang,	1			
Lohmen,	3			Oberposta,	1			
Mühlsdorf,	2			Zatzschke.	1			
Uttenwalde.	1		21. District.					
17. District.			Pirna.	Ebenheit,	1	4	Pirna.	
Burgstädtel,	1	4		Kleinstruppen,	1			
Gommern,	1			Naundorf,	1			
Großborthen mit Kleinborthen,	1			Neustruppen,	1			
Heidenau,	2			Obervogelgesang,	1			
Müggeln,	2			Struppen,	1			
Wölkau.	1			Thürmsdorf,	1			
18. District.			Pirna.	Weißig mit Strand.	1	Pirna.		
Großluga,	1	4		22. District.				
Großschachwitz,	1			Friedrichswalde,	2		4	Pirna.
Kleinsluga,	1			Neuntmannsdorf,	2			
Kleinschachwitz,	2			Oberseidewitz mit Niederseidewitz und Zwirzschkau,	2			
Neußlitz,	1			Ottendorf.	2			
Sporbitz,	1			23. District.				
Zschieeren.	1		Dohma,	2	4	Pirna.		
19. District.			Krebs,	2				
Bosewitz mit Gamig und Neuscha,	1	4	Zehista,	2				
Falkenhain,	1		Zuschendorf mit Lindigt und Lindigthäuser.	2				
Gorknitz,	1							

Orte.	Anzahl der Mitglieder, welche in jede Einschätzungskommission zu wählen sind		Die Orte liegen in der Amtshauptmannschaft	Orte.	Anzahl der Mitglieder, welche in jede Einschätzungskommission zu wählen sind		Die Orte liegen in der Amtshauptmannschaft
	von den Organen der Gemeindeverwaltung.	von den Bezirksversammlungen bez. den Kreisausschüssen.			von den Organen der Gemeindeverwaltung.	von den Bezirksversammlungen bez. den Kreisausschüssen.	
24. District.				32. District.			
Biensdorf,	1	3	Pirna.	Amtshainersdorf,	2	3	Pirna.
Maxen,	3		=	Hertigswalde,	2		=
Mühlbach mit Häselich.	2		=	Hofhainersdorf.	2		=
25. District.				33. District.			
Burkhardtswalde,	2	4	=	Hinterhermsdorf,	2	2	=
Röttwitz,	1		=	Saupsdorf.	2		=
Niedermensegast,	1		=	34. District.			
Obermensegast,	1		=	Fichtenhain,	2	4	=
Schmorsdorf mit Crotta,	1		=	Ottendorf,	2		=
Weesenstein.	2		=	Schönbach,	2		=
26. District.				Ulbersdorf.	2		=
Gohrisch,	2	4	=	35. District.			
Hütten,	2		=	Altendorf,	2	4	=
Leupoldishain mit Nicolsdorf,	2		=	Mittelndorf,	1		=
Pfaffendorf.	2		=	Ostau,	2		=
27. District.				Postelwitz,	2		=
Cunnersdorf,	2	4	=	Schmilka.	1		=
Ehrenberg,	2		=	36. District.			
Gohsdorf,	1		=	Borschdorf,	2	4	=
Lohsdorf,	2		=	Prossen,	1		=
Waigsdorf.	1		=	Rathmannsdorf,	2		=
28. District.				Waltersdorf,	2		=
Langburkersdorf.	4	2	=	Wendischfähre.	1		=
29. District.				37. District.			
Krumhermsdorf,	2	2	=	Reinhardtsdorf,	2	2	=
Rugiswalde.	2		=	Schöna.	2		=
30. District.				38. District.			
Berthelsdorf,	2	3	=	Cunnersdorf,	2	2	=
Niederottendorf,	2		=	Kleingieshübel.	2		=
Oberottendorf.	2		=	39. District.			
31. District.				Kleinhemmersdorf,	2	3	=
Polenz.	4	2	=	Krippen,	2		=
				Pabstdorf.	2		=

Orte.	Anzahl der Mitglieder, welche in jede Einschätzungscommission zu wählen sind		Die Orte liegen in der Amtshauptmannschaft	Orte.	Anzahl der Mitglieder, welche in jede Einschätzungscommission zu wählen sind		Die Orte liegen in der Amtshauptmannschaft
	von den Organen der Gemeindeverwaltung.	von den Bezirksversammlungen bez. den Kreisausschüssen.			von den Organen der Gemeindeverwaltung.	von den Bezirksverwaltungen bez. den Kreisausschüssen.	
40. District.				44. District.			
Bahra,	2	3	Pirna.	Lauenstein mit Kratzhammer	2	2	Dippoldiswalde.
Raum,	2		"	und Unterlöwenhain,			"
Rosenthal.	2		"	Liebenau.	2		"
41. District.				45. District.			
Hermisdorf mit Brausen-	2	4	"	Börnersdorf,	2	4	"
stein.				Breitenau mit Wald-	1	"	
Vangenhennersdorf,				dörfchen,	1	"	
Reidberg,				Döbra,	1	"	
Reichstein.	2		"	Gleisberg,	1		"
42. District.			Dippoldis-	Hennersbach,	1		"
Bärenstein, Stadt,	2	3	walde.	Delsengrund,	1		"
Bärenstein, Dorf,	2		"	Waltersdorf.	1		"
Börnchen.	2		"	46. District.			
43. District.				Fürstenau mit Gottgetreu	2	3	"
Glashütte,	3	3	"	und Müglitz.			
Berthelsdorf,	1		"	Fürstenwalde mit Rudolphs-			
Dittersdorf mit Neudörfel	2		"	dorf,	2		"
und Rückenhain.						Löwenhain.	2

D. Steuerbezirk Freiberg.

1. District.				6. District.			
Brand.	6	3	Freiberg.	Herrndorf mit Erlicht,	2	4	Freiberg.
2. District.				Hetzdorf,	2		"
Freiberg.	12	6	"	Niederschöna,	2		"
3. District.				Oberschaar,	1		"
Sandau.	4	2	"	Wüsthetzdorf.	1		"
4. District.				7. District.			
Bräunsdorf,	2	2	"	Freibergsdorf,	3	4	"
Wegefahrt.	2		"	Friedeburg,	2		"
5. District.				Lößnitz,	1		"
Conradsdorf,	2	4	"	Lößnitz.	2		"
Falkenberg,	2		"	8. District.			
Halsbach,	2		"	Großschirma,	2	2	"
Tuttendorf.	2		"	Seifersdorf.	2		"

Orte.	Anzahl der Mitglieder, welche in jede Einschätzungskommission zu wählen sind		Die Orte liegen in der Amtshauptmannschaft	Orte.	Anzahl der Mitglieder, welche in jede Einschätzungskommission zu wählen sind		Die Orte liegen in der Amtshauptmannschaft
	von den Organen der Gemeindeverwaltung.	von den Bezirksversammlungen bez. den Kreisausschüssen.			von den Organen der Gemeindeverwaltung.	von den Bezirksversammlungen bez. den Kreisausschüssen.	
9. District.				20. District.			
Halsbrücke,	2	2	Freiberg.	Berthelsdorf,	2	2	Freiberg.
Sand.	2		"	Weigmannsdorf.	2		"
10. District.				21. District.			
Großvoigtsberg,	2	3	"	Erbisdorf.	4	2	"
Kleinvoigtsberg,	2		"	22. District.			
Reichenbach bei Siebenlehn.	2		"	Großhartmannsdorf.	4	2	"
11. District.				23. District.			
Krummenhennersdorf,	2	2	"	Helbigsdorf,	2	4	"
Kothenfurth.	2		"	Müdisdorf,	2		"
12. District.				Mulda, Ritterg.-Anth.,	1		"
Hilbersdorf,	2	2	"	Mulda, Amt.-Anth.,	2		"
Naundorf.	2		"	Randek.	1		"
13. District.				24. District.			
Kleinschirma,	2	2	"	Gränitz,	2	3	"
Oberschöna.	2		"	Großwaltersdorf,	2		"
14. District.				Kleinhartmannsdorf.	2		"
Kleinwaltersdorf,	2	2	"	25. District.			
Langhennersdorf.	2		"	Linda,	2	3	"
15. District.				Oberreichenbach,	2		"
Langenrinne,	2	3	"	St. Michaelis.	2		"
Weißborn mit Süßenbach,	2		"	26. District.			
Zug.	2		"	Niederlangenau,	2	2	"
16. District.				Oberlangenau.	2		"
Richtenberg.	4	2	"	27. District.			
17. District.				Deutscheiniedel mit	2	2	"
Niederbobritzsch,	3	2	"	Brüderwiese,			
Sohra.	1		"	Deutschneudorf m. Deutsch-	2		"
18. District.				catharinenberg.			
Niedercolmnitz,	2	2	"	28. District.			
Obercolmnitz.	2		"	Cämmerwalde m. Deutsch-	2	2	"
19. District.				georgenthal,			
Oberbobritzsch.	4	2	"	Neuwersdorf mit Rau-	2		"
				schenbach.			

Orte.	Anzahl der Mitglieder, welche in jede Einschätzungskommission zu wählen sind		Die Orte liegen in der Amtshauptmannschaft	Orte.	Anzahl der Mitglieder, welche in jede Einschätzungskommission zu wählen sind		Die Orte liegen in der Amtshauptmannschaft
	von den Organen der Gemeindeverwaltung.	von den Bezirksversammlungen bez. den Kreisassisen.			von den Organen der Gemeindeverwaltung.	von den Bezirksversammlungen bez. den Kreisassisen.	
29. District.				37. District.			
Clausnitz,	2	2	Freiberg.	Oberseiffenbach,	2	2	Freiberg.
Friedebach.	2		=	Seiffen.	2		=
30. District.				38. District.			
Dittersbach,	2	3	=	Heidelberg.	4	2	=
Neuhausen mit Frauenbach	2		=	39. District.			
und Heidelberg,				Frauenstein.	4	2	Dippoldis-
Burschenstein.	2		=				walde.
31. District.				40. District.			
Heidersdorf,	2	2	=	Holzhan,	2	3	=
Niederseiffenbach mit	2		=	Rassau,	2		=
Hirschberg.				Rechenberg.	2		=
32. District.				41. District.			
Kleinnenschönberg,	2	3	=	Ammelsdorf,	1	4	=
Niederneuschönberg,	2		=	Hermisdorf,	2		=
Oberneuschönberg.	2		=	Oberpöbel,	1		=
33. District.				Schönfeld,	2		=
Hallbach,	2	4	=	Sendau.	2		=
Hutha,	1		=	42. District.			
Pfaffroda,	2		=	Hartmannsdorf,	2	3	=
Reufersdorf,	1		=	Hennersdorf,	2		=
Schönfeld.	2		=	Reichenau.	2		=
34. District.				43. District.			
Dittmannsdorf,	2	3	=	Burkersdorf,	2	3	=
Dörnthal,	2		=	Dittersbach,	2		=
Ullersdorf mit Pilsdorf.	2		=	Kleinbobritsch.	2		=
35. District.				44. District.			
Dorschemnitz,	2	2	=	Friedersdorf,	2	4	=
Voigtsdorf.	2		=	Niederpretschendorf,	2		=
36. District.				Oberpretschendorf m. Klein-	2		=
Wolfgrund,	2	2	=	pretschendorf,			=
Zethau.	2		=	Röthenbach.	2		=

Orte.	Anzahl der Mitglieder, welche in jede Einschätzungskommission zu wählen sind		Die Orte liegen in der Amtshauptmannschaft	Orte.	Anzahl der Mitglieder, welche in jede Einschätzungskommission zu wählen sind		Die Orte liegen in der Amtshauptmannschaft
	von den Organen der Gemeindeverwaltung.	von den Bezirksversammlungen bez. den Kreisausschüssen.			von den Organen der Gemeindeverwaltung.	von den Bezirksversammlungen bez. den Kreisausschüssen.	

E. Steuerbezirk Dippoldiswalde.

1. District.			Dippoldiswalde.	8. District.			Dippoldiswalde.
Dippoldiswalde.	6	3	Dippoldiswalde.	Bossendorf.	4	2	Dippoldiswalde.
2. District.			"	9. District.			"
Geising.	4	2	"	Hänichen,	2	2	"
3. District.			"	Wilmsdorf.	2		"
Altenberg,	3	2	"	10. District.			"
Hirschsprung.	1		"	Börnchen,	2	4	"
4. District.			"	Kleincarsdorf,	2		"
Gombsen,	2	4	"	Quohren,	2		"
Hermisdorf,	2		"	Wendischcarsdorf.	2		"
Lungwitz,	2		"	11. District.			"
Saida,	1		"	Cunnersdorf,	2	4	"
Wittgensdorf.	1		"	Hausdorf,	1		"
5. District.			"	Hirschbach,	1		"
Bärenclaus,	1	4	"	Reinberg,	1		"
Bröschen,	1		"	Reinhardtsgrünna,	2		"
Kautsch mit Zschechwitz,	1		"	Schlottwitz.	1		"
Kleba,	1		"	12. District.			"
Kreischa,	3		"	Beerwalde,	2	4	"
Theisewitz.	1		"	Höckendorf,	3		"
6. District.			"	Obercunnersdorf,	1		"
Borlas,	1	4	"	Ruppendorf.	2		"
Großölsa,	1		"	13. District.			"
Malter,	1		"	Elend,	1	4	"
Paulsdorf,	1		"	Niederfrauendorf,	1		"
Paulshain,	1		"	Oberheßlich,	2		"
Seifersdorf,	2		"	Reinholdshain,	2		"
Spechtriz.	1		"	Ulberndorf.	2		"
7. District.			"	14. District.			"
Berreuth mit Seifen,	1	2	"	Zohnsbach, Nieder- und	2	3	"
Reichstädt, Ober- und	3		"	Ober-,	2		"
Nieder-.			"	Luchau,	2		"
			"	Oberfrauendorf.	2		"

Orte.	Anzahl der Mitglieder, welche in jede Einschätzungskommission zu wählen sind		Die Orte liegen in der Amtshauptmannschaft	Orte.	Anzahl der Mitglieder, welche in jede Einschätzungskommission zu wählen sind		Die Orte liegen in der Amtshauptmannschaft
	von den Organen der Gemeindeverwaltung.	von den Bezirksversammlungen bez. den Kreisassessoren.			von den Organen der Gemeindeverwaltung.	von den Bezirksversammlungen bez. den Kreisassessoren.	
15. District.			Dippoldiswalde.	21. District.			Dresden.
Bärenburg,	1	4	"	Kleinölsa,	2	3	"
Bärenfels,	1		"	Lübau,	2		"
Dönischen,	1		"	Somsdorf mit Cossmansdorf.	2		"
Falkenhain,	1		"				
Ripsdorf,	1		"	22. District.			
Niederpöbel,	1		"	Eckersdorf,	2	3	"
Schmiedeberg.	2		"	Hainsberg,	2		"
				Obernaundorf.	2		"
16. District.				23. District.			
Naundorf,	2	3	"	Dorfhain,	3	3	"
Obercarsdorf,	2		"	Grillenbourg,	1		"
Sadisdorf.	2		"	Klingenberg.	2		"
17. District.				24. District.			
Georgenfeld,	2	4	"	Braunsdorf,	2	4	"
Rehefeld,	1		"	Großopitz,	2		"
Schellerhau,	2		"	Kleinopitz mit Schlettau,	2		"
Zaunhaus,	1		"	Oberhermsdorf.	2		"
Zinnwald.	2		"				
18. District.			Dresden.	25. District.			
Rabenau.	4	2		Fördergersdorf,	2	4	"
19. District.				Hartha mit Spechtshausen,	2		"
Tharandt.	4	2	"	Hintergersdorf,	2		"
20. District.				Borsdorf.	2		"
Grund,	2	2	"				
Mohorn.	2		"				

F. Steuerbezirk Augustsburg.

1. District.			Flöha.	4. District.			Flöha.
Nederan mit Hohelinde.	8	4	"	Grünberg mit Hohensichte,	2	2	"
2. District.				Metzdorf.	2		"
Zschopau.	8	4	"	5. District.			
3. District.				Cunnersdorf,	2	3	"
Schellenberg mit Jägerhof.	4	2	"	Erdmannsdorf,	2		"
				Heunersdorf.	2		"

Orte.	Anzahl der Mitglieder, welche in jede Einschätzungscommission zu wählen sind		Die Orte liegen in der Amtshauptmannschaft	Orte.	Anzahl der Mitglieder, welche in jede Einschätzungscommission zu wählen sind		Die Orte liegen in der Amtshauptmannschaft
	von den Organen der Gemeindeverwaltung.	von den Bezirksversammlungen bez. den Kreisausschüssen.			von den Organen der Gemeindeverwaltung.	von den Bezirksversammlungen bez. den Kreisausschüssen.	
6. District.				17. District.			
Flöha,	2	2	Flöha.	Frankenstein,	2	4	Flöha.
Plaue mit Bernsdorf.	2		"	Kirchbach,	2		"
7. District.				Memmendorf,	2		"
Falkenau,	2	3	"	Wingendorf.	2		"
Gückelsberg,	2		"	18. District.			
Hegdorf.	2		"	Gornau.	4	2	"
8. District.				19. District.			
Dorffschellenberg,	2	2	"	Dittmannsdorf,	2	2	"
Marbach.	2		"	Schlößchen Porschendorf.	2		"
9. District.				20. District.			
Leubsdorf mit Colonie.	4	2	"	Weißbach.	4	2	"
10. District.				21. District.			
Börnichen,	2	2	"	Dittersdorf.	4	2	"
Waldkirchen mit Zschopenthal.	2		"	22. District.			
11. District.				Witzschdorf.	4	2	"
Grünhainichen.	4	2	"	23. District.			
12. District.				Hohndorf,	1	2	"
Vorstendorf.	4	2	"	Krumhermersdorf.	3		"
13. District.				24. District.			
Eppendorf.	4	2	"	Zöblitz.	4	2	Marienberg.
14. District.				25. District.			
Gahlenz.	4	2	"	Lengefeld mit Rauenstein und Marterbüschel,	5	3	"
15. District.				Neunzehnhain.	1		"
Breitenau,	2	3	"	26. District.			
Görbersdorf,	2		"	Reifland,	2	2	"
Thiemendorf.	2		"	Wünschendorf mit Stolzenhain.	2		"
16. District.				27. District.			
Börnichen,	2	3	"	Görsdorf,	2	2	"
Hartha,	2		"	Pockau.	2		"
Schönerstädt.	2		"	28. District.			
				Lippersdorf.	4	2	"

Orte.	Anzahl der Mitglieder, welche in jede Einschätzungskommission zu wählen sind		Die Orte liegen in der Amtshauptmannschaft	Orte.	Anzahl der Mitglieder, welche in jede Einschätzungskommission zu wählen sind		Die Orte liegen in der Amtshauptmannschaft
	von den Organen der Gemeindeverwaltung.	von den Bezirksversammlungen bez. den Kreisausschüssen.			von den Organen der Gemeindeverwaltung.	von den Bezirksversammlungen bez. den Kreisausschüssen.	
29. District.				33. District.			
Forchheim,	2	2	Marienberg.	Pobershau, Amtseite, mit	4	2	Marienberg.
Häselbach.	2		"	Pobershau, Rathseite.			
30. District.				34. District.			
Mittelsaida,	2	3	"	Rübenau mit Einsiedel-	4	2	"
Niedersaida,	2		"	senhammer, Obernach-			
Obersaida.	2		"	ung und Niedernach-			
31. District.				35. District.			
Ansprung,	3	3	"	Grünthal,	1	3	"
Grundau,	1		"	Olbernhau,	3		"
Rittersberg.	2		"	Rothenthal.	2		"
32. District.				36. District.			
Lauterbach,	3	3	"	Blumenau,	2	3	"
Niederlauterstein,	2		"	Sorgau,	2		"
Schloßmühle.	1		"	Wernsdorf.	2		"

II. Steuerkreis.

Orte.	Anzahl der Mitglieder, welche in jede Einschätzungskommission zu wählen sind		Die Orte liegen in der Amtshauptmannschaft	Orte.	Anzahl der Mitglieder, welche in jede Einschätzungskommission zu wählen sind		Die Orte liegen in der Amtshauptmannschaft
	von den Organen der Gemeindeverwaltung.	von den Bezirksversammlungen bez. den Kreisausschüssen.			von den Organen der Gemeindeverwaltung.	von den Bezirksversammlungen bez. den Kreisausschüssen.	

G. Steuerbezirk Leipzig.

1. bis mit 9. District.			17. District.				
Leipzig.	je 10	je 5	Ermit.	Göbschelwitz,	2	3	Leipzig.
10. District.			Leipzig.	Podelwitz mit Kleinpodelwitz,	2		"
Taucha.	4	2	"	Seehausen.	2		"
11. District.			"	18. District.			"
Marfranstädt.	4	2	"	Eradesfeld,	1	5	"
12. District.			"	Gottscheina,	1		"
Gohlis.	8	4	"	Graßdorf,	1		"
13. District.			"	Hohenheida,	2		"
Hänichen,	2	3	"	Merwitz,	1		"
Lützschena,	2		"	Plausig,	1		"
Quasnitz.	2		"	Pönitz,	1		"
14. District.			"	Portitz,	1		"
Möckern,	3	3	"	Seegeritz.	1		"
Stahmeln,	1		"	19. District.			"
Wahren.	2		"	Eutritsch.	6	3	"
15. District.			"	20. District.			"
Dewitz,	2	4	"	Breitenfeld,	2	4	"
Döbitz,	2		"	Großwiederitzsch,	2		"
Bahnitzsch,	2		"	Kleinwiederitzsch,	2		"
Plöstitz,	1		"	Vindenthal.	2		"
Sehls.	1		"	21. District.			"
16. District.			"	Eunnersdorf,	1	3	"
Abtnaundorf,	2	4	"	Paunsdorf,	3		"
Cleuden,	1		"	Sommerfeld.	2		"
Mockau,	2		"				"
Neutzsch,	2		"				"
Plöfen.	1		"				"

Orte.	Anzahl der Mitglieder, welche in jede Einschätzungscommission zu wählen sind		Die Orte liegen in der Amtshauptmannschaft	Orte.	Anzahl der Mitglieder, welche in jede Einschätzungscommission zu wählen sind		Die Orte liegen in der Amtshauptmannschaft
	von den Organen der Gemeindeverwaltung.	von den Bezirksversammlungen bez. den Kreisausschüssen.			von den Organen der Gemeindeverwaltung.	von den Bezirksversammlungen bez. den Kreisausschüssen.	
22. District.							
Großpösna,	1	2	Leipzig.	Mölkau,	1		Leipzig.
Liebertwolkwitz.	3		=	Stünz.	2		=
23. District.				30. District.			
Dreiskau,	2	4	=	Schönefeld.	6	3	=
Güldengossa,	2		=	31. District.			
Rödgen,	2		=	Althen,	1	4	=
Störmthal.	2		=	Baalsdorf,	2		=
24. District.				Engelsdorf,	2		=
Holzhausen,	2	3	=	Hirschfeld,	1		=
Probstheida,	2		=	Zweinaundorf.	2		=
Zuckelhausen.	2		=	32. District.			
25. District.				Neuschönefeld.	8	4	=
Stötteritz.	6	3	=	33. District.			
26. District.				Reudnitz.	8	4	=
Dechwitz,	1	5	=	34. District.			
Böhren,	1		=	Kleinzschocher,	4	3	=
Bölschen,	1		=	Schleußig.	2		=
Grubna,	1		=	35. District.			
Rötschwitz,	1		=	Volksmarsdorf.	8	4	=
Rüben,	1		=	36. District.			
Sestewitz,	1		=	Böhlitz mit Ehrenberg,	2	4	=
Tanzberg mit Magdeborn,	1		=	Burghausen,	2		=
Zehmen.	2		=	Gundorf,	2		=
27. District.				Leutzsch mit Barneck und Burgau.	2		=
Neureudnitz,	2	3	=	37. District.			
Thonberg.	4		=	Großzschocher,	2	2	=
28. District.				Windorf.	2		=
Neufellerhausen,	2	3	=	38. District.			
Sellerhausen,	3		=	Vindenau.	8	4	=
Volksmarsdorfer Straßenhäuser.	1		=	39. District.			
29. District.				Plagwitz.	6	3	=
Anger,	3	4	=	40. District.			
Crottendorf,	2		=	Connewitz.	6	3	=

Orte.	Anzahl der Mitglieder, welche in jede Einschätzungskommission zu wählen sind		Die Orte liegen in der Amtshauptmannschaft	Orte.	Anzahl der Mitglieder, welche in jede Einschätzungskommission zu wählen sind		Die Orte liegen in der Amtshauptmannschaft
	von den Organen der Gemeindeverwaltung.	von den Bezirksversammlungen bez. den Kreisaußschüssen.			von den Organen der Gemeindeverwaltung.	von den Bezirksversammlungen bez. den Kreisaußschüssen.	
41. District.							
Dölitz mit Meusdorf,	3	2	Leipzig.	Priestäblich,	1		Leipzig.
Lößnig.	1		=	Rückmarsdorf,	1		=
				Schöнау.	1		=
42. District.				45. District.			
Dösen,	1	3	=	Albersdorf,	1	4	=
Gautsch,	3		=	Gärnitz,	1		=
Deßsch mit Raschwitz.	2		=	Göhrenz,	1		=
43. District.				Kultwitz,	1		=
Eröbern mit Auenhain,	2	4	=	Lausen,	1		=
Erostewitz,	2		=	Queßitz,	2		=
Marckleeberg,	2		=	Seebenisch.	1		=
Wachau.	2		=				
44. District.				46. District.			
Frankenheim,	1	5	=	Hartmannsdorf,	1	4	=
Großdölzig,	2		=	Knauthain,	2		=
Großmiltitz,	1		=	Knautleeberg,	1		=
Kleindölzig,	1		=	Knautnaundorf,	1		=
Kleinmiltitz,	1		=	Kospuden,	1		=
Lindnaundorf,	1		=	Lauer,	1		=
				Rehbach.	1		=

H. Steuerbezirk Rochlitz.

1. District.				7. District.			
Burgstädt.	6	3	Rochlitz.	Biesern,	1	4	Rochlitz.
2. District.				Döhlen mit Neudörfchen	2		=
Geringswalde.	6	3	=	und Neuwerder,			
3. District.				Gröblitz,	1		=
Mittweida.	8	4	=	Gröbschütz,	1		=
4. District.				Seelitz,	1		=
Penig.	6	3	=	Zaßnitz,	1		=
5. District.				Zschauitz.	1		=
Rochlitz.	8	4	=	8. District.			
6. District.				Arnsdorf,	1	4	=
Lunzenau,	4	3	=	Methau,	2		=
Großschlaisdorf,	1		=	Sachsendorf,	2		=
Kleinschlaisdorf.	1		=	Zettlitz,	2		=
				Zschaagwitz.	1		=

Orte.	Anzahl der Mitglieder, welche in jede Einschätzungskommission zu wählen sind		Die Orte liegen in der Amtshauptmannschaft	Orte.	Anzahl der Mitglieder, welche in jede Einschätzungskommission zu wählen sind		Die Orte liegen in der Amtshauptmannschaft
	von den Organen der Gemeindeverwaltung.	von den Bezirksversammlungen bez. den Kreisausschüssen.			von den Organen der Gemeindeverwaltung.	von den Bezirksversammlungen bez. den Kreisausschüssen.	
9. District.				15. District.			
Nitzendorf,	1	4	Rochlitz.	Altzschillen,	1	4	Rochlitz.
Dittmannsdorf,	2		"	Corba,	1		"
Hermisdorf,	2		"	Göhren,	1		"
Hilmsdorf,	2		"	Hartha,	1		"
Hoyersdorf.	1		"	Himmelhartha,	1		"
10. District.				Köbeln,	1		"
Altgeringswalde,	2	2	"	Seitenhain.	2		"
Klostergeringswalde.	2		"	16. District.			
11. District.				Obergräfenhain,	2	2	"
Arras,	2	4	"	Kathendorf.	2		"
Großmilkau,	2		"	17. District.			
Kleinmilkau mit Neumilkau,	2		"	Breitenborn,	2	4	"
Theesdorf.	2		"	Carisdorf,	1		"
12. District.				Dölitzsch,	1		"
Großstädten,	1	4	"	Muscheroda,	1		"
Kleinstädten,	1		"	Sörnzig,	1		"
Naundorf mit Gepülzig und Neugepülzig,	2		"	Stollsdorf,	1		"
Pürsten,	1		"	Wittgendorf.	1		"
Schönfeld,	1		"	18. District.			
Zetteritz.	2		"	Königsfeld mit Haide,	2	4	"
13. District.				Köttwitzsch,	2		"
Beedeln,	1	5	"	Neukönigsfeld,	2		"
Bernsdorf,	1		"	Koßwitz.	2		"
Fischheim,	1		"	19. District.			
Göppersdorf,	1		"	Seesewitz,	1	5	"
Kollau,	2		"	Doberenz,	1		"
Meusen,	1		"	Röttern,	1		"
Seebitzschen,	1		"	Penna,	1		"
Stendten,	1		"	Poppitz,	1		"
Zöllnitz.	1		"	Spernsdorf,	1		"
14. District.				Stöbnig,	1		"
Wechselburg.	4	2	"	Weiditz,	1		"
				Weißbach.	2		"

Orte.	Anzahl der Mitglieder, welche in jede Einschätzungscommission zu wählen sind		Die Orte liegen in der Amtshauptmannschaft	Orte.	Anzahl der Mitglieder, welche in jede Einschätzungscommission zu wählen sind		Die Orte liegen in der Amtshauptmannschaft
	von den Organen der Gemeindeverwaltung.	von den Bezirksversammlungen bez. den Kreisausschüssen.			von den Organen der Gemeindeverwaltung.	von den Bezirksversammlungen bez. den Kreisausschüssen.	
20. District.				28. District.			
Zahnschänke,	1	4	Rochlitz.	Hartmannsdorf.	6	3	Rochlitz.
Langenleuba = Oberhain,	3		"	29. District.			
Linda,	1		"	Röthensdorf,	2	3	"
Meusdorf,	1		"	Taura mit Reitzenhain.	4		"
Niederelsdorf,	1		"	30. District.			
Oberelsdorf.	1		"	Burkersdorf,	3	2	"
21. District.				Helsdorf.	1		"
Arnsdorf,	2	3	"	31. District.			
Dittmannsdorf,	2		"	Heiersdorf,	2	2	"
Rochsburg.	2		"	Mohsdorf.	2		"
22. District.				32. District.			
Markersdorf,	2	4	"	Clausnitz,	3	4	"
Niedersteinbach, sächs. Anth.,	1		"	Diethensdorf,	2		"
Obersteinbach, sächs. Anth.,	1		"	Markersdorf,	2		"
Thierbach,	1		"	Röllingshain.	1		"
Wernsdorf,	2		"	33. District.			
Zinnberg.	1		"	Berthelsdorf,	2	4	"
23. District.				Cossen,	1		"
Dürrengerbisdorf,	2	4	"	Görizhain,	2		"
Herrnsdorf,	2		"	Hohenkirchen,	1		"
Schlagwitz,	2		"	Stein.	2		"
Wolkenburg.	2		"	34. District.			
24. District.				Königshain.	4	2	"
Kaufungen mit Mühlwiese,	2	2	"	35. District.			
Uhlisdorf.	2		"	Wiederau.	4	2	"
25. District.				36. District.			
Chursdorf,	2	2	"	Niederthalheim,	1	4	"
Tauscha.	2		"	Oberthalheim,	2		"
26. District.				Topfseifersdorf,	2		"
Mühlau.	4	2	"	Winkeln,	1		"
27. District.				Zschoppelschänke.	2		"
Göppersdorf mit Herrenhalde,	4	2	"	37. District.			
				Crossen (Nieder- und Ober-)	2	3	"

Orte.	Anzahl der Mitglieder, welche in jede Einschätzungskommission zu wählen sind		Die Orte liegen in der Amtshauptmannschaft	Orte.	Anzahl der Mitglieder, welche in jede Einschätzungskommission zu wählen sind		Die Orte liegen in der Amtshauptmannschaft
	von den Organen der Gemeindeverwaltung.	von den Bezirksversammlungen bez. den Kreisausschüssen.			von den Organen der Gemeindeverwaltung.	von den Bezirksversammlungen bez. den Kreisausschüssen.	
Erlau, Tanneberg.	2 2		Rochlitz.	Rüz, Seupahn.	2 1		Grimma.
38. District.			=	47. District.			=
Frankenau, Lauenhain.	2 2	2	=	Hohnbach, Leupahn, Leutenhain, Möseln, Schwarzbach, Terpitzsch, Thierbaum, Thumirnicht, Zollwitz.	2 1 1 1 1 1 1 1	5	=
39. District.			=	48. District.			=
Altmittweida.	4	2	=	Bockwitz, Erlbach, Meuselwitz, Raschütz.	2 2 2 2	4	=
40. District.			=	49. District.			=
Ottendorf.	4	2	=	Commichau, Hausdorf, Kaltenborn, Zschadraß, Zschirla.	2 2 1 1 2	4	=
41. District.			=	50. District.			=
Grumbach mit Biensdorf, Schönborn mit Dreierden und Wolfsberg, Seifersbach, Zschöppichen mit Neusorge.	2 2 2 2	4	=	Collmen, Erlsn, Bodelwitz, Skoplau, Tanndorf mit Maaschwitz.	2 1 2 1 2	4	=
42. District.			=	51. District.			=
Neudörfchen, Rößchen, Weinsdorf.	2 2 2	3	=	Großfermuth, Kleinfermuth, Kötteritzsch, Leisenau, Schönbach, Zschetsch,	1 1 1 2 2 1	4	=
43. District.			=				=
Erlebach, Falkenhain, Hermsdorf, Kockisch, Ringethal.	1 1 2 2 2	4	=				=
44. District.			=				=
Niederrossau, Oberrossau.	2 2	2	=				=
45. District.			=				=
Eolditz.	6	3	Grimma.				=
46. District.			=				=
Koltzchen, Kralapp, Lastaun,	2 1 2	4	=				=

D r t e.	Anzahl der Mitglieder, welche in jede Einschätzungskommission zu wählen sind		Die Orte liegen in der Amtshauptmannschaft	D r t e.	Anzahl der Mitglieder, welche in jede Einschätzungskommission zu wählen sind		Die Orte liegen in der Amtshauptmannschaft
	von den Organen der Gemeindeverwaltung.	von den Bezirksversammlungen bez. den Kreisausschüssen.			von den Organen der Gemeindeverwaltung.	von den Bezirksversammlungen bez. den Kreisausschüssen.	
52. District. Geithain.	6	3	Borna.	Höckendorf, Kriebethal.	2 2		Döbeln. =
53. District. Ebersbach, Hopfgarten, Nauenhain.	2 2 2	3	= = =	61. District. Massanei mit Borwerk Massanei, Otzdorf, Reichenbach, Rudelsdorf.	2 2 2 2	4	= = = =
54. District. Frauendorf, Hermsdorf, Niederfrankenhain, Oberfrankenhain.	2 2 2 2	4	= = = =	62. District. Gebersbach, Heida, Knobelsdorf, Meinsberg, Neuhausen.	2 1 2 2 1	4	= = = = =
55. District. Niedergräfenhain, Ottenhain, Tautenhain.	2 2 2	3	= = =	63. District. Gielsberg mit Heiligenborn, Neuschönberg, Oberrauschenthal und Unter- rauschenthal, Höfchen mit Moritzfeld, Neuwallwitz, Reinsdorf, Schönberg.	2 1 2 2 2 1	4	= = = = = =
56. District. Altdorf, Koska, Ossa, Snhra, Theusdorf mit Eckersberg, Wenigossa.	2 1 2 1 1 1	4	= = = = = =	64. District. Beerwalde mit Neudörfchen, Storlwald und Kriebstein, Holzhausen, Schweickershain.	2 1 2 2	3	= = = =
57. District. Bruchheim, Narsdorf, Niederpickenhain, Oberpickenhain, Seifersdorf, Wickershain.	1 2 1 1 1 2	4	= = = = = =	65. District. Mischerhain, Diedenhain, Flemmingen, Richzenhain, Saalbach, Steina.	1 1 1 2 1 2	4	= = = = = =
58. District. Hartha.	6	3	Döbeln.				
59. District. Waldheim.	8	4	=				
60. District. Ehrenberg, Grünlichtenberg.	2 2	4	= =				

Orte.	Anzahl der Mitglieder, welche in jede Einschätzungskommission zu wählen sind		Die Orte liegen in der Amtshauptmannschaft	Orte.	Anzahl der Mitglieder, welche in jede Einschätzungskommission zu wählen sind		Die Orte liegen in der Amtshauptmannschaft
	von den Organen der Gemeindeverwaltung.	von den Bezirksversammlungen bez. den Kreisausschüssen.			von den Organen der Gemeindeverwaltung.	von den Bezirksversammlungen bez. den Kreisausschüssen.	

J. Steuerbezirk Leisnig.

1. District.							
Döbeln.	10	5	Döbeln.	Görnitz mit Jennowitz,	1		Döbeln.
2. District.				Heßdorf,	1		"
Leisnig.	8	4	"	Naundorf,	1		"
3. District.				Tragnitz,	1		"
Altleisnig,	1	5	"	Zollschwitz.	1		"
Böhlen,	1		"	6. District.			
Kalthausen,	1		"	Beiersdorf,	1	6	"
Reifelwitz,	1		"	Bockelwitz,	1		"
Korpitzsch,	1		"	Elennen,	1		"
Leipnitz,	1		"	Dobernitz,	1		"
Marchwitz,	1		"	Doberquitz,	1		"
Muschau,	1		"	Kroptwitz,	2		"
Polditz mit Arras und Wiefenthal,	1		"	Leuterwitz,	1		"
Seidewitz.	1		"	Naunhof,	1		"
4. District.				Nicolßschwitz,	1		"
Doberßchwitz,	1	6	"	Sitten,	1		"
Draschwitz,	1		"	Zeschwitz.	1		"
Dürrweitzschen,	1		"	7. District.			
Frauendorf,	1		"	Eichardt,	1	5	"
Ruckeland,	1		"	Großweitzschen,	2		"
Motterwitz,	1		"	Höckendorf,	1		"
Nauberg,	1		"	Kleinweitzschen,	1		"
Osttau,	1		"	Klosterbuch mit Scheergrund,	1		"
Papsdorf,	1		"	Mockritz mit Jahnitz,	2		"
Poischwitz,	1		"	Tronitz,	1		"
Zschockau,	1		"	Westwitz.	1		"
Zschoppach.	1		"	8. District.			
5. District.				Gärtitz,	1	6	"
Altenhof,	1	4	"	Großbauchlitz,	2		"
Bocksdorf mit Volkfenberg,	1		"	Miera,	1		"
Fischendorf,	1		"	Möckwitz,	1		"

Orte.	Anzahl der Mitglieder, welche in jede Einschätzungscommission zu wählen sind		Die Orte liegen in der Amtshauptmannschaft	Orte.	Anzahl der Mitglieder, welche in jede Einschätzungscommission zu wählen sind		Die Orte liegen in der Amtshauptmannschaft
	von den Organen der Gemeindeverwaltung.	von den Bezirksversammlungen bez. den Kreisausschüssen.			von den Organen der Gemeindeverwaltung.	von den Bezirksversammlungen bez. den Kreisausschüssen.	
Nöthschütz.	1		Döbeln.	Lüttemitz mit Baderitz,	1		Döbeln.
Obergoseln,	1		"	Lütznitz,	1		"
Oberschörnewitz mit Niederschörnewitz,	1		"	Ottewig,	2		"
Pommlitz,	1		"	Schallhausen.	1		"
Strölla,	1		"	13. District.			
Technitz mit Bischofswiese,	1		"	Rattnitz,	2	4	"
Zschepplitz.	1		"	Noschkowitz,	3		"
9. District.			"	Rittnitz,	2		"
Ebersbach,	2	4	"	Schlagwitz.	1		"
Forchheim,	1		"	14. District.			
Neudorf,	1		"	Obermutschwitz mit			
Neumannsdorf,	2		"	Niedermutschwitz,	2	4	"
Ziegra.	2		"	Merschütz und			
10. District.			"	Niedersteina,			
Neuern,	1	5	"	Ostrau mit Gohris,	2		"
Kleinbauchlitz,	2		"	Trebanitz mit Beutig und	2		"
Limmritz,	1		"	Münchhof,			
Masten,	1		"	Zunschwitz.	2		"
Neugreufzig,	1		"	15. District.			
Schweta,	1		"	Bormitz,	1	5	"
Stockhausen,	1		"	Großsteinbach,	1		"
Töpeln mit Pischwitz,	1		"	Hermisdorf,	1		"
Wöllsdorf.	1		"	Mauslitz mit Kobelsdorf,	1		"
11. District.			"	Oberranschütz,	1		"
Gadewitz mit Döschütz,	1	4	"	Obersteinbach,	1		"
Goselitz,	1		"	Sörmitz,	1		"
Mischütz,	1		"	Zhackschwitz,	1		"
Möbertitz,	1		"	Zschäschtitz,	1		"
Niederranschütz,	1		"	Zweinig.	1		"
Redemitz,	1		"	16. District.			
Zschaitz.	2		"	Dreißig,	1	4	"
12. District.			"	Kleinmochritz,	1		"
Auterwitz,	1	4	"	Mochau,	2		"
Dürrweitzschen,	1		"	Präbschütz,	2		"
Glauchau,	1		"	Prüfern,	1		"
			"	Simfelwitz.	1		"

Orte.	Anzahl der Mitglieder, welche in jede Einschätzungskommission zu wählen sind		Die Orte liegen in der Amtshauptmannschaft	Orte.	Anzahl der Mitglieder, welche in jede Einschätzungskommission zu wählen sind		Die Orte liegen in der Amtshauptmannschaft
	von den Organen der Gemeindeverwaltung.	von den Bezirksversammlungen bez. den Kreisausschüssen.			von den Organen der Gemeindeverwaltung.	von den Bezirksversammlungen bez. den Kreisausschüssen.	
17. District.				21. District.			
Gersdorf,	1	4	Döbeln.	Niedergrauschwitz,	1		Dschatz.
Kieselbach,	1		"	Obergrauschwitz,	1		"
Kauschka,	1		"	Stroeken.	1		"
Minkwitz mit Paudritzsch,	1		"				
Kauhain,	1		"				
Queckhain,	1		"				
Wallbach,	1		"				
Wendishain.	1		"				
18. District.				22. District.			
Bröfen,	1	5	"	Bennewitz,	1	5	"
Gorschwitz,	2		"	Gallschwitz,	1		"
Langenau,	1		"	Gaudlitz,	1		"
Meinitz,	1		"	Kiebitz,	2		"
Neudörfchen,	1		"	Sornzig,	1		"
Köda,	1		"	Töllschwitz,	1		"
Schönerstadt,	1		"	Wollsdorf,	1		"
Seifersdorf mit Haasenberg,	1		"	Zävertitz,	1		"
Tautendorf.	1		"	Zaschwitz.	1		"
19. District.				23. District.			
Mügelu,	4	3	Dschatz.	Altmügelu mit Neusorge,	1	4	"
Baderitz mit Paschkowitz,	1		"	Erellenhain,	2		"
Neubaderitz.	1		"	Glossen,	1		"
20. District.				Nebitzschen,	1		"
Ablaß mit Zschannowitz bei Wermisdorf,	1	6	"	Poppitz,	1		"
Börtewitz,	1		"	Schleben,	1		"
Großpelsen,	1		"	Selitz.	1		"
Großquerbitzsch,	1		"	24. District.			
Kemmlitz,	1		"	Berntitz mit Großschlatitz	1	4	"
Kleinpelsen,	1		"	und Kleinschlatitz,			"
Kleinquerbitzsch mit Kemsa,	1		"	Mähris m. Rüttwitz, Schwed-	1		"
Lichteneichen,	1		"	nitz und Zschannowitz,	1		"
Neusornzig,	1		"				

Orte.	Anzahl der Mitglieder, welche in jede Einschätzungskommission zu wählen sind		Die Orte liegen in der Amtshauptmannschaft	Orte.	Anzahl der Mitglieder, welche in jede Einschätzungskommission zu wählen sind		Die Orte liegen in der Amtshauptmannschaft
	von den Organen der Gemeindeverwaltung.	von den Bezirksversammlungen bez. den Kreisassessoren.			von den Organen der Gemeindeverwaltung.	von den Bezirksversammlungen bez. den Kreisassessoren.	
Niedergoseln,	1		Dschag.	Hubertusburg,	1		Dschag.
Ockritz,	1		"	Liptitz mit Mannewitz und	1		"
Oetsch,	1		"	Wiederoda,	1		"
Schlagwitz mit Grauschwitz,	1		"	Mahlis,	1		"
Schweta mit Schlansschwitz,	1		"	Pommilitz,	1		"
Wetitz.	1		"	Reckwitz,	1		"
25. District.				Wadewitz,	1		"
Gröppendorf,	1	4	"	Wermisdorf.	1		"

K. Steuerbezirk Borna.

1. District.				10. District.			
Borna.	8	4	Borna.	Altmörbitz,	1	4	Borna.
2. District.				Dolsenhain,	1		"
Frohburg.	6	3	"	Pflug mit Neuhof,	1		"
3. District.				Rüdigsdorf,	1		"
Groitzsch.	6	3	"	Sahlis,	1		"
4. District.				Terpitz,	1		"
Köhren.	4	2	"	Walditz,	1		"
5. District.				Wüstenhain.	1		"
Begau.	6	3	"	11. District.			
6. District.				Gnandstein,	2	4	"
Lausitz mit Mark Kölsdorf.	6	3	"	Greifenhain,	1		"
7. District.				Roda,	2		"
Lobstädt,	2	3	"	Streitwald,	2		"
Bergisdorf,	2		"	Wolfstitz.	1		"
Witzsch.	2		"	12. District.			
8. District.				Bocka, sächs. Anth.,	3	4	"
Regis,	2	3	"	Eschefeld,	1		"
Blumroda,	2		"	Kleineschefeld,	1		"
Breitungen.	2		"	Wyhra.	3		"
9. District.				13. District.			
Rötha mit Podschütz und	4	2	"	Benndorf,	2	4	"
Theda,			"	Bubendorf,	2		"
			"	Kenfersdorf,	2		"
			"	Neufirchen.	2		"

Orte.	Anzahl der Mitglieder, welche in jede Einschätzungscommission zu wählen sind		Die Orte liegen in der Amtshauptmannschaft	Orte.	Anzahl der Mitglieder, welche in jede Einschätzungscommission zu wählen sind		Die Orte liegen in der Amtshauptmannschaft
	von den Organen der Gemeindeverwaltung.	von den Bezirksversammlungen bez. den Kreisausschüssen.			von den Organen der Gemeindeverwaltung.	von den Bezirksversammlungen bez. den Kreisausschüssen.	
14. District.				20. District.			
Altstadt = Borna,	3	4	Borna.	Hainichen mit Apelt,	2	4	Borna.
Gnandorf,	1		"	Steinbach mit Lindritz,	2		"
Zedtlitz mit Plateka und Raupenhain,	3		"	Stockheim,	2		"
Zugabe Röttha.	1		"	Thierbach.	2		"
15. District.				21. District.			
Braunsdorf,	2	4	"	Eula mit Kesselschhain,	2	4	"
Rahnsdorf,	2		"	Gestewitz,	2		"
Pürsten,	2		"	Großzößen,	2		"
Zöpen.	2		"	Haubitz,	1		"
				Kleinzößen.	1		"
16. District.				22. District.			
Elbischach,	2	4	"	Espenhain,	1	4	"
Prieknitz,	2		"	Hain mit Gröbamühle,	2		"
Schönau,	2		"	Kreudnitz,	1		"
Trebischhain.	2		"	Mölbis mit Croffen,	2		"
				Trages.	2		"
17. District.				23. District.			
Deutzen,	2	4	"	Dahlitzsch mit Kleinpötschau,	1	4	"
Görnitz,	1		"	Geschwitz,	1		"
Großhermsdorf,	2		"	Großpötschau,	2		"
Hartmannsdorf,	1		"	Römmnitz,	1		"
Heuersdorf,	1		"	Muckern mit Neumuckershausen,	1		"
Röthigen.	1		"	Delzschau.	2		"
18. District.				24. District.			
Buchheim,	2	4	"	Droszdorf,	1	5	"
Flößberg,	2		"	Gaulis,	1		"
Heinersdorf mit Wüstungstein,	2		"	Kieritzsch,	1		"
Reichersdorf.	2		"	Pippendorf,	1		"
				Medewitzsch,	1		"
19. District.				Peres,	1		"
Beucha,	2	4	"	Pulgar,	1		"
Braukwig,	2		"	Spahnsdorf,	1		"
Dittmannsdorf,	2		"	Trachenau,	1		"
Ritzscher.	2		"	Treppendorf.	1		"

Orte.	Anzahl der Mitglieder, welche in jede Einschätzungskommission zu wählen sind		Die Orte liegen in der Amtshauptmannschaft	Orte.	Anzahl der Mitglieder, welche in jede Einschätzungskommission zu wählen sind		Die Orte liegen in der Amtshauptmannschaft
	von den Organen der Gemeindeverwaltung.	von den Bezirksversammlungen bez. den Kreisaußschüssen.			von den Organen der Gemeindeverwaltung.	von den Bezirksversammlungen bez. den Kreisaußschüssen.	
25. District.				29. District.			
Berndorf,	1	6	Borna.	Tannewitz,	1		Borna.
Hemmendorf,	1		"	Trautzschen.	1		"
Hohendorf,	1		"	29. District.			
Näferhain,	1		"	Audigast,	1	5	"
Kleinhermsdorf,	1		"	Carisdorf,	1		"
Pangenhain,	1		"	Großtorfwitz mit Masch-	1		"
Maltitz,	1		"	witz,	1		"
Nehmitz,	1		"	Kobschütz,	1		"
Dellschütz,	1		"	Schnaudertrebmitz,	1		"
Schleenhain,	2		"	Stönzsch,	2		"
Zschagast.	1		"	Weideroda,	1		"
26. District.				Wiederau,	1		"
Altengroitzsch,	1	6	"	Zauschwitz.	1		"
Auligt,	2		"	30. District.			
Bennewitz,	1		"	Brösen,	1	6	"
Gagen,	1		"	Cöllnitz,	1		"
Kleinpriesligk,	1		"	Droßkau,	1		"
Pöbnitz,	1		"	Großpriesligk,	1		"
Wethewitz,	1		"	Großstolpen,	1		"
Michelwitz,	1		"	Großwischstauden,	1		"
Nöthnitz,	1		"	Kleinstolpen,	1		"
Pautsch,	1		"	Kleinwischstauden,	1		"
Saasdorf.	1		"	Reipen,	1		"
27. District.				Obertitz,	1		"
Hagenest,	2	4	"	Piegel,	1		"
Ramsdorf,	2		"	Pödelwitz.	1		"
Ruppersdorf mit Bosen-	2		"	31. District.			
gröba,	2		"	Zwenkau.	6	3	Leipzig.
Wildenhain.	2		"	32. District.			
28. District.				Böhlen,	2	4	"
Costewitz,	1	4	"	Großdeuben mit Debitz-	2		"
Elstertrebmitz,	2		"	deuben,	1		"
Eulau,	1		"	Probstdeuben,	1		"
Greitschütz,	1		"	Stöhma,	1		"
Oderwitz mit Kleinoderwitz,	1		"	Zeschwitz.	2		"

Orte.	Anzahl der Mitglieder, welche in jede Einschätzungskommission zu wählen sind		Die Orte liegen in der Amtshauptmannschaft	Orte.	Anzahl der Mitglieder, welche in jede Einschätzungskommission zu wählen sind		Die Orte liegen in der Amtshauptmannschaft
	von den Organen der Gemeindeverwaltung.	von den Bezirksversammlungen bez. den Kreisausschüssen.			von den Organen der Gemeindeverwaltung.	von den Bezirksversammlungen bez. den Kreisausschüssen.	
33. District.							
Gaschwitz mit Kleinstädteln,	2	4	Leipzig.	Mausitz,	1		Leipzig.
Großstädteln,	2		"	Rüssen mit Döhlen,	1		"
Prödel,	2		"	Tellschütz.	1		"
Zöbigker.	2		"	35. District.			
34. District.				Inmitz,	2	2	"
Großdalzig,	1	4	"	Kotzschbar.	2		"
Kleindalzig,	1		"	36. District.			
Kleinstorfwitz,	1		"	Bösdorf,	2	2	"
Löbshütz,	2		"	Enthra.	2		"

L. Steuerbezirk Wurzen.

1. District.							
Wurzen.	8	4	Grimma.	Thallwitz,	4		Grimma.
2. District.				Wafewitz,	1		"
Bach,	1	4	"	6. District.			
Bennewitz,	1		"	Böhlitz,	2	4	"
Deuben,	2		"	Collmen,	2		"
Pausitz,	2		"	Lossa,	2		"
Schmölen,	2		"	Nischwitz.	2		"
Niederschmölen.				7. District.			
3. District.				Hohburg mit Rapsdorf,	2	4	"
Altenbach,	2	4	"	Kleinzschepa,	2		"
Leulitz,	2		"	Röcknitz mit Zwochau,	2		"
Machern,	2		"	Treben.	2		"
Zeititz.	2		"	8. District.			
4. District.				Großzschepa,	2	4	"
Dögnitz,	1	4	"	Lüptitz,	2		"
Grubnitz,	1		"	Watzschwitz,	2		"
Lübschütz,	2		"	Zschorna.	2		"
Nepperwitz,	1		"	9. District.			
Plagwitz,	1		"	Körbitz,	2	4	"
Püchau.	2		"	Rühnitzsch,	2		"
5. District.				Müglenz,	2		"
Canitz,	1	3	"	Roitzsch.	2		"

Orte.	Anzahl der Mitglieder, welche in jede Einschätzungskommission zu wählen sind		Die Orte liegen in der Amtshauptmannschaft	Orte.	Anzahl der Mitglieder, welche in jede Einschätzungskommission zu wählen sind		Die Orte liegen in der Amtshauptmannschaft
	von den Organen der Gemeindeverwaltung.	von den Bezirksversammlungen bez. den Kreisausschüssen.			von den Organen der Gemeindeverwaltung.	von den Bezirksversammlungen bez. den Kreisausschüssen.	
10. District.				17. District.			
Burfartshain,	1	4	Grimma.	Strehla.	4	2	Oschatz.
Dehnitz,	1		"	18. District.			
Mühlbach mit Kornhain,	1		"	Bucha,	2	4	"
Nemt,	1		"	Ochsenaal,	2		"
Obernitzschka,	1		"	Schmannewitz,	2		"
Oelßchütz,	1		"	Zeuckritz.	2		"
Pyrna,	1		"	19. District.			
Unternitzschka.	1		"	Lampertswalde,	2	4	"
11. District.				Olganitz,	2		"
Dornreichenbach,	2	4	"	Schöna,	2		"
Anatewitz,	1		"	Sörnewitz mit Möhla.	2		"
Rühren,	2		"	20. District.			
Meltewitz,	2		"	Deutschluppa mit Radegast,	2	3	"
Trebelshain.	1		"	Malkwitz,	2		"
12. District.				Wendischluppa.	2		"
Fremdiswalde,	2	4	"	21. District.			
Sachsendorf,	2		"	Galbitz,	3	4	"
Streuben,	2		"	Großböhlä,	2		"
Wäldchen.	2		"	Kleinböhlä,	2		"
13. District.				Kötitz mit dem weißen Hause.	1		"
Falkenhain,	2	3	"	22. District.			
Thammenhain,	2		"	Savertitz,	2	4	"
Voigtshain.	2		"	Klingenhain,	1		"
14. District.				Klötitz,	2		"
Börln,	2	4	"	Paas,	2		"
Bortewitz,	2		"	Treptitz.	1		"
Frauwalde,	2		"	23. District.			
Heida mit Mark Stolpen.	2		"	Glanzschwiz bei Strehla,	1	4	"
15. District.				Großrügeln,	1		"
Dahlen.	6	3	Oschatz.	Leckwitz mit Dürrenberg,	1		"
16. District.				Sahlassan,	2		"
Oschatz.	8	4	"	Unterreußen,	1		"
				Zaufwitz.	2		"

Orte.	Anzahl der Mitglieder, welche in jede Einschätzungskommission zu wählen sind		Die Orte liegen in der Amtshauptmannschaft	Orte.	Anzahl der Mitglieder, welche in jede Einschätzungskommission zu wählen sind		Die Orte liegen in der Amtshauptmannschaft
	von den Organen der Gemeindeverwaltung.	von den Bezirksversammlungen bez. den Kreisausschüssen.			von den Organen der Gemeindeverwaltung.	von den Bezirksversammlungen bez. den Kreisausschüssen.	
Hof, Stauchitz.	2 2		Oschatz.	Bulsitz, Schmorren, Weichteritz mit Kochzahn und Salbitz.	2 1 1		Oschatz.
36. District.							
Hohenwuffen, Zahna mit Goldhausen,	2 2	4	= =				= =

M. Steuerbezirk Grimma.

1. District.			Grimma.	6. District.		
Brandis.	4	2			Trebsen, Altenhain, Pauschwitz, Kotherisdorf, Walzig, Wednig.	2 2 1 1 1 1
2. District.			=	7. District.		
Grimma mit Amtshäusern.	8	4		Albrechtshain, Eicha, Erdmannshain, Fuchshain, Kleinpösna, Lindhardt, Seifertshain.	1 1 1 2 1 1 1	4 = = = = = =
3. District.			=	8. District.		
Mutschen, Vöbschütz, Koda, Serka, Wagelwitz.	3 1 2 1 1	4		Beucha, Borsdorf, Cämmerei, Gerichtshain m. Posthausen, Kleinsteenberg, Polenz, Wolfshain, Zweenfurth.	1 1 1 1 1 1 1 1	4 = = = = = = =
4. District.			=	9. District.		
Raunhof, Ammolshain, Klinga, Staudnitz.	2 2 2 2	4		Belgershain, Köhra,	2 2	4 = =
5. District.			=			
Nerchau, Cannowitz, Deditz, Denkwitz, Gornowitz, Grottowitz, Raichen, Schmorditz, Thümmelitz, Wüirschwitz, Zöhda.	2 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1	6				

Orte.	Anzahl der Mitglieder, welche in jede Einschätzungskommission zu wählen sind		Die Orte liegen in der Amtshauptmannschaft	Orte.	Anzahl der Mitglieder, welche in jede Einschätzungskommission zu wählen sind		Die Orte liegen in der Amtshauptmannschaft
	von den Organen der Gemeindeverwaltung.	von den Bezirksversammlungen bez. den Kreisausschüssen.			von den Organen der Gemeindeverwaltung.	von den Bezirksversammlungen bez. den Kreisausschüssen.	
Rohrbach, Threna.	2 2		Grimma.	Pöhsig, Schfortitz, Zeunitz.	1 1 1		Grimma.
10. District.				14. District.			
Grethen, Großsteinberg, Otterwisch, Pomßen.	2 2 2 2	4	"	Döben, Dorna, Holzern, Höfgen, Raditzsch, Reunitz.	2 1 2 1 1 1	4	"
11. District.				15. District.			
Ballendorf, Bernbruch, Egoldschhain, Glasten, Lauterbach.	2 1 2 2 1	4	"	Bahren, Beiersdorf, Böhlen, Burgberg, Hohnstädt, Seelingstädt.	1 1 1 2 1 2	4	"
12. District.				16. District.			
Großbardau, Großbothen, Großbuch, Kleinbardau, Kleinbothen, Schaddel mit Nimbschen.	2 2 1 1 1 1	4	"	Böhlig, Gastwitz, Göttwitz mit Döbern, Jejewitz, Köllmichen mit Leipen und Merschwitz,	2 1 1 1 1 1	5	"
13. District.				Prösitz, Ragewitz, Wetteritz, Zaschwitz.	1 1 1 1		"
Brösen, Förstgen, Grechwitz, Haubitz, Kößern, Naundorf.	1 1 1 1 2 1	5	"				"

N. Steuerbezirk Rossen.

1. District. Rossen.	6	3	Meißen.	Reinsberg, Ober- und Nieder-, mit Drehfeld und Wolfsgrün.	2		Meißen.
2. District. Siebenlehn.	4	2	"				
3. District. Dittmannsdorf.	2	2	"	4. District. Bieberstein, Burkersdorf.	2 2	4	"

Orte.	Anzahl der Mitglieder, welche in jede Einschätzungskommission zu wählen sind		Die Orte liegen in der Amtshauptmannschaft	Orte.	Anzahl der Mitglieder, welche in jede Einschätzungskommission zu wählen sind		Die Orte liegen in der Amtshauptmannschaft
	von den Organen der Gemeindeverwaltung.	von den Bezirksversammlungen bez. den Kreisassessoren.			von den Organen der Gemeindeverwaltung.	von den Bezirksversammlungen bez. den Kreisassessoren.	
Gotthelfsfriedrichsgrund, Hohentanne.	2 2		Meißen.	Briesen, Rüsseina, Wetterwitz.	1 2 2		Meißen.
5. District.				11. District.			
Breitenbach, Obergruna.	2 2	2	"	Gallschütz mit Zetta, Alessig, Kreißa, Kosßlig, Oberstößwitz, Kaußlig, Saultitz, Schreibitz.	1 1 1 1 1 1 1 1	4	"
6. District.				12. District.			
Augustusberg, Hirschfeld, Niedereula, Obereula.	2 2 2 2	4	"	Abend, Höfchen, Leschen, Püttemwitz, Waltitz, Markwitz, Mutzschwitz, Petersberg, Pinnwitz, Stahna.	1 1 1 1 1 1 1 1 1 1	5	"
7. District.				13. District.			
Deutschenbora, Elgersdorf, Mahlitzsch, Mergenthal, Wendischbora.	2 1 2 1 2	4	"	Hainichen.	8	4	Döbeln.
8. District.				14. District.			
Gölkyscha, Gohla, Gruna mit Alkendorfer Lehden, Alkendorf, Karcha, Kagenberg, Kadewitz.	1 1 1 1 2 1 1 1	4	"	Kosßwein.	8	4	"
9. District.				15. District.			
Bodenbach, Rhäsa, Starbach, Wolkau, Zella.	1 1 2 2 2	4	"	Geetitzsch, Gleisberg, Haßlau, Oßfig, Seifersdorf, Theeschütz, Wettersdorf.	1 2 1 1 1 1 1	4	"
10. District.							
Altkhoren mit Neukhoren und Obertoppshädel, Niedertoppshädel,	2 1	4	"				"

Orte.	Anzahl der Mitglieder, welche in jede Einschätzungskommission zu wählen sind		Die Orte liegen in der Amtshauptmannschaft	Orte.	Anzahl der Mitglieder, welche in jede Einschätzungskommission zu wählen sind		Die Orte liegen in der Amtshauptmannschaft
	von den Organen der Gemeindeverwaltung.	von den Bezirksversammlungen bez. den Kreisausschüssen.			von den Organen der Gemeindeverwaltung.	von den Bezirksversammlungen bez. den Kreisausschüssen.	
16. District.				21. District.			
Etzdorf mit Hohenlaust, Gersdorf.	2	2	Döbeln.	Crumbach, Ottendorf.	2	2	Döbeln.
17. District.			=	22. District.			=
Grunau,	2	4	=	Gößberg,	2	2	=
Pittdorf,	2		=	Kaltosen,	2		=
Mahlitzsch,	1		=	Pappendorf.	2		=
Naundorf,	1		=	23. District.			
Niederstriegis mit Grün- roda,	1		=	Berthelsdorf,	2	3	=
Ulrichsberg mit Troischau.	1		=	Falkenau, Gersdorf.	2		=
18. District.				24. District.			
Berbersdorf,	2	3	=	Gunnersdorf, Möbendorf.	2	2	=
Marbach,	3		=		2		=
Schmalbach.	1		=	25. District.			
19. District.				Bockendorf,	2	2	=
Arnsdorf,	2	4	=	Riechberg mit Hammer- mühle.	2		=
Dittersdorf,	1		=	26. District.			
Greifendorf,	2		=	Eulendorf, Langenstriegis.	1	2	=
Moosheim,	1		=		3		=
Schlegel.	2		=				
20. District.							
Böhrigen.	4	2	=				

III. Steuerkreis.

Orte.	Anzahl der Mitglieder, welche in jede Einschätzungskommission zu wählen sind		Die Orte liegen in der Amtshauptmannschaft	Orte.	Anzahl der Mitglieder, welche in jede Einschätzungskommission zu wählen sind		Die Orte liegen in der Amtshauptmannschaft
	von den Organen der Gemeindeverwaltung.	von den Bezirksversammlungen bez. den Kreisausschüssen.			von den Organen der Gemeindeverwaltung.	von den Bezirksversammlungen bez. den Kreisausschüssen.	

O. Steuerbezirk Zwickau.

1. District.			Zwickau.	9. District.			Zwickau.
Erimmitschau.	12	6		Blankenhain,	2	4	
2. District.				Langenreinsdorf,	2		"
Werdau.	10	5	"	Rudelswalde,	2		"
3. District.				Rußdorf.	2		"
Wildenfels.	6	3	"	10. District.			
4. und 5. District.				Culten,	1	4	"
Zwickau.	je 10	je 5	"	Kleinheffen,	1		"
6. District.				Pauterbach,	1		"
Frankenhausen mit Gosel,	2	4	"	Maundorf,	1		"
sächs. Anth.,						Neufkirchen mit Carthause	1
Gösfau,	1		"	und Kniegasse,	1		"
Heiersdorf,	1		"	Nichzenhain,	1		"
Niedergrünberg,	1		"	Schiedel,	1		"
Obergrünberg,	1		"	Schweinsburg.	1		"
Tempel-Frankenhausen,	1		"	11. District.			
Thonhausen, sächs. Anth.	1		"	Grobsdorf, sächs. Anth.,	1	5	"
7. District.				Hilbersdorf, sächs. Anth.,	1		"
Dänkriz,	2	4	"	Pengefeld, sächs. Anth.,	1		"
Harthau,	1		"	Liebschwitz,	2		"
Lauenhain mit Gersdorf,	2		"	Lietzsch,	1		"
Wahlen.	3		"	Loitzsch,	1		"
8. District.				Niebra,	1		"
Gablenz mit Ungewiß,	2	3	"	Pösneck,	1		"
Leitelshain,	2		"	Taubenpresseln.	1		"
Waldsachsen.	2		"	12. District.			
			(anth. Receptb.)	Stöcken mit Walddorf,	2	3	"

Orte.	Anzahl der Mitglieder, welche in jede Einschätzungscommission zu wählen sind		Die Orte liegen in der Amtshauptmannschaft	Orte.	Anzahl der Mitglieder, welche in jede Einschätzungscommission zu wählen sind		Die Orte liegen in der Amtshauptmannschaft
	von den Organen der Gemeindeverwaltung.	von den Bezirksversammlungen bez. den Kreisassessoren.			von den Organen der Gemeindeverwaltung.	von den Bezirksversammlungen bez. den Kreisassessoren.	
Trünzig mit Stöcken, Trünziger Anth., Wolframsdorf.	2		Zwickau.	20. District.			Zwickau.
13. District.			=	Ebersbach,	1	4	=
Chursdorf,	1	4	=	Oberwinkel,	2		=
Kleinbernsdorf,	1		=	Dertelshain,	1		=
Niederaltersdorf mit Klein- ruffdorf,	2		=	Reichenbach,	2		=
Oberaltersdorf,	1		=	Tirschheim.	2		=
Rückersdorf, sächs. Anth.,	1		=	21. District.			
Seelingstädt,	1		=	Breitenbach,	1	6	=
Zwirschen.	1		=	Gähsnitz,	1		=
14. District.			=	Harthau,	1		=
Langenbernsdorf mit Neu- deck, sächs. Anth.	4	2	=	Niederarnsdorf,	1		=
15. District.			=	Oberdorf,	1		=
Hartmannsdorf,	2	3	=	Oberwiera,	1		=
Königswalde,	2		=	Tettau,	1		=
Langenheffen.	2		=	Thiergarten,	1		=
16. District.			=	Uhlmannsdorf,	1		=
Beiersdorf,	2	4	=	Wickersdorf, sächs. Anth.,	1		=
Gospersgrün,	2		=	Wünschendorf,	1		=
Reuth,	2		=	Ziegelheim mit Frohnsdorf, sächs. Anth., Hohnsdorf.	1		=
Ruppertsgrün.	2		=	22. District.			
17. District.			=	Vichtentanne mit Brand,	3	2	=
Steinpleis.	4	2	=	Thanhof.	1		=
18. District.			=	23. District.			
Leubnitz.	4	2	=	Schönfels,	2	2	=
19. District.			=	Stenn.	2		=
Kertzsch,	1	4	=	24. District.			
Kleinchursdorf,	2		=	Ebersbrunn,	2	2	=
Neufkirchen, sächs. Anth.,	1		=	Wendisch-Rottmannsdorf.	2		=
Remse,	2		=	25. District.			
Weidensdorf.	2		=	Wilkau.	6	3	=
				26. District.			
				Gainsdorf.	6	3	=
				27. District.			
				Niederplanitz mit Neudörfel.	6	3	=

D r t e.	Anzahl der Mitglieder, welche in jede Einschätzungskommission zu wählen sind		Die Orte liegen in der Amtshauptmannschaft	D r t e.	Anzahl der Mitglieder, welche in jede Einschätzungskommission zu wählen sind		Die Orte liegen in der Amtshauptmannschaft
	von den Organen der Gemeindeverwaltung.	von den Bezirksversammlungen bez. den Kreisausschüssen.			von den Organen der Gemeindeverwaltung.	von den Bezirksversammlungen bez. den Kreisausschüssen.	
28. District. Oberplanitz.	6	3	Zwickau.	Neudörfel,	2	Zwickau.	
29. District. Schedewitz.	6	3	"	Ortmannsdorf.	2	(anth. Recepth.) Zwickau.	
30. District. Marienthal.	4	2	"	38. District. Zschocken mit Neuwittendorf.	4	2 Zwickau. (anth. Recepth.) Zwickau.	
31. District. Crossen, Helmsdorf, Mosel, Niederschindmaas, Schneppendorf.	2 1 3 1 1	4	" " Zwickau. (anth. Recepth.) Zwickau. (anth. Recepth.) Zwickau.	39. District. Callenberg.	6	3 im Recepth. Bezirke.	
32. District. Auerbach, Eckersbach, Niederhohndorf, Pölsitz, Weißborn.	2 2 1 2 1	4	" " " " "	40. District. Ernstthal.	6	3	
33. District. Bockwa, Oberhohndorf.	2 2	2	" "	41. District. Glauchau.	12	6	
34. District. Grünau, Schönau, Weißbach mit Neudörfel bei Wildenfels.	1 2 3	3	" Zwickau. (anth. Recepth.) Zwickau. " (anth. Recepth.)	42. District. Hartenstein.	6	3	
35. District. Friedrichsgrün, Härtensdorf.	4 2	3	Zwickau. " (anth. Recepth.)	43. District. Hohenstein.	8	4	
36. District. Reinsdorf, Pöhlau.	5 1	3	Zwickau. " (anth. Recepth.)	44. District. Lichtenstein.	6	3	
37. District. Heinrichsort,	2	3	"	45. District. Löbnitz.	8	4	
				46. District. Meerane.	12	6	
				47. District. Waldenburg.	6	3	
				48. District. Alberoda mit Niederpfannenstiel, Niederlöbnitz, Oberpfannenstiel.	2 2 2	3	
				49. District. Grüna, Niederalfalter, Oberalfalter, Streitwald.	2 2 2 2	4	

Orte.	Anzahl der Mitglieder, welche in jede Einschätzungscommission zu wählen sind		Die Orte liegen in der Amtshauptmannschaft	Orte.	Anzahl der Mitglieder, welche in jede Einschätzungscommission zu wählen sind		Die Orte liegen in der Amtshauptmannschaft
	von den Organen der Gemeindeverwaltung.	von den Bezirksversammlungen bez. den Kreisausschüssen.			von den Organen der Gemeindeverwaltung.	von den Bezirksversammlungen bez. den Kreisausschüssen.	
50. District. Mülsen St. Niclas.	6	3	im Receßh. Bezirke.	61. District. Hermsdorf.	4	2	im Receßh. Bezirke.
51. District. Niederhaßlau, Oberhaßlau.	4 2	3	= =	62. District. Langenberg, Meinsdorf.	2 2	2	= =
52. District. Rosenthal, Bielau.	1 3	2	= =	63. District. Altwaldenburg mit Eich- laide, Dürrenuhlsdorf, Franken, Schwaben.	3 2 1 2	4	= = = =
53. District. Langenbach mit Verchenberg, Stein, Wildbach.	2 2 2	3	(anth. Amtsh. Zwickau.) im Receßh. Bezirke. = =	64. District. Altstadt - Waldenburg mit Grünfeld, Niederwinkel.	2 2	2	(anth. Amtsh. Zwickau.) Receßh. Bezirk. (anth. Amtsh. Zwickau.) Receßh. Bezirk.
54. District. Beutha, Raum, Thierfeld.	2 2 2	3	= = =	65. District. Callenberg, Falken, Grumbach.	2 2 2	3	= = =
55. District. Mülsen St. Jacob.	6	3	=	66. District. Langenchursdorf.	4	2	=
56. District. Hohndorf, Rödlitz.	2 2	2	= =	67. District. Dennheritz, Oberschindmaas, Seiseritz.	2 2 2	3	= = =
57. District. Bernsdorf, Ruh Schnappel, Rüßdorf.	2 2 2	3	= = =	68. District. Cauritz, sächs. Anth., Crottenlaide, Dittrich, Gögenthal, Pfaffroda, Schönberg.	1 2 1 1 1 2	4	(anth. Amtsh. Zwickau.) Receßh. Bezirk. = = = =
58. District. Züdenhain, Mülsen St. Michael, Stangendorf.	1 3 2	3	= = =				
59. District. Gerßdorf.	6	3	=				
60. District. Oberlungwitz.	6	3	=				

Orte.	Anzahl der Mitglieder, welche in jede Einschätzungskommission zu wählen sind		Die Orte liegen in der Amtshauptmannschaft	Orte.	Anzahl der Mitglieder, welche in jede Einschätzungskommission zu wählen sind		Die Orte liegen in der Amtshauptmannschaft
	von den Organen der Gemeindeverwaltung.	von den Bezirksversammlungen bez. den Kreisanschlüssen.			von den Organen der Gemeindeverwaltung.	von den Bezirksversammlungen bez. den Kreisanschlüssen.	
69. District. St. Egidien.	4	2	im Receßh. Bezirke.	73. District. Lobsdorf, Niederlungwitz mit Elzenberg.	2	2	im Receßh. Bezirke.
70. District. Berthelsdorf, Niedermülsen, Thurm, Wulm.	1 2 3 2	4	=	74. District. Gesau, Höckendorf, Schönbörnchen.	3 2 1	3	=
71. District. Oberrothenbach, Schlunzig, Boigtlaide, Wernsdorf mit Hölzel.	2 2 2 2	4	=	75. District. Jerisau, Lipprandis, Reinholdshain mit Kleinbernsdorf.	2 2 2	3	=
72. District. Albertsthal, Rothenbach.	2 2	2	=				(anth. Amtsh. Zwickau.) Receßh. Bezirk

P. Steuerbezirk Plauen.

1. District. Elsterberg.	6	3	Plauen.	Stelzen, sächs. Anth., Thossen, Tobertitz.	2 2 2		Plauen.
2. District. Mühltröff.	4	2	=	9. District. Dehles, Mißlareuth, Reuth, Schönlind.	2 2 2 2	4	=
3. District. Mylau.	6	3	=	10. District. Grobau mit Stöckigt, Gutenfürst, Kemnitz, Krebes, Reinhardtswalde, Schwarzenreuth.	2 2 1 1 1 1	4	=
4. District. Reßschkau mit Lauschgrün.	6	3	=	11. District. Berglas,	1	4	=
5. District. Pausa.	6	3	=				
6. District. Plauen.	12	6	=				
7. District. Reichenbach.	10	5	=				
8. District. Rodau,	2	4	=				

Orte.	Anzahl der Mitglieder, welche in jede Einschätzungskommission zu wählen sind		Die Orte liegen in der Amtshauptmannschaft	Orte.	Anzahl der Mitglieder, welche in jede Einschätzungskommission zu wählen sind		Die Orte liegen in der Amtshauptmannschaft
	von den Organen der Gemeindeverwaltung.	von den Bezirksversammlungen bez. den Kreisausschüssen.			von den Organen der Gemeindeverwaltung.	von den Bezirksversammlungen bez. den Kreisausschüssen.	
Geißdorf,	2		Blauen.	18. District.			
Großzöbern,	1		"	Chrieschwitz,	2	3	Blauen.
Kleinzöbern,	1		"	Haselbrunn,	2		"
Kuderitz,	1		"	Reißig.	2		"
Schwand.	2		"	19. District.			
12. District.				Gansgrün,	1	4	"
Oberweischlitz mit Rosen- berg,	2	4	"	Helmgrün mit Rodlera,	2		"
Pirk mit Türbel,	2		"	Möschwitz,	2		"
Steins,	2		"	Neudörfel,	1		"
Unterweischlitz.	2		"	Pöhl.	2		"
13. District.				20. District.			
Kürbitz,	2	4	"	Altenfals,	2	4	"
Mießbach,	2		"	Thosfess,	2		"
Straßberg,	2		"	Bogtsgrün,	2		"
Thiergarten.	2		"	Zobes.	2		"
14. District.				21. District.			
Kloschwitz,	2	4	"	Mechelgrün,	2	3	"
Kobitschwalde,	2		"	Neuensals,	2		"
Kröftau,	2		"	Zschockau.	2		"
Rodersdorf.	2		"	22. District.			
15. District.				Theuma.	4	2	"
Leubnitz,	2	3	"	23. District.			
Röfnitz,	2		"	Oberlosa,	2	3	"
Schneckengrün.	2		"	Reinsdorf,	2		"
16. District.				Unterlosa.	2		"
Kauschwitz,	2	3	"	24. District.			
Oberneundorf mit Unter- neundorf,	2		"	Großfriesen,	2	3	"
Zwoschwitz.	2		"	Reusa mit Sorga, Klein- friesen und Tauschwitz,	2		"
17. District.				Stöckigt bei Blauen mit Brand.	2		"
Zöfnitz,	2	3	"	25. District.			
Köttis mit Lochhaus,	2		"	Dröswein,	1	4	"
Syrau.	2		"	Ebersgrün,	1		"
				Vinde,	1		"

Orte.	Anzahl der Mitglieder, welche in jede Einschätzungscommission zu wählen sind		Die Orte liegen in der Amtshauptmannschaft	Orte.	Anzahl der Mitglieder, welche in jede Einschätzungscommission zu wählen sind		Die Orte liegen in der Amtshauptmannschaft
	von den Organen der Gemeindeverwaltung.	von den Bezirksversammlungen bez. den Kreisausschüssen.			von den Organen der Gemeindeverwaltung.	von den Bezirksversammlungen bez. den Kreisausschüssen.	
Oberreichenau,	1		Blauen.	Roswitz,	1		Blauen.
Unterreichenau,	1		=	Pansdorf,	1		=
Thierbach,	2		=	Sachswitz, sächs. Anth.,	1		=
Wallengrün.	1		=	Scholas,	1		=
26. District.				Tremnitz.	1		=
Drohaus,	1	4	=	31. District.			
Fasendorf,	1		=	Oberreichenbach.	4	2	=
Mehlthener,	1		=	32. District.			
Oberpirk,	2		=	Foschenroda,	2	4	=
Ranspach,	2		=	Lambzig,	2		=
Unterpirk.	1		=	Kotschau,	2		=
27. District.				Schneidenbach.	2		=
Demeufel,	1	4	=	33. District.			
Kornbach,	2		=	Brunn,	2	4	=
Langenbach,	2		=	Eunsdorf,	2		=
Langenbuch,	2		=	Friesen,	1		=
Schönberg.	1		=	Obermylau,	1		=
28. District.				Schönbach.	2		=
Christgrün,	1	4	=	34. District.			
Focketa,	1		=	Altrottmannsdorf,	1	4	=
Liebau,	1		=	Erlmühle,	1		=
Kuppertsgrün,	2		=	Neumark,	4		=
Steinsdorf,	2		=	Römersgrün,	1		=
Trieb.	1		=	Unterneumark.	1		=
29. District.				35. District.			
Brockau,	2	3	=	Hauptmannsgrün,	2	4	=
Losa,	2		=	Oberheinsdorf,	2		=
Reimersgrün mit Wipplas.	2		=	Oberneumark,	2		=
30. District.				Unterheinsdorf.	2		=
Coschütz mit Thurnhof, Rückisch und Feldwiese,	2	5	=	36. District.			
Eunsdorf,	1		=	Auerbach.	6	3	Auerbach.
Görschnitz, sächs. Anth.,	1		=	37. District.			
Kleingera mit Pfannenstiel und Reuth,	1		=	Falkenstein.	8	4	=
				38. District.			
				Vengensfeld.	6	3	=

Orte.	Anzahl der Mitglieder, welche in jede Einschätzungskommission zu wählen sind		Die Orte liegen in der Amtshauptmannschaft	Orte.	Anzahl der Mitglieder, welche in jede Einschätzungskommission zu wählen sind		Die Orte liegen in der Amtshauptmannschaft
	von den Organen der Gemeindeverwaltung.	von den Bezirksversammlungen bez. den Kreisausschüssen.			von den Organen der Gemeindeverwaltung.	von den Bezirksversammlungen bez. den Kreisausschüssen.	
39. District.				48. District.			
Treuen,	6	4	Auerbach.	Elfeld.	4	2	Auerbach.
Perlas mit Buch, Mahnbrück und Weitenhäuser.	2		=	49. District.			
40. District.				Werda.	4	2	=
Limbach mit Mühlschwand.	4	2	=	50. District.			
41. District.				Oberlauterbach,	2	3	=
Buchwald.	2	3	=	Schönau mit Siebenhitze,	2		=
Perlasgrün,	2		=	Trieb.	2		=
Pfaffengrün.	2		=	51. District.			
42. District.				Kottengrün,	2	4	=
Eich,	2	4	=	Neudorf,	2		=
Hartmannsgrün,	2		=	Pillmannsgrün mit Oberer	2		=
Weißensand mit Kleinweißensand,	2		=	Jägerswald,	2		=
Wolfspfütz.	2		=	Poppengrün.	2		=
43. District.				52. District.			
Altmannsgrün,	2	4	=	Muldenberg mit Mulde,	2	3	=
Gospersgrün,	2		=	Saubachhäuser und			=
Unterauterbach,	2		=	Tannenhaus,	2		=
Schreiersgrün,	1		=	Friedrichsgrün mit Boda,	2		=
Weßelsgrün.	1		=	Hammerbrücke.	2		=
44. District.				53. District.			
Schönbrunn,	2	2	=	Grünbach,	2	2	=
Waldkirchen.	2		=	Siehdichfür.	2		=
45. District.				54. District.			
Abhorn,	1	3	=	Dorfstadt,	2	2	=
Grün,	3		=	Neustadt.	2		=
Plöhn.	2		=	55. District.			
46. District.				Gottesberg,	2	3	=
Irfersgrün,	2	3	=	Jägersgrün,	2		=
Pechtelsgrün,	2		=	Tannenbergesthal mit Pechseifen.	2		=
Röthenbach.	2		=	56. District.			
47. District.				Die Auerbacher Waldgemeinde,	2	2	=
Bergen.	4	2	=				

Orte.	Anzahl der Mitglieder, welche in jede Einschätzungskommission zu wählen sind		Die Orte liegen in der Amtshauptmannschaft	Orte.	Anzahl der Mitglieder, welche in jede Einschätzungskommission zu wählen sind		Die Orte liegen in der Amtshauptmannschaft
	von den Organen der Gemeindeverwaltung.	von den Bezirksversammlungen bez. den Kreisassisen.			von den Organen der Gemeindeverwaltung.	von den Bezirksversammlungen bez. den Kreisassisen.	
Kautenfranz mit Morgenröthe und Sachsegrund. 57. District.	2		Auerbach.	Schnarrtanne, Bogelsgrün. 60. District.	2		Auerbach.
Beerheide mit Hauptbrunn und Hohengrün. Kempegrün. 58. District.	2	2	=	Nitzengrün, Sorge mit Hinterhain. 61. District.	2	2	=
Mühlgrün mit Crinitzleithen, Rebesgrün, Neumtengrün. 59. District.	2	3	=	Wernesgrün mit Wiedenberg, Wildenau mit Herlagrün. 62. District.	2	2	=
Brunn mit Dresselsgrün,	2	3	=	Rodewisch. 63. District.	6	3	=
				Rothenkirchen.	4	2	=

Q. Steuerbezirk Chemnitz.

1. bis 5. District. Chemnitz.	je 10	je 5	Crinitz.	12. District. Verbisdorf, Eibenberg, Einsiedel.	2	3	Chemnitz.
6. District. Stollberg.	8	4	Chemnitz.	13. District. Altenhain, Kleinolbersdorf, Reichenhain.	2	3	=
7. District. Zwönitz.	6	3	=	14. District. Altendorf, Rottluff.	2	2	=
8. District. Altchemnitz, Erfenschlag.	4	3	=	15. District. Niederrabenstein.	2	2	=
9. District. Helbersdorf, Markersdorf und Stelzendorf.	2	2	=	16. District. Mittelbach, Reichenbrand.	4	2	=
10. District. Harthau, Klassenbach.	3	3	=	17. District. Grüna, Wüstenbrand.	2	3	=
11. District. Bernsdorf, Niederhermersdorf, Oberhermersdorf.	2	3	=		4	3	=
	2		=		2		=

Orte.	Anzahl der Mitglieder, welche in jede Einschätzungskommission zu wählen sind		Die Orte liegen in der Amtshauptmannschaft	Orte.	Anzahl der Mitglieder, welche in jede Einschätzungskommission zu wählen sind		Die Orte liegen in der Amtshauptmannschaft
	von den Organen der Gemeindeverwaltung.	von den Bezirksversammlungen bez. den Kreisausschüssen.			von den Organen der Gemeindeverwaltung.	von den Bezirksversammlungen bez. den Kreisausschüssen.	
18. District.				30. District.			
Neustadt,	2	3	Chemnitz.	Brünnlos,	2	2	Chemnitz.
Schönau.	4		=	Hoheneck.	2		=
19. District.				31. District.			
Rappel.	4	2	=	Gablenz bei Stollberg,	2	3	=
20. District.				Mitteldorf,	2		=
Schloßchemnitz.	8	4	=	Oberdorf.	2		=
21. District.				32. District.			
Gablenz bei Chemnitz.	6	3	=	Leufersdorf,	2	3	=
22. District.				Pfaffenhain,	2		=
Oberrabenstein,	2	2	=	Seifersdorf.	2		=
Siegmars.	2		=	33. District.			
23. District.				Abtei = Oberlungwitz,	2	4	=
Borna,	2	4	=	Erlbach,	2		=
Draisdorf,	2		=	Kirchberg,	2		=
Glösa,	2		=	Ursprung.	2		=
Heinersdorf.	2		=	34. District.			
24. District.				Niederzönitz.	4	2	=
Furth,	3	3	=	35. District.			
Hilbersdorf.	3		=	Dittersdorf,	2	3	=
25. District.				Rühnhaide,	2		=
Adorf,	2	3	=	Leufersdorf.	2		=
Neufirchen.	4		=	36. District.			(anth. Noceßh.)
26. District.				Auerbach,	3	3	Chemnitz.
Lugau.	4	2	=	Hormersdorf.	3		=
27. District.				37. District.			
Delsnitz.	6	3	=	Thalheim.	6	3	=
28. District.			(anth. Noceßh.)	38. District.			
Niederdorf,	2	3	Chemnitz.	Dorschemnitz,	3	2	=
Niederwürschnitz.	4		=	Günsdorf.	1		=
29. District.				39. District.			
Neuwiese,	2	2	=	Gornsdorf,	3	3	=
Oberwürschnitz.	2		=	Weinersdorf.	3		=
				40. District.			
				Zahnsdorf.	4	2	=

Orte.	Anzahl der Mitglieder, welche in jede Einschätzungskommission zu wählen sind		Die Orte liegen in der Amtshauptmannschaft	Orte.	Anzahl der Mitglieder, welche in jede Einschätzungskommission zu wählen sind		Die Orte liegen in der Amtshauptmannschaft
	von den Organen der Gemeindeverwaltung.	von den Bezirksversammlungen bez. den Kreisausschüssen.			von den Organen der Gemeindeverwaltung.	von den Bezirksversammlungen bez. den Kreisausschüssen.	
41. District. Burkhardtsdorf, Kemtau.	4 2	3	Chemnitz.	49. District. Auerswalde, Garnsdorf.	2 2	2	Flöha.
42. District. Simbach.	8	4	=	50. District. Ebersdorf, Lichtenwalde.	2 2	2	=
43. District. Bräunsdorf, Sichtigsthal, Mittelfrohna mit Kreuzeiche, Niederfrohna mit Jahnshorn.	2 2 2 2	4	(anth. Neceßh.) Chemnitz.	51. District. Gunnarsdorf, Niederlichtenau, Oberlichtenau, Ortelsdorf.	2 2 3 1	4	=
44. District. Kändler, Amtsantheil, Kändler, Rittergutsantheil, Löbenhain, Köhrsdorf.	2 2 2 2	4	=	52. District. Dittersbach, Irbersdorf, Merzdorf, Neudörfchen, Sachsenburg.	2 1 2 1 2	4	=
45. District. Oberfrohna, Pleisa.	3 3	3	=	53. District. Altenhain, Braunsdorf, Hausdorf, Mühlbach, Niederwiesja, Oberwiesja.	1 1 1 1 2 2	4	=
46. District. Wittgensdorf mit Murschnitz.	6	3	=				
47. District. Euba.	4	2	=				
48. District. Frankenberg, Neubau.	7 1	4	Flöha.				

R. Steuerbezirk Wolkenstein.

1. District. Marienberg.	8	4	Marienberg.	Hopfgarten mit Grünau, Scharfenstein.	2 2		Marienberg.
2. District. Wolkenstein.	4	2	=	Venusberg mit Wiltsch.	2		=
3. District. Griesbach,	2	4	=	4. District. Drebach.	6	3	=

Orte.	Anzahl der Mitglieder, welche in jede Einschätzungscommission zu wählen sind		Die Orte liegen in der Amtshauptmannschaft	Orte.	Anzahl der Mitglieder, welche in jede Einschätzungscommission zu wählen sind		Die Orte liegen in der Amtshauptmannschaft
	von den Organen der Gemeindeverwaltung.	von den Bezirksversammlungen bez. den Kreisausschüssen.			von den Organen der Gemeindeverwaltung.	von den Bezirksversammlungen bez. den Kreisausschüssen.	
5. District.				16. District.			
Geringswalde,	2	4	Marienberg.	Thum.	6	3	Annaberg.
Großolbersdorf,	3		=	17. District.			
Hilmersdorf mit Heinzwaldmühle,	2		=	Elterlein,	4	3	=
Laute.	1		=	Schwarzbach.	2		=
6. District.				18. District.			
Falkenbach,	2	3	=	Oberwiesenthal,	2	3	=
Schönbrunn,	2		=	Unterswiesenthal,	2		=
Streckewalde.	2		=	Hammerunterswiesenthal mit Niederschlag.	2		=
7. District.				19. District.			
Boden mit Schindelbach,	2	3	=	Scheibenberg,	3	2	=
Mauersberg,	2		=	Oberscheibe.	1		=
Niederschmiedeberg.	2		=	20. District.			
8. District.				Oberschmiedeberg,	1	3	=
Großrückerswalde,	3	2	=	Schmalzgrube,	2		=
Rückerswalde.	1		=	Steinbach.	3		=
9. District.				21. District.			
Rühnhaide,	2	3	=	Arnsfeld mit Mittelschmiedeberg und Oberschaar.	4	2	=
Reitzenhain,	1		=	22. District.			
Sagung.	3		=	Geyersdorf,	2	3	=
10. District.				Mildenau.	4		=
Annaberg.	10	5	Annaberg.	23. District.			
11. District.				Grumbach.	4	2	=
Buchholz.	8	4	=	24. District.			
12. District.				Gunnersdorf,	2	4	=
Ehrenfriedersdorf.	6	3	=	Kleinrückerswalde,	2		=
13. District.				Königswalde, Amtsseite,	2		=
Geyer.	6	3	=	Königswalde, Rathseite.	2		=
14. District.				25. District.			
Zöbstadt.	4	2	=	Eranzahl,	3	3	=
15. District.				Sehma.	3		=
Schlettau,	3	2	=	26. District.			
Walthersdorf.	1		=	Neudorf mit Kreischam-Rothensehma.	4	2	=

Orte.	Anzahl der Mitglieder, welche in jede Einschätzungscommission zu wählen sind		Die Orte liegen in der Amtshauptmannschaft	Orte.	Anzahl der Mitglieder, welche in jede Einschätzungscommission zu wählen sind		Die Orte liegen in der Amtshauptmannschaft
	von den Organen der Gemeindeverwaltung.	von den Bezirksversammlungen bez. den Kreisausschüssen.			von den Organen der Gemeindeverwaltung.	von den Bezirksversammlungen bez. den Kreisausschüssen.	
27. District. Bärenstein, Stahlberg.	3 3	3	Annaberg.	Schönfeld, Wiesa.	2 2		Annaberg. =
28. District. Dörfel, Frohnan.	2 2	2	=	31. District. Crottendorf.	6	3	=
29. District. Herrmannsdorf, Tannenberg.	2 2	2	=	32. District. Gelenau.	8	4	=
30. District. Neundorf,	2	3	=	33. District. Herold, Zahnsbach, Dorf Thum.	2 2 2	3	= = =

S. Steuerbezirk Schneeberg.

1. District. Eibenstock.	8	4	Schwarzenberg.	Oberschlema mit dem Königl. Blaufarbenwerke.	2		Schwarzenberg.
2. District. Grünhain.	4	2	=	9. District. Grießbach, Lindenau.	2 2	2	= =
3. District. Neustädtel.	6	3	=	10. District. Albernau, Burkhardtsgrün, Muldenhammer, Reidhardtsthal, Schindler's Blaufarbenwerk, Unter-Blauenthal, Wolfsgrün.	2 1 1 1 1 1 1	4	= = = = = = =
4. District. Schneeberg.	8	4	=	11. District. Zschorslau.	4	2	=
5. District. Schwarzenberg.	6	3	=	12. District. Beiersfeld, Neuwelt mit Untersachsenfeld, Obersachsenfeld.	2 2 2	3	= = =
6. District. Aue, Auerhammer, Zella.	3 1 2	3	= = =				
7. District. Johanngeorgenstadt, Jugel, Wittigsthal.	4 1 1	3	= = =				
8. District. Niederschlema mit Neudörfel,	2	2	=				

Orte.	Anzahl der Mitglieder, welche in jede Einschätzungskommission zu wählen sind		Die Orte liegen in der Amtshauptmannschaft	Orte.	Anzahl der Mitglieder, welche in jede Einschätzungskommission zu wählen sind		Die Orte liegen in der Amtshauptmannschaft
	von den Organen der Gemeindeverwaltung.	von den Bezirksversammlungen bez. den Kreisausschüssen.			von den Organen der Gemeindeverwaltung.	von den Bezirksverwaltungen bez. den Kreisausschüssen.	
13. District. Bernsgrün, Grandorf, Erla.	3 2 1	3	Schwarzenberg.	23. District. Carlsfeld mit Weitersglashütte, Steinbach, Wildenthal.	3 1 2	3	Schwarzenberg.
14. District. Bernsbach.	4	2	"	24. District. Hundshübel.	4	2	"
15. District. Bockau.	4	2	"	25. District. Neuheide, Oberstützengrün, Unterstützengrün.	1 3 2	3	"
16. District. Großpöhla mit Kleinpöhla und Pfeilhammer, Grünstädtel.	2 2	2	"	26. District. Schönheide, Schönheiderhammer.	6 2	4	"
17. District. Förstel, Langenberg, Waschleithe mit Haide, Wildenau.	2 2 2 2	4	"	27. District. Sosa.	4	2	"
18. District. Lauter.	6	3	"	28. District. Kirchberg.	8	4	Zwickau.
19. District. Markersbach mit Unterscheibe, Mittweida.	2 2	2	"	29. District. Bärenwalde, Lichtenau.	2 2	2	"
20. District. Hammer-Rittersgrün mit Oberrittersgrün und Unterrittersgrün, Tellerhäuser.	3 1	2	"	30. District. Burkersdorf, Saupersdorf.	2 2	2	"
21. District. Naschau.	4	2	"	31. District. Eulitzsch, Eunnersdorf, Niedererwitz.	2 2 2	3	"
22. District. Breitenbrunn, Breitenhof, Steinheidel mit Erlabrunn und Georgenthal.	4 1 1	3	"	32. District. Siegengrün, Hartmannsdorf mit Zahnsgrün, Leutersbach.	1 3 2	3	"

Orte.	Anzahl der Mitglieder, welche in jede Einschätzungskommission zu wählen sind		Die Orte liegen in der Amtshauptmannschaft	Orte.	Anzahl der Mitglieder, welche in jede Einschätzungskommission zu wählen sind		Die Orte liegen in der Amtshauptmannschaft
	von den Organen der Gemeindeverwaltung.	von den Bezirksversammlungen bez. den Kreisausschüssen.			von den Organen der Gemeindeverwaltung.	von den Bezirksversammlungen bez. den Kreisausschüssen.	
33. District.							
Lauterhofen,	1	3	Zwickau.	Wiesen,	2		Zwickau.
Obercrinitz,	3		"	Wiesenburg.	3		"
Stangengrün.	2		"				
34. District.				35. District.			
Haara,	1	4	"	Hirschfeld mit Lauterholz,	2	3	"
Silberstraße,	2		"	Voigtsgrün,	2		"
				Wolfersgrün.	2		"

T. Steuerbezirk Adorf.

1. District.				7. District.			
Adorf.	6	3	Delsnitz.	Obertriebhel,	2	2	Delsnitz.
2. District.				Untertriebhel.	2		"
Markneukirchen.	6	3	"	8. District.			
3. District.				Ebmath,	2	4	"
Delsnitz.	8	4	"	Babstleithen,	2		"
4. District.				Possack mit Haselrain und Höllensteg,	2		"
Schöneck.	6	3	"	Tiefenbrunn mit Birkgit, Gräben im Thale, Kugelreuth und Wieden.	2		"
5. District.				9. District.			
Blosenberg,	1	4	"	Ebersbach,	2	4	"
Engelhardtsgrün,	1		"	Eichigt,	3		"
Heinersgrün,	2		"	Hundsgrün,	2		"
Ramoldsreuth,	1		"	Untereichigt.	1		"
Troschenreuth mit Ebersberg,	1		"	10. District.			
Wiedersberg.	2		"	Bösenbrunn,	2	3	"
6. District.				Dröda,	2		"
Bobenneukirchen,	2	4	"	Schönbrunn.	2		"
Burkhardtsgrün,	1		"	11. District.			
Dechengrün,	1		"	Dobeneck,	2	4	"
Gassenreuth,	1		"	Magwitz mit Göswein und Rosenthal,	2		"
Ottengrün,	1		"	Planschwitz,	2		"
Sachsgrün mit Hasenreuth und Loddenreuth,	1		"	Taltitz.	2		"
Zettlarsgrün.	1		"				

Orte.	Anzahl der Mitglieder, welche in jede Einschätzungskommission zu wählen sind		Die Orte liegen in der Amtshauptmannschaft	Orte.	Anzahl der Mitglieder, welche in jede Einschätzungskommission zu wählen sind		Die Orte liegen in der Amtshauptmannschaft
	von den Organen der Gemeindeverwaltung.	von den Bezirksversammlungen bez. den Kreisanschlüssen.			von den Organen der Gemeindeverwaltung.	von den Bezirksversammlungen bez. den Kreisanschlüssen.	
12. District.				19. District.			
Lauterbach mit Obertriebelsbach und Süßebach, Raschau.	2	2	Delsnitz.	Elster mit Bärenloh, Christiansreuth, Heißenstein und Keuth.	4	2	Delsnitz.
13. District.			=	20. District.			=
Görnitz,	1	4	=	Brambach mit Frauengrün und Köthenbach,	4	4	=
Oberhermsgrün,	1		=	Oberbrambach,	1		=
Oberwürschnitz,	1		=	Raunergrund,	1		=
Raasdorf,	1		=	Kohrbach mit Hennebach.	2		=
Tirschendorf,	2		=	21. District.			=
Unterhermsgrün,	1		=	Bärendorf,	2	3	=
Willitzgrün.	1		=	Hohendorf,	2		=
14. District.			=	Schönberg.	2		=
Altmannsgrün,	1	4	=	22. District.			=
Droßdorf,	2		=	Gürth,	2	3	=
Hartmannsgrün,	1		=	Raun mit Kleedorf,	2		=
Obermarxgrün,	1		=	Sohl.	2		=
Schloditz,	1		=	23. District.			=
Untermarxgrün.	2		=	Arnsgrün,	2	3	=
15. District.			=	Jugelsburg mit Carls-gasse,	2		=
Boigtsberg.	4	2	=	Mühlhausen.	2		=
16. District.			=	24. District.			=
Marienen,	2	2	=	Hermesgrün,	2	4	=
Untermwürschnitz.	2		=	Leubetha,	2		=
17. District.			=	Rebersreuth,	2		=
Arnoldsgrün,	2	4	=	Saasig,	1		=
Eschenbach,	2		=	Wohlbach.	1		=
Korna,	2		=	25. District.			=
Schilbach.	2		=	Bergen,	2	4	=
18. District.			=	Freiberg mit Weidigt,	2		=
Brotensfeld,	1		=	Obergettengrün,	2		=
Lottengrün,	2		=	Untergettengrün.	2		=
Tirpersdorf,	3		=	26. District.			=
Zaulsdorf.	2		=	Remtengrün,	2	3	=

Orte.	Anzahl der Mitglieder, welche in jede Einschätzungskommission zu wählen sind		Die Orte liegen in der Amtshauptmannschaft	Orte.	Anzahl der Mitglieder, welche in jede Einschätzungskommission zu wählen sind		Die Orte liegen in der Amtshauptmannschaft
	von den Organen der Gemeindeverwaltung.	von den Bezirksversammlungen bez. den Kreisausschüssen.			von den Organen der Gemeindeverwaltung.	von den Bezirksversammlungen bez. den Kreisausschüssen.	
Schönlind,	2		Delsnitz.	31. District.			
Siebenbrunn mit Sträfel.	2		=	Brunndöbra mit Döhlerwald.	4	2	Auerbach.
27. District.				32. District.			
Erlbach mit Hekschen.	4	2	=	Mühlleithen mit Wieselburg,	2	3	=
28. District.				Obersachsenberg,	2		=
Breitenfeld mit Bernitzgrün,	2	4	=	Steindöbra mit Aschberg	2		=
Gopplasgrün,	2		=	und Georgenthal.			
Gunzen,	2		=	33. District.			
Wohlhausen.	2		=	Untersachsenberg.	4	2	=
29. District.				34. District.			
Eubabrunn,	2	3	=	Zwota mit Kottenhaide und	3	2	=
Landwüst,	2		=	Landesgemeinde,			
Wernitzgrün.	2		=	Zwotenthal.	1		=
30. District.							
Klingenthal mit Quittenbach.	6	3	Auerbach.				

IV. Steuerkreis.

Orte.	Anzahl der Mitglieder, welche in jede Einschätzungskommission zu wählen sind		Die Orte liegen in der Amtshauptmannschaft	Orte.	Anzahl der Mitglieder, welche in jede Einschätzungskommission zu wählen sind		Die Orte liegen in der Amtshauptmannschaft
	von den Organen der Gemeindeverwaltung.	von den Bezirksversammlungen bez. den Kreisausschüssen.			von den Organen der Gemeindeverwaltung.	von den Bezirksversammlungen bez. den Kreisausschüssen.	

U. Steuerbezirk Bautzen.

1. District.			Bautzen.	Zesnitz bei Meschwitz,	1		Bautzen.
Bautzen.	10	5	Bautzen.	Lauske mit Neulauske,	1		"
2. District.			"	Pannowitz mit Weidnitz,	1		"
Bischofswerda.	6	3	"	Puschwitz mit Neupuschwitz,	1		"
3. District.			"	Saritsch,	1		"
Schirgiswalde,	3	3	"	Nebigau mit Krinitz,	1		"
Neuschirgiswalde,	2		"	Wetro.	1		"
Petersbach.	1		"	7. District.			
4. District.			"	Lomske mit Crosta,	1	4	"
Caminau,	1	4	"	Droben,	1		"
Commerau bei Königswartha,	1		"	Lippitsch,	1		"
Entrich,	1		"	Luppa mit Luppa-Dubrau und Bocka,	1		"
Johnsdorf,	1		"	Mittel mit Teicha und Wessel,	2		"
Königswartha,	1		"	Oppitz.	2		"
Neudorf bei Königswartha,	1		"	8. District.			
Niesendorf,	1		"	Brehmen,	1	6	"
Truppen.	1		"	Commerau bei Rauppa,	1		"
5. District.			"	Göbeln,	1		"
Casflau,	1	4	"	Halbendorf mit Geißlitz,	1		"
Dobereschütz bei Meschwitz,	1		"	Rauppa mit Zetscheba,	1		"
Holscha mit Holschdubrau,	1		"	Klix,	1		"
Lomske mit Bissahora,	1		"	Leichnam,	1		"
Meschwitz,	2		"	Lömischau,	1		"
Neudorf bei Meschwitz,	1		"	Neudorf mit Ruhethal,	1		"
Zescha.	1		"	Särchen,	1		"
6. District.			"	Salga,	1		"
Guhra,	1	4	"	Edier.	1		"

Orte.	Anzahl der Mitglieder, welche in jede Einschätzungskommission zu wählen sind		Die Orte liegen in der Amtshauptmannschaft	Orte.	Anzahl der Mitglieder, welche in jede Einschätzungskommission zu wählen sind		Die Orte liegen in der Amtshauptmannschaft
	von den Organen der Gemeindeverwaltung.	von den Bezirksversammlungen bez. den Kreisausschüssen.			von den Organen der Gemeindeverwaltung.	von den Bezirksversammlungen bez. den Kreisausschüssen.	
9. District.			Bautzen.	Zenkwitz,	1		Bautzen.
Brösa,	1	4		Kreckwitz,	1		=
Gleina,	1			Rumschütz,	1		=
Guttau mit Neudörfel,	2			Litten,	1		=
Kleinsaubernitz mit Neudörfel,	1			Niederfaina.	1		=
Malschwitz,	2			14. District.			
Wartha.	1			Brohna,	1		4
10. District.			Großdubrau,	2		=	
Baruth,	2	4	Luga,	2		=	
Buchwalde,	2		Luttowitz mit Merka,	1		=	
Cornitz,	1		Quoos,	1		=	
Dubrauße,	1		Zschillichau.	1		=	
Kaßel.	2		15. District.				
11. District.			Bornitz,	1	5	=	
Belgern,	1	4	Samina,	1		=	
Briefnitz,	1		Dahlowitz,	1		=	
Gröditz,	2		Zeschütz,	1		=	
Nechern mit Zipskretscham,	1		Kronförstchen,	1		=	
Weicha,	1		Luga,	1		=	
Wuischa bei Weissenberg,	1		Milkwitz mit Großbrößern und Kleinbrößern,	1		=	
Wurschen.	1		Quatitz,	1		=	
12. District.			Radibor.	2		=	
Briesing,	1	5	16. District.				
Cannowitz,	1		Coblenz,	1	6	=	
Doberschütz bei Niedergurig,	1		Dobranitz,	1		=	
Kleinbautzen,	1		Dreikretscham,	1		=	
Kleindubrau,	1		Liebon,	1		=	
Niedergurig,	1		Muschelwitz,	1		=	
Plieskowitz,	1		Paßditz mit Zscharnitz,	1		=	
Preititz,	1		Prischwitz,	1		=	
Purschwitz.	2		Salzenforst,	1		=	
13. District.			Sollschwitz,	1		=	
Basankwitz,	1	4	Storcha,	1		=	
Baschütz mit Zieschütz,	1		Strohschütz,	1		=	
Canitz - Christina,	1		Zischkowitz.	1		=	

Orte.	Anzahl der Mitglieder, welche in jede Einschätzungskommission zu wählen sind		Die Orte liegen in der Amtshauptmannschaft	Orte.	Anzahl der Mitglieder, welche in jede Einschätzungskommission zu wählen sind		Die Orte liegen in der Amtshauptmannschaft			
	von den Organen der Gemeindeverwaltung.	von den Bezirksversammlungen bez. den Kreisausschüssen.			von den Organen der Gemeindeverwaltung.	von den Bezirksversammlungen bez. den Kreisausschüssen.				
17. District.										
Burf,	1	6	Bautzen.	Scheckwitz,	1		Bautzen.			
Cölln,	1			=	Soritz,		1	=	=	
Colonie Kleinwelfa,	1			=	Sornßig,		1	=	=	
Großwelfa,	1			=	Steindörfel,		1	=	=	
Kleinwelfa,	1			=	Waditz,		1	=	=	
Lubachau,	1			=	Wawitz,		1	=	=	
Malsitz,	1			=	Weißig,		1	=	=	
Niederuhna,	1			=	Wuischke.		1	=	=	
Nimschütz,	1			=	21. District.				=	
Oberuhna mit Löschau,	1			=	Berge,		1	6	=	
Dehna,	1	=	Binnewitz,	1	=	=				
Schmochtitz.	1	=	Cosel,	1	=	=				
18. District.										
Kleinseidan,	1	4	=	Denkwitz,	1	=	=			
Seidan,	5			=	Ebendörfel,		1		=	=
Teichnitz,	1			=	Hainitz,		1		=	=
Temritz.	1			=	Kleinkunitz,		1		=	=
19. District.										
Auritz,	1	6	=	Mehlthener,	1	=	=			
Blösa,	1			=	Oberfaina,		1	=	=	
Daranitz,	1			=	Postwitz,		2	=	=	
Döhlen,	1			=	Rascha.		1	=	=	
Grubditz mit Soculahora und Jasnitz,	1			=	22. District.				=	
Stubshütz,	2			=	Boblitz,		1	5	=	
Nadelwitz,	1			=	Großdöbschütz,		1		=	=
Pielitz mit Großkunitz,	1			=	Kleinboblitz,		1		=	=
Rabitz,	1			=	Kleindöbschütz,		1		=	=
Rieschen,	1			=	Lehn,		1		=	=
Strehla.	1	=	Mönchswalde Meißn. S. und Mönchswalde Oberl. S.,	1	=	=				
20. District.										
Drehfa,	1	6	=	Obergurig,	2	=	=			
Meschwitz,	1			=	Schwarznauslitz,		1		=	=
Pommritz,	1			=	Singwitz.		1		=	=
Rachlau,	1			=	23. District.				=	
				=	Doberschau,		1	5	=	
		=	Gnaschwitz,	2	=	=				
		=	Grubshütz,	1	=	=				
		=	Oberförstchen,	1	=	=				
		=				=				

Orte.	Anzahl der Mitglieder, welche in jede Einschätzungskommission zu wählen sind		Die Orte liegen in der Amtshauptmannschaft	Orte.	Anzahl der Mitglieder, welche in jede Einschätzungskommission zu wählen sind		Die Orte liegen in der Amtshauptmannschaft
	von den Organen der Gemeindeverwaltung.	von den Bezirksversammlungen bez. den Kreisassessoren.			von den Organen der Gemeindeverwaltung.	von den Bezirksversammlungen bez. den Kreisassessoren.	
Preuschwitz,	1		Bautzen.	27. District.			
Rattwitz,	1		"	Geißmannsdorf mit Pückau,	2	4	Bautzen.
Schlunowitz,	1		"	Rynitzsch,	1		"
Stiebitz,	1		"	Pohla,	1		"
Techritz.	1		"	Schönbrunn Meißn. S.,	1		"
24. District.				Schönbrunn Oberl. S.,	2		"
Bolbritz mit Bloaschütz,	2	4	"	Stacha.	1		"
Neubloaschütz, Döberitz und Jannowitz,						28. District.	
Dahren,	1		"	Burkau.	4	2	"
Döbschke,	1		"	29. District.			
Göda mit Buscheritz,	2		"	Gannowitz,	1	5	"
Piehschwitz.	2		"	Großhähnchen Meißn. S. und Großhähnchen Oberl. S.,	1		"
25. District.				Leitwitz,	1		"
Bürkau,	1	4	"	Pannowitz,	1		"
Großseitschen,	1		"	Pottschappitz mit Wöllkau Meißn. S.,	1		"
Kleinförstchen mit Presse Meißn. S. und Presse Oberl. S.	1		"	Rothenauslitz mit Carlsdorf, Vogelgesang und Wöllkau Oberl. S.,	1		"
Kleinseitschen,	1		"	Spittwitz,	1		"
Medewitz mit Birkenroda,	1		"	Taschendorf,	1		"
Medaschütz mit Kleinprega,	1		"	Uhnst,	1		"
Semmichau,	1		"	Wöllkau Meißn. Seits, Pückauer Anth.	1		"
Siebitz.	1		"	30. District.			
26. District.				Belmsdorf,	1	4	"
Arnsdorf,	1	6	"	Demitz,	2		"
Cossern,	1		"	Schmölln mit Neuschmölln,	2		"
Diehmen mit Neudiehmen,	1		"	Thumitz,	1		"
Drauschkowitz mit Ratschowitz und Bröfang,	1		"	Tröbigau.	2		"
Dretschchen,	1		"	31. District.			
Gaußig mit Kleingaußig,	2		"	Goldbach,	2	2	"
Golenz,	1		"	Rammenau mit Röderbrunn und Schaudorf.	2		"
Günthersdorf,	1		"				
Maundorf,	1		"				
Weißnauslitz,	1		"				
Zockau.	1		"				

Orte.	Anzahl der Mitglieder, welche in jede Einschätzungskommission zu wählen sind		Die Orte liegen in der Amtshauptmannschaft	Orte.	Anzahl der Mitglieder, welche in jede Einschätzungskommission zu wählen sind		Die Orte liegen in der Amtshauptmannschaft
	von den Organen der Gemeindeverwaltung.	von den Bezirksversammlungen bez. den Kreisassissen.			von den Organen der Gemeindeverwaltung.	von den Bezirksversammlungen bez. den Kreisassissen.	
32. District.				40. District.			
Frankenthal,	2	2	Bautzen.	Wehrsdorf.	4	2	Bautzen.
Harthau.	2		"	41. District.			
33. District.				Mittelsohland a. d. Spree,	4	3	"
Großdrebnitz,	2	3	"	Obersohland, Niedersoh-			
Kleindrebnitz,	2		"	land, Carlruhe und			
Weickerödorf.	2		"	Neuforge,	2		"
34. District.				Wendischsohland mit Alt-			
Niederputzkau,	2	2	"	scheidenbach und Ellers-			
Oberputzkau.	2		"	dorf.			
35. District.				42. District.			
Niederneufirch.	4	2	"	Steinigtwolmsdorf,	4	3	"
36. District.				Weifa.	2		"
Oberneufirch Meißn. S.,	2	4	"	43. District.			
Oberneufirch Oberl. S.,	2		"	Neusalza.	4	2	Löbau.
Kingenhain Meißn. S.,	2		"	44. District.			
Kingenhain Oberl. S.	2		"	Neusprenberg,	1	2	"
37. District.				Spreenberg mit Sonnen-	3		"
Bederwitz,	1	4	"	berg.			
Eulowitz,	2		"	45. District.			
Kirschau,	2		"	Schönberg,	2	2	"
Kleinpostwitz,	1		"	Weigsdorf mit Köblitz.	2		"
Kodewitz.	2		"	46. District.			
38. District.				Mittelsunnewalde,	2	2	"
Callenberg,	2	4	"	Obersunnewalde mit Halbau	2		"
Carlsberg,	1		"	und Neudorf.			
Croftau,	2		"	47. District.			
Halbendorf,	1		"	Sunnewalde,	2	2	"
Suppo,	1		"	Niedersunnewalde.	2		"
Worbis.	1		"	48. District.			
39. District.				Beiersdorf.	4	2	"
Irgersdorf,	1	4	"	49. District.			
Sora,	1		"	Neuoppach,	1	3	"
Lautewalde,	2		"	Niederoppach,	3		"
Wilthen.	4		"	Oberoppach mit Lindenberg	2		"
				und Picka.			

Orte.	Anzahl der Mitglieder, welche in jede Einschätzungskommission zu wählen sind		Die Orte liegen in der Amtshauptmannschaft	Orte.	Anzahl der Mitglieder, welche in jede Einschätzungskommission zu wählen sind		Die Orte liegen in der Amtshauptmannschaft
	von den Organen der Gemeindeverwaltung.	von den Bezirksversammlungen bez. den Kreisausschüssen.			von den Organen der Gemeindeverwaltung.	von den Bezirksversammlungen bez. den Kreisausschüssen.	
50. District. Taubenheim.	4	2	Löbau.	58. District. Fischbach, Seeligstadt.	2	2	Pirna.
51. District. Oberfriedersdorf.	4	2	"	59. District. Rennersdorf mit Kleinrennersdorf, Schmiedefeld, Wilschdorf.	2	3	"
52. District. Niederfriedersdorf mit Neufriedersdorf.	4	2	"	60. District. Dobra, Elbersdorf, Porschendorf, Stürza.	2	4	"
53. District. Neudorf = Schönbach, Schönbach.	1 3	2	"	61. District. Bühlau, Lauterbach, Rückersdorf.	2 2 2	3	"
54. District. Dürrhenndorf mit Neuschönberg.	4	2	"	62. District. Langenwolmsdorf.	4	2	"
55. District. Stolpen, Neudörfel.	3 1	2	Pirna.	63. District. Heeslicht, Hohburkersdorf, Kathewalde, Zeschmig.	2 2 2 2	4	"
56. District. Altstadt, Niederhelmsdorf, Oberhelmsdorf.	2 2 2	3	"				
57. District. Dittersbach mit Kleinelbersdorf, Dürrröhndorf.	2 2	2	"				

V. Steuerbezirk Löbau.

1. District. Löbau.	8	4	Löbau.	4. District. Kohlwesa, Laußke, Niethen, Rodewitz, Zschorna.	2 2 1 2 1	4	Löbau.
2. District. Bernstadt, Cunnersdorf.	2 2	2	"	5. District. Carlsbrunn, Rittlitz.	2 2	4	"
3. District. Weißenberg, Kotitz, Särka.	4 1 1	3	"				

Orte.	Anzahl der Mitglieder, welche in jede Einschätzungskommission zu wählen sind		Die Orte liegen in der Amtshauptmannschaft	Orte.	Anzahl der Mitglieder, welche in jede Einschätzungskommission zu wählen sind		Die Orte liegen in der Amtshauptmannschaft
	von den Organen der Gemeindeverwaltung.	von den Bezirksversammlungen bez. den Kreisausschüssen.			von den Organen der Gemeindeverwaltung.	von den Bezirksversammlungen bez. den Kreisausschüssen.	
Krappe,	1		Löbau.	11. District.			
Spittel,	1		=	Altlöbau,	2	4	Löbau.
Unwürde mit Laucha,	1		=	Großdehfa,	2		=
Wohla.	1		=	Großschweidnitz,	2		=
6. District.				Kleinschweidnitz,	1		=
Glossen mit Gohwitz,	1	4	=	Delsa.	1		=
Kleinradmeritz mit Fritzkau,	1		=	12. District.			
Lausitz mit Cunnewitz und Mauschwitz,	1		=	Kleindehfa mit Röttschau und Streitfeld,	1	3	=
Maltitz,	2		=	Lauba,	3		=
Roßitz mit Trauschwitz und Grube,	2		=	Lawalde.	2		=
Doppeln.	1		=	13. District.			
7. District.				Breitendorf,	1	4	=
Belbitz,	1	4	=	Eiserode,	1		=
Georgewitz,	1		=	Hochkirch,	1		=
Körbigsdorf,	1		=	Kuppritz,	1		=
Rosenhain,	1		=	Lehn mit Zauernick,	1		=
Wendischcunnersdorf,	1		=	Necken,	1		=
Wendischpaulsdorf,	1		=	Peschen,	1		=
Zoblitz.	2		=	Plozen.	1		=
8. District.				14. District.			
Ebersdorf,	2	3	=	Obercunnersdorf.	6	3	=
NiederOTTenhain,	2		=	15. District.			
OberOTTenhain.	2		=	Niedercunnersdorf.	4	2	=
9. District.				16. District.			
Bischdorf,	2	3	=	Rottmarsdorf,	2	2	=
Dolgowitz,	1		=	Walddorf.	2		=
Herwigsdorf.	3		=	17. District.			
10. District.				Alteibau,	6	4	=
Kemnitz,	2	4	=	Neueibau.	2		=
Oehlfisch,	1		=	18. District.			
Ober-Sohland a. R.,	2		=	Altebersbach.	6	3	=
Mittel-Sohland a. R.,	2		=	19. District.			
Nieder-Sohland a. R.	1		=	Neuebersbach.	6	3	=

D r t e.	Anzahl der Mitglieder, welche in jede Einschätzungscommission zu wählen sind		Die Orte liegen in der Amtshauptmannschaft	D r t e.	Anzahl der Mitglieder, welche in jede Einschätzungscommission zu wählen sind		Die Orte liegen in der Amtshauptmannschaft
	von den Organen der Gemeindeverwaltung.	von den Bezirksversammlungen bez. den Kreisausschüssen.			von den Organen der Gemeindeverwaltung.	von den Bezirksversammlungen bez. den Kreisausschüssen.	
20. District. Altgersdorf.	4	2	Löbau.	Klosterfreiheit mit Marienthal.	2		Zittau.
21. District. Neugersdorf.	6	3	"	30. District. Altjohnsdorf, Bertsdorf, Neujohnsdorf.	2 2 2	3	" " "
22. District. Herrnhut, Niederruppersdorf.	2 2	2	" "	31. District. Althörnitz, Mittelherwigsdorf, Neuhörnitz, Oberherwigsdorf, Bethau.	2 2 1 2 1	4	" " " " "
23. District. Berthelsdorf mit Neuberthelsdorf, Niederstrahwalde mit Friedenthal, Oberstrahwalde.	2 2 2	3	" " "	32. District. Lückendorf, Olbersdorf mit Eichgraben, Dybin mit Hain.	1 3 2	3	" " "
24. District. Oberoderwitz, Oberruppersdorf.	4 2	3	" "	33. District. Friedersdorf, Kleinschönau mit Kleinporitsch und Luptin, Reibersdorf mit Wald, Sommerau, Zittel.	2 2 2 1 1	4	" " " " "
25. District. Großhennersdorf mit Culdorf, Heuscheune und Schönbrunn, Niederrennersdorf, Oberrennersdorf.	2 2 2	3	" " "	34. District. Eckartsberg, Oberseifersdorf, Radgendorf, Wittgendorf.	2 3 1 2	4	" " " "
26. District. Altbernsdorf, Schönau.	2 2	2	" "	35. District. Hirschfelde, Kohnau, Rosenthal, Scharre.	3 2 2 1	4	" " " "
27. District. Berzdorf a. d. Eigen, Dittersbach, Kiesdorf, Neundorf.	2 2 2 2	4	" " " "	36. District. Burkersdorf,	1	3	"
28. District. Zittau.	12	6	Zittau.				
29. District. Ostrik, Altstadt,	3 1	3	" "				

Orte.	Anzahl der Mitglieder, welche in jede Einschätzungscommission zu wählen sind		Die Orte liegen in der Amtshauptmannschaft	Orte.	Anzahl der Mitglieder, welche in jede Einschätzungscommission zu wählen sind		Die Orte liegen in der Amtshauptmannschaft
	von den Organen der Gemeindeverwaltung.	von den Bezirksversammlungen bez. den Kreisausschüssen.			von den Organen der Gemeindeverwaltung.	von den Bezirksversammlungen bez. den Kreisausschüssen.	
Dittelsdorf, Schlegel. 37. District.	3 2		Zittau. =	43. District. Drausendorf, Gießmannsdorf, Türchau.	2 2 2	3	Zittau. = =
Großporitsch, Harthau, Oberullersdorf. 38. District.	1 2 3	3	=	44. District. Lichtenberg, Markersdorf, Oppelsdorf.	2 2 2	3	= = =
Mitteloderwitz, Niederoderwitz. 39. District.	2 4	3	=	45. District. Reichenau, klösterl. Anth., Reichenau, Zittauer Anth.	5 1	3	= =
Blumberg, Grunau, Rufsdorf, Schönfeld. 40. District.	2 2 2 2	4	=	46. District. Großschönau.	8	4	=
Joachimstein, Niederleuba, Oberleuba, Reutnitz mit Nieda, sächs. Anth., Trattlan, Wanscha. 41. District.	1 1 1 2 1 2	4	=	47. District. Seifhennersdorf.	8	4	=
Königshain, Seitendorf. 42. District.	2 4	3	=	48. District. Hainewalde.	6	3	=
Dornhennersdorf, Mittelweigsdorf mit Neugersdorf, Maxdorf und Friedreich, Oberweigsdorf.	2 2 2	3	=	49. District. Spitzcunnersdorf.	4	2	=
				50. District. Waltersdorf mit Herrenwalde und Saalendorf.	4	2	=
				51. District. Josephsdorf, Mittelleutersdorf, Neuleutersdorf, Niederleutersdorf, Oberleutersdorf I., Oberleutersdorf II., III.	1 2 1 2 1 1	4	= = = = = =

W. Steuerbezirk Kamenz.

1. District.			Kamenz.	2. District.			Kamenz.
Elstra.	4	2		Königsbrück.	4	2	

Orte.	Anzahl der Mitglieder, welche in jede Einschätzungskommission zu wählen sind		Die Orte liegen in der Amtshauptmannschaft	Orte.	Anzahl der Mitglieder, welche in jede Einschätzungskommission zu wählen sind		Die Orte liegen in der Amtshauptmannschaft
	von den Organen der Gemeindeverwaltung.	von den Bezirksversammlungen bez. den Kreisausschüssen.			von den Organen der Gemeindeverwaltung.	von den Bezirksversammlungen bez. den Kreisausschüssen.	
3. District.							
Pulsnitz.	6	3	Ramenz.	Hennersdorf,	1		Ramenz.
4. District.				Möhrsdorf,	1		"
Ramenz mit Spittel.	8	4	"	Prietitz,	2		"
5. District.				Rehnsdorf,	1		"
Bernbruch,	1	5	"	Wohla mit Talpenberg, Boderitz, Dobrig, Welka und Dffel.	1		"
Biehla,	1		"	9. District.			
Bulleritz,	1		"	Deutschbaselitz,	1	4	"
Cunnersdorf,	1		"	Dürrwicknitz,	1		"
Großgrabe,	1		"	Jesau,	1		"
Hausdorf,	1		"	Nebelschütz,	1		"
Schönbach,	1		"	Piskowitz,	1		"
Straßgräbchen mit Grünberg,	2		"	Räckelwitz mit Dreihäuser, Teichen und Neudörfel,	1		"
Zschornau.	1		"	Schmeckwitz mit Sommerluga,	1		"
6. District.				Wendischbaselitz.	1		"
Döbra,	1	4	"	10. District.			
Pieske,	1		"	Cunnewitz,	1	5	"
Milstrich,	1		"	Gränze,	1		"
Dßling,	1		"	Horfa,	1		"
Schiedel,	1		"	Laßke,	1		"
Skaska,	1		"	Mauslitz,	1		"
Trado,	1		"	Kalbitz,	1		"
Weißig.	1		"	Rosenthal,	1		"
7. District.				Schmerlitz,	1		"
Bischheim,	2	5	"	Schönan mit Neuschmerlitz,	1		"
Brauna mit Rohrbach,	1		"	Zerna.	1		"
Gelenau,	1		"	11. District.			
Häslisch,	1		"	Glaubnitz,	1	4	"
Liebenau,	1		"	Gödlau,	1		"
Lückersdorf,	1		"	Zauer,	1		"
Petershain,	1		"	Kindisch,	1		"
Schwoosdorf,	1		"	Kriepitz,	1		"
Wiesä.	1		"				
8. District.							
Gerzdorf,	2	4	"				

Orte.	Anzahl der Mitglieder, welche in jede Einschätzungskommission zu wählen sind		Die Orte liegen in der Amtshauptmannschaft	Orte.	Anzahl der Mitglieder, welche in jede Einschätzungskommission zu wählen sind		Die Orte liegen in der Amtshauptmannschaft
	von den Organen der Gemeindeverwaltung.	von den Bezirksversammlungen bez. den Kreisausschüssen.			von den Organen der Gemeindeverwaltung.	von den Bezirksversammlungen bez. den Kreisausschüssen.	
Kauschwitz, Säuritz.	2 1		Ramenz.	Steinborn, Stenz mit Glauschnitz, Weißbach.	1 1 1		Ramenz.
12. District.				15. District.			
Alte Ziegelscheune, Caseritz, Croftwitz, Höflein, Kückau, Miltitz, Nucknitz mit Kopfschien und Prautitz, Panschwitz, St. Marienstern.	1 1 2 1 1 1 1 1 1 1	5	" " " " " " " " " "	Cosel, Gottschdorf, Grüngräbchen, Lüttichau, Otterschütz, Rohna, Schwepnitz, Zeisholz, Zietsch, Zochau.	1 1 1 1 1 1 1 1 1 1	5	" " " " " " " " " "
13. District.				16. District.			
Auschkowitz, Bocka, Cannowitz, Ziedlitz, Kaschwitz, Kleinhähnchen mit Neuhof und Neraditz, Lehndorf, Neustädtel, Ostro, Schweinerden, Siebitz, Tschaschwitz.	1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1	6	" " " " " " " " " " "	Gräfenhain, Höckendorf, Laußnitz, Reichenau, Reichenbach.	1 2 2 1 2	4	" " " " "
14. District.				17. District.			
Bohra, Koitisch, Krafau, Neuftrch, Quoosdorf, Köhrsdorf, Schmorkau, Sella,	1 1 1 1 1 1 2 1	6	" " " " " " " "	Böhmisch-Bollung, Friedersdorf Meißn. S., Friedersdorf Oberl. S. und Thiemendorf, Großnaundorf, Kleindittmannsdorf, Lichtenberg, Mittelbach, Pulsnitz Meißn. S.	1 1 1 1 1 1 2 1 2	5	" " " " " " " "
				18. District.			
				Dhorn Meißn. u. Oberl. S.	4	2	"
				19. District.			
				Niederlichtenau, Niedersteina,	1 2	4	" "

Orte.	Anzahl der Mitglieder, welche in jede Einschätzungscommission zu wählen sind		Die Orte liegen in der Amtshauptmannschaft	Orte.	Anzahl der Mitglieder, welche in jede Einschätzungscommission zu wählen sind		Die Orte liegen in der Amtshauptmannschaft
	von den Organen der Gemeindeverwaltung.	von den Bezirksversammlungen bez. den Kreisausschüssen.			von den Organen der Gemeindeverwaltung.	von den Bezirksversammlungen bez. den Kreisausschüssen.	
Oberlichtenau Meißn. und Oberl. S.,	2		Ramenz.	20. District.			Ramenz.
Obersteina,	2		"	Brettinig,	4	3	"
Weißbach.	1		"	Hauswalde.	2		"
				21. District.			
				Großröhrsdorf.	6	3	"

X. Steuerbezirk Großenhain.

1. District.				7. District.			
Großenhain.	10	5	Großenhain.	Collmnitz,	2	4	Großenhain.
2. District.				Markstiedlitz,	1		"
Kadeburg.	6	3	"	Peritz,	2		"
3. District.				Koda,	1		"
Gröditz mit Eisenwerk,	2	4	"	Streußen.	2		"
Nauwalde,	2		"	8. District.			
Schweinfurth,	1		"	Bauda,	2	4	"
Spansberg,	2		"	Kleinthiemig,	1		"
Keppis.	1		"	Stassa,	1		"
4. District.				Walda,	1		"
Gohrisch,	1	4	"	Weißig bei Stassa,	1		"
Kleintrebütz,	1		"	Wildenhain.	2		"
Koselitz,	1		"	9. District.			
Nichtensee mit Haidehäuser,	2		"	Großraschütz,	1	4	"
Nieska,	1		"	Kleinraschütz,	1		"
Tiefenau,	1		"	Mülbitz,	1		"
Wüllnitz.	1		"	Naundorf bei Großenhain,	2		"
5. District.				Wesnitz,	1		"
Frauenhain mit Lautendorf,	4	3	"	Zschauitz,	1		"
Pulsen,	1		"	Zscheschen.	1		"
Kaden.	1		"	10. District.			
6. District.				Krauschütz,	1	4	"
Görzig,	2	4	"	Niegeroda,	1		"
Rasseböhla,	2		"	Delsnitz,	2		"
Treugeböhla,	2		"	Skäpchen,	1		"
Zabeltitz mit Stroga.	2		"	Skaupe,	1		"

Orte.	Anzahl der Mitglieder, welche in jede Einschätzungscommission zu wählen sind		Die Orte liegen in der Amtshauptmannschaft	Orte.	Anzahl der Mitglieder, welche in jede Einschätzungscommission zu wählen sind		Die Orte liegen in der Amtshauptmannschaft
	von den Organen der Gemeindeverwaltung.	von den Bezirksversammlungen bez. den Kreisausschüssen.			von den Organen der Gemeindeverwaltung.	von den Bezirksversammlungen bez. den Kreisausschüssen.	
Strauch, Uebigau.	1 1		Großenhain.	16. District. Bärnsdorf, Berbisdorf, Cunertswalde, Marsdorf, Volkersdorf.	2 2 1 1 2	4	Großenhain.
11. District. Adelsdorf, Blochwitz, Brochwitz, Brößnitz, Lampertswalde, Weißig am Raschütz.	1 1 1 1 2 2	4	=	17. District. Bärwalde, Naunhof, Neuer Anbau, Steinbach.	2 3 1 2	4	=
12. District. Böhla bei Ortrand, Kraußnitz, Linz, Naundorf bei Ortrand, Ponickau, Schönborn.	1 1 2 1 2 1		=	18. District. Niederebersbach, Niederrödern, Oberebersbach mit Mittel- ebersbach, Oberrödern.	2 2 2 2	4	=
13. District. Liega, Quersa, Schönfeld, Stölpchen, Thiendorf, Wetzande.	2 2 1 1 1 1	4	=	19. District. Diebrach, Günnersdorf, Folbern, Freiteltsdorf, Kalkreuth, Mühlbach.	1 1 2 1 2 1	4	=
14. District. Dobra mit Zschorna, Kleinmaundorf, Lößchen, Sacka, Tauscha, Würrschütz.	1 1 1 2 2 1	4	=	20. District. Beiersdorf, Göhra, Hohndorf, Lauterbach mit Marschau, Nauleis, Reinersdorf, Rostig.	1 1 1 1 1 2 1	4	=
15. District. Boden, Großdittmannsdorf, Medingen.	2 2 2	3	=	21. District. Altleis, Dallwitz mit Döbritzen,	1 1	4	=

Orte.	Anzahl der Mitglieder, welche in jede Einschätzungskommission zu wählen sind		Die Orte liegen in der Amtshauptmannschaft	Orte.	Anzahl der Mitglieder, welche in jede Einschätzungskommission zu wählen sind		Die Orte liegen in der Amtshauptmannschaft
	von den Organen der Gemeindeverwaltung.	von den Bezirksversammlungen bez. den Kreisausschüssen.			von den Organen der Gemeindeverwaltung.	von den Bezirksversammlungen bez. den Kreisausschüssen.	
Kollwitz,	1		Großenhain.	Laubach,	1		Großenhain.
Kottwitz,	1		"	Biskowitz,	1		"
Lenz,	1		"	Vorschwitz,	1		"
Priestewitz,	1		"	Wantewitz mit Wistanda.	1		"
Standa,	1		"	23. District.			
Striesen.	1		"	Diesbar,	1	5	"
22. District.				Döschwitz,	1		"
Baßlitz bei Blattersleben,	1	6	"	Golzsch,	1		"
Baßlitz bei Geißlitz,	1		"	Lechwitz,	1		"
Blattersleben,	1		"	Merschwitz,	1		"
Böhla bei Lenz,	1		"	Medessen,	1		"
Ermendorf,	1		"	Naundörfchen,	1		"
Gävernitz,	1		"	Neuseußlitz,	1		"
Geißlitz,	1		"	Seußlitz mit Radewitz,	1		"
Amehlen,	1		"	Zottewitz.	1		"

C.

Einkommen-Steuer-Kataster

mit

Seberegister

für

.....
Steuerbezirk
.....

Aufgenommen im Jahre.....

16*

Fortlaufende Nummer.	Brand - Kataster - Nummer.	Namen	Stand, Beruf und Erwerb	Einkommen aus:				Gesamtbetrag der Einkünfte.	Angabe, ob Decla- ration vor- handen.	Nach- gewiesene Schuld- zinsen oder sonst zulässige Abzüge.
				a. Verpachtung von Grundstücken, Vermiethung von Gebäuden oder Benutzung derselben zur eigenen Wohn- ung, Betrieb der Land- und Forstwirth- schaft auf eigenen Grundstücken.	b. Kapitalzinsen, Renten, Apanagen, Dividenden von Actien oder Kuxen, Natural- gefallen, Aus- zügen und anderen Gerechtigkeiten.	c. der Bekleidung einer aus- schließlich oder zum Theil mit festem Gehalte oder Lohne verbundenen amtlichen oder sonstigen Stellung.	d. Handel, Gewerbe, einschließlich des Betriebes der Land- wirthschaft auf fremden Grundstücken und jeder anderen Gewerbs- thätigkeit.			
1.	2.	3.	4.	5. Mark	6. Mark	7. Mark	8. Mark	9. Mark	10.	11. Mark

Heberegister.

Verbleibendes steuerpflichtiges Einkommen.	Steuerklasse.	Einfacher Steuerbetrag.	Anmerkungen der Einschätzungskommission.	Vervielfachung des einfachen Steuersatzes nach Maßgabe des Finanzgesetzes.		Termin-liche Termine.	Terminlicher Sollbetrag.	Tag der Zahlung.	Baar.		Erlaß und Wegfall.		Reste.	Anmerkungen der Hebestelle.		
				Marl	Pf.				Marl	Pf.	Marl	Pf.			Marl	Pf.
				12.	13.				14.	15.	16.	17.			18.	19.

D.

Verzeichniß

der

in de^r_m

Stadt.....

(Dorf.....)

wohnenden,

zur Einkommensteuer beitragspflichtigen Personen.

NB. Dieses Formular kann zugleich als Hausliste benutzt werden.

Abtheilung des Hauses (Hauptgebäude, Seitengebäude etc. Parterre, 1. Etage etc.)	Vor- und Familien-Namen der beitragspflichtigen Bewohner, einschließlich der Aftermiether und Schlafstellenmiether.	Stand, Beruf und Erwerb, oder sonstige nähere Bezeichnung der Beitragspflichtigen.	Bei allen selbstständigen Personen ist anzugeben:					Bei allen Besitzern von Häusern und sonstigen Grundstücken (Liegenschaften) ist auch (bez. getrennt nach den zu bezeichnenden verschiedenen Fluren) anzugeben:								
			die Höhe des jährlich zu entrichtenden Miethzinses und beziehentlich bei den Inhabern freier Wohnungen, des jährlichen Miethwerths	der gewerblichen und landwirthschaftlichen Räume.	ob der Beitragspflichtige a) Sächsischer Staatsangehöriger oder b) Angehöriger eines andern Deutschen Bundesstaates oder c) Ausländer, d. h. Angehöriger eines nicht zum Deutschen Reiche gehörigen Staates, ist.	bei den in Sachsen wohnhaften Ausländern die Zeit des Aufenthaltes in Sachsen.	die Anzahl und nähere Bezeichnung des Haushaltungspersonals an Dienstmädchen, Köchinnen, Dienern, Hauslehrern, Gouvernanten etc.	die nähere Bezeichnung des Grundstücks, (ob Baugut, Gartengut oder Häuslernahrung etc.) und ob dasselbe vom Besitzer selbst bewirthschaftet, oder ob und inwieweit es verpachtet ist.	ob und welches landwirthschaftliche Gewerbe außer der Land- und Forstwirtschaft etwa dabei betrieben wird.	die Zahl der Steuereinheiten des land- und forstwirtschaftlich benutzten Grund- und Bodens, egl. der Wohngebäude.	die Nr. des im Grundsteuer-Kataster.	die Nr. des im Folium im Grund- und Hypothekenbuche.	die dermalige Brandversicherungssumme der Wohngebäude.	die summarische Zahl und nähere Bezeichnung der bei dem Betriebe der Landwirthschaft beschäftigten Tagelöhner, Knechte, Viehmägde, Verwalter etc.	die Zahl und nähere Bezeichnung der beim Betriebe der Landwirthschaft verwendeten hauptsächlichlichen Räume Maschinen etc., der Zugthiere etc.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	
			Mark	Mark									Mark			

Bei allen selbstständigen Handel- und Gewerbetreibenden, sowie Grundstückspachtern ist auch (bez. getrennt nach den zu bezeichnenden verschiedenen Fluxen) anzugeben:				Namens- unterschrift der Haushaltungs- vorstände.	Bemerkungen des Hausbesizers und der Haushaltungsvorstände.
die nähere Bezeichnung des Handels, der Fabrikation, sowie aller sonstigen gewerblichen oder künstlerischen und wissenschaftlichen Erwerbszweige.	die summarische Zahl und die nähere Be- zeichnung der bei dem Erwerbe beschäftigten Arbeiter und Ar- beiterinnen, Gesellen, Werksführer, Commis, Buchhalter zc., Candidaten, Assistenten, Gehilfen zc.	die Zahl und nähere Be- zeichnung der bei dem Ge- werbe zc. verwendeten haupt- sächlichen Räume, Utensilien, Dampf- und sonstigen Maschinen (nach Pferdelraft), Wasser- und Windräder zc.	der Zeitpunkt, seit welchem das Gewerbe zc. betrieben wird, beziehentlich übernommen worden ist.		
17.	18.	19.	20.	21.	22.

E.

Aus Anlaß der im II. Quartale dieses Jahres stattfindenden allgemeinen Einschätzung des steuerpflichtigen Einkommens werden Sie in Gemäßheit der in § 38 des Einkommensteuergesetzes vom 22. December 1874 enthaltenen Bestimmung hiermit aufgefordert, Ihr ^{gesammtes steuerpflichtiges} aus dem in hiesiger Ortsflur gelegenen, Ihnen zugehörigen Grundstücke Ihnen zufließendes Einkommen nach Maßgabe des anbeifolgenden Declarationsformulars wahrheitsgemäß zu declariren und das ausgefüllte und vollzogene Declarationsformular binnen acht Tagen, vom Empfange gegenwärtiger Zufertigung an gerechnet, bei Verlust des Reclamationrechtes gegen die diesjährige Einschätzung an den unterzeichneten ^{Stadtrath} Gemeinderath abzugeben.

., am

Der **Stadtrath**
Gemeinderath daselbst.

An

.....

F.

Nachweis

über

die bei dem Betriebe (meines Gewerbes, Fabrikgeschäfts) der Actiengesellschaft N. N. Ausübung meines Berufs

beschäftigten Personen

und

über das Einkommen derselben.

Namen	Stellung	Wohnung und resp. Wohnort	Gegenwärtiger jährlicher Ge- halt oder auf das Jahr be- rechneter Lohn.		Tantième, Stücklohn oder sonstiger Ver- dienst nach jährlichem Durchschnitt.		Werth der freien Wohn- ung, Kost, Dienstkleidung oder sonstiger Naturalbezüge.		Gesamt- betrag des steuer- pflichtigen Ein- kommens.		Anmerkungen.
			Brand- Kat.-Nr.	Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	
des Beitragspflichtigen.											

G.
Verzeichniß
der

bei

angestellten Beamten u.

mit Angabe der Gehalte und sonstigen Dienstbezüge derselben.

Namen	Stellung	Wohnung	Gegenwärtiger jährlicher Gehalt, Remuneration oder Lohn und sonstige Dienstbezüge.		Werth der freien Wohnung, Kost, Dienstkleidung oder sonstiger Naturalbezüge.		Einkommen aus Dienstländereien.		Gesamtbetrag des steuerpflichtigen Einkommens.		Anmerkungen.
			Brand- Stat.-Nr.	Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	
der Beamten und Angestellten.											

(Ort)

H.

Einkommens-Declaration.

Der in Gemäßheit des § 38 des Einkommensteuergesetzes vom 22. December 1874 mir zugegangenen Aufforderung entsprechend, erkläre ich hiermit, daß mein jährliches steuerpflichtiges Einkommen gegenwärtig auf

Fünfzehntausend siebenhundert sechs und fünfzig Mark (15,756 Mark) sich beläuft und in Einkünften aus

	<i>M</i>	<i>M</i>
a) der Verpachtung von Grundstücken, Vermiethung von Gebäuden oder Benutzung derselben zur eigenen Wohnung, Betrieb der Land- und Forstwirthschaft auf eigenen Grundstücken im Betrage von	2,400	
b) Kapitalzinsen, Renten, Apanagen, Dividenden von Actien oder Ruxen, Naturalgefällen, Auszügen und anderen Gerechtsamen im Betrage von	14,220	
c) der Bekleidung einer ausschließlich oder zum Theil mit festem Gehalte oder Lohne verbundenen amtlichen oder sonstigen Stellung (Gehalt, Pension, Wartegeld) im Betrage von	—	
d) Handel, Gewerbe, einschließlich des Betriebes der Landwirthschaft auf fremden Grundstücken und jeder anderen Erwerbsthätigkeit im Betrage von	450	
	<i>Sa.</i>	17,070
besteht, von denen folgende Beträge:		
<i>Schuldzinsen</i> im Betrage von	1,150	
<i>Grundsteuer</i>	210	
<i>Gewerbe- und Personalsteuer</i>	20	
<i>Immobiliarbrandkassenbeiträge</i>	24	
	<i>Sa.</i>	1,314
	<i>Rest</i>	15,756

in Abzug gebracht worden sind.

Ferner erkläre ich, daß ich außerhalb meines Wohnortes folgende Grundstücke und Gewerbe-Etablissements in Sachsen, nämlich:

in Döhlen bei Dresden ein Bauergut

besitze, dessen Reinertrag in der von mir an den Gemeinderath *zu Döhlen* abgegebenen Declaration speciell declarirt worden und in der vorstehenden Declaration meines gesammten Einkommens mit inbegriffen ist, ferner, daß folgende Personen bei mir in Diensten stehen:

N a m e.	Stellung.	Jährlicher Gehalt oder Lohn.	Werth der freien Wohnung, Kost &c. &c.
		Mark	Mark
<i>Carl Schulz</i>	<i>Hauslehrer</i>	750	650
<i>Emilie Schmidt</i>	<i>Gouvernante</i>	360	550
<i>Caroline Müller</i>	<i>Köchin</i>	280	400

Ich versichere, daß ich vorstehende Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe.

., am

(volle Unterschrift) N. N.

NB. Hier sind wörtlich abzudrucken: die §§ 17, 18, 39 und 40 des Gesetzes.

J.

Bei der in Gemäßheit des Einkommensteuergesetzes vom 22. December 1874 im II. Quartale dieses Jahres ausgeführten allgemeinen Einschätzung des steuerpflichtigen Einkommens ist Ihr Einkommen zu

. Mark

festgestellt und der . . . Klasse zugewiesen worden, für welche der einfache Steuersatz auf

. Mark . . Pf.

gesetzlich festgestellt ist.

Reclamationen gegen die erfolgte Einschätzung sind binnen drei Wochen, von Be-
händigung dieser Bekanntmachung an gerechnet, schriftlich bei der Bezirkssteuereinnahme

.....

anzubringen.

....., am

Der Stadtrath (Gemeinderath) daselbst.

An

.....

K.

Rechnung

des Dorfs N. (der Stadt N.)

über

Einnahmen und Ausgabe

an

Einkommensteuer

auf das Jahr

18 . .

ingleichen

an Resten aus frühere Jahre.

Einnahme.

I. An Soll-Einkommen auf das Jahr 18 . . .

. Mark . . Pf. besage des abgeschlossenen Katasters.

Sa. per se.

II. An Zuwachs.

. Mark . . Pf. von den seit Aufstellung des obbemerkten Katasters neu hinzugeetretenen Beitragspflichtigen besage der sub a hier beigefügten Zuwachsliste.

Sa. per se.

III. An Resten auf frühere Jahre.

. Mark . . Pf. Inhalts der der vorigen Rechnung beigefügten Rest-Specification sub D.

Sa. per se.

IV. An eingegangenen Strafgeldern.

. Mark . . Pf. von 2c.

Sa. per se.

Wiederholung.

. Mark . . Pf. sub Cap. I.

. = . . = = = II.

. = . . = = = III.

. = . . = = = IV.

. Mark . . Pf. Sa. der vollen Einnahme

und zwar:

. Mark . . Pf. auf das Jahr 18 . . .

. = . . = an Resten auf frühere Jahre,

. = . . = an Strafgeldern.

uts.

Vergleichung.

.	Mark . . .	Pf. Einnahme,			
.	= . . .	=	Ausgabe,	verbleiben:	
<hr/>					
.	Mark . . .	Pf. Reste,	laut anliegenden Individual-Restverzeichnisses sub D,		
			und zwar:		
	Mark . . .	Pf. auf das laufende Jahr,		
	= . . .	=	auf frühere Jahre.	
<hr/>					
			uts.		

Urkundlich ist diese Rechnung eigenhändig unterschrieben und besiegelt worden.

Sign. N., am 18 . . .

L. S.

N. N.

Gemeindevorstand.

N. N.

Ortseinnehmer.

L. S.

Der Rath allda.

N. N.

Bürgermeister.

N. N.

Stadtstenernehmer.

Anmerkung. An Orten, wo der Bürgermeister oder Gemeindevorstand zugleich Ortseinnehmer ist, ist die Rechnung neben diesem von einem anderen Mitgliede des Stadt- oder Gemeinderaths mit zu vollziehen.



Individualverzeichnis

der beim Schlusse des Jahres 18 . . in Rückstand verbliebenen Einkommensteuern
vom Dorfe N. (von der Stadt N.)

Kataster- nummer.	Namen der Restanten.	Stand und Einkommen derselben.	Restbetrag						Rest - Ursache.
			auf das laufende Jahr.		auf frühere Jahre.		Summa.		
			Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.	
		Summa							

Daß vorstehend verzeichnete Reste wirklich noch außenstehen und aus den angegebenen Ursachen nicht einzubringen gewesen sind, wird hiermit pflichtmäßig versichert.

N., am 18 . . .

N. N.
Gemeindevorstand.
Der Stadtrath.
N. N.
Bürgermeister.

Anmerkung. Ist der Gemeindevorstand oder Bürgermeister zugleich Ortseinnehmer, so ist das Restverzeichnis von einem anderen Mitgliede des Gemeinde- oder Stadtraths zu beglaubigen.

L.

Instruction

für die Vorsitzenden und Mitglieder der Commissionen zur Einschätzung
des einkommensteuerpflichtigen Einkommens.

I. Abschnitt.

Vorbereitung der Einschätzung.

§ 1. Den Bezirkssteuerinspectoren und den mit ihrer Vertretung beauftragten Hilfsbeamten liegt innerhalb ihres Bezirks, beziehentlich der ihnen überwiesenen Districte, die Vorbereitung und Leitung des Einschätzungsgeschäftes ob; sie führen den Vorsitz in den Einschätzungskommissionen und haben dafür zu sorgen, daß die Wahl der Mitglieder der Einschätzungskommissionen und deren Stellvertreter rechtzeitig erfolgt und ihnen angezeigt wird.

§ 2. Die Vorsitzenden der Einschätzungskommissionen haben ferner darüber zu wachen, daß die Verzeichnisse der Beitragspflichtigen, beziehentlich die Ortskataster, von den Gemeindebehörden rechtzeitig angelegt, die zur Declaration Aufzufordernden ausgezeichnet, die Gehalts- und Lohnverzeichnisse eingefordert und alle diese Schriften fristgemäß an sie abgegeben werden.

§ 3. Die Vorsitzenden der Einschätzungskommissionen haben die eingegangenen Verzeichnisse einer genauen Prüfung zu unterwerfen und, wenn ihnen dabei gegen die Richtigkeit der eingereichten Unterlagen Bedenken begehren, etwaige Mängel in der Anfertigung der Einwohnerverzeichnisse und der Ortskataster, sofern letztere von den Gemeindebehörden angelegt sind, durch Vernehmung mit den Letzteren zu beseitigen, oder auch diese Verzeichnisse oder Kataster mit specieller Angabe der zu erledigenden Bedenken und der Aufforderung zur Richtigstellung innerhalb kurzer Frist zurückzugeben.

Beziehen sich die Bedenken auf die in den §§ 35 und 36 des Gesetzes vorgeschriebenen Nachweisungen, so ist von den zu letzteren Verpflichteten zu Erledigung der entstandenen Bedenken direct mündlich oder schriftlich Auskunft zu verlangen.

§ 4. Nach erfolgter Prüfung und nach Befinden Vervollständigung der Einwohnerverzeichnisse hat der Vorsitzende, soweit die Anlegung der Ortskataster den Gemeinde-

behörden nicht überlassen ist, solche auf Grund jener Verzeichnisse unter seiner Aufsicht sofort anlegen zu lassen und darüber zu wachen, daß dabei kein Beitragspflichtiger übergangen wird.

§ 5. Da es dringend zu wünschen ist, daß möglichst viele Beitragspflichtige Declarationen über ihr Einkommen abgeben, so haben die Vorsitzenden der Einschätzungscommissionen darüber zu wachen, daß die Gemeindeobrigkeiten, welchen nach § 38 des Gesetzes der Erlaß der Aufforderung zur Declaration obliegt, hierbei mit der größten Aufmerksamkeit und Sorgfalt verfahren, sowie überhaupt sich bemühen, die Beitragspflichtigen über die mit der Unterlassung der Declaration für sie verbundenen Nachtheile zu belehren.

§ 6. Die Vorsitzenden der Einschätzungscommissionen haben nach Empfang der von den Gemeindebehörden übersandten Declarationen bei den Beitragspflichtigen, welche der Declarationspflicht genügt haben, dies in Spalte 10 des Ortskatasters zu vermerken, — demnächst aber die abgegebenen Declarationen einer genauen Prüfung zu unterwerfen.

Gehen den Vorsitzenden Zweifel oder Bedenken gegen die Richtigkeit der in den Declarationen enthaltenen Angaben bei, so sind sie berechtigt, durch Anstellung geeigneter Erörterungen, mündliche oder schriftliche Befragung der Beitragspflichtigen dieselben, soweit thunlich, zur Erledigung zu bringen.

Ebenso sind dieselben in Fällen, wo Declarationen nicht eingereicht worden sind, berechtigt, die Erwerbs- und Vermögensverhältnisse, sowie die Einkünfte, welche die betreffenden Beitragspflichtigen beziehen, durch Befragung derselben und sonstige Erkundigung möglichst zu erforschen.

Bei der großen Mannigfaltigkeit der Verhältnisse lassen sich bestimmte, auf alle Fälle anwendbare Vorschriften nicht geben. Es ist vielmehr dem pflichtmäßigen Ermessen der Vorsitzenden zu überlassen, wie weit sie in diesen vorläufigen Erörterungen, welche nur den Zweck haben, die Entschlüsse der Commission vorzubereiten, gehen können, ohne diesen letzteren selbst vorzugreifen oder in einer, über diesen Zweck hinausgehenden Weise in Privatverhältnisse einzugreifen.

Jedenfalls hat der Vorsitzende hierbei zu beachten, daß der am Schlusse von § 42 des Gesetzes angedrohte Verlust des Reclamationsrechts nur als Folge der Verweigerung einer von der Commission, nicht aber einer von ihm vorläufig verlangten Auskunft eintreten kann.

§ 7. Behufs der Veranschlagung von Naturalien und Naturalleistungen in Geld ist von den Vorsitzenden der Einschätzungscommissionen ein Verzeichniß der Preise anzulegen, welche am nächsten Markttorte im Durchschnitte in jedem der letzten drei Jahre für thierische und pflanzliche Produkte gezahlt worden sind. Zugleich haben dieselben

sich auch darüber zu vergewissern, wie hoch Fuhrten, sowie Arbeitstage bei Handwerkern und Handarbeitern anzuschlagen sind.

§ 8. Sobald die Kataster mit den eingegangenen Declarationen von den Gemeindebehörden der betreffenden Bezirkssteuereinnahme übersendet worden sind, haben die Vorsitzenden die Mitglieder der Einschätzungscommissionen einzuberufen und mit dem Einschätzungsgeschäfte selbst zu beginnen.

Dasselbe ist, wenn mehrere Orte zu einem Einschätzungs-Districte verbunden sind, möglichst im Mittelpunkte des Letzteren auszuführen.

II. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen über die Einschätzung des steuerpflichtigen Einkommens.

§ 9. Die in Gemäßheit des Einkommensteuergesetzes auszuführende Einschätzung des Einkommens bezweckt, den Gesamtbetrag des den einzelnen Beitragspflichtigen aus den ihnen zustehenden Erwerbquellen in Wirklichkeit zufließenden jährlichen reinen Einkommens festzustellen und als Ganzes, in der Regel am Wohnsitz der einzelnen Beitragspflichtigen, der Versteuerung zuzuführen.

Es darf daher, wenn es sich um die Einschätzung von Beitragspflichtigen handelt, deren Einkommen gleichen Erwerbquellen entspringt, z. B. aus der gleichen Größe zweier Grundstücke und der Ähnlichkeit ihrer wirthschaftlichen Verhältnisse, oder aus der gleichen Größe zweier Gebäude, oder aus dem anscheinend gleich großen Umfange zweier Gewerbebetriebe oder Handelsgeschäfte, nicht ohne Weiteres ein gleich großes Einkommen der Inhaber gefolgert werden; es sind vielmehr in jedem Falle alle, die Höhe des Einkommens der einzelnen Beitragspflichtigen beeinflussenden sachlichen und persönlichen Verhältnisse in Betracht zu ziehen und zu berücksichtigen.

§ 10. Das Einkommen aus selbstständig bewirthschafteten Grundstücken oder selbstständigen Gewerbe-Etablissements, deren Besitzer an anderen Orten des Landes ihren Wohnsitz haben, ist von der Einschätzungscommission, in deren Districte die betreffenden Grundstücke oder Gewerbe-Etablissements liegen, zu ermitteln und festzustellen. Das Ergebnis der Einschätzung ist der Commission, in deren Districte der Wohnort des Besitzers liegt, zur Berücksichtigung bei der Feststellung des steuerpflichtigen Einkommens desselben mitzutheilen.

Der Vorsitzende hat dafür zu sorgen, daß das Resultat der Einschätzung solcher Grundstücke und Gewerbe-Etablissements sofort mittelst einer die betreffenden Rubriken des Katasters umfassenden Nachweisung und unter Beifügung der etwa eingegangenen Declarationen der zuständigen Bezirkssteuereinnahme mitgetheilt wird.

Wenn dagegen ein Grundstück oder Etablissement einen Theil eines an einem anderen Orte gelegenen Wirthschaftscomplexes oder einen Theil eines anderen Geschäfts bildet, so hat die Einschätzung durch die Commission des Districts, in welchem dieser Wirthschaftscomplex oder das Hauptgeschäft liegt, zu erfolgen, — die Commission des Districts, in welchem die Theile gelegen sind, dagegen der Ersteren so schleunig als möglich alle Nachweisungen über Größe, Culturart und Grundsteuereinheiten der Grundstücke, Zahl der beschäftigten Arbeiter, der benutzten Maschinen und Werkzeuge, Zugthiere und dergleichen zu liefern.

§ 11. Schuldzinsen und die nach § 17, Punkt 3, 5 und 6 und § 19, Punkt 7 des Einkommensteuergesetzes zulässigen Abzüge, welche bei der Berechnung des steuerpflichtigen Einkommens in Ansatz gebracht werden dürfen, sind bei der Feststellung des steuerpflichtigen Einkommens von Beitragspflichtigen, welche ein 1600 Mark muthmaßlich übersteigendes Einkommen haben, nur dann zu berücksichtigen, wenn der betreffende Beitragspflichtige der Aufforderung zur Declaration seines Einkommens Folge geleistet und in der abgegebenen Declaration entweder den Betrag der in Anschlag gebrachten Schuldzinsen zc. angegeben, oder die Versicherung abgegeben hat, daß er sein Einkommen auf Grund einer nach kaufmännischen Grundsätzen aufgemachten Bilanz declarirt habe.

Haben sich Beitragspflichtige mit einem 1600 Mark muthmaßlich übersteigenden Einkommen hieran in der einen oder anderen Beziehung versäumt, so sind dieselben bei der Einschätzung als schuldenfrei anzusehen und mit dem Gesamtbetrage ihrer Einkünfte, ohne Rücksicht, ob letztere in Wirklichkeit zur Bezahlung von Schuldzinsen, Grund-, Gewerbe- und Personalsteuern zc. verwendet werden, einzuschätzen und in das Kataster einzustellen.

Die Einschätzungscommissionen haben solchenfalls jeder Nachforschung über die Verschuldung der Beitragspflichtigen zc. sich zu enthalten und jedes Eindringen in die Privatverhältnisse derselben durchaus zu vermeiden.

§ 12. Bei der Einschätzung von Beitragspflichtigen, welche nur ein 1600 Mark zweifellos nicht übersteigendes Einkommen haben und daher zum Declariren überhaupt nicht verpflichtet sind, können Schuldzinsen und die sonstigen zulässigen Abzüge, welche bei der Berechnung des steuerpflichtigen Einkommens in Anschlag gebracht werden können, nur dann berücksichtigt werden, wenn diese Beitragspflichtigen nach Maßgabe der in Absatz 3 des § 19 der Ausführungsverordnung vom 8. März 1875 enthaltenen Bestimmung schriftlich hierauf angetragen haben.

§ 13. Das steuerpflichtige Einkommen von Beitragspflichtigen, welche einestheils aus mehreren der in § 18 des Einkommensteuergesetzes unterschiedenen Erwerbquellen Einkünfte beziehen, — anderntheils aber Schulden zu verzinsen oder Ausgaben der in

§ 17 unter 3 und § 19 unter 7 bezeichneten Art zu bestreiten oder die in § 17 unter 5 gedachten Abzüge zu erleiden haben, wird in der Weise berechnet, daß die Nettobeträge der verschiedenen Einkünfte, welche die einzelnen Beitragspflichtigen beziehen, in eine Summe zusammengezogen und hiervon die Gesamtsumme der von ihnen zu bezahlenden Schuldzinsen und der nach § 17 unter 3 und 5 und § 19 unter 7 zulässigen Abzüge, — insoweit solche in der Einkommensdeclaration nachgewiesen sind — gekürzt wird.

III. Abschnitt.

Specielle Bestimmungen über die Einschätzung des Einkommens aus Grundbesitz.

§ 14. Das Einkommen aus in anderen Deutschen Staaten gelegenen Grundbesitz unterliegt der Einkommensteuer nicht und ist daher bei der Einschätzung der Besitzer solcher Grundstücke nicht in Anschlag zu bringen.

Ebenso sind die den Gemeinden und anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts gehörigen Gebäude, wenn sie unmittelbar öffentlichen Zwecken dienen, bei der Berechnung des steuerpflichtigen Einkommens der Gemeinden *cc.* außer Betracht zu lassen.

§ 15. Das Einkommen, welches durch den Betrieb der Landwirthschaft auf eigenem Grund und Boden erworben wird, ist nach dem Durchschnitte der letzten drei Kalenderjahre einzuschätzen. Ist der gegenwärtige Inhaber noch nicht so lange im Besitze der Grundstücke, so ist aus dem während der Besitzzeit wirklich erlangten Einkommen das auf ein Jahr entfallende zu berechnen und dieses der Besteuerung zu Grunde zu legen.

Behufs der Einschätzung ist jedes Areal, welches in der Art bewirthschaftet wird, daß alle zugehörigen Grundstücke ein wirthschaftliches Ganze bilden, mag dasselbe einem oder mehreren Besitzern gehören, im Sinne dieser Instruction als *Wirthschaftscomplex* anzusehen.

Demnach können Grundstücke, welche zwar in derselben Flur, aber abgesondert vom Hauptgute, oder in der Flur eines anderen Ortes liegen, um dieses Umstandes willen, nicht als selbstständige Wirthschaftscomplexe behandelt werden. Dies ist nur dann zulässig, wenn sie unabhängig von dem Stamm- oder Hauptgute und vollständig von diesem getrennt, bewirthschaftet werden.

Das aus einzelnen Culturarten, Ackerland, Wiesen, Weiden, Gärten, Holzungen und Wasserstücken dem Besitzer derselben zufließende Einkommen ist nur dann speciell zu ermitteln, wenn solche Culturarten für sich allein bewirthschaftet werden. Umfaßt dagegen der Wirthschaftsbetrieb mehrere Culturarten, so ist eine solche Trennung unstatthaft.

Alle Liegenschaften endlich, die als Baupläze, Hofräume, Hausgärten (d. h. als Zubehörung von Gebäuden anzusehende Gärten), Niederlags-, Aufbereitungs-, Zimmer-, Holzpläze, Galdenstürze und dergleichen benutzt werden, sind von der Einschätzung auszunehmen. Das von diesen Grundstücken bezogene Einkommen findet, falls erstere nicht verpachtet sind, bei der Einschätzung des Gewerbes, zu dessen Ausübung sie dienen, Berücksichtigung.

Nur wenn Liegenschaften neben der Benutzung zu einem Gewerbebetriebe auch noch einen landwirthschaftlichen Ertrag abwerfen, z. B. bei Bleichplänen, ist letzterer in Anschlag zu bringen.

§ 16. Bei der Ermittlung des Einkommens der Grundbesitzer werden den Einschätzungscommissionen hinsichtlich des einzuschlagenden Verfahrens keine speciellen Vorschriften gegeben. Sie haben vielmehr hierbei unter Berücksichtigung der speciellen wirthschaftlichen Verhältnisse jedes einzelnen Beitragspflichtigen in ähnlicher Weise zu verfahren, wie der Käufer oder Pächter eines Grundstücks den Reinertrag desselben behufs rationeller Bemessung der Kauf- oder Pachtsumme berechnet. Nach Befinden kann hierbei, wenn auch nur als untergeordnetes Hilfsmittel, auch der in der Gegend gewöhnliche Preis der Grundsteuereinheiten einen Anhalt gewähren.

Im Allgemeinen wird die genaue Beachtung der Bodenverhältnisse in Bezug auf Lage, Fruchtbarkeit, Düngung, Bearbeitung und Erträge, sowie der Zustand des lebenden und todten Wirthschaftsinventars der Commission einen hinreichenden Anhalt geben, um die Erträgnisse so festzustellen, daß aus denselben das Einkommen des Besitzers berechnet werden kann.

Dabei ist besonders festzuhalten, daß der Werth aller aus der Wirthschaft herrührenden Gegenstände, welche in der Haushaltung des Beitragspflichtigen verwendet werden, als steuerpflichtiges Einkommen mit berechnet werden muß. Die Lebensweise des Besitzers und die Zahl der Familienglieder wird in den meisten Fällen einen zur Abschätzung des Werthes dieser Gegenstände genügenden Anhalt gewähren.

§ 17. In der Regel wird nach Anleitung der in vorstehenden Paragraphen enthaltenen Vorschriften das steuerpflichtige Einkommen der selbstwirthschaftenden Grundbesitzer sich feststellen lassen. Ist dies aber nicht der Fall, oder findet die Einschätzungscommission eine genauere Berechnung dieses Einkommens aus besonderen Gründen für nothwendig, so ist hierbei festzuhalten, daß das steuerpflichtige Einkommen durch Abrechnung der Bewirthschaftungskosten, sowie der in der Declaration nachgewiesenen Schuldzinsen und sonstigen zulässigen Abzüge vom Rohertrage des Wirthschaftscomplexes gefunden wird.

Zum Rohertrage ist zu rechnen:

1. der Geldwerth aller in der Wirthschaft auf dem Ackerland, Wiesen, Weiden,

Torfstichen und Holzungen, Gärten und Teichen gewonnenen pflanzlichen und thierischen Producte, mit Ausnahme der Futterstoffe, des Strohes und der Streumaterialien, welche in der eigenen Landwirthschaft zur Viehhaltung oder Düngerbereitung Verwendung finden;

2. der Erlös aus der Verleihung der Zugkraft und anderer Wirthschaftsmittel, sowie aus dem gelegentlichen Verkaufe von Torf, Steinen, Sand, Kies, Lehm, Thon und ähnlichen Gegenständen, welche nicht in gewerbmäßig betriebenen Werken oder Unternehmungen gewonnen werden. (Vergl. außerdem über die Besteuerung des gewerbmäßigen Betriebes dieser Gewinnungsstätten § 19.);

3. der Miethwerth der Wohnung des Besitzers und seiner Familie incl. der Stallung für Luxuspferde und Wagenremisen für Kutschwagen;

4. die Einnahmen aus Gerechtsamen aller Art.

Zu den von der Summe des Rohertrags in Abzug zu bringenden Bewirthschaftungskosten gehört: der Geldwerth aller bewirkten Aufwendungen für Saamen, junge Pflanzen, erkaufte Futter- und Düngemittel, Löhne, Beföstigung und Wohnung der Arbeiter, Ergänzung des Viehes und Wirthschaftsinventars, Instandhaltung der Gebäude, Wege, Brücken, Zäune, Mauern, Dämme, Bewässerungsvorrichtungen, Schleußen, Wasserleitungen, Brunnen und des Inventars, sowie für die zur Führung der Wirthschaft und nicht im Haushalte des Besitzers gebrauchte Beleuchtung und Heizung.

Alle hier genannten Einnahmen und Ausgaben sind derart zu berechnen, daß das wirkliche Ergebnis für jedes der letzten drei Kalenderjahre festgestellt und daraus der Durchschnitt gezogen wird.

§ 18. Werden Grundstücke durch Verpachtung genutzt, so kommt für die Feststellung des steuerpflichtigen Einkommens des Verpächters die im letztverfloffenen Kalenderjahre wirklich bezahlte Pachtsumme zunächst in Anrechnung; zu derselben sind noch folgende Geldbeträge vorkommenden Falls hinzuzurechnen:

a) das Reineinkommen aus den von dem Pächte ausgeschlossenen und für die Benutzung durch den Verpächter reservirten Ländereien, Wohngebäuden und Gerechtsamen;

b) der nach dem Durchschnittspreise im letzten Kalenderjahre zu berechnende Werth der vom Pächter zu liefernden Naturalien aller Art, mögen sie vom Pachtobjecte kommen oder nicht;

c) der nach den ortsüblichen Preisen berechnete Geldwerth der im letzten Kalenderjahre vom Pächter contractmäßig geleisteten Fuhren und sonstigen contractmäßigen Leistungen, abzüglich der vom Verpächter dafür besonders zu gewährenden Vergütung;

d) der Betrag von Gemeindeabgaben, welche vom Pächter für das erpachtete Object im letzten Kalenderjahre bezahlt worden sind, sofern der Verpächter nicht contractmäßig zu deren Rückerstattung verpflichtet ist.

In Abrechnung sind dagegen zu bringen: die von dem Verpachter zur Instandhaltung der Baulichkeiten, Brücken, Wege, Wasserleitungen, Einfriedigungen und dergleichen im letzten Kalenderjahre aufgewendeten Kosten, soweit solche nicht auf Herstellung neuer Gebäude, Bodenmeliorationen, Einführung oder Erweiterung technischer Gewerbe sich beziehen.

§ 19. Sind auf einem Grundstücke Torfstiche, Sand-, Lehm-, Thon- oder Kohlengruben, Kalk- oder Steinbrüche, Ziegeleien oder dergleichen vorhanden, welche als für sich bestehende Unternehmungen ohne Zusammenhang mit der landwirthschaftlichen Benutzung des Grundstücks gewerbsmäßig betrieben werden, so ist das Einkommen aus denselben nach den für die Abschätzung des Gewerbebetriebs gegebenen Vorschriften zu berechnen.

Dagegen ist das Einkommen aus Brennereien und anderen Gewerben, welche in enger und nothwendiger Verbindung mit der landwirthschaftlichen Benutzung eines Grundstücks betrieben werden, im Zusammenhange mit dem Einkommen aus dem Betriebe der Landwirthschaft auf dem betreffenden Grundstücke einzuschätzen und zu demselben hinzuzurechnen.

§ 20. Das steuerpflichtige Einkommen aus Holzungen aller Art, mögen sie einen besonderen Wirthschaftscomplex bilden oder mit anderen Culturarten zu einem solchen verbunden sein, ergiebt sich aus dem Geldwerthe der im Durchschnitte der letzten drei Jahre erlangten Abtriebs-, Zwischen- und Nebennutzungen, von welchem die im Durchschnitte der letzten drei Jahre auf ein Jahr entfallenden Ausgaben für Aufsicht und Verwaltung, Löhne, Unterhaltung der Baulichkeiten (Brücken, Wege u. s. w.), für Ausrücken der Hölzer und Flößen, — sowie, bei gehöriger Declaration, die Schuldzinsen, Steuern zc. in Abzug zu bringen sind.

Ist der Beitragspflichtige noch nicht drei Jahre im Besitze der Holzungen, so ist der Geldwerth der während der Besitzzeit durchschnittlich im Jahre bezogenen Nutzungen der Berechnung des steuerpflichtigen Einkommens zu Grunde zu legen.

§ 21. Einer gesonderten Einschätzung des aus Gebäuden den beitragspflichtigen Besitzern zufließenden Einkommens bedarf es nicht, wenn die Gebäude zum Betriebe der Landwirthschaft, Forstwirthschaft, des Bergbaues, des Hüttenwesens, des Handels, von Fabriken oder Gewerben, zu Schul-, Heil-, Kur-, Bade- oder Turnanstalten, Gasthöfen eingerichtet sind und von dem Eigenthümer selbst hierzu verwendet oder mit den land- oder forstwirthschaftlichen Grundstücken, oder dem Bergbau-, Hütten-, Fabrik-, Handels- oder Gewerbebetriebe, zu dem sie gehören, zusammen verpachtet oder vermietet worden sind.

In diesen Fällen fließt das Einkommen aus den Gebäuden mit dem aus der Landwirthschaft oder dem Gewerbe zusammen und ist in seinem Gesamtbetrage (beziehentlich

nach Abzug des Pacht- oder Miethzinses) als Einkommen aus Grundbesitz (§ 18, a des Gesetzes) oder Einkommen aus Handel und Gewerbe (§ 18, d) in das Kataster einzustellen, je nachdem der Eigenthümer oder Pächter (Abmiether) die Landwirthschaft oder das Gewerbe betreibt.

Dagegen ist das aus Gebäuden den Beitragspflichtigen zufließende Einkommen speciell einzuschätzen:

a) wenn Baulichkeiten durch Vermiethung genutzt werden und der Mieth- oder Pachtzins für diese Objecte besonders entrichtet wird.

Es gilt dies sowohl von allen vermieteten Wohnungs- und Hauswirthschafts-räumen aller Art, als auch von vermieteten Gewerbräumen, von Restaurationsräumen, Läden, Comptoirs, Bureau, Werkstätten aller Art, sowie von allen separat benutzten und nicht bei Berechnung des Miethertrags einer Wohnung bereits mit betroffenen Küchen, Waschküchen, Speichern, Scheunen, Ställen und Remisen. Es begründet auch keinen Unterschied, ob die Baulichkeiten Privatpersonen, Gemeinden oder sonstigen Corporationen gehören.

b) wenn Baulichkeiten vom Besitzer selbst benutzt und für seine eigenen Wohnungs- und Hauswirthschaftszwecke verwendet werden.

§ 22. Bei der Feststellung des Einkommens aus vermieteten Baulichkeiten und Räumen ist der in dem der Einschätzung zunächst vorhergegangenen Kalenderjahre wirklich vereinnahmte Miethzins in Ansatz zu bringen.

Sind die Baulichkeiten und Räume noch nicht so lange benutzt worden oder noch nicht so lange im Besitze des Beitragspflichtigen, so ist aus den während der Benutzungs- oder Besitzzeit wirklich erlangten Erträgen der für ein Jahr sich ergebende Ertrag derselben zu berechnen und der Feststellung des Einkommens zu Grunde zu legen.

Alle solche Einschätzungen sind in jedem einzelnen Falle besonders vorzunehmen; allgemeine Gesichtspunkte, wie Größe des Hauses, Zahl der Fenster in der Fronte, Zahl der vorhandenen Verkaufsläden u. s. w. können dabei nicht als entscheidende Merkmale angesehen werden.

In Betreff der vom Brutto-Ertrage in Abzug zu bringenden Reparatur- und Unterhaltungskosten u. s. w. ist in § 25 dieser Instruction das Nähere enthalten.

§ 23. Als Brutto-Ertrag derjenigen Baulichkeiten und Räume, welche der Besitzer selbst zu Wohnungs- und Hauswirthschaftszwecken benutzt, ist der durch Vergleichung mit anderen ähnlichen Objecten festzustellende Miethwerth anzusetzen.

Es wird in größeren Städten und volkreichen Orten nicht an wirklich vermieteten Baulichkeiten und Räumen fehlen, welche zu einer solchen Vergleichung benutzt werden können.

Benutzt der Besitzer bestimmte Räume gleichzeitig zu Wohnungs- und Gewerbezwecken, so ist auf diesen Umstand nach Maßgabe der vorliegenden Verhältnisse Rücksicht zu nehmen und, je nach dem Umfange des Gewerbebetriebs, ein entsprechender Bruchtheil des ermittelten Miethwerths, als auf diesen Betrieb fallend, von ersterem abzusetzen und außer Ansatz zu lassen.

§ 24. Wenn aber, wie in kleineren Städten und auf dem platten Lande leicht vorkommen kann, die nächste Umgebung keinen Anhalt zu einer Vergleichung der Bruttoerträge wirklich vermieteter Wohnungen mit von dem Besitzer zu Wohnungen und Hauswirthschaftszwecken benutzten Räumlichkeiten darbietet, dann hat die Einschätzungskommission in ähnlicher Weise gelegene, gebaute und benutzte Räume, welche sich in den nächsten Orten befinden, für die Auswerfung des fraglichen Miethertrags als Maßstab zu nehmen. Dabei sind, wenn irgend thunlich, die Erträgnisse solcher Räume in mehreren benachbarten Orten zum Vergleiche heranzuziehen.

Weiter ist hierbei auch auf die Lebensstellung des Besitzers, dessen Wohnungs- und Wirthschaftsräume einzuschätzen sind, insofern Rücksicht zu nehmen, als für Wohngebäude, welche mit Stallungen, Remisen und Dienerswohnungen als ein Ganzes von einer Familie, mit Einschluß der zum Hausstande gehörigen Personen, bewohnt werden, aber in Folge ihrer Größe, Bauart, inneren Einrichtung und Umgebung (Parks, Lustgärten) sich mit anderen, in der Umgegend gelegenen Wohngebäuden gar nicht vergleichen lassen (z. B. Schlösser), mit Rücksicht auf die Höhe des gesammten übrigen Einkommens des Besitzers ein nach Ermessen der Einschätzungskommission den Verhältnissen entsprechender Miethertrag anzunehmen ist.

Sind Land- und Gartenhäuser nur während des Sommers bewohnbar, so ist dieser Umstand bei Auswerfung des Miethwerths in Rücksicht zu ziehen.

§ 25. Von dem nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen (§§ 22 — 24) ermittelten Bruttoerträge der Gebäude sind, um das steuerpflichtige Einkommen der Besitzer zu finden, in Abzug zu bringen: die Reparatur- und Unterhaltungskosten, welche in dem der Einschätzung vorhergegangenen Jahre wirklich aufgewendet worden sind, um die Baulichkeiten in nutzbarem Zustande zu erhalten, sowie, sofern eine Declaration vorliegt, die in derselben nachgewiesenen Schuldzinsen, Landesimmobiliar-Brandkassenbeiträge zc.

IV. Abschnitt.

Specielle Bestimmungen über die Einschätzung des Einkommens aus zinsbar angelegten Capitalien zc.

§ 26. Der Ertrag von Werthpapieren, welche zum Betriebscapitale eines kaufmännischen Geschäfts gehören, d. h. von Wechseln und anderen Werthpapieren, welche je nach der Lage der betreffenden Geschäftsbranche zur zeitweiligen Nutzbarmachung des

dem Geschäfte dienenden, aber zeitweilig in demselben entbehrlichen Geldes angeschafft worden sind, ist dem Einkommen aus Handel zuzurechnen und mit diesem zu versteuern.

§ 27. Das Einkommen an feststehenden Capitalzinsen, Renten und Apanagen, ist nach dem Betrage, welchen dasselbe zur Zeit der Einschätzung hat, — das Einkommen an Dividenden von Actien oder Ruxen, Naturalgefällen, Auszügen und anderen Gerechtigkeiten dagegen mit dem Betrage, welchen dasselbe in dem der Einschätzung zunächst vorhergegangenen Kalenderjahre wirklich erreicht hat, dem Beitragspflichtigen anzurechnen.

Der Geldwerth der Auszugs- oder Gedingeberechtigungen ist in derselben Höhe, in welcher dieselben bei dem zur Leistung Verpflichteten in Abzug gebracht worden sind, — wenn dies aber nicht bekannt ist, nach ortsüblichen, oder, wenn diese keinen Anhalt bieten, nach den in der Umgegend gebräuchlichen Preisen zu berechnen.

Sollte der Einschätzungskommission das Vermögen einzelner Beitragspflichtiger, nicht aber der Ertrag desselben bekannt sein, so ist bis zum Nachweise des Gegentheils anzunehmen, daß dasselbe mindestens zum landesüblichen Zinsfuße angelegt sei.

V. Abschnitt.

Specielle Bestimmungen über die Einschätzung des Einkommens aus ständigen Aemtern &c.

§ 28. Gehalte, Pensionen und Wartegelder, welche Civil- und Militärbeamte oder deren Hinterbliebene aus der Staatskasse eines anderen Deutschen Staates beziehen, unterliegen der Einkommensteuer nicht und sind bei der Einschätzung solcher Beamten außer Betracht zu lassen; ebenso das Militärdiensteinkommen

a) der Officiere, Aerzte und Beamten des Heeres und der Marine für die Zeit, während welcher sie mobil gemacht sind oder zur immobilen Fußartillerie, zu Ersatzabtheilungen mobiler Truppen oder zu Besatzungen im Kriegszustande befindlicher Festungen gehören,

b) der Unterofficiere, Mannschaften und der ihnen im Range gleichstehenden Militärpersonen in der activen Armee, der Reserve, Landwehr und Ersatzreserve.

Der bestallungsmäßig oder sonst nach dem Ermessen der Anstellungsbehörde als Vergütung für Dienstaufwand anzusehende Theil des Dienstbezugs, einschließlich der Tagegelder, unterliegt der Besteuerung nicht.

§ 29. Das Einkommen aus der Bekleidung eines ständigen Amtes oder eines ständigen Privatdienstes, insoweit damit ein fester Gehalt, Salär oder Lohn verbunden ist, ingleichen die Pensionen und Wartegelder von Beamten &c. und deren Hinterlassenen, sind nach dem vollen Betrage, welchen dieselben zur Zeit der Einschätzung haben, —

insoweit das Dienst Einkommen aber in dem Bezuge von Gebühren oder Tantiemen besteht, nach dem Betrage, welchen dieselben in dem der Einschätzung zunächst vorhergegangenen Kalenderjahre erreicht haben, einzuschätzen.

Zu Feststellung dieses Einkommens sind die eingegangenen Gehalts- und Lohnlisten, soweit den Einschätzungscommissionen gegen deren Richtigkeit kein Bedenken beiegt, zu benutzen.

Erhalten Beitragspflichtige von ihrer Anstellungsbehörde oder ihrem Dienstherrn neben dem Gehalte oder Lohne oder statt desselben Kost, Dienstkleidung oder sonstige Naturalleistungen, so sind diese nach den ortsüblichen oder, wenn diese keinen Anhalt bieten, nach den in der Umgegend üblichen Preisen zu berechnen und nach ihrem Geldwerthe in Ansatz zu bringen.

Dasselbe gilt von Dienstwohnungen, dafern für dieselben nicht bestallungsmäßig oder sonst ein Betrag festgesetzt ist, mit dem sie in Anrechnung zu bringen sind.

Das Einkommen aus Dienstländereien ist nach denselben Grundsätzen, wie das Einkommen aus eigenen Grundstücken zu berechnen, jedoch im Ortskataster nicht unter dem Einkommen unter a des § 18 des Gesetzes, sondern unter dem unter c einzustellen.

Unterstützen Familienglieder den Hausherrn oder die Hausfrau dauernd bei dem Betriebe der Landwirthschaft oder eines anderen Gewerbs, so ist der Betrag dessen, was ihnen an Gehalt oder Lohn oder in Naturalien dafür wirklich gewährt wird oder, wenn ein solcher Betrag nicht vereinbart worden ist, dasjenige, was in einem solchen Falle fremden Gehilfen oder Arbeitern gewährt werden müßte, zur Besteuerung heranzuziehen, sofern nicht die Bestimmung des § 6, Nr. 7 des Gesetzes Platz greift.

VI. Abschnitt.

Specielle Bestimmungen über die Einschätzung des Einkommens aus Handel und Gewerben, wissenschaftlicher und künstlerischer Arbeit, sowie Lohnarbeit aller Art.

§ 30. Das Einkommen aus in anderen Deutschen Staaten betriebenen stehenden Gewerben, ingleichen das Einkommen, welches Personen, die in Sachsen keinen Wohnsitz haben, aus im Umherziehen betriebenen Gewerben beziehen, unterliegt der Einkommensteuer nicht.

§ 31. Das Einkommen aus Handel und Gewerbe, einschließlich des Betriebs der Landwirthschaft auf fremden Grundstücken, ist nach dem Durchschnitte der letztverfloffenen drei Kalenderjahre zu berechnen. Wenn die fragliche Einnahmequelle noch nicht so lange ein Einkommen gewährt, ist der Berechnung desselben die Zeit seines Bestehens, falls aber auch diese keinen Anhalt bietet, der Stand zu Grunde zu legen, welchen dasselbe zur Zeit der Einschätzung hat.

§ 32. Für die Berechnung des Einkommens der Pächter ländlicher Grundstücke sind der Geldwerth aller aus der Bewirthschaftung sich ergebenden Roherträge, die Zinsen der gestellten Caution und sonstige dem Pächter contractmäßig zufließende Einnahmen in Ansatz zu bringen. Von dieser Summe sind alle direct auf die Bewirthschaftung Bezug habende und von dem Pächter zu bestreitende Ausgaben unter Hinzurechnung der Pachtsumme und sonstiger contractmäßig festgesetzter Leistungen zu kürzen.

Der verbleibende Rest ist das steuerpflichtige Einkommen des Pächters, soweit nicht in der Declaration der Abzug von Schuldzinsen *cc.* in Anspruch genommen wird.

§ 33. Bei den Gewerbetreibenden, welche nicht Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuchs sind, bildet der Erlös aus den von ihnen gewährten Leistungen und veräußerten Waaren, sowie aus etwaigen Nebennutzungen den Rohertrag ihres Gewerbebetriebs, von welchem der Preis der zum Behufe des Gewerbebetriebs angeschafften Stoffe und Waaren, die Löhne der Angestellten und Arbeiter und alle sonstigen, durch das Geschäft hervorgerufenen Kosten und Lasten, einschließlich der Versicherungskosten, sowie die etwa declarirten Schuldzinsen *cc.* zur Feststellung des steuerpflichtigen Einkommens der Gewerbetreibenden in Abrechnung zu bringen sind.

Eine ausschließliche Anlehnung an äußere Merkmale, wie sie bei der Gewerbe- und Personalsteuer in vielen Fällen vorgeschrieben, ist hier unzulässig, weil bei der Gewerbe- und Personalsteuer der Umfang des Gewerbs den Maßstab der Besteuerung abgiebt, der Gegenstand der Einkommensteuer dagegen das reine Einkommen ist, und dieses letztere bei gleicher Zahl der benutzten Werkzeuge und Maschinen, und gleicher Anzahl der Gewerbsgehilfen in Folge des größeren oder geringeren Betriebscapitals, der höheren oder niederen Intelligenz des Gewerbetreibenden und mannigfacher anderer Verhältnisse ein sehr verschiedenes sein kann.

Immerhin werden aber gewisse äußere Merkmale, wie beispielsweise
die Zahl der gehaltenen Gehilfen und Arbeiter,
die Zahl und Beschaffenheit der Pressen bei Buch- und Steindruckern,
die Zahl und Beschaffenheit der Gänge bei den Mühlenwerken,
die Anzahl und Tragfähigkeit der Schiffe bei Schiffern,
die Zahl der Pferde bei Lohnkutschern, Fuhrleuten und Pferdeverleihern,
die Anzahl und Beschaffenheit der Webstühle bei Webern und Wirkern,
die Zahl und Gattung der Spindeln bei Spinnereien,
die Anzahl und Größe der Drucktische bei Druckereien,
die Zahl und Gattung der verschiedenen Maschinen und Werkzeuge bei anderen Gewerbetreibenden

einen werthvollen Anhalt gewähren, wenn sie mit Vorsicht benutzt und unter steter Rücksicht auf die individuellen Verhältnisse der einzelnen Beitragspflichtigen berücksichtigt

werden. Den Einschätzungscommissionen ist daher zu empfehlen, auch derartige Momente, insbesondere zur Vergleichung des zunächst auf andere Weise festgestellten Einkommens nicht ganz außer Acht zu lassen.

§ 34. Bei Ermittlung des Einkommens solcher Gewerbetreibenden, welche als Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuchs anzusehen sind, hat die Commission insbesondere darauf zu sehen, daß die Zinsen des in dem Geschäfte angelegten eigenen Capitals, welche dem Gebrauche des Kaufmanns zu Folge bei Feststellung seines Gewinns vorweg genommen werden, sowie die Haushaltungskosten, welche viele Kaufleute durch ihre Bücher laufen lassen, endlich aber die in § 17, Nr. 4 des Gesetzes als nicht abziehbar bezeichneten Ausgaben nicht in Abrechnung gebracht werden.

§ 35. Von den Actiengesellschaften, Commanditgesellschaften auf Actien, Berggewerkschaften und Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften sind die aufgestellten Geschäftsberichte und Bilanzen, wenn sie den Declarationen derselben nicht beigefügt worden, einzufordern und der Feststellung des Einkommens zu Grunde zu legen.

§ 36. Die Einschätzung der nichtsächsischen Actiengesellschaften, Bank- und Creditinstitute, sowie Versicherungsanstalten, welche ihren Geschäftsbetrieb durch bestellte Agenten auf das Königreich Sachsen ausdehnen, hat stets auf Grund der über das dadurch erzielte Einkommen einzufordernden detaillirten Angaben zu erfolgen und nur, wo Declarationen oder bestimmte Angaben durchaus nicht zu erlangen sind, ist dieses Einkommen unter Mitwirkung von Sachverständigen abzuschätzen.

§ 37. Sollten zu einem kaufmännischen Geschäfte oder gewerblichen Etablissement Gebäude oder andere Grundstücke gehören, welche nach den Vorschriften unter §§ 21 bis 25 gegenwärtiger Instruction ganz oder theilweise der Einschätzung unterliegen, so ist das Einkommen von denselben nach den dort aufgestellten Grundsätzen zu ermitteln, im Ortskataster unter dem Einkommen a des § 18 des Gesetzes einzutragen und von dem übrigen Einkommen des Kaufmanns und Gewerbetreibenden auszuscheiden.

§ 38. Ist das Verhältniß, nach welchem die einzelnen Theilhaber eines Geschäfts an dem Reingewinne desselben Theil nehmen, nicht bekannt und auch durch Befragung der Betheiligten nicht zu ermitteln, so ist eine gleiche Betheiligung sämtlicher Theilhaber anzunehmen.

§ 39. Das Einkommen der Aerzte, Advokaten, Lehrer, Schriftsteller, Ingenieure, Künstler, ferner der Gewerbsgehilfen und Lohnarbeiter aller Art ist nach dem Betrage, welchen dasselbe in dem der Einschätzung zunächst vorhergegangenen Jahre in Wirklichkeit gehabt hat, einzuschätzen.

Bei der Berechnung dieses Einkommens ist der Aufwand nicht außer Acht zu lassen, den die Beitragspflichtigen zur Erlangung des Einkommens machen müssen.

VII. Abschnitt.

Das Verfahren in den Einschätzungscommissionen.

§ 40. Die Einschätzungscommissionen haben nach erfolgter Constituirung sofort das Einschätzungsgeschäft zu beginnen und dasselbe, unbeschadet der Gründlichkeit, möglichst rasch und mit Vermeidung jeder unnöthigen Behelligung der Beitragspflichtigen zu Ende zu führen.

Soweit dies keinen besonderen Aufenthalt verursacht, sind die Beitragspflichtigen, welche eine Declaration abgegeben haben, zuerst einzuschätzen.

Das Einschätzungsgeschäft selbst ist, sofern eine formell genügende Declaration (§ 19 der Ausführungsverordnung vom 8. März 1875) vorliegt, durch eine Vergleichung derselben mit den sonst bezüglich des Einkommens des betreffenden Beitragspflichtigen eingegangenen Unterlagen einzuleiten.

Gehen der Commission hierbei Bedenken gegen die Richtigkeit der in der Declaration enthaltenen Angaben nicht bei, so sind diese der Einschätzung zu Grunde zu legen und weitere Erörterungen und Nachforschungen über die Erwerbs- und Vermögensverhältnisse des betreffenden Beitragspflichtigen zu unterlassen.

Bermag dagegen die Commission in ihrer Mehrheit nicht, ohne Weiteres von der Richtigkeit der Declaration sich zu überzeugen, oder entspricht die abgegebene Declaration überhaupt den Anforderungen des § 19 der Ausführungsverordnung vom 8. März 1875 nicht, so kann die Commission dem Beitragspflichtigen bestimmte Fragen zur Klarstellung seiner Erwerbs- und Vermögensverhältnisse schriftlich oder mündlich vorlegen und, wenn dieselben gar nicht beantwortet oder die aufgetauchten Zweifel durch die Beantwortung nicht vollständig gehoben werden, auf Grund ihrer eigenen Kenntniß der Verhältnisse und nach dem Ergebnisse der etwa sonst noch anzustellenden Erörterungen nach Maßgabe der in dem Gesetze und dieser Instruction enthaltenen Bestimmungen die Einschätzung vornehmen.

Die Commission ist jedoch solchenfalls auch berechtigt, ohne vorgängige Befragung des Beitragspflichtigen von der Berücksichtigung der Declaration abzusehen und die Einschätzung nach ihrem besten Wissen und Gewissen vorzunehmen, — den Beitragspflichtigen aber zur Geltendmachung seiner Einwendungen auf den Reclamationsweg zu verweisen.

§ 41. In ähnlicher Weise ist zu verfahren, wenn Gewerbetreibende, welche als Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuchs anzusehen sind, von der Bestimmung des letzten Absatzes des § 39 des Einkommensteuergesetzes Gebrauch gemacht und die Nachweisung der Schuldzinsen etc. durch die in der Declaration abgegebene Erklärung, daß ihr Einkommen auf Grund einer nach kaufmännischen Grundsätzen aufgemachten Bilanz declarirt sei, ersetzt haben.

Die Einschätzungscommission ist jedoch in keinem Falle, und namentlich auch dann nicht, wenn ihr eine nähere Auskunft über die in Rechnung gebrachten Schuldzinsen nothwendig erscheint, berechtigt, dem Beitragspflichtigen die Vorlegung der aufgemachten Bilanz oder eines Auszugs aus seinen Büchern über das Gewinn- und Verlustconto bei Verlust des Reclamationsrechts aufzugeben. Es ist vielmehr auch in solchen Fällen, wenn der Beitragspflichtige die Vorlegung der Bilanz *cc.* verweigert, die Einschätzung ohne Rücksicht auf die Declaration nach bestem Wissen zu bewirken und dem Beitragspflichtigen die Geltendmachung seiner Einwendungen im Reclamationswege zu überlassen.

§ 42. Liegt eine Declaration des Beitragspflichtigen überhaupt nicht vor, so sind die von der Einschätzungscommission durch summarische Erörterung zu ermittelnden Reinerträgnisse der dem einzelnen Beitragspflichtigen zustehenden Einkommensquellen in ihrem Gesamtbetrage als steuerpflichtiges Einkommen desselben in das Kataster einzustellen.

§ 43. Die Einschätzungscommissionen sind beschlußfähig, sobald der Vorsitzende und die Hälfte der ordentlichen Mitglieder versammelt sind, und fassen ihre Beschlüsse nach Stimmenmehrheit.

Wenn über die Einschätzung des Vorsitzenden, eines Commissionsmitglieds oder seiner Verwandten und Verschwägerten in auf- und absteigender Linie oder bis zum dritten Grade der Seitenlinie berathen und abgestimmt wird, hat der Betheiligte, beziehentlich unter Uebertragung des Vorsitzes an ein anderes Commissionsmitglied, sich zu entfernen, auch an der Beschlußfassung keinen Antheil zu nehmen.

§ 44. Ueber die Constituirung der Einschätzungscommissionen und deren Beschlußfähigkeit in den einzelnen Sitzungen ist von dem Vorsitzenden oder einem von ihm hiermit beauftragten Mitgliede der Commission ein Protokoll aufzunehmen.

Die Ergebnisse der Einschätzung werden in die Ortskataster und gleichzeitig in besondere Schätzungskarten (auf weißem und gelbem Papier) eingetragen, welche letztere die Unterlagen für die weitere Bearbeitung der Einschätzungen bilden.

Die Eintragung in die Ortskataster erfolgt im Laufe der Sitzung durch den Vorsitzenden, die Ausfüllung der Schätzungskarten, zu welchen das unter \odot anliegende Schema zu benutzen ist, durch ein Mitglied der Commission, und zwar in der Maße, daß in die Schätzungskarten von weißem Papiere die Einschätzungsergebnisse bezüglich der in den Städten wohnhaften Beitragspflichtigen, — in die von gelbem Papiere dagegen die bezüglich der auf dem platten Lande wohnenden Beitragspflichtigen eingezeichnet werden.

§ 45. Die Ortskataster sind, nachdem die Einschätzung aller darin verzeichneten Beitragspflichtigen erfolgt ist, vorschriftsmäßig abzuschließen und von sämtlichen Mitgliedern der Commission am Schlusse zu vollziehen.

Der Vorsitzende hat hierauf das Ergebnis der Einschätzung sämtlicher Beitragspflichtigen zusammen zu rechnen und die Gesamtsumme in eine nach dem unter D beiliegenden Muster anzufertigende Ortseinschätzungskarte zu übertragen, und letztere zugleich mit sämtlichen Individualeinschätzungskarten an das Finanz-Ministerium einzuschicken.

Die Kataster selbst sowie die Sitzungsprotokolle sind zunächst an die Bezirkssteuereinnahme abzugeben, welche erstere — soviel die Kataster für die Orte des platten Landes anlangt, nach erfolgter Auswerfung und Einzeichnung der zur Erhebung zu bringenden Individualsteuersätze — den betreffenden Gemeindebehörden zur Hinausgabe an die Ortssteuereinnahmen zustellt und dieselben mit dem sich ergebenden Steuerfoll belastet.

In gleicher Weise ist mit den Ortskatastern für Städte zu verfahren, nur ist hier den Stadträthen die Auswerfung und Einzeichnung der Individualsteuersätze zu überlassen.



Einkommen aus:	Grundbesitz § 18 a.	3000.	Renten § 18 b.	900.	Gehalt § 18 c.	2400.	Handel und Gewerbe § 18 d.	—
Des Beitragspflichtigen Name: Müller. Stand und Beruf: <i>Hauptamts-Assistent.</i> Wohnort: <i>Dresden.</i> Welchem Staate gehört derselbe an? <i>Sachsen.</i>				Ist eine Declaration abgegeben worden? <i>Ja.</i> Ist verminderte Leistungsfähigkeit vorhanden? <i>Nein.</i> Die Einschätzung erfolgte in welchem Jahre? <i>1875.</i> Nr. des Ortskatasters: <i>1001.</i>				
Summe der Einkünfte:		6300.	Abziehende Schuldzinsen zc. § 39 c.	1500.	Steuerpfl. Gesamt-Einkommen:	4800.	Einfacher Steuersatz:	7 M 40 S



Einkommen aus:	Grundbesitz § 18 a.	400,000.	Renten § 18 b.	680.	Gehalt § 18 c.	2900.	Handel und Gewerbe § 18 d.	1200
11. Einschätzungsdistrict des Steuerbezirks <i>Rochlitz.</i>								
Welche Orte umfaßt das Kataster?		<i>Döhlen mit Neudörfchen und Neuwerda.</i>		Die Sitzungen der Commission haben begonnen?		<i>5. Juni 1875.</i>		
Wieviel Personen erfüllen hier ihre Beitragspflicht?		120.			Die letzte Sitzung derselben fand statt?		<i>6. Juni 1875.</i>	
Summe der Einkünfte:		404,780.	Abziehende Schuldzinsen zc. § 39 c.	150,000.	Steuerpfl. Gesamt-Einkommen:	254,780.	Einfacher Steuersatz:	625 M —

Die Karten sind 17,5 Centimeter lang und 5,5 Centimeter breit.

Letzte Absendung: am 1. April 1875.

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen.

3. Stück vom Jahre 1875.

N^o. 11. Bekanntmachung,

die Aufhebung des Gerichtsamts Königswartha betreffend;

vom 4. Februar 1875.

Mit Genehmigung Sr. Majestät des Königs und im Einverständnisse mit den übrigen Ministerien hat das Justiz-Ministerium die Aufhebung des Gerichtsamts Königswartha beschlossen, und ist zu Ausführung dieser Maßregel Folgendes bestimmt worden.

1. Die Wirksamkeit des Gerichtsamts Königswartha hört mit dem 31. März 1875 auf.

2. Vom 1. April 1875 an wird der Bezirk des Gerichtsamts Königswartha in seinem ganzen seitherigen Umfange mit dem des Gerichtsamts Bauzen vereinigt.

3. In sämtlichen, bei dem Gerichtsamte Königswartha anhängigen oder noch anhängig werdenden Rechtsachen, welche am 31. März 1875 noch nicht beendet sind, haben die Betheiligten von dieser Zeit an Dasjenige, was ihnen bei dem Gerichtsamte Königswartha zu thun obgelegen, bei dem Gerichtsamte Bauzen, vor welches diese Sachen nach der gegenwärtigen Bekanntmachung künftighin gehören, zu verrichten, daselbst auch die von dem Gerichtsamte Königswartha etwa anberaumten Termine abzuwarten und angefangene Verfahren fortzustellen und zu beenden, und zwar Alles zur Vermeidung derjenigen Nachtheile, welche ihnen in den ergangenen Ladungen und sonstigen Erlassen des Gerichtsamts Königswartha angedroht worden sind, oder unmittelbar kraft der Gesetze eintreten.

Dresden, den 4. Februar 1875.

Ministerium der Justiz.

Abeken.

Manitius.

1875.

21

N^o 12. Bekanntmachung,

eine Anleihe der Actiengesellschaft „Bayrisch Brauhaus“ hier betreffend;

vom 6. Februar 1875.

Das Ministerium des Innern hat der unter der Firma „Bayrisch Brauhaus“ hier bestehenden Actiengesellschaft, welche eine Prioritätsanleihe von 250,000 Thalern oder 750,000 Mark unter Verpfändung ihres Grundbesizes aufzunehmen beabsichtigt, zu Ausgabe von auf den Inhaber lautenden, mit 5 Procent jährlich zu verzinsenden Schuldscheinen zum Nennwerthe von je 100 Thaler oder 300 Mark sammt Talons und Coupons nach Maßgabe der vorgelegten General-Schuldverschreibung nebst Anleiheplan die nachgesuchte Genehmigung erteilt, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Dresden, am 6. Februar 1875.

Ministerium des Innern.

v. Mostiz-Wallwitz.

Fromm.

N^o 13. Bekanntmachung,

die Bewilligung einer in der Sparkassen-Ordnung von Alt-Gersdorf enthaltenen Ausnahme von bestehenden Gesetzen betreffend;

vom 10. Februar 1875.

Mit Allerhöchster Genehmigung ist vom Justiz-Ministerium der Gemeinde Alt-Gersdorf für die von derselben errichtete Sparkasse die in der nachstehend abgedruckten Bestimmung der bezüglichen Sparkassen-Ordnung enthaltene Ausnahme von bestehenden Gesetzen bewilligt worden.

Dresden, am 10. Februar 1875.

Ministerium der Justiz.

Abeken.

Rosenberg.

Sparfassen-Ordnung von Alt-Gersdorf.

2c. 2c.

§ 14. Die in die Sparkasse eingelegten Gelder sammt deren Zinsen, ingleichen die darüber ausgestellten Quittungsbücher unterliegen keiner Verkümmernng, indeß ist die Hilfsvollstreckung in die Quittungsbücher nicht ausgeschlossen.

N^o 14. Befanntmachung,

eine Anleihe des Steinkohlenbauvereins „Concordia“ in Niederölsnitz betreffend;

vom 20. Februar 1875.

Das Ministerium des Innern hat dem Steinkohlenbauvereine „Concordia“ in Niederölsnitz, welcher zu Vollendung seiner Schachtanlagen eine Anleihe von 450,000 Mark aufzunehmen beabsichtigt, zu Ausgabe von auf den Inhaber lautenden, mit 5 Procent jährlich zu verzinsenden und planmäßig längstens bis zum Jahre 1899 auszuloosenden Schuldscheinen im Nennwerthe von je 1000 Mark sammt Zinsleisten und Zinscheinen nach Maßgabe der vorgelegten Hauptschuldverschreibung nebst Anleiheplan die nachgesuchte Genehmigung ertheilt, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Dresden, am 20. Februar 1875.

Ministerium des Innern.

v. Rostk-Wallwitz.

Fromm.

N^o 15. Befanntmachung,

die Bewilligung der in den Statuten der Sparkasse zu Reinhardtsgrimma enthaltenen Ausnahmen von bestehenden Gesetzen betreffend;

vom 25. Februar 1875.

Mit Allerhöchster Genehmigung sind vom Justiz-Ministerium den Gemeinden Reinhardtsgrimma, Hausdorf, Cunnersdorf, Luchau, Oberfrauendorf, Niederfrauendorf, Reinholdshain, Hirschbach und Hermisdorf für die von denselben gegründete Sparkasse zu Reinhardtsgrimma die in den §§ 7 und 22 der vom Ministerium des Innern bestätigten

Statuten dieser Sparkasse, welche im Nachstehenden abgedruckt sind, enthaltenen Ausnahmen von bestehenden Gesetzen bewilligt worden.

Dresden, am 25. Februar 1875.

Ministerium der Justiz.

Abefen.

Rosenberg.

Statuten der Sparkasse zu Reinhardtsgrimma.

2c. 2c.

§ 7. Die Namen der Directorialmitglieder und ihrer Stellvertreter werden durch das Amtsblatt der Königl. Bezirksamtshauptmannschaft Dippoldiswalda unter Angabe der Functionen, die sie im Directorio bekleiden, veröffentlicht, wodurch sie für legitimirt zu achten sind.

2c. 2c.

§ 22. Verkümmern der in die Sparkasse eingelegten Gelder und der darauf fällig gewordenen Zinsen findet, soweit die Sparkasse nach § 20 an den Inhaber des Einlagebuchs zu zahlen berechtigt ist, nicht statt. Doch kann die Hilfsvollstreckung in die bei einem Schuldner sich etwa vorfindenden Sparkassen-Einlagebücher nicht gehindert werden.

N^o. 16. Verordnung,

die Benennung der Reichsgoldmünzen betreffend;

vom 10. März 1875.

Auf Grund eines Beschlusses des Bundesraths des Deutschen Reichs werden sämtliche Behörden, öffentliche Beamten und Kassenstellen angewiesen, im amtlichen Verkehre für das Zehnmarkstück die Benennung „Krone“, für das Zwanzigmarkstück die Benennung „Doppelkrone“ anzuwenden.

Dresden, den 10. März 1875.

Sämmtliche Ministerien.

Frhr. v. Friesen. v. Fabrice. v. Rostiz-Wallwitz. Dr. v. Gerber.
Abefen.

v. Brück.

N^o. 17. Verordnung,

die Expropriation von Grundeigenthum für Erweiterung des Güterbahnhofs
in Dresden betreffend;

vom 13. März 1875.

Da die andauernde namhafte Steigerung des Güterverkehrs auf dem hiesigen Güterbahnhofe außer der Vermehrung der dasigen Rangirgleise eine damit im Zusammenhange stehende Verlegung der nach dem Kohlenbahnhofe führenden Hauptgleise und Einschaltung eines zweiten sogenannten Auszieh- oder Ablaufgleises aus Rücksichten auf die Sicherheit und Ordnung des Betriebs nothwendig macht, so wird mit Allerhöchster Genehmigung von dem Ministerium des Innern auf Grund von § 2 des Gesetzes, die Expropriation von Grundeigenthum für Erweiterung bestehender Eisenbahnen betreffend, vom 21. Juli 1855 (Seite 121 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1855) andurch verordnet, wie folgt:

§ 1. Die Bestimmungen im § 1 des nurgedachten Gesetzes vom 21. Juli 1855 sind nach Maßgabe des von dem Ministerium des Innern genehmigten Planes auf die Verlegung und Herstellung der gedachten Gleisanlagen für den hiesigen Güterbahnhof in Anwendung zu bringen.

§ 2. Hinsichtlich des bei der Expropriation für diese Anlagen zu beobachtenden Verfahrens und der diesfalligen Instruction der Straßenbau-Commission und der Taxatoren ist allenthalben den Bestimmungen nachzugehen, welche in der Vollziehungsverordnung zum Gesetze vom 3. Juli 1835 (Seite 374 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1835), sowie in den zu deren Erläuterung ergangenen späteren Verordnungen enthalten sind.

§ 3. Von den im § 1 erwähnten Anlagen werden die Fluren

Dresden und
Blauen

betroffen.

Dresden, am 13. März 1875.

Ministerium des Innern.

v. Mostik-Wallwitz.

Fromm.

N^o. 18. Decret

wegen Bestätigung des Statuts der Stadtgemeinde Dschag, die Quartier- und sonstigen Leistungen für die bewaffnete Macht betreffend;

vom 19. März 1875.

Nachdem Allerhöchsten Orts auf Vortrag des Justiz-Ministeriums die in §§ 34 und 35, 1 des Statuts der Stadtgemeinde Dschag, die Quartier- und sonstigen Leistungen für die bewaffnete Macht betreffend, vom 25. April 1873, getroffenen Ausnahmen von bestehenden Gesetzen enthaltenden Bestimmungen allergnädigst genehmigt worden sind, und hierauf mit Zustimmung des Kriegs-Ministeriums von Seiten der vormaligen Kreis-direction zu Leipzig die Bestätigung gedachten Statuts stattgefunden hat, so ist zu dessen Beurkundung gegenwärtiges

Decret

unter Siegel und Vollziehung des Kriegs-Ministeriums ausgefertigt worden.

Dresden, am 19. März 1875.

Kriegs-Ministerium.



v. Fabrice.

Eckelmann.

S t a t u t

der Stadtgemeinde Dschag, die Quartier- und sonstigen Leistungen für die bewaffnete Macht betreffend.

2c. 2c.

§ 34. Verkümmern und Hilfsvollstreckungen in Quartiervergütungs- und Ausgleichsbeträge sind nicht zulässig.

§ 35. Die nicht erhobenen Quartiervergütungs- und Ausgleichsbeträge unterliegen den Bestimmungen in §§ 1017 und 1018 des bürgerlichen Gesetzbuchs über dreijährige Verjährung und fallen nach Eintritt der letzteren der Einquartierungskasse zu.

2c. 2c.

Letzte Absendung: am 1. April 1875.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

4. Stück vom Jahre 1875.

№ 19. Verordnung,

die Ausführung des Reichsimpfgesetzes vom 8. April 1874 betreffend;

vom 20. März 1875.

Zu Ausführung des, nachstehend abgedruckten Reichsimpfgesetzes vom 8. April 1874 (Seite 31 fg. des Reichs-Gesetzblattes vom Jahre 1874) wird hiermit Folgendes verordnet:

§ 1. a) Städte, in welchen die Revidirte Städteordnung vom 24. April 1873 gilt, sowie

Impfbezirke.
(§ 6 des Gesetzes.)

b) die, besondere Medicinalbezirke bildenden Landesanstalten bilden selbstständige Impfbezirke.

c) Aus den Städten, welche die Städteordnung für mittlere und kleine Städte vom 24. April 1873 angenommen haben, und aus den Ortschaften, in welchen die Revidirte Landgemeindeordnung vom 24. April 1873 gilt, sind innerhalb jedes einzelnen amtshauptmannschaftlichen Verwaltungsbezirks und in den Schönburgschen Receßherrschaften Impfbezirke von angemessenem Umfange zu bilden. Die Bildung der unter lit. c gedachten Impfbezirke hat durch die Bezirksärzte, unter Genehmigung der betreffenden amtshauptmannschaftlichen Behörden, zu erfolgen.

d) Die vom Gemeindeverbände ausgenommenen selbstständigen Güter sind, wenn nicht besondere Verhältnisse eine andere Einrichtung empfehlen, in der Regel mit dem Impfbezirke derjenigen Stadt- oder Landgemeinde zu vereinigen, in welcher sich die Schule befindet, zu welcher sie gehören. Für jeden aus mehr als einem Orte bestehenden Impfbezirk ist ein Impfort zu bestimmen.

§ 2. Für jeden Impfbezirk ist ein Impfarzt anzustellen.

In den Impfbezirken unter § 1, a sind die Impfarzte von den Stadträthen im Einvernehmen mit den Bezirksärzten zu bestellen.

Impfarzte.
(§ 6 des Gesetzes.)

In den von Landesanstalten gebildeten Impfbezirken (§ 1, b) hat ein Anstaltsarzt als Impfarzt zu fungiren.

1875.

Für die Impfbezirke unter § 1, c hat die Bestellung der Impfarzte durch die Amtshauptmannschaften und die Verwaltungscommission zu Glauchau auf Vorschlag der Bezirksärzte zu erfolgen. Die Letzteren haben sich über die von ihnen vorzuschlagenden Persönlichkeiten mit den betreffenden Bürgermeistern und Gemeindevorständen, beziehentlich Gutsvorstehern zu verständigen. Ist zu einer solchen Verständigung nicht zu gelangen, so hat die amtshauptmannschaftliche Verwaltungsbehörde die Persönlichkeit des Impfarztes zu bestimmen. Bei dieser Bestimmung hat es zu bewenden, so lange nicht von dem betreffenden Impfbezirke eine Aenderung beantragt wird, worüber dann im geordneten Wege weitere Entscheidung zu treffen ist.

Ein und derselbe Arzt oder Wundarzt kann für mehrere Impfbezirke als Impfarzt bestellt werden.

Bezirksärzte sind an der Uebernahme der Function eines Impfarztes nicht behindert.

Die Impfarzte sind mittelst Handschlags an Eidesstatt auf die beigedruckte Instruction zu verpflichten.

Die Verpflichtung derselben hat in Städten mit Revidirter Städteordnung durch die Stadträthe, innerhalb der Landesanstalten durch die Vorstände der Letzteren, in den übrigen Impfbezirken (§ 1, c) durch die Amtshauptmannschaften, beziehentlich die Verwaltungscommission zu Glauchau zu erfolgen.

In größeren, besondere Impfbezirke bildenden Städten können, nach dem Ermessen der betreffenden Stadträthe und Bezirksärzte, den bestellten Impfarzten Assistenten in der Person von approbirten Ärzten, beziehentlich legitimirten Ärzten und Wundärzten beigegeben werden.

Dergleichen Assistenten sind ebenso wie die Impfarzte selbst zu verpflichten.

§ 3. Die Amtshauptmannschaften, beziehentlich die Verwaltungscommission zu Glauchau und die betreffenden Stadträthe haben die Impfbezirke mit den für dieselben bestimmten Impforten und die für die Bezirke in Pflicht genommenen Impfarzte, beziehentlich die Assistenten der Letzteren in den Amtsblättern bekannt zu machen.

Impflocale. § 4. In jedem Impforte ist von der Ortsbehörde ein zur Bornahme der Impfungen und zur Vorstellung der Impflinge geeignetes und gehörig ausgestattetes Local, nach Befinden auf Kosten des Impfbezirks, zur Verfügung zu stellen.

In größeren Städten können auch mehrere Impflocale in verschiedenen Stadttheilen eingerichtet werden.

In Impfbezirken, welche aus mehr als einer Gemeinde, beziehentlich aus Gemeinden und selbstständigen Gütern bestehen, hat die Ortsbehörde der zum Impforte bestimmten Stadt- oder Landgemeinde den Ortsbehörden der einbezirkten Gemeinden und be-

ziehentlich selbstständigen Gutsbezirke über die zum Impflocale bestimmte Localität rechtzeitig Mittheilung zu machen.

§ 5. Die Aufstellung der in § 7, Absatz 1 des Gesetzes erwähnten Impflisten hat nach dem beigedruckten Formulare V zu erfolgen und liegt ob:

Impflisten.
(§ 7 des Gesetzes.)

- a) in Städten mit Revidirter Städteordnung den Stadträthen,
- b) in Städten mit der Städteordnung für mittlere und kleine Städte den Bürgermeistern,
- c) in denjenigen Ortschaften, in welchen die Revidirte Landgemeindeordnung gilt, den Gemeindevorständen,
- d) innerhalb der, besondere Impfbezirke bildenden Landesanstalten den Vorständen der Letzteren.

Die behördlichen Impflisten haben zugleich die, in die betreffende Stadt- oder Landgemeinde eingeschulden selbstständigen Güter zu umfassen.

In diesen Impflisten sind die Impfpflichtigen in alphabetischer Reihenfolge ihrer Familiennamen aufzuführen.

§ 6. Die behördlichen Impflisten haben zu umfassen: diejenigen am Orte, beziehentlich innerhalb der eingeschulden selbstständigen Gutsbezirke sich aufhaltenden Kinder,

- a) welche im Orte, beziehentlich in dem selbstständigen Gutsbezirke im vorhergehenden Jahre geboren worden und noch am Leben sind,
- b) welche nach Ausweis der vorjährigen Impflisten im vorhergehenden Jahre der Impfpflicht noch nicht gehörig genügt haben,
- c) diejenigen Kinder, welche im vorhergehenden Jahre in den betreffenden Ort gezogen sind, und der Impfpflicht noch nicht Genüge geleistet haben.

Die von den Schulvorstehern nach § 11 einzureichenden Listen und Verzeichnisse sind als Theile der behördlichen Impflisten anzusehen und den Letzteren anzuschließen (zu vergleichen § 11).

§ 7. Die Verzeichnung der in § 6 sub a gedachten Kinder hat, soweit sie nicht in den Jahren 1874 und 1875 auf Grund der in §§ 8 und 9 gedachten Verzeichnisse vorzunehmen ist, im Jahre 1875 auf Grund derjenigen Verzeichnisse der Neugeborenen zu erfolgen, welche nach Maßgabe der Verordnung des unterzeichneten Ministeriums des Cultus und öffentlichen Unterrichts vom 30. April 1872 (Seite 176 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1872) die Pfarrer in den Monaten April und September 1874 an die Bezirksärzte abzuliefern gehabt haben und die von denselben im Monat April 1875 auf die Zeit vom 1. September 1874 bis 1. April 1875 weiter abzuliefern sind.

Verzeichnisse
der Geborenen.
(§ 1, Ziffer 1
des Gesetzes.)

Die zuletzt gedachten Verzeichnisse haben, insoweit sie auch die in der Zeit vom 1. Januar 1875 bis zum 1. April 1875 Geborenen zu umfassen haben, als Unterlagen für die im Jahre 1876 aufzustellenden behördlichen Impflisten zu gelten.

Im Monat September 1875 sind von den Pfarrern Verzeichnisse der Geborenen nicht abzuliefern.

Dagegen haben die Pfarrer Verzeichnisse der in der Zeit vom 1. April bis zum 31. December 1875 Geborenen aufzustellen und dieselben im Monat Januar 1876 an die betreffenden Behörden einzureichen.

Auf Grund der nurgedachten Verzeichnisse auf die Zeit vom 1. April bis 31. December 1875 und derjenigen Theile der von den Pfarrern im Monat April 1875 einzureichenden Verzeichnisse, welche die in der Zeit vom 1. Januar bis 1. April 1875 Geborenen enthalten, sind in den behördlichen Impflisten auf das Jahr 1876 die in § 6, a gedachten Impfpflichtigen zu verzeichnen.

Vom 1. Januar 1876 an werden die Pfarrer von der in der schon angezogenen Verordnung vom 30. April 1872 angeordneten Aufstellung von Verzeichnissen der Geborenen entbunden.

Die von den Pfarrern im Monat April 1875 abzuliefernden Verzeichnisse der in der Zeit vom 1. September 1874 bis 1. April 1875 Geborenen sind noch in der bisherigen Weise und unter Verwendung der bisherigen Formulare aufzustellen und, wie bisher, an die Bezirksärzte abzuliefern, welche Letztere dieselben sodann unverweilt den betreffenden Stadträthen, Bürgermeistern und Gemeindevorständen, beziehentlich Anstaltsvorständen zuzustellen haben.

Dagegen sind die von den Pfarrern, dem Obigen nach, auf die Zeit vom 1. April bis mit 31. December 1875 weiter noch aufzustellenden Verzeichnisse der Geborenen nicht bloß für jeden einzelnen Ort der betreffenden Pfarodie (Städte und ländliche Ortschaften), sondern, dafern zu der Pfarodie selbstständige Gutsbezirke und besondere Impfbezirke bildende Landesanstalten gehören, auch für die betreffenden Gutsbezirke und Landesanstalten gesondert aufzustellen. Sie sind von den Pfarrern im Monat Januar 1876 den betreffenden Stadträthen, den Bürgermeistern in mittleren und kleinen Städten, den Gemeindevorständen und den Anstaltsdirectionen und zwar, was die Verzeichnisse der innerhalb selbstständiger Gutsbezirke Geborenen anlangt, den Stadträthen, Bürgermeistern und Gemeindevorständen derjenigen Orte, in welchen die betreffenden Gutsbezirke eingeschult sind, zuzustellen.

Auch zu den auf die Zeit vom 1. April bis 31. December 1875 aufzustellenden pfarramtlichen Verzeichnissen der Geborenen sind die bisher üblich gewesenen Formulare zu verwenden.

§ 8. In Betreff der in den Jahren 1874 und 1875 geborenen Kinder, welche unter die Vorschriften in §§ 1 und 3 des Gesetzes vom 20. Juni 1870, die Einführung der Civilstandsregister für Personen, welche keiner, im Königreiche Sachsen anerkannten Religionsgesellschaft angehören zc. betreffend (Seite 215 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1870), fallen, sind die Unterlagen für die Impflisten (§ 6, a) von den Gerichtsamtern zu beschaffen.

Zu dem Ende haben die Gerichtsamter, ortschafstenweise und unter besonderer Berücksichtigung der, nach § 1, b selbstständige Impfbezirke bildenden Landesanstalten, Auszüge aus den, nach § 1 des Gesetzes vom 20. Juni 1870 von ihnen zu führenden Geburtsregistern anzufertigen und, unterschriftlich vollzogen, an die in § 5 bezeichneten Behörden abzuliefern.

Dabei sind diejenigen Kinder, die innerhalb selbstständiger Gutsbezirke geboren worden sind, in denjenigen Geburtsregister-Auszügen aufzuführen, welche auf den Ort lauten, in welchem die Schule sich befindet, zu der das betreffende selbstständige Gut gehört.

Zu den Auszügen sind die, in § 1 der Ausführungsverordnung zu dem Gesetze vom 20. Juni 1870 vorgeschriebenen Geburtsregister-Formulare, jedoch ohne Ausfüllung der beiden letzten Columnen, zu verwenden.

Die Gerichtsamter haben, soviel die im Jahre 1874 geborenen Kinder anlangt, dafür Sorge zu tragen, daß die Auszüge noch im Laufe des Monats April des laufenden Jahres an die betreffenden Behörden (§ 5) gelangen.

Die Auszüge aus den, das Jahr 1875 umfassenden Geburtsregistern sind von den Gerichtsamtern im Laufe des Monats Januar 1876 an die in § 5 bezeichneten Behörden abzugeben.

§ 9. Die Verzeichnisse der in den Jahren 1874 und 1875 geborenen Kinder von Personen israelitischer Religion werden in jedem der genannten beiden Jahre ortschafstenweise bei dem Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts aufgestellt und den betreffenden Behörden (§ 5) zu dem in §§ 6 und 7 gedachten Zwecke zugefertigt werden.

§ 10. Vom Jahre 1876 an haben die künftigen Standesbeamten (Reichsgesetz vom 6. Februar 1875, §§ 17 fg. — Seite 27 des Reichs-Gesetzblattes vom Jahre 1875) die vom 1. Januar 1876 an Geborenen kalenderjahrweise zu verzeichnen und diese Verzeichnisse im Monat Januar jeden folgenden Jahres an die zu Aufstellung der Impflisten verpflichteten Behörden (§ 5) zur Aufnahme der in § 6, a gedachten Kinder in die Impflisten abzuliefern.

§ 11. Die Vorsteher von öffentlichen Lehranstalten und Privatschulen haben die von ihnen anzufertigenden

Schullisten.
(§§ 7 und 13,
jct. § 1, Ziffer
2 des Gesetzes.)

a) Verzeichnisse der Schüler, für welche der Nachweis der Impfung nicht erbracht worden ist, und

b) die Listen derjenigen ihrer Zöglinge, welche im Laufe des betreffenden Jahres ihr zwölftes Lebensjahr zurücklegen, nach dem Formulare V, und zwar unter Ausfüllung der Columnen 1 bis mit 6, aufzustellen und im laufenden Jahre 1875 bis zum Schlusse des Monats April, vom Jahre 1876 an aber vier Wochen vor dem Schlusse des Schuljahres an diejenigen, nach § 5 mit der Aufstellung der Impflisten beauftragten Behörden, innerhalb deren Verwaltungsbezirke die betreffenden Schulen sich befinden, abzuliefern.

In den vorgedachten Verzeichnissen und Listen sind die darin aufzuführenden Zöglinge in der alphabetischen Reihenfolge ihrer Familiennamen zu verzeichnen.

Dafern sich unter den im Verzeichnisse unter b aufzuführenden Zöglingen solche befinden, welche nach § 1, Ziffer 2 des Gesetzes ihre Befreiung von der Impfpflicht durch ärztliches Zeugniß nachweisen, so ist dies, unter Beischluß der betreffenden Zeugnisse, in Colonne 19 des Formulars V zu bemerken.

Vom laufenden Jahre ab kommen die bisherigen Impfcontroltabellen in Wegfall.

§ 12. Sobald von den in § 5 genannten Behörden die Impflisten aufgestellt worden sind, haben sich diese Behörden mit dem Impfarzte über die von demselben abzuhaltenden Impf- und Revisionsstermine, unter Angabe der Zahl der in der Impfliste verzeichneten Impfpflichtigen und unter genauer Bezeichnung der Impflocalitäten, zu vernehmen.

In zusammengesetzten Impfbezirken hat die nurgedachte Vernehmung mit dem Impfarzte durch die Vermittelung der Behörde des Impforts (§ 1 am Schlusse) zu erfolgen, der zu diesem Zwecke von den Behörden der übrigen Impfbezirksgemeinden die nöthigen Mittheilungen zu machen sind.

Der Impfarzt hat hierauf die gedachten Termine zu bestimmen und solche den betreffenden Behörden und zwar bei zusammengesetzten Bezirken der Behörde des Impforts, die ihrerseits unverzüglich den übrigen Behörden weitere Mittheilung zu machen hat, bekannt zu geben.

Die Behörden haben sodann im Amtsblatte oder in etwa sonst ortsüblicher Weise bekannt zu machen, an welchen Orten und an welchen Tagen die öffentlichen Impfungen und die Impfrevisionen vorgenommen werden sollen, und die Eltern, Pflegeeltern und Vormünder der nach § 1, Ziffer 1 des Gesetzes impfpflichtigen Kinder, unter ausdrücklicher Verwarnung vor den in § 14, Absatz 2 des Gesetzes angedrohten Strafen, aufzufordern, mit ihren Kindern in den anberaumten Impf- und Revisionsterminen behufs der Impfung und ihrer Controle zu erscheinen oder die Befreiung von der Impfung durch ärztliche Zeugnisse nachzuweisen.

Die nurgedachten Zeugnisse sind im Impftermine aufzuweisen.

In derselben Bekanntmachung sind gleichzeitig auch die Vorsteher der im betreffenden Impfbezirke vorhandenen Schulanstalten aufzufordern, mit denjenigen Schulzöglingen, die von ihnen in den, § 11 gedachten Verzeichnissen und Listen aufzuführen gewesen sind, in den anberaumten Impf- und Revisionsterminen zu erscheinen.

Die Schulvorsteher können sich in den beregten Terminen durch besondere Beauftragte vertreten lassen.

Die Impfarzte haben, sobald von ihnen die Impf- und Revisionstermine bestimmt worden sind, von diesen Terminen und von den Impflocalitäten den Bezirksarzt in Kenntniß zu setzen.

§ 13. In den Impf- und Revisionsterminen hat ein Mitglied einer jeden von den betreffenden Ortsbehörden oder ein von derselben Beauftragter zu erscheinen, die Impflisten mit den nach Befinden dazu gehörigen Befreiungsnachweisen (vergl. § 11) zur Stelle zu bringen und dem Impfarzte die erforderliche Assistenz, insbesondere auch bei Führung der Listen zu gewähren.

Die Impflisten verbleiben in den Händen der Ortsbehörden.

§ 14. Den erstmaligen Bedarf an Lympher im Beginne der jährlichen Impfperiode erhalten die Impfarzte aus einer Lymphregenerationsanstalt, etwaigen späteren Bedarf auf Verlangen aus einer Lymphversendungsanstalt.

Zu § 9
des Gesetzes.

Welche Bezirke zu diesem Zwecke jeder Lymphregenerations- und jeder Lymphversendungsanstalt zugewiesen sind, darüber wird besondere Bekanntmachung erfolgen.

§ 15. In den Revisionsterminen hat die Ausstellung der Impfscheine zu erfolgen, zu welchen sich die Impfarzte, je nach Verschiedenheit der Fälle, der beigedruckten Formulare I oder II zu bedienen haben.

Zu § 10
des Gesetzes.

Arztliche Zeugnisse, durch welche die vorläufige oder gänzliche Befreiung von der Impfung nachgewiesen werden soll, sind nach den beigedruckten Formularen III oder IV auszustellen.

§ 16. Nach Beendigung der ordentlichen öffentlichen Impfungen haben die Ortsbehörden, nach §§ 4 und 13 des Reichsgesetzes, die Eltern, Pflegeeltern oder Vormünder derjenigen Impfpflichtigen, bei welchen ohne gesetzlichen Grund die Impfung unterblieben ist, beziehentlich die Vorsteher derjenigen Schulanstalten, deren Zöglinge nach § 1, Ziffer 2 des Gesetzes dem Impfwange unterliegen, dieser Verpflichtung aber ohne gesetzlichen Grund nicht genügt haben, in geeigneter Weise aufzufordern, dafür zu sorgen, daß die unterbliebene Impfung binnen einer angemessenen Frist nachgeholt werde. Auch haben die gedachten Behörden innerhalb ihrer gesetzlichen Strafverfügungskompetenz die straffällig Gewordenen zur Verantwortung zu ziehen.

Die den Behörden zugekommenen Befreiungsnachweise sind von denselben, sobald sie ihnen entbehrlich geworden, an die Betreffenden insoweit zurückzugeben, als die Nachweise als genügende anzuerkennen sind.

§ 17. Bei drohendem oder erfolgtem Ausbruche der Menschenblattern hat die Ortsbehörde auf Antrag des Bezirksarztes außerordentliche Impfungen in einem, auf ihre Kosten zu beschaffenden Locale anzuordnen, dies und die im Einvernehmen mit dem Impfarzte festzustellenden Impf- und Revisionsstermine bekannt zu machen und sowohl Eltern, Pflegeeltern und Vormünder aufzufordern, daß sie ihre noch ungeimpften Kinder dem Impfarzte behufs Vornahme der Impfung zuführen, als auch an alle erwachsenen Einwohner des Ortes die Aufforderung zu richten, sich, beziehentlich nochmals, impfen zu lassen.

§ 18. Die Impfarzte sind für ihre Mühwaltungen angemessen zu entschädigen.

Insoweit nicht mit dem Impfarzte wegen seiner Entschädigung von Seiten des betreffenden Impfbezirks ein Fixationsabkommen getroffen worden ist, gebührt demselben für die Impfung jeder einzelnen Person, einschließlich der Revision, sowie für die Einträge in den Impflisten und die erstmalige Ausstellung des Impfscheins (§ 10 des Reichsgesetzes), beziehentlich mit Einschluß des Fortkommens, eine Gebühr von

1 Mark am Wohnorte des Arztes,

und

1½ Mark außerhalb des Wohnorts desselben.

Die Zustandebingung eines Fixationsabkommens haben, auf Wunsch des Impfbezirks, die Bezirksärzte und, in Ansehung der in § 1 unter c gedachten Impfbezirke, auch die Amtshauptleute durch thätige Mitwirkung möglichst zu befördern.

In Bezug auf die Uebertragung des Aufwands für das Impfwesen hat Folgendes zu gelten:

a. Regelmäßige, auf Grund des Reichsgesetzes vorgenommene Impfungen.

Die Entschädigung des Impfarztes, beziehentlich das mit demselben vereinbarte Fixum, und der etwaige sonstige Aufwand wegen der Impfung sind, da die Impfungen nach § 6 des Reichsimpfgesetzes unentgeltlich vorzunehmen sind, beziehentlich mit Rücksicht auf die Vorschriften in § 103 der Revidirten Städteordnung, Art. IV, § 13 der Städteordnung für mittlere und kleine Städte und §§ 75 und 84 der Revidirten Landgemeindeordnung, als Polizeiaufwand von den betroffenen Gemeinden und selbstständigen Gütern zu übertragen.

Nach Beendigung der Impfung hat der Impfarzt, wenn ein Fixationsabkommen nicht mit ihm besteht, eine Berechnung der ihm für die Impfungen zukommenden Ent-

schädigung auf Grund der Impflisten aufzustellen und in einfachen, d. h. nur aus einem Orte bestehenden Impfbezirken bei der Ortsbehörde (§ 5), in zusammengesetzten Impfbezirken bei der Ortsbehörde des Impforts einzureichen. Die betreffenden Behörden haben sodann diese Liquidationen unverzüglich zu prüfen und zu bezahlen.

Den Behörden der Impforte in zusammengesetzten Bezirken ist derjenige Betrag der von ihnen bezahlten Liquidation des Impfarztes, beziehentlich des von ihnen sonst bestrittenen Impfaufwands, der antheilig auf die zu dem Impfbezirke sonst noch gehörigen Gemeinden und selbstständigen Güter zu rechnen ist, von den betreffenden Gemeinden, beziehentlich Gutsvorstehern, an die sich die gedachten Behörden deshalb zu wenden haben, unverzüglich zu erstatten.

Insoweit wegen der Vertheilung des Betrags der impfärztlichen Liquidationen und des sonstigen Impfaufwands auf die einzelnen selbstständigen Bestandtheile eines zusammengesetzten Impfbezirks eine besondere Uebereinkunft zwischen diesen Bezirks-Bestandtheilen nicht besteht, hat die Vertheilung nach dem Verhältnisse der Zahl der jedem einzelnen Bestandtheile des Bezirks angehörigen Geimpften zu erfolgen.

b. Außerordentliche, nach § 17 erfolgende Impfungen.

Besteht mit dem Impfarzte ein, auch außerordentliche Impfungen umfassendes Fixationsabkommen, so ist der auf die betreffenden außerordentlichen Impfungen zu rechnende Theil des Fixums als Polizeiaufwand von der betreffenden Gemeinde zu übertragen. Dasselbe gilt in allen Fällen von dem etwaigen Aufwande für das nach § 17 von der Ortsbehörde zu beschaffende Impflocal.

Ist der Impfarzt für die einzelnen Impfungen zu entschädigen, so ist die im zweiten Absätze des gegenwärtigen Paragraphen geordnete Gebühr für jede einzelne Impfung von dem Impflinge, beziehentlich dessen Eltern, Pflegeeltern oder Versorgern zu übertragen.

Die Gebühr ist im Impftermine sofort nach der Impfung an den Impfarzt zu entrichten.

Insoweit dies nicht geschieht, hat die Ortsbehörde alsbald nach dem Impftermine die Gebühr von den Restanten einzuziehen und an den Impfarzt abzuliefern.

Für Unvermögende ist die Gebühr aus der Ortsarmenkasse zu übertragen.

Als bald nach dem Revisionstermine hat die Ortsbehörde ein Verzeichniß Derjenigen, welche die Gebühr unberichtigt gelassen haben, insoweit nicht für dieselben die Zahlung aus der Ortsarmenkasse zu erfolgen hat, nach dem unter ☉ beigedruckten Schema aufzustellen. Das Verzeichniß ist von dem betreffenden Impfarzte mit dem Antrage auf gerichtliche Beitreibung der darin aufgeführten Beträge zu versehen und nach dessen Erfolg von der Ortsbehörde bei der Gerichtsbehörde einzureichen.

Die gerichtliche Beitreibung der rückständigen Gebühren erfolgt nach Maßgabe der Bestimmung im Schlusse des § 10 des Mandats vom 22. März 1826, die allgemeine Verbreitung der Schutzblatternimpfung betreffend (Seite 33 der Gesetzsammlung vom Jahre 1826).

Zu § 8
des Gesetzes.

§ 19. Aerzte, welche nicht als öffentliche Impfarzte Impfungen vornehmen, haben sich bei den darüber zu führenden Listen des Formulars V zu bedienen. Sie haben für jeden Ort, in welchem sie solche Impfungen vornehmen, eine besondere Liste aufzustellen.

Diese Listen haben sie am Schlusse des Kalenderjahrs in Dresden, Leipzig und Chemnitz bei den dortigen Stadträthen, anderwärts bei der Bezirksamtshauptmannschaft, beziehentlich der Verwaltungscommission in Glauchau einzureichen.

Zu den Impfscheinen (§ 10 des Gesetzes) haben sich die Eingangsgedachten Aerzte der beigedruckten Formulare I oder II zu bedienen.

§ 20. Am Schlusse des Kalenderjahrs haben die Ortsbehörden und beziehentlich die in § 19 genannten Behörden die Impflisten an den betreffenden Bezirksarzt abzugeben.

Die Bezirksärzte haben sodann eine Uebersicht der Ergebnisse der Impfungen und Wiederimpfungen, und zwar mit Unterscheidung dieser beiden Kategorien, nach dem beigedruckten Formulare VI in 3 Exemplaren aufzustellen, von welchen eines an die Kreishauptmannschaft, das zweite an das statistische Bureau des Ministeriums des Innern einzusenden und das dritte zu den Acten des Bezirksarztes zu nehmen ist.

Die Bezirksärzte haben die Impflisten spätestens bis Ende März an diejenigen Behörden, von welchen sie ihnen zugestellt worden sind, zur Aufbewahrung und beziehentlich Benutzung derselben bei Aufstellung der nächstjährigen Impfliste (vergl. § 6, b) zurückzugeben.

Die Kreishauptmannschaften haben aus den von den Bezirksärzten aufgestellten Uebersichten eine nach den beiden Kategorien der Impfpflichtigen in § 1, Ziffer 1 und 2 des Gesetzes unterscheidende Gesamtübersicht über den ganzen Regierungsbezirk aufzustellen und dieselbe, unter Beischluß der nurgedachten Unterlagen, an das Ministerium des Innern einzusenden.

§ 21. Die Bezirksärzte haben die ihnen nach § 7 ihrer Instruction (vergl. die Verordnung vom 21. October 1869, Seite 317 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1869) obliegende Aufsicht über die öffentlichen Impfarzte durch gelegentliche Anwesenheit in den Impf- und Revisionsterminen, durch Einsicht der Listen und der Impfscheine und sonst in geeigneter Weise zu führen, ebenso aber auch die Impfarzte in der ordnungsmäßigen und gedeihlichen Durchführung des Impfgeschäfts zu unterstützen.

Ueber ihre hierbei gemachten Wahrnehmungen und erforderlich gewordene Thätigkeit haben sie in den bezirksärztlichen Jahresberichten Mittheilung zu machen.

§ 22. Die Formulare I, II, III, IV und V sollen auf Staatskosten geliefert werden. Sie sind von den Stadträthen in Städten mit Revidirter Städteordnung und von den Amtshauptmannschaften, beziehentlich der Verwaltungscommission zu Glauchau, in der durch die Verordnung des Ministeriums des Innern vom 27. Januar 1871, den Vertrieb von Druckformularen für die Polizei- und Verwaltungsbehörden betreffend (Seite 32 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1871), geordneten Weise zu beziehen. Durch die genannten Behörden sind sodann und zwar durch die Stadträthe die Schulvorsteher und Impfarzte, durch die Amtshauptmannschaften und die Verwaltungscommission zu Glauchau aber die in § 5 unter b, c und d genannten Behörden, sowie die Schulvorsteher und, unter Vermittelung der Bezirksärzte, die Impfarzte mit den erforderlichen Formularen zu versehen.

Die Aerzte, welche nicht Impfarzte sind (§ 8 des Gesetzes), haben sich wegen Erlangung des Formulars V an die Ortsbehörden, wegen der Formulare I und II an die Bezirksärzte zu wenden.

§ 23. Das Mandat vom 22. März 1826, die allgemeine Verbreitung der Schutzblatternimpfung betreffend, ist bis auf die, die Beitreibung rückständiger Impfgeldern betreffende Bestimmung in § 10 desselben durch das Reichsimpfgesetz vom 8. April 1874 für erledigt zu erachten.

Die Verordnung des Ministeriums des Innern vom 26. März 1872, das Impfwesen betreffend (Seite 168 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1872), und die Verordnung des Ministeriums des Cultus und öffentlichen Unterrichts vom 30. April 1872, die von den Pfarrern den Bezirksärzten mitzutheilenden Verzeichnisse der Neugeborenen betreffend (Seite 176 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1872), treten außer Giltigkeit.

Dresden, am 20. März 1875.

Die Ministerien des Innern, des Cultus und öffentlichen
Unterrichts und der Justiz.

v. Rostitz-Wallwitz. Dr. v. Gerber. Abeken.

Körner.

Impfchein.

Impfbezirk Impfliste Nr.
, geboren den 18 . . .,
 wurde am 18 . . zum Male Erfolg geimpft.
 Durch die Impfung ist der gesetzlichen Pflicht zur ersten Impfung genügt.
, am 18 . .

N. N.

Arzt (Impfarzt).

Bemerkung. Das gegenwärtige Formular I kommt bei der ersten Impfung (§ 1, Ziffer 1 des Impfgesetzes) zur Anwendung.

Im Uebrigen ist zu unterscheiden:

1. war die Impfung bei dem ersten oder zweiten Male erfolgreich, so ist zwischen den Worten „zum Male“ das Wort „ersten“ oder „zweiten“ und zwischen den Worten „Male Erfolg“ das Wort „mit“ einzuschalten;
2. ist die Impfung zum dritten Male (§ 3 des Impfgesetzes) wiederholt worden, so ist zwischen den Worten „zum Male“ das Wort „dritten“ und zwischen den Worten „Male Erfolg“, je nachdem die Impfung erfolgreich oder erfolglos war, das Wort „mit“ oder das Wort „ohne“ einzuschalten.

Rückseite.

In jedem Impfbezirke wird jährlich an Orten und zu Zeiten, welche vorher bekannt gemacht werden, unentgeltlich geimpft. Die erste Impfung der Kinder muß vor Ablauf des auf das Geburtsjahr folgenden Kalenderjahrs, die spätere Impfung (Wiederimpfung) bei Zöglingen einer öffentlichen Lehranstalt oder einer Privatschule, mit Ausnahme der Sonntags- und Abendschulen, innerhalb desjenigen Kalenderjahrs erfolgen, in welchem die Kinder das zwölfte Lebensjahr zurücklegen. Ist die Impfung nach dem Urtheile des Arztes erfolglos geblieben, so muß sie spätestens im nächsten Jahre wiederholt werden. Jeder Impfling muß frühestens am 6. und spätestens am 8. Tage nach der Impfung dem Arzte zur Besichtigung vorgestellt werden. Eltern, Pflegeeltern und Vormünder, deren Kinder oder Pflegebefohlene ohne gesetzlichen Grund und trotz erfolgter amtlicher Aufforderung der Impfung oder der ihr folgenden Gestellung entzogen geblieben sind, haben Geldstrafe oder Haft verwirkt.

Impfchein (Wiederimpfung).

Impfbezirk Impfliste Nr.

., geboren den 18 . . .,

wurde am 18 . . zum Male Erfolg^ggeimpft.

Durch die Impfung ist der gesetzlichen Pflicht genügt.

., am 18 . . .

N. N.

Arzt (Impfarzt).

Bemerkung. Das gegenwärtigen Formular I kommt bei der späteren Impfung (Wiederimpfung, § 1, Ziffer 2 des Impfgesetzes) zur Anwendung.

Im Uebrigen ist zu unterscheiden:

1. war die Impfung bei dem ersten oder zweiten Male erfolgreich, so ist zwischen den Worten „zum Male“ das Wort „ersten“ oder „zweiten“ und zwischen den Worten „Male Erfolg“ das Wort „mit“ einzuschalten;
2. ist die Impfung zum dritten Male (§ 3 des Impfgesetzes) wiederholt worden, so ist zwischen den Worten „zum Male“ das Wort „dritten“ und zwischen den Worten „Male Erfolg“, je nachdem die Impfung erfolgreich oder erfolglos war, das Wort „mit“ oder das Wort „ohne“ einzuschalten.

Rückseite.

In jedem Impfbezirke wird jährlich an Orten und zu Zeiten, welche vorher bekannt gemacht werden, unentgeltlich geimpft. Die erste Impfung der Kinder muß vor Ablauf des auf das Geburtsjahr folgenden Kalenderjahrs, die spätere Impfung (Wiederimpfung) bei Zöglingen einer öffentlichen Lehranstalt oder einer Privatschule, mit Ausnahme der Sonntags- und Abendschulen, innerhalb desjenigen Kalenderjahrs erfolgen, in welchem die Kinder das zwölfte Lebensjahr zurücklegen. Ist die Impfung nach dem Urtheile des Arztes erfolglos geblieben, so muß sie spätestens im nächsten Jahre wiederholt werden. Jeder Impfling muß frühestens am 6. und spätestens am 8. Tage nach der Impfung dem Arzte zur Besichtigung vorgestellt werden. Eltern, Pflegeeltern und Vormünder, deren Kinder oder Pflegebefohlene ohne gesetzlichen Grund und trotz erfolgter amtlicher Aufforderung der Impfung oder der ihr folgenden Gestellung entzogen geblieben sind, haben Geldstrafe oder Haft verwirkt.

Formular II.

(Röthliches Papier.)

Impfsschein.

Impfbezirk Impfliste Nr.
 , geboren den 18 . . ,
 wurde am 18 . . zum . . . Male ohne Erfolg geimpft.
 Die Impfung muß im nächsten Jahre wiederholt werden.
 , am 18 . .

N. N.

Arzt (Impfarzt).

Bemerkung. Das gegenwärtige Formular II kommt für alle diejenigen Fälle, in welchen die Impfung wegen Erfolglosigkeit wiederholt werden muß, bei der ersten Impfung (§ 1, Ziffer 1 des Impfgesetzes) in Anwendung.

Je nachdem die Impfung zum ersten oder zweiten Male vorgenommen war, ist zwischen den Worten „zum . . . Male“ das Wort „ersten“ oder „zweiten“ einzuschalten.

Rückseite wie bei Formular I.

Formular II.

(Grünes Papier.)

Impfsschein (Wiederimpfung).

Impfbezirk Impfliste Nr.
 , geboren den 18 . . ,
 wurde am 18 . . zum . . . Male ohne Erfolg geimpft.
 Die Impfung muß im nächsten Jahre wiederholt werden.
 , am 18 . .

N. N.

Arzt (Impfarzt).

Bemerkung. Das gegenwärtige Formular II kommt für alle diejenigen Fälle, in welchen die Impfung wegen Erfolglosigkeit wiederholt werden muß, bei der späteren Impfung (Wiederimpfung, § 1, Ziffer 2 des Impfgesetzes) in Anwendung.

Je nachdem die Impfung zum ersten oder zweiten Male vorgenommen war, ist zwischen den Worten „zum . . . Male“ das Wort „ersten“ oder „zweiten“ einzuschalten.

Rückseite wie bei Formular I.

Formular III.

(Weißes Papier.)

Zeugniß.

Impfbezirk Impfliste Nr.
 , geboren den 18 . . ,
 kann wegen
 ohne Gefahr nicht geimpft werden.
 Demgemäß darf die gesetzliche Impfung bis
 unterbleiben.
 , den 18 . .

N. N.
Arzt (Impfarzt).

Bemerkung. Das Formular III kommt — und zwar sowohl bei ersten Impfungen, als bei späteren (Wiederimpfungen) — zur Anwendung, wenn eine vorläufige Befreiung von der Impfung wegen Krankheit zc. (§ 2 des Impfgesetzes) nachgewiesen werden soll. Der Befreiungsgrund ist zwischen den Worten „wegen ohne“ zc., die Frist der Befreiung zwischen den Worten „bis unterbleiben“ anzugeben.

Der Name des Impfbezirks und die Nummer der Impfliste ist von demjenigen Impfarzte, beziehungsweise derjenigen Behörde, in deren Impfliste das betreffende Kind eingetragen ist, auszufüllen, sobald ihnen das Zeugniß zur Führung des Befreiungsnachweises vorgelegt wird.

Rückseite wie bei Formular I.

Formular IV.

(Weißes Papier.)

Zeugniß.

Impfbezirk Impfliste Nr.
 , geboren den 18 . . ,
 hat im Jahre die natürlichen Blattern überstanden;
 ist im Jahre mit Erfolg geimpft worden und ist demgemäß von der
 Impfung befreit.
 , den 18 . .

N. N.
Arzt (Impfarzt).

Bemerkung. Das Formular IV ist für diejenigen Fälle bestimmt, in denen — sowohl bei ersten Impfungen, als bei späteren (Wiederimpfungen) — eine gänzlich e Befreiung von der Impfung stattfindet. Besteht der Befreiungsgrund darin, daß das Kind die natürlichen Blattern überstanden hat, so sind die Worte „ist im Jahre zc.“ bis „worden“ auszustreichen; ist dagegen das Kind von der Impfung befreit, weil es bereits mit Erfolg geimpft worden ist, so sind die Worte „hat im Jahre zc.“ bis „überstanden“ auszustreichen.

Der Name des Impfbezirks und die Nummer der Impfliste ist von demjenigen Impfarzte, beziehungsweise derjenigen Behörde, in deren Impfliste das betreffende Kind eingetragen ist, auszufüllen, sobald ihnen das Zeugniß zur Führung des Befreiungsnachweises vorgelegt wird.

Rückseite wie bei Formular I.

Uebersicht über das Ergebniß der Impfung.

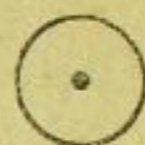
18 . . .

Zahl der Impf- pflichtigen.	Zahl der Geimpften		Zahl der Fälle, in welchen der Arzt von der Impfung		Zahl der, der Impfung vorschriftwidrig entzogenen Pflichtigen.
	mit Erfolg.	ohne Erfolg.	vorläufig Abstand genommen.	gänzlich genommen.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.

Bemerkung. Die Liste ist gesondert für die nach § 1, Ziffer 1 und § 1, Ziffer 2 des Impfgesetzes Impfpflichtigen aufzustellen. Ihre Angaben sollen das Ergebniß der Impfung für größere Bezirke enthalten und zur Herstellung einer Uebersicht über die Wirkungen des Impfgesetzes für den Gesammtumfang des Reiches dienen.

1875.

25



Verzeichniß

Derjenigen, welche Impfgebühren schulden.

Impf-termin.	Impfarzt.	Name und Stand der Restanten.	Geimpfte.
3. Juni 1875.	med. pract. Johann Müller zu N. N.	Christian Schneider, Schuhmacher.	2 Kinder.
=	=	Fürchtegott Schuster, Häusler.	Schuster selbst.
=	=	Gottlieb Richter, Schneider.	Richters Ehefrau.

N. N., am 12. Juni 1875.

(L. S.) Johann Gottlieb Berger.
Gemeinde-Vorstand.

Impfgesetz

vom 8. April 1874.

(Seite 31 fg. des Reichs-Gesetzblattes vom Jahre 1874.)

**Wir, Wilhelm, von GOTTES Gnaden Deutscher Kaiser,
König von Preußen &c.**

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§ 1. Der Impfung mit Schutzpocken soll unterzogen werden:

1. jedes Kind vor dem Ablaufe des auf sein Geburtsjahr folgenden Kalenderjahres, sofern es nicht nach ärztlichem Zeugniß (§ 10) die natürlichen Blattern überstanden hat;
2. jeder Zögling einer öffentlichen Lehranstalt oder einer Privatschule, mit Ausnahme der Sonntags- und Abendschulen, innerhalb des Jahres, in welchem der Zögling das zwölfte Lebensjahr zurücklegt, sofern er nicht nach ärztlichem Zeugniß in den letzten fünf Jahren die natürlichen Blattern überstanden hat oder mit Erfolg geimpft worden ist.

§ 2. Ein Impfpflichtiger (§ 1), welcher nach ärztlichem Zeugniß ohne Gefahr für sein Leben oder für seine Gesundheit nicht geimpft werden kann, ist binnen Jahresfrist nach Aufhören des diese Gefahr begründenden Zustandes der Impfung zu unterziehen.

Ob diese Gefahr noch fortbesteht, hat in zweifelhaften Fällen der zuständige Impf-
arzt (§ 6) endgültig zu entscheiden.

§ 3. Ist eine Impfung nach dem Urtheile des Arztes (§ 5) erfolglos geblieben, so muß sie spätestens im nächsten Jahre und, falls sie auch dann erfolglos bleibt, im dritten Jahre wiederholt werden.

Die zuständige Behörde kann anordnen, daß die letzte Wiederholung der Impfung durch den Impfarzt (§ 6) vorgenommen werde.

§ 4. Ist die Impfung ohne gesetzlichen Grund (§§ 1, 2) unterblieben, so ist sie binnen einer von der zuständigen Behörde zu setzenden Frist nachzuholen.

§ 5. Jeder Impfling muß frühestens am sechsten, spätestens am achten Tage nach der Impfung dem impfenden Arzte vorgestellt werden.

§ 6. In jedem Bundesstaate werden Impfbezirke gebildet, deren jeder einem Impfarzte unterstellt wird.

Der Impfarzt nimmt in der Zeit vom Anfang Mai bis Ende September jeden Jahres an den vorher bekannt zu machenden Orten und Tagen für die Bewohner des

Impfbezirks Impfungen unentgeltlich vor. Die Orte für die Vornahme der Impfungen, sowie für die Vorstellung der Impflinge (§ 5) werden so gewählt, daß kein Ort des Bezirks von dem nächst belegenen Impforte mehr als 5 Kilometer entfernt ist.

§ 7. Für jeden Impfbezirk wird vor Beginn der Impfzeit eine Liste der nach § 1, Ziffer 1 der Impfung unterliegenden Kinder von der zuständigen Behörde aufgestellt. Ueber die auf Grund des § 1, Ziffer 2 zur Impfung gelangenden Kinder haben die Vorsteher der betreffenden Lehranstalten eine Liste anzufertigen.

Die Impfarzte vermerken in den Listen, ob die Impfung mit oder ohne Erfolg vollzogen, oder ob und weshalb sie ganz oder vorläufig unterblieben ist.

Nach dem Schlusse des Kalenderjahres sind die Listen der Behörde einzureichen.

Die Einrichtung der Listen wird durch den Bundesrath festgestellt.

§ 8. Außer den Impfarzten sind ausschließlich Aerzte befugt, Impfungen vorzunehmen.

Sie haben über die ausgeführten Impfungen in der im § 7 vorgeschriebenen Form Listen zu führen und dieselben am Jahreschluß der zuständigen Behörde vorzulegen.

§ 9. Die Landesregierungen haben nach näherer Anordnung des Bundesraths dafür zu sorgen, daß eine angemessene Anzahl von Impfinstituten zur Beschaffung und Erzeugung von Schutzpockenlymphe eingerichtet werde.

Die Impfinstitute geben die Schutzpockenlymphe an die öffentlichen Impfarzte unentgeltlich ab und haben über Herkunft und Abgabe derselben Listen zu führen.

Die öffentlichen Impfarzte sind verpflichtet, auf Verlangen Schutzpockenlymphe, soweit ihr entbehrlicher Vorrath reicht, an andere Aerzte unentgeltlich abzugeben.

§ 10. Ueber jede Impfung wird nach Feststellung ihrer Wirkung (§ 5) von dem Arzte ein Impfschein ausgestellt. In dem Impfschein wird, unter Angabe des Vor- und Zunamens des Impflings, sowie des Jahres und Tages seiner Geburt, bescheinigt, entweder,

daß durch die Impfung der gesetzlichen Pflicht genügt ist,

oder,

daß die Impfung im nächsten Jahre wiederholt werden muß.

In den ärztlichen Zeugnissen, durch welche die gänzliche oder vorläufige Befreiung von der Impfung (§§ 1, 2) nachgewiesen werden soll, wird, unter der für den Impfschein vorgeschriebenen Bezeichnung der Person, bescheinigt, aus welchem Grunde und auf wie lange die Impfung unterbleiben darf.

§ 11. Der Bundesrath bestimmt das für die vorgedachten Bescheinigungen (§ 10) anzuwendende Formular.

Die erste Ausstellung der Bescheinigungen erfolgt stempel- und gebührenfrei.

§ 12. Eltern, Pflegeeltern und Vormünder sind gehalten, auf amtliches Erfordern mittelst der vorgeschriebenen Bescheinigungen (§ 10) den Nachweis zu führen, daß die Impfung ihrer Kinder und Pflegebefohlenen erfolgt oder aus einem gesetzlichen Grunde unterblieben ist.

§ 13. Die Vorsteher derjenigen Schulanstalten, deren Zöglinge dem Impfungszwange unterliegen (§ 1, Ziffer 2), haben bei der Aufnahme von Schülern durch Einfordern der vorgeschriebenen Bescheinigungen festzustellen, ob die gesetzliche Impfung erfolgt ist.

Sie haben dafür zu sorgen, daß Zöglinge, welche während des Besuches der Anstalt nach § 1, Ziffer 2 impfpflichtig werden, dieser Verpflichtung genügen.

Ist eine Impfung ohne gesetzlichen Grund unterblieben, so haben sie auf deren Nachholung zu dringen.

Sie sind verpflichtet, vier Wochen vor Schluß des Schuljahres der zuständigen Behörde ein Verzeichniß derjenigen Schüler vorzulegen, für welche der Nachweis der Impfung nicht erbracht ist.

§ 14. Eltern, Pflegeeltern und Vormünder, welche den nach § 12 ihnen obliegenden Nachweis zu führen unterlassen, werden mit einer Geldstrafe bis zu zwanzig Mark bestraft.

Eltern, Pflegeeltern und Vormünder, deren Kinder und Pflegebefohlene ohne gesetzlichen Grund und trotz erfolgter amtlicher Aufforderung der Impfung oder der ihr folgenden Gestellung (§ 5) entzogen geblieben sind, werden mit Geldstrafe bis zu fünfzig Mark oder mit Haft bis zu drei Tagen bestraft.

§ 15. Aerzte und Schulvorsteher, welche den durch § 8, Absatz 2, § 7 und durch § 13 ihnen auferlegten Verpflichtungen nicht nachkommen, werden mit Geldstrafe bis zu einhundert Mark bestraft.

§ 16. Wer unbefugter Weise (§ 8) Impfungen vornimmt, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen bestraft.

§ 17. Wer bei der Ausführung einer Impfung fahrlässig handelt, wird mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Mark oder mit Gefängnißstrafe bis zu drei Monaten bestraft, sofern nicht nach dem Strafgesetzbuch eine härtere Strafe eintritt.

§ 18. Die Vorschriften dieses Gesetzes treten mit dem 1. April 1875 in Kraft.

Die einzelnen Bundesstaaten werden die zur Ausführung erforderlichen Bestimmungen treffen.

Die in den einzelnen Bundesstaaten bestehenden Bestimmungen über Zwangsimpfungen bei dem Ausbruch einer Pocken-Epidemie werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insigne.

Gegeben Berlin, den 8. April 1874.



Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Instruction für die Impfarzte.

§ 1. Bei Beginn der jährlichen öffentlichen Impfungen haben die Impfarzte sich derjenigen Kuhpockenlymphe zu bedienen, welche ihnen zu diesem Zwecke von den betreffenden Lymphregenerationsinstituten zugesendet worden ist.

§ 2. In dem weiteren Fortgange der öffentlichen Impfungen haben die Impfarzte durch fortgesetztes Abimpfen von den von ihnen geimpften Personen für Beschaffung von Kuhpockenlymphe thunlichst Sorge zu tragen, um dadurch theils den eigenen Lymphbedarf zu decken, theils der nach § 9, al. 3 des Reichsimpfgesetzes ihnen auf Verlangen obliegenden Abgabe von Lymph an andere Aerzte genügen zu können.

§ 3. Falls die Impfarzte nicht über die zur Durchführung der ordentlichen sowohl, als auch der außerordentlichen Impfungen erforderlichen Lymphmengen verfügen, so haben sie sich behufs Beschaffung von Lymph an die betreffenden Lymphversendungsanstalten zu wenden.

§ 4. Die behufs erstmaliger Einimpfung der Kuhpocken und behufs Wiederimpfung zur Verwendung kommende Vaccinelymphe darf nur solchen Mutterimpflingen entnommen werden, welche nicht unter sechs Monaten alt sind, ausgenommen in Fällen, in welchen sicher in Erfahrung hat gebracht werden können, daß keines der Eltern des betreffenden Mutterimpflings jemals an allgemeiner Lues gelitten hat.

§ 5. Der Mutterimpfling muß vollkommen gesund sein. Er ist daher vor Entnahme der zur Weiterimpfung zu verwendenden Lymph auf seinen Gesundheitszustand sorgfältig zu untersuchen, wobei hauptsächlich auf den Stand der Ernährung überhaupt und insbesondere darauf zu sehen ist, ob irgend welche Krankheiten der Haut, der sichtbaren Schleimhäute und des Lymphdrüsenystems vorhanden sind. Zeigen sich in der gedachten Beziehung irgendwelche krankhafte Zustände, so ist von Entnahme von Lymph in solchem Falle abzusehen.

§ 6. Man entnehme die zur Impfung bestimmte Vaccinelymphe nur gut ausgebildeten Kuhpocken. Man öffne dieselben zu diesem Zwecke vorsichtig mittelst eines

parallel mit der Hautfläche geführten Einstiches und Sorge namentlich dafür, daß mit der Lymphe kein Blut hervordringe. Niemals drücke oder quetsche man die geöffneten Kuhpocken, um eine möglichst große Menge Lymphe zu gewinnen. Impflinge, bei welchen sich in Folge der vollzogenen Impfung von den Impfstellen aus der sogenannte Impfrothlauf entwickelt hat, sind zur Abnahme von Lymphe in keinem Falle zu benutzen.

§ 7. Die zur Impfung zu benutzende Lymphe muß vollkommen klar und durchsichtig und frei von Gerinnseln oder Blut sein.

§ 8. Behufs Aufbewahrung, beziehentlich zur Abgabe oder Versendung der Vaccinelymphe im flüssigen Zustande bediene man sich der Capillarröhren ohne Ausbuchtung, welche nach Aufnahme der Lymphe sofort luftdicht zu verschließen sind. Zur Aufbewahrung, zur Abgabe und Versendung der Lymphe im trockenen Zustande bediene man sich der Elfenbein-, Horn- oder Fischbeinspatel.

Aufbewahrte Lymphe schütze man vor großer Hitze und Kälte; die im trockenen Zustande aufbewahrte Lymphe außerdem auch vor Feuchtigkeit.

§ 9. Niemals verabsäume der Impfarzt, bei aufzubewahrender Lymphe sich über ihre Abstammung und über den Tag ihrer Abnahme genaue schriftliche Angaben zu machen. Desgleichen hat der Impfarzt bei Abgabe von Lymphe an andere Aerzte sich genaue Aufzeichnungen sowohl über den betreffenden Empfänger, als auch über die Bezugsquelle und den Tag der Abnahme der abgegebenen Lymphe zu machen.

§ 10. Bei Benutzung von Revaccinelymphe behufs Vornahme der Revaccination ist der Gesundheitszustand derjenigen Personen, von welchen diese Lymphe abgenommen wird, ebenfalls sorgfältig zu untersuchen und sie ist nur von solchen Individuen abzunehmen, welche vollkommen gesund sind. Die Kuhpocken der Revaccinirten, deren Lymphe zur Weiterimpfung benutzt werden soll, müssen gut entwickelt sein. Auch die Revaccinelymphe darf in keinem Falle solchen Personen entnommen werden, bei welchen sich der Impfrothlauf entwickelt hat.

Bezüglich der Beschaffenheit der zur Revaccination als verwendbar anzusehenden Revaccinelymphe gilt dasselbe, was für die Vaccinelymphe als Bedingung ihrer Brauchbarkeit bezeichnet worden ist (§ 7).

§ 11. Bei Impfung mit animaler Lymphe ist behufs Gewinnung derselben darauf zu sehen, daß die zur Impfung des betreffenden Thieres benutzte Vaccinelymphe die oben aufgeführten Merkmale bezüglich ihrer Abstammung (§§ 4, 5 und 6) und Beschaffenheit (§ 7) habe und daß das zu impfende Thier ein vollkommen gesundes sei, daher es vor der Impfung von einem geprüften Thierarzte auf seinen Gesundheitszustand zu untersuchen ist.

§ 12. In der Regel sind Kinder vor Ablauf des dritten Lebensmonats nicht zu impfen. Desgleichen ist bei solchen Kindern, welche entwöhnt werden oder solchen, welche

an acuten fieberhaften Krankheiten, an Krankheiten während des Zahndurchbruchs, an großer Schwäche, an langwierigen Hautkrankheiten, an Lues, an Skrofulösen und tuberkulösen Erkrankungen und an Krankheiten der Säftemasse und der Ernährung leiden, auf die Dauer dieser Zustände in der Regel von der erstmaligen Impfung abzusehen. Dagegen bewirken das einfache Zahngeschäft, die Rhachitis und der skrofulöse Habitus ohne ausgesprochenes Localleiden die zeitliche Befreiung von der Vaccination nicht.

Auch die Vornahme der Revaccination setzt voraus, daß die zu revaccinirenden Impflinge sich in gutem Gesundheitszustande befinden.

Etwaige Ausnahmen von diesen Regeln sind nur durch die beim Auftreten der natürlichen Blattern bedingte Gefahr der Ansteckung zulässig.

Findet der Impfarzt, daß der Impfling an Syphilis, Rhachitis oder Skrofulosis leidet, so hat er diesen Befund in das Formular V, Columne 19 mit den Buchstaben S, oder R, oder Sk zu vermerken.

§ 13. Bei erstmaliger Impfung der Kuhpocken wird dieselbe an beiden Oberarmen und zwar an ihrem oberen Dritttheile ihrer äußeren Fläche ausgeführt entweder mittelst des Stiches oder des Schnittes.

Die Zahl der Stiche oder Schnitte betrage auf jedem Arme nicht unter drei und nicht über sechs.

Bei Ausführung der Revaccination impfe man nur an einem Arme, in der Regel am linken.

§ 14. Die zur Impfung benutzten Instrumente dürfen zu keiner anderen Operation verwendet werden und sind stets rein zu halten. Bei Ausführung einer Mehrzahl von Impfungen habe man ein reines Leinentuch und ein Gefäß reinen lauen Wassers zur Hand und mache es sich zur Vorschrift, vor jeder Impfung das Instrument sorgfältig zu reinigen.

§ 15. Nach Ausführung der Impfung ertheile der Impfarzt den Angehörigen des Impflings, beziehentlich diesem selbst die erforderlichen Belehrungen bezüglich der während des Verlaufs der Kuhpocken zu beobachtenden Maßregeln.

§ 16. Die erstmalige Impfung hat dann als erfolgreich zu gelten, sobald von den geimpften Kuhpocken mindestens eine den regelmäßigen Verlauf und die vollkommen ausgebildete Form der Vaccinen zeigt; dagegen ist bei der Revaccination dieselbe als erfolgreich auch schon dann zu betrachten, sobald an den Impfstellen sich nur Knötchen oder Bläschen entwickelt haben.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

5. Stück vom Jahre 1875.

N^o. 20. Verordnung,

die Publication und Ausführung des neuen Bahnpolizei-Reglements und der Signalordnung für die Eisenbahnen Deutschlands betreffend;

vom 17. März 1875.

Nachdem von dem Bundesrathe des Deutschen Reiches ein an Stelle des bisherigen tretendes neues

Bahnpolizei-Reglement für die Eisenbahnen Deutschlands

und gleichzeitig eine

Signalordnung für die Eisenbahnen Deutschlands

mit der Bestimmung, daß beide mit dem 1. April dieses Jahres in Kraft treten sollen, aufgestellt worden sind, so werden dieselben nachstehend für das Königreich Sachsen zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Zugleich wird zu deren Ausführung, unter Aufhebung der Verordnung vom 17. April 1872 (Seite 179 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1872), Folgendes angeordnet:

1. Neben den Bestimmungen in §§ 8 bis 11 ist auch den Vorschriften der Ver- Zu §§ 8 — 11
des Reg-
lements.
ordnung, die polizeiliche Beaufsichtigung der Dampfkessel betreffend, vom 6. Juli 1871 (Seite 143 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1871) insoweit nachzugehen, als sie auf Kessel in Eisenbahnlocomotiven überhaupt anwendbar sind.

2. Wenn bisher an einzelnen Orten die Ueberwachung der Ordnung auf den für die Wagen bestimmten Vorplätzen der Bahnhöfe, soweit es sich um den Verkehr der Reisenden und ihres Gepäcks handelte, durch die ortspolizeilichen Organe gehandhabt worden ist, so hat es hierbei auch fernerhin zu bewenden. Es ist auch die künftige Einführung einer solchen Einrichtung an Orten, wo sie bisher nicht bestanden hat, nicht ausgeschlossen. Zu § 55 des
Reglements.

1875.

Zu § 62 des
Reglements.

3. Wegen der nach § 62 des Reglements mit Strafe bedrohten Zuwiderhandlungen ist überall — gleichviel ob die Uebertretung im Bereiche einer Staatseisenbahn oder in dem einer Privateisenbahn vorgekommen ist — die vorläufige Strafverfügung von der zuständigen Polizeibehörde zu erlassen.

Die Ausführ-
ung von
Neubauten in
der Nähe von
Eisenbahnen
betreffend.

4. In Ansehung der Neubauten, welche in unmittelbarer Nähe von Eisenbahnen errichtet werden sollen, haben

a) die Baupolizeibehörden vor Ertheilung der Concession zu derartigen Bauten, wenn eine Staatsbahn oder eine unter Verwaltung des Staates stehende Privatbahn in Frage ist, mit der Generaldirection der Staatseisenbahnen, wenn dagegen eine andere Privatbahn berührt wird, mit dem betreffenden Gesellschaftsdirectorium darüber, ob die Ausführung des beabsichtigten Neubaus etwa in Rücksicht auf die Sicherheit des Eisenbahnbetriebs oder auf die ungestörte Benutzung der Signalvorrichtungen für bedenklich zu erachten sei, sich in Vernehmung zu setzen, und

b) wenn deshalb zu einer übereinstimmenden Ansicht zwischen der Obrigkeit und der Eisenbahnverwaltung nicht zu gelangen ist, vor der Genehmigung des Baues seitens der Obrigkeit Bericht an die vorgesetzte Kreishauptmannschaft zu erstatten und dieser die weitere Entschließung anheim zu geben.

Dresden, am 17. März 1875.

Die Ministerien der Finanzen und des Innern.

Frhr. v. Friesen.

v. Rostitz-Ballwitz.

Gebhardt.

Bahnpolizei-Reglement

für die

Eisenbahnen Deutschlands.

I. Zustand, Unterhaltung und Bewachung der Bahn.

§ 1.

Die Bahn ist fortwährend in einem solchen baulichen Zustande zu halten, daß dieselbe ohne Gefahr und, mit Ausnahme der in Reparatur befindlichen Strecken, mit der im § 26 festgestellten größten zulässigen Geschwindigkeit befahren werden kann. Diejenigen Strecken, welche nicht mit dieser Geschwindigkeit befahren werden dürfen, sind als solche durch bestimmte, vom Zuge aus sichtbare Signale zu bezeichnen.

Die Bahnhöfe sind durch Signale geschlossen zu halten und nur für die Einfahrt der Züge zu öffnen (siehe § 46, M. 3).

Strecken, welche wegen Ausführung von Auswechselungen, Reparaturen, geöffneter Drehbrücken zc. oder aus sonstigem Grunde unfahrbar sind, müssen in genügender Entfernung von den betreffenden Stellen und während der ganzen Dauer der Unfahrbarkeit, auch wenn kein Zug erwartet wird, durch Signale abgeschlossen werden.

§ 2.

Sämmtliche Geleise, auf denen Züge bewegt werden, sind in solcher Breite freizuhalten, daß mindestens das auf beigefügtem Blatte dargestellte Normalprofil des lichten Raumes für die freie Bahn und für die Bahnhöfe vorhanden ist.

Inwieweit Abweichungen vom Normalprofil des lichten Raumes zu gestatten sind, bestimmt der Bundesrath.

An Ladegleisen, welche nicht von durchgehenden Zügen befahren werden, kann nach Art ihrer Benutzung eine Einschränkung des Normalprofils von der Aufsichtsbehörde zugelassen werden.

§ 3.

Es sind Vorkehrungen zu treffen, daß die Stellung derjenigen Weichen, welche außerhalb der Bahnhöfe liegen, in einer Entfernung von 300 Meter zu erkennen ist.

Die Weichen außerhalb der Bahnhöfe müssen, so lange sie nicht bewacht sind, verschlossen gehalten werden.

Bei beweglichen Brücken sind Einrichtungen zu treffen, welche die richtige Stellung der im § 1 gedachten Signale für die Dauer der Unfahrbarkeit sichern.

In den Hauptgleisen für durchgehende Züge sind Drehscheiben und Schiebebühnen mit versenkten Geleisen unzulässig.

Die Kreuzung einer Bahn durch eine andere Bahn soll außerhalb der Stationen thunlichst nicht in gleicher Ebene der Schienen, sondern durch Ueberbrückung hergestellt werden.

§ 4.

Einfriedigungen müssen da angelegt werden, wo die gewöhnliche Bahnbewachung nicht hinreicht, um Menschen oder Vieh vom Betreten der Bahn abzuhalten.

Zwischen der Eisenbahn und Wegen, welche unmittelbar neben derselben in gleicher Ebene oder höher liegen, sind Schutzwehren erforderlich. Als solche können nach näherer Bestimmung der Landespolizeibehörde auch Gräben mit Seitenaufwurf angesehen werden.

Die Uebergänge in gleicher Ebene mit der Bahn sind mit starken, leicht sichtbaren Barrieren in angemessener Entfernung von der Mitte des nächsten Bahngleises zu versehen.

Für den Abstand der geöffneten Barrierenflügel von den Geleisen sind die Bestimmungen des § 2 zu beachten.

Zugbarrieren sind auf Uebergänge für wenig frequente Straßen zu beschränken und müssen von den bedienenden Wärtern übersehen werden können.

Die Zugbarrieren müssen auch mit der Hand geöffnet und geschlossen werden können. Jeder Uebergang mit Zugbarrieren erhält eine Glocke, mit welcher vor dem Niederlassen der Sperrbäume zu läuten ist.

In angemessener Entfernung vor den Wegeübergängen sind Warnungstafeln aufzustellen, welche zugleich die Stelle des Weges bezeichnen, wo Fuhrwerke, Reiter und Viehheerden anhalten müssen, wenn die Barrieren geschlossen sind.

§ 5.

Die Bahn muß so lange bewacht werden, als noch Züge oder einzelne Lokomotiven zu erwarten stehen.

Sämmtliche Bahnstrecken müssen durch die Wärter bei Tage mindestens dreimal und bei Dunkelheit, sowie auf Tunnelstrecken, soweit es thunlich ist, vor jedem Zuge revidirt werden.

Bei der Revision ist insbesondere auch auf die Dienstfähigkeit der Weichen zu achten.

Die Uebergangs-Barrieren sind spätestens 3 Minuten vor Ankunft des Zuges zu schließen. Ausnahmen werden durch die Aufsichtsbehörde unter Zustimmung der Landespolizeibehörde festgestellt.

Die Barrieren von Privatwegen, welche nicht besonders bewacht werden, sind unter Verschuß zu halten (cfr. § 58).

Die Barrieren der Niveau-Uebergänge mit geringem Verkehr können mit Genehmigung der Landespolizeibehörde geschlossen gehalten werden und sind auf Verlangen der Passanten zu öffnen. Zu diesem Behufe erhält jede dieser Barrieren, einschließlich der Zugbarrieren, einen Glockenzug, mittelst dessen das Öffnen von den Passanten verlangt wird.

Bei Niveau-Uebergängen können Drehkreuze für Fußgänger angebracht werden, welche jedoch nur passirt werden dürfen, wenn kein Zug in Sicht ist.

Der Barrierendienst kann, wenn derselbe von dem Dienste der Geleisüberwachung getrennt ist, auch weiblichen Personen anvertraut werden.

Im Dunkeln sollen, so lange die Barrieren geschlossen sind, die Uebergänge von Chausseen, Kommunalstraßen oder Bizinalstraßen erleuchtet sein. Dasselbe gilt von sämmtlichen Zugbarrieren.

Auf den Bahnhöfen sind bei Dunkelheit mindestens eine halbe Stunde vor der Ankunft und beziehungsweise Abfahrt der Züge, welche Personen befördern, die Perrons und Anfahrten zu erleuchten.

§ 6.

Die Bahn ist mit Abtheilungszeichen zu versehen, welche bei Tage vom Zuge aus deutlich zu erkennen sind und Entfernungen von ganzen und $\frac{1}{10}$ Kilometer angeben.

An den Wechelpunkten der Gefälle sind Neigungszeiger aufzustellen, an denen die Neigungen der Bahn und die Längen der betreffenden Strecken deutlich erkennbar anzugeben sind.

Zwischen zusammenlaufenden Schienensträngen ist ein Markirzeichen anzubringen, welches die Grenze angiebt, wie weit in jedem Bahngeleise Fahrzeuge vorgeschoben werden dürfen, ohne den Durchgang anderer Fahrzeuge auf dem anderen Geleise zu hindern.

II. Einrichtung und Zustand der Betriebsmittel.

§ 7.

Die Betriebsmittel sollen fortwährend in einem solchen Zustande gehalten werden, daß die Fahrten mit der größten zulässigen Geschwindigkeit (§ 26) ohne Gefahr stattfinden können.

§ 8.

Lokomotiven dürfen erst in Betrieb gesetzt werden, nachdem sie einer technisch-polizeilichen Prüfung unterworfen und als sicher befunden sind. Die bei der Revision als zulässig erkannte Dampfspannung über den Druck der äußeren Atmosphäre, sowie der Name des Fabrikanten, die laufende Fabriknummer und das Jahr der Anfertigung müssen in leicht erkennbarer und dauerhafter Weise an der Lokomotive bezeichnet sein.

In dem Bereiche jeder Haupt-Reparaturwerkstatt ist ein offenes Quecksilber-Manometer so anzubringen, daß der Dampfraum geheizter Lokomotiven durch ein kurzes Anfahrrohr damit in Verbindung gebracht werden kann, um die Richtigkeit der Belastung der Sicherheitsventile und die Richtigkeit der Federwaagen und Manometer an den Lokomotiven zu prüfen.

§ 9.

Ueber die von den Lokomotiven zurückgelegten Wege sind Register zu führen. Jede Lokomotive ist von Zeit zu Zeit einer gründlichen Revision zu unterwerfen. Die erste Revision hat zu erfolgen, wenn die Lokomotive einen Weg von höchstens 100,000 Kilometer, jede folgende, nachdem sie höchstens weitere 80,000 Kilometer zurückgelegt hat, sowie nach jeder größeren Kesselreparatur, niemals jedoch später als nach 3 Jahren. Bei Gelegenheit dieser Revision, welche sich auf alle Theile der Lokomotive erstrecken

muß, ist der Dampfkessel vom Mantel zu entblößen und mittelst einer Druckpumpe zu probiren.

Hinsichtlich der bei diesen Proben anzuwendenden Größe des Druckes wird bestimmt, daß die Prüfung für eine Dampfspannung von nicht mehr als fünf Atmosphären Ueberdruck mit dem zweifachen Betrage der zulässigen Maximal-Dampfspannung, bei einer Dampfspannung von mehr als fünf Atmosphären mit einem Drucke, welcher die zulässige Maximal-Dampfspannung um fünf Atmosphären übersteigt, stattfinden soll. Für diejenigen Lokomotiven, welche bei dem Inkrafttreten dieser Bestimmungen bereits vorhanden sind, verbleibt es bei dem Maximaldruck, welcher bei der ersten Prüfung (§ 8) Anwendung gefunden hat, sofern der letztere niedriger ist, als der vorstehend vorgeschriebene.

Kessel, welche bei dieser Probe ihre Form bleibend ändern, dürfen in diesem Zustande nicht wieder in Dienst genommen werden.

Bei jeder Probe ist zugleich die Ventilbelastung und die Richtigkeit des Manometers zu prüfen.

Längstens 8 Jahre nach Inbetriebstellung der Lokomotive muß eine innere Revision des Kessels vorgenommen werden, bei welcher die Siederohre zu entfernen sind. Nach spätestens je 6 Jahren ist diese Revision zu wiederholen.

Ueber die Lokomotiv-Revisionen sind Verhandlungen aufzunehmen, in denen die Ergebnisse zu verzeichnen sind.

Jede Lokomotive muß versehen sein:

1. mit mindestens zwei zuverlässigen Vorrichtungen zur Speisung des Kessels, welche unabhängig von einander in Betrieb gesetzt werden können, und von denen jede für sich während der Fahrt im Stande sein muß, das zur Speisung erforderliche Wasser zuzuführen. Eine dieser Vorrichtungen muß außerdem geeignet sein, beim Stillstande der Lokomotive den Wasserstand im Kessel auf der normalen Höhe zu erhalten;
2. mit mindestens zwei von einander unabhängigen Vorrichtungen zur zuverlässigen Erkennung der Wasserstandshöhe im Innern des Kessels. Bei einer dieser Vorrichtungen muß die Höhe des Wasserstandes vom Stande des Führers ohne besondere Proben fortwährend erkennbar und eine in die Augen fallende Marke des Normalwasserstandes angebracht sein;
3. mit wenigstens zwei vorschriftsmäßigen Sicherheitsventilen, von welchen das eine so eingerichtet sein soll, daß die Belastung desselben nicht über das bestimmte Maß gesteigert werden kann. Die Belastung dieser Sicherheitsventile ist derartig einzurichten, daß denselben eine vertikale Bewegung von 3 Millimeter möglich ist;

4. mit einer Vorrichtung (Manometer), welche den Druck des Dampfes zuverlässig und ohne Anstellung besonderer Proben fortwährend erkennen läßt. Auf den Zifferblättern der Manometer muß die größte zulässige Dampfspannung durch eine in die Augen fallende Marke bezeichnet sein;
5. mit einer Dampfpfeife.

§ 10.

Jede Lokomotive muß mit Bahnräumern, sowie mit einem verschließbaren, an dem Feuerkasten dicht anliegenden Aschkasten und mit einer Vorrichtung versehen sein, durch welche der Auswurf glühender Kohlen aus dem Schornstein wirksam verhütet wird.

§ 11.

Tender-Lokomotiven und Tender müssen mit kräftigen, leicht zu handhabenden Bremsen versehen sein.

§ 12.

Alle nicht in Arbeitszügen gehende Wagen sollen auf Federn ruhen, mit elastischen Zugapparaten und an beiden Enden mit elastischen Buffern versehen sein.

Sämmtliche Räder müssen mit Spurkränzen versehen sein.

Bei Lokomotiven und Tendern muß die Stärke schmiedeeiserner Radreifen mindestens 22, diejenige stählerner mindestens 19 Millimeter betragen; bei Wagen können schmiedeeiserne Radreifen bis auf 19 Millimeter, stählerne bis auf 16 Millimeter abgenutzt werden.

Es müssen außer den gewöhnlichen Kuppelungen noch Sicherheits-Ketten oder -Kuppelungen auf beiden Enden jedes Wagens angebracht und so befestigt sein, daß sie im Zustande der vollen Belastung desselben beim freien Herabhängen nicht tiefer als 75 Millimeter über Schienenoberkante herabhängen.

§ 13.

In jedem Zuge müssen außer den Bremsen am Tender oder an der Lokomotive so viele kräftig wirkende Bremsvorrichtungen angebracht und bedient sein, daß durch die letzteren bei Neigungen der Bahn

		bei Personenzügen,		bei Güterzügen	
bis einschließlich	$\frac{1}{500}$	der 8. Theil,	der 12. Theil,		
"	$\frac{1}{300}$	" 6.	" 10.	"	"
"	$\frac{1}{200}$	" 5.	" 8.	"	"
"	$\frac{1}{100}$	" 4.	" 7.	"	"
"	$\frac{1}{60}$	" 3.	" 5.	"	"
"	$\frac{1}{40}$	" 2.	" 4.	"	"

der Räderpaare gebremset werden kann. Gemischte Züge, welche mit der Geschwindigkeit der Personenzüge fahren, sind hierbei als Personenzüge zu behandeln.

Erstreckt sich die stärkste Neigung zwischen zwei Stationen auf eine Bahnlänge von weniger als 1000 Meter, so ist für die Berechnung der Bremsenzahl nicht diese, sondern die nächst geringere Neigung dieser Strecke maßgebend.

Bei Güterzügen kann die Zahl der zu bedienenden Bremsen
auf Neigungen bis einschließlich 1 : 60 auf den 6. Theil, und
" " " " " 1 : 40 " " 5. "

der Räderpaare herabgesetzt werden, wenn

1. die Fahrgeschwindigkeit von 18 Kilometer pro Stunde Fahrzeit nicht überschritten wird,
2. die Stärke des Zuges 80 Achsen nicht übersteigt,
3. durch geeignete Kontrol-Apparate die Fahrgeschwindigkeit des Zuges genau festgestellt wird.

Bei Berechnung der Zahl der Bremsen wird eine unbeladene Achse gleich einer halben beladenen Achse gerechnet.

Für Bahnstrecken mit Neigungen von mehr als 1 : 40 sind für das Bremsen der Züge von den Aufsichtsbehörden besondere Vorschriften zu erlassen.

§ 14.

Die Thüren, welche sich an den Langseiten der Personenwagen befinden, müssen mit mindestens doppelter, nur von der Außenseite zu schließender Verschlussvorrichtung versehen werden, von denen eine aus einem Vorreiber besteht. Sämmtliche Thüren an den Personenwagen dürfen nur so verschlossen werden, daß das Öffnen derselben den im Wagen befindlichen Passagieren möglich ist.

Um das Einklemmen der Finger in die Spalten zu verhüten, sind die letzteren mit Schutzvorrichtungen zu versehen.

Das Innere der Personenwagen ist während der Fahrt in der Dunkelheit und in Tunneln, zu deren Durchfahrung mehr als 2 Minuten gebraucht werden, angemessen zu erleuchten.

§ 15.

Sämmtliche Personen-, Post- und Gepäckwagen, sowie die als Schlußwagen laufenden Güterwagen sind mit den erforderlichen Signallaternenstützen zu versehen, welche an der Hinterwand des Wagens so anzubringen sind, daß dieselben entweder zur Seite des Wagens oder über die Decke desselben hervorragen.

Der Abstand der Oberkante dieser Stützen über Schienenoberkante darf im ersteren Falle höchstens 3,000 Meter, im letzteren höchstens 3,600 Meter betragen,

während die Mitte (Vertikalachse) der Stützen im ersteren Falle höchstens 1,400 Meter, im letzteren höchstens 1,200 Meter von der Mitte des Wagens entfernt sein darf.

Die Laternenstützen müssen einen quadratisch konischen Querschnitt im Lichten von 0,046 Meter oberer und 0,035 Meter unterer Länge und Breite bei 0,076 Meter Höhe derselben erhalten und diagonal zur Achse des Wagens gestellt werden. Der größte Querschnitt des Laternenkastens, dessen Seitenflächen parallel den Wagenflächen liegen müssen, darf nicht über 0,250 Meter Breite und 0,280 Meter Höhe betragen und derjenige des Laternenaufsatzes (Schornstein) nur 0,140 Meter Breite und 0,120 Meter Höhe haben.

§ 16.

Alle mit leicht feuerfangenden Gegenständen beladenen Güterwagen müssen mit einer sicheren Bedeckung versehen sein, soweit nicht Ausnahmen durch das Betriebs-Reglement gestattet sind.

§ 17.

Jeder Wagen und jeder Tender ist von Zeit zu Zeit einer gründlichen Revision zu unterwerfen, bei welcher die Achsen, Lager und Federn abgenommen werden müssen. Die Revision hat jedesmal zu erfolgen, sobald der Wagen 30,000 Kilometer durchlaufen hat, oder falls diese Strecke noch nicht zurückgelegt wäre, sobald zwei Jahre seit der letzten Revision verflossen sind.

§ 18.

Jeder Wagen muß Bezeichnungen erhalten, aus welchen zu ersehen ist:

- a) die Eisenbahn, zu welcher er gehört;
- b) die Ordnungsnummer, unter welcher er in den Werkstätten- und Revisions-Registern geführt wird;
- c) das eigene Gewicht, einschließlich der Achsen und Räder;
- d) das größte Ladegewicht, mit welchem er belastet werden darf;
- e) das Datum der letzten Revision.

Jeder Personenwagen soll Merkmale erhalten, welche dem Reisenden das Auffinden der Wagenklasse, wie der benutzten Wagenabtheilung erleichtern.

§ 19.

In jedem Zuge sollen diejenigen Geräthschaften vorhanden sein, vermittelt welcher die während der Fahrt an dem Zuge vorgekommenen Beschädigungen zum Zwecke der Weiterfahrt thunlichst beseitigt werden können.

III. Einrichtungen und Maßregeln für die Handhabung des Betriebes.

§ 20.

Auf jeder Station ist an einer dem Publikum sichtbaren Stelle eine Uhr anzubringen, welche nach der mittleren Zeit des Ortes gestellt ist und täglich regulirt werden muß. Auf größeren Bahnhöfen müssen die Zeitangaben sowohl von dem Zugange zu denselben, als von den Zügen bei Tage wie auch im Dunkeln erkennbar sein.

Der Name der Station muß am Stationsgebäude oder an anderer geeigneter Stelle in einer für die Reisenden in die Augen fallenden Weise angebracht werden.

Die Zugführer, Lokomotivführer, Bahnmeister und Bahnwärter müssen im Dienst beständig eine richtig gehende Uhr bei sich tragen.

§ 21.

Auf doppelgleisigen Bahnstrecken sollen die Züge das in ihrer Richtung rechts liegende Geleise befahren.

Bereits bestehende Ausnahmen dürfen bis auf Weiteres beibehalten werden.

Auch sind Ausnahmen zulässig bei Geleissperrungen nach vorgängiger Verständigung der benachbarten Stationen, sowie bei Doppelstrecken in den Bahnhöfen unter Verantwortlichkeit des Vorstehers der Station und sodann auch bis höchstens zur nächsten Station (Blockstation) für Lokomotiven, welche durch Schieben Hülfe geleistet haben und zurückzubefördern sind (siehe § 22).

§ 22.

Das Schieben der Züge durch Lokomotiven ist, sofern nicht von der Aufsichtsbehörde weitere Einschränkungen bestimmt werden, nur in folgenden Fällen gestattet:

- a) bei langsamen Rückwärtsbewegungen des Zuges auf den Bahnhöfen oder in Nothfällen;
- b) bei Arbeitszügen und — unter den von der Aufsichtsbehörde festzustellenden Bedingungen — bei Zügen nach benachbarten Gruben oder sonstigen gewerblichen Etablissements, wenn die Geschwindigkeit 24 Kilometer pro Stunde (400 Meter pro Minute) nicht übersteigt.

Das Nachschieben der Züge mit Lokomotiven an der Spitze ist nur zulässig: beim Ersteigen stark geneigter Bahnstrecken, und bei Zugangbringung der Züge in den Stationen.

§ 23.

Mehr als 150 Wagenachsen sollen in keinem Eisenbahnzuge gehen. Solche Züge, in welchen auch Personen befördert werden, sollen nicht über 100 Wagenachsen stark

sein. Militärzüge dürfen mit Rücksicht auf ihre geringe Fahrgeschwindigkeit ausnahmsweise bis 120 Wagenachsen stark sein.

§ 24.

Die Fahrt der Lokomotive mit dem Tender voran ist bei fahrplanmäßigen Zügen nur in Ausnahmefällen, bei Arbeitszügen und bei Güterzügen zwischen den Stationen und benachbarten gewerblichen Etablissemments, sowie auf Bahnhöfen nur gestattet, wenn die Fahrgeschwindigkeit nicht mehr als 24 Kilometer pro Stunde (400 Meter pro Minute) beträgt.

Entsprechend konstruirte Tender-Lokomotiven dürfen bei allen Zügen auch auf freier Bahn vor- und rückwärts laufen.

§ 25.

Kein Personenzug darf vor der im Fahrplan angegebenen Zeit von einer Station abfahren.

Die Abfahrt darf nicht erfolgen, bevor alle auf den Langseiten der Wagen befindlichen Wagenthüren geschlossen sind und das für die Abfahrt bestimmte Signal gegeben ist.

Züge, wohin auch leer gehende Lokomotiven zu rechnen, dürfen einander nur in Stationsdistanz folgen.

An solchen Zügen, welchen andere, nichtfahrplanmäßige nachfolgen, ist dies zu signalisiren (siehe auch § 35 und § 45).

§ 26.

Die größte Fahrgeschwindigkeit, welche auf keiner Strecke der Bahn überschritten werden darf, wird bei Neigungen von nicht mehr als 1:200 und Krümmungen von nicht weniger als 1000 Meter Radius:

für Schnellzüge auf 75 Kilometer pro Stunde oder 1250 Meter pro Minute,
für Personenzüge auf 60 Kilometer pro Stunde oder 1000 Meter pro Minute,
für Güterzüge auf 45 Kilometer pro Stunde oder 750 Meter pro Minute

festgesetzt; auf stärker geneigten oder mehr gekrümmten Strecken muß diese Geschwindigkeit angemessen verringert und das Fahrpersonal unter Bezeichnung dieser Strecken mit Instruktion versehen werden.

Ausnahmsweise können größere Geschwindigkeiten für Schnellzüge bis 90 Kilometer pro Stunde unter besonders günstigen Verhältnissen zugelassen werden; sie bedürfen aber der ausdrücklichen Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Leer fahrende Lokomotiven dürfen nur mit einer Geschwindigkeit befördert werden, welche um mindestens 15 Kilometer pro Stunde hinter der regelmäßigen Fahrgeschwindigkeit zurückbleibt, die zur Beförderung der betreffenden Zuggattung vorgeschrieben ist.

Langsamer muß gefahren werden:

- a) wenn Menschen, Thiere oder andere Hindernisse auf der Bahn bemerkt werden;
- b) durch Weichen gegen die Spitzen derselben und über Drehbrücken;
- c) wenn das Signal zum Langsamfahren gegeben wird.

In allen diesen Fällen muß so langsam gefahren werden, als die Umstände zur Vorbeugung einer möglichen Gefahr es erfordern.

§ 27.

Bei der Einfahrt aus Haupt- in Zweigbahnen und umgekehrt, sowie überhaupt bei dem Uebergange aus einem Geleise in das andere, muß so langsam gefahren werden, daß der Zug auf einer Länge von 200 Meter zum Stillstand gebracht werden kann.

Bahnkreuzungen in gleicher Ebene der Schienen außerhalb der Stationen (§ 3) dürfen von den Zügen erst passirt werden, nachdem die letzteren vorher zum Stillstande gebracht sind und von den Aufsichtsbeamten die Erlaubniß zum Passiren ertheilt ist.

§ 28.

Bei denjenigen Schnell- und Personenzügen, bei welchen die im § 26 angegebene höchste Fahrgeschwindigkeit zur Anwendung kommen soll, müssen sich die Betriebsmittel in einem vorzugsweise tüchtigen Zustande befinden. Außerdem müssen:

- a) die Fahrzeuge unter sich, sowie mit dem Tender so fest gekuppelt sein, daß sämtliche Zug- und Bufferfedern etwas angespannt sind;
- b) die nach § 13 (siehe auch § 33) erforderlichen Bremsen um eine vermehrt sein.

§ 29.

Die Schnellzüge, sowie die Extrazüge der Allerhöchsten und Höchsten Herrschaften haben behufs besonders pünktlicher Beförderung überall den Vorrang vor den anderen Zügen.

Inwieweit Eilgut mit Schnellzügen befördert werden darf, bestimmt die Aufsichtsbehörde.

§ 30.

Die Beförderung von Gütern mit den Personenzügen ist nur unter folgenden Bedingungen zulässig:

- a) das Auf- und Abladen von Gütern, ebenso wie das An- und Abschieben von Güterwagen darf niemals Veranlassung zur Verlängerung des Aufenthaltes auf den Stationen sein, insofern nicht als sicher angenommen werden kann, daß die entstehende Verspätung durch rascheres Fahren innerhalb der festgesetzten Geschwindigkeitsgrenze bis zur nächsten Station wieder beseitigt werden wird;

- b) die Mitnahme von Güterwagen darf eine Verlängerung der planmäßigen Fahrzeit nicht herbeiführen ;
- c) die Passagiere der Personenzüge dürfen durch die Mitbeförderung von Gütern in keiner Weise belästigt werden.

§ 31.

Wenn es im Interesse des Lokalverkehrs wünschenswerth erscheint, kann mit den Güterzügen auch Personenbeförderung stattfinden ; jedoch darf deshalb keine Beschleunigung der Güterzüge eintreten.

§ 32.

Jeder Zugführer hat einen Fahrbericht zu führen, in welchem die Abgangs- und Ankunftszeiten auf den einzelnen Haltepunkten und außergewöhnliche Vorkommnisse genau zu verzeichnen sind.

§ 33.

Bei Bildung eines jeden Zuges muß sorgfältig darauf gehalten werden, daß die im § 13 (siehe auch § 28) vorgeschriebene Anzahl von Bremsen sich in selbigem befinden und daß letztere angemessen vertheilt sind. Bei Neigungen von mehr als 1:200 soll der letzte Wagen eine Bremse haben.

Bevor der Zug die Abgangstation verläßt, ist derselbe zu revidiren und darauf zu achten, daß die Wagen unter sich und der Tender mit dem nächstfolgenden Wagen fest verkuppelt, die Sicherheitsketten oder Kuppelungen (siehe § 12) eingehangen, die Verbindung zwischen den Schaffnerstößen und der Dampfpeife (§ 48) hergestellt, die Belastung in den einzelnen Wagen thunlichst gleichmäßig vertheilt, die nöthigen Fahrsignale und Laternen angebracht und die vorgeschriebenen Bremsen angemessen vertheilt sind. Diese Revision ist unterwegs bei jeder Veränderung in der Zusammensetzung des Zuges und so oft der Aufenthalt es gestattet, zu wiederholen.

In den Personenzügen müssen die Zughaken so weit zusammengezogen sein, daß die Federbuffer der Wagen im Zustande der Ruhe sich berühren (siehe übrigens § 28). In gemischten Zügen sind Wagen mit ungewöhnlicher Kuppelung nicht unmittelbar vor und auch nicht unmittelbar hinter die Personenzüge zu stellen.

§ 34.

In jedem zur Beförderung von Passagieren bestimmten Zuge muß mindestens ein Wagen ohne Passagiere zunächst auf den Tender folgen.

Bei der dem Postwagen zu gebenden Stellung ist, soweit der Bahnbetrieb dies gestattet, auf die Bedürfnisse des Postdienstes Rücksicht zu nehmen ; ebenmäßig ist die Verwendung des Postwagens als Schutzwagen thunlichst zu vermeiden.

§ 35.

Extrazüge dürfen nicht befördert werden, wenn die Bahn nicht vollständig bewacht, der Zug den Bahnwärtern nicht vorher signalisirt und der nächsten Station ordnungsmäßig gemeldet ist.

Ausnahmen sind nur in den im § 45 näher bezeichneten Fällen zulässig.

§ 36.

Arbeitszüge dürfen nur auf bestimmte Anordnung der mit der Leitung des Betriebes betrauten verantwortlichen oberen Beamten oder deren Vertreter und in fest abgegrenzten Zeiträumen auf der Bahn fahren.

Die Vorsteher der beiden angrenzenden Stationen müssen von der Bewegung solcher Züge Kenntniß erhalten. Letzteres gilt auch von einzelnen Materialien-Transportwagen und Dräsinen, welche durch Menschenkräfte bewegt werden. Dieselben müssen von einem verantwortlichen Beamten begleitet sein.

Die von Zügen zu befahrenden Geleise müssen auf der freien Bahnstrecke mindestens $\frac{1}{4}$ Stunde vor der Ankunft, auf Bahnhöfen vor Ertheilung der Erlaubniß zum Einfahren, von allen Fahrzeugen geräumt sein.

§ 37.

Schneepflüge oder Wagen zum Brechen des Glatteises dürfen nicht vor die Lokomotiven fahrplanmäßiger Züge gestellt werden. Wo das Bedürfniß eintritt, werden diese Schneepflüge oder Wagen dem Zuge in entsprechendem Abstände mit besonderen Lokomotiven vorausgeschickt.

Fest mit der Zuglokomotive verbundene Schneepflüge, welche nicht auf besonderen Rädern gehen, sind zulässig.

§ 38.

Ohne Erlaubniß der dazu bevollmächtigten Beamten darf außer den durch ihren Dienst dazu berechtigten Beamten Niemand auf der Lokomotive mitfahren.

§ 39.

Bei angeheizten Lokomotiven soll, so lange sie vor dem Zuge halten oder in Ruhe stehen, der Regulator geschlossen, die Stenerung in Ruhe gesetzt und die Bremse angezogen sein. Die Lokomotive muß dabei stets unter spezieller Aufsicht stehen.

Die auf den Bahnhöfen stehenden Wagen sind zur Vermeidung unbeabsichtigter Bewegung mittelst Vorlagen, Bremsen oder anderer Vorrichtungen so festzustellen, daß sie nicht in Bewegung gesetzt werden können.

§ 40.

Jeder im Dunkeln sich bewegende Zug, sowie jede einzeln fahrende Lokomotive muß vorn mit zwei in der Richtung der Fahrt weit leuchtenden Laternen und hinten mit mindestens einer nach rückwärts roth leuchtenden Schlußlaterne versehen sein.

Am Schlusse eines jeden im Dunkeln fahrenden Zuges ist außerdem ein dem Lokomotivführer und dem Zugpersonal sichtbares, nach hinten und nach vorn leuchtendes Laternensignal anzubringen.

Jeder Bewegung der Lokomotiven auf Bahnhöfen muß ein Achtungssignal vorhergehen.

Einzeln fahrende Lokomotiven und Arbeitszüge werden wie andere Züge signalisirt.

Auch Dräsinen und Materialien-Transportwagen (§ 36) auf freier Bahn müssen im Dunkeln angemessen beleuchtet sein.

§ 41.

Auf der Bahn müssen folgende Signale gegeben werden können:

1. die Bahn ist fahrbar,
2. der Zug soll langsam fahren,
3. der Zug soll still halten.

§ 42.

Die Zugführer, Schaffner und Bremser müssen das Signal zum Halten an den Lokomotivführer geben können.

§ 43.

Die Lokomotivführer müssen folgende Signale geben können:

1. Achtung geben,
2. Bremsen anziehen,
3. Bremsen loslassen.

§ 44.

Der Dienst mit dem elektromagnetischen Telegraphen wird nach besonderer von der Eisenbahn-Verwaltung oder Aufsichtsbehörde erlassenen Instruktion gehandhabt; es müssen durch denselben Depeschen von Station zu Station gegeben und sämtliche Wärter zwischen je 2 Stationen von dem Abgange der Züge benachrichtigt werden können.

Die Signale

1. der Zug geht nicht ab,
 2. es soll eine Hülfslokomotive kommen,
- dürfen nicht mittelst optischer, sondern müssen mittelst elektrischer Telegraphen erfolgen.

Zum Herbeirufen von Hilfslokomotiven müssen die Züge mit portativen Apparaten versehen oder an geeigneten Stellen elektrische Apparate aufgestellt sein.

§ 45.

Nichtfahrplanmäßige Züge oder einzelne Lokomotiven müssen in der Regel durch ein Signal an dem in der einen oder anderen Richtung zunächst vorhergehenden Zuge den Bahnwärtern, Arbeitern und den in Seitenbahnen haltenden Zügen zur Nachachtung angekündigt werden.

Kann eine solche Signalisirung nicht stattfinden, so dürfen nichtfahrplanmäßige Züge oder einzelne Lokomotiven nur abgelassen werden, wenn eine bezügliche Verständigung der beiden betreffenden Stationen stattgefunden hat, und die Wärter vorher von dem Abgang derselben durch den elektromagnetischen Telegraphen zeitig benachrichtigt sind.

Von den vorstehenden Bestimmungen kann — unter persönlicher Verantwortlichkeit des Stations-Vorstehers oder des sonst zuständigen Betriebsbeamten — abgesehen werden bei Hilfszügen, welche aus Anlaß von Eisenbahn-Unfällen, Feuersbrünsten oder sonstigen schweren Kalamitäten plötzlich erforderlich werden. Dieselben dürfen nur mit einer Geschwindigkeit von höchstens 24 Kilometer pro Stunde (400 Meter pro Minute) gefahren werden.

§ 46.

Die jedesmalige Stellung der Weichen in den Hauptgleisen der Bahnhöfe muß dem Lokomotivführer auf 150 Meter Entfernung kenntlich sein. Die dazu dienenden Zeichen müssen durch die Bewegung der Weichenzungen gestellt werden.

Auf die württembergischen Bahnen finden diese Bestimmungen bis auf Weiteres nur mit den Modifikationen Anwendung, welche das dort bestehende Weichensystem nach dem Ermessen der Königlich württembergischen Aufsichtsbehörde erfordert.

Bevor das Signal zur Ein- oder Durchfahrt für den ankommenden Zug gegeben wird und vor der Abfahrt eines jeden Zuges ist nachzusehen, ob die Bahnstränge, welche der Zug zu durchlaufen hat, frei und die betreffenden Weichen richtig gestellt sind (siehe § 1 M. 2).

Auf denjenigen Stationen, auf welchen eine Verbindung des Wärterpostens am Bahnhof-Abflußtelegraphen mit der Station durch elektrische Blockapparate oder Sprechapparate oder auf irgend einem anderen mechanischen oder elektrischen Wege nicht besteht, sind von dem dienstthuenden Stationsbeamten für die Einfahrt der Züge optische Signale am Telegraphenmast zu geben.

Für die Weichen in den Hauptgleisen ist eine normale Stellung als Regel vorzuschreiben.

Zu den Hauptgleisen sind alle diejenigen Geleise zu rechnen, welche in Ausführung des fahrplanmäßigen Fahrdienstes von Bahnzügen durchfahren oder benutzt werden.

§ 47.

Die Stellung der Ausgußröhren der Wassertrahne soll im Dunkeln kenntlich gemacht sein.

§ 48.

Das Begleitpersonal darf während der Fahrt nur einem Beamten untergeordnet sein, welcher als vorzugsweise verantwortlich für die Ordnung und Sicherheit des Zuges derart placirt sein muß, daß er den ganzen Zug übersehen, die Bahnsignale erkennen und mit dem Lokomotivführer in Verbindung treten kann. Dasselbe gilt bezüglich der Placirung auch von den Bremsern und Schaffnern, soweit letzteren die Beaufsichtigung des Zuges oder die Bedienung der Bremsen obliegt. Zur Verständigung zwischen Zugpersonal und Lokomotivführer soll bei allen Zügen eine mit der Dampfpfeife der Lokomotive oder mit einem Wecker an der Lokomotive verbundene Zugleine oder eine andere geeignete Vorrichtung angebracht sein, welche bei Personenzügen über den ganzen Zug, bei gemischten Zügen über sämtliche besetzte Personenwagen und bei Güterzügen mindestens bis zum wachthabenden Fahrbeamten geführt sein muß.

§ 49.

Bei Unfällen und wenn sonst aus irgend einer Veranlassung Züge auf der Bahn stehen bleiben oder halten müssen, die fahrplanmäßig ihren Lauf fortzusetzen hätten, müssen in der Richtung, aus welcher andere Züge sich möglicherweise nähern könnten, sichere Maßregeln getroffen werden, durch welche solche Züge zeitig genug von dem Orte, wo der Zug anhält, in Kenntniß gesetzt werden.

§ 50.

Für die gemäß §§ 40 bis 49 erforderlichen Signale sind die Vorschriften der Signalordnung für die Eisenbahnen Deutschlands maßgebend.

Führen mehrere Bahnlinien neben einander her, so ist den optischen Signalen an denselben eine Stellung zu geben, welche der Lage der Bahnlinien zu einander entspricht.

§ 51.

Jede Weiche, gegen deren Spitze fahrplanmäßige Züge fahren, muß während des Durchgangs des Zuges entweder verschlossen gehalten werden oder von einem Weichensteller bedient sein.

Den Weichenstellern an der Einfahrt in größere Stationen oder Zweigbahnen, sowie an den auf freier Bahn belegenen Ausweichungen, ebenso den auf der Fahrt befind-

lichen Lokomotivführern, Heizern und Bremsern dürfen Geschäfte, durch welche die sorgfältige Wahrnehmung ihrer Funktionen beeinträchtigt werden könnte, nicht aufgetragen oder gestattet werden.

§ 52.

Die Führung der Lokomotiven darf nur solchen Führern übertragen werden, welche wenigstens ein Jahr lang in einer mechanischen Werkstatt gearbeitet haben und nach mindestens einjähriger Lehrzeit im Lokomotivdienst durch eine, von dem Maschinenmeister und einem technischen Betriebsbeamten abzuhaltende Prüfung und durch Probefahrten ihre Befähigung nachgewiesen haben.

Die Heizer müssen mit Handhabung der Lokomotiven mindestens soweit vertraut sein, um dieselben erforderlichenfalls still- oder zurückstellen zu können.

IV. Bestimmungen für das Publikum.

§ 53.

Die Eisenbahn-Reisenden müssen den allgemeinen Anordnungen nachkommen, welche von der Bahnverwaltung behufs Aufrechthaltung der Ordnung beim Transport der Personen und Effekten getroffen werden und haben den dienstlichen Anordnungen der in Uniform befindlichen oder mit einem Dienstabzeichen oder mit einer besonderen Legitimation versehenen Bahnpolizei-Beamten (§ 66) Folge zu leisten.

§ 54.

Das Betreten des Planums der Bahn, der dazu gehörigen Böschungen, Dämme, Gräben, Brücken und sonstigen Anlagen ist ohne Erlaubnißkarte nur der Aufsichtsbehörde und deren Organen, den in der Ausübung ihres Dienstes befindlichen Forstschutz-, Zoll-, Steuer-, Telegraphen-, Polizeibeamten, den Beamten der Staatsanwaltschaften und den zur Rekognoszierung dienstlich entsendeten Offizieren gestattet; dabei ist jedoch die Bewegung wie der Aufenthalt innerhalb der Fahr- und Rangirgeleise zu vermeiden. Das Publikum darf die Bahn nur an den zu Ueberfahrten oder Uebergängen bestimmten Stellen überschreiten und zwar nur so lange, als die letzteren nicht durch Barrieren verschlossen sind. Es ist dabei jeder unnöthige Verzug zu vermeiden.

Die Gewährung von Erlaubnißkarten zum Betreten der vorstehend bezeichneten Bahnanlagen bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Es ist untersagt, die Barrieren oder sonstigen Einfriedigungen eigenmächtig zu öffnen, zu überschreiten oder zu übersteigen, oder etwas darauf zu legen oder zu hängen.

§ 55.

Außerhalb der bestimmungsmäßig dem Publikum für immer oder zeitweise geöffne-

ten Räume darf Niemand den Bahnhof ohne Erlaubnißkarte betreten, mit Ausnahme der in Ausübung ihres Dienstes befindlichen Chefs der Militär- und Polizeibehörde, sowie der im § 54 gedachten und der Postbeamten.

Den Festungs-Kommandanten, Fortifikations-Offizieren und den durch ihre Uniform als solche kenntlichen Fortifikations-Beamten ist gestattet, auch den Bahnkörper wie die Bahnhöfe innerhalb des Festungsrays zu betreten.

Die Wagen, welche Reisende zur Bahn bringen oder daher abholen, müssen auf den Vorplätzen der Bahnhöfe an den dazu bestimmten Stellen auffahren.

Die Ueberwachung der Ordnung auf den für diese Wagen bestimmten Vorplätzen, soweit dies den Verkehr mit Reisenden und deren Gepäck betrifft, steht den Bahnpolizei-Beamten zu, insofern in dieser Beziehung nicht besondere Vorschriften ein Anderes bestimmen.

§ 56.

Das Hinüberschaffen von Pflügen, Eggen und anderen Geräthen, sowie von Baumstämmen und anderen schweren Gegenständen über die Bahn darf, sofern solche nicht getragen werden, nur auf Wagen oder untergelegten Schleifen erfolgen.

§ 57.

Für das Betreten der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen durch Vieh bleibt Derjenige verantwortlich, welchem die Aufsicht über dasselbe obliegt.

Das Treiben von größeren Viehheerden über die Bahnübergänge ist innerhalb zehn Minuten vor dem erwarteten Eintreffen eines Zuges nicht mehr gestattet.

§ 58.

Privatübergänge dürfen nur von den Berechtigten unter den von der Aufsichtsbehörde genehmigten Bedingungen benutzt werden.

§ 59.

So lange die Uebergänge geschlossen sind, müssen Fuhrwerke, Reiter, Treiber von Viehheerden und Führer von Lastthieren bei den aufgestellten Warnungstafeln halten. Das Gleiche gilt, sobald die Glocken an den mit Zugbarrieren versehenen Uebergängen ertönen. Fußgänger dürfen sich den geschlossenen Barrieren nähern, dieselben aber nicht öffnen.

§ 60.

Alle Beschädigungen der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen, mit Einschluß der Telegraphen, sowie der Betriebsmittel nebst Zubehör, ingleichen das Auflegen von Steinen, Holz und sonstigen Sachen auf das Planum, oder das Anbringen sonstiger

Fahrhindernisse sind verboten, ebenso die Erregung falschen Alarms, die Nachahmung von Signalen, die Verstellung von Ausweiche-Vorrichtungen und überhaupt die Vornahme aller, den Betrieb störenden Handlungen.

§ 61.

Das Einsteigen in einen bereits in Gang gesetzten Zug, der Versuch, sowie die Hülfeleistung dazu, ingleichen das eigenmächtige Oeffnen der Wagenthüren oder Aussteigen, während der Zug sich noch in Bewegung befindet, ist verboten.

§ 62.

Wer den Bestimmungen der §§ 53—61 und den nachfolgenden Bestimmungen des Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands vom 11. Mai 1874 zuwiderhandelt, welche also lauten:

Feuergefährliche Gegenstände, sowie alles Gepäck, welches Flüssigkeiten und andere Gegenstände enthält, die auf irgend eine Weise Schaden verursachen können, insbesondere geladene Gewehre, Schießpulver, leicht entzündbare Präparate und andere Sachen gleicher Eigenschaft, dürfen in den Personenwagen nicht mitgenommen werden. Das Eisenbahn-Dienstpersonal ist berechtigt, sich in dieser Beziehung die nöthige Ueberzeugung zu verschaffen.

Jägern und im öffentlichen Dienste stehenden Personen ist jedoch die Mitführung von Handmunition gestattet.

wird mit einer Geldstrafe bis zu dreißig Mark bestraft, sofern nicht nach den allgemeinen Strafbestimmungen eine härtere Strafe verwirkt ist.

§ 63.

Die Bahnpolizei-Beamten sind befugt, einen Jeden vorläufig festzunehmen, der auf der Uebertretung der im § 62 gedachten Bestimmungen betroffen oder unmittelbar nach der Uebertretung verfolgt wird und sich über seine Person nicht auszuweisen vermag. Derselbe ist mit der Festnahme zu verschonen, wenn er eine angemessene Sicherheit bestellt. Die Sicherheit darf den Höchstbetrag der angedrohten Strafe nicht übersteigen.

Enthält die strafbare Handlung ein Verbrechen oder Vergehen, so kann sich der Schuldige durch eine Sicherheitsbestellung der vorläufigen Festnahme nicht entziehen.

Jeder Festgenommene ist ungesäumt an die nächste Polizeibehörde oder an den Staats- oder Polizeianwalt abzuliefern.

§ 64.

Den Bahnpolizei-Beamten ist gestattet, die festgenommenen Personen durch Mannschaften aus dem auf der Eisenbahn befindlichen Arbeitspersonale in Bewachung nehmen

und an den Bestimmungsort abliefern zu lassen. In diesem Falle hat der Bahnpolizei-Beamte eine, mit seinem Namen und mit seiner Dienstqualität bezeichnete Festnehmungskarte mitzugeben, welche vorläufig die Stelle der aufzunehmenden Verhandlung vertritt, die in der Regel an demselben Tage, an dem die Uebertretung konstatiert wurde, spätestens aber am Vormittage des folgenden Tages an die Polizeibehörde oder den Staats- oder Polizeianwalt eingeschendet werden muß.

§ 65.

Ein Abdruck der §§ 53—65 dieses Reglements und der §§ 13, 14, 22 A. 2 und 5 und 23 des Betriebs-Reglements ist in jedem Passagier-Zimmer auszuhängen und ferner auf jedem Bahnhofe ein dem Publikum zugängliches Beschwerdebuch im Stationsbureau auszulegen.

V. Bahnpolizei-Beamte.

§ 66.

Zur Ausübung der Bahnpolizei sind zunächst verpflichtet folgende Eisenbahnbeamte:

1. der Betriebsdirektor und der Ober-Ingenieur,
2. der Ober-Betriebs-Inspektor,
3. die Betriebs-Inspektoren, Betriebs-Bauinspektoren, Betriebs-Kontroleure und Ober-Zugmeister,
4. die Eisenbahn-Baumeister und Abtheilungs-Baumeister und Ingenieure,
5. die Bahnmeister und die Ober-Bahnwärter,
6. die Bahn- und Hilfsbahnwärter,
7. der Bahnkontroleur,
8. die Stationsvorsteher beziehungsweise Bahnhof-Inspektoren und Bahnhof-Berwalter,
9. die Stations-Auffeher und Bahnhof-Auffeher,
10. die Stations-Assistenten und Bahnhof-Inspektions-Assistenten,
11. die Weichensteller, Weichenwärter, Stationswärter und Hilfsweichenwärter,
12. die Zugführer, Packmeister, Schaffner, Zugmeister, Kondukteure und Wagenwärter,
13. die Portiers und Nachtwächter.

Die Bahnpolizei-Beamten müssen bei Ausübung ihres Dienstes die vorgeschriebene Dienstuniform oder das festgestellte Dienstabzeichen tragen oder mit einer Legitimation versehen sein.

§ 67.

Allen im § 66 genannten Bahnpolizei-Beamten, welche in der zur Sicherung des

Betriebes erforderlichen Anzahl angestellt werden müssen, sind von der Eisenbahnverwaltung über ihre Dienstverrichtungen und ihr gegenseitiges Dienstverhältniß schriftliche oder gedruckte Instruktionen zu ertheilen.

§ 68.

Alle zur Ausübung der Bahnpolizei berufenen Beamten müssen mindestens 21 Jahre alt und unbescholtenen Rufes sein, lesen und schreiben können und die sonst zu ihrem besonderen Dienst erforderlichen Eigenschaften besitzen.

Die Bahnpolizei-Beamten werden von der zuständigen Behörde vereidigt. Sie treten alsdann in Beziehung auf die ihnen übertragenen Dienstverrichtungen dem Publikum gegenüber in die Rechte der öffentlichen Polizeibeamten.

Die Offiziere und Mannschaften der militärischen Formationen für Eisenbahnzwecke sind von obigen Vorschriften über das Alter und die Vereidigung ausgeschlossen.

§ 69.

Die Bahnpolizei-Beamten haben dem Publikum gegenüber ein besonnenes, anständiges und rücksichtsvolles Benehmen zu beobachten und sich insbesondere jedes herrischen und unfreundlichen Auftretens zu enthalten.

Unziemlichkeiten sind von dem Vorgesetzten streng zu rügen und nöthigenfalls durch angemessene Disziplinarstrafen zu ahnden.

Diejenigen Bahnpolizei-Beamten, welche sich als zur Ausübung ihres Dienstes ungeeignet zeigen, müssen sofort von der Verrichtung polizeilicher Funktionen entfernt werden.

Die Bahnverwaltung ist verbunden, über jeden Bahnpolizei-Beamten Personalakten anzulegen und fortzuführen.

§ 70.

Die Amtswirkksamkeit der Bahnpolizei-Beamten erstreckt sich ohne Rücksicht auf den ihnen angewiesenen Wohnsitz auf die ganze Bahn, die dazu gehörigen Anlagen, und so weit, als solches zur Handhabung und Aufrechthaltung der für den Eisenbahnbetrieb erlassenen oder noch zu erlassenden Polizei-Verordnungen erforderlich ist.

§ 71.

Die Staats- und Gemeinde-Polizeibeamten sind verpflichtet, die Bahnpolizei-Beamten auf deren Ersuchen in der Handhabung der Bahnpolizei zu unterstützen. Ebenso sind die Bahnpolizei-Beamten verbunden, den übrigen Polizeibeamten bei der Ausübung ihres Amtes innerhalb des im vorhergehenden Paragraphen bezeichneten Gebiets Beistand zu leisten, soweit es die den Bahnbeamten obliegenden besonderen Pflichten zulassen.

VI. Beaufsichtigung.

§ 72.

Die Aufsicht über die Ausführung der im Vorstehenden zur Sicherung des Betriebes gegebenen Vorschriften liegt ob:

- a) bei den unter Staatsverwaltung stehenden Eisenbahnen den Eisenbahn-Direktionen,
- b) bei den unter Privatverwaltung stehenden Eisenbahnen dem obersten Betriebs-Dirigenten oder den Eisenbahn-Direktionen und
- c) den Aufsichtsbehörden.

VII. Uebergangsbestimmung.

§ 73.

Insofern auf einer Bahn einzelne in diesem Reglement vorgeschriebene Einrichtungen noch nicht bestehen, auch ihre Herstellung ohne besondere Schwierigkeiten bis zu dem im § 74 bestimmten Termin nicht zu bewirken ist, können für deren Ausführung von der betreffenden Landesregierung mit Zustimmung des Reichs-Eisenbahn-Amtes angemessene Fristen bewilligt werden. Desfallige Anträge sind bis zum 1. März 1875 einzureichen.

VIII. Schlußbestimmung.

§ 74.

Dieses Reglement tritt mit dem 1. April 1875 in Kraft und findet Anwendung auf allen Eisenbahnen Deutschlands. Ausgenommen von demselben sind diejenigen Eisenbahnen, welche mit schmalerer als der Normalspur gebaut sind, sowie diejenigen, bei welchen vermöge ihrer untergeordneten Bedeutung von der zuständigen Landesbehörde mit Zustimmung des Reichs-Eisenbahn-Amtes eine Abweichung für zulässig erkannt wird.

Dasselbe wird durch das „Central-Blatt für das Deutsche Reich“ und außerdem von den Bundesregierungen publizirt.

Die von den Bundesregierungen oder Eisenbahnverwaltungen erlassenen Ausführungs-Bestimmungen sind dem Reichs-Eisenbahn-Amt mitzutheilen.

Berlin, den 4. Januar 1875.

Der Reichskanzler.

Fürst v. Bismarck.

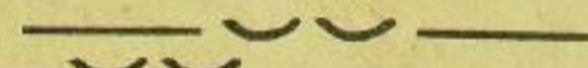


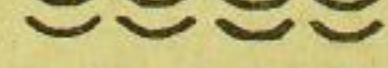
Signalordnung für die Eisenbahnen Deutschlands.

I. Signale auf der freien Bahnstrecke.

a) Die akustischen Signale sind für das Bahnbewachungs-Personal mittelst elektrischer Läutewerke zu geben wie folgt:

- | | |
|---|---|
| 1. Der Zug geht in der Richtung von A. nach B.
(Abmelde-Signal). | Einmal eine bestimmte Anzahl von Glockenschlägen. |
| 2. Der Zug geht in der Richtung von B. nach A.
(Abmelde-Signal). | Zweimal dieselbe Anzahl von Glockenschlägen. |
| 3. Die Bahn wird bis zum nächsten fahrplanmäßigen Zuge nicht mehr befahren (Ruhe-Signal). | Dreimal dieselbe Anzahl von Glockenschlägen. |
| 4. Es ist etwas Außergewöhnliches zu erwarten (Alarm-Signal). | Sechsmal dieselbe Anzahl von Glockenschlägen. |

Außer den elektro-akustischen Signalen können auch Hornsignale gegeben werden wie folgt:

- Signal 1: langer, kurzer, kurzer, langer Ton, einmal zu geben, 
- = 2: das vorhergehende Signal zweimal zu geben, 
- = 3: langer, langer, langer, langer Ton, 
- = 4: kurzer, kurzer, kurzer, kurzer Ton, zweimal zu geben, 

b) Die optischen Signale sind wie folgt zu geben:

- | | bei Tage: | bei Dunkelheit: |
|--|---|--|
| 5. Der Zug darf ungehindert passiren (Fahrsignal). | Der Bahnwärter macht Front gegen den Zug. | Der Bahnwärter macht Front gegen den Zug und hält die Handlaterne mit weißem Lichte dem Zuge entgegen. |
| 6. Der Zug soll langsam fahren. | Der Bahnwärter hält irgend einen Gegenstand in der Richtung gegen das Geleise.
Am Anfang und am Ende einer langsam zu durchfahrenden Strecke sind Scheiben aufgestellt. Dem kommenden Zuge zugekehrt muß die erste Scheibe mit A. und die letzte mit E. bezeichnet sein. | Der Bahnwärter hält die Handlaterne mit grünem Lichte dem Zuge entgegen.
Am Anfang und am Ende einer langsam zu durchfahrenden Strecke sind Stocklaternen aufgestellt. Dem kommenden Zuge zugekehrt muß die erste Laterne grünes, die letzte weißes Licht zeigen. |

7. Der Zug soll halten (Halt-signal).

bei Tage:

Der Bahnwärter schwingt einen Gegenstand hin und her.

bei Dunkelheit:

Der Bahnwärter schwingt seine Handlaterne hin und her, welche, sofern es die Zeit erlaubt, roth zu blenden ist.

Außer den Signalen Nr. 5 bis 7 können auch Signale am Telegraphenmaste wie folgt gegeben werden:

Signal 5: Der Zug darf ungehindert passiren (Fahr-signal).

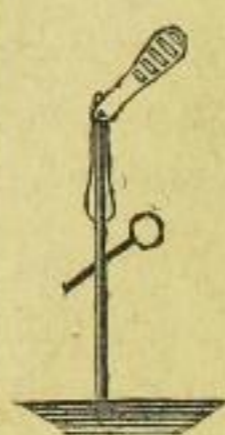


Rechtsseitiger Telegraphen-arm schräg nach oben gerichtet (unter einem Winkel von etwa 45°).

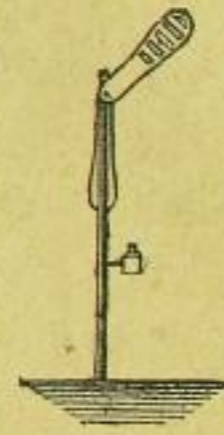


Weißes Licht der Signallaterne des Telegraphenmastes.

Signal 6: Der Zug soll langsam fahren.



Außer dem vorhergehend angegebenen Signalzeichen ein Stab mit runder Scheibe am Telegraphenmast befestigt.

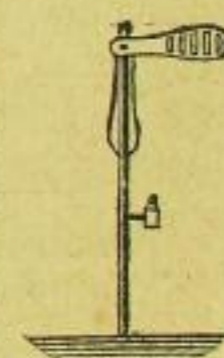


Grünes Licht der Signallaterne des Telegraphenmastes.

Signal 7: Der Zug soll halten (Halt-signal).



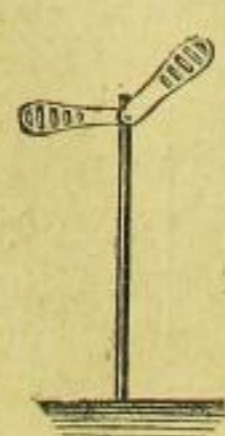
Rechtsseitiger Telegraphen-arm wagerecht gestellt.



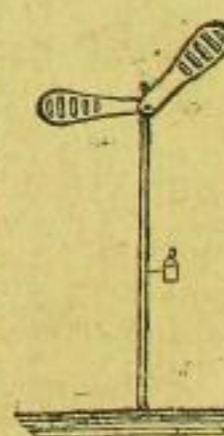
Rothes Licht der Signallaterne des Telegraphenmastes.

Die optischen Signale am Blockstationstelegraphen, welche in der Ruhestellung „Halt“ zeigen müssen, sind wie folgt zu geben:

8. Freie Fahrt.



Rechtsseitiger Telegraphen-arm schräg nach oben gerichtet (unter einem Winkel von etwa 45°).

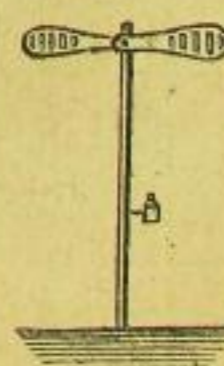


Weißes Licht der Signallaterne.

9. Halt.



Rechtsseitiger Telegraphen-arm wagerecht.



Rothes Licht der Signallaterne.

II. Signale auf und vor den Bahnhöfen.

a) Die akustischen Signale mit der Stationsglocke.

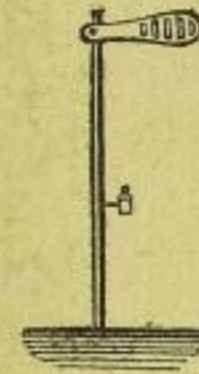
- | | |
|--|--|
| 10. Die Abfahrt des Zuges naht, eventuell auch Erlaubniß zum Einsteigen. | Kurzes Läuten und ein deutlich markirter Schlag. |
| 11. Einsteigen. | Zwei markirte Schläge. |
| 12. Abfahrt. | Drei markirte Schläge. |

b) Die optischen Signale am Bahnhofs-Abschlußtelegraphen sind folgende:

13. Einfahrt ist gesperrt.



bei Tage:
Der Telegraphenarm muß nach rechts wagerecht gestellt sein.

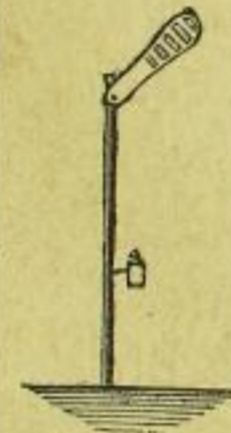


bei Dunkelheit:
Die Signallaterne am Telegraphenmaste zeigt nach Außen rothes Licht und nach Innen (dem Bahnhof zugekehrt) grünes Licht.

14. Einfahrt ist frei.



Der Telegraphenarm muß schräg rechts nach oben gerichtet sein (unter einem Winkel von etwa 45°).



Die Signallaterne am Telegraphenmaste zeigt nach Außen grünes Licht und nach Innen (dem Bahnhof zugekehrt) weißes Licht.

15. In einer Entfernung von 600 bis 1000 Meter vor dem Bahnhofs-Abschlußtelegraphen ist auf Erfordern der Aufsichtsbehörde ein Vorsignal in automatischer Verbindung mit dem ersteren aufzustellen. Dasselbe soll aus einer, um eine Achse drehbaren runden Scheibe bestehen, in deren Mitte eine Laterne sich befindet.

Zeigt der Bahnhofs-Abschlußtelegraph das Signal

„Einfahrt ist gesperrt“,

so ist die senkrecht stehende volle runde Scheibe, und bei Dunkelheit die in derselben befindliche Laterne mit grünem Licht dem kommenden Zuge zugekehrt, während bei dem Signal am Bahnhofs-Abschlußtelegraphen

„Einfahrt ist frei“

die Scheibe horizontal liegt oder parallel zur Bahnlinie steht — die Laterne weißes Licht zeigt.

c) Die optischen Signale am Perrontelegraphen werden wie folgt gegeben:

Ein zur Ein- oder Durchfahrt zugelassener Zug soll halten.

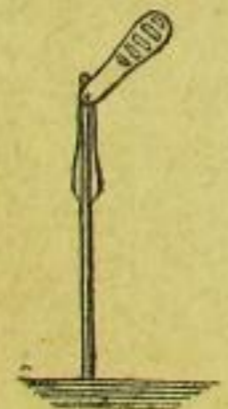


bei Tage:
Rechtsseitiger Telegraphenarm des Perrontelegraphen wagerecht gestellt.

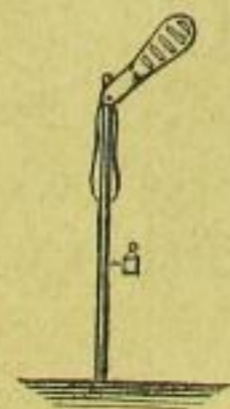


bei Dunkelheit:
Roths Licht der Signallaterne des Perrontelegraphen.

Der Zug darf einfahren.



Rechtsseitiger Telegraphenarm des Perrontelegraphen schräg nach oben gerichtet (unter einem Winkel von etwa 45°).



Grünes Licht der Signallaterne des Perrontelegraphen.

d) Die optischen Signale an den Wasserkrähnen.

Der Ausleger des Wasserkrähnes ist am Ausgusse desselben bei Dunkelheit mit einer Laterne zu versehen.

16. Der Ausleger des Wasserkrähnes läßt die Durchfahrt frei.



bei Tage:
Der Ausleger steht parallel zur Richtung des Geleises.

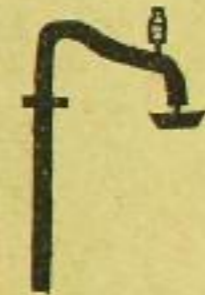


bei Dunkelheit:
Weißes Licht der auf dem Ausleger des Wasserkrähnes befindlichen Signallaterne.

17. Der Ausleger des Wasserkrähnes sperrt die Durchfahrt.



Der Ausleger steht quer (winkelrecht) zur Richtung des Geleises.



Rothes Licht der auf dem Ausleger des Wasserkrähnes befindlichen Signallaterne.

III. Signale am Zuge.

Für die optischen Signale am Zuge sind folgende Anordnungen zu beachten:

18. Kennzeichnung der Spitze des Zuges:

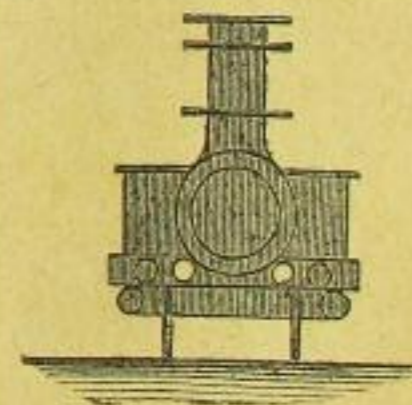
a) wenn der Zug auf eingleisiger Bahn oder auf dem für die Fahrtrichtung bestimmten Geleise einer zweigleisigen Bahnstrecke fährt.

Kein besonderes Zeichen.

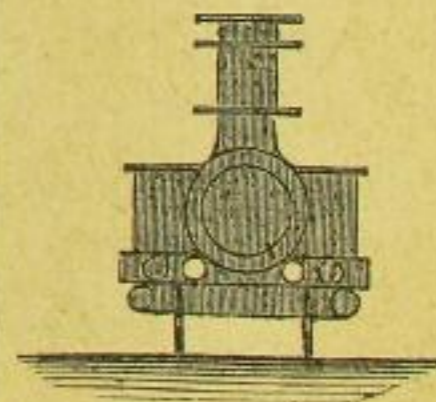
b) wenn der Zug ausnahmsweise auf dem nicht für die Fahrtrichtung bestimmten Geleise einer zweigleisigen Bahnstrecke fährt.

Kein besonderes Zeichen.

bei Dunkelheit:



Zwei weiß leuchtende Laternen vorn an der Lokomotive.

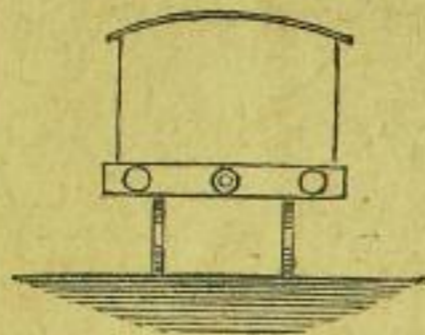


Zwei roth leuchtende Laternen vorn an der Lokomotive.

Befindet sich in Ausnahmefällen die Lokomotive nicht an der Spitze des Zuges oder fährt dieselbe mit dem Tender voran, so sind die Laternen am Vordertheil des vordersten Fahrzeuges anzubringen.

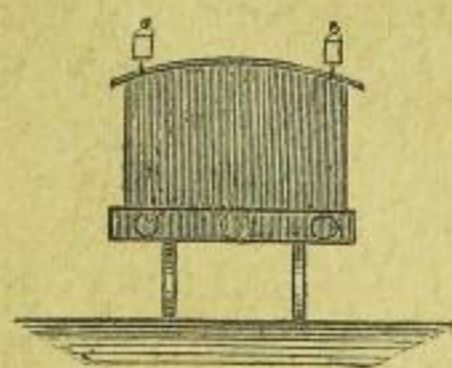
19. Kennzeichnung des Schlusses des Zuges (Schlußsignal).

bei Tage:



An der Hinterwand des letzten Wagens eine roth u. weiße runde Scheibe.

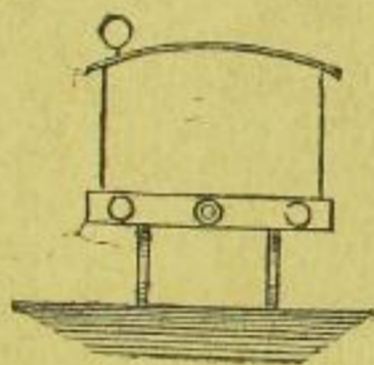
bei Dunkelheit:



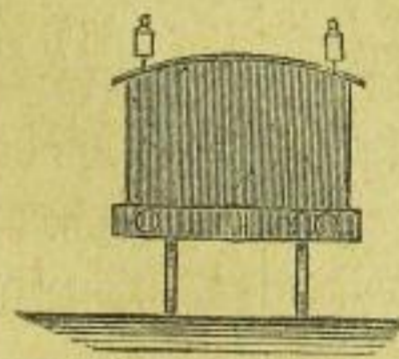
An der Hinterwand des letzten Wagens zwei nach vorn grün und nach hinten roth leuchtende Laternen.

Für einzeln fahrende Lokomotiven auf der freien Bahnstrecke genügt eine roth leuchtende Laterne und bei Bewegung der Lokomotiven auf Bahnhöfen die Anbringung einer Laterne mit weißem Lichte am Anfange der Lokomotive und am Ende des Tenders, bei Tenderlokomotiven an beiden Enden derselben.

20. Es folgt ein Extrazug nach.



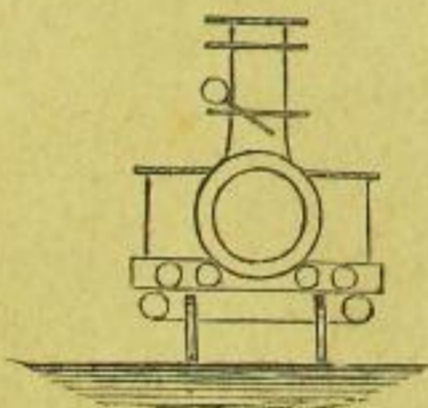
Außer dem Schlußsignal eine grüne Scheibe oben auf der Hinterwand des letzten Wagens oder zu jeder Seite derselben.



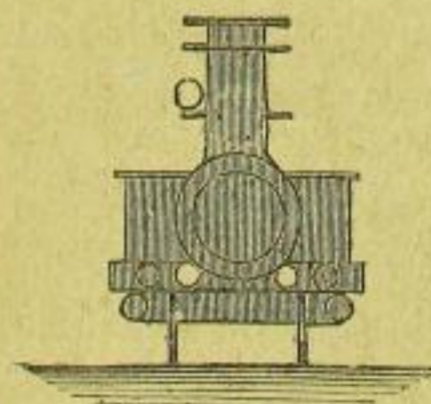
Signal 19 mit der Abänderung, daß eine der beiden vorgeschriebenen Laternen auch nach hinten grünes Licht zeigt.

Für einzeln fahrende Lokomotiven genügt die Anbringung einer grün leuchtenden Laterne hinten.

21. Es kommt ein Extrazug in entgegengesetzter Richtung.

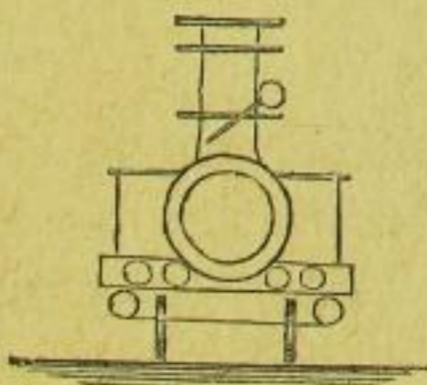


Eine grüne runde Scheibe vorn an der Lokomotive.



Eine grün leuchtende Laterne über den weiß leuchtenden Laternen vorn an der Lokomotive.

22. Die Telegraphenleitung ist zu revidiren.



Eine weiße runde Scheibe vorn an der Lokomotive oder an jeder Seite des Zuges.

Kein besonderes Signal.

23. Der Bahnwärter soll sofort seine Strecke revidiren.

Ein Schaffner schwingt seine Mütze oder einen andern Gegenstand dem Wärter zugewendet.

Ein Schaffner schwingt seine Laterne dem Wärter zugewendet.

IV. Signale des Zugpersonals.

Die akustischen Signale des Zugpersonals sind zu geben wie folgt:

a) mit der Dampfpeife:

24. Achtung geben (Achtungssignal).

Ein mäßig langer Pfiff,

25. Bremsen anziehen.

Drei kurze Pfiffe schnell hintereinander,

26. Bremsen loslassen.

Zwei mäßig lange Pfiffe schnell hintereinander,

b) mit der Mundpeife:

27. Das Zugpersonal soll seine Plätze einnehmen.

Ein mäßig langer Pfiff,

28. Abfahrt.

Zwei mäßig lange Pfiffe,

V. Rangirsignale.

a) Akustische, mit der Mundpeife oder dem Horn, sind in folgender Weise zu geben:

Vorziehen.

Ein langer Pfiff oder Ton,

Zurückdrücken.

Zwei mäßig lange Pfiffe oder Töne,

Halt.

Drei kurze Pfiffe oder Töne schnell hintereinander,

b) Optische sind in nachstehender Weise mit dem Arm zu geben:

bei Tage:

Vorziehen.

Senkrechte Bewegung des Armes von oben nach unten.

Zurückdrücken.

Wagerechte Bewegung des Armes hin und her.

Halt.

Kreisförmige Bewegung des Armes.

bei Dunkelheit:

Senkrechte Bewegung der Handlaterne von oben nach unten.

Wagerechte Bewegung der Handlaterne hin und her.

Kreisförmige Bewegung der Handlaterne.

Allgemeine Bestimmungen.

1. Die vorstehend für einen Zug gegebenen Bestimmungen finden auch auf einzeln fahrende Lokomotiven Anwendung, soweit für letztere nicht Ausnahmen zugelassen sind.

2. Diese Signalordnung tritt mit dem 1. April 1875 in Kraft; sie findet Anwendung auf allen Eisenbahnen Deutschlands. Ausgenommen von derselben sind diejenigen Eisenbahnen, welche mit schmalerer als der Normalspur gebaut sind, sowie diejenigen, bei welchen vermöge ihrer untergeordneten Bedeutung von der zuständigen Landesbehörde mit Zustimmung des Reichs-Eisenbahn-Amtes eine Ausnahme für zulässig erkannt wird.

Dieselbe wird durch das „Central-Blatt für das Deutsche Reich“ und außerdem von den Bundesregierungen publizirt.

Die von den Aufsichtsbehörden oder Eisenbahnverwaltungen erlassenen Ausführungs-Bestimmungen sind dem Reichs-Eisenbahn-Amte mitzuthellen.

3. Insofern auf einzelnen Bahnen die Einführung der durch vorstehende Bestimmungen angeordneten Signaleinrichtungen ohne besondere Schwierigkeiten bis zum 1. April 1875 nicht zu bewirken ist, können für deren Ausführung von der betreffenden Landesregierung mit Zustimmung des Reichs-Eisenbahn-Amtes angemessene Fristen bewilligt werden. Desfallige Anträge sind bis zum 1. März 1875 einzureichen.

Berlin, den 4. Januar 1875.

Der Reichskanzler.

Fürst v. Bismarck.

№ 21. Bekanntmachung,

die von dem Bundesrathe zur Ausführung der §§ 101 bis 108 des Militärpensionsgesetzes vom 27. Juni 1871 und der §§ 15, 16 und 22 der Novelle vom 4. April 1874 beschlossenen, von dem Reichskanzler unter dem 22. Februar 1875 bekannt gemachten Bestimmungen betreffend;

vom 31. März 1875.

Die von dem Bundesrathe auf Grund der Vorschrift in Art. 7, Ziffer 2 der Reichsverfassung zur Ausführung der §§ 101 bis 108 des Militärpensionsgesetzes vom 27. Juni 1871 (Reichs-Gesetzblatt Seite 275) und der §§ 15, 16 und 22 der Novelle vom 4. April 1874 (Reichs-Gesetzblatt Seite 25) beschlossenen, von dem Reichskanzler unter dem 22. Februar dieses Jahres in dem Centralblatte für das Deutsche Reich No. 9, Seite 142 bekannt gemachten Bestimmungen werden hierdurch für das Königreich Sachsen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Papier, welches nach Punkt II, C, 6 dieser Bestimmungen eintretenden Falles zu Vervollständigung der Invaliden-Pensions-Quittungsbücher älterer Art zu verwenden ist, bei dem unterzeichneten Kriegs-Ministerium (Abtheilung II) bezogen werden kann.

Dresden, am 31. März 1875.

Kriegs-Ministerium.

v. Fabrice.

Eckelmann.

Bestimmungen

zur Ausführung der §§ 101 bis 108 des Militärpensionsgesetzes vom 27. Juni 1871 (Reichs-Gesetzblatt S. 275) und der §§ 15, 16 und 22 der Novelle vom 4. April 1874 (Reichs-Gesetzblatt S. 25).

I. zu § 101.

Pensionsempfänger, welche sich im Auslande (außerhalb des Reichsgebiets) aufhalten, müssen die Abhebung ihrer Pension im Inlande — entweder in eigener Person oder durch Bevollmächtigte — bewirken.

Die inländischen Kassen und Behörden sind zu Geldsendungen und Correspondenzen mit den im Auslande lebenden Pensionären nicht verpflichtet, es ist vielmehr Sache dieser letzteren, den Kassen und Behörden alle diejenigen Vorlagen zu machen, welche

für die Zahlbarmachung der Pension erforderlich sind, wozu namentlich das Lebensattest und der Nachweis gehört, daß der Pensionär nicht durch ununterbrochenen zehnjährigen Aufenthalt im Auslande das deutsche Indigenat verloren hat.

Den Nachweis, daß er aus anderem Grunde das deutsche Indigenat nicht verloren habe, hat der Pensionär nicht zu führen. Wird der Zahlstelle bekannt, daß der Pensionär dasselbe aus irgend einem Grunde verloren hat, so ist die Zahlung der Pension einzustellen.

Die Prüfung der von den Pensionsempfängern selbst oder von deren Bevollmächtigten vorzulegenden Schriftstücke, insbesondere auch der Vollmachten selbst, ist Sache der zahlenden Kasse.

Hinsichtlich derjenigen Pensionsempfänger, welchen beim Erscheinen der gegenwärtigen Bestimmungen ihre Pensionen bereits in das Ausland gezahlt werden, verbleibt es bei dem bisherigen Verfahren.

II. zu § 102.

A. Unter den Pensions- und Verstümmelungszulagen sind nur die in den §§ 71 und 72 aufgeführten Zulagen, nicht aber auch die Dienstzulagen (§ 74) zu verstehen.

Behufs der erforderlichen Unterscheidung der verschiedenen Zulagen haben die Militär-Intendanturen, beziehungsweise die Marine-Intendantur, in den Pensionszugangs-Nachweisungen die Zulagen nach § 71 als Kriegszulage, nach § 72 als Verstümmelungszulagen, nach § 74 als Dienstzulage zu bezeichnen.

B. 1. Der Aufenthalt in einem Militärfurhause oder in einer militärischen Heilanstalt zum Zwecke einer Bade- oder Brunnenkur fällt unter die Vorschrift des § 102 b. Sonstige zu derartigen Kurzwecken gewährte Unterstützungen sind auf die Fortzahlung der Invalidenpension einflußlos.

2. Unter „Familie“ im Sinne des § 102 b. sind außer der Ehefrau und der ehelichen Nachkommenschaft (Kinder, Enkel) auch die Eltern und Großeltern des Pensionärs zu verstehen, sofern dieser der einzige Ernährer derselben ist.

3. Die bezeichneten Anstalten haben von jeder Aufnahme und Entlassung eines Pensionsempfängers derjenigen Behörde, auf deren Pensionsetat der Pensionär steht, unter genauer Angabe des Tages der Aufnahme, sowie des Tages der Entlassung aus der Anstalt, behufs der Pensionsregulirung unverzüglich Mittheilung zu machen.

4. Die Zahlung der Pension und etwaigen Zulagen erfolgt für den Monat der Aufnahme und Entlassung gemäß § 99 stets in vollen Monatsbeträgen.

Etwaige Marschkompetenzen, welche behufs der Aufnahme in die Anstalt oder bei Entlassung aus derselben zur Erreichung des Heimathsortes dem Invaliden gewährt werden, kommen auf die Pensionsbeträge nicht in Anrechnung.

5. Erfolgt die Invalideitäts-Anerkennung von Mannschaften erst während ihres Aufenthalts in einer der bezeichneten Anstalten, so haben die zuständigen Militärbehörden die zur Erhebung der Pension zc. berechtigenden Legitimationspapiere der Anstalt zur Aufbewahrung und späteren Aushändigung an den Pensionär zu übersenden.

C. 1. Sobald die Aufnahme eines pensionsberechtigten Invaliden in einer Civilstelle oder zu einer Beschäftigung im Civildienste erfolgt ist, hat die anstellende Behörde demselben das Quittungsbuch, welches fortan nach dem beiliegenden Schema angefertigt wird, abfordern und in dasselbe betreffenden Orts das Anstellungs- beziehungsweise Beschäftigungsverhältniß eintragen zu lassen unter Angabe:

- a) der Art der Anstellung oder Beschäftigung, wobei insbesondere ersichtlich zu machen ist, ob dem Angestellten oder Beschäftigten die Eigenschaft eines Beamten beizohnt oder nicht (vergl. zu § 106);
- b) des Tages des Beginns der Anstellung zc.;
- c) des Dienst Einkommens (Entgelt), welches für die Wahrnehmung der Stelle oder für die Beschäftigung gewährt wird, unter genauer Bezeichnung der Art und des Betrages desselben, sowie des Zeitpunktes, von welchem ab die Gewährung stattfindet. Bezüglich der Art des Dienst Einkommens ist namentlich anzugeben, ob dasselbe in festen oder ungewissen Hebungen besteht; bezüglich des Betrages desselben, welchen Geldwerth die etwa einbegriffenen Naturalien und Nutzungen haben und wie viel vom Gesamtbetrage des Einkommens zu Ausgaben für Dienstbedürfnisse (§ 103) in Abrechnung zu bringen ist.

Besteht das Einkommen ganz oder zum Theil in ungewissen Hebungen (z. B. Exekutionsgebühren, Tantiemen), so werden da, wo mit der Stelle ein Aufwand von Reise- und Zehrungskosten verbunden ist, 50 Prozent des ermittelten unfixirten Einkommens, und zwar wenn das Dienst Einkommen ganz in unfixirten Hebungen besteht, aber nach dem Durchschnitt nicht 50 Mark monatlich erreicht, als Mindestbetrag 25 Mark monatlich in Abzug gebracht.

Demnächst ist das Quittungsbuch der die Pension feststellenden Behörde behufs der Prüfung und etwaigen Richtigstellung, sowie zur Regelung der Pensionskompetenzen zu überreichen.

2. Diese Behörde hat insbesondere auf Grund der Vorschriften des Gesetzes vom 27. Juni 1871 beziehungsweise der Novelle vom 4. April 1874 festzustellen, bis zu welchem Zeitpunkte der Angestellte zc. die Pension unverkürzt zu beziehen hat, von wann ab die Einziehung oder Kürzung derselben einzutreten und letzteren Falls, in welchem Betrage die Kürzung zu erfolgen hat. *)

*) Personen, welche sich im Besitze der Pensionszulage für Nichtbenutzung des Civilversorgungsscheins (§ 12 der Novelle vom 4. April 1874) befinden, verlieren dieselbe mit Ablauf des Monats, in welchem die

Diese Festsetzungen sind in das Quittungsbuch den Angaben über das Anstellungsverhältniß gegenüber einzutragen. Auch ist der Kasse, aus welcher der Pensionär seine Pension bezieht, die entsprechende Anweisung zu ertheilen.

3. Nach erfolgter Regelung erhält die Anstellungsbehörde das Quittungsbuch zurück, theilt die darin enthaltene Verfügungsanweisung dem Invaliden mit und läßt ihn, daß solches geschehen, durch Namensunterschrift anerkennen. Hiernächst ist das Quittungsbuch dem Inhaber wieder auszuhändigen, demselben aber behufs Aufbewahrung wieder abzufordern, sobald er zur Erhebung irgend welcher Invalidenkompetenzen nicht mehr berechtigt ist.

4. Um den regelmäßigen Empfang der Invalidenpension durch die Abforderung der Quittungsbücher nicht zu stören, haben Abforderung und Rückgabe in der Zeit zwischen dem zweiten und letzten Tage eines und desselben Monats stattzufinden.

5. Die in den Dienst- und Einkommenverhältnissen der angestellten Pensionsempfänger vorkommenden Veränderungen, sowie die Entlassung der Angestellten sind von den anstellenden Behörden in die Quittungsbücher, unter Angabe des Zeitpunktes der Veränderung und der Höhe des anderweiten Dienst Einkommens, und bei Entlassungen unter Bezeichnung des Tages, bis zu welchem das Dienst Einkommen bezogen wird, einzutragen und zur Bewirkung der nöthigen Festsetzungen (vergl. Nr. 1 und 2 vorstehend) der zuständigen Behörde zu übersenden.

Bei Entlassungen sind die Quittungsbücher dieser Behörde so zeitig vorzulegen, daß die Aushändigung an die Inhaber noch bis zum Entlassungstage erfolgen kann.

6. Die in den Händen der Invaliden befindlichen Quittungsbücher älterer Art sind bei der Annahme durch Hinzufügung des nöthigen Papiers in entsprechender Weise zu vervollständigen.

7. Der Monat, in welchen der Beginn einer Anstellung oder Beschäftigung fällt, zählt bei Berechnung der Fortgewährung der Pension während der ersten sechs Monate der Anstellung zc. nicht mit und zwar auch dann nicht, wenn die Anstellung oder Beschäftigung mit dem ersten Tage des Monats begonnen hat.

8. Fällt der Zeitpunkt, mit welchem die Zahlung des Dienst Einkommens beginnt, nicht mit dem Zeitpunkte des Beginns der Anstellung oder Beschäftigung zusammen, so ist für den Fortbezug der Pension der erstere Zeitpunkt als der maßgebende anzusehen.

Anstellung oder Beschäftigung erfolgt ist, nicht nur bei einer etwaigen Anstellung oder Beschäftigung in einem unter den Begriff des § 106 fallenden Civildienste, sondern bei jeder Anstellung oder Beschäftigung, welche die Civilversorgungsberechtigung zur Voraussetzung hat, — also namentlich auch bei einer Verwendung im Dienste solcher Privat-Eisenbahnverwaltungen, welchen die Verpflichtung zur Annahme Civilversorgungsberechtigter auferlegt ist.

9. Sind Invaliden bereits vor ihrer Entlassung aus dem Militärdienste im Civildienste beschäftigt worden, so werden die 6 Monate des Bezugsrechts der Invalidenpension von dem Zeitpunkte ab gerechnet, mit welchem der Pensionsbezug nach Maßgabe der Invalidisirung seinen Anfang zu nehmen hat.

10. Der Fortbezug der Invalidenpension auf die Dauer von 6 Monaten, mit der im § 104 und den bezüglichen Ausführungsbestimmungen (s. unten zu § 104) gegebenen Beschränkung, findet bei jeder wechselnden Anstellung oder Beschäftigung im Civildienste statt.

11. Diejenigen Teilnehmer am Kriege von 1870/71, deren Invalidität durch diesen Krieg verursacht, und welche demgemäß als Kriegsinvaliden anerkannt worden sind, werden nach der Bestimmung des § 102 c behandelt, auch wenn ihre Anstellung oder Beschäftigung vor dem Inkrafttreten des Gesetzes d. i. vor dem 21. Juli 1871 erfolgt ist.

12. Auf die übrigen bereits vor dem 21. Juli 1871 im Civildienste angestellten oder beschäftigten Pensionsempfänger findet der § 102 c keine Anwendung.

Auf die nach dem 21. Juli 1871 im Civildienste angestellten oder in Beschäftigung getretenen Pensionsempfänger, welche nach den früheren Versorgungsgesetzen pensionirt worden sind, findet der § 102 c nur dann Anwendung, wenn dieser ihnen günstiger ist, als die früheren diesfälligen Vorschriften.

(Vergl. zu 11 und 12: § 112 des Gesetzes und §§ 17 und 23 der Novelle.)

III. Zu § 103 des Gesetzes und §§ 15 und 22 der Novelle.

1. Die Dienstzulage (§ 74) wird als Theil der Pension bei Ermittlung des Doppelbetrages derselben mit zur Berechnung gezogen.

2. Die Zuschüsse, welche den nicht mit festem Einkommen, sondern gegen Tantieme, Gebühren, Kopialien oder ähnliche Bezüge im Civildienste angestellten oder beschäftigten Pensionsempfängern aus der Pension bewilligt werden, sind nach Maßgabe des wirklich bezogenen Dienst Einkommens (vergl. II 1 c) von der Behörde, welche den Pensionsempfänger angestellt hat, im Laufe des Jahres vorschußweise zu berichtigen, und im Monat Januar des folgenden Jahres derjenigen Behörde, auf deren Militärpensionsetat der Empfänger steht, beziehungsweise welche die Zahlung der Pensionen für die betreffenden Marinepensionäre zu bewirken hat, unter Beifügung einer Uebersicht des wirklichen Dienst Einkommens zur Feststellung und Erstattung nachzuweisen.

Die Zuschüsse für die Marinepensionäre hat die Behörde, von welcher die vorschußweise Zahlung geleistet worden ist, der General-Militärkasse, als der Zahlstelle für die Reichsmarine, zur Wiedererstattung in Anrechnung zu bringen.

3. Die Zahlbarkeit der erhöhten Zuschüsse aus § 15 Absatz 1 der Novelle beginnt für alle bereits vor dem 1. April 1874 im Civildienste angestellten oder beschäftigten Pensionäre mit dem Monat des Inkrafttretens dieser Novelle (April 1874); für die im Civildienste später angestellten oder beschäftigten Pensionsempfänger nach Ablauf der im § 102 c gegebenen Frist.

Für die Zahlbarkeit der Zuschüsse aus Absatz 2 a. a. O. ist nach Maßgabe des § 22 ebenda der Monat April 1874 der früheste Termin.

IV. zu § 104.

1. Unter wechselnden Anstellungen oder Beschäftigungen im Sinne des Paragraphen sind Anstellungs- beziehungsweise Beschäftigungsverhältnisse zu verstehen, welche durch eine dazwischen liegende, mit dem Wegfall des Dienst Einkommens verbundene Entlassung des angestellten oder beschäftigten Pensionärs von einander getrennt sind.

Ob die Entlassung mündlich oder schriftlich, freiwillig oder unfreiwillig erfolgt ist, ob zwischen der Entlassung und der etwaigen Wiederanstellung im Civildienste ein Zeitraum liegt, oder ob der Pensionär nach der Entlassung aus seinem bisherigen Dienstverhältnisse in ein anderes unmittelbar übergeht, kommt bei der Anwendung des § 104 nicht in Betracht.

Dagegen gelten Beförderungen und Versetzungen in andere Stellen desselben Verwaltungsressorts nicht als wechselnde Anstellungen oder Beschäftigungen im Sinne des § 104 des Gesetzes.

2. Bei Dienstverrichtungen gegen stückweise Bezahlung, gegen Boten-, Tage- oder Wochenlohn oder bloßen Kopialienverdienst, sofern diese Beschäftigungen überhaupt unter den Begriff „Civildienst“ im Sinne des § 106, Absatz 1 (s. unten) fallen, ist jede mit einem Wegfall des bezüglichen Einkommens verbundene Unterbrechung einer Entlassung und jeder demnächstige Neubeginn einer derartigen Beschäftigung einer Wiederanstellung im Sinne des § 104 gleich zu achten.

3. Scheidet ein Pensionär aus der Civilstelle im Laufe eines Monats unter gleichzeitigem Verluste seines Dienst Einkommens, so beginnt die Pensions- u. Zahlung mit dem ersten Tage desselben Monats.

4. Hat bei wechselnder Anstellung oder Beschäftigung der Pensionär in dem vorherigen Anstellungs- oder Beschäftigungsverhältnisse die Pension für den nach § 102 c des Gesetzes zulässigen Zeitraum in einem und demselben Kalenderjahre bezogen, so kann ihm in demselben Kalenderjahre beim Antritt der neuen Stelle u. die Pension nur für den Monat des Antritts gewährt werden; für die folgenden sechs Monate der neuen Beschäftigung u. tritt die Pensionsgewährung nur insoweit ein, als dieselben in das nächste Kalenderjahr fallen.

5. Bei wechselnden Anstellungen oder Beschäftigungen der nach den früheren Versorgungsgesetzen Pensionirten findet der § 102 c nur dann Anwendung, wenn dies den Pensionirten günstiger ist, als die Anwendung der früheren Vorschriften.

V. zu § 105.

Wegen Wiedereinziehung etwa überhöbener Pensionbeträge durch Gehalts- oder Pensionabzüge ist das Erforderliche von der Behörde zu verfügen, welche die Pension festzustellen hat. Die Höhe der Abzüge nach Bewandtniß der Umstände festzusetzen, bleibt derselben in jedem besonderen Falle überlassen.

VI. zu § 106.

1. Nach den in § 106 enthaltenen Grundsätzen ruht das Recht auf den Bezug der Pension und Dienstzulagen — nach Ablauf des in § 102 c bezeichneten Zeitraums — für alle Pensionäre, welche gegen Entgelt als Beamte angestellt oder beschäftigt sind, gleichviel in welcher Weise ihnen das mit ihrer Stellung verbundene Einkommen gewährt wird, namentlich ob letzteres seinem Gesamtbetrage nach ein bestimmtes ist oder ob es in einzelnen durch das Maß der Leistungen bedingten Bezügen besteht.

2. Im Allgemeinen gelten alle Stellen des im § 106 Absatz 1 bezeichneten Dienstes, welche nach den maßgebenden Bestimmungen ganz oder zum Theil mit Militäranwärtern zu besetzen sind, für das hier in Frage kommende Verhältniß als Beamtenstellen. Pensionäre, welche gewisse Arten niederer Dienstverrichtungen versehen (Vohnschreiber, Wärter, Wächter, Boten, Hausdiener und dergleichen mehr), sind jedoch nur dann als Beamte anzusehen, wenn ihre Annahme nicht bloß aushülfsweise und vorübergehend, sondern zur Befriedigung eines dauernden Bedürfnisses und mit der Aussicht auf dauernde Beschäftigung erfolgt.

In Zweifelsfällen ist die Frage, ob ein Pensionär in der ihm übertragenen Stelle oder Beschäftigung als Beamter anzusehen ist, zunächst von der anstellenden Behörde zu entscheiden, die getroffene Entscheidung aber, falls dieselbe nicht von einer Centralbehörde erfolgt ist, von der die Pension feststellenden Behörde zu kontrolliren. Die letzte Entscheidung steht in streitigen Fällen der obersten Militär-Verwaltungsbehörde des Kontingents zu (§§ 114 und 116). Dieselbe wird indessen bei Meinungsverschiedenheiten zwischen der anstellenden und der kontrollirenden Behörde vor ihrer definitiven Entscheidung mit der, der anstellenden Behörde vorgesetzten obersten Instanz in Benehmen treten und dabei etwa hervortretende Differenzen prinzipieller Bedeutung durch Vermittelung des Reichskanzler-Amtes zur vorgängigen Entscheidung des Bundesraths bringen.

3. Unter den im § 106 aufgeführten Gemeindefassen sind nur die Klassen der politischen Gemeinden zu verstehen.

Kirchen- und Schulgemeinden kommen nur insoweit in Betracht, als die Dienstbesoldungen bei denselben ganz oder theilweise aus Staats- oder Gemeindefassen bestritten werden.

VII. zu §§ 107 und 108 des Gesetzes und § 16 der Novelle.

1. Die vorbezeichneten Bestimmungen kommen auch dann zur Anwendung, wenn die von den Invaliden erdiente Militärpension vor der Anstellung oder Beschäftigung im Civildienste thatsächlich nicht zur Anweisung gelangt ist.

2. Die aus dem Civil-Reichs- und Staatsdienste scheidenden Pensionäre, denen die ihnen schon früher zuerkannte Invalidenpension nach den vorbezeichneten Bestimmungen angewiesen wird, haben diese Pension

- a) falls sie der Armee angehört haben, aus Militärpensionsfonds;
- b) falls sie aus der Marine hervorgegangen sind, aus dem Marinepensionsfonds;
- c) falls ihnen daneben gleichzeitig eine Civilpension zuerkannt ist, aus Civilfonds zu erheben, welchen letzteren der Betrag der verauslagten Militärpension am Jahreschlusse aus dem Militärpensionsfonds zu erstatten ist.

3. Auf die aus dem Kommunal- und Institutens- u. c. Dienste in das Pensionsverhältniß übertretenden Pensionäre finden die Bestimmungen des § 107 gleichmäßig Anwendung, sofern bei ihrer Pensionirung die früher zurückgelegte Militärdienstzeit als pensionsfähige Dienstzeit mit in Anrechnung gebracht worden ist.

In den Fällen des § 108 ist der Betrag der Pension, welche dem Invaliden aus der von ihm im Kommunal- und Institutendienste bekleideten Stelle unter Zugrundelegung seiner gesammten pensionsfähigen Dienstzeit zu gewähren sein würde, von der zuständigen Verwaltungsbehörde festzustellen und damit zugleich der Zuschuß zu bestimmen, welcher ihm (nach Maßgabe des § 108) neben der effektiv gewährten Civilpension aus der Invalidenpension für Rechnung des Militär- resp. Marinepensionsfonds zu zahlen ist.

4. Behufs Erstattung der nach Nummer 1 c aus Civilfonds verauslagten Militärpensionen der Armee ist am Jahreschlusse eine spezielle Nachweisung aufzustellen. Diese Nachweisung, welche von der zuständigen Behörde zu prüfen und dahin zu bescheinigen ist:

„daß der aus Militärpensionsfonds erstattete Betrag von . . . Mark bei den im Laufe des Jahres 18 . . . an Pensionen der Verwaltung gebuchten, rechnungsmäßigen Ausgaben zwar nachrichtlich nachgewiesen, aber nicht in Aufrechnung gebracht ist“

dient zur Justifizirung der Militärpensionsrechnung.

Für Pensionäre der Marine ist am Jahreschlusse eine besondere Nachweisung aufzustellen und derjenigen Behörde, welche die Zahlung der bezüglichen Pensionen zu bewirken hat, zur Erstattung zu übersenden. Diese Nachweisung, welche in analoger Weise, wie vorstehend festgesetzt, zu bescheinigen ist, ist der General-Militärkasse, welche den bezüglichen Betrag zu erstatten hat, zu übersenden und dient zur Justifizierung der Marinepensionsrechnung.

5. Bei den aus dem Kommunal- und Institutendienste in das Pensionsverhältniß übertretenden Pensionären ist von ihren Behörden der Tag des Ausscheidens aus dem Dienste und des Beginns der Pensionzahlung unter Angabe der Höhe der Pension in das Quittungsbuch einzutragen und dieses der zuständigen Behörde zur Zahlbarmachung der Invalidenpension beziehungsweise des Zuschusses vorzulegen.

6. Bei Berechnung des aus Civildonds zu bestreitenden Betrages bleiben nur die Kriegszulage (§ 71) und die Verstümmelungszulagen (§ 72) außer Betracht, während die Dienstzulage (§ 74) mit zur Berechnung zu ziehen ist.

7. Die Gewährung und Bestreitung der Invalidenpension nach den Festsetzungen der §§ 107 und 108 tritt nur in denjenigen Fällen ein, in denen der Uebertritt aus dem Civildienste in den Ruhestand nach dem 21. Juli 1871 erfolgt ist resp. noch erfolgt.

Alle vor diesem Zeitpunkte bereits stattgefundenen Pensionsregulirungen bleiben zu Recht bestehen.

Berlin, den 22. Februar 1875.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Delbrück.

Quittungsbuch

des

invaliden

vom

(Geldbetrag) Invalidenpension,
= Dienstzulage,
= Kriegs- resp. Verwundungszulage,
= Verstümmelungszulage,
= zulage.

Summe

Laut Anweisung vom ten

vom ten ab.

Zahlung

aus der Kasse zu

Stat. Lit. Fol. Nr.

Verpflichtungs-Bestimmungen für die Invaliden.

1. Der Invalide ist verpflichtet, Ende Juni und Ende November jeden Jahres von der Ortsobrigkeit, in größeren Orten von den Polizeibeamten, in deren Bezirk er wohnt, die neben den Empfangsmonaten befindliche Verhandlung ausfüllen zu lassen. Ohne dies erfolgt keine weitere Zahlung.

2. Das Quittungsbuch ist sorgfältig aufzubewahren. Verliert der Invalide dasselbe dennoch, so trifft ihn der etwaige Schaden. In einem solchen Falle hat er übrigens der Ortsbehörde und der zahlenden Kasse sofort Anzeige zu machen.

3. Jeder Invalide, der im Civildienste (§ 106 des Gesetzes vom 27. Juni 1871) angestellt oder beschäftigt wird, hat das Quittungsbuch der Behörde, von welcher er berufen worden, sofort abzuliefern. Pensionsüberhebungen werden durch Einbehalten der fälligen Pension oder durch Abzüge von dem Dienst Einkommen gedeckt.

4. Bei der Aufnahme in ein Invalideninstitut, in eine militärische Kranken-, Heil- oder Pfllegeanstalt (§ 102 des Gesetzes vom 27. Juni 1871) ist das Quittungsbuch der aufnehmenden Behörde zu übergeben.

5. Wenn der Invalide seinen Aufenthalt an einen anderen Ort verlegt, und seine Pension aus einer näher gelegenen Kasse zu empfangen wünscht, so muß er sein Quittungsbuch rechtzeitig an die bisherige Zahlstelle abgeben, und um Uebertragung der Zahlung auf die näher gelegene Kasse nachsuchen.

Nr.	Beschäftigungs- und Anstellungsverhältnis, sowie Civildienst Einkommen des Inhabers.	Geldbetrag.
1.	<p>Der invalide ist seit dem ten bei der unterzeichneten Behörde als Beamter in der Stelle eines angestellt worden. Er bezieht an Gehalt (Remuneration, Diäten, Naturalien etc.) in obiger Stelle jährlich Davon ab Dienstbedürfnisse vacat bleiben jährlich.....</p> <p>Obigen Betrag erhält derselbe vom ten ab.</p> <p align="center">Ort, Datum, Firma, Unterschrift.</p>	
2.	<p>Der invalide hat, ohne daß in seiner dienstlichen Stellung eine Aenderung eingetreten ist, vom ten ab an Gehalt (Remuneration, Diäten etc.) jährlich zu beziehen. Davon ab Dienstbedürfnisse vacat bleiben jährlich.....</p> <p align="center">Ort, Datum, Firma, Unterschrift.</p>	
3.	<p>Der invalide ist am ten aus der Stelle als entlassen und tritt in die Kategorie der Militäranwärter zurück. Das Civildienst Einkommen hat derselbe bis ult. empfangen. Ort, Datum, Firma, Unterschrift.</p>	

Nr.	Regulierung des Bezuges der Invalidenkompetenzen nach nebenstehenden Angaben.	Geldbetrag.
ad 1.	<p>Nach nebenstehenden Angaben hat der invalide seine Pensions- und Zulagekompetenzen bis ult. unverkürzt fortzuempfangen.</p> <p>Vom 1sten ab erhält er:</p> <p>a) aus seiner Pension und Dienstzulage zur Erreichung des Doppelbetrages derselben (zur Erreichung des gesetzlichen Mindesteinkommens) einen Zuschuß von monatlich</p> <p>b) die Kriegs- (Verwundungs-) Zulage mit monatlich</p> <p>c) die Verstümmelungszulage mit monatlich</p> <p align="right">Summe monatlich</p> <p>Die Kasse zu ist heute mit Zahlungsordre versehen. Ort, Datum, Firma, Unterschrift.</p> <p>Vorstehende Regulierungsverfügung ist mir heute vorgelesen und habe ich dieselbe wohl verstanden.</p> <p align="center">..... den ten</p> <p align="center">Unterschrift des Empfängers.</p>	
ad 2.	<p>Nach nebenstehenden Angaben hat der invalide vom 1sten ab folgende Invalidenkompetenzen zu empfangen:</p> <p>a) die Kriegs- (Verwundungs-) Zulage mit monatlich</p> <p>b) die Verstümmelungszulage mit monatlich</p> <p align="right">Summe monatlich</p> <p>Die Kasse zu ist heute mit Zahlungsordre versehen. Ort, Datum, Firma, Unterschrift.</p> <p>Vorstehende Regulierungsverfügung ist mir heute vorgelesen und habe ich dieselbe wohl verstanden.</p> <p align="center">..... den ten</p> <p align="center">Unterschrift des Empfängers.</p>	
ad 3.	<p>Nach nebenstehender Angabe hat der invalide vom 1sten ab wiederum seine Invaliden-, Pensions- und Zulagekompetenzen unverkürzt zu erhalten.</p> <p>Die Kasse zu ist heute mit Ordre versehen. Ort, Datum, Firma, Unterschrift.</p>	

No. Zahlungs - Designation pro

invaliden

. Kasse zu

No. der Zahlungs - Designation pro
Bei der Zahlung pro December jeden Jahres wird dieses Blatt als Belag durch die Kasse hier abgetrennt.

den ten Juni	Monat.	Geld- betrag.	Unterschriften des Kassenbeamten.
<p align="center">Vor dem erscheint heute der von Person bekannte gehörig refognoszirte invalide</p> <p>und erklärte: Aus Reichs-, Staats- oder anderen öffentlichen Kassen beziehe ich außer den nebenstehend aufgeführten Kompetenzen kein weiteres Einkommen. nur das in dem Quittungsbuche aufgeführte Einkommen. Die nebenstehenden Kompetenzen habe ich richtig empfangen, was ich hiermit ausdrücklich anerkenne. Unterschrift des Invaliden. Firma, Unterschrift der Behörde resp. des Beamten.</p>	Januar		
	Februar		
	März		
	April		
	Mai		
	Juni		
	Juli		
<p align="center">den ten November</p> <p align="center">Vor dem erscheint heute der von Person bekannte gehörig refognoszirte invalide</p> <p>und erklärte: Aus Reichs-, Staats- oder anderen öffentlichen Kassen beziehe ich außer den nebenstehend aufgeführten Kompetenzen kein weiteres Einkommen. nur das in dem Quittungsbuche aufgeführte Einkommen. Die nebenstehenden Kompetenzen habe ich richtig empfangen, was ich hiermit ausdrücklich anerkenne. Unterschrift des Invaliden. Firma, Unterschrift der Behörde resp. des Beamten.</p>	August		
	September		
	October		
	November		
	December		

Vermerk. In den noch vorhandenen Quittungsbüchern älterer Art sind die daselbst gedruckten Bescheinigungen von den betreffenden Behörden resp. Beamten dem Inhalte der vorstehenden Erklärung entsprechend abzuändern.

№ 22. Bekanntmachung,
die Erhöhung der Hafer-Marschrationen betreffend;

vom 30. März 1875.

Nachdem in Folge Kaiserlichen Erlasses vom 29. December 1874 (Armee-Verordnungs-Blatt vom Jahre 1875, Seite 4) die sämtlichen Hafer-Rationen, mithin auch die Hafer-Marschrationen, erhöht worden sind, dergestalt, daß

die schwere Hafer-Marschraton in:

12,6 Liter = 5500 Gramm Hafer,

die mittlere in:

11,8 Liter = 5150 Gramm Hafer,

die leichte in:

10,9 Liter = 4750 Gramm Hafer

bestehen soll, so wird dies unter Bezugnahme auf § 83 der Allerhöchsten Verordnung über die Leistungen für das Militär vom 30. November 1867 (Seite 119 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1869), sowie auf die Verordnung, die Abänderung und Ergänzung der Allerhöchsten Verordnung über die Leistungen für das Militär vom 30. November 1867 betreffend, vom 22. September 1871, Punkt 3 (Seite 220 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1871) und auf die Verordnung, die Ausführung der Deutschen Maaß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868, in Bezug auf die bei Militärleistungen vorkommenden Maaße und Gewichte zc. betreffend, vom 8. März 1872 (Seite 19 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1872) zur allgemeinen Kenntnißnahme und Nachachtung hierdurch bekannt gemacht.

Dresden, am 30. März 1875.

Kriegs-Ministerium.

v. Fabrice.

Geßelmann.

№ 23. Bekanntmachung,

die Richtungslinie der Muldenthal-Eisenbahn Glauchau-Wurzen betreffend;

vom 22. März 1875.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung, die Richtungslinie der Muldenthal-Eisenbahn Glauchau-Wurzen betreffend, vom 8. December 1873 (Seite 570 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1873) wird von dem Ministerium des Innern hierdurch bekannt gemacht, daß von dem Baue gedachter Bahn auf der Strecke Großbothen-Wurzen nach Maßgabe der bis jetzt genehmigten Detailpläne, außer den in obiger Bekanntmachung bereits gedachten Fluren Klein- und Großbothen, die Fluren

Schaddel,
Rimbſchen,
Grimma,
Dorna,
Bahren,
Döben,
Golzern mit Golzermühle,
Göhren,
Schmorditz,
Merchau,
Zöhdä,
Pauschwitz,
Reichen,
Obernitzſcha,
Delschütz,
Mark Söllnitz,
Nemt und
Dehniß

betroffen werden.

Dresden, am 22. März 1875.

Ministerium des Innern.

v. Noſtiß-Wallwitz.

Fromm.

№ 24. Bekanntmachung,

eine Anleihe der Actienbierbrauerei „Gambrinus“ zu Dresden betreffend;

vom 2. April 1875.

Das Ministerium des Innern hat der Bierbrauerei-Actiengesellschaft „Gambrinus“ zu Dresden, welche zu Verstärkung ihrer Betriebsmittel eine hypothekarisch sicher gestellte Anleihe von 570,000 Mark aufzunehmen beabsichtigt, zu Ausgabe von auf den Inhaber lautenden, mit 5 Procent jährlich zu verzinsenden und vom Jahre 1879 ab mit mindestens 1 Procent jährlich unter Hinzuschlagung der ersparten Zinsen auszuloosenden Schuldscheinen im Nennwerthe von je 300 Mark sammt Zinsleisten und Zinscheinen nach Maßgabe der vorgelegten Haupt-Schuld- und Pfandverschreibung nebst Anleiheplan die nachgesuchte Genehmigung ertheilt, was andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Dresden, den 2. April 1875.

Ministerium des Innern.

v. Rostiz-Wallwitz.

Fromm.

№ 25. Bekanntmachung,

eine Prioritätsanleihe der Lugauer Bergbaugesellschaft Rhenania betreffend;

vom 5. April 1875.

Das Ministerium des Innern hat der Lugauer Bergbaugesellschaft Rhenania zu Glauchau, welche zu Erweiterung und Vollendung ihrer Schacht- und sonstigen Anlagen eine Prioritätsanleihe von 900,000 Mark unter Verpfändung ihres Grundbesizes aufzunehmen beabsichtigt, zu Ausgabe von auf den Inhaber lautenden, mit 6% jährlich zu verzinsenden und längstens bis zum Jahre 1904 auszuloosenden Prioritäts-Obligationen zum Nennwerthe von je 300 Mark sammt Talons und Coupons nach Maßgabe der vorgelegten Haupt-Schuld- und Pfandverschreibung nebst Anleiheplan die nachgesuchte Genehmigung ertheilt, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Dresden, am 5. April 1875.

Ministerium des Innern.

v. Rostiz-Wallwitz.

Fromm.

Letzte Abfendung: am 17. April 1875.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

6. Stück vom Jahre 1875.

№ 26. Verordnung,

die Expropriation von Grundeigenthum für die nachgedachte Eisenbahnanlage
betreffend;

vom 7. April 1875.

Da es aus Rücksichten für die Sicherstellung der Bahn und die Sicherheit und Ordnung des Betriebs erforderlich geworden ist, daß bei Station Nr. 2037 der sächsisch-bayerischen Staatseisenbahn in Jößnitzer Flur ein Bahnwärter-Stellvertreter-Haus erbaut werde, so wird mit Allerhöchster Genehmigung von dem Ministerium des Innern auf Grund von § 2 des Gesetzes, die Expropriation von Grundeigenthum für Erweiterung bestehender Eisenbahnen betreffend, vom 21. Juli 1855 (Seite 121 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1855) andurch verordnet, wie folgt:

§ 1. Die Bestimmungen im § 1 des nurgedachten Gesetzes vom 21. Juli 1855 sind nach Maßgabe des von dem Ministerium des Innern genehmigten Planes auf die obengedachte Anlage bei Station Nr. 2037 der sächsisch-bayerischen Staatseisenbahn in Anwendung zu bringen.

§ 2. Hinsichtlich des bei der Expropriation für diese Anlage zu beobachtenden Verfahrens und der diesfalligen Instruction der Straßenbau-Commission und der Taxatoren ist allenthalben den Bestimmungen nachzugehen, welche in der Vollziehungsverordnung zum Gesetze vom 3. Juli 1835 (Seite 374 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1835), sowie in den zu deren Erläuterung ergangenen späteren Verordnungen enthalten sind.

§ 3. Von der im § 1 erwähnten Anlage wird die Flur
Jößnitz
betroffen.

Dresden, am 7. April 1875.

Ministerium des Innern.

v. Kostitz-Wallwitz.

Fromm.

32

N^o. 27. Verordnung,

die Ausführung der Vorschrift in § 77 unter 1 der Militärersatzinstruction vom 26. März 1868 betreffend;

vom 12. April 1875.

Nach § 77 unter 1 der Militärersatzinstruction vom 26. März 1868 (Seite 594, Abth. I des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1868) haben die Polizeibehörden, wo ihnen die Führung der Stammrollen nicht selbst obliegt, den damit beauftragten Beamten oder Behörden von dem Tenor eines jeden rechtskräftigen Erkenntnisses, welches wider ein in das militärpflichtige Alter noch nicht eingetretenes Individuum ergeht, sofern darin wegen eines Verbrechens oder Vergehens eine Strafe ausgesprochen ist, gleich nachdem sie davon den bestehenden Vorschriften gemäß durch die Staatsanwaltschaft zc. Kenntniß erhalten haben, Mittheilung zu machen.

Da die hierbei vorausgesetzte Verpflichtung der Staatsanwaltschaften zu Benachrichtigung der Polizeibehörden in Sachsen nicht besteht, die Staatsanwälte auch nicht von allen wegen begangener Vergehen eingeleiteten Untersuchungen Kenntniß erlangen, so werden mit Allerhöchster Genehmigung die Gerichte hierdurch angewiesen, in den bezeichneten Fällen die Polizeibehörde des Wohnorts des Verurtheilten und, sofern dieser innerhalb des Deutschen Reiches geboren ist, auch die Polizeibehörde des Geburtsorts nach Eintritt der Rechtskraft des Straferkenntnisses unter Mittheilung einer Abschrift des letzteren und unter Bezugnahme auf § 77 der Militärersatzinstruction entsprechend zu benachrichtigen.

Als die Polizeibehörden, welchen diese Benachrichtigung zu ertheilen, sind in Sachsen — wie im Einverständnisse des Ministeriums des Inneren bestimmt wird — für die Städte, welche die Revidirte Städteordnung angenommen haben, die Stadträthe, für mittlere und kleine Städte die Bürgermeister, für Landgemeinden die Gemeindevorstände anzusehen. Die Bewohner selbstständiger Gutsbezirke sind in dieser Beziehung als zu dem betreffenden Gemeindeverbande gehörig zu betrachten.

Dresden, den 12. April 1875.

Die Ministerien des Kriegs und der Justiz.

v. Fabrice.

Abeken.

Rosenberg.

N^o. 28. Verordnung,

die Niederschlagung von Vergehungen gegen die Gewerbe- und Personalsteuergesetze *ic.* betreffend;

vom 13. April 1875.

Wir, Albert, von GOTTES Gnaden König von Sachsen
ic. ic. ic.

verordnen in Genehmigung eines von der letzten Ständeversammlung in der Ständischen Schrift vom 10. October 1874 gestellten Antrags hiermit, wie nachsteht:

§ 1. Von dem Tage an, mit welchem das Einkommensteuergesetz vom 22. December vorigen Jahres in Kraft tritt, ist von jeder Strafverfolgung der vor diesem Zeitpunkte begangenen Verletzungen der bestehenden Gewerbe- und Personalsteuergesetze Abstand zu nehmen.

§ 2. Hinsichtlich derjenigen Beitragspflichtigen, die sich nach Einführung der allgemeinen Einkommensteuergesetzgebung nicht fortgesetzt eine Steuerverkürzung zu Schulden kommen lassen, vielmehr innerhalb der geordneten Frist eine richtige Declaration ihres Einkommens bewirken, ist auch von der Nachforderung früher verkürzter Gewerbe- und Personalsteuerbeiträge abzusehen und zwar auch soweit, als deren Verkürzung nicht von den Beitragspflichtigen selbst, sondern von den Erblassern derselben verschuldet worden ist.

§ 3. Strafverfahren, welche wegen der in § 1 gedachten Vergehungen bereits eingeleitet worden sind, werden einschließlich der Untersuchungskosten und der erkannten, aber noch nicht vollstreckten Strafen niedergeschlagen.

Die zur Zeit im Gange befindlichen Erörterungen wegen der Nachzahlung verkürzter Gewerbe- und Personalsteuerbeiträge sind bis nach Ablauf der zur Abgabe der Declarationen für die bevorstehende Einkommensteuerschätzung geordneten Frist zu sistiren und nach diesem Zeitpunkte überhaupt nur dann fortzustellen, wenn die betreffenden Nachzahlungspflichtigen eine richtige Declaration ihres Einkommens nicht bewirkt haben.

Hiernach haben sich Alle, die es angeht, zu achten.

Dresden, am 13. April 1875.

Albert.



Richard Freiherr von Friesen.

№ 29. Bekanntmachung,

die Bewilligung einer in dem Regulative für die Sparkasse zu Grünhain enthaltenen
Ausnahme von bestehenden Gesetzen betreffend;

vom 13. April 1875.

Mit Allerhöchster Genehmigung ist vom Justizministerium der Stadtgemeinde zu Grünhain für die von derselben errichtete Sparkasse die in der nachstehend abgedruckten Bestimmung des vom Ministerium des Innern bestätigten Regulativs der gedachten Sparkasse enthaltene Ausnahme von bestehenden Gesetzen bewilligt worden.

Dresden, am 13. April 1875.

Ministerium der Justiz.

Abefen.

Rosenberg.

R e g u l a t i v

für die Sparkasse zu Grünhain.

rc. rc.

§ 14. Die eingezahlten Gelder nebst Zinsen, sowie die darüber ausgestellten Einlage- und Quittungsbücher sind einer Verkümmernng oder Inhibition nicht unterworfen; jedoch kann die Abpfändung eines Buches, welches im Besitze eines Schuldners gefunden wird, nicht gehindert werden.

№ 30. Bekanntmachung,

die Einführung des Lehrbuchs der Hebammenkunst von Dr. Credé
und Dr. Winckel betreffend;

vom 15. April 1875.

Nachdem die im Jahre 1863 veranstaltete Auflage des Lehrbuchs der Hebammenkunst von Dr. Woldemar Ludwig Grenser vergriffen war, ist dasselbe im Auftrage des Ministeriums des Innern von dem Director der Entbindungsschule zu Leipzig, Herrn Geheimen Medicinalrath Professor Dr. Credé daselbst, und dem Director des Entbindungsinstituts zu Dresden, Herrn Hofrath Professor Dr. Winckel hier selbst, einer neuen Bearbeitung unterzogen worden und unter dem Titel: „Lehrbuch der Hebammen-

kunst. Auf Grund von W. L. Grenser's Lehrbuch im Auftrage des Königlich Sächsischen Ministeriums des Innern neu bearbeitet von Dr. Credé in Leipzig und Dr. Winkel in Dresden. Mit 26 Holzschnitten. Verlag von S. Hirzel in Leipzig." im Druck erschienen. Es wird dies hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das unterzeichnete Ministerium beschlossen hat, gedachtes Lehrbuch vom 1. Juli dieses Jahres an als allgemeines Lehrbuch der Hebammenkunst für das Königreich Sachsen einzuführen und zum Leitfaden des Unterrichts in beiden Hebammenschulen des Landes dienen zu lassen.

Dresden, den 15. April 1875.

Ministerium des Innern.

v. Nostitz-Wallwitz.

Körner.

N^o 31. Bekanntmachung,

nachgedachte Dampfculturapparate betreffend;

vom 16. April 1875.

Nachdem die in der Bekanntmachung vom 1. December vorigen Jahres (Seite 446 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1874) gedachten Dampfculturapparate aus dem Besitze des Kaufmanns Hornemann in den Besitz des Rittergutsbesizers

Freiherrn von Magnus auf Drehja

übergegangen sind, so ist die dem früheren Besitzer erteilt gewesene Erlaubniß zu Benutzung der öffentlichen Fahrwege nach Maßgabe der Verordnung vom 26. September 1873 (Seite 525 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1873) auf den jetzigen Besitzer übertragen worden.

Dresden, am 16. April 1875.

Die Ministerien der Finanzen und des Innern.

Frhr. v. Friesen. v. Nostitz-Wallwitz.

Fromm.

N^o 32. Bekanntmachung,

die Eröffnung des Betriebs auf der Staatseisenbahnstrecke von Ebersbach
nach Sohland betreffend;

vom 19. April 1875.

Nachdem die westliche Fortsetzung der Südlaufiger Staatseisenbahn auf der Strecke
Ebersbach = Sohland

soweit vollendet ist, daß der Betrieb auf derselben beginnen kann, hat das Finanz-
Ministerium beschlossen, diese Strecke am

1. Mai dieses Jahres

dem allgemeinen Verkehre zu übergeben.

An der Bahnstrecke befinden sich außer den genannten Endstationen die Station
Neusalza = Spremberg und eine Güterstation bei Taubenheim.

Die Leitung des Betriebs erfolgt durch die Generaldirection der Staatseisenbahnen,
welche den Fahrplan und die Tarife bekannt machen wird.

Dagegen verbleibt die Erledigung der Bauangelegenheiten und die Regulirung der
Besitzverhältnisse im Bereiche der neuen Strecke bis auf Weiteres noch dem für den
Bau der Südlaufiger Staatseisenbahn bestellten Commissar, Directionsrath Schreiner
zu Löbau.

Dresden, am 19. April 1875.

Finanz-Ministerium.

Frhr. v. Friesen.

Heydenreich.

N^o 33. Verordnung,

die Aufnahmen in die Erziehungsanstalt für blödsinnige Kinder in Hubertusburg
betreffend;

vom 21. April 1875.

Das Ministerium des Innern hat beschlossen, die Bestimmungen der Verordnung, die
Errichtung einer Erziehungsanstalt für blödsinnige Kinder in Hubertusburg betreffend,
vom 14. Januar 1852 (Seite 19 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre
1852) und der Verordnung, die Aufnahme von Mädchen in die gedachte Anstalt be-

treffend, vom 1. October 1857 (Seite 241 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1857) abzuändern, wie folgt:

Die Bestimmung der Verordnung vom 14. Januar 1852, Punkt 3, „die Aufnahme erfolgt nur in den Monaten April, Mai und Juni jedes Jahres“ ist aufgehoben.

An Stelle des zweiten Absatzes von Punkt 8 derselben Verordnung tritt folgende Bestimmung:

Die Ortsobrigkeit hat, soweit nöthig, den Ansuchenden zur Vervollständigung dieser Unterlagen anzuhalten und sodann gutachtlichen Bericht unmittelbar an das Ministerium des Innern zu erstatten.

Punkt 9 derselben Verordnung ist aufgehoben.

Die vorstehenden veränderten Bestimmungen leiden auch auf die Aufnahme von Mädchen gleichmäßig Anwendung.

Dresden, den 21. April 1875.

Ministerium des Innern.

v. Mostig-Wallwitz.

Gehh.

№ 34. Verordnung

zu Ausführung des Gesetzes vom 15. October 1868, die Ausübung der Fischerei in fließenden Gewässern betreffend;

vom 25. April 1875.

Nachdem von der letzten Ständeversammlung beantragt worden ist, die Bestimmungen, welche, in Betreff der Schonzeit und des Verkaufs der Fische während derselben, in der zu dem Gesetze vom 15. October 1868, die Ausübung der Fischerei in fließenden Gewässern betreffend, erlassenen Ausführungsverordnung vom 16. October 1868 (Seite 1252, Abthlg. II des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1868) getroffen sind, einer Revision zu unterwerfen, so wird nach vorgängigem Gehör des Landesculturrathes andurch Folgendes verordnet:

Der Abschnitt unter 5 der vorangezogenen Ausführungsverordnung vom 16. October 1868 wird hierdurch aufgehoben.

An seine Stelle treten von jetzt an folgende Bestimmungen:

1.

Verboten bei Ausübung der Fischerei ist:

- a) die Anwendung betäubender oder giftiger Köder, z. B. Krähenaugen, Koffelskörner, Hanf- und Mohnsaamen, Kalk u. s. w.;
- b) das Betäuben der Fische durch Schläge unter dem Gise;
- c) der Gebrauch der Fallen, Leg- und Schlageisen, Schlagangeln, Schlaghamen, Streich- und Kraßhamen, Halskreußen, verdeckten Kreußen, Legschffel, Kleiderkörbe, der sogenannten Schwedriche und der Lattenzeuge, ingleichen das Eingraben der Kreußen mit dem Scharreisen.

2.

Die nachbenannten Fischarten dürfen während der beigesezten Zeiten weder gefangen, noch feilgeboten oder verkauft werden, als:

Mesche,	}	in den Monaten März, April, Mai, Juni;
Barbe,		
Barsch,		
Rothauge,		
Sander,		
Schmerl,		
Weißfisch	}	in den Monaten Mai, Juni, Juli;
Rothfeder,		
Döbel (Diebel, Hasel),		
Schleie		
Forelle		in den Monaten September, October, November, December;
Maibraupe		in den Monaten December und Januar.

3.

Krebse dürfen in den Monaten August des einen bis mit April des anderen Jahres weder gefangen, noch feilgeboten oder verkauft werden.

4.

Lachse von einem geringeren Gewichte als zwei Pfund dürfen überhaupt nicht feilgeboten oder verkauft werden. Die Anordnung einer besonderen Schonzeit für dieselben auf Grund der deshalb mit den übrigen Elbuferstaaten zu treffenden Vereinbarung bleibt vorbehalten.

5.

Die Bestimmungen unter 2 leiden nicht Anwendung auf Satz- und Röderrische. Auch dürfen solche Fische, welche während der für dieselben festgesetzten Schonzeit bei dem Abschlagen eines Fischwassers oder Teiches, welches an sich nothwendig gewesen, und nicht bloß der Fischerei wegen erfolgt ist, gefangen worden sind, innerhalb der Schonzeit zwar feilgeboten und verkauft werden. Es darf dies jedoch nicht im Umherziehen und nur auf Grund einer, von einem Gemeindevorstande oder einer anderen Ortspolizeibehörde ausgestellten Bescheinigung darüber geschehen, daß die betreffenden Fische bei einer Gelegenheit der vorgedachten Art gefangen worden sind.

6.

Es ist zwar gestattet, während der unter 2 bestimmten Schonzeiten die dort genannten Fische zu dem Zwecke der künstlichen Fischzucht für Anstalten zu solcher zu fangen. Es ist jedoch hierzu die besondere Erlaubniß der Bezirks-Amtshauptmannschaft einzuholen, welche nur ertheilt werden soll, wenn außer Zweifel steht, daß der darum Nachsuchende entweder selbst eine Brutanstalt besitzt oder seitens einer Anstalt zu künstlicher Fischzucht in Sachsen um Beschaffung der in Frage befangenen Fische angegangen worden ist.

Die Erlaubniß ist schriftlich zu ertheilen und hat auf gewisse Zeiten und bestimmte Quantitäten der darin, der Art nach, zu bezeichnenden Fische zu lauten.

Der Erlaubnißschein ist von Demjenigen, auf den er lautet, bei dem betreffenden Fischfange und bei dem Transporte der Fische zu seiner Legitimation bei sich zu führen und den polizeilichen Aufsichtsorganen auf deren Verlangen vorzuzeigen.

Mißbrauch der Erlaubniß und Ueberschreitungen der darin enthaltenen Bestimmungen haben die Einziehung der Erlaubniß zur Folge und sind mit der in § 4, zu a des Gesetzes vom 16. Juli 1874 bedrohten Strafe zu ahnden.

7.

Wer aus einem Gewässer Fischlaich entfernt oder solchen im Gewässer zerstört oder beschädigt, verfällt, insoweit nicht § 303 des Reichsstrafgesetzbuchs Anwendung leidet, der in § 4, zu a des gedachten Gesetzes vom 16. Juli 1874 angedrohten Strafe.

Dresden, den 25. April 1875.

Ministerium des Innern.

v. Rostitz-Wallwitz.

Gebhardt.

N^o. 35. Verordnung,

die Ausführung des § 35 des Einkommensteuergesetzes vom 22. December 1874
betreffend;

vom 26. April 1875.

Zu Ausführung der in § 35 des Einkommensteuergesetzes vom 22. December vorigen Jahres enthaltenen Bestimmungen und im Anschluß an die in § 17 der Ausführungsverordnung dazu, vom 8. vorigen Monats (Seite 37 des Gesetz- und Verordnungsblattes) getroffenen Anordnungen wird hiermit noch Folgendes verordnet:

1.

In die Nachweisungen, welche Gewerbtreibende, Fabrikanten, Actiengesellschaften zc. über die Gehalts- und Lohnverhältnisse der von ihnen dauernd beschäftigten Gewerbsgehilfen auf an sie ergehende Aufforderung der Gemeindebehörden aufzustellen verpflichtet sind, ist das in der Form der Hausindustrie beschäftigte Arbeiterpersonal nicht aufzunehmen.

2.

Gewerbtreibende zc., welche beim Betriebe ihres Gewerbs oder bei Ausübung ihres Berufs Personen dauernd beschäftigen, welche außerhalb des Ortes, in welchem das Gewerbe-Etablissement belegen ist, wohnen, haben in der aufzustellenden Nachweisung zunächst die im Fabrikorte wohnhaften Gewerbsgehilfen zusammenzufassen — demnächst aber das in anderen Orten wohnhafte Arbeiterpersonal in getrennten Uebersichten, und zwar für jeden Ort in einer besonderen Uebersicht — zu verzeichnen und die Gehalte und Löhne desselben nachzuweisen.

3.

Die Gemeindebehörden sind verpflichtet, den Gewerbtreibenden, welche an verschiedenen Orten wohnhafte Gewerbsgehilfen beschäftigen, die erforderliche Anzahl von Formularen (Beilage F der Ausführungsverordnung) unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

4.

Die Nachweisungen über die außerhalb des Fabrikorts wohnhaften Gewerbsgehilfen sind von den Gemeindebehörden ebenfalls an die Bezirkssteuereinnahmen einzuschicken, welche dieselben den zuständigen Einschätzungscommissionen zuzustellen haben.

Dresden, am 26. April 1875.

Finanz-Ministerium.

Frhr. v. Friesen.

Dr. Schaffrath.

N^o 36. Decret

wegen Concessionirung der Rossen-Riesa-Elsterwerdaer Eisenbahn;

vom 12. April 1875.

Wir, Albert, von **G D T E S** Gnaden König von Sachsen
rc. rc. rc.

thun hiermit kund, daß Wir der Leipzig-Dresdner Eisenbahn-Compagnie zum Baue und Betriebe einer Eisenbahn von Rossen über Lommahsch und Riesa nach Elsterwerda, soweit dieselbe auf Königlich Sächsisches Landesgebiet zu liegen kommt, die erforderliche Concession unter den aus der Anfüge unter ☉ ersichtlichen Bedingungen ertheilt haben.

Wir wollen, daß dem Inhalte dieser Concessionsbedingungen von Jedermann, den es angeht, auf das Genaueste Folge gegeben werde, und haben zu Dessen Urkund gegenwärtiges

Concessionsdecret

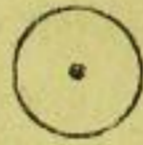
unter Höchsteigenhändiger Vollziehung ertheilt, auch demselben Unser Königlichs Siegel beisetzen lassen.

Dresden, am 12. April 1875.

Albert.



Richard Freiherr von Friesen.
Herrmann von Rostitz-Wallwitz.



Concessionsbedingungen

für die Rossen-Riesa-Elsterwerdaer Eisenbahn.

§ 1. Der Leipzig-Dresdner Eisenbahn-Compagnie wird zum Baue und Betriebe der Sächsischen Strecke einer Eisenbahn

von Rossen über Lommahsch und Riesa nach Elsterwerda

unter nachfolgenden Bedingungen und näheren Bestimmungen Concession ertheilt.

33*

§ 2. Für den Bahnbau gelten folgende Bestimmungen:

- a) Die Bahn ist für Locomotivenbetrieb und zwar im Unter- und Oberbaue zunächst eingleisig herzustellen, der Grunderwerb aber auf zwei Gleise zu bemessen. Welches der beiden Gleise, ob das rechte oder das linke zunächst herzustellen ist, hat die Staatsregierung zu bestimmen. Tunnel und größere Kunstbauten jedoch, sowie solche Strecken, deren sofortige doppelgleisige Anlage die Staatsregierung für nothwendig erachtet, sind gleich anfangs im Unter- und Oberbaue zweigleisig herzustellen.
- b) Die Spurweite beträgt 1,435 Meter im Lichten der Schienen.
- c) Der Bauplan im Allgemeinen sowohl als insbesondere die Neigungsverhältnisse, die Krümmungshalbmesser, die Systeme für Oberbau und Signalwesen, das zu verwendende Oberbaumaterial, die Construction der Locomotiven und Fahrzeuge, die Bestimmung der Orte, an welchen nach Maßgabe des Verkehrsbedürfnisses Stationen und Zwischenhaltestellen anzulegen sind, die Gleispläne für Stations- und Haltestellenanlagen, alle Projecte für Kunst- und Hochbauten, ferner die beabsichtigte Kreuzung anderer Eisenbahnen und öffentlicher Straßen, die Regulirung oder Verlegung von Wasserläufen unterliegen specieller Genehmigung der Regierung.

Soweit für die Staatseisenbahnen allgemeine Normalien und Vorschriften aufgestellt sind, haben diese, wie namentlich die allgemeinen Bestimmungen über den Oberbau und das dazu zu verwendende Material, die Einrichtung der Bahnhöfe und Haltestellen zc. auch bei der Ausführung der Privatbahnen zum Anhalten zu dienen und es bedürfen Abweichungen davon der ausdrücklichen Zustimmung der Staatsregierung.

- d) An den Endpunkten oder an solchen Punkten, an welchen die Bahn mit anderen von dort abgehenden, im Baue bereits vollendeten, oder erst in der Entstehung begriffenen Eisenbahnen zusammentrifft, ist ein Anschluß an diese durch Gleisverbindung zwischen den betreffenden Bahnhöfen nach den von der Staatsregierung zu ertheilenden Anweisungen herzustellen. Die Gesellschaft hat sich, dafern und soweit die Staatsregierung solches für angemessen erachtet, den Anschluß, sowie die Ueber- und Unterführung anderer Bahnen an ihre Linie oder auch die streckenweise Mitbenutzung der letzteren seitens anderer Unternehmer gegen zu vereinbarende Bahngeld- oder Frachtsätze gefallen zu lassen. Kommt über die Modalität solcher Anschlüsse, Ueber- oder Unterführungen oder über die Mitbenutzung der Bahn und die dafür zu gewährende Vergütung eine gütliche Vereinbarung nicht zu Stande, so entscheidet die Staatsregierung.

- e) Allen Anordnungen, welche wegen polizeilicher Beaufsichtigung der beim Bahnbau beschäftigten Arbeiter getroffen werden, hat die Gesellschaft unweigerlich nachzukommen, auch ist dieselbe verbunden, die durch etwaige Aufstellung eines besonderen Polizeiaufsichts-Personals erwachsenden Kosten zu übertragen.
- f) Diejenigen auf die Förderung des materiellen oder sittlichen Wohles der Bauarbeiter und beziehentlich ihrer Familien berechneten Anstalten und Einrichtungen, welche die Regierung etwa für nöthig erachten sollte, sind von der Gesellschaft den zu gebenden Vorschriften gemäß zur Ausführung zu bringen. Jedensfalls ist die Gesellschaft verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, daß erkrankte oder verunglückte Arbeiter und deren Familien nicht den Gemeinden derjenigen Orte, in welchen sich die Arbeiter während des Bahnbaues, ohne daselbst ihren Unterstützungswohnsitz zu haben, befinden, zur Last fallen. Es sind daher für Verpflegung und Unterstützung in solchen Fällen durch die Gesellschaft die nöthigen Vorkehrungen zu treffen. Es ist dabei den von der Staatsregierung etwa zu ertheilenden Anordnungen unweigerlich nachzugehen.
- g) Ebenso hat die Gesellschaft den Anforderungen der zuständigen Behörden wegen Befriedigung des kirchlichen Bedürfnisses der bei dem Baue beschäftigten Beamten und Arbeiter Folge zu leisten und die dadurch etwa bedingten Kosten zu übernehmen.
- h) Die von der obersten Reichsmilitärbehörde vorzuschreibenden Sicherheitsmaßregeln sind nach Vorschrift auszuführen.

§ 3. Die Leitung des Baues und des Betriebs der Bahn ist tüchtigen Technikern zu übertragen. Als Oberingenieur und als Sections- oder Abtheilungs-Ingenieure, sowie als Maschineningenieure und als Maschinenmeister sind nur solche Techniker zu verwenden, welche durch die Staatsprüfung des Königreichs Sachsen oder eines Staates, dessen Staatsprüfung für Techniker rücksichtlich der Anforderungen den königlich Sächsischen gleich zu stellen sind, ihre Befähigung nachgewiesen haben.

Die Wahl des zur obersten technischen Leitung berufenen Beamten bedarf der Genehmigung des Finanz-Ministeriums.

Der Staatsregierung bleibt vorbehalten, unbeschadet der ihr zustehenden allgemeinen Oberaufsicht und Controle, zur speciellen technischen Beaufsichtigung der Bauführung ein besonderes technisches Organ zu bestellen, welches die solide und vorschriftsmäßige Herstellung der Bauarbeiten, sowie die Verwendung geeigneter Materialien und Betriebsmittel zu überwachen hat. Die Gesellschaft ist verbunden, den Anordnungen dieses Organs unbedingt Folge zu leisten; es steht jedoch derselben das Recht zu, binnen zehntägiger, von dem Tage der getroffenen Anordnung an zu rechnender präclusiver Frist

bei dem Finanz-Ministerium Recurs gegen die betreffende Anordnung einzulegen. Bei der hierauf erfolgenden Entscheidung hat es zu bewenden.

Die dem Staate durch eine solche specielle Aufsicht erwachsenden Kosten, deren Feststellung dem Finanz-Ministerium zusteht, sind seitens der Gesellschaft zu erstatten.

§ 4. Die Gesellschaft ist verpflichtet, bei Ausführung der geodätischen Arbeiten, welche theils der Einleitung des Expropriationsverfahrens vorausgehen müssen, theils zum Schlusse desselben erforderlich sind, sowohl den in Betreff des zu verwendenden Personals, als auch den in Ansehung der Form der Expropriations- und Verainungspläne im Interesse der Besitz- und Steuerregulirung seitens der Staatsregierung getroffenen Anordnungen allenthalben nachzugehen.

§ 5. Der Bau der Bahn ist spätestens binnen Jahresfrist, von der Concessions-ertheilung an gerechnet, zu beginnen und innerhalb weiterer drei Jahre dergestalt zu vollenden, daß die Bahn ihrer ganzen Länge nach ordnungsmäßig in Betrieb gesetzt und erhalten werden kann.

§ 6. Die Gesellschaft ist verpflichtet, sobald und insoweit als solches seitens der Staatsregierung im Interesse des Verkehrs oder zur Sicherheit des Betriebs für erforderlich erachtet und deshalb verlangt wird, zur Herstellung eines zweiten Bahngleises, ebenso zur Erweiterung und Ergänzung der ursprünglichen Stationsanlagen, nicht minder zu einer dem Verkehrsbedürfnisse entsprechenden Vermehrung des Betriebsmittel-Bestands, endlich zur Anlage und Einrichtung neuer Stationen oder Zwischenhaltestellen zu verschreiten.

Auch ist die Gesellschaft verpflichtet, die Elbbrücke in Riesa bei deren im Gange befindlichen Umbaue auch für den Straßenverkehr einzurichten, und die zu Verbindung der Straßenbrücke mit den bestehenden Wegen etwa nothwendigen Wegeherstellungen zu übernehmen, ingleichen in Bezug auf die Lage, Weite und Höhe der aus Anlaß der Köderregulirung erforderlichen Banwerke allen zu stellenden Anforderungen zu genügen.

§ 7. Keine Strecke darf dem Betriebe ohne vorgängige Prüfung der von der Staatsregierung beauftragten Techniker und auf Grund dieser Prüfung ertheilte Erlaubniß übergeben werden.

Diese Prüfung wird sich auch darauf erstrecken, ob die von Seiten der obersten Reichsmilitärbehörde vorgeschriebenen Sicherheitsvorkehrungen vorschriftsmäßig ausgeführt sind.

§ 8. Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Eisenbahn sammt den Transportmitteln in stets gutem und tüchtigem Zustande zu erhalten, dergestalt, daß der Betriebsdienst allen in Ansehung der Sicherheit, sowie in Hinblick auf die Größe des Verkehrs zu stellenden Anforderungen Genüge leistet.

Die diesfalligen Obliegenheiten der Gesellschaft und das in technischer Hinsicht über die Eisenbahn und deren Betrieb auszuübende Aufsichtsrecht der Staatsregierung sind nach den für das Gebiet des Deutschen Reiches, beziehentlich für das Königreich Sachsen geltenden Verwaltungsnormen zu beurtheilen, welchen die Gesellschaft unterworfen ist.

Bezüglich der Prüfung der auf der Bahn anzuwendenden Locomotiven oder sonstigen Fahrzeuge ist den diesfalligen allgemeinen Bestimmungen nachzukommen.

Wegen der Qualification der für die Leitung des Bahnunterhaltungs- und Maschinendienstes zu verwendenden technischen Beamten, sowie wegen der der Staatsregierung vorbehaltenen Bestellung besonderer technischer Aufsichtsorgane leiden die in § 3 getroffenen Bestimmungen ebenmäßig Anwendung.

§ 9. Die Gesellschaft hat den Betrieb der Bahn den jeweiligen Bedürfnissen des Verkehrs entsprechend einzurichten und mit den Anschlußbahnen in die nöthige Uebereinstimmung zu setzen, die diesfalligen Einrichtungen gemäß den Fortschritten des Eisenbahnwesens und der Wissenschaft zu vervollkommen, bei Leistung des Transportdienstes die reglementaren Vorschriften einerseits im Interesse strenger Ordnung, andererseits in einer coulanten Weise zu handhaben, die Beförderung von Personen, Gütern und anderen Transportgegenständen lediglich nach Zeit und Reihenfolge der Anmeldung und ohne persönliche oder sonstige Bevorzugungen zu leisten und den hierunter im Interesse des öffentlichen Verkehrs geschehenden Anordnungen der Aufsichtsbehörde nachzukommen.

Bei Unterbrechung des Betriebs durch Beschädigungen oder sonstige Unfälle und Naturereignisse hat die Gesellschaft für thunlichste Beschleunigung der Wiederherstellung zu sorgen, ist auch verpflichtet, bereits übernommene Personen und Güter ohne Tarifierhöhung an die bedungenen Bestimmungsorte befördern zu lassen.

Zu Erfüllung vorstehender Obliegenheiten kann die Gesellschaft seitens der Staatsregierung nach Befinden durch Strafauflagen angehalten werden und hat sich, wenn auch diese fruchtlos bleiben, der Entziehung der Verwaltung und Sequestration zu gewärtigen.

§ 10. Die Tarife und Fahrpläne, sowie deren Abänderungen unterliegen und zwar auch auf der im Königlich Preussischen Gebiete gelegenen Bahnstrecke der Genehmigung der Königlich Sächsischen Staatsregierung. Die Gesellschaft hat die Beförderung von Personen in drei Wagenklassen zu bewerkstelligen, auch auf Verlangen der Staatsregierung im Personenverkehre eine vierte Wagenklasse mit einem mäßigen Fahrpreise und unter Gestattung der Mitnahme von Traglasten bis zu 50 Pfund einzurichten, im Güterverkehre aber auf größere Entfernungen den Einpfennigtarif für den Transport von Kohlen und Roaks und eventuell der übrigen, in Artikel 45 der Verfassung des Deutschen Reiches bezeichneten Gegenstände einzuführen.

Die publicirten Tarife sind auf alle, die Bahn benutzenden Personen, beziehentlich für alle, zur Fortschaffung aufgegebenen Güter ohne Unterschied der Interessenten gleichmäßig zur Anwendung zu bringen. Auch darf die Gesellschaft im inländischen Verkehre keinerlei Ermäßigungen oder Erlasse zu Gunsten oder zum Nachtheile des Verkehrs einzelner Orte, dieselben mögen an der eigenen Bahn oder an anderen Bahnen liegen, einführen.

§ 11. Die Gesellschaft hat insoweit, als solches die Staatsregierung für nöthig erachtet, auf deren Verlangen mit anderen in- und ausländischen Bahnverwaltungen einen durchgehenden Personen- und Güterverkehr mittelst directer Expedition und directer Tarife einzurichten, auch ein gegenseitiges Durchgehen der Transportmittel gegen die übliche, nöthigen Falles seitens der Regierung festzusetzende Vergütung eintreten zu lassen. Bezüglich dieser directen Tarife kann die Gesellschaft angehalten werden, auf ihrer in dem betreffenden directen Verkehre zu berührenden Bahnstrecke den niedrigsten Tarif-Einheitsfuß zuzugestehen, welchen sie in ihrem Localtarife auf derselben Strecke für die gleichartigen Transportgegenstände erhebt.

Sollte sie jedoch in einem anderen durchgehenden Verkehre für jene Strecke ihrer Bahn einen unter den Localtarif-Einheitsfuß ermäßigten Fuß beziehen, so muß sie auf Verlangen der Staatsregierung diesen ermäßigten Tariffuß auch in dem neu einzurichtenden durchgehenden Verkehre zugestehen.

Für durchgehende Gütertransporte wird die Erhebung einer Expeditionsgebühr für die Gesellschaft ausgeschlossen, wenn weder die Versandt- noch die Adreßstation an ihrer Bahn liegt.

Die vorbezeichnete Verpflichtung der Gesellschaft zur Einrichtung eines durchgehenden (directen) Verkehrs und zum Zugeständnisse des vorerwähnten Tariffußes wird jedoch durch die Bereitwilligkeit der anderen betheiligten Eisenbahnverwaltungen bedingt, in diesem Verkehre ihren Tarif nach denselben Grundsätzen zu normiren und somit für ihre in dem einzurichtenden durchgehenden Verkehre zu benutzende Strecke den niedrigsten Tarif-Einheitsfuß zuzugestehen, welchen sie auf dieser Strecke für gleichartige Transportgegenstände in ihrem Localverkehre, resp. in einem anderen durchgehenden Verkehre erheben.

Sollte die Gesellschaft zum Zwecke der Einrichtung eines neuen durchgehenden Verkehrs das gleiche Zugeständniß, wie es vorstehend präcisirt ist, von einer anderen Bahnverwaltung fordern, die letztere aber ohne von der Staatsregierung für zulänglich erachtete Gründe sich weigern, auf die von der Gesellschaft vorgeschlagene directe Verkehrsverbindung überhaupt einzugehen, oder doch jenes Zugeständniß in Betreff des Tariffußes zu machen, so ist die Gesellschaft an das ihrerseits auf Erfordern der Staats-

regierung für einen directen Verkehr, an dem die sich ablehnend verhaltende Bahnverwaltung mitbetheiligt ist, gemachte frühere Zugeständniß nicht mehr gebunden.

§ 12. In Bezug auf das Verhältniß zur Militärverwaltung des Deutschen Reiches hat die Gesellschaft die Beförderung von Truppen, Militäreffecten und sonstigen Armeebedürfnissen nach denjenigen Normen und zu denjenigen Tariffätzen zu bewirken, beziehentlich geschehen zu lassen, welche von dem Bundesrathe des Deutschen Reiches für die Staatseisenbahnen im Bundesgebiete erlassen worden sind.

§ 13. Der Postverwaltung des Deutschen Reiches gegenüber ist die Gesellschaft verpflichtet:

- a) ihren Betrieb, soweit die Natur desselben es gestattet, in die nothwendige Uebereinstimmung mit den Bedürfnissen der Postverwaltung zu bringen;
- b) mit jedem fahrplanmäßigen Zuge auf Verlangen der Postverwaltung einen Postwagen und innerhalb desselben

- aa) Briefe, Zeitungen, Gelder, ungemünztes Gold und Silber, Juwelen und Pretiosen ohne Unterschied des Gewichts, ferner solche nicht in die Kategorie der obigen Sendungen gehörigen Packete, welche einzeln das Gewicht von 20 Zollpfunden nicht übersteigen,

- bb) die zur Begleitung von Postsendungen, sowie zur Verrichtung des Dienstes unterwegs erforderlichen Postbeamten, auch wenn dieselben geschäftslos zurückkehren,

- cc) die Geräthschaften und Utensilien, deren die Beamten unterwegs bedürfen, unentgeltlich zu befördern. Statt besonderer Postwagen können auf Grund desfalliger Verständigung auch Postcoupés in Eisenbahnwagen gegen eine den Selbstkosten für die Beschaffung und Unterhaltung thunlichst nahe stehende Miethe benutzt, es kann ferner bei solchen Zügen, in denen Postwagen oder Postcoupés nicht laufen, die unentgeltliche Mitnahme eines Postbeamten mit der Briefpost, dem alsdann der erforderliche Sitzplatz einzuräumen ist, oder die unentgeltliche Beförderung von Brief- und Zeitungspacketen durch das Zugpersonal verlangt werden.

- c) Für ordinäre Packete über 20 Pfund, auch wenn dieselben innerhalb des Postwagens oder Postcoupés befördert werden, erhält die Eisenbahngesellschaft die tarifmäßige Gilfracht, welche für das monatliche Gesamtgewicht der zwischen je zwei Stationen beförderten zahlungspflichtigen Packete berechnet und auf Grund besonderer Vereinbarung averfionirt wird.

- d) Wenn ein Postwagen oder das an dessen Stelle zu benutzende Postcoupé (ad b) für den Bedarf der Post nicht ausreicht, so hat die Eisenbahngesellschaft entweder

die Beförderung der nicht unterzubringenden Postsendungen in ihren Wagen zu vermitteln, oder der Post die erforderlichen Transportmittel leihweise herzugeben.

Im ersteren Falle wird für ordinäre Packete über 20 Pfund eine weitere als die ad c vorgesehene Vergütung nicht geleistet. Im letzteren Falle zahlt die Postverwaltung außer der Frachtvergütung für die ordinären Packete über 20 Pfund eine besonders zu vereinbarende, nach Säzen pro Coupé und Meile und resp. pro Achse und Meile zu bemessende Hergabe- und Transportvergütung.

- e) Die Eisenbahngesellschaft übernimmt die Unterhaltung, Unterstellung, Reinigung, das Schmieren, Ein- und Ausrangiren zc. der Eisenbahnpostwagen, sowie den leihweisen Ersatz derselben in Beschädigungsfällen gegen Vergütungen, welche nach den Selbstkosten bemessen werden und über deren Berechnung besondere Vereinbarung getroffen wird.
- f) Die Gesellschaft ist verpflichtet, die mit Postfreipässen versehenen Personen unentgeltlich zu befördern, vorausgesetzt, daß diese nur einen Theil ihrer Reise auf der Eisenbahn, einen anderen Theil aber mit gewöhnlichem Postfuhrwerke zurücklegen.

§ 14. Der **Telegraphenverwaltung** des Deutschen Reiches gegenüber hat die Gesellschaft diejenigen Verpflichtungen zu übernehmen, welche nach Beschluß des Bundesraths des Deutschen Reiches den anderen Eisenbahnen im Bundesgebiete obliegen.

§ 15. Die Gesellschaft ist verpflichtet, auf denjenigen Stationen oder Haltestellen, wo es für erforderlich erachtet wird, eine geeignete Localität zum Polizeibureau einzurichten, zu meubliren, in gutem Stande zu erhalten und für dessen Beleuchtung, Heizung und Reinigung zu sorgen, nicht minder die zum Dienste auf der Eisenbahn und den Bahnhöfen bestimmten Polizeibeamten, ingleichen alle Mitglieder der Königlich Sächsischen Land- und Stadtgendarmerie, welche sich durch Dienstkleidung oder sonst als solche ausweisen, bei Dienstreisen frei zu befördern.

§ 16. Für die Heranziehung und Ermittelung der Militäranwärter kommen lediglich diejenigen Bestimmungen in Betracht, welche vom Bundesrathe des Deutschen Reiches für die Reichs- und Staatsbahnen bezüglich Anstellung der Militäranwärter demnächst gegeben werden.

Bis dahin gelten diejenigen Vorschriften, welche für die Königlich Sächsischen Staatsbahnen bezüglich Heranziehung und Ermittelung der Militäranwärter maßgebend sind.

Für ihre Beamten und nach Befinden der Staatsregierung auch für ihre Arbeiter hat die Gesellschaft nach Maßgabe der bei den Königlich Sächsischen Staatseisenbahnen geltenden Grundsätze Unterstützungscassen einzurichten und zu denselben die erforderlichen Zuschüsse zu leisten.

In Ansehung der Handhabung der Bahnpolizei durch die dazu berufenen Beamten der Gesellschaft hat sich diese nach den betreffenden, für die Eisenbahnen Deutschlands geltenden allgemeinen, sowie den im Königreiche Sachsen geltenden besonderen reglementarischen und sonstigen Bestimmungen zu richten.

§ 17. Wenn in Folge des Baues der Eisenbahn zum Zwecke der Verbindung der einzelnen Stationen und Zwischenhaltestellen mit den nächstgelegenen Orten oder Straßen die Anlegung neuer oder der Umbau und die grundhaftere Herstellung schon vorhandener Wege und Straßen nach straßenpolizeilichem Ermessen sich nöthig macht, so fällt der durch diese Veranstaltung entstehende Bau- und Unterhaltungsaufwand der Eisenbahngesellschaft zur Last, insoweit nicht nach Beschaffenheit der Umstände eine Mitleidenheit der betreffenden Flurgemeinden oder sonstigen Baupflichtigen einzutreten hat, worüber von den zuständigen Behörden zu entscheiden ist.

§ 18. Für Kriegsbeschädigungen und Demolirungen, es mögen solche vom Feinde ausgehen, oder im Interesse der Landesvertheidigung veranlaßt werden, kann die Gesellschaft vom Staate, beziehungsweise vom Deutschen Reiche einen Ersatz nicht in Anspruch nehmen.

§ 19. Die Gesellschaft soll während der Bauzeit von der Gewerbesteuer befreit sein.

§ 20. Die Königlich Sächsische Staatsregierung behält sich das Recht vor, von demselben Zeitpunkte ab, zu welchem nach § 22 den mit Decret vom 16. Januar 1866 veröffentlichten Concessionsbedingungen für die Borsdorf-Döbeln-Meißner Bahn das Ankaufsrecht der Staatsregierung rücksichtlich des eben daselbst bezeichneten Liniencomplexes der Leipzig-Dresdner Eisenbahn-Compagnie in Wirksamkeit tritt, das Eigenthum der Sächsischen Strecke der Rossen-Lommaßsch-Riesa-Elsterwerdaer Bahn — gleichviel ob für sich allein oder zugleich mit den übrigen Linien — gegen Gewährung des zwanzigfachen Betrags des auf Grund der Rechnungen ermittelten Reinertrags, welchen der Betrieb dieser Bahn (d. h. der Sächsischen Strecke der Rossen-Lommaßsch-Riesa-Elsterwerdaer Bahn) innerhalb der letzten fünf Jahre durchschnittlich ergeben hat, zu erwerben.

Diese fünf Jahre sind von dem letzten Jahresrechnungsschlusse an, welcher der Ankündigung des beabsichtigten Ankaufs vorhergegangen ist, zurückzurechnen.

Bei Aufstellung dieser Reinertragsrechnung bleibt der Betrag der in den letzten fünf Jahren aus den Betriebseinnahmen bezahlten Schulden bei der Ausgabe unberücksichtigt, es wird vielmehr der Reinertrag um diesen Betrag erhöht.

Zum Behufe der Ermittlung des Reinertrags hat das Directorium der Leipzig-Dresdner Eisenbahn-Compagnie mindestens vom Jahre 1894 ab gesonderte Rechnung

über den Betrieb der Sächsischen Strecke der Rossen-Lommasch-Riesa-Elsterwerdaer Linie zu führen.

Im Falle dieses Ankaufs geht die Bahn sammt allem Zubehör an Grundstücken, Gebäuden zc., ferner allen Betriebsmitteln und Materialvorräthen, den etwa vorhandenen Betriebs-, Reserve- und Erneuerungsfonds, sowie überhaupt allen Activen an den Staat über, wogegen dieser sämtliche, ihm bekannt gemachten Passiven zu alleiniger Vertretung übernimmt.

Die Staatsregierung wird von der Absicht des Ankaufs dem Gesellschaftsdirectorium sechs Monate zuvor amtliche Mittheilung machen.

Würde sich ergeben, daß die Gesellschaft in der Zeit zwischen der erfolgten Kündigung und der Uebergabe an den Staat weniger auf Unterhaltung und Erneuerung der Bahn sammt Zubehör gewendet hätte, als dies im Durchschnitte der mehrerwähnten fünf Jahre geschehen ist, so hat sie die Differenz von dem oben bestimmten Kaufpreise in Abrechnung bringen zu lassen.

§ 21. Der Staatsregierung steht das Recht zu, die Concession jederzeit ohne Weiteres zu widerrufen und zurückzuziehen, wenn die Bahn innerhalb der in § 5 bestimmten Bauzeit nicht fertig hergestellt ist oder sonst den Concessionsbedingungen zuwidergehandelt oder eine der danach der Gesellschaft auferlegten Verpflichtungen nicht vollständig erfüllt wird und letzteren Falles eine Aufforderung zur Erfüllung binnen einer weiteren Präklusivfrist von mindestens drei Monaten ohne Erfolg bleibt.

In solchem Falle ist die Regierung berechtigt, aber nicht verpflichtet, das Eigenthum an dem etwa bereits erworbenen Grund und Boden und an dem ausgeführten Theile des Unter- und Oberbaues sammt Zubehör ganz oder theilweise gegen den Tagwerth zu erwerben.

Macht die Staatsregierung von diesem Rechte keinen Gebrauch, so muß sich die Gesellschaft gefallen lassen, daß die Bahn nebst allem beweglichen und unbeweglichen Zubehör als ein Ganzes zur öffentlichen Versteigerung gebracht wird mit der dem Erstehet auferlegten Verpflichtung, den Bau der Bahn zu vollenden, resp. dieselbe als eine öffentliche Verkehrsanstalt zu erhalten und fortzubetreiben.

§ 22. Zu Handhabung ihres Aufsichtsrechts behält sich die Staatsregierung vor, nach Befinden einen beständigen Commissar zu ernennen, welcher den Verkehr der Staatsregierung mit dem Gesellschaftsdirectorium in allen nicht die speciell technische Aufsicht durch die Organe des Finanz-Ministeriums betreffenden und nicht zu unmittelbarem Einschreiten der competenten Gerichts- oder Verwaltungsbehörden geeigneten Fällen vermitteln wird.

§ 23. Soweit in den vorstehenden Concessionsbedingungen die Gesellschaft auf die Verpflichtung zur Befolgung bestehender allgemeiner Vorschriften noch besonders hinge-

wiesen ist, hat sich diese Verpflichtung in gleicher Weise auch auf etwa künftig zu treffende diesfallige Vorschriften zu erstrecken.

Endlich leiden außer den vorstehenden Concessionsbedingungen auch die sämtlichen Bestimmungen des unter dem 26. August vorigen Jahres zwischen der Königlich Sächsischen und der Königlich Preussischen Regierung wegen der Eisenbahn von Rossen über Lommazsch und Riesa nach Elsterwerda abgeschlossenen Staatsvertrags auf die nurgenannte Eisenbahnlinie Anwendung.

№ 37. Verordnung,

die Abtretung von Grundeigenthum zu Erbauung der nachgedachten Eisenbahn betreffend;

vom 12. April 1875.

Mit Allerhöchster Genehmigung und auf Grund der in der Ständischen Schrift vom 5. April 1872 unter V, 9 und 10 ertheilten Ermächtigung wird von dem Ministerium des Innern behufs der Herstellung einer von Rossen über Lommazsch und Riesa nach Elsterwerda zu führenden Locomotiv-Eisenbahn, soweit dieselbe auf Königlich Sächsisches Landesgebiet zu liegen kommt, nach hierzu der Leipzig-Dresdner Eisenbahn-Compagnie ertheilter Concession, andurch verordnet, wie folgt:

§ 1. Die Vorschriften des Gesetzes vom 3. Juli 1835, die Abtretung des zu Erbauung einer von Leipzig nach Dresden anzulegenden und nach Befinden bis zur Grenze zu verlängernden Eisenbahn erforderlichen Grundeigenthums betreffend (Seite 371 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1835) und beziehentlich, soweit dieses Gesetz durch spätere Bestimmungen Abänderungen erlitten hat, die einschlagenden späteren Vorschriften, leiden auch Anwendung auf den Bau des auf Königlich Sächsisches Gebiet zu liegenden Tractes der oben gedachten Eisenbahn.

§ 2. Hinsichtlich des bei der Expropriation für diesen Eisenbahctract zu beobachtenden Verfahrens und der diesfalligen Instruction der Straßenbau-Commission und Taxatoren ist allenthalben denjenigen Bestimmungen nachzugehen, welche in der Vollziehungsverordnung zum Gesetze vom 3. Juli 1835 (Seite 374 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1835), sowie beziehentlich in den zu deren Erläuterung ergangenen späteren Verordnungen enthalten sind.

§ 3. Die Vorschriften gegenwärtiger, mit Gesetzeskraft versehenen Verordnung treten sofort mit deren Publication in Wirksamkeit und werden die Fluren, welche bei

1875.

dem Baue des gedachten Eisenbahntractats in Frage kommen, später bekannt gemacht werden.

Dresden, am 12. April 1875.

Ministerium des Innern.

v. Rostk-Ballwitz.

Fromm.

Berichtigung.

In dem, der Verordnung vom 25. August 1874 (Seite 144 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1874) beigegebenen Verzeichnisse der Bezirke der technischen Beamten der Landes-Immobilien-Brandversicherungsanstalt muß es bei dem Abschnitte unter B auf Seite 153, Zeile 2 fg. von oben statt „zu Dresden und Bautzen“ heißen „zu Dresden, Bautzen und Leipzig,“ wogegen auf Seite 152 und zwar auf den letzten beiden Zeilen die Worte: „und Leipzig“ in Wegfall zu bringen sind.

Letzte Absendung: am 12. Mai 1875.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

7. Stück vom Jahre 1875.

N^o. 38. Bekanntmachung,

die Richtungslinie nachgedachter Eisenbahn betreffend;

vom 30. April 1875.

Unter Bezugnahme auf die Verordnung, die Abtretung von Grundeigenthum zu Erbauung einer Eisenbahn von Rössen über Lommassch und Riesa nach Elsterwerda, soweit dieselbe auf königlich sächsisches Landesgebiet zu liegen kommt, betreffend, vom 12. dieses Monats (Seite 259 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1875) wird von dem Ministerium des Innern hierdurch bekannt gemacht, daß nach Maßgabe der genehmigten Detailpläne von dem Baue gedachter Bahn auf der Strecke Riesa-Landesgrenze die Fluren

Röderau,	Wülknitz,	Pulsen,
Zeithain,	Lichtensee,	Gröditz,
Streuem,	Tiefenau,	Reppitz

und das fiskalische Forstrevier

Gohrisch,

sowie auf der Strecke Riesa-Rössen die Fluren

Gröba,	Mehltheuer,	Schwochau,
Weida,	Dörschnitz,	Mertitz,
Riesa,	Palschen,	Wahwitz,
Pausitz,	Scheerau,	Rebergasse,
Nickwitz,	Alt-Lommassch,	Leuben,
Zahnishausen,	Messa,	Gulitz,
Gostewitz,	Lommassch,	Graupzig,
Böhlen,	Reube,	Ziegenhain und
Brausitz,	Böthain,	Pinnewitz

betroffen werden.

Dresden, am 30. April 1875.

Ministerium des Innern.

v. Rostitz-Wallwitz.

Fromm.

№ 39. Verordnung,
Schubtransporte betreffend;

vom 15. Mai 1875.

Im Anschluß an die Verordnung der Ministerien des Innern und der Justiz vom 13. October 1874, den Schubtransport betreffend (Seite 419 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1874), wird andurch Folgendes verordnet:

§ 1. Schubtransporte von Nichtdeutschen, die von einem, nicht zum Deutschen Reiche gehörigen Staate aus eingeleitet worden sind und auf dem Wege nach dem nichtdeutschen Heimathstaate der Transportaten — daher auch nach Oesterreich-Ungarn — durch Königlich Sächsisches und nach Befinden auch durch Königlich Preussisches Staatsgebiet hindurch geführt werden sollen, dürfen von inländischen Polizeibehörden zum Weitertransporte nicht angenommen werden, wenn nicht von derjenigen Behörde, welche den Schub eingeleitet hat, auf dem, den letzteren begleitenden Schubpasse — Transportzettel — die ausdrückliche Zusicherung in gehöriger Form ausgesprochen worden ist, daß ihrerseits der Kostenaufwand für den Durchtransport durch Königlich Sächsisches, beziehentlich Königlich Preussisches Staatsgebiet übernommen werden solle.

Die Uebernahme von Schubtransporten der beregten Art, bei welchen der vorgedachten Bedingung nicht entsprochen worden, ist abzulehnen.

§ 2. Wenn inländische Polizeibehörden Personen, welche nicht nach einem Theile Oesterreich-Ungarns zuständig sind, sondern einem anderen Staate angehören, aber, um in den letzteren zu gelangen, durch Oesterreich-Ungarisches Staatsgebiet hindurch transportirt werden sollen, zu dem nurgedachten Zwecke auf den Schub bringen, so hat die, den Schub einleitende Behörde auf dem Schubpasse — Transportzettel — zugleich die ausdrückliche Zusicherung in gehöriger Form auszusprechen, daß ihrerseits der Kostenaufwand für den Durchtransport durch Kaiserlich Königlich Oesterreich-Ungarisches Staatsgebiet übernommen werden solle.

Ueber Ansprüche auf Erstattung solcher Durchtransportkosten ist Bericht an das Ministerium des Innern zu erstatten.

§ 3. Schubtransporte von Personen der in § 2 gedachten Art, die von einer auswärtigen — gleichviel ob Deutschen oder von einer, einem nichtdeutschen Staate angehörigen — Behörde eingeleitet worden sind, dürfen von inländischen Polizeibehörden nur unter der Voraussetzung zur Weiterführung nach Oesterreich-Ungarn übernommen werden, wenn auf dem, den Schubtransport begleitenden Schubpasse — Schubzettel — von der Behörde, welche den Schub eingeleitet hat oder die denselben der betreffenden

hierländischen Polizeibehörde zur Fortstellung zuführt, die in § 2 gedachte Zusicherung in gehöriger Form ausgesprochen worden ist.

Die Uebernahme von Schubtransporten der fraglichen Art, bei welchen die begleitenden Schubpässe — Schubzettel — die vorgedachte Zusicherung nicht enthalten, ist abzulehnen.

§ 4. Diejenigen Polizeibehörden, welche einen Schubtransport der in §§ 1, 2 und 3 bezeichneten Art zur Fortstellung übernehmen, beziehentlich einleiten, haben von dem, den Transport begleitenden, beziehentlich von ihnen ausgestellten Schubpässe eine vollständige, beglaubigte Abschrift brevi manu an das Ministerium des Innern einzusenden.

§ 5. Polizeibehörden, welche die Vorschriften in §§ 1, 2 und 3 nicht beachten, sind für die Kosten verantwortlich, welche aus der Nichtbefolgung des Vorgeschiedenen erwachsen.

§ 6. Schließlich werden die Bestimmungen der durch die Verordnungen vom 24. December 1853 (Seite 13 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1854) und vom 29. Januar 1863 (Seite 333 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1863) veröffentlichten Verträge, welche mit der Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Regierung wegen der Uebernahme und der Weiterbeförderung von Schülern auf der Dresden-Prager und der Bittau-Reichenberger Eisenbahn abgeschlossen worden sind, noch besonders in Erinnerung gebracht.

Dresden, am 15. Mai 1875.

Ministerium des Innern.

Für den Minister:

Körner.

Gebhardt.

N^o. 40. Bekanntmachung,

eine Anleihe der Vereinsbierbrauerei-Actiengesellschaft zu Leipzig betreffend;

vom 20. Mai 1875.

Das Ministerium des Innern hat der Vereinsbierbrauerei-Actiengesellschaft zu Leipzig, welche zur Verstärkung ihrer Betriebsmittel eine zweite Prioritätsanleihe, im Betrage von 600,000 Mark, aufzunehmen beschlossen hat, zu Ausgabe von auf den Inhaber lautenden, mit 5 Procent jährlich zu verzinsenden und vom Jahre 1880 ab mit mindestens 2 Procent jährlich, unter Hinzuschlagung der ersparten Zinsen, auszuloosenden

36*

Schuldscheinen im Nennwerthe von je 300 Mark sammt Zinsleisten und Zinscheinen nach Maßgabe der vorgelegten Hauptschuld- und Pfandverschreibung nebst Anleiheplan die erforderliche Genehmigung ertheilt, was andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Dresden, den 20. Mai 1875.

Ministerium des Innern.

Für den Minister:

Schmalz.

Müller.

N^o. 41. Bekanntmachung,

eine Anleihe der Zwickau-Lengsfeld-Falkensteiner Eisenbahngesellschaft betreffend;

vom 21. Mai 1875.

Das Ministerium des Innern hat der Zwickau-Lengsfeld-Falkensteiner Eisenbahngesellschaft in Zwickau, welche zu Verstärkung ihres Anlagecapitals eine Anleihe von 2,700,000 Mark aufzunehmen beabsichtigt, zu Ausgabe von auf den Inhaber lautenden, mit 5 Procent jährlich zu verzinsenden und vom Jahre 1881 ab mit mindestens $\frac{3}{4}$ Procent jährlich, unter Hinzuschlagung der ersparten Zinsen, auszulooßenden Schuldscheinen im Nennwerthe von je 300 Mark sammt Zinsleisten und Zinscheinen nach Maßgabe der vorgelegten Hauptschuld- und Pfandverschreibung nebst Anleiheplan die erforderliche Genehmigung ertheilt, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Dresden, den 21. Mai 1875.

Ministerium des Innern.

Für den Minister:

Schmalz.

Müller.

N^o. 42. Bekanntmachung,

die Ausgabe einer III. Serie von auf den Inhaber lautenden Pfandbriefen durch die Allgemeine Deutsche Credit-Anstalt zu Leipzig betreffend;

vom 24. Mai 1875.

Nachdem von der Allgemeinen Deutschen Credit-Anstalt zu Leipzig beschlossen worden ist, zum Zwecke der Gewährung von Hypothekendarlehen auf Grundbesitz im Königreiche Sachsen, insbesondere städtische Grundstücke, eine III. Serie auf den Inhaber lautender, zu vier und ein halb vom Hundert jährlich verzinslicher Pfandbriefe in Abschnitten zu Fünf Hundert Mark (Lit. A) und Ein Tausend Mark (Lit. B) bis zum Gesamtbetrage von Drei Millionen Mark auszugeben und das Ministerium des Innern unter den in dem gerichtlich niedergelegten Anleiheplane festgestellten Bedingungen hierzu Genehmigung erteilt hat, so wird Solches hiermit bekannt gemacht.

Dresden, am 24. Mai 1875.

Ministerium des Innern.

Für den Minister:

Schmalz.

Müller.

N^o. 43. Bekanntmachung,

die Pfandbriefe des erbländischen ritterschaftlichen Creditvereins im Königreiche Sachsen betreffend;

vom 24. Mai 1875.

Nachdem der erbländische ritterschaftliche Creditverein im Königreiche Sachsen beschlossen hat, mit Eröffnung der X. Serie die Pfandbriefe nur in Abschnitten zu 2000, 1000, 500 und 100 Mark auszugeben, und vom Ministerium des Innern hierzu Genehmigung erteilt worden ist, so wird Solches andurch bekannt gemacht.

Dresden, am 24. Mai 1875.

Ministerium des Innern.

Für den Minister:

Schmalz.

Müller.

N^o. 44. Bekanntmachung,

die Bewilligung einer in dem Regulative der Sparkasse zu Ostriß enthaltenen
Ausnahme von bestehenden Gesetzen betreffend;

vom 1. Juni 1875.

Mit Allerhöchster Genehmigung ist vom Justizministerium der Stadtgemeinde zu Ostriß für die von derselben errichtete Sparkasse daselbst die in der nachstehend abgedruckten Bestimmung des vom Ministerium des Innern bestätigten Regulativs dieser Sparkasse enthaltene Ausnahme von bestehenden Gesetzen bewilligt worden.

Dresden, am 1. Juni 1875.

Ministerium der Justiz.

Abeken.

Rosenberg.

R e g u l a t i v

der Sparkasse zu Ostriß.

rc. rc.

§ 13. Die in der Sparkasse eingelegten Gelder sammt den davon erwachsenen Zinsen, ingleichen die darüber ausgestellten Quittungsbücher unterliegen keiner Verkümmerung, indeß ist die Hilfsvollstreckung in die im Besitze des ausgeklagten Schuldners befindlichen Quittungsbücher nicht ausgeschlossen.

N^o. 45. Bekanntmachung,

die Ausgabe verzinslicher Schatzanweisungen im Betrage von 15 Millionen Mark
betreffend;

vom 9. Juni 1875.

Das unterzeichnete Finanz-Ministerium hat, auf Grund der ihm von der Ständeversammlung mittelst Schriften vom 5. April 1872 und 30. Januar 1873 dazu erteilten Ermächtigung, beschlossen, an Stelle der laut Bekanntmachung vom 5. Januar 1875 (Seite 5 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1875) ausgegebenen, am 15. Juli und beziehentlich 1. August dieses Jahres fällig werdenden Ser. I und II der Königlich Sächsischen Schatzanweisungen vom Jahre 1875 im Betrage von je Sieben

Millionen Fünfhundert Tausend Mark wiederum zwei Serien (Ser. III und IV der Königlich Sächsischen Schatzanweisungen vom Jahre 1875) im Betrage von je Sieben Millionen Fünfhundert Tausend Mark und zwar jede derselben mit

1,500,000 M	in Abschnitten zu	300,000 M	Lit. A,
2,250,000 M	=	=	150,000 M = B,
3,600,000 M	=	=	30,000 M = C,
150,000 M	=	=	3,000 M = D

auszugeben.

Der Zinsfuß dieser Schatzanweisungen ist auf drei und ein halbes Procent für das Jahr, die Dauer ihrer Umlaufszeit aber auf fünf und ein halb Monate — und zwar für die erstere Serie (Ser. III) vom 1. Juli bis 15. December dieses Jahres und für die letztere Serie (Ser. IV) vom 15. Juli dieses Jahres bis 1. Januar künftigen Jahres — festgesetzt.

Die Schatzanweisungen werden von dem unterzeichneten Finanz-Ministerium ausgefertigt.

Die Begebung der Schatzanweisungen wird die Königlich Preussische Generaldirection der Seehandlungs-Societät in Berlin bewirken, welcher auch die Mittel zur Einlösung der Schatzanweisungen überwiesen werden sollen, soweit nicht die Besitzer derselben acht Tage vor eingetretener Fälligkeit erklären, daß sie die Zahlung unmittelbar bei der Königlich Finanzausgleichskasse in Dresden zu erheben wünschen.

Die Bedingungen, unter welchen die Ueberlassung erfolgt, sind bei der Königlich Preussischen Generaldirection der Seehandlungs-Societät zu erfahren.

Dresden, am 9. Juni 1875.

Finanz-Ministerium.

Frhr. v. Friesen.

v. Brück.

№. 46. Verordnung,

die Einziehung der Königlich Sächsischen Kassenbillets der Creation vom Jahre 1867 betreffend;

vom 12. Juni 1875.

Nachdem bereits ein Theil der auf Grund des Gesetzes vom 2. März 1867 (Seite 53 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1867) nach Höhe von 12 Millionen Thaler = 36 Millionen Mark ausgegebenen Königlich Sächsischen Kassenbillets

durch Innebehaltung bei einigen größeren Kassenstellen aus dem Verkehre zurückgezogen und vernichtet worden ist, so wird nunmehr zu Ausführung der Bestimmung in § 2 des Reichsgesetzes vom 30. April 1874, die Ausgabe von Reichskassenscheinen betreffend (Seite 40 des Reichs-Gesetzblattes vom Jahre 1874), wegen gänzlicher Einziehung und Vernichtung jener Billets Folgendes verordnet und bekannt gemacht:

§ 1. Sämmtliche noch im Umlaufe befindliche Kassenbillets der Creation vom Jahre 1867 sind in der Zeit

von jetzt ab bis Ende dieses Jahres

bei der Finanzhauptkasse allhier oder bei der Lotterie-Darlehnskasse zu Leipzig zur Einlösung zu bringen.

§ 2. Die vorgedachten Kassenbillets können bis Ende dieses Jahres nach wie vor zu Zahlungen an alle Staatskassen verwendet werden.

Die Staatskassen haben aber dergleichen Kassenbillets schon von jetzt ab nicht weiter auszugeben, sondern entweder unter den Geldablieferungen an die Centrakassen mit einzusenden, oder bei den in § 1 bezeichneten Einlösungskassen unmittelbar umzusetzen. Nach Ablauf dieses Jahres dürfen sie dergleichen Billets nicht weiter in Zahlung annehmen.

§ 3. Es wird vorbehalten, nach Ablauf der in § 1 festgesetzten Frist einen Präklusivtermin, von welchem ab alle bis dahin nicht eingelöste Kassenbillets der Creation vom Jahre 1867 als gänzlich werthlos zu betrachten sind, festzusetzen und öffentlich bekannt zu machen.

§ 4. Die nach den vorstehenden Bestimmungen eingezogenen Kassenbillets werden von Zeit zu Zeit öffentlich vernichtet werden.

Ingleichen wird das nach § 2 des Gesetzes vom 2. März 1867 an die Staatsschuldenkasse abgegebene Reservequantum an dergleichen Kassenbillets im Betrage von 6 Millionen Thaler = 18 Millionen Mark, einschließlich der immittelst von dieser Kasse eingetauschten defecten Billets, alsbald zur öffentlichen Vernichtung gebracht werden.

Dresden, den 12. Juni 1875.

Finanz-Ministerium.

Frhr. v. Friesen.

v. Brück.

№ 47. Verordnung,

die Verpflegbeiträge bei Aufnahmen in die Landesirrenanstalten, das Landesfrankenhaus und das Landeshospital betreffend;

vom 14. Juni 1875.

Zufolge der dauernd eingetretenen Erhöhung der Preise aller Lebensbedürfnisse macht sich eine Erhöhung derjenigen Verpflegbeiträge zc. nöthig, welche für die Aufnahme in die Landesirrenanstalten, das Landesfrankenhaus (einschließlich des Landesfiechenhauses) und das Landeshospital durch die Bekanntmachung vom 26. September 1855 (Seite 600 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1855) Beilage A, §§ 14 fg., Beilage B, §§ 7 fg., Beilage C, §§ 8 fg., seither festgestellt gewesen sind.

Auch hat sich in Folge der Bekanntmachung, die Einführung der Reichsmarkrechnung zc. betreffend, vom 29. Juni 1874 eine Veränderung der durch die Verordnung vom 1. März 1870 (Seite 46 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1870) für die ersten Klassen der Landesirrenanstalten verfügten Erhöhung der Jahresbeitragsätze behufs angemessener Normirung der entsprechenden Tagesätze nöthig gemacht.

Es wird daher zugleich in Gemäßheit § 4 des Gesetzes vom 26. Mai 1834 (Seite 126 der Sammlung der Gesetze und Verordnungen vom Jahre 1834), beziehentlich der Verordnung vom 1. Mai 1840 (Seite 66 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1840) verordnet, wie folgt:

§ 1. Der jährliche Normalverpflegbeitrag für Personen sächsischer Staatsangehörigkeit beträgt bis auf Weiteres:

A. in den Landesirrenanstalten:

in 1. Klasse	756 Mark,
in 2. Klasse	450 = ,
in 3. Klasse	216 = ;

B. in dem Landesfrankenhaus, einschließlich des Landesfiechenhauses:

a) bei gewöhnlicher Verpflegung	216 Mark,
b) bei Verpflegung im Einzelzimmer	540 = ;

C. bei dem Landeshospitale:

in I. Abtheilung	216 Mark,
in II. Abtheilung (Pfleghaus)	108 = .

§ 2. Der von Gemeinden für Personen sächsischer Staatsangehörigkeit auf Grund des Gesetzes vom 26. Mai 1834 zu entrichtende Verpflegbeitrag beträgt bis auf Weiteres jährlich:

zu A in 3. Klasse	108	Mark,
= B bei gewöhnlicher Verpflegung	108	= ,
= C in I. Abtheilung	108	= ,
in II. Abtheilung	54	= .

§ 3. Daß in der 1. und 2. Klasse der Landesirrenanstalten außer dem Verpflegbeitrage zu leistende Berechnungsgeld beträgt bis auf Weiteres jährlich:

in 1. Klasse mindestens 162 Mark,
in 2. Klasse mindestens 90 = .

§ 4. Vorstehende Bestimmungen unter §§ 1 bis 3 treten vom 1. Juli laufenden Jahres rücksichtlich aller derjenigen Aufnahmen, welche nach dem 30. Juni laufenden Jahres bewilligt werden, ingleichen bei Berechnung von gesetzlichen, bezüglich des Hospitals stiftungsgemäßen Nachzahlungs-Ansprüchen, welche nach dem 30. Juni laufenden Jahres begründet werden, in Kraft.

Es bleibt jedoch vorbehalten, unter geeigneten Umständen auf die erhöhten Verpflegbeiträge auch in bereits vorher bestandenen Verpflegungsfällen Anspruch zu machen.

Dresden, am 14. Juni 1875.

Ministerium des Innern.

v. Rostig-Wallwitz.

Genh.

Letzte Absendung: am 26. Juni 1875.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

8. Stück vom Jahre 1875.

№ 48. Verordnung,

das Verfahren bei Besetzung geistlicher Stellen in den Erblanden betreffend;

vom 22. Juni 1875.

Zur weiteren Ausführung des Kirchengesetzes vom 15. April 1873, eine Abänderung der Bestimmungen im § 25 der Kirchenvorstands- und Synodalordnung über die Besetzung geistlicher Stellen betreffend (Seite 383 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1873), und der dazu gehörigen Verordnung von demselben Tage (Seite 386 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1873), sowie in Folge der veränderten Behördenorganisation überhaupt und um möglichste Beschleunigung und größere Gleichmäßigkeit im Verfahren bei Besetzung geistlicher Stellen herbeizuführen, findet sich das evangelisch-lutherische Landesconsistorium, beziehentlich nach eingeholter Genehmigung der in Evangelicis beauftragten Herren Staatsminister, veranlaßt, Folgendes anzuordnen:

§ 1. Von jeder Erledigung einer geistlichen Stelle ist durch den Superintendenten mittelst Ausfüllung des sub ☉ beigefügten Schema dem Landesconsistorium Anzeige zu erstatten, welches die erfolgte Erledigung in der Leipziger Zeitung und im Dresdner Journal bekannt machen wird.

§ 2. Wenn im Verlaufe des Besetzungsverfahrens der Kirchenvorstand von dem nach § 4 des Eingangsgedachten Kirchengesetzes ihm zustehenden Rechte Gebrauch macht, die ihm vom Collator nach § 1, beziehentlich § 3 desselben Gesetzes zur Wahl Genannten zu Gastpredigten einladen zu lassen, so hat der um seine Vermittelung anzugehende Superintendent dieselben dazu aufzufordern und Veranstaltung zu treffen, daß diese Gastpredigten jedesmal am Sonntag zuvor unter Benennung des Gastpredigers kirchlich abgekündigt werden.

Außer den vom Collator Genannten darf der Superintendent andere Bewerber zu Gastpredigten nicht zulassen.

§ 3. Unter dem, dem Gastprediger nach § 4, Absatz 2 des angezogenen Gesetzes

1875.

aus der Kirchenkasse zu erstattenden Reiseaufwand ist der Verlag für Fortkommen und nothwendigen Unterhalt zu verstehen.

§ 4. Um einerseits einer mit der Würde des geistlichen Amtes unverträglichen Art der Bewerbung um eine geistliche Stelle vorzubeugen, andererseits sowohl den Bewerbern, als auch den Mitgliedern des Kirchenvorstands Gelegenheit zu gegenseitigem Nähertreten zu geben, findet in der Regel unmittelbar nach jeder gehaltenen Gastpredigt in einem geeigneten Locale — wenn möglich im Pfarrhause — unter Leitung des stellvertretenden Vorsitzenden des Kirchenvorstands (vergl. § 4, Absatz 1 der Kirchenvorstands- und Synodalordnung vom 30. März 1868) eine Zusammenkunft des letzteren mit dem zur Gastpredigt eingeladenen Bewerber statt.

Sollte wider Erwarten ein Bewerber um ein geistliches Amt zur Erreichung seines Zweckes sich unwürdiger Mittel bedienen, so hat sich derselbe erstens Einsprechens und nach Befinden der Versagung der Bestätigung seitens des Landesconsistoriums zu gewärtigen.

§ 5. Der Collator hat den nach § 5 des angezogenen Kirchengesetzes vom Kirchenvorstande, beziehentlich nach § 6 desselben Gesetzes von ihm selbst Gewählten von seiner Designation zu benachrichtigen und unter Anschluß der von letzterem bei seiner Bewerbung eingereichten Prüfungs- und sonstigen Zeugnisse durch den Superintendenten dem Landesconsistorium zu präsentiren.

§ 6. Jeder Geistliche, der zu einem anderen Amte designirt wird, hat nach erfolgter Annahme der Designation den ihm vorgesetzten Ephorus und bei Stellen unter Privat-Patronat auch den Collator von seiner bevorstehenden Versetzung sofort zu benachrichtigen.

Superintendenten, welche von einem Privat-Patron zu einem anderen Amte designirt werden, haben an das Landesconsistorium hierüber unverzüglich Anzeige zu erstatten.

§ 7. Beim Eintritt des in § 7 des Kirchengesetzes erwähnten Falles und wenn eine Einigung zwischen Collator und Kirchenvorstand über den zu Wählenden nicht noch erlangt wird, ist, und zwar spätestens nach Ablauf der im Gesetze bestimmten letzten Frist von vier Wochen von dem Kirchenvorstande unter Benennung der von ihm abgelehnten Bewerber dem Superintendenten Anzeige zu erstatten, von letzterem aber das Landesconsistorium unverweilt zu benachrichtigen.

§ 8. Ueber das Innehalten der in § 9 des angezogenen Gesetzes gestellten Frist, sowie überhaupt der in diesem Gesetze erwähnten Fristen, haben die Superintendenten genaue Aufsicht zu führen und bei Ueberschreitung derselben, da nöthig, Anzeige an das Landesconsistorium zu erstatten. Ueberhaupt haben die Superintendenten im Interesse der Kirchengemeinden, beziehentlich durch Vernehmung mit den betreffenden Collatoren,

namentlich in solchen Erledigungsfällen, in welchen zum Gnadengenuß berechnigte Relicten nicht vorhanden sind, das Besetzungsverfahren möglichst zu beschleunigen.

§ 9. Diejenigen Designaten, welche in Sachsen eine Wahlfähigkeitsprüfung nicht bestanden haben, sowie solche Predigtamtscandidaten, welche sich durch Zeugnisse (vergl. § 5) oder sonst über ihre theologische Fortbildung nicht genügend ausweisen können, sind bei ihrer ersten ständigen Anstellung im geistlichen Amte einer Anstellungsprüfung in Gemäßheit des Regulativs über die vor dem evangelischen Landesconsistorium vorzunehmenden Prüfungen vom 22. September 1835, B zu 2 (Cod. des Kirchenrechts, Seite 508 fg.) zu unterwerfen. Nach dem Ermessen des Landesconsistoriums kann jedoch von derselben unter besonderen Umständen abgesehen werden. Bei weiterer Beförderung von einem geistlichen Amte in ein anderes findet eine nochmalige Prüfung fernerhin nicht statt.

Hinsichtlich der Colloquien der Superintendenten bewendet es bis auf Weiteres bei den Bestimmungen des angezogenen Regulativs vom 22. September 1835, C zu 3.

§ 10. Eine Probe hat nach dem Kirchengesetze vom 15. April 1873 der Designat vor der Kirchengemeinde nur noch in denjenigen Besetzungsfällen abzulegen, in welchen die in § 3, Absatz 2, § 6 und § 7 des angezogenen Gesetzes enthaltenen Bestimmungen in Anwendung kommen.

In solchen Besetzungsfällen hat der Superintendent auf ergangene Verordnung den Tag der Probe, nach vorgängiger Vereinbarung mit dem Collator, dafern nicht deren Erlaß vom Kirchenvorstande beschlossen wird, unter Bestimmung des Textes zur Predigt und zur Katechisation, welche letztere von dem Designaten mit einer geeigneten Anzahl von Kindern der Oberklasse zu halten ist, festzusetzen und dazu den Kirchenvorstand und bei Besetzung von Stellen unter Privat-Collatur auch den Collator schriftlich einzuladen. Die Probe ist an den zwei vorhergehenden Sonntagen den betreffenden Kirchengemeinden von der Kanzel zu vermelden. Der Kirchenvorstand hat binnen längstens acht Tagen nach gehaltener Probe die ihm nach § 25, Absatz 4 der Kirchenvorstands- und Synodalordnung obliegende Erklärung an den Superintendenten abzugeben, welcher den Erfolg dem Landesconsistorium anzuzeigen hat.

Wird gegen des Designirten Person oder sonst etwas eingewendet, so ist, dafern sich die Einwendung nicht durch Verständigung der Betheiligten sofort erledigen läßt, darüber von der Kircheninspection, nach Befinden nach vorgängiger näherer Erörterung des Widerspruchs, an das Landesconsistorium Bericht zu erstatten.

§ 11. Wenn bei der Probe ein Widerspruch nicht erfolgt, oder derselbe erledigt ist, sowie in allen denjenigen Besetzungsfällen, bei welchen es nach § 10 des angezogenen Gesetzes einer Probe nicht bedarf, ergeht von dem Landesconsistorium an die Kircheninspection Verordnung, mittelst welcher

a) die das Directorium Actorum führende weltliche Inspectionsbehörde Auftrag erhält, den Collator zur Ausstellung der Vocation und deren Aushändigung an den Designaten am Tage der Einweisung aufzufordern, bei Besetzung solcher geistlicher Stellen aber, hinsichtlich deren die Collatur dem Landesconsistorium zusteht, die Vocation selbst auszustellen und bei der Einweihungsfeierlichkeit vor versammelter Gemeinde dem Vocirten auszuhändigen, welcher dieselbe dem Superintendenten zur Einweisung an das Landesconsistorium behufs ihrer durch dasselbe zu bewirkenden Prüfung und Genehmigung unter Anschluß des untengedachten kurzen Lebenslaufs zu übergeben hat;

b) der Superintendent beauftragt wird, den Designaten zu verpflichten, ihn unter Vorbehalt der Prüfung und Genehmigung der Vocation durch das Landesconsistorium, unter Aushändigung der Confirmationssurkunde, zu confirmiren und, beziehentlich nach vorgängiger Ordination, in das ihm übertragene Amt einzuweisen. Zu der Einweihungs- nach Befinden Ordinationsfeierlichkeit, welche an einem von dem Superintendenten zu bestimmenden Sonn- oder Festtage erfolgt und acht Tage zuvor in der betreffenden Parochie kirchlich abgekündigt wird, hat der Superintendent den Kirchenvorstand und die weltliche Inspectionsbehörde, sowie bei Stellen unter Privat-Patronat den Collator schriftlich einzuladen, sodann aber unter Anschluß der Vocation und eines von dem angestellten Geistlichen verfaßten kurzen Lebenslaufs, sowie einer beglaubigten Abschrift von dem Verpflichtungsprotokolle an das Landesconsistorium Bericht zu erstatten, auch eine Besetzungsanzeige nach dem sub D beigegebenen Schema beizufügen.

Die Einweisung des Geistlichen, welche bei dessen erster Anstellung mit der Ordination unter Abnahme des Religionsgelöbnisses (vergl. § 1 der Verordnung vom 27. Juli 1871, Seite 180 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1871) zu verbinden ist, hat der Superintendent in der Kirche der Parochie unter Assistenz zweier Geistlichen zu vollziehen. Ist Ordination nicht erforderlich, so genügt die Assistenz eines Geistlichen. Diese Geistlichen sind, soweit sie nicht in der Parochie selbst vorhanden sind, aus den benachbarten Parochieen herbeizuziehen. Letztere erhalten solchenfalls für ihre Assistenz je fünf Mark aus dem Aerar, beziehentlich bei dessen Unvermögen von der Kirchengemeinde der Parochie des einzuweisenden Geistlichen.

Der Collator sowohl als auch die weltliche Inspectionsbehörde können sich bei der Einweisung eines Geistlichen durch den Superintendenten vertreten lassen. In diesem Falle ist die Vocation dem Superintendenten rechtzeitig zur Aushändigung an den Designaten zuzustellen.

§ 12. Jede Vocation soll enthalten:

a) den Namen desjenigen, der die Vocation ausstellt, unter Bezugnahme auf die durch den Kirchenvorstand erfolgte Wahl oder das sonst stattgefundene Besetzungsverfahren;

b) den vollständigen Vor- und Zunamen des Vocirten mit Angabe seines bisherigen Standes, beziehentlich Amtes;

c) die Bezeichnung der demselben zu übertragenden Stelle;

d) hinsichtlich der Lehrnorm die Verweisung auf die durch die Verordnung, die Verpflichtung der Geistlichen und Religionslehrer betreffend, vom 27. Juli 1871 (Seite 179 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1871) vorgeschriebene und derselben sub A. beigegebene Gelöbnißformel;

e) die Zusicherung des mit der Stelle verbundenen Dienst Einkommens nach Maßgabe des Catasters, ohne daß es einer ziffermäßigen Angabe desselben bedarf;

f) die etwaigen sonstigen Bedingungen, welche hinsichtlich der Amtsgeschäfte oder des Einkommens für den vorliegenden Besetzungsfall von dem Landesconsistorium genehmigt oder angeordnet worden sind.

§ 13. Die Einweisung der Superintendenten erfolgt durch einen dazu mit Auftrag versehenen Commissar des Landesconsistoriums.

Nach vorstehender Verordnung haben sich die Superintendenten, Collatoren und Kirchenvorstände in den Erblanden, sowie Alle, die es sonst angeht, zu richten und solche auch in den bereits anhängigen Besetzungsfällen zu beachten.

Die Verordnung, das Verfahren bei Besetzung der innenbemeldeten evangelisch-lutherischen Pfarr- und Schulämter, sowie die von den Kirchen- und Schulinspektionen dabei zu erhebenden Kosten betreffend, vom 7. Juni 1833 (Seite 51 fg. der Sammlung der Gesetze und Verordnungen vom Jahre 1833), insoweit diese Verordnung die Besetzung geistlicher Ämter betrifft, die Verordnung, das Verfahren bei Besetzung geistlicher Ämter betreffend, vom 22. Juni 1835 (Seite 359 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1835), ingleichen die Verordnung, einige abgeänderte Bestimmungen hinsichtlich des Verfahrens bei Besetzung geistlicher Ämter betreffend, vom 5. October 1835 (Seite 467 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1835) werden rücksichtlich der Erblande, soweit sie nicht durch die neuere Gesetzgebung sich schon erledigt haben, andurch aufgehoben.

Das Besetzungsverfahren in den Schönburgschen Receßherrschaften wird durch diese Verordnung zur Zeit nicht berührt.

Dresden, am 22. Juni 1875.

Evangelisch-lutherisches Landesconsistorium.

Frhr. v. Könnert.

Hollmann.



Ephorie

Erledigungen.

Nummer.	Bezeichnung der Stelle.	Erledigung durch		Name des Collators der erledigten Stelle.	Angabe des jährlichen Einkommens der Stelle.	Anmerkung.
		Tod oder Emeritirung.	Versetzung, Ent- lassung &c.			



Ephorie

Besetzungen.

Nummer.	Bezeichnung der Stelle.	Name des Angestellten und Tag der Confirmation und Einweisung.	Derselbe war bisher	Angabe des jährlichen Einkommens der Stelle.	Anmerkung.

N^o. 49. Bekanntmachung,

eine Anleihe des Lugau-Niederwürschnitzer Steinkohlenbauvereins betreffend;

vom 23. Juni 1875.

Das Ministerium des Innern hat dem Lugau-Niederwürschnitzer Steinkohlenbauverein, welcher zu Verstärkung seiner Betriebsmittel eine anderweite Anleihe von 450,000 Mark aufzunehmen beschlossen hat, zu Ausgabe von auf den Inhaber lautenden, mit 5% jährlich zu verzinsenden und vom Jahre 1878 mit mindestens 2% jährlich, unter Zuschlag der ersparten Zinsen, auszulosenden Schuldscheine im Nennwerthe von je 300 Mark sammt Zinsleisten und Zinscheinen nach Maßgabe der vorgelegten Haupt-, Schuld- und Pfandverschreibung nebst Anleiheplan die erforderliche Genehmigung ertheilt, was andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Dresden, den 23. Juni 1875.

Ministerium des Innern.

v. Kostitz-Wallwitz.

Fromm.

N^o. 50. Verordnung,

die Expropriation von Grundeigenthum für Erweiterung des Werkstättenbahnhofes bei Chemnitz betreffend;

vom 24. Juni 1875.

Da die Erweiterung des Werkstättenbahnhofes bei Chemnitz aus Rücksichten auf die Sicherheit und Ordnung des Betriebs als nothwendig sich darstellt, so wird mit Allerhöchster Genehmigung von dem Ministerium des Innern auf Grund von § 2 des Gesetzes, die Expropriation von Grundeigenthum für Erweiterungen bestehender Eisenbahnen betreffend, vom 21. Juli 1855 (Seite 121 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1855) andurch verordnet, was folgt:

§ 1. Die Bestimmungen in § 1 des nurgedachten Gesetzes vom 21. Juli 1855 sind nach Maßgabe des von dem Ministerium des Innern genehmigten Planes auf die fragliche Erweiterung des Werkstättenbahnhofes bei Chemnitz in Anwendung zu bringen.

§ 2. Hinsichtlich des bei der Expropriation für diese erweiterte Anlage zu beobachtenden Verfahrens ist allenthalben den Bestimmungen nachzugehen, welche in der Vollziehungsverordnung zum Gesetze vom 3. Juli 1835 (Seite 374 fg. des Gesetz- und

Berordnungsblattes vom Jahre 1835), sowie in den zu deren Erläuterung ergangenen späteren Verordnungen enthalten sind.

§ 3. Von der in § 1 erwähnten Anlage wird die Flur
Hilbersdorf

betroffen.

Dresden, den 24. Juni 1875.

Ministerium des Innern.

v. Rostig-Wallwitz.

Fromm.

№ 51. Verordnung,

die Expropriation von Grundeigenthum für Erweiterung des Staatsbahnhofes
zu Ostrau betreffend;

vom 24. Juni 1875.

Da sich gegenüber dem gesteigerten Güterverkehre eine Erweiterung der Gleis- und Ladeplatz-Anlagen auf dem Bahnhofe zu Ostrau zu Erhaltung eines geordneten und sicheren Betriebs erforderlich macht, so wird mit Allerhöchster Genehmigung von dem Ministerium des Innern auf Grund von § 2 des Gesetzes, die Expropriation von Grundeigenthum für Erweiterungen bestehender Eisenbahnen betreffend, vom 21. Juli 1855 (Seite 121 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1855) andurch verordnet, wie folgt:

§ 1. Die Bestimmungen des nurgedachten Gesetzes vom 21. Juli 1855 sind nach Maßgabe des von dem Ministerium des Innern genehmigten Planes auf die obengedachten Bahnhofserweiterungen in Anwendung zu bringen.

§ 2. Hinsichtlich des bei der Expropriation von Grundeigenthum für diese Anlagen zu beobachtenden Verfahrens ist allenthalben den Bestimmungen nachzugehen, welche in der Vollziehungsverordnung zum Gesetze vom 3. Juli 1835 (Seite 374 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1835), sowie in den zu deren Erläuterung ergangenen späteren Verordnungen enthalten sind.

§ 3. Von den in § 1 gedachten Anlagen wird die Flur
Ostrau mit Gohris

betroffen.

Dresden, den 24. Juni 1875.

Ministerium des Innern.

v. Rostig-Wallwitz.

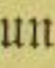
Fromm.

№ 52. Verordnung,

Das Verfahren bei Besetzung geistlicher Stellen in der Oberlausitz betreffend;

vom 10. Juli 1875.

Zu weiterer Ausführung des Kirchengesetzes vom 15. April 1873, eine Abänderung der Bestimmungen im § 25 der Kirchenvorstands- und Synodalordnung über die Besetzung geistlicher Stellen betreffend (Seite 383 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1873), und der dazu gehörigen Verordnung von demselben Tage (Seite 386 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1873), ingleichen der Verordnung, die Einführung des Kirchengesetzes wegen Abänderung der Bestimmungen im § 25 der Kirchenvorstands- und Synodalordnung vom 15. April 1873 in der Oberlausitz betreffend, vom 26. Juni 1874 (Seite 88 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1874) und im Anschluß an die Bestimmungen der Verordnung, die Consistorial- und Inspectionsbefugnisse für die evangelisch-lutherischen Kirchen der Oberlausitz betreffend, vom 12. September 1874 (Seite 299 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1874), sowie in Folge der veränderten Behördenorganisation überhaupt und um möglichste Beschleunigung und größere Gleichmäßigkeit im Verfahren bei Besetzung geistlicher Stellen herbeizuführen, findet in derselben Weise, wie dies seitens des evangelisch-lutherischen Landesconsistoriums, beziehentlich nach eingeholter Genehmigung der in Evangelicis beauftragten Staatsminister in den Erblanden geschehen, unter Zustimmung der vorgedachten kirchlichen Oberbehörde, die Kreishauptmannschaft zu Bautzen, als Consistorialbehörde sich veranlaßt, für den Bereich des Markgrafthums Oberlausitz Folgendes anzuordnen:

§ 1. Von jeder Erledigung einer geistlichen Stelle ist durch die Kreishauptmannschaft Bautzen mittelst Ausfüllung des unter  beigefügten Schema dem Landesconsistorium Anzeige zu erstatten, welches unbeschadet der den Collatoren nach § 3 des Eingangs gedachten Kirchengesetzes obliegenden Verpflichtung, ihrerseits zu Bewerbungen um die erledigte Stelle öffentlich aufzufordern, die erfolgte Erledigung in der Leipziger Zeitung und im Dresdner Journal bekannt machen wird.

§ 2. Wenn im Verlaufe des Besetzungsverfahrens der Kirchenvorstand von dem nach § 4 des Kirchengesetzes ihm zustehenden Rechte Gebrauch macht, die ihm vom Collator nach § 1, beziehentlich nach § 3 desselben Gesetzes zur Wahl Genannten zu Gastpredigten einladen zu lassen, so hat die Kreishauptmannschaft, insofern dieselbe um ihre Vermittlung angegangen wird, dieselben dazu aufzufordern. Alle Gastpredigten sind jedesmal am Sonntag zuvor unter Benennung des Gastpredigers kirchlich abzukündigen.

Außer den vom Collator Genannten sind andere Bewerber zu Gastpredigten nicht zuzulassen.

1875.

§ 3. Unter dem, dem Gastprediger nach § 4, Absatz 2 des Kirchengesetzes aus der Kirchenkasse zu erstattenden Reiseaufwand ist der Verlag für Fortkommen und nothwendigen Unterhalt zu verstehen.

§ 4. Um einerseits einer mit der Würde des geistlichen Amtes unverträglichen Bewerbung um eine geistliche Stelle vorzubeugen, andererseits sowohl den Bewerbern, als auch den Mitgliedern des Kirchenvorstands Gelegenheit zu gegenseitigem Nähertreten zu geben, findet in der Regel unmittelbar nach jeder gehaltenen Gastpredigt in einem geeigneten Locale — wenn möglich im Pfarrhause — unter Leitung des stellvertretenden Vorsitzenden des Kirchenvorstands (vergl. § 4, Absatz 1 der Kirchenvorstands- und Synodalordnung vom 30. März 1868) eine Zusammenkunft mit dem betreffenden Gastprediger statt.

Sollte wider Erwarten ein Bewerber um ein geistliches Amt zu Erreichung seines Zweckes sich unwürdiger Mittel bedienen, so hat sich derselbe erstens Einsprechens und nach Befinden der Versagung der Bestätigung seitens der Kreishauptmannschaft zu gewärtigen.

§ 5. Der Collator hat den nach § 5 des Kirchengesetzes vom Kirchenvorstande, beziehentlich nach § 6 desselben Gesetzes von ihm selbst Gewählten von seiner Designation zu benachrichtigen und unter Anschluß der von letzterem bei seiner Bewerbung eingereichten Prüfungs- und sonstigen Zeugnisse unmittelbar der Kreishauptmannschaft als Provinzialconsistorialbehörde zu präsentiren.

§ 6. Jeder Geistliche, der zu einem anderen Amte designirt wird, hat nach erfolgter Annahme der Designation die Kreishauptmannschaft und den Collator von seiner bevorstehenden Versetzung sofort zu benachrichtigen.

§ 7. Beim Eintritt des in § 7 des Kirchengesetzes erwähnten Falles und wenn eine Einigung zwischen Collator und Kirchenvorstand über den zu Wählenden nicht erlangt wird, ist, und zwar spätestens nach Ablauf der im Gesetze bestimmten letzten Frist von vier Wochen von dem Kirchenvorstande, unter Benennung der von ihm abgelehnten Bewerber, der Kreishauptmannschaft Anzeige zu erstatten, von letzterer aber das Landesconsistorium unverweilt zu benachrichtigen.

§ 8. Ueber das Innehalten der in dem Kirchengesetze gestellten Fristen ist durch die Kreishauptmannschaft genau Aufsicht zu führen und bei Ueberschreitung derselben, da nöthig, Anzeige an das Landesconsistorium zu erstatten. Ueberhaupt hat die Kreishauptmannschaft im Interesse der Kirchengemeinden, beziehentlich durch Bernehmung mit den betreffenden Collatoren, namentlich in solchen Erledigungsfällen, in welchen zum Gnadengenuß berechnigte Reliquen nicht vorhanden sind, das Besetzungsverfahren möglichst zu beschleunigen.

§ 9. Diejenigen Designaten, welche in Sachsen eine Wahlfähigkeitsprüfung nicht bestanden haben, sowie solche Predigtamtscandidaten, welche sich durch Zeugnisse (§ 5) oder sonst über ihre theologische Fortbildung nicht genügend ausweisen können, sind bei ihrer ersten ständigen Anstellung im geistlichen Amte einer Anstellungsprüfung in Gemäßheit des Regulativs über die vor dem Landesconsistorium vorzunehmenden Prüfungen vom 22. September 1835, B zu 2 (Codex des Kirchenrechts, Seite 508 fg.) zu unterwerfen. Nach dem Ermessen des Landesconsistoriums kann jedoch von derselben unter besonderen Umständen abgesehen werden.

Bei weiterer Beförderung von einem geistlichen Amte in ein anderes findet eine nochmalige Prüfung fernerhin nicht statt.

§ 10. Eine Probe hat nach dem angezogenen Kirchengesetze der Designat vor der Kirchengemeinde nur noch in denjenigen Fällen abzulegen, in welchen die in § 3, Absatz 2, § 6 und § 7 des gedachten Gesetzes enthaltenen Bestimmungen in Anwendung kommen.

In solchen Fällen hat die Kreishauptmannschaft den Tag der Probe, nach vorgängiger Vereinbarung mit dem Collator, dafern nicht deren Erlaß vom Kirchenvorstande beschlossen wird, unter Bestimmung des Textes zur Predigt und zur Katechisation, welche letztere von dem Designaten mit einer geeigneten Anzahl von Kindern der oberen Klasse zu halten ist, festzusetzen und dazu den Kirchenvorstand und bei Privatcollatur den Collator schriftlich einzuladen. Die Probe ist an den zwei vorhergehenden Sonntagen den betreffenden Kirchengemeinden von der Kanzel zu vermelden. Der Kirchenvorstand hat binnen längstens acht Tagen nach gehaltenener Probe die ihm nach § 25, Absatz 4 der Kirchenvorstands- und Synodalordnung obliegende Erklärung an die Kreishauptmannschaft abzugeben, welche in den, in § 3, Absatz 2 und in § 7 des Kirchengesetzes erwähnten Fällen den Erfolg dem Landesconsistorium anzuzeigen hat.

Wird gegen des Designaten Person oder sonst etwas eingewendet, so ist, dafern sich die Einwendung nicht sofort durch Verständigung erledigen läßt, von der Kreishauptmannschaft darüber, ob der erhobene Widerspruch zu beachten ist, Entschließung zu fassen, in den Fällen aber, in welchen die Designation durch das Landesconsistorium erfolgt ist, nach Befinden nach vorgängiger näherer Erörterung des Widerspruchs, an dasselbe Bericht zu erstatten.

§ 11. Wenn das Besetzungsrecht dem Landesconsistorium zusteht, hat die Kreishauptmannschaft von letzterem wegen Ausstellung der Vocationsurkunde entsprechenden Auftrag, ebenso dann, wenn die erste ständige Anstellung eines Designaten im geistlichen Amte in Frage ist, die Zustellung des Ordinationsdiploms vor der Einweisung zu erwarten.

In allen übrigen Befetzungsfällen dagegen hat die Kreishauptmannschaft, beziehentlich nach Ausstellung und Vollziehung der Confirmationsurkunde, wegen Verpflichtung und Einweisung des Designaten selbstständig Verfügung zu treffen.

Die Einweisung des neuen Geistlichen ist in der Regel durch das der Kreishauptmannschaft beigegebene geistliche Mitglied zu bewirken, nach Befinden kann aber auch ein geeigneter Geistlicher damit beauftragt werden.

Zu der Feierlichkeit der Einweisung, beziehentlich Ordination, welche an einem unter Vereinbarung mit dem Collator zu bestimmenden Sonn- oder Festtage erfolgt und acht Tage zuvor in der betreffenden Pfarochie kirchlich abzukündigen ist, hat die Kreishauptmannschaft nächst dem Kirchenvorstande den Collator unter Bezeichnung des mit der Vollziehung der betreffenden Handlungen Beauftragten, schriftlich einzuladen und Letzteren zur Ausstellung der Vocation und deren Aushändigung an den Designaten am Tage der Einweisung, unter Vorbehalt der Prüfung und Genehmigung derselben, aufzufordern.

Der Collator kann sich bei der Einweisung eines Geistlichen durch den mit der letzteren Beauftragten vertreten lassen, welchen Falls dem Commissar die Vocation rechtzeitig zur Aushändigung zuzustellen ist. Die Vocation ist von dem neu angestellten Geistlichen, unter Anschluß eines kurzen Lebenslaufs, an die Kreishauptmannschaft zur Prüfung und Genehmigung einzureichen, falls dieselbe nicht schon vorher seitens des Collators der Kreishauptmannschaft vorgelegt und von derselben genehmigt worden ist.

Der Designat ist bei dessen erster Anstellung nach Abnahme des Religionsgelöbnisses (§ 1 der Verordnung vom 27. Juli 1871, Seite 179 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1871) in der Kirche der Pfarochie unter Assistenz zweier Geistlicher durch den Beauftragten zu ordiniren, unter Aushändigung der Confirmationsurkunde zu confirmiren und in das ihm übertragene Amt feierlich einzuweisen. Nach dessen Erfolg hat der berufene Geistliche an demselben Tage seine Antrittspredigt zu halten.

Ist Ordination nicht erforderlich, so genügt behufs Einweisung des Designaten in das neue Amt die Assistenz eines Geistlichen.

In geeigneten Fällen kann es nachgelassen werden, daß sich der neue Geistliche durch die Antrittspredigt selbst einführt.

Die Assistenz-Geistlichen sind, insoweit sie nicht in der Pfarochie selbst vorhanden sind, aus benachbarten Pfarochieen herbeizuziehen. Dieselben erhalten im letzteren Falle je fünf Mark.

Erfolgt die Einweisung durch das geistliche Mitglied der Kreishauptmannschaft, so kommt demselben nächst der Gewährung freien Fortkommens die regulativmäßige Auslösung zu.

Wird mit der Ordination und Einweisung ein anderer Geistlicher beauftragt, so hat derselbe neben freiem Fortkommen zwölf Mark und wenn derselbe im Orte der Einweisung angestellt ist, sechs Mark zu erhalten.

Die vorgedachten Geldbeträge sind in allen Fällen aus dem betreffenden Kirchenärar, bei dessen Unvermögen von der Kirchengemeinde des einzuweisenden Geistlichen zu bezahlen.

Die Verpflichtung der evangelisch-lutherischen Geistlichen des Oberlausitzer Landkreises hat in der Regel, wenn das geistliche Mitglied der Kreishauptmannschaft die Einweisung besorgt, nach der kirchlichen Feier in der Sacristei oder an einem sonst geeigneten Orte, wenn dagegen ein anderer Geistlicher beauftragt ist, an einem besonders dazu anzuberaumenden späteren Tage am Sitze der Kreishauptmannschaft zu erfolgen.

In den Oberlausitzer Vierstädten ist die Verpflichtung der Geistlichen auf Anordnung der Kreishauptmannschaft durch den betreffenden Stadtrath vorzunehmen, welcher darüber ein Protokoll aufzunehmen und solches in beglaubigter Abschrift an die Kreishauptmannschaft einzureichen hat.

In allen Fällen ist die Verpflichtung eines Geistlichen mittelst Einwendung beglaubigter Abschrift von dem Verpflichtungsprotokolle dem Landesconsistorium, unter Anschluß eines von dem betreffenden Geistlichen verfaßten kurzen Lebenslaufs, zur Kenntniß zu bringen, auch eine Besetzungsanzeige nach dem unter D beigegebenen Schema beizufügen.

§ 12. Jede Vocation soll enthalten:

a) den Namen desjenigen, der die Vocation ausstellt, unter Bezugnahme auf die durch den Kirchenvorstand erfolgte Wahl oder das sonst stattgefundenene Besetzungsverfahren;

b) den vollständigen Vor- und Zunamen des Vocirten mit Angabe seines bisherigen Standes, beziehentlich Amtes;

c) die Bezeichnung der demselben zu übertragenden Stelle;

d) hinsichtlich der Lehrnorm, die Verweisung auf die durch die Verordnung, die Verpflichtung der Geistlichen und Religionslehrer betreffend, vom 27. Juli 1871 (Seite 179 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1871) vorgeschriebene und derselben beigegebene Gelöbnißformel;

e) die Zusicherung des mit der Stelle verbundenen Dienst Einkommens nach Maßgabe des Catasters, ohne daß es einer ziffermäßigen Angabe desselben bedarf;

f) die etwaigen sonstigen Bedingungen, welche hinsichtlich der Amtsgeschäfte oder des Einkommens für den vorliegenden Besetzungsfall von dem Landesconsistorium genehmigt oder angeordnet worden sind.

§ 13. Die Verordnung der vormaligen Oberamtsregierung, das Verfahren bei Besetzung der evangelisch-lutherischen Pfarr- und Schulämter in der Oberlausitz, sowie

die von den Kirchen- und Schulinspektionen dabei zu erhebenden Kosten betreffend, vom 11. Juli 1834 (Seite 165 fg. der Sammlung der Gesetze und Verordnungen vom Jahre 1834), insoweit sie nicht durch die neuere Gesetzgebung sich schon erledigt hat, wird andurch aufgehoben.

Ebenso ist die Verordnung, das Verfahren bei Besetzung geistlicher Aemter betreffend, vom 22. Juni 1835 (Seite 359 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1835), ingleichen die Verordnung, einige abgeänderte Bestimmungen hinsichtlich des Verfahrens bei Besetzung geistlicher Aemter betreffend, vom 5. October 1835 (Seite 467 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1835) in Folge Erlasses des evangelisch-lutherischen Landesconsistoriums außer Kraft getreten.

Bauzen, am 10. Juli 1875.

Die Kreisauptmannschaft als Consistorialbehörde.

v. Benst.

Meckwitz.



Oberlausitz. Erledigungen.

Nummer.	Bezeichnung der Stelle.	Erledigung durch		Name des Collators der erledigten Stelle.	Angabe des jährlichen Einkommens der Stelle.	Anmerkung.
		Tod oder Emeritirung.	Versetzung, Ent- lassung 2c.			



Oberlausitz. Besetzungen.

Nummer.	Bezeichnung der Stelle.	Name des Angestellten und Tag der Confirmation und Einweisung.	Derselbe war bisher	Angabe des jährlichen Einkommens der Stelle.	Anmerkung.

№ 53. Verordnung,

die Verkehrs-Toleranz der Klasten- oder Aufziehbretter für Strohgeslechte betreffend;

vom 10. Juli 1875.

Nachdem der Bundesrath in Gemäßheit des Artikel 18 der Maaß- und Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund vom 17. August 1868 (Seite 476 fg. des Bundes-Gesetzblattes vom Jahre 1868) durch Beschluß vom 15. Juni dieses Jahres die Verkehrs-Toleranz der Klasten- oder Aufziehbretter für Strohgeslechte auf 6 Millimeter festgesetzt hat, wird zur Ergänzung der Verordnung vom 24. Februar 1874, Klasten- und Aufziehbretter für Strohgeslechte betreffend (Seite 16 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1874), hierdurch bekannt gemacht, daß im Verkehre befindliche Klastenbretter erst dann als unzulässig anzusehen sind, wenn deren Umfang um mehr als 6 Millimeter von einem Millimeter abweicht.

Dresden, am 10. Juli 1875.

Ministerium des Innern.

v. Rostig-Wallwitz.

Fromm.

№ 54. Bekanntmachung,

die Expropriation von Grundeigenthum für Erweiterung des Staatsbahnhofes zu Chemnitz betreffend;

vom 30. Juni 1875.

Da sich im Interesse der Sicherheit und Ordnung des Eisenbahnbetriebs auf dem Staatsbahnhofe zu Chemnitz, sowie auch zur Sicherstellung des dort verkehrenden Publikums, die Ersetzung des für die Emilienstraße vorhandenen Niveauübergangs durch eine Unterführung der Straße nöthig macht, so wird mit Allerhöchster Genehmigung von dem Ministerium des Innern auf Grund von § 2 des Gesetzes, die Expropriation von Grundeigenthum für Erweiterungen bestehender Eisenbahnen betreffend, vom 21. Juli 1855 (Seite 121 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1855) andurch verordnet, wie folgt:

§ 1. Die Bestimmungen in § 1 des nurgedachten Gesetzes vom 21. Juli 1855 sind nach Maßgabe des vom Ministerium des Innern genehmigten Planes auf die obengedachte Bahnhofsanlage in Anwendung zu bringen.

§ 2. Hinsichtlich des bei der Expropriation für diese Anlage zu beobachtenden Verfahrens ist allenthalben den Bestimmungen nachzugehen, welche in der Vollziehungsverordnung zum Gesetze vom 3. Juli 1835 (Seite 374 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1835), sowie in den zu deren Erläuterung ergangenen späteren Verordnungen enthalten sind.

§ 3. Von der in § 1 erwähnten Anlage wird die Flur von
Chemnitz
betroffen.

Dresden, den 30. Juni 1875.

Ministerium des Innern.

v. Rostitz-Wallwitz.

Fromm.

№ 55. Bekanntmachung,

die Anleihe der Stadt Dresden betreffend;

vom 5. Juli 1875.

Das Ministerium des Innern hat zu der von dem Stadtrathe zu Dresden, im Einverständnisse mit den Stadtverordneten, beschlossenen Anleihe im Betrage von

Sieben Millionen Fünfhundert Tausend Mark

gegen Ausgabe von auf den Inhaber lautenden, übrigens planmäßig auszulösenden oder zu kündigenden, bis dahin aber mit $4\frac{1}{2}$ Procent jährlich zu verzinsenden Schuldscheinen, nach Maßgabe des vorgelegten Anleiheplans sowie der Schuldscheine, Talons und Coupons, die Genehmigung erteilt, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Dresden, den 5. Juli 1875.

Ministerium des Innern.

v. Rostitz-Wallwitz.

Forberg.

N^o. 56. Verordnung,

einige Abänderungen der Ausführungsverordnung vom 20. April 1872 zu den Pensionsgesetzen für Lehrer betreffend;

vom 1. Juli 1875.

Das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts findet, um die Prüfung und definitive Verschreibung der von den Mitgliedern der Allgemeinen Lehrer- und Allgemeinen Schullehrer-Wittwen-Pensionskasse zu entrichtenden Jahresbeiträge bis zum Schlusse eines jeden Rechnungsjahres zu ermöglichen, eine Abänderung der

zu Ausführung des Gesetzes vom 9. April 1872, die Emeritirung ständiger Lehrer an den höheren Schulanstalten und Nachträge zu dem Gesetze vom 31. März 1870 betreffend, und

des Gesetzes vom 9. April 1872 zur Abänderung und Ergänzung des Gesetzes vom 1. Juli 1840, die Errichtung einer Pensionskasse für die Wittwen und Waisen der Lehrer an evangelischen Schulen betreffend,

erlassenen Verordnung vom 20. April 1872 (Seite 121 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1872) für erforderlich und verordnet deshalb hierdurch Folgendes:

I.

An Stelle des Absatz 2 in § 7, welcher hiermit aufgehoben wird, tritt folgende Bestimmung:

Für die Lehrer an Gymnasien und Progymnasien, Realschulen und Schullehrerseminaren, welche unter unmittelbarer Verwaltung des Cultus-Ministeriums stehen, werden diese Beiträge bei den an gedachte Anstalten aus der Cultus-Ministerial-Kasse zu leistenden Zahlungen innebehalten und in Zurechnung gebracht werden, bei den übrigen Schulanstalten aber sind die Beiträge seitens der unter I der Verordnung vom 27. August 1874, einige Abänderungen der Ausführungsverordnung vom 20. April 1872 zu den Pensionsgesetzen für Lehrer betreffend (Seite 223 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1874), genannten Behörden von den Schulkassen im Monat Juni jedes Jahres einzuziehen und darnach in einer Summe im Laufe des Monats Juli jeden Jahres mittelst in doppelten Exemplaren nach dem der Ausführungsverordnung vom 20. April 1872 unter B beigefügten Formulare auszufertigenden Liefer-scheins an die Cultus-Ministerial-Kasse einzusenden.

II.

Abſatz 2 deſ § 8 fällt weg und wird durch folgende Beſtimmung erſetzt:

Ebenſo iſt der Betrag der Tranſteueräquivalente, ohne daß eſ der Beiſügung einer Quittung der Empfänger hierüber bedarf, bei Einlieferung der Beiträge in ſolle in Anrechnung zu bringen.

III.

Für daſ laufende Jahr iſt die Erhebung der Beiträge bei den Schulkaffen ſofort und deren Einlieferung an die Cultuſ-Ministerial-Kaſſe längſtenſ biſ zum 10. Auguſt dieſeſ Jahreſ zu bewirken.

Dreſden, am 1. Juli 1875.

Ministerium deſ Cultuſ und öffentlicheſ Unterrichteſ.

Dr. v. Gerber.

Fiedler.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

9. Stück vom Jahre 1875.

№ 57. Bekanntmachung,

die Bewilligung einer in den Statuten der Spar- und Creditbank zu Glauchau, eingetragener Genossenschaft, enthaltenen Ausnahme von bestehenden Gesetzen betreffend;

vom 29. Juni 1875.

Mit Allerhöchster Genehmigung ist der Spar- und Creditbank zu Glauchau, eingetragener Genossenschaft, die in der nachstehend abgedruckten Bestimmung der Statuten dieses Vereins enthaltene Ausnahme von bestehenden Gesetzen bewilligt worden.

Dresden, den 29. Juni 1875.

Ministerium der Justiz.

Abefen.

Papisdorf.

Statut

der Spar- und Creditbank zu Glauchau, eingetragener Genossenschaft.

2c. 2c.

§ 48. Fällt der Verpfänder in Concurz, so ist das Pfand nur gegen Zahlung des vollen Schuldbetrags an die Concurzmasse abzuliefern.

Erfolgt diese Zahlung nicht, so ist der Verein befugt, zur Verfallzeit das Pfand zu realisiren und nur den Ueberschuß zur Masse abzugeben oder das Fehlende beim Concurz zu liquidiren.

1875.

41

N^o. 58. Bekanntmachung,

die Bewilligung einer in den Statuten des Spar- und Vorschußvereins zu Leubsdorf, eingetragener Genossenschaft, enthaltenen Ausnahme von bestehenden Gesetzen betreffend;

vom 29. Juni 1875.

Mit Allerhöchster Genehmigung ist dem Spar- und Vorschußvereine zu Leubsdorf, eingetragener Genossenschaft, die im zweiten Absätze des nachstehend theilweise abgedruckten § 5 der revidirten Statuten dieses Vereins enthaltene Ausnahme von bestehenden Gesetzen bewilligt worden.

Dresden, den 29. Juni 1875.

Ministerium der Justiz.

Abefen.

Wapzdorf.

Revidirtes Statut

des Spar- und Vorschußvereins zu Leubsdorf, eingetragener Genossenschaft.

zc. zc.

§ 5. Privilegien des Vereins.

Sind von einem Mitgliede zur Sicherung des erhaltenen Vorschusses Staats- oder andere Werthpapiere oder sonstige Gegenstände als Pfand hinterlegt, so ist in dem Falle, wenn das Pfand durch Rückzahlung des Vorschusses nicht eingelöst wird, der Vorstand ermächtigt, das Pfand in Gemäßheit der Bestimmungen in §§ 480, 481 des bürgerlichen Gesetzbuchs zu verkaufen und die Forderung mit dem Kaufpreis zu decken.

Fällt der Verpfänder in Concurß, so ist das Pfand auch nur gegen Zahlung des vollen Schuldbetrags an die Concurßmasse abzuliefern; erfolgt diese Zahlung nicht, so ist der Verein befugt, zur Verfallzeit das Pfand, wie oben angegeben, zu verwerthen und nur den Ueberschuß zur Masse abzugeben oder das Fehlende zum Concurße anzumelden.

zc. zc.

N^o 59. Bekanntmachung,

die Aufhebung des Gerichtsamts Gottleuba betreffend;

vom 17. Juli 1875.

Mit Genehmigung Sr. Majestät des Königs und im Einverständnisse mit den übrigen Ministerien hat das Justizministerium die Aufhebung des Gerichtsamts Gottleuba beschlossen, und ist zu Ausführung dieser Maßregel Folgendes bestimmt worden:

1. Die Wirksamkeit des Gerichtsamts Gottleuba endigt sich mit dem 30. September 1875.

2. Vom 1. October 1875 an wird der Bezirk des Gerichtsamts Gottleuba in seinem ganzen seitherigen Umfange mit dem des Gerichtsamts Pirna vereinigt.

3. In sämmtlichen bei dem Gerichtsamte Gottleuba anhängigen oder noch anhängig werdenden Rechtsachen, welche am 30. September 1875 noch nicht beendigt sind, haben die Betheiligten von dieser Zeit an Dasjenige, was ihnen bei dem Gerichtsamte Gottleuba zu thun obgelegen, bei dem Gerichtsamte Pirna, vor welches diese Sachen nach der gegenwärtigen Bekanntmachung künftighin gehören, zu verrichten, daselbst auch die von dem Gerichtsamte Gottleuba etwa anberaumten Termine abzuwarten und angefangene Verfahren fortzustellen und zu beendigen, und zwar Alles zur Vermeidung derjenigen Nachtheile, welche ihnen in den ergangenen Ladungen und sonstigen Erlassen des Gerichtsamts Gottleuba angedroht worden sind, oder unmittelbar kraft der Gesetze eintreten.

Dresden, den 17. Juli 1875.

Ministerium der Justiz.

Abeken.

Passdorf.

N^o 60. Bekanntmachung,

eine Anleihe der Chemnitzer Societäts-Brauerei zu Altendorf betreffend;

vom 26. Juli 1875.

Nachdem das Ministerium des Innern der Actiengesellschaft „Chemnitzer Societäts-Brauerei zu Altendorf,“ welche zu Vollendung und Vergrößerung ihres Etablissements und des für dasselbe bestimmten Betriebscapitals eine Anleihe von Sechshundert

41*

Tausend Mark unter Verpfändung des ihr gehörigen Grundstücks Fol. 1 des Grund- und Hypothekenbuchs für Altendorf aufzunehmen beabsichtigt, zu Ausgabe von auf den Inhaber lautenden, mit jährlich Fünf vom Hundert zu verzinsenden und planmäßig längstens bis zum Jahre 1903 auszuloosenden Schuldscheinen zum Nennwerthe von je 300 Mark sammt Talons und Coupons nach Maßgabe der vorgelegten General-Schuld- und Pfandverschreibung nebst Anleiheplan die nachgesuchte Genehmigung ertheilt hat, so wird dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dresden, am 26. Juli 1875.

Ministerium des Innern.

v. Rostitz-Wallwitz.

Fromm.

№ 61. Verordnung,

die Aufhebung der auf das Feilbieten von Arzneimitteln Bezug habenden Verordnung vom 16. December 1850 betreffend;

vom 26. Juli 1875.

Mit Allerhöchster Genehmigung wird hiermit Folgendes verordnet:

§ 1. Die Verordnung vom 16. December 1850, das Feilbieten von Arzneimitteln betreffend (Seite 292 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1850), wird, insoweit sie nicht bereits durch die Bestimmung in § 367 unter 3 des Reichsstrafgesetzbuchs vom 31. Mai 1870 und durch die Reichspräsidentalverordnung vom 4. Januar 1875, den Verkehr mit Arzneimitteln betreffend (Seite 5 des Reichs-Gesetzblattes vom Jahre 1875), als erledigt zu betrachten ist, hiermit aufgehoben.

§ 2. Alle noch anhängigen Untersuchungen wegen Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sind einzustellen.

§ 3. Alle noch nicht vollstreckten Geld- und Gefängniß- oder Haftstrafen, welche lediglich auf Grund der Bestimmung unter Punkt 3 der Verordnung vom 16. December 1850 erkannt worden sind, werden hiermit erlassen.

Dresden, am 26. Juli 1875.

Die Ministerien des Innern und der Justiz.

v. Rostitz-Wallwitz.

Abeken.

Pfeiffer.

N^o. 62. Verordnung,

die Verpackung von Reichsmünzen bei den Staats- und anderen öffentlichen Kassen betreffend;

vom 31. Juli 1875.

Nachdem im Interesse eines leichteren Geldverkehrs beschlossen worden ist, bei sämtlichen öffentlichen Kassen im Reichsgebiete für die kassenmäßige Verpackung von Reichsmünzen in Rollen und Düten in Betreff einzelner Münzsorten kleinere Normalbeträge zuzulassen, als in § 1 der Verordnung, die Geldverpackung bei den Staats- und anderen öffentlichen Kassen betreffend, vom 10. December 1874 (Seite 462 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1874) und in der dazu gehörigen Beilage unter # im Abschnitte A „Reichsmünzen“ vorgeschrieben ist, so werden zur Berücksichtigung sämtlicher Staats- und anderer öffentlichen Kassen hierdurch die Vorschriften in dem Abschnitte A der vorgedachten Beilage aufgehoben und an deren Stelle die in der nachstehenden Uebersicht unter D enthaltenen Vorschriften gesetzt.

Dresden, am 31. Juli 1875.

Sämmtliche Ministerien.

F^{hr.} v. Friesen. v. Fabrice. v. Mostig-Wallwitz. Dr. v. Gerber.
Abeken.

v. Brück.



Nachverzeichnete Münzen	dürfen fassenmäßig nur verpackt werden		
	Beutel à Mark.	Rollen à Mark.	Düten à Mark.
A.			
Reichsmünzen.			
1. Doppelfronen	10,000	{ 2000 1000	—
2. Kronen	10,000	{ 1000 500	—
3. 5-Markstücke in Gold	10,000	500	—
4. 5-Markstücke in Silber	1000	200	—
5. 2-Markstücke	1000	100	—
6. 1-Markstücke	1000	{ 100 50	—
7. 50-Pfennigstücke	1000	50	100
8. 20-Pfennigstücke	500	20	—
9. 10-Pfennigstücke	100	{ 10 5	—
10. 5-Pfennigstücke	100	5	10
11. 2-Pfennigstücke	{ 50 20	1	2
12. 1-Pfennigstücke	20	1	2

N^o 63. Verordnung,

die Erlassung eines neuen Regulativs über die für die Candidaten des höheren Schulamts zu haltenden Prüfungen betreffend;

vom 6. August 1875.

Das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts hat sich bewogen gefunden, in Folge der seitdem gemachten Erfahrungen, sowie der vielfach veränderten Unterrichtsverhältnisse, das Regulativ vom 12. December 1848 (Seite 344 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1848) über die für die Candidaten des höheren Schulamts zu haltenden Prüfungen einer Revision und Umarbeitung zu unterziehen und wird hierauf im Einverständnisse mit den in Evangelicis beauftragten Staatsministern, unter Aufhebung des nurgedachten Regulativs vom 12. December 1848, das neue Regulativ zur Nachachtung für alle Diejenigen, welche es angeht, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

In Betreff des Ständischen Antrags, die an der polytechnischen Schule bestehende Lehrabtheilung so zu organisiren, daß die Studirenden derselben nach einer einzuführenden Staatsprüfung als Fachlehrer angestellt werden können, bleiben unter Vernehmung der betheiligten Ministerien Erörterungen vorbehalten.

Dresden, am 6. August 1875.

Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts.

Dr. v. Gerber.

Hausmann.

R e g u l a t i v,

die Prüfungen für die Candidaten des höheren Schulamts betreffend.

§ 1. Zur Erlangung der Candidatur für das höhere Schulamt besteht in Verbindung mit der Universität zu Leipzig eine wissenschaftliche Prüfungscommission.

Prüfungs-
commission
und
Prüfungsort.

Die Mitglieder derselben werden durch das Ministerium ernannt, welches sich je nach Bedürfniß deren Ergänzung vorbehält, und treten unter Vorsitz eines Königlichen Commissars im Laufe des Jahres so oft, als die Zahl der Anmeldungen es erfordert, zur Abhaltung der Prüfungen zusammen.

Die Prüfungscommission ist in 3 Sectionen getheilt, in die philologisch-historische, pädagogische und mathematisch-physicalische. Die Mitglied-

schaft in einer dieser Sectionen schließt an sich die Mitgliedschaft in einer der beiden übrigen oder in beiden zugleich weder ein noch aus.

Wer sich der Prüfung vor dieser Commission zu unterwerfen hat.

§ 2. Der Prüfung vor nurgedachter Commission haben sich alle Diejenigen zu unterwerfen,

a) welche ein Lehramt an einer öffentlichen höheren Unterrichtsanstalt (Gymnasium, Realschule I. oder II. Ordnung, Seminare) zu erlangen beabsichtigen; auch ist der Nachweis, diese Prüfung erstanden zu haben,

b) von allen Denjenigen zu verlangen, welche die Concession zur Errichtung einer Privatlehranstalt nachsuchen, deren Unterrichtsziel ein mit den Lehrzielen der genannten höheren öffentlichen Unterrichtsanstalten gleiches oder verwandtes ist, sowie

c) von Denjenigen, welche an derartigen Privatlehranstalten als Lehrer namentlich in den mittleren und höheren Klassen verwendet werden wollen.

Vorbedingung für die Anmeldung zu dieser Prüfung.

§ 3. Zur Prüfung für die Candidatur des höheren Schulamts sind zunächst nur diejenigen Staatsangehörigen des Königreichs Sachsen zuzulassen, welche

a) auf Grund eines erhaltenen Gymnasial-Maturitätszeugnisses, oder

b) eines Reifezeugnisses einer Realschule I. Ordnung innerhalb der durch die Verordnung vom 15. Mai 1873, eine Erweiterung des Cursus der Realschulen I. Ordnung und die daran geknüpften Vergünstigungen betreffend (Seite 440 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1873), gezogenen Schranken, oder

c) als sächsische Volksschullehrer auf Grund ihres Zeugnisses über die mit der Censur „Vorzüglich“ oder „Recht gut“ erstandene Wahlfähigkeits- oder Amtsprüfung innerhalb der durch Verordnung vom 1. Juni 1865, die Zulassung von Volksschullehrern zum Besuche der Universität behufs der Erlangung einer höheren Berufsbildung betreffend (Seite 474 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1865) und der Abänderungen dazu vom 3. November 1874 (Seite 427 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1874) getroffenen Bestimmungen inscribirt worden sind und wenigstens drei Jahre, die sub c genannten wenigstens zwei Jahre lang academischen Studien obgelegen haben.

Sollten Nicht-Staatsangehörige des Königreichs Sachsen die Candidatur des höheren Schulamts vor der wissenschaftlichen Prüfungs-Commission in Leipzig erwerben wollen, so ist ihnen dies, insoweit dieselbe dadurch nicht überlastet und die rechtzeitige Prüfung der sächsischen Examinanden dadurch nicht beeinträchtigt wird, unter der Voraussetzung gestattet, daß sie wenigstens einen Theil ihrer academischen Studien in Leipzig absolvirt haben und die allgemeinen Vorbedingungen für die Zulassung zur Prüfung nachzuweisen im Stande sind. Einen Anspruch auf Anstellung an sächsischen Schulanstalten jedoch erwerben sie dadurch nicht.

Jeder der hiernach zu Prüfenden hat daher seinem an die Prüfungsbehörde zu richtenden Gesuche um Zulassung zur Prüfung beizulegen:

1. das Zeugniß, auf welches er inscribirt worden ist;
2. ein gehörig beglaubigtes Verzeichniß der von ihm besuchten Collegien, der öffentlichen oder privaten Seminare, Übungsgesellschaften zc., an denen er während seiner Studienzeit Theil genommen hat;
3. einen in lateinischer oder deutscher, resp. in französischer oder englischer Sprache abgefaßten Lebenslauf mit kurzer Darstellung seines Studien- und Bildungsgangs;
4. das academische Sittenzeugniß und, wenn die Prüfung nicht mit dem Abgange von der Universität zusammenfällt, ein obrigkeitliches Zeugniß über sein Wohlverhalten während des seitdem verflossenen Zeitraums.

In dem Anmeldebeschreiben ist übrigens ausdrücklich anzugeben, mit welchen wissenschaftlichen Fächern der Examinand sich vorzugsweise beschäftigt hat und in welcher Section, beziehentlich in welcher Gruppe und für welche Fächer innerhalb derselben er geprüft sein will.

§ 4. Der Zweck der Prüfung ist, zu erforschen, ob sich der Examinand die Grundlagen allgemeiner wissenschaftlicher Bildung soweit angeeignet hat, daß zu erwarten steht, er werde durch seinen Unterricht in irgend einem Lehrfache als Glied des Lehrkörpers einer höheren Lehranstalt erfolgreich und wohlthätig wirken können, theils inwieweit er sich in den Wissenschaften, in welchen er künftig vorzugsweise Unterricht zu geben gedenkt, hinreichend gründliche und umfassende Kenntnisse erworben habe und für welche Lehrstufen er darin zu verwenden sei.

Zweck
der Prüfung.

§ 5. Die Prüfung erfolgt:

Form und Zeit
der Prüfung.

1. schriftlich durch Stellung geeigneter Aufgaben zur Ausarbeitung aus dem Bereiche der bei dem Examinanden in Betracht kommenden Sprachen und Wissenschaften. Die Themata dazu werden dem Examinanden von der betreffenden Section der Commission gegeben und es ist ihm zu deren Ausarbeitung, wenn es sich um zwei schriftliche Arbeiten handelt, eine Zeit von 3, wenn um nur eine, eine Zeit von 2 Monaten zu gewähren. Derselbe hat dem königlichen Commissar mittelst Handschlags an Eidesstatt zu versichern, daß er sie durchaus selbst, ohne fremde persönliche Hilfe, gefertigt habe;
2. mündlich durch Fragen und Unterredungen über die innerhalb der einzelnen Sectionen und Gruppen näher zu bezeichnenden Gegenstände und rücksichtlich der Sprachen auch durch die Forderung sofortigen Uebersetzens und Interpretirens aus geeigneten Schriftstellern.

Die mündliche Prüfung umfaßt bei einem Examinanden in der Regel eine Zeit von vier Stunden mit einer $\frac{1}{4}$ stündigen Pause nach zwei Stunden; werden zwei Examinanden gleichzeitig geprüft, was jedoch nur dann gestattet ist, wenn die Prüfungsfächer dieselben sind, so tritt eine entsprechend mäßige Verlängerung ein.

Die mündliche Prüfung ist öffentlich;

3. practisch durch Abnahme einer Lehrprobe. Das Lehrfach (jedoch nicht den einzelnen Gegenstand) hat der Examinand selbst zu wählen.

Dieselbe findet in der Regel am Tage vor der mündlichen Prüfung statt.

Die Prüfung kann mit Ausschluß der academischen Ferien zu jeder Zeit gehalten werden und es hat dabei die Commission auf die besonderen Wünsche und Verhältnisse des Examinanden billige Rücksicht zu nehmen.

Prüfung innerhalb der philologisch-historischen Section.

A. Wer in dieser Section zu prüfen ist.

B. Prüfungsgegenstände.

§ 6. Für die Zulassung zur Prüfung innerhalb dieser Section ist der Nachweis voller Gymnasialbildung durch Vorlegung eines Gymnasial-Maturitätszeugnisses (vergl. § 3 sub a) unerläßlich und es sollen die innerhalb dieser Section geprüften Candidaten auch wieder vorzugsweise an Gymnasien verwendet werden.

Die mündliche Prüfung innerhalb dieser Section erstreckt sich auf die lateinische, griechische, deutsche Sprache, Literatur und Alterthumskunde, auf Geschichte und Geographie, auf Philosophie, sowie Erziehungs- und Unterrichtslehre.

Es werden aber innerhalb dieser Section zwei Prüfungsgruppen gebildet, je nachdem der Examinand entweder

1. die classische Philologie (Lateinisch und Griechisch) oder
2. Geschichte und Geographie

als seine Hauptfächer betrachtet, was derselbe sogleich bei seiner Anmeldung zur Prüfung anzugeben hat.

In beiden Fällen werden die übrigen Disciplinen als Nebenfächer beibehalten. In dem unter Nr. 2 gedachten Falle ist in Geschichte und Geographie von je einem besonderen Examinator zu prüfen.

Für die Hauptfächer gilt eine Prüfungszeit von je $\frac{3}{4}$ Stunden als die Regel.

Den Examinanden der ersten Gruppe steht frei, neben den altclassischen Sprachen auch das Deutsche als Hauptfach zu bezeichnen.

Außerdem wird innerhalb dieser Section solchen Candidaten, welche ein volles Gymnasial- und Universitätsstudium nachweisen können, die Gelegenheit gegeben, eine Prüfung in der französischen und englischen Sprache und Literatur als Hauptfächern nach streng wissenschaftlichem Maßstabe abzulegen.

Daneben besteht jedoch die bisherige Übung fort, nach welcher ein Examinand auf besonderes Verlangen, um die Befähigung zum Unterricht darin zu erwerben, einer mehr auf das Practische gerichteten Prüfung in der französischen oder englischen Sprache sich unterwerfen kann, und zwar gilt dies für die Examinanden beider Prüfungsgruppen.

Ebenso kann eine Prüfung im Hebräischen als Nebenfach abgelegt werden.

Von den Examinanden innerhalb dieser Section sind zwei schriftliche Arbeiten zu liefern, die eine in lateinischer Sprache über ein philologisches Thema, die andere über ein historisches Thema in deutscher Sprache, wobei auf den Wunsch des Examinanden, ob letzteres aus der alten, mittleren oder neueren Geschichte entlehnt werden möge, billige Rücksicht zu nehmen ist.

C. Schriftliche Arbeiten.

Bezeichnet der Examinand der ersten Gruppe zugleich die deutsche Sprache als sein Hauptfach, so tritt an Stelle der historischen Arbeit eine Aufgabe aus dem Gebiete der deutschen Sprache und Literatur.

Examinanden in dieser Section, welche die französische und englische Sprache als ihre Hauptfächer bezeichnen, haben außer der lateinischen Arbeit eine Probearbeit entweder in französischer oder in englischer Sprache über entsprechende Aufgaben zu liefern.

Aufgaben zu schriftlichen Arbeiten aus dem Gebiete der Philosophie werden innerhalb dieser Section fernerhin nicht gestellt.

Examinanden, welche von der philosophischen Facultät der Universität in Leipzig bereits promovirt worden sind, bleiben von der ihrer Doctordissertation entsprechenden schriftlichen Arbeit auch fernerhin befreit.

Rücksichtlich der practischen Prüfung s. § 5 unter 3.

§ 7. Zur Prüfung in dieser Section sind alle Diejenigen zulassungsfähig, welche auf Grund eines der § 3, a, b, c benannten Zeugnisse academische Studien gemacht und den übrigen § 3 angegebenen Bedingungen genügt haben. Auf Grund der erstandenen Prüfung kann eine Verwendung an Realschulen, Schullehrerseminaren und höheren Volksschulen stattfinden.

Die Prüfung innerhalb der pädagogischen Section.

A. Welche Examinanden in dieser Section zu prüfen sind.

Außerdem sollen innerhalb dieser Section diejenigen Candidaten der Theologie wie des Predigtamts geprüft werden, welche nicht bloß zur Ertheilung von Religionsunterricht an höheren Lehranstalten verwendet sein wollen und deshalb hinfort eine pädagogische Ergänzungsprüfung zu bestehen haben.

Die Prüfungsgegenstände innerhalb dieser Section sind theils obligatorische, in welchen sich jeder Examinand prüfen lassen muß, theils facultative, aus deren

B. Prüfungsgegenstände in dieser Section.

Zahl er mindestens zwei bis drei als diejenigen, für welche er die Befähigung darin zu unterrichten erlangen will, sogleich bei seiner schriftlichen Anmeldung zur Prüfung ausdrücklich zu bezeichnen hat.

Zu den obligatorischen Prüfungsgegenständen gehören

1. Philosophie, mit besonderer Berücksichtigung der Logik und Psychologie,
2. deutsche Sprache und Literaturgeschichte,
3. Erziehungs- und Unterrichtslehre mit Einschluß der Geschichte der Pädagogik;

zu den facultativen Prüfungsgegenständen gehören

1. Religion,
2. die lateinische,
3. die französische,
4. die englische Sprache,
5. Geschichte,
6. Geographie,
7. Elementare Mathematik,
8. Physik und
9. die descriptiven Naturwissenschaften (Botanik, Mineralogie und Zoologie als ein Fach).

Ueber die auf die mündliche Prüfung überhaupt, sowie auf die als Hauptfächer bezeichneten Prüfungsgegenstände zu verwendende Zeit gelten die allgemeinen Bestimmungen § 5 unter 2 und § 6 unter B.

Candidaten, welche in dieser Section in der französischen und englischen Sprache geprüft worden sind, werden an Gymnasien zum Unterrichte in diesen Sprachen in der Regel nur dann verwendet, wenn sie außerdem der Prüfung in der lateinischen Sprache sich unterzogen haben.

C. Schriftliche
Prüfungs-
arbeit.

Die Examinanden innerhalb dieser Section haben nur eine schriftliche Arbeit zu liefern, zu welcher die Aufgabe ebensowohl aus dem Bereiche der obligatorischen Prüfungsfächer, als aus dem Bereiche derjenigen Wissenschaften gewählt werden kann, in welchen der Examinand noch außerdem geprüft zu sein wünscht.

Die Frist zur Ausarbeitung dieser Aufgabe umfaßt zwei Monate (vergl. § 5 unter 1).

Außerdem aber ist es in jedem einzelnen Falle in das Ermessen der Prüfungskommission und namentlich des betreffenden Examinators zu stellen, ob diejenigen Examinanden, welche die lateinische oder französische oder englische Sprache als ihre Hauptfächer bezeichnen, noch einer schriftlichen Clausurarbeit darin zu unterziehen sind.

Die Ergänzungsprüfung für Candidaten der Theologie wie des Predigtamts beschränkt sich, mit Rücksicht auf die schriftlichen Leistungen und auf die Prüfungsfächer bei den theologischen Prüfungen, in Betreff der obligatorischen Prüfungsfächer

D. Die pädagogische Ergänzungsprüfung für Candidaten der Theologie, wie des Predigtamts.

1. auf deutsche Sprache und Literatur
und auf

2. Erziehungs- und Unterrichtslehre, einschließlich der Geschichte der Pädagogik, während denselben, wie anderen Examinanden, die Wahl und Bezeichnung von zwei bis drei Fächern, in welchen sie die Befähigung zu unterrichten erwerben wollen, überlassen bleibt.

Von der schriftlichen Arbeit, wie von der Prüfung in der Religion sind sie befreit. Rücksichtlich der practischen Prüfung s. § 5 unter 3.

§ 8. Der Prüfung innerhalb dieser Section haben sich alle Diejenigen zu unterwerfen, welche als Fachlehrer der Mathematik und Naturwissenschaften namentlich an einem Gymnasium oder an einer Realschule I. Ordnung angestellt sein wollen. Behufs der Zulassung aber haben dieselben nachzuweisen, daß sie entweder auf Grund des Reifezeugnisses eines Gymnasiums oder einer Realschule I. Ordnung inscribirt worden sind und volle academische Studien gemacht haben (vergl. § 3, a und b).

Die Prüfung innerhalb der mathematisch-physicalischen Section.

A. Wer sich dieser Prüfung zu unterwerfen hat.

B. Prüfungsgegenstände.

Die mündliche Prüfung in dieser Section erstreckt sich

1. auf Mathematik und Physik,
2. auf Philosophie,
3. auf Geschichte mit Einschluß der Geographie,
4. auf Erziehungs- und Unterrichtslehre, einschließlich der Geschichte der Pädagogik.

Will ein Examinand noch in einem anderen Fache die Befähigung zu unterrichten erwerben, z. B. in der französischen oder englischen Sprache zc., so hat er dies in seinem Gesuche um Zulassung zur Prüfung anzugeben. Unterwerfen sich Examinanden, welche auf das Reifezeugniß einer Realschule I. Ordnung inscribirt sind, bei dieser Gelegenheit zugleich einer Prüfung in der lateinischen Sprache, so sollen sie dadurch auch die unbeschränkte Befähigung zur Anstellung als Fachlehrer der Mathematik und Naturwissenschaften an Gymnasien erlangen.

Von den Examinanden innerhalb dieser Section sind zwei schriftliche Arbeiten zu liefern, eine ausführliche wissenschaftliche Arbeit über eine Aufgabe aus dem Gebiete der Mathematik oder Physik und außerdem eine stilistische Arbeit über eine philosophische oder historische Aufgabe.

C. Schriftliche Prüfungsarbeiten.

Rücksichtlich der practischen Prüfung s. § 5 unter 3.

§ 9. Zur Bezeichnung des Ergebnisses der Prüfung in jedem einzelnen Fache werden Censuren nach fünf Graden: I, II a, II b, III ertheilt und unter näherer An-

Censuren.

gabe der besonderen Prüfungsgegenstände durch eine gedrängte Characterisirung der Leistungen des Examinanden motivirt. Dieselbe ist von dem Examinator des Faches abzufassen und der Genehmigung der Commission zu unterstellen.

Außer den Specialcensuren wird eine allgemeine Hauptcensur nach den obigen Zahlenbestimmungen ertheilt.

Auffallende Unwissenheit in irgend einem Prüfungsgegenstande hat die Zurückweisung des Examinanden zur Folge.

Wer zur Erlangung auch des niedrigsten Censurgrades der Hauptcensur nicht geeignet befunden worden ist, kann auf Verlangen nach Ablauf eines Jahres noch einmal zur Prüfung zugelassen werden.

Prüfungs-
zeugniß.
A. Form
desselben.

§ 10. Für die Prüfungszeugnisse ist diejenige Form und Ordnung der Angaben, beziehentlich die Vervollständigung der Personalien des Candidaten und der Unterzeichnung der Zeugnisse beizubehalten, wie sie durch Specialverordnung an die Prüfungscommission vom 25. October 1873 festgestellt worden ist.

Es ist jedoch in Zukunft außerdem am Schlusse jedes Zeugnisses zusammenfassend hinzuzufügen, für welche Lehrfächer der Candidat die Befähigung zu unterrichten und ob er dieselbe für alle Klassen oder bloß für den Unterricht in den Unter- und Mittelklassen an Gymnasien und Realschulen I. Ordnung — mit Ausschluß der Oberklassen d. i. von Obersecunda an — erworben habe.

B. Wirkung
des Prüfungs-
zeugnisses.

Durch Aushändigung des Prüfungszeugnisses erlangt der Examinand die Candidatur des höheren Schulamts und hat sich nunmehr bei dem Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts wegen Zuweisung an eine Anstalt zur Ersthörung des Probejahrs anzumelden.

Dasselbe kann auf Grund besonders zufriedenstellender Censuren und des Nachweises erfolgreicher Theilnahme an practischen Uebungen von dem Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts erlassen werden.

Candidaten des höheren Schulamts, welche auf Grund des § 3 unter c gedachten Zeugnisses zu academischen Studien zugelassen worden sind und daher in jedem Falle bereits vor ihrer Immatriculation als Studenten der Pädagogik mindestens zwei Jahre lang im Schuldienste gestanden haben, bleiben von der Ableistung eines Probejahrs befreit.

Nachprüfung.

§ 11. Wenn ein Candidat des höheren Schulamts, beziehentlich ein als solcher angestellter Lehrer, welcher in einzelnen Fächern nur die Befähigung zum Unterrichte bis zur Obersecunda besitzt, dieselbe auch für die Oberklassen erwerben will, so hat derselbe innerhalb der Section, bei welcher er die Prüfung erstanden hat, zu einer Nachprüfung sich zu melden.

Die Nachprüfung hat sich nur auf diejenigen Fächer zu erstrecken, in welchen derselbe einen Censurgrad unter II (also IIb oder III) erlangt hat.

Ob vor der mündlichen Nachprüfung nochmals schriftliche Probearbeiten und in welchen Fächern von einem Examinanden zu fordern seien, bleibt in jedem einzelnen Falle nach Lage der Sache dem Urtheile der Prüfungscommission anheimgegeben.

N^o. 64. Verordnung,

Ernennungen für die erste Kammer der Ständeversammlung betreffend;

vom 6. August 1875.

Wir, Albert, von **GOTTES** Gnaden König von Sachsen
rc. rc. rc.

verkünden hiermit:

Da durch das Ableben des Oberkammerherrn Georg von Miltitz auf Siebeneichen, sowie durch den Rücktritt des Bürgermeisters Müller zu Chemnitz von dieser seiner Stellung eine der § 63 der Verfassungsurkunde bei 14, sowie eine der ebenda bei 16 bezeichneten Stellen in der ersten Kammer der Ständeversammlung zur Erledigung gelangt sind, so haben Wir zu deren Wiederbesetzung für die erste Stelle

den Geheim-Rath Grafen Richard von Könneritz auf Loffa
ernannt und für die zweite Stelle wiederum

die erste Magistratsperson der Stadt Chemnitz
bestimmt, auch zu dessen Beurkundung gegenwärtige Verordnung unter Vordruckung
Unseres königlichen Siegels eigenhändig vollzogen.

Dresden, am 6. August 1875.

Albert.



Herrmann von Kostitz-Wallwitz.

N^o. 65. Verordnung,

die Zuständigkeit der Amtshauptmannschaften bei den Wahlen für den Landtag
betreffend;

vom 10. August 1875.

Auf Grund von § 37 des Gesetzes, die Organisation der Behörden für die innere Verwaltung betreffend, vom 21. April 1873 (Seite 283 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1873) und mit Bezug auf § 1 der Verordnung, die in Folge der neuen Organisation der Verwaltungsbehörden eintretenden veränderten Kompetenzverhältnisse betreffend, vom 22. August 1874 (Seite 126 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1874), wird hierdurch noch ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß die in Gemäßheit des Gesetzes, die Wahlen für den Landtag betreffend, vom 3. December 1868 und der Verordnung zu Ausführung dieses Gesetzes vom 4. December 1868 (Seite 1369 fg. und Seite 1378 fg., Abthl. II des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1868) von den Gerichtsamtern zu besorgen gewesenen verwaltungsobrigkeitlichen Geschäfte nunmehr von den Amtshauptmannschaften, beziehentlich unter Mitwirkung des Bezirksausschusses (vergl. § 11 bei A, 2 des oben angezogenen Gesetzes vom 21. April 1873), zu erledigen sind.

Dresden, am 10. August 1875.

Ministerium des Innern.

v. Mostiz-Wallwitz.

Gebhardt.

N^o. 66. Verordnung,

die Veranstaltung von Ergänzungswahlen für die zweite Kammer der Stände-
versammlung betreffend;

vom 11. August 1875.

Nach § 115 der Verfassungsurkunde sind im laufenden Jahre die Stände des Landes zu einem ordentlichen Landtage einzuberufen und deshalb die erforderlichen Ergänzungswahlen für die zweite Kammer, und zwar in den nachbenannten Wahlkreisen, vorzunehmen:
im 3. und 5. Wahlkreise der Stadt Dresden, im 3. Wahlkreise der Stadt Leipzig, in der Stadt Zwickau, im 4., 6., 7., 8., 10., 13., 14., 17., 18., 20., 22.

städtischen Wahlkreise, sowie im 3., 8., 12., 13., 17., 22., 23., 25., 26., 28., 32., 34., 37., 38., 39., 43., 45. Wahlkreise des platten Landes.

Hierbei wird, anlangend die Wahlkreise 8, 12, 22, 23, 25, 26, 28, 43, 45 des platten Landes in Verfolg der Aufhebung der Gerichtsämtler Schönfeld, Rötha, Lausigk, Geringwalde, Schöneck, Hartha und Königswartha (Seite 207 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1873; Seite 73 fg. und Seite 335 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1874 und Seite 161 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1875) hierdurch angeordnet, daß bei der bevorstehenden Wahl in und mit den eben bezeichneten Wahlkreisen alle diejenigen Ortschaften, aber auch nur diejenigen Ortschaften zu wählen haben, welche diesen Wahlkreisen vor Aufhebung der genannten Gerichtsämtler nach Maßgabe des damaligen Bestandes der in der Beilage δ der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes vom 3. December 1868, die Wahlen für den Landtag betreffend, vom 4. December 1868 (Seite 1383 fg., Abth. II des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1868) aufgeführten Gerichtsamtsbezirke zugehört haben.

In Gemäßheit § 22 des angezogenen Gesetzes, die Wahlen für den Landtag betreffend, vom 3. December 1868 (Seite 1373, Abth. II des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1868) werden nun die hierbei beteiligten Behörden angewiesen, die zu Veranstaltung dieser Ergänzungswahlen erforderlichen Einleitungen sofort zu treffen.

Die Abgabe der Stimmen hat in allen vorstehend erwähnten Wahlkreisen
den 14. September 1875

stattzufinden.

Dresden, am 11. August 1875.

Ministerium des Innern.
v. Rostig-Wallwitz.

Gebhardt.

N^o 67. Verordnung,

die Bestellung von Commissaren für die Landtags-Ergänzungswahlen
zur zweiten Kammer betreffend;

vom 12. August 1875.

Nachdem durch Verordnung vom 11. dieses Monats die Vornahme der Ergänzungswahlen für die zweite Kammer der Ständeversammlung angeordnet worden ist, hat das Ministerium des Innern in Gemäßheit § 41 des Gesetzes, die Wahlen für den Landtag

1875.

43

betreffend, vom 3. December 1868 (Seite 1376, Abth. II des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1868) die nachbenannten Wahlcommissare ernannt, und zwar:

- für den 3. Wahlkreis der Stadt Dresden
den Geheimen Regierungsrath Sperber daselbst,
- für den 5. Wahlkreis der Stadt Dresden
den Bürgermeister Neubert daselbst,
- für den 3. Wahlkreis der Stadt Leipzig
den Stadtrath Schilling daselbst,
- für die Stadt Zwickau
den Bürgermeister Caspari daselbst,
- für den 4. städtischen Wahlkreis
den Amtshauptmann von Ehrenstein in Pirna,
- für den 6. städtischen Wahlkreis
den Bürgermeister Clauß in Freiberg,
- für den 7. städtischen Wahlkreis
den Bürgermeister Hirschberg in Meißen,
- für den 8. städtischen Wahlkreis
den Bürgermeister Walter in Oschatz,
- für den 10. städtischen Wahlkreis
den Regierungsrath Wittgenstein in Leipzig,
- für den 13. städtischen Wahlkreis
den Regierungsrath Freiherrn von Sedendorf daselbst,
- für den 14. städtischen Wahlkreis
den Regierungsrath Dertel in Zwickau,
- für den 17. städtischen Wahlkreis
den Regierungsrath Gumprecht daselbst,
- für den 18. städtischen Wahlkreis
den Amtshauptmann von Kirchbach in Marienberg,
- für den 20. städtischen Wahlkreis
den Bürgermeister Geier in Schneeberg,
- für den 22. städtischen Wahlkreis
den Geheimen Regierungsrath Hohlfeld in Zwickau;

ferner

- für den 3. Wahlkreis des platten Landes
den Amtshauptmann von Zahn in Zittau,
- für den 8. Wahlkreis des platten Landes
den Amtshauptmann Schäffer in Ramenz,

- für den 12. Wahlkreis des platten Landes
den Vorstand der amtshauptmannschaftlichen Delegation zu Schandau, Regierungsassessor von Kessinger daselbst,
- für den 13. Wahlkreis des platten Landes
den Regierungsrath von Griegern in Dresden,
- für den 17. Wahlkreis des platten Landes
den Amtshauptmann Schmiedel in Meißen,
- für den 22. Wahlkreis des platten Landes
den Geheimen Regierungsrath von Schönberg in Leipzig,
- für den 23. Wahlkreis des platten Landes
den Bezirksassessor Dr. Haberkorn daselbst,
- für den 25. Wahlkreis des platten Landes
den Amtshauptmann Dr. Spann in Borna,
- für den 26. Wahlkreis des platten Landes
den Amtshauptmann Martens in Döbeln,
- für den 28. Wahlkreis des platten Landes
den Amtshauptmann Freiherrn von Welck in Rochlitz,
- für den 32. Wahlkreis des platten Landes
den Amtshauptmann Freiherrn von Weissenbach in Flöha,
- für den 34. Wahlkreis des platten Landes
den Amtshauptmann Hofrath Litzendorf in Annaberg,
- für den 37. Wahlkreis des platten Landes
den Regierungsrath Leonhardi in Zwickau,
- für den 38. Wahlkreis des platten Landes
den Vorstand der Verwaltungs-Commission zu Glauchau, Regierungsrath
Grünler daselbst,
- für den 39. Wahlkreis des platten Landes
den Vorstand der amtshauptmannschaftlichen Delegation zu Grimmitzschau,
Regierungsassessor Dr. Fischer daselbst,
- für den 43. Wahlkreis des platten Landes
den Amtshauptmann von Gottschalck in Auerbach,
- für den 45. Wahlkreis des platten Landes
den Amtshauptmann Hofrath von Petrikowsky in Delsnitz.
- Dresden, am 12. August 1875.

Ministerium des Innern.
v. Rostitz-Wallwitz.

Gebhardt.

43*

№ 68. Verordnung,

die Abänderung einiger zum Gesetze, das Volksschulwesen betreffend, vom 26. April 1873 getroffenen Ausführungsbestimmungen betreffend;

vom 4. August 1875.

Das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts hat die Abänderung einiger Bestimmungen in der zur Ausführung des Gesetzes, das Volksschulwesen betreffend, vom 26. April 1873 erlassenen Verordnung vom 25. August 1874, sowie der Verordnung vom 27. August 1874 (Seite 155 fg. und Seite 223 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1874) für angemessen erachtet und verordnet deshalb Folgendes:

1. Die von den Schulvorständen seither an die Schulinspektion über die eingetretene Erledigung von Schulstellen zu richtenden Anzeigen sind künftig außer in den Städten, welche die Revidirte Städteordnung angenommen haben, rüchfichtlich deren es bei den seitherigen Bestimmungen bewendet, an die Bezirkschulinspectoren allein zu bewirken, welchen auch für die mittleren und kleinen Städte und das platte Land die Ausschreibung der Schulstellen allein übertragen wird.

Ebenso sind die Duplicate der Einkommencataster für die Schulstellen mit Ausnahme derer in den Städten mit Revidirter Städteordnung bei den Bezirkschulinspectoren aufzubewahren und von diesen allein fortzuführen, zu welchem Behufe die Catasterduplicate von den Amtshauptleuten dahin abzugeben sind.

Die entgegenstehenden Bestimmungen in § 37, Absatz 1 der Ausführungsverordnung vom 25. August 1874 und in Punkt V der Verordnung vom 27. August 1874 werden aufgehoben.

2. Die Sorge für Bestrafung unentschuldigter und ungerechtfertigter Schulversäumnisse (Schulgesetz § 5, Absatz 4 — Seite 352 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1873) wird zunächst in mittleren und kleinen Städten dem Bürgermeister (§ 14 der Städteordnung für mittlere und kleine Städte vom 24. April 1873 — Seite 326 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1873) und auf dem platten Lande dem Gemeindevorstande (§ 76 der Revidirten Landgemeindeordnung vom 24. April 1873 — Seite 344 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1873), beziehentlich den Gutsvorstehern (§ 84 der Revidirten Landgemeindeordnung) übertragen.

Die genannten Organe sind befugt, wegen der innerhalb ihres Bezirks verhangenen strafbaren Schulversäumnisse Geldstrafen bis zu der in § 5 des Schulgesetzes, Absatz 4 gedachten Höhe durch eine vorläufige Strafverfügung nach Maßgabe von §§ 4 und 5

des Gesetzes über das Verfahren in Verwaltungsstrafsachen vom 22. April 1873 (Seite 291 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1873) festzusetzen.

Diejenigen Geldstrafen, welche nach § 6 dieses Gesetzes vollstreckbar geworden, aber nicht beizutreiben sind, hat die Amtshauptmannschaft auf Antrag des Gemeindevorstands nach Maßgabe der Vorschriften der §§ 28 und 29 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871 (Seite 132 des Reichs-Gesetzblattes vom Jahre 1871) in Haft umzuwandeln und vollstrecken zu lassen.

Die Bürgermeister der mittleren und kleinen Städte sind zur Umwandlung solcher Geldstrafen in Haft und Vollstreckung der letzteren bis zu 8 Tagen (§ 14 der Städteordnung für mittlere und kleine Städte) selbst befugt; erscheint aber dem Bürgermeister die Umwandlung der Geldstrafe in eine längere Haftstrafe angezeigt, so hat er die Sache zur Entschliebung an die Amtshauptmannschaft abzugeben.

Die nach § 12, Absatz 2 der Ausführungsverordnung vom 25. August 1874 vom Schulvorstande zu erstattenden Anzeigen sind deshalb künftig statt an die Amtshauptmannschaft an diejenige Ortsbehörde (Bürgermeister, Gemeindevorstand, Gutsvorsteher) zu bewirken, deren Sitz der Wohnort der zu bestrafenden Eltern oder Erzieher ist.

In soweit nach § 8 des Gesetzes vom 22. April 1873 Rechtsmittel gegen die Verfügung der ersten Verwaltungsinstanz zulässig sind, entscheidet darüber die Amtshauptmannschaft und, falls die erstinstanzliche Entscheidung von dieser ausgegangen ist, die oberste Schulbehörde.

Die bei den Amtshauptmannschaften anhängigen Schulversäumnissachen, welche noch nicht beendet sind, sind zur Fortstellung des Verfahrens an die betreffende Ortsbehörde abzugeben. Es behalten jedoch für die Beteiligten die bereits von den Amtshauptleuten erlassenen Strafverfügungen, Anordnungen und gestellten Fristen Geltung, allenthalben zur Vermeidung derjenigen Rechtsnachtheile, welche in den Erlassen angedroht sind oder unmittelbar kraft der Gesetze eintreten.

In soweit § 12, Absatz 2, § 13, Absatz 1 und 2 der Ausführungsverordnung vom 25. August 1874 den vorstehenden Bestimmungen entgegenstehen, werden dieselben aufgehoben.

3. Der Schlusssatz von § 55, Absatz 2 der Verordnung vom 25. August 1874 wird aufgehoben, in gleichen die an die Bezirksschulinspectoren unter dem 5. Mai 1875 erlassene, die Führung des Schulsiegels betreffende Generalverordnung wieder außer Kraft gesetzt.

Das in § 55, Absatz 2 der Verordnung vom 25. August 1874 gedachte Schulsiegel führt der Lehrer, und bei gegliederten Schulen der Director oder der mit der Leitung der Schule (§ 12 des Gesetzes) beauftragte Lehrer.

Nur die den Schülern der Volksschule nach Abschluß des Lehrgangs nach § 10, Absatz 6 des Gesetzes auszustellenden Entlassungszeugnisse bedürfen der Contrasignatur des Ortsschulinspectors, wenn die Ortsschulinspection nicht zugleich dem Director übertragen ist.

Dresden, den 4. August 1875.

Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts.

Dr. v. Gerber.

Göz.

N^o. 69. Bekanntmachung,

die Bewilligung einer, in den Statuten des Waldheimer Lehrer- Wittwen- und Waisenfiscus enthaltenen Ausnahme von bestehenden Gesetzen betreffend;

vom 23. Juli 1875.

Mit Allerhöchster Genehmigung ist vom Justizministerium dem Waldheimer Lehrer- Wittwen- und Waisenfiscus die in der nachstehend abgedruckten Bestimmung des Statuts dieses Fiscus, welche sich auf die, den perceptionsberechtigten Wittwen und Waisen nach § 6 des Statuts zukommende, als Beneficium bezeichnete Geldleistung bezieht, enthaltene Ausnahme von bestehenden Gesetzen bewilligt worden.

Dresden, den 23. Juli 1875.

Ministerium der Justiz.

Abeken.

Papsdorf.

Statuten

des Lehrer- Wittwen- und Waisenfiscus zu Waldheim.

rc. rc.

§ 12. Dieses Beneficium unterliegt weder einer Verkümmernng, noch einer Hilfsvollstreckung. Auch eine freiwillige Abtretung desselben vor der Verfallzeit ist rechtlich unwirksam.

rc. rc.

№ 70. Verordnung,

die Aufbringung des Bedarfs für die katholischen Kirchen und Schulen der Erblande
betreffend;

vom 14. August 1875.

Die Verordnung, die Aufbringung des Bedarfs für die katholischen Kirchen und Schulen der Erblande betreffend, vom 12. October 1841 (Seite 232 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1841), wird, in Rücksicht auf bevorstehende Aenderungen im Kassen- und Rechnungswesen des Ministeriums des Cultus und öffentlichen Unterrichts zugleich zu weiterer Ausführung des Gesetzes, das Volksschulwesen betreffend, vom 26. April 1873 (Seite 350 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1873) mit Allerhöchster Genehmigung abgeändert, wie folgt:

§ 1. Die Etats der katholischen Kirchen und Schulen der Erblande, §§ 14 und 16 der Verordnung vom 12. October 1841, § 16, Absatz 3 der Verordnung vom 25. August 1874 (Seite 165 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1874), sind bis zum 30. November des dem Etat-Jahre vorhergehenden Jahres, für das Jahr 1876 bis zum 30. November des laufenden Jahres, die Verzeichnisse in § 17 der Verordnung vom 12. October 1841, welche in den Städten mit Revidirter Städteordnung von den Stadträthen, für die übrigen Gemeinden von den Amtshauptmannschaften zu führen sind, im Monat October jeden Jahres dem Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts einzusenden. Von diesen Verzeichnissen ist an Orten, an welchen katholische Schulen bestehen, gleichzeitig mit der Einsendung an das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts, Abschrift an den katholischen Schulvorstand abzugeben.

§ 2. Von dem Schulvorstande jeder katholischen Schule der Erblande ist behufs der von der betreffenden Schulgemeinde für ihr Schulwesen nach § 3, a der Verordnung vom 12. October 1841 und § 7 des Gesetzes vom 26. April 1873 aufzubringenden Anlagen auf Grund des Verzeichnisses in § 17 der Verordnung vom 12. October 1841 die Quote festzustellen, nach welcher die Anlagepflichtigen von jeder Mark der Gewerbe- und Personalsteuer, § 2 der Verordnung vom 12. October 1841, zu den Schulanlagen ihres Schulbezirks beizutragen haben, und dem Ortssteuer-Einnehmer, in Städten den Stadträthen, unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen, zur Einhebung anzuzeigen.

Die eingehobenen Schulanlagen nebst Berechnung sind von den Ortssteuer-Einnehmern, beziehentlich den Stadträthen, unmittelbar an den Schulvorstand abzuliefern.

Die Ablieferung hat spätestens vier Wochen nach dem Zahlungstermine (vergl. § 3) zu erfolgen.

Für Erhebung, Ablieferung und Berechnung der Schulanlagen wird den Ortsteuereinnehmern, beziehentlich Stadträthen, eine Gebühr von vier vom Hundert des wirklich eingegangenen Betrags verstattet, welche von den abzuliefernden Anlagen zu kürzen ist.

§ 3. Der Termin für Erhebung der katholischen Kirch- und Schulanlagen, § 19 der Verordnung vom 12. October 1841, wird auf den 15. April jeden Jahres, für das Jahr 1875 auf den 15. October bestimmt.

Anlagen zu einem nach dem Termine vom 15. April eintretenden unvorhergesehenen Bedarfe für das Schulwesen sind am 15. October des betreffenden Jahres zu erheben.

§ 4. Der geringste Satz des Beitrags jedes Anlagepflichtigen, § 8 unter a der Verordnung vom 12. October 1841, wird auf 20 Pfennige, sowohl bei den Kirch-, wie bei den Schulanlagen, bestimmt.

§ 5. Die Verordnung vom 12. October 1841, desgleichen § 16, Absatz 3 der Verordnung vom 25. August 1874, soweit dieselben den vorstehenden Bestimmungen entgegenstehen, werden aufgehoben.

Dresden, am 14. August 1875.

Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts.

Dr. v. Gerber.

Göb.

Berichtigung.

In der auf Seite 286 unter Nr. 53 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1875 abgedruckten Verordnung des Ministeriums des Innern vom 10. Juli 1875, die Verkehrs-Toleranz der Klasten- oder Aufziehbretter für Strohgeflechte betreffend, hat das vorletzte Wort statt „Millimeter“ „Meter“ zu lauten.

Letzte Absendung: am 28. August 1875.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

10. Stück vom Jahre 1875.

№ 71. Bekanntmachung,

die von Deutschen in Italien und von Italienern in Deutschland zu schließenden Ehen betreffend;

vom 9. August 1875.

Nach Uebereinkunft zwischen der Kaiserlich Deutschen und der Königlich Italienischen Regierung vom 3. December 1874 sind Deutsche, welche mit Italienerinnen in Italien und Italiener, welche mit Deutschen in Deutschland eine Ehe abschließen wollen, wenn sie ihre Staatsangehörigkeit nachgewiesen haben, nicht mehr verpflichtet, durch Vorlegung von Attesten ihrer bezüglichen Heimathsbehörden darzuthun, daß sie ihre Staatsangehörigkeit durch die Eheschließung auf ihre zukünftige Ehefrau und ihre in der Ehe geborenen Kinder übertragen, und daß sie demgemäß nach eingegangener Ehe sammt ihrer vorgedachten Familie von ihrem Heimathstaate auf Erfordern wieder werden übernommen werden.

Es wird dies mit der Bemerkung hierdurch bekannt gemacht, daß es sonach zu Eheschließungen von Italienern in Deutschland nur der Beibringung des Staatsangehörigkeitsausweises, dagegen nicht weiter des in § 3, lit. b des Mandats, die Ehen der Handwerksgehilfen und Ausländer betreffend, vom 10. October 1826 erforderten Reverses oder der in § 1 der Verordnung, die von Ausländern in Sachsen zu schließenden Ehen betreffend, vom 5. Februar 1852 erwähnten Genehmigung bedarf.

Dresden, den 9. August 1875.

Die Ministerien des Innern und des Cultus und öffentlichen Unterrichts.

v. Rostitz-Wallwitz.

Für den Minister:

Dr. Feller.

Gebhardt.

1875.

44

N^o. 72. Verordnung,

die Expropriation von Grundeigenthum für Erweiterung der Güterhaltestelle
Zimmritz betreffend;

vom 23. August 1875.

Da durch die Etablirung mehrerer neuer Holzschleifereien in Zimmritz und dessen unmittelbarer Nähe sich der Verkehr der an der Chemnitz-Riesaer Staatseisenbahnlinie gelegenen Güterhaltestelle Zimmritz bereits bedeutend gehoben hat und sich demnächst noch mehr steigern wird, so macht sich im Interesse der Aufrechterhaltung eines geordneten Betriebs und der Sicherheit desselben eine Erweiterung der gedachten Haltestelle erforderlich. Mit Allerhöchster Genehmigung wird daher von dem Ministerium des Innern auf Grund von § 2 des Gesetzes, die Expropriation von Grundeigenthum für Erweiterung bestehender Eisenbahnen betreffend, vom 21. Juli 1855 (Seite 121 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1855) andurch verordnet, wie folgt:

§ 1. Die Bestimmungen im § 1 des nurgedachten Gesetzes vom 21. Juli 1855 sind nach Maßgabe des von dem Ministerium des Innern genehmigten Planes auf die fragliche Erweiterung der Güterhaltestelle Zimmritz in Anwendung zu bringen.

§ 2. Hinsichtlich des bei der Expropriation für diese erweiterte Anlage zu beobachtenden Verfahrens ist allenthalben den Bestimmungen nachzugehen, welche in der Vollziehungsverordnung zum Gesetze vom 3. Juli 1835 (Seite 374 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1835), sowie in den zu deren Erläuterung ergangenen Verordnungen enthalten sind.

§ 3. Von der im § 1 erwähnten Anlage wird die Flur des Ritterguts
Schweta
betroffen.

Dresden, am 23. August 1875.

Ministerium des Innern.

v. Rostitz-Wallwitz.

Fromm.

N^o. 73. Verordnung,

eine Ergänzungswahl für die zweite Kammer der Ständeversammlung betreffend;

vom 30. August 1875.

In Folge des Ablebens des Abgeordneten zur zweiten Kammer der Ständeversammlung für den 4. Wahlkreis der Stadt Dresden hat für diese Stelle eine Ergänzungswahl stattzufinden.

Als Tag der Abstimmung wird hiermit

der 28. September 1875

festgesetzt.

Zum Wahlcommissar für diese Wahl ist

der Oberbürgermeister Pfotenhauer zu Dresden

ernannt worden.

Dresden, am 30. August 1875.

Ministerium des Innern.

Für den Minister:

Häpe.

Forberg.

N^o. 74. Bekanntmachung,

die Vergütungssätze für geleisteten Vorspann betreffend;

vom 2. September 1875.

Nachdem der Bundesrath auf Grund § 9, 1 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 (Seite 54 fg. des Reichs-Gesetzblattes) die Klassen-Eintheilung für die Abstufung der Vergütungssätze für geleisteten Vorspann beschlossen, nicht minder für die einzelnen Lieferungsverbände der Bundesstaaten die Vergütungssätze für Vorspann festgestellt hat, so wird in Nachstehendem unter ☉ nicht allein die Klassen-Eintheilung der Vergütungssätze mit den dazu von

44*

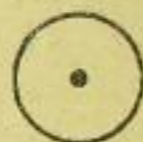
dem Bundesrathe getroffenen Bestimmungen, sondern auch das Verzeichniß der für Vorspann festgestellten Vergütungssätze, soweit es das Königreich Sachsen betrifft, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dresden, am 2. September 1875.

Kriegs-Ministerium.

v. Fabrice.

Eckelmann.



Klassen-Eintheilung der Vergütungssätze.

I.	II.	III.	IV.	V.
	Vergütungssätze für:			
Klasse.	ein mit einem Pferde bespanntes Fuhrwerk mit Führer	jedes weitere Pferd	ein mit zwei Pferden bespanntes Fuhrwerk mit Führer (Summa von II und III)	Es entfallen also auf Wagen und Führer (Differenz von II und III)
	Mark	Mark	Mark	Mark
1.	8 ¹ / ₂	4 ¹ / ₂	13	4
2.	8	4	12	4
3.	7	3 ¹ / ₂	10 ¹ / ₂	3 ¹ / ₂
4.	6	3	9	3

Der in Kolonne V aufgeführte Satz wird zur Hälfte für den Wagen und zur anderen Hälfte für den Führer gerechnet.

Der Vergütungssatz für einen mit zwei Ochsen bespannten Wagen nebst Führer wird dem Satze für das einspännige Pferdefuhrwerk (Kolonne II) gleichgestellt; jedes weitere Stück Ochsen wird mit der Hälfte des Satzes in Kolonne III vergütet.

Die Vergütung für einen mit zwei Kühen bespannten Wagen erfolgt in der Weise, daß dabei drei Kühe wie zwei Ochsen gerechnet werden.

Verzeichniß

der für die Lieferungsverbände der Bundesstaaten festgestellten Vergütungssätze für
Vorspann.

I.	II.	III.	IV.	V.	VI.
Laufende Nummer.	Bundesstaat (Lieferungsverbände in demselben.)	Vergütungssätze für:			Be- merkungen.
		ein mit einem Pferde bespanntes Fuhr- werk mit Führer Mark	jedes weitere Pferd Mark	ein mit zwei Pferden bespanntes Fuhrwerk mit Führer (Summa von III und IV) Mark	
3.	z. Königreich Sachsen. Stadtbezirke Dresden, Leipzig, Chemnitz . . Die übrigen Lieferungs- verbände z.	z. 8 7 z.	z. 4 3 1/2 z.	 12 10 1/2	

№. 75. Bekanntmachung,

die Bewilligung der in der revidirten Leihhaus-Ordnung der Stadt Chemnitz
enthaltenen Ausnahmen von bestehenden Gesetzen betreffend;

vom 10. September 1875.

Mit Allerhöchster Genehmigung sind vom Justizministerium auf Ansuchen der Stadt-
gemeinde Chemnitz die in den nachstehend abgedruckten §§ 11, 18, 25, 26, 27, 28 der
vom Ministerium des Innern bestätigten revidirten Leihhaus-Ordnung der Stadt Chem-
nitz enthaltenen Ausnahmen von bestehenden Gesetzen bewilligt worden.

Dresden, am 10. September 1875.

Ministerium der Justiz.

Für den Minister:

Bernitsch.

Rosenberg.

Revidirte Leihhaus-Ordnung der Stadt Chemnitz.

2c. 2c.

§ 11. Von Kindern, in väterlicher Gewalt stehenden Personen und erklärten Verschwendern sollen Pfänder nicht angenommen werden.

Die der Leihanstalt zustehenden Rechte werden jedoch nicht aufgehoben oder beschränkt, wenn dies doch geschehen ist.

2c. 2c.

§ 18. Alle Pfänder, welche innerhalb zweier Monate nach Ablauf der im Pfandscheine bemerkten Frist nicht eingelöst werden, sind verfallen und werden zur Auction gebracht, oder was Staatspapiere, Stadtschuldscheine und Sparkassenbücher anlangt, in der nachersichtlichen Weise realisirt.

Zur Erleichterung für die Verseher ist es jedoch gestattet, die Pfandstücke, welche durch Auction verwerthet werden, auch nach Ablauf dieser zwei Monate und bis zum Auctionstermine einzulösen; es sind aber dann außer dem Darlehne sammt Zinsen noch Auctionsgebühren mit fünf Pfennigen für jede volle Mark des Pfandschillings zu entrichten.

Staatspapiere und Stadtschuldscheine werden nach Ablauf dieser zwei Monate nach der im Pfandscheine bemerkten Frist an einen Banquier verkauft, der erhaltene Betrag durch Banquiernota bescheinigt und der Ueberschuß gegen Rückgabe des Pfandscheins und gegen eine Quittung dem Scheininhaber ausgezahlt, wenn derselbe unter Vorzeigung des Scheines innerhalb zwölf Monaten nach Ablauf der obengedachten zweimonatlichen Nachfrist sich zur Abhebung meldet.

Nach Verlauf dieser zwölfmonatlichen Frist verfällt der Ueberschuß unwiderruflich dem Leihhause.

Ebenso werden bei verpfändeten Sparkassenbüchern nach Ablauf jener zwei Monate von dem im Scheine bemerkten Einlösungstermine an gerechnet die Spareinlagen abgehoben, beziehentlich gekündigt, wo es dessen bedarf.

Nach deren erfolgter Einhebung wird mit dem Ueberschusse ebenso verfahren, wie mit dem Ueberschusse aus der Verwerthung der Staatspapiere und Stadtschuldscheine. Auch hier verfällt der Ueberschuß unwiderruflich dem Leihhause, wenn derselbe nicht innerhalb zwölf Monaten nach Ablauf der zweimonatlichen Nachfrist in der vorgeschriebenen Weise reclamirt worden ist.

2c. 2c.

§ 25. Ist eine durch Raub, Diebstahl, Veruntreuung oder Verlieren abhanden gekommene Sache bei dem Leihhause versetzt worden, so findet nur dann eine Vindication seitens des Eigenthümers statt, wenn er innerhalb der letzten drei Monate, von der

Annahme des Pfandes in der Anstalt zurückgerechnet, die Entfremdung oder den Verlust mit so genauer Angabe der Erkennungszeichen bei der Leihhausexpedition angezeigt hat, daß die sofortige Erkennung der Sache dadurch möglich wurde und wenn Letztere in unveränderter Gestalt zum Verfaße gelangt ist.

Sind diese Bedingungen vorhanden, so erhält der Eigenthümer das Pfand ohne Entgelt zurück.

In allen anderen Fällen findet eine Vindication nicht statt.

Es soll aber Derjenige, welcher sich durch obrigkeitliches Zeugniß oder eidliche Bestärkung als Eigenthümer legitimirt, das Pfand gegen Verichtigung der Forderungen des Leihhauses oder im Falle das Pfand bereits zur Auction ausgesetzt sein sollte, den Ueberschuß des Erlöses ausgeantwortet erhalten.

Es wird aber in allen den vorgedachten Fällen mit Ausantwortung des Pfandes, beziehentlich des Ueberschusses so lange Anstand genommen, bis nach Maßgabe dieser Leihhaus-Ordnung der Verpfänder weder auf das Eine, noch auf das Andere Ansprüche weiter zu erheben berechtigt ist; es müßte denn der Eigenthümer nach Ermessen des Ausschusses ausreichende Sicherheit bestellen.

Zur Aufmerkung der als abhanden gekommen angezeigten Effecten wird von der Leihhausexpedition ein besonderes Buch gehalten werden und für jeden Eintrag darin eine Gebühr von 10 Pfennigen bis 1 Mark je nach der Wichtigkeit des Gegenstands erhoben.

§ 26. Ein Verbot gegen Ausantwortung von Pfändern oder des Ueberschusses aus deren Erlöse oder Hilfsvollstreckung in Eines von Beiden ist ebensowenig zulässig, als die Forderung unentgeltlicher Herausgabe eines Pfandes.

§ 27. Verfällt der Inhaber eines Pfandscheins in Concurß, so ist die Anstalt nicht verbunden, das Pfand zur Concurßmasse einzuliefern und ihre Forderung beim Creditwesen zu liquidiren; vielmehr hat der Concurß dasselbe, wie jeder andere Inhaber eines Pfandscheins, gegen die Gebühr auszulösen.

§ 28. Entstehen wegen verfaßter Pfänder Streitigkeiten zwischen den Leihhausbeamten und den Verfaßern, so hat der Ausschußvorstand durch Verhandlungen mit den Betheiligten auf deren Beilegung hinzuwirken und dieselben in den dazu geeigneten Fällen zu bescheiden, ohne daß damit die Betretung des Rechtswegs abgeschnitten werden soll.

Die Versteigerung verpfändeter Sachen nach Maßgabe der Leihhaus-Ordnung, sowie deren Ausantwortung an die Ersteher kann durch einen Widerspruch oder ein Rechtsmittel oder durch eine darauf gegründete gerichtliche Verfügung nicht verhindert oder aufgehoben werden.

№ 76. Bekanntmachung,

die Ausgabe verzinslicher Schatzanweisungen im Betrage von 9 Millionen Mark betreffend;

vom 14. September 1875.

Das unterzeichnete Finanzministerium hat beschlossen, zu weiterer Deckung der durch außerordentliche Staatsbedürfnisse entstehenden Ausgaben verzinsliche Schatzanweisungen im Gesamtbetrage von Neun Millionen Mark in einer Serie (Ser. V der Königlich Sächsischen Schatzanweisungen vom Jahre 1875) und in Abschnitten zu 500,000 Mark auszugeben.

Der Zinsfuß dieser Schatzanweisungen ist auf drei und ein halbes Procent für das Jahr, die Dauer ihrer Umlaufszeit aber auf neun Monate — vom 1. October 1875 bis 1. Juli 1876 — festgesetzt.

Die Schatzanweisungen werden von dem unterzeichneten Finanzministerium ausgefertigt.

Die Begebung, sowie seiner Zeit die Einlösung derselben wird durch die Königlich Sächsische Finanzhauptkasse in Dresden bewirkt werden.

Dresden, den 14. September 1875.

Finanz=Ministerium.

Frhr. v. Friesen.

v. Brück.

№ 77. Verordnung,

das Ausschreiben der katholischen Kirchenanlage betreffend;

vom 15. September 1875.

Zur Deckung des Bedarfs für die römisch-katholischen Kirchen zu Dresden (mit Freiberg und Meissen), Leipzig, Chemnitz, Zwickau und Hubertusburg ist in dem laufenden Jahre eine Anlage zu erheben.

Dieselbe ist von den in die gedachten Kirchen Eingepfarrten nach den durch die Verordnung vom 12. October 1841 (Seite 232 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1841) in §§ 7b und c, 8b, 10 und 11, verbunden mit § 4 der Verordnung vom 14. August dieses Jahres (Seite 313 fg. des Gesetz- und Verord-

nungsblattes vom Jahre 1875) bestimmten Sätzen, von denen jedoch diejenigen in § 7 unter b und c auch für diesmal auf drei Vierteltheile, mithin auf resp. $\frac{1}{4}$ und $\frac{1}{8}$ des von den betreffenden Parochianen zu entrichtenden Gewerbe- und Personalsteuerfazes, herabgesetzt worden, beziehentlich in Gemäßheit der Verordnung vom 28. März 1873 (Seite 255 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1873) zu bezahlen, und hat jeder Beitragspflichtige den auf ihn fallenden Anlagebetrag bis zum

15. October dieses Jahres

an die in § 18 der Verordnung vom 12. October 1841 genannte Recepturbehörde unerinnert abzuführen.

Dresden, am 15. September 1875.

Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts.

Für den Minister:

Dr. Feller.

Gebhardt.

№ 78. Verordnung,

eine mit der Kaiserlich Königlich Oesterreichisch-Ungarischen Regierung wegen der Uebernahme Ausgewiesener abgeschlossene Uebereinkunft betreffend;

vom 15. September 1875.

Die Regierungen des Deutschen Reiches und der Oesterreichisch-Ungarischen Monarchie sind übereingekommen, für den ganzen Umfang des Deutschen Reiches, einerseits, und der Oesterreichisch-Ungarischen Monarchie, andererseits, bezüglich der Uebernahme Auszuweisender den Grundsatz zur Anwendung zu bringen, daß jeder der contrahirenden Theile sich verpflichtet, auf Verlangen des anderen Theiles seine Angehörigen wieder zu übernehmen, auch wenn dieselben die Staatsangehörigkeit nach der inländischen Gesetzgebung bereits verloren haben, sofern sie nicht dem anderen Lande nach dessen eigener Gesetzgebung angehörig geworden wären.

Denselben Gegenstand betreffende frühere Uebereinkommen zwischen einzelnen Theilen des Deutschen Reiches und der Oesterreichisch-Ungarischen Monarchie werden als erloschen betrachtet.

Bei Auswechselung der dieserhalb zwischen den betreffenden Regierungen abgegebenen Erklärungen ist ausdrücklich die Uebereinstimmung der beiderseitigen Auffassungen

constatirt worden, wonach die hinsichtlich der Uebernahmepflicht vereinbarte Gleichstellung der vormaligen Angehörigen der beiden Länder mit den dem betreffenden Lande noch wirklich Angehörenden auch in Erkrankungsfällen einzutreten und somit der Aufenthaltstaat den Erkrankten, auch wenn er die Staatsangehörigkeit in dem anderen Lande nicht mehr besitzen sollte, nach Maßgabe des Eisenacher Vertrags vom 11. Juli 1853 zu verpflegen hat.

Solches wird hiermit zur Nachachtung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dresden, den 15. September 1875.

Ministerium des Innern.

Für den Minister:

Körner.

Pfeiffer.

N^o. 79. Verordnung,

die am 1. December 1875 vorzunehmende Volks- und Gewerbe-Zählung betreffend;

vom 16. September 1875.

Zur Ausführung der in Gemäßheit der Beschlüsse des Bundesraths am 1. December 1875 vorzunehmenden Volks- und Gewerbe-Zählung wird hiermit Folgendes verordnet:

I. Allgemeine Bestimmungen.

Volkszählung.

§ 1. Bei der Volkszählung sollen folgende Bestimmungen in Anwendung kommen:

1. Die Volkszählung ist nach dem Stande vom 1. December 1875 vorzunehmen.
2. Durch die Volkszählung ist in erster Linie die ortsanwesende Bevölkerung, bestehend aus der Gesamtzahl der zur Zählungszeit innerhalb der Grenzen der einzelnen Staaten anwesenden Personen zu ermitteln.
3. Auch sind dabei die Elemente zur Ermittlung der Wohnbevölkerung aufzunehmen, welche die (anwesenden und vorübergehend abwesenden) Glieder der in den einzelnen Gemeinden vorhandenen Haushaltungen, einschließlich der einzeln lebenden selbstständigen Personen, umfaßt.
4. Als ortsanwesend werden diejenigen Personen betrachtet, welche in der Nacht vom 30. November auf den 1. December in den betreffenden Gemeinden oder Ortsbezirken sich aufhalten.

5. Die Personen, welche sich am Bord von solchen Schiffen aufhalten, die im Gebiete des Staates verweilen, werden dessen ortsanwesender Bevölkerung zugerechnet.

6. Die während der Nacht vom 30. November auf den 1. December dieses Jahres auf Reisen oder sonst unterwegs befindlichen Personen, einschließlich der auf Schiffen sich aufhaltenden, werden da als anwesend gezählt, wo sie am Vormittag des 1. December anlangen.

7. Die Zählung soll in abgegrenzten Bezirken (Zählbezirken) unter der Leitung der Localbehörden, welche zu diesem Zwecke besondere Zählungscommissionen bestellen können, und unter Beihilfe freiwilliger Zähler vorgenommen werden.

8. Die Aufnahme erfolgt von Haus zu Haus und von Haushaltung zu Haushaltung vermittelt namentlicher Aufzeichnung der zu zählenden Personen.

Die Zählungsformulare enthalten für die ortsanwesenden Personen außer dem Namen noch die Stellung in der Haushaltung, das Geschlecht, den Geburtstag und das Geburtsjahr, den Familienstand, das Religionsbekenntniß, den Beruf oder Erwerbszweig mit besonderer Erwähnung, ob der Befragte im activen Militärdienste steht, ferner die Staatsangehörigkeit und den Wohnort. Außerdem sollen, wie bei früheren sächsischen Volkszählungen, auch der Geburtsort und das Geburtsland, sowie etwaige besondere Gebrechen (blind, taubstumm, blödsinnig, irrsinnig) und endlich auch die Muttersprache, wenn nicht deutsch, insbesondere ob wendisch, englisch, französisch, italienisch &c. namhaft gemacht werden.

9. In gleicher Weise, jedoch unter Ersatz des Wohnorts durch den vermuthlichen Aufenthaltort, sind diejenigen Personen zu verzeichnen, welche zur Zählungszeit aus der Haushaltung, der sie als Mitglieder angehören, aus vorübergehendem Anlasse, ohne Aufgabe ihrer Wohnung oder Schlafstelle, abwesend sind.

10. Bei Personen, welche in der Nacht vom 30. November zum 1. December geboren wurden oder verstarben, entscheidet der Umstand, ob dies vor oder nach der Mitternachtsstunde geschah. Vor Mitternacht Geborene und nach Mitternacht Gestorbene sind noch einzutragen, dagegen nach Mitternacht Geborene und vor Mitternacht Gestorbene nicht mehr einzutragen.

11. Die Eintragung in die Zählungsliste hat für jede Haushaltung durch den Haushaltungsvorstand, für Gasthöfe und Herbergen, sowie für Anstalten aller Art (Kasernen, Erziehungs-, Armen-, Heil-, Verpflegungs-, Besserungs-, Kranken-, Irren-, Strafanstalten, Gefängnisse &c.) durch die Besitzer, Vorsteher, Verwalter, oder deren Stellvertreter zu geschehen.

12. Zu diesem Ende ist an jede Haushaltung, nicht minder an jede einzeln lebende selbstständige Person, welche eine besondere Wohnung inne hat und eine eigene Hauswirthschaft führt, eine Haushaltungsliste, an jeden Vorsteher oder Besitzer, oder

Verwalter einer der obgedachten Anstalten eine Anstaltsliste zu verabsolgen. In die letztere sind aber nur die nicht zur Haushaltung der Besitzer, Vorsteher, Beamten und Angestellten gehörigen Inassen der Anstalt aufzunehmen. Die Personalangaben über die ersteren selbst, sowie über die zu ihren Haushaltungen gehörigen Personen sind in gewöhnliche Haushaltslisten einzutragen.

Gasthofsbesitzer erhalten besondere Formulare und auf Wunsch auch einzelne Zählarten, welche sie den Fremden zur Ausfüllung einhändigen und als Unterlage zur Aufstellung ihrer Liste benutzen können.

13. Besuchsfremde, Astermiether, Personen in Schlafstelle und einquartierte Soldaten sind von den Vorständen der Haushaltungen, bei denen sie zu Gäste sind, in Astermiethen oder Schlafstelle wohnen, respective in Quartier liegen, auf deren Haushaltslisten mit einzutragen, Dienstboten und Gewerbsgehilfen auf den Haushaltslisten der Herrschaften, respective der Arbeitgeber nur dann, wenn sie bei denselben wohnen, sonst (wenn sie nicht eine eigene Haushaltung besitzen und daher mit eigenen Haushaltslisten zu versehen sind) auf den Haushaltslisten der Haushaltungen, bei welchen sie wohnen, respective die Nacht vom 30. November zum 1. December zugebracht haben.

14. Die Eintragung der Anwesenden erfolgt in das Verzeichniß a der Haushaltsliste oder respective Anstaltsliste. In das Verzeichniß der Abwesenden (sub b) auf der Rückseite der Haushaltsliste oder Anstaltsliste sind die Personen einzutragen, welche zur Zeit der Zählung der Haushaltung oder Anstalt als Mitglieder angehören, die jedoch zu dieser Zeit aus vorübergehendem Anlasse, ohne Aufgabe ihrer Wohnung oder Schlafstelle, aus der Haushaltung oder Anstalt abwesend sind.

Als Abwesende werden hiernach beispielsweise die auf Reisen befindlichen Haushaltsmitglieder eingetragen, nicht aber die im activen Militärdienste, zur Ausbildung (Studenten, Gymnasiasten, Lehrlinge zc.), als Dienstboten, Gesellen, Strafgefangene zc. aus ihrer Familie abwesenden Personen, da diese Personen als an ihren Aufenthaltsorten (wo sie in Dienst stehen, sich ihrer Ausbildung wegen aufhalten zc.) wohnend angesehen werden.

15. Die Zählungslisten sind am 1. December Vormittags durch die Haushaltsvorstände, beziehungsweise durch die einzeln lebenden selbstständigen Personen und durch die Vorsteher oder Verwalter von Anstalten oder durch geeignete Vertreter auszufüllen und durch Unterschrift zu bescheinigen.

Wo dieses Verfahren in Folge besonderer Verhältnisse nicht anwendbar ist, erfolgt die Ausfüllung und Bescheinigung der Zählungslisten durch die Zähler auf Grund der in den Haushaltungen selbst einzuziehenden mündlichen Erkundigungen.

16. Die Aufnahme der Civil- und Militärpersonen ist nach Beschluß des Bundesraths in übereinstimmender Weise auszuführen.

17. Die Austheilung der Zählungslisten an die einzelnen Haushaltungen und Anstalten erfolgt in den letzten Tagen des November. Die Wiedereinsammlung beginnt am 1. December des Mittags und ist überall am 2. December zu beendigen.

Die Größe der zu bildenden Zählbezirke (§ 7) ist in der Art zu bemessen, daß das Geschäft der Aufnahme innerhalb der vorgeschriebenen Zeit mit Sicherheit bewirkt werden kann.

18. Die Austheilung und Wiedereinsammlung der Zählungsformulare ist für die einzelnen Zählbezirke in sicherstellender Weise zu controliren.

§ 2. Für die Erhebung der Gewerbestatistik werden die nachstehenden Bestimmungen erlassen:

Gewerbe-
zählung.

1. Mit der Volkszählung am 1. December 1875 ist eine gewerbestatistische Aufnahme zu verbinden.

2. Diese Aufnahme soll sich auf alle selbstständigen Betriebe

der Kunst- und Handelsgärtnerei,

der Fischerei,

des Berg-, Hütten- und Salinenwesens,

der Industrie und Kunstgewerbe irgend welcher Art, mit Einschluß des Bauwesens, des Handels, der Schifffahrt und Lohndfuhrwerkerei, der Erquickungs- und Beherbergungsgewerbe

erstrecken, ohne Unterschied, ob physische oder juristische Personen die Inhaber derselben sind.

Jeder selbstständige Gewerbebetrieb ist dergestalt zu zählen, daß von verschiedenen Gewerbebetrieben desselben Inhabers, gleichviel, ob sie räumlich vereinigt oder getrennt sind, und von gleichartigen Gewerbebetrieben desselben Inhabers, welche räumlich von einander getrennt sind und für sich bestehen, jeder besonders, ein mehreren Inhabern gehöriger Gewerbebetrieb aber nur einmal gezählt wird.

3. Besonderer Erhebung überwiesen und deshalb von der allgemeinen Aufnahme ausgeschlossen sind die den Eisenbahn-, Post- und Telegraphenverwaltungen unterstehenden Werkstätten.

4. Ausgeschlossen von der Aufnahme sind außerdem:

a) die von der Militärverwaltung und der Verwaltung der Kriegsmarine betriebenen Arbeiten gewerblicher Natur,

b) der Eisenbahn-, Post- und Telegraphenbetrieb,

c) das Versicherungswesen,

d) die Heilanstalten, der Gewerbebetrieb der Aerzte aller Art, der Hebammen, des ärztlichen Hilfspersonals, die Todtenbestattung,

- e) das Musikgewerbe, das Theatergewerbe und die Schaustellungen aller Art,
- f) der Gewerbebetrieb im Umherziehen,
- g) die in den Besserungs- und Strafanstalten zur Beschäftigung der Inassen ausgeführten Arbeiten,
- h) diejenigen Betriebe, deren Producte lediglich für den Bedarf der eigenen Haushaltung der Gewerbetreibenden bestimmt sind.

5. Bei der Aufnahme sind die Gewerbebetriebe ohne Gehilfen oder mit nicht mehr als fünf Gehilfen und die Gewerbebetriebe ohne Motoren (Umtriebsmaschinen) dergestalt von den übrigen Gewerbebetrieben zu unterscheiden, daß bei jenen die Fragen nach der Gehilfenzahl und nach der Zahl der etwa verwendeten Webstühle, Band-, Schub- und Mühlstühle, Strumpfstühle und Nähmaschinen in die Haushaltungslisten der Volkszählung mit aufgenommen werden.

Für die Gewerbebetriebe mit mehr als fünf Gehilfen oder mit Motoren ist durch besondere Fragebogen zu ermitteln:

- a) der örtliche Sitz,
- b) der Name des Geschäftsleiters (im Gewerbe thätigen Inhabers, Pächters, Administrators) und die etwaige Firma des Geschäfts,
- c) der Gegenstand des Betriebs,
- d) die Zahl der Geschäftsleiter, unterschieden nach dem Geschlechte,
- e) die Zahl der außer den Geschäftsleitern im Betriebe thätigen Personen, unterschieden nach dem Geschlechte und Alter,
- f) die Zahl, Art und, soweit thunlich, auch die Kraft der Umtriebsmaschinen,
- g) bei Gewerben, für welche gewisse Arbeitsmaschinen und Vorrichtungen charakteristisch sind, deren Zahl und Art.

6. Als Normaltag der Aufnahme wird der 1. December festgesetzt. Wo es auf Angaben über das ganze Jahr ankommt, haben sich dieselben auf den Durchschnitt des Jahres 1875 zu beziehen. Für die noch nicht abgelaufene Zeit des Jahres sind die dem Durchschnitte zu Grunde zu legenden Ansätze schätzungsweise zu machen.

7. Die Aufnahme geschieht in denselben Zählbezirken und unter Leitung derselben Organe, welche für die Ausführung der Volkszählung bestimmt sind.

8. Die Befragung erfolgt am Wohnorte des Geschäftsleiters.

Bei der Befragung ist auf die Gewerbebetriebe einzelner Haushaltungsmitglieder, auf mehrfache Gewerbebetriebe desselben Geschäftsleiters und auf die Gewerbebetriebe Abwesender besonders Rücksicht zu nehmen.

9. Wer selbstständig d. h. als Inhaber oder Pächter oder Geschäftsleiter ein oder mehrere der in § 2, Ziffer 2 bezeichneten Gewerbe betreibt, oder wer in der Behausung seiner Kunden für Lohn, oder in seiner eigenen Behausung für fremde Rech-

nung arbeitet, hat bei der Volkszählung am 1. December 1875 die „ergänzenden Fragen zur Aufstellung einer Gewerbestatistik“ auf der Rückseite der seine Person betreffenden Haushaltungsliste den Verhältnissen seines Betriebs entsprechend zu beantworten.

Diese Fragen sind auch dann zu beantworten, wenn das betreffende Gewerbe neben Landwirthschaft betrieben wird.

Verwendet ein Gewerbetreibender bei einem aufzunehmenden Gewerbebetriebe mehr als fünf Gehilfen, Lehrlinge u. s. w., oder arbeitet er mit Motoren, so ist statt der Beantwortung der ergänzenden Frage 3 ein besonderer Gewerbefragebogen entsprechend auszufüllen.

§ 3. Zur Aufzeichnung der zu zählenden Personen (§ 1, Ziffer 2 und 3) und Gewerbebetriebe (§ 2, Ziffer 2) dienen drei Formulare:

Zählungs-
verfahren.

- a) Haushaltungslisten für die An- und Abwesenden mit ergänzenden Fragen zur Aufstellung einer Gewerbestatistik,
- b) Anstaltslisten für die in Anstalten für gemeinsamen Aufenthalt befindlichen Personen,
- c) Fragebogen für die Gewerbebetriebe mit mehr als fünf Gehilfen oder mit Motoren.

Von diesen Formularen werden in allen Fällen die Formulare a und b durch die Zähler in den letzten Tagen des November an die einzelnen Haushaltungen oder beziehungsweise Anstalten zur Ausfüllung vertheilt und in der Zeit vom Mittag des 1. December bis längstens am 2. December wieder abgeholt werden.

Die in jeder Haushaltung oder beziehungsweise Anstalt Anwesenden und die zu ihr gehörigen vorübergehend Abwesenden werden in die Haushaltungsliste oder beziehungsweise Anstaltsliste eingetragen. Was den Gewerbebetrieb betrifft, so enthält der Fragebogen diejenigen Fragen, welche betreffs der Gewerbebetriebe mit mehr als fünf Gehilfen oder mit Motoren zu beantworten sind. Die Fragen über den Gewerbebetrieb mit weniger als fünf Gehilfen und ohne Motoren sind in den auf der Rückseite der Haushaltungsliste abgedruckten zwei „Fragezetteln“ enthalten. Sollten diese zwei Fragezettel nicht ausreichen (sei es, daß mehr als zwei selbstständige Gewerbetreibende in der betreffenden Haushaltung leben oder ein selbstständiger Gewerbetreibender mehr als zwei vollkommen getrennt bestehende Gewerbe betreibt), so hat der Zähler schon bei Vertheilung der Haushaltungslisten dem betreffenden Haushaltungsvorstande einen Anhang zur Haushaltungsliste mit weiteren Fragezetteln für die Gewerbestatistik zur Beantwortung vorzulegen und diesen Anhang gleichzeitig mit der dazu gehörigen Haushaltungsliste bis längstens am 2. December wieder abzuholen.

Die Gewerbefragebogen sind ebenfalls rechtzeitig an die Inhaber, Mitbesitzer, Pächter oder Geschäftsleiter größerer Gewerbebetriebe zu vertheilen. Für die Ablieferung ist als äußerster Termin der 15. December dieses Jahres gesetzt.)

Die näheren Vorschriften in Betreff des Zählungsverfahrens sind in der Instruction für die Zähler und in der auf der ersten Seite der Haushaltungsliste abgedruckten allgemeinen Anleitung, sowie auf dem Fragebogen für Gewerbebetriebe enthalten.

II. Obliegenheiten der Behörden vor dem Zählungstermine.

Obliegenheiten
der Amtshauptmann-
schaften und
der Stadträthe
in Städten mit
Revidirter
Städte-
ordnung.

§ 4. 1. Die Amtshauptmannschaften und Stadträthe derjenigen Städte, in welchen die Revidirte Städteordnung eingeführt ist, haben die Ausführung der Volks- und Gewerbe-Zählung in ihrem Bezirke zu leiten und zu überwachen.

2. Die Vornahme der Volks- und Gewerbe-Zählung ist mittelst öffentlicher Bekanntmachung zur Kenntniß der Bezirkseinwohner zu bringen. In dieser Bekanntmachung ist sowohl auf die in Aussicht genommene Mitwirkung der selbstständigen Ortseinwohner, als auch auf die Wichtigkeit der Volks- und Gewerbe-Zählungen hinzuweisen.

3. Die Amtshauptmannschaften, beziehentlich Stadträthe und Ortsbehörden werden darauf Bedacht nehmen, daß Veranstaltungen, welche den Stand der ortsanwesenden Bevölkerung vorübergehend wesentlich verändern können, wie öffentliche Versammlungen und Feste, zur Zeit der Zählung, soweit irgend thunlich, nicht stattfinden.

4. Die erforderlichen Druckfachen, bestehend in

a) Exemplaren gegenwärtiger Verordnung,

b) Instructionen für die Zähler nebst Controllisten,

c) Haushaltungslisten nebst den § 3, Absatz 2 erwähnten Ergänzungs-Fragezetteln, Anstaltslisten und Gewerbefragebogen

erhalten die Amtshauptmannschaften und beziehentlich Stadträthe der oben bezeichneten Städte bis Ende October dieses Jahres durch Vermittelung des statistischen Bureau des Ministeriums des Innern, an welches auch etwaige, eventuell näher zu begründende Nachforderungen zu richten sind.

5. Die genannten Behörden haben für die rechtzeitige Vertheilung der gedachten Druckfachen an die einzelnen Gemeinden zu sorgen, so daß sich jede Gemeinde spätestens am 10. November dieses Jahres im Besitze aller erforderlichen Exemplare befindet.

Die Vertheilung erfolgt in der Weise, daß von sämtlichen Druckfachen (Nr. 4, a bis c) vor dem Beginne der Zählung jede Ortsbehörde beziehungsweise Zählungscommission (§ 5, Nr. 1) je ein oder nach Bedarf mehrere Exemplare und jeder Zähler von den Druckfachen unter b und c je ein Exemplar erhält, sowie daß von den Druckfachen unter c für jede Haushaltung eine Haushaltungsliste und für jede Anstalt eine Anstaltsliste verfügbar sind.

§ 5. Die Ausführung der Volks- und Gewerbe-Zählung liegt den Gemeindebehörden für jeden Gemeindebezirk einschließlich der im Orte befindlichen selbstständigen Güter ob, und sind dieselben zu diesem Behufe, soweit nöthig, von den Amtshauptmannschaften mit der erforderlichen Anleitung zu versehen.

Obliegenheiten
der Orts-
behörden und
Zählungs-
commissionen.

1. Mit der unmittelbaren Leitung der Geschäfte können die Gemeindebehörden, wo es zweckmäßig erscheint, besondere Zählungscommissionen beauftragen.

2. Bei der Zusammensetzung der Zählungscommissionen kommt es hauptsächlich darauf an, solche Personen für dieselben zu bestimmen, welche die Wichtigkeit der Volks- und Gewerbe-Zählung zu beurtheilen im Stande sind und Interesse an deren zweckentsprechender Ausführung nehmen, und die außerdem das Vertrauen der Gemeindeangehörigen und Kenntniß der örtlichen Verhältnisse besitzen. Die Theilnahme an der Zählungscommission ist ein Ehrenamt.

3. Die Bildung der Zählungscommissionen muß bis zum 15. November erfolgt sein.

4. Die Aufgabe der Ortsbehörden, beziehungsweise wo Zählungscommissionen eingesetzt sind, der Letzteren, besteht hauptsächlich in Folgendem:

a) Eintheilung der Gemeinden in Zählbezirke (§ 6),

b) Annahme und Anweisung der Zähler (§ 7),

c) Prüfung und, soweit nöthig, Berichtigung der Angaben in den ausgefüllten Zählungsformularen und Einsendung des gesammten Zählungsmaterials an die Amtshauptmannschaften und beziehungsweise an die Stadträthe.

Auch werden die Mitglieder der Zählungscommissionen und die Ortsbehörden nöthigenfalls bei dem Ausfüllen der Zählungsformulare behilflich sein.

§ 6. 1. Es empfiehlt sich, die Zählbezirke in der Art zu begrenzen, daß dieselben in der Regel nicht mehr als 40 Haushaltungen umfassen, übrigens sich an die in den Gemeinden bereits bestehenden Eintheilungen thunlichst anschließen.

Eintheilung
der Gemeinden
in Zählbezirke.

Dabei darf kein bewohntes oder unbewohntes Haus und keine sonstige Wohnstätte oder Betriebsstätte eines Gewerbs übergangen werden. Im Zweifel, welcher Gemeinde die auf Flüssen zc. ankernden Fahrzeuge zugerechnet werden sollen, entscheidet die Amtshauptmannschaft.

Einzeln gelegene Wohnplätze und größere Anstalten (Heilanstalten, Strafanstalten zc.) bilden zweckmäßig selbstständige Zählbezirke.

2. Was die militärischen Anstalten anlangt, so ist die Eintheilung der Zählbezirke, welche die Kasernen und Militärlazarethe, sowie die sonstigen militärischen Etablissements umfassen, der vorgesetzten Militärbehörde des Ortes zu überlassen.

§ 7. 1. Zur Austheilung und Wiedereinsammlung der Zählungslisten ist für jeden Zählbezirk ein Zähler zu bestellen. Nicht minder ist dafür Sorge zu tragen, daß

Annahme und
Anweisung
der Zähler.

für den Fall der Verhinderung eines Zählers alsbald ein Vertreter desselben eintreten kann. Bei der Auswahl der Zähler ist Rücksicht darauf zu nehmen, daß sie zur Besorgung der ihnen obliegenden Geschäfte hinreichend befähigt sind. Erscheinen diese Geschäfte in gewissen Gegenden bei dem Umfange eines Zählbezirks von 40 Haushaltungen zu beträchtlich, so empfiehlt sich die Beschränkung des Zählbezirks auf weniger Haushaltungen. Auch bleibt der Behörde überlassen, in gewerbreichen Gegenden für die Austheilung und Wiedereinsammlung der Gewerbe- Fragebogen besondere Hilfszähler anzunehmen und diesen lediglich die Wahrnehmung der Gewerbezahlung für einen oder mehrere Zählbezirke zu übertragen.

Ueber die von den Zählern zu besorgenden Geschäfte ist eine besondere Instruction erlassen worden.

2. Auf der Controlliste jedes Zählers ist der Umfang des ihm überwiesenen Zählbezirks genau anzugeben, so daß über die Zugehörigkeit keines zum Ortsbezirke gehörigen Hauses ein Zweifel entstehen kann.

3. Die Geschäfte der Zähler sind als Ehrenamt zu betrachten. Die Wahl ist daher auf solche Personen zu richten, deren Gemein Sinn und Befähigung dafür bürgen, daß sie die Zahlungsgeschäfte mit Umsicht instructionsmäßig ausführen werden.

4. Die Eintheilung der Gemeinde in Zählbezirke und die Annahme der Zähler ist bis spätestens zum 20. November dieses Jahres zu beenden.

5. Die Ortsbehörde, beziehungsweise die Zahlungscommission hat demnächst dafür zu sorgen, daß die Zähler sich mit ihren Obliegenheiten vollständig vertraut machen. Sie hat zu diesem Zwecke jedem Zähler rechtzeitig ein Exemplar der für sie aufgestellten Instruction, sowie die erforderlichen Formulare zuzustellen.

6. Die Anstaltslisten für die militärischen Anstalten nebst Zähler-Instructionen sind an die der betreffenden Anstalt vorstehende Militärbehörde zu übergeben, welche die nöthigen Anordnungen wegen der Ausfüllung der Zahlungsformulare treffen wird. (§ 6, Ziffer 2).

Weitere
Arbeiten der
Ortsbehörden
und Zahlungs-
commissionen.

§ 8. 1. Der Ortsbehörde, beziehungsweise der Zahlungscommission, liegt es ob, das von dem Zähler zurückgelieferte Zahlungsmaterial alsbald einer genauen Prüfung zu unterziehen und etwaige Mängel, soweit nöthig, auf Grund unmittelbarer, in den einzelnen Haushaltungen mündlich einzuziehender Erkundigungen zu beseitigen.

Finden sich nachträglich noch Häuser und Haushaltungen vor, welche in der Controlliste des Zählers fehlen, so sind die entsprechenden Nachtragungen zu veranlassen und die bezüglichen Haushaltungslisten noch auszufertigen. Bei allen nachträglichen Ermittlungen ist festzuhalten, daß die Angaben sich auf den Stand vom 1. December dieses Jahres beziehen müssen.

Dieselben dürfen jedoch nach dem 31. Januar 1876 nicht mehr vorgenommen werden. Nach Ablauf dieses Termins darf nur noch hinsichtlich der Rechnung und der Individualangaben eine Berichtigung stattfinden.

2. Nachdem das Material eines Zählbezirks vollständig geprüft, beziehungsweise ergänzt und berichtigt ist, wird die betreffende Controlliste von der Ortsbehörde, beziehentlich von der Zählungscommission durch Mitunterschrift als richtig beglaubigt.

3. Gewerbe-Fragebogen, welche bis zum 15. December dieses Jahres noch nicht zurückgeliefert sein sollten, sind von den betreffenden Gewerbetreibenden zurückzufordern und nach Empfang gleichfalls einer Prüfung auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit zu unterwerfen.

III. Obliegenheiten der Behörden nach dem Zählungstermine.

§ 9. 1. Die alsbaldige Veröffentlichung der allgemeinen Zählungsergebnisse seitens der Ortsbehörden ist gestattet. Obliegenheiten
der
Ortsbehörden.

2. Nachdem die Controllisten abgeschlossen und beglaubigt sind, werden die Haushaltungs- und Anstaltslisten für jeden Bezirk nach Nummern geordnet, die Controlliste mit den ebenso geordneten Gewerbe-Fragebogen darauf gelegt und das so gesammelte Zählungsmaterial jedes Zählbezirks in ein Packet zusammengeschnürt.

Die Zählbezirks-Packete erhalten eine Aufschrift mit dem Namen des Zählorts und der Bezirksnummer und werden — das Packet aus dem ersten Zählbezirke oben auf — für die ganze Gemeinde sorgfältig zusammengepackt und nebst den unbenuzt gebliebenen Formularen, so bald als thunlich, spätestens am 10. Januar 1876 der Amtshauptmannschaft, von den Stadträthen in Städten mit der Revidirten Städteordnung dem statistischen Bureau des Ministeriums des Innern direct übersandt.

§ 10. 1. Die Amtshauptmannschaften haben die Vollständigkeit der Aufnahme in Ansehung aller Gemeinde- und selbstständigen Gutsbezirke, sowie sämmtlicher zu denselben gehöriger Wohnplätze zu prüfen. Obliegenheiten
der Amts-
hauptmann-
schaften.

2. Das gesammte Zählungsmaterial, nämlich die Haushaltungslisten, die Anstaltslisten, die Gewerbe-Fragebogen, ferner die Controllisten der Zähler sind alsdann sorgfältig nach Nummern, Zählbezirken und Gemeinden zu ordnen und nebst den unbenuzt gebliebenen Formularen, sobald als möglich, und spätestens bis zum 1. Februar 1876 an das statistische Bureau des Ministeriums des Innern einzusenden.

IV. Das statistische Bureau des Ministeriums des Innern in Dresden als letzte Revisionsinstanz.

§ 11. Das statistische Bureau des Ministeriums des Innern hat die an dasselbe eingesendeten Zählungsmaterialien einer Revision zu unterwerfen und die etwa nöthig

erscheinenden Berichtigungen und Ergänzungen — erforderlichen Falls durch unmittelbares Vernehmen mit den Ortsbehörden, welche die bezüglichen Requisitionen mit Pünktlichkeit und thunlichster Beschleunigung zu erledigen verpflichtet sind — zu veranlassen. Das gedachte Bureau hat sodann aus den revidirten Zählungsmaterialien die für die Bevölkerungs- und Gewerbestatistik erforderlichen Uebersichten den hierzu erlassenen Bestimmungen gemäß aufzustellen.

Dresden, den 16. September 1875.

Ministerium des Innern.

v. Rostitz-Wallwitz.

Fromm.

N^o. 80. Bekanntmachung,

die Versammlung der Stände des Königreichs Sachsen zum nächsten ordentlichen Landtage betreffend;

vom 24. September 1875.

Se. Majestät der König haben beschlossen, die getreuen Stände des Königreichs Sachsen zu einem in Gemäßheit von § 115 der Verfassungsurkunde abzuhaltenden ordentlichen Landtage auf

den 12. October d. J., Nachmittags 4 Uhr,
in der Residenzstadt Dresden einberufen zu lassen.

Allerhöchstem Befehle gemäß wird Solches und daß an die Mitglieder beider Ständischen Kammern noch besondere Missiven aus dem Ministerium des Innern ergehen werden, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dresden, den 24. September 1875.

Gesamtministerium.

Frhr. v. Friesen. v. Rostitz-Wallwitz.

Koßberg.

Letzte Absendung: am 5. October 1875.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

II. Stück vom Jahre 1875.

№ 81. Bekanntmachung,

die Anleihe der Stadt Borna betreffend;

vom 15. September 1875.

Das Ministerium des Innern hat zu der von dem Stadtrathe zu Borna im Einverständnisse mit den Stadtverordneten beschlossenen Anleihe im Betrage von

Drei Hundert Tausend Mark — Pf.

(300,000 M — $\frac{1}{2}$.)

gegen Ausgabe von auf den Inhaber lautenden, übrigens planmäßig auszuloosenden oder zu kündigenden, bis dahin aber mit $4\frac{1}{2}$ vom Hundert zu verzinsenden Schuldscheinen, nach Maßgabe des vorgelegten Anleiheplans, sowie der Schuldscheine nebst Zinsleisten und Zinscheinen, die Genehmigung erteilt.

Solches wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die zu der laut Bekanntmachung vom 11. Juni 1868 (Seite 331, Abth. I des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1868) beabsichtigten, bisher aber nicht ausgeführten Anleihe der Stadt Borna im Betrage von 150,000 Thlr. — = — = gegen Ausgabe von auf den Inhaber lautenden Schuldscheinen erteilte Genehmigung zurückgezogen worden ist.

Dresden, den 15. September 1875.

Ministerium des Innern.

v. Rostitz-Wallwitz.

Forberg.

N^o. 82. Bekanntmachung,

die Bewilligung der in der Sparkassen-Ordnung für die Stadt Trebsen enthaltenen
Ausnahmen von bestehenden Gesetzen betreffend;

vom 29. September 1875.

Mit Allerhöchster Genehmigung sind vom Justiz-Ministerium auf Ansuchen der Stadt-
gemeinde Trebsen die in den nachstehend abgedruckten Bestimmungen der vom Ministe-
rium des Innern bestätigten Sparkassen-Ordnung für die Stadt Trebsen enthaltenen
Ausnahmen von bestehenden Gesetzen bewilligt worden.

Dresden, am 29. September 1875.

Ministerium der Justiz.

Für den Minister:

Bernisch.

Rosenberg.

Sparkassen-Ordnung

für die Stadt Trebsen.

2c. 2c.

§ 17. Verkümmern in die Sparkasse eingelegter Gelder in irgend einem anderen
als in dem § 16*) erwähnten Falle findet nicht statt. Doch kann die Hilfsvollstreckung
in die bei einem Schuldner sich etwa vorfindenden Quittungsbücher der Sparkasse nicht
verhindert werden.

2c. 2c.

§ 19. Die Sparkasse ist von der gesetzlichen Verbindlichkeit befreit, die bei ihr
verpfändeten Werthpapiere, im Falle zu des Pfandschuldners Vermögen Concurſ eröffnet
wird, zur Concurſmasse abzuliefern, vielmehr kann dieselbe auch in diesem Falle mit
der Versteigerung des Pfandes oder dessen Veräußerung nach dem Courſwerthe nach
Maßgabe von §§ 480, 481 des bürgerlichen Gesetzbuchs verfahren und hat nur, wenn
nach Deckung der Ansprüche der Anstalt ein Ueberschuß sich ergibt, diesen der Concurſ-
masse auszuantworten.

*) Anmerkung. § 16 handelt von dem Falle, wenn Sparkassenbücher entwendet oder abhanden gekommen
sind, und von dem in solchem Falle stattfindenden Verfahren.

N^o 83. Bekanntmachung,

die Eröffnung des Betriebs der Pirna-Kamenzer Verbindungsbahn betreffend;

vom 30. September 1875.

Nachdem der Bau der zur Verbindung der Staatseisenbahnlinien Dresden-Bodenbach und Dresden-Kamenz dienenden Staatseisenbahnstrecke

Pirna-Arnsdorf

vollendet ist, hat das Finanz-Ministerium beschlossen, den Betrieb auf dieser neuen Linie am

15. October dieses Jahres

eröffnen zu lassen.

An dieser Linie, welcher die Bezeichnung „Pirna-Kamenzer Verbindungsbahn“ beigelegt ist, befinden sich zwischen Pirna und der der Dresden-Kamenzer Linie angehörenden Station Groß-Röhrsdorf die Güterstation Lohmen, sowie die Stationen Dürr-Röhrsdorf und Arnsdorf, letztere zugleich als Anschlußstation für den Verkehr nach und von der sächsisch-schlesischen Linie.

Die Leitung des Betriebs erfolgt durch die Generaldirection der Staatseisenbahnen, welche die betreffenden Tarife und Fahrpläne bekannt machen wird.

Dagegen verbleibt die Erledigung der auf Bauangelegenheiten und auf die Regulirung der Besitzverhältnisse sich beziehenden Geschäfte im Bereiche der neuen Bahnstrecke bis auf Weiteres noch dem für den Bau derselben bestellten Commissar, Finanzrath Opelt zu Dresden.

Ebenfalls vom

15. October dieses Jahres

an wird die Güterstation Fischbach an der Linie Görlitz-Dresden für den Personenverkehr eingezogen, wogegen dieselbe für den Güterverkehr noch bis zu einem später bekannt zu machenden Zeitpunkte geöffnet bleibt.

Dresden, den 30. September 1875.

Finanz-Ministerium.

Frhr. v. Friesen.

Heydenreich.

47*

N^o. 84. Bekanntmachung,

eine dem Spar- und Vorschußvereine für Ebersbach und Umgegend, eingetragener Genossenschaft, für die von demselben errichtete Ersparungsanstalt zu Ebersbach bewilligte Ausnahme von bestehenden Gesetzen betreffend;

vom 30. September 1875.

Mit Allerhöchster Genehmigung ist vom Justiz-Ministerium dem Spar- und Vorschußvereine für Ebersbach und Umgegend, eingetragener Genossenschaft, für die von demselben errichtete Ersparungsanstalt zu Ebersbach die in der nachstehend abgedruckten Bestimmung des Grundgesetzes dieser Anstalt enthaltene Ausnahme von bestehenden Gesetzen bewilligt worden.

Dresden, am 30. September 1875.

Ministerium der Justiz.

Abefen.

Rosenberg.

Grundgesetz

der Ersparungsanstalt zu Ebersbach

2c. 2c.

§ VII. Die eingelegten Gelder nebst Zinsen sind einer Verkümmernng nicht unterworfen, jedoch ist die Hilfsvollstreckung in die bei einem Schuldner sich vorfindenden Aufnahmeurkunden beziehentlich Einlagebücher nicht ausgeschlossen.

N^o. 85. Bekanntmachung,

die Richtungslinie der Muldenthal-Eisenbahn Glauchau-Wurzen betreffend;

vom 1. October 1875.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung, die Richtungslinie der Muldenthal-Eisenbahn Glauchau-Wurzen betreffend, vom 22. März dieses Jahres (Seite 236 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1875) wird von dem Ministerium des

Innern hierdurch bekannt gemacht, daß von dem Baue gedachter Bahn auf der Strecke
Großbothen-Wurzen nach Maßgabe der weiter genehmigten Detailpläne die Flur
Wurzen

noch betroffen wird.

Dresden, am 1. October 1875.

Ministerium des Innern.
v. Rostiz-Wallwitz.

Fromm.

№. 86. Bekanntmachung,

den Verein zum Zwecke der Errichtung einer Bezirks-Arbeits-Anstalt in
Dippoldiswalde betreffend;

vom 11. October 1875.

Nachdem von dem Ministerium des Innern einem Vereine, der von einer Anzahl von
Gemeinden und Rittergütern in dem Bezirke der Amtshauptmannschaft Dippoldiswalde
unter dem Namen „Verein zum Zwecke der Errichtung einer Bezirks-Arbeits-Anstalt“
zu besserer Erreichung von Zwecken der Armenpflege und Armenpolizei gebildet worden
ist, bei gleichzeitiger Genehmigung seiner Statuten und der zu letzteren gehörigen Haus-
ordnung die Rechte einer juristischen Person verliehen worden sind, so wird Solches
und daß der genannte Verein seinen Gerichtsstand vor dem Gerichtsamte Dippoldis-
walde hat, andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dresden, am 11. October 1875.

Ministerium des Innern.
v. Rostiz-Wallwitz.

Hörnig.

№. 87. Bekanntmachung,

die Bewilligung der in einem Nachtrage zum Regulative der Sparkasse zu Zittau
enthaltenen Ausnahmen von bestehenden Gesetzen betreffend;

vom 17. October 1875.

Mit Allerhöchster Genehmigung sind vom Justiz-Ministerium der Stadtgemeinde Zittau
für die von derselben errichtete Sparkasse diejenigen Ausnahmen von bestehenden Gesetzen,

welche in dem nachstehend abgedruckten IV. Abschnitte des § 25 eines vom 24. August 1875 datirten, vom Ministerium des Innern bestätigten Nachtrags zum Regulative der gedachten Sparkasse zu Zittau enthalten sind, bewilligt worden.

Dresden, am 17. October 1875.

Ministerium der Justiz.

Abefen.

Rosenberg.

Nachtrag

zum Regulative der Sparkasse zu Zittau.

2c. 2c.

Zu § 25.

IV. Wird die Schuld an die Sparkasse zur Verfallzeit nicht berichtet, so ist die Sparkasse berechtigt, das Pfand sofort zu verkaufen und den Erlös, soweit er dazu erforderlich, zu ihrer Befriedigung zu verwenden.

Der Verkauf geschieht nach dem Ermessen des Stadtraths durch einen hiesigen oder auswärtigen Banquier oder eine dergleichen Bank und genügt dessen Rechnung zum Beweise des Verkaufs und daraus erlangten Erlöses.

Reicht der Erlös zur Befriedigung des vollen Schuldbetrags nicht hin, so ist der Schuldner das Fehlende nachzuzahlen verbunden und es kann solchenfalls von dem ausgestellten Wechsel oder Schuldscheine gegen ihn Gebrauch gemacht werden.

Fällt der Pfandschuldner in Concurse, so ist das Pfand nur gegen Zahlung des vollen Schuldbetrags zur Concursemasse abzuliefern.

Erfolgt diese Zahlung nicht, so ist die Sparkasse berechtigt, zur Verfallzeit das Pfand, wie angegeben, zu verkaufen und nur den Ueberschuß zur Masse auszuantworten, ohne Verbindlichkeit, sich beim Creditwesen als Liquidant melden zu müssen.

Sollte aber durch den Erlös der Schuldbetrag nicht völlig gedeckt werden, so kann die Sparkasse das Fehlende beim Concurse liquidiren.

N^o. 88. Bekanntmachung,

die Richtungslinie der Verdau-Weidaer Eisenbahn betreffend;

vom 13. October 1875.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 15. April vorigen Jahres (Seite 45 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1874) wird hiermit bekannt gemacht, daß von dem Baue der Verdau-Weidaer Eisenbahn nach Maßgabe der genehmigten Detailpläne auch die Flur

der Stadt Verdau

betroffen wird.

Dresden, am 13. October 1875.

Ministerium des Innern.

v. Rostiz-Ballwitz.

Fromm.

N^o. 89. Bekanntmachung und Verordnung,

die Deutsche Wehr-Ordnung betreffend;

vom 29. October 1875.

Nachdem die von Sr. Majestät dem Deutschen Kaiser mittelst Allerhöchster Kabinetts-Ordre vom 28. September dieses Jahres, unter Aufhebung aller entgegenstehenden Bestimmungen, namentlich der Militär-Ersatz-Instruction vom 26. März 1868, genehmigte Deutsche Wehr-Ordnung durch das Reichskanzler-Amt in dem nach dem Beschlusse des Bundesraths vom 11. April 1870 (Protocoll der 15. Sitzung, Seite 102) unter anderen auch zu Erlassen von auf die Militär- und Marineangelegenheiten, insbesondere auf das Militärerersatzwesen sich beziehenden allgemeinen Anordnungen bestimmten Central-Blatte für das Deutsche Reich publicirt worden ist, so wird Dies hierdurch unter Hinweis auf die diesjährige Nr. 41 dieses Central-Blattes, Seite 535 fg. noch besonders mit nachstehenden Bemerkungen und Bestimmungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1. Die Ober-Recrutirungs-Behörde (§ 2, 3 der Wehr-Ordnung I. Theil) wird durch den Kriegs-Minister und Räte der Ministerien des Kriegs und des Innern dergestalt gebildet, daß wenigstens die eine Hälfte der Mitglieder auf das Ministerium des Innern kommt.

2. Ausgenommen von der Wehrpflicht (§ 4, 1^b der Wehr-Ordnung I. Theil) sind in Sachsen:
 - a) die Fürsten und Grafen Herren von Schönburg in Folge der Bestimmungen des Erläuterungs-Recesses vom 9. October 1835,
 - b) der Graf zu Solms-Wildenfels und dessen Descendenz in Gemäßheit der Bestätigungs- und Declarations-Urkunde vom 18. Februar 1846, die wegen der Abgaben-Verhältnisse in der Herrschaft Wildenfels getroffene Uebereinkunft betreffend.
 3. Bei der bisherigen Vorschrift (Anmerkung 1 zu § 78 der Militär-Ersatz-Instruction vom 26. März 1868), daß Zeugnisse, die zum Behufe der Zurückstellung oder Befreiung vom Militärdienste gebraucht werden, von den Obrigkeiten stempelsteuer- und kostenfrei zu ertheilen, und daß überhaupt alle Dienstgeschäfte in Musterungs- und Aushebungs-Angelegenheiten von Seiten der Behörden unentgeltlich zu besorgen, behält es, insoweit nicht für einzelne Fälle die Wehr-Ordnung etwas anderes bestimmt, sein Bewenden.
 4. Ebenso verbleibt es rücksichtlich der Unterofficier-Schule zu Marienberg (§ 86 der Wehr-Ordnung I. Theil) bei den darüber bestehenden bisherigen Bestimmungen.
- Dresden, am 29. October 1875.

Kriegs-Ministerium.

v. Fabrice.

Eckelmann.

№. 90. Verordnung,

die Abnahme von Fahrzeugen und Geschirren für militärische Zwecke in
Mobilmachungs-Fällen betreffend;

vom 30. October 1875.

Für die Fälle, in welchen nach §§ 3, 3, 4 des Reichs-Gesetzes über die Kriegisleistungen vom 13. Juni 1873 (Seite 129 fg. des Reichs-Gesetzblattes vom Jahre 1873) die Verpflichtung der Gemeinden zu Ueberlassung der im Gemeindebezirke vorhandenen Transportmittel und Gespanne für militärische Zwecke einzutreten hat, wird hiermit Folgendes verordnet und bekannt gegeben:

1. Wenn in Gemäßheit der angezogenen Gesetzes-Vorschriften bei Mobilmachungen für militärische Zwecke die Ueberlassung von Fahrzeugen und Geschirren nebst Zubehör

erforderlich wird, so findet die Abschätzung und Abnahme dieser Fahrzeuge zc. in der Regel im Anschlusse an diejenige der Mobilmachungs-Pferde statt, und zwar nach Analogie des durch die Allerhöchste Verordnung, die Aushebung von Pferden für den Bedarf der Armee betreffend, und die Ausführungs-Verordnung dazu vom 18. April 1868 (Seite 237 fg., Abth. I des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1868), sowie durch die Verordnung, die Abänderung einiger Bestimmungen dieser Allerhöchsten Verordnung und der dazu gehörigen Ausführungs-Verordnung betreffend, vom 26. October 1874 (Seite 397 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1874) für die Aushebung der Pferde festgesetzten Verfahrens.

Soweit angängig, sind hierbei die Zugpferde zugleich mit den Fahrzeugen und Geschirren abzunehmen, indem hierzu der Abnahme-Commission die vollständigen Gespanne vorgeführt werden sollen. An die Zusammenstellung der Gespanne ist die Commission nicht gebunden und kann auch hinsichtlich der Qualität, des Alters und der Größe der Zugpferde insofern von den hierüber bestehenden Bestimmungen (vergl. Beilage IV zu der Ausführungs-Verordnung vom 18. April 1868 — Seite 255, Abth. I des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1868) abweichen, als es hauptsächlich darauf ankommt, starke Zugpferde auszuwählen. Die abgenommenen Pferde werden in ein der Anlage A zu der Verordnung vom 26. October 1874 (Seite 401 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1874) entsprechendes Nationale eingetragen.

2. Die Fahrzeuge, Geschirre und das Zubehör haben den nachstehenden Bedingungen möglichst zu entsprechen:

a) Die Fahrzeuge sollen vierrädrige Wagen sein mit einem Untergestell von starker Construction und mindestens 20 Centner Tragfähigkeit, nicht zu lang gebaut, so daß sie mit dieser Last von 2 Pferden gezogen werden können. Die Räder sollen nicht unter 1 Meter und nicht über 1,60 Meter hoch, mit eisernen Reifen umgeben sein. Die Breite der Felgen soll nicht unter 5 Centimeter und nicht über 12 Centimeter betragen. Geleisbreite landesüblich, Hemmschuh (resp. Hemmvorrichtung) wünschenswerth. Die Wagen müssen einen Langbaum, eine abnehmbare Wagen-Deichsel, eiserne oder stählerne Achsen und eine bewegliche Hinterbracke haben. Die Deichselspitze soll mit einem Beschlage versehen sein, der das Vorlegen von Vorderpferden ermöglicht. Es sollen Steuerketten oder Aufhalter von doppeltem Leder daran sein.

Das Obergestell muß aus einem Bretterkasten oder aus 2 Leitern oder aus starkem, bis an den oberen Leiterbaum reichenden Korbgeflecht bestehen, vorn und hinten geschlossen, mit Spriegeln über den Leitern und mit einem Sitzbrette resp. Bocksiße für den Fahrer versehen sein. Der innere Ladungsraum soll mindestens 2,25 Kubik-Meter betragen.

b) Die Geschirre, nach Landesfittte Kummert- oder Sielen-Geschirre, sollen zweispännig, haltbar, in den Ledertheilen geschmeidig sein, Zugstränge von Hanf oder Zugfetten, Kreuzleinen von Hanf, Bandgurt oder Leder haben. Sielengeschirre sollen Halskoppeln haben. Halfter mit starken, mit Zügeln versehenen Trensengebissen zum Einnebeln, für jedes Pferd eine Halfterkette.

c) Als Zubehörstücke sind erforderlich:

pro Gespann:

- 1 Train- (Fahr-) Peitsche,
- 5 Bindestricke,
- 1 Achschmierbüchse,
- 1 Handlaterne,
- 1 neue Kardätsche und
- 1 Striegel.

pro Pferd:

- 1 Deckengurt und
- 1 großer Futter sack.

Ueber Abweichungen von vorstehenden Bedingungen ist hinwegzusehen, wenn das Gespann sonst für die beabsichtigten militärischen Zwecke geeignet ist.

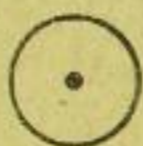
3. Die Verhandlung über die Taxe der abgenommenen Fahrzeuge und Geschirre nebst Zubehör ist nach Maßgabe der Anlage ☉ zu bewerkstelligen.

Dresden, am 30. October 1875.

Kriegs- Ministerium.

v. Fabrice.

Geßmann.



Verzeichniß

der für militärische Zwecke als tauglich anerkannten und angekauften Fahr-
zeuge und Geschirre nebst Zubehör
aus der Amtshauptmannschaft

Bemerkung: Die Verzeichnisse sind am Schlusse von den Abnahme-Commissarien und Taxatoren durch Namens-
Unterschrift und Datum zu vollziehen.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.
Laufende Nummer.	Vor- und Zuname des Besizers.	Bohnort und Amts- hauptmann- schaft.	Zweispännige Wagen mit Obergestell; Spriegeln, Sitz- brett- und Steuerkasten.	Zweispännige Ge- schirre mit Kreuz- leinen, Halstern, Trensengebissen mit Zügeln und Halster- ketten.	Fahrpeitschen.	Windeströde.	Achschmierbüchsen.	Handlaternen.	Striegel.	Kardätschen.	Deckengurte.	Große Futterfäde.

14.	15.						16.
Für welchen Truppentheil.	Taxe der abgenommenen Fahrzeuge und Geschirre nebst Zubehör.						Bemerkungen.
	1.	2.	3.	Summa dieser drei Taxen <i>M</i>	Durchschnittsbetrag		
	Taxator				in Zahlen <i>M</i>	in Worten Mark	
	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	Mark	
							<p>In den Rubriken zu 15 werden Beträge von einer halben Mark und darüber für eine volle Mark gerechnet; Beträge unter einer halben Mark bleiben außer Ansatz.</p>

N^o. 91. Verordnung,

eine Ernennung für die erste Kammer der Ständeversammlung betreffend;

vom 19. October 1875.

Wir, Albert, von GOTTES Gnaden König von Sachsen
K. K. K.

verkünden hiermit:

Da durch das Ableben des Wirklichen Geheimen Rathes Grafen von Hohenthal auf Knauthain eine der § 63 der Verfassungs-Urkunde bei 14 bezeichneten Stellen in der ersten Kammer der Ständeversammlung zur Erledigung gelangt ist, so haben Wir zu deren Wiederbesetzung

den Wirklichen Geheimen Rath Grafen Albin Leo von Seebach auf Unwürde ernannt und zu dessen Beurkundung gegenwärtige Verordnung unter Vordruckung Unseres Königlichen Siegels eigenhändig vollzogen.

Dresden, am 19. October 1875.

Albert.



Herrmann v. Rostitz-Wallwitz.

Berichtigung.

In der auf Seite 310 fg. unter N^o. 68 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1875 abgedruckten Verordnung des Ministeriums des Cultus und öffentlichen Unterrichts vom 4. August 1875, die Abänderung einiger zum Gesetze, das Volksschulwesen betreffend, vom 26. April 1873 getroffenen Ausführungsbestimmungen betreffend, ist statt der Worte: „des Gesetzes“ Seite 312, Zeile 2 von oben zu lesen: „der Ausführungsverordnung.“

Letzte Absendung am 17. November 1875.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

12. Stück vom Jahre 1875.

№ 92. Gesetz,

einige Abänderungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs und damit in Zusammenhang stehende Bestimmungen enthaltend;

vom 5. November 1875.

Wir, Albert, von GOTTES Gnaden König von Sachsen
rc. rc. rc.

verordnen aus Anlaß des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 (Seite 23 fg. des Reichs-Gesetzblattes vom Jahre 1875) mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, was folgt:

§ 1. Das Verlöbniß fordert zu seiner Giltigkeit, daß diejenigen Personen einwilligen, deren Einwilligung es zur Eheschließung bedarf.

Bedarf es bei keinem der das Verlöbniß schließenden Theile der Einwilligung des ehelichen Vaters oder der Mutter und tritt auch nicht der in § 31, Satz 1 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 angegebene Fall ein, so ist das Verlöbniß nur giltig, wenn es in Gegenwart von zwei Zeugen oder vor Gericht geschlossen worden ist.

§ 2. Ein Verlöbniß, welchem ein gesetzliches Hinderniß entgegensteht, hat die rechtliche Wirkung eines giltigen Verlöbnisses für den Verlobten, welcher das Hinderniß nicht kennt, so lange dies der Fall ist.

§ 3. Ehen, welche gegen die Vorschriften in § 33 unter 1 bis 4 und in § 34 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 geschlossen werden, sind nichtig, wenn sie der Richter dafür erklärt. Der Richter hat amtswegen einzuschreiten und kann im Falle dringender Wahrscheinlichkeit des Nichtigkeitsgrundes die Trennung der Ehegatten schon vor der Nichtigkeitserklärung verfügen; auch können die Ehegatten, nachdem sie das ihrer Ehe entgegenstehende Hinderniß erfahren haben, das eheliche Zusammenleben einstellen.

§ 4. Wird die Ehe mit einer des Vernunftgebrauchs beraubten Person geschlossen, so kann der Vormund dieser Person die Ehe anfechten.

Rückfichtlich der Anfechtung durch die Person selbst, welche des Vernunftgebrauchs beraubt war, nach Beseitigung dieses Zustands, bewendet es bei der Vorschrift in § 1624 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

§ 5. Ist die Ehe mit einer Person, welche zur Zeit der Eheschließung die Ehemündigkeit noch nicht erreicht gehabt, geschlossen worden, ohne daß Dispensation erteilt war, so kann dieser Ehegatte bis zum Ablaufe von sechs Monaten nach Eintritt seiner Ehemündigkeit die Ehe anfechten.

§ 6. Eine Ehe, welche ohne die nach §§ 29, 30 und 31 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 erforderliche Einwilligung dritter Personen geschlossen worden ist, kann von derjenigen Person, deren Einwilligung es bedurft hätte, von dem Vormunde mit Genehmigung der Vormundschaftsbehörde, angefochten werden, wenn erhebliche Gründe zur Verweigerung der Einwilligung vorliegen.

Die Anfechtung findet jedoch nicht statt, wenn die Ehe von dem zur Anfechtung Berechtigten ausdrücklich oder stillschweigend gutgeheißen worden ist, oder wenn von dem Zeitpunkte an, wo derselbe Kenntniß von der Eheschließung erlangte, sechs Monate verflossen sind, oder wenn der Ehegatte, welcher der Einwilligung des Dritten bedurft hätte, das Lebensjahr vollendet hat, mit dessen Vollendung das Erforderniß der Einwilligung nach § 29, Absatz 1 des gedachten Reichsgesetzes wegfällt.

§ 7. Werden die in § 33 unter 5 und § 35, Absatz 1 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 gedachten Eheverbote umgangen, so hat dies eine Nichtigkeit der Ehe nicht zur Folge. Es sind jedoch in diesen Fällen die schuldigen Ehegatten mit Geldstrafe bis zu Dreihundert Mark zu belegen.

§ 8. Eine vor dem Inkrafttreten des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 eingegangene Ehe kann aus einem Grunde, welcher nach demselben nicht als solcher gilt, künftig weder für nichtig erklärt, noch in Folge Anfechtung aufgehoben werden, noch eine Bestrafung der schuldigen Ehegatten nach sich ziehen.

§ 9. Die Bestimmungen in §§ 1619, 1745, 1766, 1769 und 1770 des Bürgerlichen Gesetzbuchs werden, soweit sie nicht mit dem Inkrafttreten des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 von selbst zur Erledigung kommen, und zwar auch in Bezug auf bereits bestehende Ehen hiermit aufgehoben.

§ 10. Die bei Eheschließungen zu beobachtende Form wird nach den Gesetzen des Ortes beurtheilt, an welchem die Eheschließung vorgenommen wird.

In Betreff der sonstigen Voraussetzungen einer gültigen Ehe und in Betreff der Auflösung der Ehe bewendet es bei der Bestimmung in § 13 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

§ 11. Die Untersuchung und Aburtheilung der in § 7 dieses Gesetzes und in §§ 67, 69 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 erwähnten Vergehen gehört vor den Einzelrichter.

Die in § 68, Absatz 1 desselben Reichsgesetzes erwähnten Uebertretungen werden als Verwaltungsstrafsachen nach Maßgabe des Gesetzes, das Verfahren in Verwaltungsstrafsachen betreffend, vom 22. April 1873 (Seite 291 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1873) behandelt.

§ 12. Die nach § 76 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 in streitigen Ehesachen zuständigen bürgerlichen Gerichte sind in erster Instanz ausschließlich die Bezirksappellationsgerichte und das Schönburgsche Ehegericht zu Glauchau. Geistliche sind nicht zuzuziehen.

Die bei anderen Behörden anhängigen, am 1. Januar 1876 noch nicht beendigten Ehestreitigkeiten sind zur Fortstellung an die nach Vorstehendem zuständigen Gerichte abzugeben.

§ 13. Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1876 in Wirksamkeit.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und dem Königlichen Siegel gegeben zu Dresden, am 5. November 1875.

Albert.



Christian Wilhelm Ludwig Abeken.

N^o 93. Verordnung,

die Ausführung des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 betreffend;

vom 6. November 1875.

Zu Ausführung des mit dem 1. Januar 1876 in Kraft tretenden Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 (Seite 23 fg. des Reichs-Gesetzblattes vom Jahre 1875) wird unter Bezugnahme auf die zu diesem Zwecke bereits ergangene, nebst Beilagen nachstehend unter I abgedruckte Verordnung des Bundesraths vom 22. Juni 1875 (Seite 386 fg. des Centralblattes für das Deutsche Reich vom Jahre 1875) hierdurch ferner Folgendes verordnet:

§ 1. Die Bildung der Standesamtsbezirke sowie die Bestellung der Standesbeamten und ihrer Stellvertreter erfolgt, soweit nicht in § 4 des Reichsgesetzes etwas Anderes bestimmt ist, durch die Kreishauptmannschaften.

Die Kreishauptmannschaften sind außerdem in allen Fällen zuständig, in welchen das Reichsgesetz die Entschliebung der höheren Verwaltungsbehörde überweist.

Entscheidungen über Beschwerden nach § 7, Absatz 3 des Reichsgesetzes werden unter Mitwirkung des Kreis Ausschusses ertheilt.

§ 2. Aufsichtsbehörde des Standesbeamten im Sinne der Bestimmungen in §§ 11, 14, 27, 60, 66 des Reichsgesetzes ist in den Städten, in welchen die Revidirte Städteordnung eingeführt ist, der Stadtrath, im Uebrigen die Amtshauptmannschaft.

Festsetzungen nach § 7, Absatz 3 des Reichsgesetzes erfolgen durch die Amtshauptmannschaft unter Mitwirkung des Bezirks Ausschusses.

Die in § 3, Absatz 1 des Reichsgesetzes vorgesehene Befugniß der Aufsichtsbehörde, die interimistische Besorgung der Geschäfte eines Standesamts einem benachbarten Standesbeamten oder dessen Stellvertreter zu übertragen, wird dann, wenn das Standesamt einer Stadt theilhaftig ist, in welcher die Revidirte Städteordnung gilt, von der Kreishauptmannschaft, im Uebrigen von der Amtshauptmannschaft ausgeübt.

§ 3. Gemeindebehörde (§ 4 des Reichsgesetzes) ist in den Städten, in welchen die Revidirte Städteordnung eingeführt ist, der Stadtrath, welcher sich mit den Stadtverordneten zu vernehmen hat, in den übrigen Städten der Stadtgemeinderath, auf dem Lande der Gemeinderath.

Das in § 4, Absatz 2 und 4 des Reichsgesetzes dem „Gemeindevorstande“ übertragene Befugniß wird in den Städten, in welchen die Revidirte Städteordnung eingeführt ist, von dem Stadtrathe, in den übrigen Städten vom Stadtgemeinderathe, auf dem Lande vom Gemeinderathe ausgeübt.

Ortspolizeibehörde (§§ 24 und 60 des Reichsgesetzes und § 5 dieser Verordnung) ist in den Städten, in welchen die Revidirte Städteordnung eingeführt ist, der Stadtrath, in den übrigen Städten der Bürgermeister, auf dem Lande der Gemeindevorstand, innerhalb selbstständiger Gutsbezirke der Gutsvorsteher.

In denjenigen Städten, in welchen eine besondere Sicherheitspolizeibehörde besteht, ist die in § 24 des Reichsgesetzes vorgeschriebene Anzeige an diese Behörde zu richten und es liegt dieser die weitere, in § 24 geordnete ortspolizeiliche Thätigkeit ob.

§ 4. Die nach § 11, Absatz 3 des Reichsgesetzes beantragte Anweisung eines Standesbeamten zu der Vornahme einer Amtshandlung, sowie die Anordnung wegen Berichtigung einer Eintragung im Standesregister (§§ 65 und 66 des Reichsgesetzes) steht dem Gerichtsamte, in Städten, in welchen ein Bezirksgericht seinen Sitz hat, der gerichtsamtslichen Abtheilung desselben zu.

Denselben Gerichten liegt die Aufbewahrung der in § 14 des Reichsgesetzes gedachten Nebenregister ob.

§ 5. Der Erlaß vorläufiger Strafverfügung auf Grund der Bestimmung in § 68, Absatz 1 des Reichsgesetzes, beziehentlich die Entschließung wegen Abgabe der Anzeige an das Gericht steht zunächst den Ortspolizeibehörden zu.

Erachtet der Bürgermeister einer Stadt, in welcher die Städteordnung für mittlere und kleine Städte eingeführt ist, der Gemeindevorstand oder Gutsvorsteher die Auf-erlegung einer höheren Strafe für angezeigt, als diejenige ist, welche er selbst nach dem ihm gesetzlich zustehenden Strafbefugnisse verfügen kann, so hat er die Sache zur Entschließung an die Amtshauptmannschaft abzugeben.

§ 6. Darüber, ob eine von dem Standesbeamten auf Grund von § 68, Absatz 3 des Reichsgesetzes als Zwangsmittel angedrohte Strafe verwirkt ist, entscheidet der Standesbeamte. Die Einziehung verwirkter Strafen dieser Art liegt, vorbehaltlich der Bestimmung in § 3 des Gesetzes A über Kompetenzverhältnisse zwischen Justiz- und Verwaltungsbehörden vom 28. Januar 1835 (Seite 55 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1835) und in § 17 des Gesetzes, das Verfahren bei Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen zc. betreffend, vom 28. Februar 1838 (Seite 78 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1838) der Gemeindebehörde (Stadtrath, Bürgermeister, Gemeindevorstand) desjenigen Ortes ob, an welchem das Standesamt seinen Sitz hat.

In den Fällen des § 68, Absatz 3 des Reichsgesetzes haben die Standesbeamten das unter II angefügte Formular zum Anhalten zu nehmen.

§ 7. Die Ertheilung der Dispensationen von Ehehindernissen und vom Aufgebote (§§ 28, 33, Punkt 5, 35, 50 des Reichsgesetzes) steht dem Ministerium des Innern zu.

Das Dispensationsgesuch ist von dem Standesbeamten der Aufsichtsbehörde vorzulegen, welche dasselbe nach Vornahme der erforderlichen Erörterungen unter Beifügung ihres Gutachtens dem Ministerium des Innern zur Entschließung einberichtet.

§ 8. In jedem Erkenntnisse, durch welches eine Ehe wegen Ehebruch geschieden wird, ist die Person, mit welcher der Ehebruch begangen worden, dafern dieselbe ermittelt ist, namhaft zu machen.

§ 9. Die Ehegerichte haben jedes Urtheil, durch welches eine bei dem Standesbeamten geschlossene Ehe für aufgelöst, ungiltig oder nichtig erklärt wird, in einer mit dem Zeugnisse über die eingetretene Rechtskraft und die Zeit ihres Eintritts versehenen beglaubigten Abschrift dem Standesbeamten kostenfrei zuzufertigen.

§ 10. Den Standesbeamten und ihren Stellvertretern steht das Befugniß zur Protocollaufnahme im Sinne des Gesetzes vom 20. Mai 1867 (Seite 131 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1867) zu.

Dieselben werden vor der Eröffnung ihrer amtlichen Thätigkeit von der Aufsichtsbehörde in Pflicht genommen. Haben sie bereits einen Diensteid geleistet, so sind sie bei der Verpflichtung auf diesen Eid zu verweisen. Ist dies nicht der Fall, so ist die Verpflichtung unter Anwendung der Eidesformel in der Beifuge B zu der Verordnung, die Verpflichtung der Civilstaatsdiener und anderer in öffentlichen Functionen stehenden Personen betreffend, vom 2. November 1837, mit Einschaltung der daselbst in der Anmerkung b auf Zeile 3 und 4 zu lesenden Worte (Seite 101 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1837) vorzunehmen.

Bei der Verpflichtung sind die Standesbeamten zugleich anzuweisen, daß sie bei Anmeldung von Geburten und bei Eheschließungen die Betheiligten unter Vorhalt der Bestimmung in § 82 des Reichsgesetzes auf die bestehenden kirchlichen Verpflichtungen in Beziehung auf Taufe und Trauung aufmerksam zu machen und Alles zu vermeiden haben, was jenen zu der Auffassung Anlaß geben könnte, daß sie der Erfüllung dieser kirchlichen Verpflichtungen überhoben seien.

§ 11. Die Abgrenzung der Standesamtsbezirke und die Bestellung der Standesbeamten und ihrer Stellvertreter ist noch vor Schluß dieses Jahres von den Aufsichtsbehörden durch die Amtsblätter öffentlich bekannt zu machen.

§ 12. Die Standesbeamten haben unter Berücksichtigung des Bedürfnisses und der örtlichen Verhältnisse in der Regel bestimmte Geschäftsstunden einzuhalten.

Für die Eheschließungen können ein für alle Mal bestimmte Tage festgesetzt werden.

Die eingeführte Geschäftszeit ist unter Angabe des standesamtlichen Geschäftslocals in geeigneter Weise bekannt zu machen.

In dringenden Fällen haben sich die Standesbeamten auch außerhalb der eingeführten Geschäftszeit der Vornahme von Amtshandlungen zu unterziehen.

§ 13. Die Dienstiegel, deren sich die Standesbeamten bei Ertheilung von Bescheinigungen und Auszügen aus den Registern zu bedienen haben, müssen das Königlich Sächsische Landeswappen und die Umschrift

„K. Sächs. Standesamt, Amtsh.“
enthalten.

Befällt eine Gemeinde in mehrere Standesamtsbezirke, so ist in der Umschrift die besondere Bezeichnung der einzelnen Bezirke hinzuzufügen.

Bei den Standesämtern der Städte Dresden, Leipzig und Chemnitz fällt die Angabe der Amtshauptmannschaft auf dem Siegel hinweg.

§ 14. Die Register und Formulare zu den Registerauszügen (§§ 8, 12 fg. des Reichsgesetzes) werden den Standesbeamten durch Vermittelung der Aufsichtsbehörde unentgeltlich verabfolgt. Das Nähere über die Lieferung und den Bezug wird der letzteren durch besondere Verordnung mitgetheilt.

Für die in §§ 5 und 6 der Ausführungsverordnung des Bundesraths vom 22. Juni 1875 (Beilage I) gedachten und für einige andere häufiger wiederkehrende Ausfertigungen wird den Aufsichtsbehörden zur weiteren Abgabe an die Standesbeamten ebenfalls eine ausreichende Anzahl von Formular-Exemplaren kostenfrei zugestellt, welche nach Format, Inhalt und Druck als Muster zu dienen haben. Der künftige Bezug dieser nach § 8 des Reichsgesetzes nicht auf Kosten der Staatskasse, sondern auf Kosten der Gemeinden zu beschaffenden Formulare ist Sache der Standesbeamten, welche sich deshalb nach den von der Aufsichtsbehörde zu treffenden Anordnungen oder Einrichtungen zu achten haben.

§ 15. Für die Anlegung und Führung der in § 10 der Ausführungsverordnung des Bundesraths vom 22. Juni 1875 (Beilage I) erwähnten Verzeichnisse haben die Aufsichtsbehörden den Standesbeamten die nöthige Anleitung zu geben.

Es können hierbei die in den Anlagen IV, V, VI und VII enthaltenen Schemata benutzt werden.

§ 16. Die Register, Acten und sonstigen Schriftstücke der Standesämter sind nebst dem Dienstsiegel sicher aufzubewahren.

Wird die Zurückgabe von Urkunden, welche als Unterlagen für die Einträge in die Standesregister dienen, von den Betheiligten erbeten und zulässig befunden, so ist beglaubigte Abschrift dieser Schriftstücke bei den Sammelacten des Standesamts zurückzubehalten. Es kann dafür, sowie für die Herausgabe beglaubigter Abschriften von Urkunden, welche bei den Sammelacten bleiben, eine Copialiengebühr bis zur Höhe von einer halben Mark erhoben werden.

Von der Entrichtung dieser, sowie der in § 16, Absatz 2 des Reichsgesetzes gedachten Gebühren sind Diejenigen befreit, welche ein Zeugniß ihrer Ortsbehörde über ihr Unvermögen zur Kostenentrichtung beibringen.

§ 17. Die Standesbeamten haben die Einträge in die Register deutlich und correct zu bewirken.

In Randbemerkungen über Zusätze, Löschungen oder Abänderungen, welche vom Standesbeamten vor dem Abschlusse des betreffenden Eintragungsactes bewirkt werden, ist behufs der Feststellung, daß nicht eine Berichtigung im Sinne der Vorschriften in §§ 65 und 66 des Reichsgesetzes vorliege, der Umstand, daß der Zusatz oder die Löschung oder die Abänderung noch während der Einschreibung des Falles und in Gegenwart der Betheiligten erfolgt ist, ausdrücklich zu bezeugen.

§ 18. Die in § 14 des Reichsgesetzes vorgeschriebene Einreichung der Nebenregister an die Aufsichtsbehörde hat längstens acht Tage nach Schluß des Kalenderjahrs zu erfolgen.

§ 19. Die auf Landesgesetz beruhende Verpflichtung der Hebammen, dafür zu

sorgen, daß alle Geburten, zu welchen sie gerufen werden, rechtzeitig und in vorschriftmäßiger Vollständigkeit bei der Kirche (dem Kirchner oder Pfarrer) angezeigt werden (§ 16 der Hebammenordnung vom 8. Mai 1872, Seite 296 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1872), bleibt neben der durch das Reichsgesetz (§ 18, 2) den Hebammen auferlegten Verpflichtung zur Anzeige der Geburten bei dem Standesbeamten bestehen.

§ 20. Ebenso bewendet es bei der seitherigen Verpflichtung der Aerzte und verpflichteten Leichenfrauen zu Ausstellung und Ablieferung der Leichenbestattungsscheine an die Pfarrämter, wie solche in dem Gesetze, die Leichenbestattungen und die Einrichtung des Leichendienstes betreffend, vom 20. Juli 1850 (Seite 183 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1850), in der Ausführungsverordnung zu diesem Gesetze vom nämlichen Tage und in der ihr unter A beigefügten Instruction für die Leichenfrauen, sowie in der Verordnung, die Statistik der Todesursachen betreffend, vom 13. October 1871 (Seite 240 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1871) bestimmt sind, ingleichen bei den von den Leichenfrauen nach der Verordnung vom 26. Juni 1873 (Seite 477 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1873) zu erstattenden besonderen Todesanzeigen an die Ortsgerichtspersonen.

Die Leichenfrauen haben aber nunmehr auch dafür zu sorgen, daß die in §§ 56 fg. vorgeschriebene Anzeige des Sterbefalles beim Standesbeamten rechtzeitig bewirkt wird.

§ 21. Für die Bescheinigungen des Standesbeamten über die erfolgte Eintragung eines Sterbefalles in das Standesregister (§ 60 des Reichsgesetzes) enthält Anlage III ein Schema.

Die Ortspolizeibehörde, welche vor der Eintragung des Sterbefalles in das Sterberegister die Genehmigung zur Beerdigung nach § 60 des Reichsgesetzes ertheilt hat, ist verpflichtet, dem Standesbeamten hiervon ohne Verzug Mittheilung zu machen.

Im Uebrigen haben die Polizeibehörden von denjenigen Anzeigen, die sie nach § 9 der Verordnung, die Aufhebung von Todten und Scheintodten zc. betreffend, vom 21. September 1874 (Seite 314 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1874) zu erstatten haben, neben dem an das betreffende Pfarramt auch ferner abzuliefernden Duplicate gleichzeitig ein zweites Duplicat an den Standesbeamten abzugeben.

§ 22. Alle standesamtlichen Registerauszüge und Bescheinigungen sind stempelfrei.
Dresden, den 6. November 1875.

Die Ministerien des Innern und der Justiz.

v. Mostiz-Wallwitz.

Abeken.

Bursch.

I.

Auf Grund des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 § 83 (Reichs-Gesetzblatt S. 39) hat der Bundesrath die nachstehende Ausführungs-Verordnung erlassen:

§ 1.

Die Standesbeamten haben die drei im § 12 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 vorgeschriebenen Standesregister nach den Formularen A. B. C., und zwar:

1. das Geburtsregister nach dem Formular A.,
2. das Heirathsregister nach dem Formular B.,
3. das Sterberegister nach dem Formular C.

zu führen.

Die Formulare sind für Format und Gestalt der Standesregister maßgebend. Von jedem Blatte ist die Vor- und Rückseite zu bedrucken.

§ 2.

Die Formulare zu den Nebenregistern (§ 14 des Gesetzes) sind im Vordruck am Schlusse mit folgendem Beglaubigungsvermerk zu versehen:

Die Uebereinstimmung mit dem Hauptregister beglaubigt
 am ten 18

. Der Standesbeamte

.....

§ 3.

Muß das für einen größeren Standesamtsbezirk angelegte Register in mehrere Theile zerlegt werden, so ist bei dem Abschlusse eines Theils ausdrücklich auf den folgenden hinzuweisen.

§ 4.

Für Format und Gestalt der Registerauszüge (§§ 8, 15 Abs. 2 des Gesetzes) sind die Formulare A. a., B. b., C. c. maßgebend.

§ 5.

Ueber die erfolgte Eheschließung ist die in § 54, Abs. 2 des Gesetzes vorgeschriebene Bescheinigung nach Formular D. auszustellen.

1875.

Das Aufgebot, welches nach § 44 des Gesetzes der Eheschließung vorhergehen soll, ist nach Formular E. anzuordnen.

Die Ermächtigung des zuständigen Standesbeamten zur Eheschließung vor dem Standesbeamten eines anderen Orts (§ 43 des Gesetzes) nebst der in diesem Fall auszustellenden Bescheinigung (§ 49 des Gesetzes) ist nach Formular F. zu ertheilen.

§ 6.

Die Formulare D. E. F. sind unter den nach § 8 des Gesetzes den Gemeinden kostenfrei zu liefernden Formularen nicht begriffen.

§ 7.

Um eine nähere Anweisung für die richtige Benutzung der Vordrucke in den Formularen A. bis F. den Standesbeamten an die Hand zu geben, sind denselben, sowie ihren Stellvertretern, je zwei der Muster folgender Akte mitzutheilen:

A. der Eintragung in das Geburtsregister (A.) auf Grund

der Anzeige des ehelichen Vaters, A. 1.,

der Anzeige der bei der Niederkunft zugegen gewesenen Hebamme, A. 2.,

der Anzeige einer anderen bei der Niederkunft zugegen gewesenen Person, A. 3.

A. 1. enthält zugleich ein Beispiel für die Eintragung der nachträglichen Anzeige der Vornamen des Kindes (§ 22, Abs. 3 des Gesetzes) und giebt mit dem Vermerk: „In Vertretung N. N.“ die Anleitung, in welcher Weise in Fällen der Verhinderung des Standesbeamten dessen Stellvertreter seine Eintragung zu unterzeichnen hat;

A. 3. giebt ein Beispiel für die Eintragung eines Geburtsfalles auf Grund der Genehmigung der Aufsichtsbehörde (§ 27 des Gesetzes), sowie für die gleichzeitig vor dem Standesbeamten erklärte Anerkennung eines unehelichen Kindes (§ 25 des Gesetzes);

A. 4. bietet ein Beispiel für einen auf Grund des § 26 des Gesetzes einzutragenden Randvermerk;

B. der Eintragung in das Heirathsregister (B.), B. 1.,

B. 1. gewährt zugleich ein Beispiel für die Eintragung eines Randvermerks nach Maßgabe des § 55 des Gesetzes;

C. der Eintragung in das Sterberegister (C.) auf Grund

der Anzeige der Ehefrau des Verstorbenen, C. 1.,

der Anzeige des Vaters des Verstorbenen, C. 2.,

der Anzeige einer Person, in deren Behausung sich der Sterbefall ereignet hat, C. 3.

C. 3. enthält zugleich die Eintragung der Berichtigung einer Eintragung in das Standesregister (§ 65 des Gesetzes);

in den Fällen des § 23 des Gesetzes ist der nicht passende Theil des Vordrucks zu durchstreichen, und die Eintragung, wie C. 4. ergibt, am Rande zu bewirken;

D. der Bescheinigung über die erfolgte Eheschließung (D.), D. 1.;

E. der Bescheinigung des Aufgebots (E.), E. 1.;

F. der standesamtlichen Ermächtigung und Bescheinigung des Aufgebots (F.), F. 1.

§ 8.

In den Fällen, in welchen die Eintragung eines Geburts- oder Sterbefalles auf Grund einer schriftlichen Anzeige oder Mittheilung einer Behörde erfolgt (§§ 20, 24, 58, 62 des Gesetzes), ist der Vordruck ganz zu durchstreichen, und die Eintragung am Rande unter ausdrücklicher Bezugnahme auf die erfolgte Anzeige oder Mittheilung vorzunehmen. In diesen Fällen, sowie im Falle des § 23 des Gesetzes dürfen bei Ertheilung von Registerauszügen die für die letzteren bestimmten Formulare nicht benutzt werden.

§ 9.

Die Standesbeamten sind verpflichtet, als Beilage zu den Registern Sammelakten, nach Jahrgängen geordnet, und zwar für jedes Register besonders, anzulegen, und in dieselben alle ihnen zugestellten schriftlichen Anträge, Anzeigen, Urkunden, Mittheilungen, Verfügungen, insbesondere die der Aufsichtsbehörde und der Gerichte (§§ 20, 24—28, 33, 35, 38, 43, 45, 48—50, 55, 58, 60, 62—65 des Gesetzes), desgleichen die von ihnen in Gemäßheit der §§ 21, 25, 45—47, 58, 68 aufgenommenen Verhandlungen und getroffenen Anordnungen aufzunehmen.

§ 10.

Außerdem haben die Standesbeamten:

1. zu jedem der drei Register ein alphabetisches, das Auffinden der einzelnen Eintragung ermöglichendes Namensverzeichnis,
2. eine Kontrolle über die nachträglich zu machenden Anzeigen der Vornamen des Kindes (§ 22, Abs. 3 des Gesetzes),
3. ein Verzeichnis der von ihnen angeordneten oder auf Ersuchen eines andern Standesbeamten verkündeten Aufgebote,
4. ein Verzeichnis über die zu erhebenden und erhobenen Gebühren (§ 16 des Gesetzes) zu führen.

§ 11.

Geistlichen und andern Religionsdienern ist die Einsicht der Register kostenfrei zu gestatten.

§ 12.

Die Standesregister sind in deutscher Sprache zu führen.

Die Bestimmungen des für Elsaß-Lothringen erlassenen Gesetzes vom 31. März 1872, betreffend die amtliche Geschäftssprache daselbst (Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen S. 159) werden hierdurch nicht berührt.

§ 13.

Auf Verlangen der Verlobten ist denselben von dem Standesbeamten eine Bescheinigung über das angeordnete Aufgebot kostenfrei zu ertheilen.

§ 14.

Ist eine Ehe getrennt, für ungiltig oder nichtig erklärt, so hat die Staatsanwaltschaft, und insoweit dieselbe in Ehesachen nicht mitzuwirken hat, das Ehegericht eine mit der Bescheinigung der Rechtskraft versehene Ausfertigung des Urtheils dem Standesbeamten, vor welchem die Ehe geschlossen ist, zu übersenden.

In denjenigen Rechtsgebieten, in welchen es zur Trennung einer Ehe einer besonderen Erklärung und Beurkundung vor dem Standesbeamten bedarf (§ 55, Abs. 2 des Gesetzes), hat derjenige Standesbeamte, welcher die Trennung ausgesprochen hat, eine beglaubigte Abschrift der von ihm dieserhalb aufgenommenen Verhandlung dem Standesbeamten, vor welchem die Ehe geschlossen ist, zuzustellen.

§ 15.

Dem Ersuchen eines Standesbeamten sind andere Standesbeamte, sowie Gemeinde- und Ortspolizeibehörden Folge zu leisten verpflichtet.

Berlin, den 22. Juni 1875.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Delbrück.

Nr.

. am 18 . .

Vor dem unterzeichneten Standesbeamten erschien heute,
der Persönlichkeit nach

. kannt,

wohnhaft zu

. Religion, und zeigte an, daß von der

. Religion,
wohnhaft

zu

am^{ten} des Jahres

tausend acht hundert zig und 8

um Uhr ein Kind lichen

Geschlechts geboren worden sei, welches Vornamen

. erhalten habe

Vorgelesen, genehmigt und

Der Standesbeamte.

.
.

Nr. 1080.

Berlin, den 25. October 1876.

Vor dem unterzeichneten Standesbeamten erschien heute, der Persönlichkeit nach bekannt, der Bäcker Carl Eduard Schulze zu Berlin, wohnhaft in der Annen-Strasse No. 17, und zeigte an, dass dem von seiner Ehefrau am 23. September d. J. geborenen Kinde die Vornamen Carl Theodor Anton beigelegt worden seien.

Vorgelesen, genehmigt und wegen Schreibensunkunde von dem Anzeigenden mit seinem Handzeichen versehen.

† † †

Der Standesbeamte.

N.

Berlin, am 26. September 1876.

Vor dem unterzeichneten Standesbeamten erschien heute, der Persönlichkeit nach durch den von Person bekannten Portier August Neumann _____ anerkannt, der Bäcker*) Carl Eduard Schulze _____ wohnhaft zu Berlin in der Annen-Strasse No. 17. _____

_____ evangelischer Religion, und zeigte an, daß von der Henriette Schulze, geborenen Schmidt, seiner Ehefrau, _____

_____ evangelischer Religion, wohnhaft bei ihm _____

zu Berlin in seiner Wohnung _____ am _____ drei und zwanzigsten September des Jahres tausend acht hundert siebenzig und sechs _____ Nachmittags um _____ sieben drei viertel Uhr ein Kind _____ männlichen Geschlechts geboren worden sei, welches _____ einen Vornamen noch nicht _____ erhalten habe.

Vorgelesen, genehmigt und wegen Schreibensunkunde von dem Anzeigenden mit seinem Handzeichen versehen.

† † †

Der Standesbeamte.

In Vertretung, N. N.

*) Anm. Es ist stets Stand oder Gewerbe des Anzeigenden und der Eltern des Kindes anzugeben.

A. 2.

Nr. 1081.

Berlin, am 26. September 1876.

Vor dem unterzeichneten Standesbeamten erschien heute,
der Persönlichkeit nach _____

_____ bekannt,
die Hebamme Frau Emilie Habermann, geb. Engel _____
wohnhaft zu Berlin in der Annen-Strasse No. 11. _____

_____ Religion*), und zeigte an, daß von der
Amalie Hergenbach geb. Schneider, evangelischer Religion, Ehe-
frau des Schlächters**) Ludwig August Hergenbach, _____

_____ evangelischer Religion,
wohnhaft bei ihrem Ehemanne zu Berlin in der N . . . Strasse
No. 79 _____

zu Berlin in der Wohnung ihres Ehemannes _____

am _____ fünfundzwanzigsten September des Jahres
tausend acht hundert siebenzig und sechs _____ Nachmittags um

_____ sieben drei viertel Uhr ein Kind _____ männlichen
Geschlechts geboren worden sei, welches _____ die Vornamen
Herrmann August _____ erhalten habe.

Die Frau Habermann erklärte, dass sie bei der Niederkunft
der Ehefrau Hergenbach zugegen gewesen sei.***) _____

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben

Emilie Habermann.

Der Standesbeamte.

N. N.

*) Anm. Nur die Religion der Eltern braucht angegeben zu werden.

**) Anm. Es ist stets Stand oder Gewerbe des Anzeigenden und der Eltern des Kindes anzugeben.

***) In den Fällen des § 18 Nr. 2—4 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 ist zu bemerken, daß der Anzeigende bei der Nieder-
kunft zugegen gewesen ist.

Nr. 1082.

Berlin, am 26. September 1876.

Vor dem unterzeichneten Standesbeamten erschien heute,
der Persönlichkeit nach _____

_____ bekannt,
der Weber*) Herrmann Philipp Naumann _____
wohnhaft zu Berlin in der M . . . -Strasse No. 20. _____

_____ Religion, und zeigte an, daß von der
unverehelichten Fabrikarbeiterin Amalie Schmidt, _____

_____ evangelischer Religion
wohnhaft in der A . . . -Strasse No. 10. _____

zu Berlin in ihrer Wohnung _____
am _____ drei und zwanzigsten Mai _____ des Jahres
tausend acht hundert siebenzig und sechs _____ Nachmittags
um _____ sieben drei viertel Uhr ein Kind _____ männlichen
Geschlechts geboren worden sei, welches _____ den Vornamen
Eduard _____ erhalten habe.

Der Naumann erklärte, dass er bei der Niederkunft der Amalie
Schmidt zugegen gewesen sei**) und dass er hiermit das vorgedachte
Kind als von ihm erzeugt anerkenne.

Zu der vorstehenden Eintragung ist die Genehmigung der
Aufsichtsbehörde unter dem 17. September 1876 erteilt.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben

Herrmann Philipp Naumann.

Der Standesbeamte.

N. N.

*) Es ist stets Stand und Gewerbe des Anzeigenden und der Eltern des Kindes anzugeben.

**) In den Fällen des § 18, Nr. 2—4 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 ist zu bemerken, daß der Anzeigende bei der Niederkunft zugegen gewesen ist.

A. 4.

Handvermerk.

No. 1084.

Berlin, am 1. Februar 1877.

Vor dem unterzeichneten Standesbeamten erschien heute, der Persönlichkeit nach bekannt, der Rentier Hermann Lemcke, wohnhaft zu Berlin in der L -Strasse No. 16., evangelischer Religion, und überreichte eine Ausfertigung der vor dem Kreisgerichte) zu R am 6. Januar 1877 aufgenommenen Urkunde, Inhalts deren er das von der unverhehlchten Johanna Müller am 23. Juni vorigen Jahres geborene Kind als von ihm erzeugt anerkannt hat.*

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

Der Standesbeamte.

N.

*) oder statt: „Kreisgerichte“ „Notar N. N.“

Nr.

..... am ten
..... tausend acht hundert . . . zig und

Vor dem unterzeichneten Standesbeamten erschienen heute zum Zwecke der Eheschließung:

1. der
 der Persönlichkeit nach
 kannt,
 Religion, geboren den
 des Jahres tausend acht hundert
 zu
 , wohnhaft zu
 Sohn de
 wohnhaft
 zu
2. die
 der Persönlichkeit nach
 kannt,
 Religion, geboren den
 des Jahres tausend acht hunder.
 zu
 , wohnhaft zu
 Tochter de
 wohnhaft
 zu

Als Zeugen waren zugezogen und erschienen:

3. d
der Persönlichkeit nach kannt,
. Jahre alt, wohnhaft zu

4. d
der Persönlichkeit nach kannt,
. Jahre alt, wohnhaft zu

In Gegenwart der Zeugen richtete der Standesbeamte an die Verlobten einzeln und nach einander die Frage:
ob sie erklären, daß sie die Ehe mit einander eingehen wollen.
Die Verlobten beantworteten diese Frage bejahend und erfolgte hierauf der Ausspruch des Standesbeamten, daß er sie nunmehr kraft des Gesetzes für rechtmäßig verbundene Eheleute erkläre.

Vorgelesen, genehmigt und
.
.
.
.

Der Standesbeamte.

.
.
.

No. 538.

Durch rechtskräftiges Urtheil des Königl. Stadtgerichts zu Berlin vom 13. October 1878 ist die Ehe zwischen dem Julius Schneider und der Hermine Schneider geb. Neuberg aufgelöst worden.

Berlin, 5. Januar 1879.

Der Standesbeamte.

In Vertretung.

N.

Nr. 538.

Berlin, am _____ drei und zwanzig^{ten} December _____ tausend acht hundert siebenzig und sechs.

Vor dem unterzeichneten Standesbeamten erschienen heute zum Zwecke der Eheschließung:

1. der Schmiedemeister Julius Schneider, _____ der Persönlichkeit nach durch den von Person bekannten Sekretär Philipp Menthe _____ anerkannt, _____ evangelischer Religion, geboren den drei und zwanzigsten September _____ des Jahres tausend acht hundert vierzig und sechs _____ zu Potsdam _____, wohnhaft zu Berlin in der A . . . - Strasse No. 37., _____ Sohn des Hausbesizers Eduard Schneider und dessen Ehefrau Anna geb. Müller, _____ wohnhaft zu Potsdam;
2. die Hermine Neuberg, _____ der Persönlichkeit nach durch den p. Menthe _____ anerkannt, _____ evangelischer Religion, geboren den ein und dreissigsten Mai _____ des Jahres tausend acht hundert fünfzig und vier _____ zu Schöneberg bei Berlin _____, wohnhaft zu Berlin, _____ Tochter des verstorbenen Tischlermeisters Hermann Neuberg und der verstorbenen Ehefrau desselben Marie geb. Schmidt, zuletzt _____ wohnhaft zu Danzig. _____

Anmerk. Es ist in allen Fällen Wohnort, Stand oder Gewerbe der Verlobten, der Eltern der Verlobten, sowie der Zeugen anzugeben.

Als Zeugen waren zugezogen und erschienen:

3. der Tischler Hermann Rautenberg, _____
der Persönlichkeit nach _____
_____ bekannt,
sechs und zwanzig _____ Jahre alt, wohnhaft zu Berlin in der
neuen A . . . -Strasse No. 8.; _____
4. die Antonie Liebau, Schneiderin, _____
der Persönlichkeit nach durch den p. Menthe _____
_____ anerkannt,
_____ zwei und zwanzig Jahre alt, wohnhaft zu Berlin in der
verlängerten A . . . -Strasse No. 3. _____

In Gegenwart der Zeugen richtete der Standes-
beamte an die Verlobten einzeln und nach einander die
Frage:

ob sie erklären, daß sie die Ehe mit einander eingehen
wollen.

Die Verlobten beantworteten diese Frage bejahend und
erfolgte hierauf der Ausspruch des Standesbeamten, daß
er sie nunmehr kraft des Gesetzes für rechtmäßig verbundene
Eheleute erkläre.

Vorgelesen, genehmigt und von der Antonie Liebau wegen
Schreibensunkunde mit ihrem Handzeichen versehen, von den
anderen Erschienenen unterschrieben. _____

Julius Schneider. Hermine Schneider geb. Neuberg.

Hermann Rautenberg. † † †

Der Standesbeamte.

In Vertretung. N.

Die Uebereinstimmung mit dem Hauptregister beglaubigt.

Busak im Nebenregister.

Berlin, am _____ 23^{ten} December _____ 1876.

Der Standesbeamte.

N. N.

Nr.

. am 18 . . .

Vor dem unterzeichneten Standesbeamten erschien heute,
der Persönlichkeit nach

. fannt,

wohnhaft zu

und zeigte an, daß

. alt Religion,

wohnhaft zu

geboren zu

. de

zu

am ten

des Jahres tausend acht hundert zig und

. s um Uhr

verstorben sei

Vorgelesen, genehmigt und

Der Standesbeamte.

.

.

Nr. 48.

Berlin, am 6. Januar 1876.

Vor dem unterzeichneten Standesbeamten erschien heute,
der Persönlichkeit nach _____

_____ bekannt,

Frau Antonie Emilie Starke _____

wohnhaft zu Berlin in der A -Strasse No. 18. _____

und zeigte an, daß ihr Ehemann, der Kaufmann *Eduard
Herrmann Starke*, _____

_____ 36 Jahre alt, _____ evangelischer Religion,

wohnhaft zu Berlin in der A -Strasse No. 18, _____

geboren zu Angermünde _____

_____ Sohn _____ des Kaufmanns *Emanuel Starke* und dessen
Ehefrau Marie, geb. *Löwenthal* zu Potsdam, _____
zu Berlin _____

am _____ fünften Januar _____

des Jahres tausend acht hundert siebenzig und sechs _____

_____ Vormittags um _____ acht ein halb Uhr

verstorben sei. _____

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben

Emilie Starke.

Der Standesbeamte.

N. N.

C. 2.

Nr. 49.

Berlin, am 6. Januar 1876.

Vor dem unterzeichneten Standesbeamten erschien heute,
der Persönlichkeit nach _____

_____ bekannt,
der Regierungsrath Gustav Oerthel _____

wohnhast zu Berlin in der A -Strasse No. 9, _____

und zeigte an, daß Anton Emil Oerthel, Gymnasiast, _____

_____ 18 Jahre alt, _____ evangelischer Religion,

wohnhast zu Berlin in der A -Strasse No. 9, _____

geboren zu Magdeburg, ledigen Standes, _____

Sohn _____ des Anzeigenden und seiner Ehefrau Louise, geb.

Heidenreich, _____

zu Berlin _____

am _____ fünften Januar _____

des Jahres tausend acht hundert siebenzig und sechs _____

_____ Nachts um _____ zwei ein halb Uhr

verstorben sei. _____

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben

Gustav Oerthel.

Der Standesbeamte.

N. N.

No. 50.

Gemäss Verfügung des Königlichen Stadtgerichts zu Berlin vom 10. September 1876 wird berichtend bemerkt, dass der Schneider Hermann Lehrmann bereits am vierten Januar 1876 Nachmittags um 6 $\frac{1}{2}$ Uhr verstorben ist.

Berlin, 16. September 1876.

Der Standesbeamte.

In Vertretung.

N.

Nr. 50.

Berlin, am 6. Januar 1876.

Vor dem unterzeichneten Standesbeamten erschien heute, der Persönlichkeit nach durch den von Person bekannten Sekretär Carl Hanke _____ anerkannt, der Fuhrherr Emil Heinrich Hetzel _____ wohnhaft zu Berlin in der R - Strasse No. 37., _____ und zeigte an, daß der Schneider Hermann Lehrmann, _____

_____ 40 Jahre alt, _____ evangelischer Religion, wohnhaft zu Stettin, _____ geboren zu (unbekannt), zuletzt verheirathet gewesen mit der verstorbenen Antonie geb. Riebe, _____ Sohn _____ des Schlossers Philipp Lehrmann und dessen Ehefrau Rosalie geb. Tiemann zu Stettin, _____ zu Berlin in des Anzeigenden Behausung _____ am _____ fünften Januar _____ des Jahres tausend acht hundert siebenzig und sechs _____ Nachmittags um _____ sechs ein halb Uhr verstorben sei. _____

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben

Heinrich Hetzel.

Der Standesbeamte.

N. N.

C. 4.

Mr. 51.

Berlin, am 6. Januar 1876.

Vor dem unterzeichneten Standesbeamten erschien heute,
der Persönlichkeit nach _____

_____ bekannt,
die Hebamme Wittwe Ida Friedemann geb. Janke, _____

wohnhaft zu Berlin in der N. . . . - Strasse No. 17., _____

und zeigte an, daß _____

_____ alt _____ Religion,

wohnhaft zu _____

geboren zu _____

_____ de _____

zu _____

am _____ ten _____

des Jahres tausend acht hundert zig und _____

_____ s um _____ Uhr

verstorben sei. _____

Vorgelesen, genehmigt und _____

Der Standesbeamte.

von Louise Naumann geb. Müller, evange-
lischer Religion, in der Wohnung ihres Ehe-
mannes, des Hutmakers Robert Naumann,
evangelischer Religion, zu Berlin in der
A Strasse No. 67, am fünften Januar
dieses Jahres Nachmittags um drei Uhr ein
Kind weiblichen Geschlechts geboren und dass
dieses Kind in der Geburt verstorben sei.

Die Frau Friedemann erklärte, dass sie
bei der Niederkunft der Frau Louise Nau-
mann zugegen gewesen sei.

(Nebenstehend 19 Zeilen gestrichen.)
Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben

Ida Friedemann.

Der Standesbeamte.

N. N.

Bescheinigung

der

Eheschließung.

Zwischen dem
 wohnhaft zu
 und der
 wohnhaft zu

ist vor dem unterzeichneten Standesbeamten heute die Ehe geschlossen worden.

. am ten 18

Der Standesbeamte.

(Siegel.)

D. 1.

Bescheinigung
der
Eheschließung.

Zwischen dem *Schlosser Herrmann Philipp Naumann* _____
wohhaft zu *Berlin* _____
und der *Anna Catharina Reinhardt* _____
_____ wohhaft zu *Luckenwalde* _____

ist vor dem unterzeichneten Standesbeamten heute die Ehe geschlossen worden.

Berlin, am _____ 6^{ten} *Februar* _____ 1876.

Der Standesbeamte.

N.

(Siegel.)

Aufgebot.

Es wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß

1. der

 wohnhaft zu
 Sohn de

2. und die

 wohnhaft zu
 Tochter de

die Ehe mit einander eingehen wollen.

Die Bekanntmachung des Aufgebots hat in de
 zu geschehen.
 am . . . ^{ten} 18

Der Standesbeamte.

Ausgehängt am hause zu
 am . . . ^{ten} 18
 Abgenommen am . . . ^{ten} 18
 am . . . ^{ten} 18

E. 1.

Aufgebot.

Es wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß

1. der *Tischler Hermann Ludwig Starke*_____

_____ wohnhaft zu *Berlin, früher wohnhaft zu Rathenau,*)*_____

Sohn des *Maurermeisters Anton Philipp Starke und dessen Ehefrau Emilie Louise geb. Pelkmann*_____ beide wohnhaft**) zu *Rathenau*_____

2. und die *Auguste Antonie Neubauer,*_____

_____ wohnhaft zu *Neustadt-Eberswalde,*_____

Tochter des *Schlossermeisters Theodor Wilhelm Neubauer, wohnhaft zu Neustadt-Eberswalde, und der verstorbenen Ehefrau desselben Dorothea geb. Heymann*_____

die Ehe mit einander eingehen wollen.

Die Bekanntmachung des Aufgebots hat in den *Gemeinden Berlin, Rathenau und Neustadt-Eberswalde*_____ zu geschehen.

*Berlin, am 26^{ten} Februar*_____ 1876.

Der Standesbeamte.

N.

Ausgehängt am _____ *Rathhause zu Neustadt-Eberswalde*_____ am *1^{ten} März*_____ 1876.

Abgenommen am *16^{ten} März*_____ 1876.***)

*Neustadt-Eberswalde, am 16^{ten} März*_____ 1876.

(Siegel.)

Der Bürgermeister.

N.

*) Vergl. Ges. v. 6. Februar 1875 § 46 Nr. 3.
**) Es ist stets der Wohnort der Eltern der Verlobten anzugeben.
***) Zwischen dem Tage des Aushangs und der Abnahme müssen 14 volle Kalendertage liegen.

Standesamtliche Ermächtigung.

Der unterzeichnete Standesbeamte des Standesamts
zu
.

ertheilt hierdurch die Ermächtigung, daß die Ehe zwischen

1. dem
 wohnhaft zu
 Sohn de

2. und der
 wohnhaft zu
 Tochter de

vor dem Standesbeamten zu
geschlossen werde.

Zugleich bescheinigt der unterzeichnete Standesbeamte, daß das Aufgebot vorschriftsmäßig
.
.
.
.
.
.

erfolgt ist und daß Ehehindernisse nicht zu seiner Kenntniß gekommen sind.

. am ten 18

Der Standesbeamte.

F. 1.

Standesamtliche Ermächtigung.

Der unterzeichnete Standesbeamte des *Königlich Preussischen* _____ Standesamts
zu *Berlin* _____

ertheilt hierdurch die Ermächtigung, daß die Ehe zwischen

1. dem *Kaufmann Carl Anton Scholz*, _____
wohnhaft zu *Berlin*, _____
Sohn des Rentiers Herrmann Eduard Scholz und dessen Ehefrau Emilie geb. Schau-
mann, beide wohnhaft zu Berlin _____

2. und der *Auguste Caroline Gerber, Lehrerin*, _____
wohnhaft zu *Berlin*, _____
Tochter des Kaufmanns Ludwig Emil Gerber und dessen Ehefrau Therese geb. Heiden-
reich, beide wohnhaft zu Potsdam, _____

vor dem Standesbeamten zu *Potsdam* _____
geschlossen werde.

Zugleich bescheinigt der unterzeichnete Standesbeamte, daß das Aufgebot vorschriftsmäßig
durch *Aushang an dem Rathhause zu Berlin vom 2^{ten} bis 17^{ten} December 1876* _____

erfolgt ist und daß Ehehindernisse nicht zu seiner Kenntniß gekommen sind.

Berlin, am _____ *17^{ten} December* _____ *1876*.

Der Standesbeamte.

N.

(Siegel.)

Geburtsurkunde.

Nr.

..... am 18

Vor dem unterzeichneten Standesbeamten erschien heute, der
Persönlichkeit nach

..... kannt,

wohnhaft zu

..... Religion, und zeigte an, daß von der

..... Religion,

wohnhaft

zu

am^{ten} des Jahres

tausend acht hundert zig und

um Uhr ein Kind

Geschlechts geboren worden sei, welches Vornamen

..... erhalten habe

.....
.....
.....
.....
.....
.....
Vorgelesen, genehmigt und

.....
Der Standesbeamte.
.....

Daß vorstehender Auszug mit dem Geburts-Haupt-Register
des Standesamts zu

..... gleichlautend ist, wird hiermit bestätigt.
..... am^{ten} 18

Der Standesbeamte.
.....

(Siegel.)

Heirathsurkunde.

Nr.

. am ten
. tausend acht hundert zig und

Vor dem unterzeichneten Standesbeamten erschienen heute zum Zwecke der Eheschließung:

1. der
der Persönlichkeit nach
. kannt,
. Religion, geboren den
. des Jahres tausend acht hundert
. zu
. , wohnhaft zu
.
Sohn de
. wohnhaft
zu

2. die
der Persönlichkeit nach
. kannt,
. Religion, geboren den
. des Jahres tausend acht hundert
. zu
. , wohnhaft zu
.

Tochter de
. wohnhaft
zu

Als Zeugen waren zugezogen und erschienen:

3. d
der Persönlichkeit nach

. kannt,
. Jahre alt, wohnhaft zu

d
der Persönlichkeit nach

. kannt,
. Jahre alt, wohnhaft zu

In Gegenwart der Zeugen richtete der Standesbeamte
an die Verlobten einzeln und nach einander die Frage:
ob sie erklären, daß sie die Ehe mit einander ein-
gehen wollen.

Die Verlobten beantworteten diese Frage bejahend und
erfolgte hierauf der Ausspruch des Standesbeamten
daß er sie nunmehr kraft des Gesetzes für rechtmäßig
verbundene Eheleute erkläre.

Vorgelesen, genehmigt und
.
.

Der Standesbeamte.

Daß vorstehender Auszug mit dem Heiraths-Haupt-Register
des Standesamts zu
gleichlautend ist, wird hiermit bestätigt.

. am^{ten} 18

Der Standesbeamte.

(Siegel.)

Sterbeurkunde.

Nr.

. am 18 . .

Vor dem unterzeichneten Standesbeamten erschien heute,
der Persönlichkeit nach

. kannt,

wohnhaft zu

und zeigte an, daß

. alt Religion,

wohnhaft zu

geboren zu

. de

zu

am ten

des Jahres tausend acht hundert zig und

. s um Uhr

verstorben sei

Vorgelesen, genehmigt und

.
.

Der Standesbeamte.

.

Daß vorstehender Auszug mit dem Sterbe-Haupt-Register
des Standesamts zu

. gleichlautend ist, wird hiermit bestätigt.

. am^{ten} 18

Der Standesbeamte.

.

(Siegel.)

II.

Da Sie die Vornamen ihre^{s/r} am
zu geborenen dem unter-
zeichneten Standesbeamten seither nicht angezeigt haben, so werden Sie hierdurch
aufgefordert, diese Anzeige bei Vermeidung einer Geldstrafe von Mark nunmehr
innerhalb der nächsten acht Tage und längstens bis zum Monats
zu bewirken.

Wenn Sie dieser Verfügung nicht rechtzeitig nachkommen, werde ich den obigen
Betrag von Ihnen einziehen lassen und Sie zu der unterlassenen Anzeige fernerweit
durch Androhung einer höheren Geldstrafe anhalten.

. , den

Der Standesbeamte

N. N.

An

.

zu

.

III.

Giltig zum Zwecke der Beerdigung.

In das Sterberegister des unterzeichneten Standesbeamten ist heute unter Nr.
eingetragen worden, daß
.
wohnhaft alt,
am 187 . . um Uhr mittags verstorben ist.
. , den 187 . .

Der Standesbeamte

N. N.

IV.
Alphabetisches Repertorium
 zum
G e b u r t s r e g i s t e r.

1.	2.	3.	4.	5.
Name des Geborenen.	Nummer und Jahrgang des Geburts- Registers.	Stand der Eltern.	(Ort und) Wohnung. (Straße und Hausnummer.)	Bemerkungen.*)
<i>Ackermann, Friedrich August.</i>	<i>4/1876.</i>	A. <i>Schuhmacher.</i>	<i>Neudorf, Strassen- häuser, No. 7.</i>	<i>† No. 46/1876.</i>

*) Wenn der Eingetragene stirbt, so wird in die 5. Spalte die Nummer und der Jahrgang des Sterberegisters eingetragen. Durch diese Einrichtung wird die Anfertigung der für die Controle der Militärpflicht erforderlichen Auszüge wesentlich erleichtert.

V.

Alphabetisches Repertorium

zum

S t e r b e r e g i s t e r.

1.	2.	3.	4.
Name des Gestorbenen.	Nummer und Jahrgang des Sterberegisters.	S t a n d.	(Ort und) Wohnung. (Straße, Hausnummer.)
<i>Müller, Carl August.</i>	15/1876.	M. <i>Schneider.</i> <i>Kind.</i> <i>Ehefrau.</i>	<i>Cat. No. 42.</i>
<i>Mittag, Robert.</i>	21/1876.		<i>Berggasse, No. 25.</i>
<i>Meissner, Johanne Friedericke.</i>	36/1876.		<i>Cunnersdorf, Cat. No. 6.</i>

VI.

Alphabetisches Repertorium

zum

S e i r a t h s r e g i s t e r.

1.	2.	3.
Name und Stand des Mannes.	Ort und Wohnung.	Nummer und Jahrgang des Heirathsregisters.
<i>Schulze, Johann Friedrich, Werkführer.</i>	S. <i>Plauen, Anger No. 10.</i>	16/1876.

VII.
A u f g e b o t s l i s t e.

1. Laufende Nummer.	2. Datum der Aushängung der Bekannt- machung.	3. V e r l o b t e			4. Orte, an welchen das Aufgebot stattfinden muß.	5. Nummer des Heiraths- Registers.*)
		a. Name.	b. Stand.	c. (Ort und) Wohnung.		
1.	6. Januar.	<i>Herrmann, Carl Heinrich. Fritzsche, Johanne.</i>	1876. <i>Lehrer. Lehrers Tochter.</i>	<i>Schönfeld. Neustadt, Cat. No. 20.</i>	<i>Schönfeld und Neustadt.</i>	2/1876.

*) Diese Spalte wird nach erfolgter Eheschließung ausgefüllt.

Letzte Abfendung: am 24. November 1875.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

13. Stück vom Jahre 1875.

N^o. 94. Bekanntmachung,

die Bewilligung einer in der Sparkassen-Ordnung für die Stadt Glashütte enthaltenen Ausnahme von bestehenden Gesetzen betreffend;

vom 6. November 1875.

Mit Allerhöchster Genehmigung ist vom Justiz-Ministerium der Stadtgemeinde Glashütte für die von derselben errichtete Sparkasse die in der nachstehend abgedruckten Bestimmung der bezüglichen, vom Ministerium des Innern bestätigten Sparkassen-Ordnung enthaltene Ausnahme von bestehenden Gesetzen bewilligt worden.

Dresden, am 6. November 1875.

Ministerium der Justiz.

Abeken.

Rosenberg.

Sparkassen-Ordnung
für die Stadt Glashütte.

2c. 2c.

§ 15. Die in der Sparkasse eingelegten Gelder und deren Zinsen können zu Gunsten eines Gläubigers des Einlegers oder seiner Rechtsnachfolger nicht mit Beschlag belegt werden. Doch kann die Hilfsvollstreckung in die bei einem Schuldner etwa aufgefundenen Einlage- und Quittungsbücher nicht gehindert werden.

N^o. 95. Bekanntmachung,

die Bewilligung einer in dem Regulative über die Pensionirung und Unterstützung der Wittwen und Waisen der besoldeten Rathsmitglieder und der Beamten der Stadtgemeinde Bauzen enthaltenen Ausnahme von bestehenden Gesetzen betreffend;

vom 6. November 1875.

Mit Allerhöchster Genehmigung ist vom Justiz-Ministerium die in der nachstehend abgedruckten Bestimmung in § 14 des vom Ministerium des Innern bestätigten Regulativs über die Pensionirung und Unterstützung der Wittwen und Waisen der besoldeten Rathsmitglieder und der Beamten der Stadtgemeinde Bauzen enthaltene Ausnahme von bestehenden Gesetzen bewilligt worden.

Dresden, am 6. November 1875.

Ministerium der Justiz.

Abefen.

Rosenberg.

2c. 2c.

§ 14. Eine Beschlagnahme der Pension der Wittwen und Waisen durch ihre Gläubiger mittelst Arrestschlags oder Hilfsvollstreckung findet nicht statt.

N^o. 96. Gesetz,

die Gewährung einer Taravergütung bei der Besteuerung von nach Sachsen eingeführtem Schweinefett betreffend;

vom 12. November 1875.

Wir, Albert, von GOTTES Gnaden König von Sachsen

2c. 2c. 2c.

haben mit Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen, wie folgt:

§ 1. Vom 1. Januar 1876 an wird bei Feststellung der in Gemäßheit des Gesetzes, die Schlachtsteuer, die Uebergangsabgabe von zollvereinsländischem Fleischwerke, sowie die Verbrauchsabgabe von vereinsausländischem Fleischwerke betreffend, vom 15. Mai 1867 (Seite 122 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1867) und des demselben beigegebenen Tarifs ○ zu erhebenden Abgabe für das in Fässern und

Kübeln eingehende ausländische oder vereinsländische Schweinefett eine Tarabergütung von

20 Procent

des Bruttogewichts gewährt.

§ 2. Nettoverwiegung kann von Seiten des Abgabepflichtigen nicht beansprucht werden. Dagegen bleibt den Abfertigungsstellen vorbehalten, Nettoverwiegung dann eintreten zu lassen, wenn die Umschließung augenscheinlich nicht in einem dem vorbenannten Tarafaze entsprechenden Verhältnisse zum Gesamtgewichte steht und auf Tarabergütung nicht verzichtet wird.

§ 3. Für andere, der Fleischverbrauchs- und Uebergangsabgabe unterliegende Gegenstände, sowie für andere, als die vorstehend genannten Verpackungsarten, wird Tarabergütung nicht gewährt.

§ 4. Das Finanz-Ministerium ist mit Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Insignel beiducken lassen.

Gegeben zu Dresden, am 12. November 1875.

Albert.



Richard Freiherr von Friesen.

N^o. 97. Verordnung,

Ergänzungswahlen für die zweite Kammer der Ständeversammlung betreffend;

vom 13. November 1875.

Nachdem die im 17. und 25. Wahlkreise des platten Landes neuerdings erfolgten Wahlen von Abgeordneten zur zweiten Kammer von Letzterer für ungiltig erklärt worden sind, sowie in Folge des Ablebens des seitherigen Abgeordneten für den 15. Wahlkreis des platten Landes wird hierdurch die Vornahme von Ergänzungswahlen für diese Stellen angeordnet und als Tag der Abstimmung

der 17. December 1875

festgesetzt. Bei diesen bevorstehenden Wahlen haben in und mit den bezeichneten Wahlkreisen alle diejenigen Ortschaften, aber auch nur diejenigen Ortschaften zu wählen, welche nach Inhalt des der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes vom 3. December

1868, die Wahlen für den Landtag betreffend, vom 4. December 1868 (Seite 1378 fg., Abth. II des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1868) beigefügten Verzeichnisses der Wahlkreise zur Zeit des Erlasses dieser Verordnung den oben genannten Wahlkreisen zugehört haben.

Mit der Leitung des Wahlgeschäfts sind, anlangend die erstgedachten zwei Wahlkreise, die für die letzten Wahlen in denselben bestellten Wahlcommissare, nämlich

der Amtshauptmann Schmiedel zu Meissen für den 17. und

der Amtshauptmann Dr. Spann zu Borna für den 25. Wahlkreis des platten Landes

beauftragt, und

der Amtshauptmann Le Maistre zu Freiberg für den 15. Wahlkreis des platten Landes

zum Wahlcommissar ernannt worden.

Dresden, am 13. November 1875.

Ministerium des Innern.

v. Rostiz-Wallwitz.

Forberg.

N^o. 98. Bekanntmachung,

die Ausgabe verzinslicher Schatzanweisungen im Betrage von 15 Millionen Mark betreffend;

vom 22. November 1875.

Das unterzeichnete Finanz-Ministerium hat, auf Grund der ihm von der Ständeversammlung mittelst Schriften vom 5. April 1872 und 30. Januar 1873 dazu ertheilten Ermächtigung, beschlossen, an Stelle der laut Bekanntmachung vom 9. Juni 1875 (Seite 266 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1875) ausgegebenen, am 15. December 1875 und beziehentlich 1. Januar 1876 fällig werdenden Ser. III und IV der Königlich Sächsischen Schatzanweisungen vom Jahre 1875 im Betrage von je Sieben Millionen Fünfhundert Tausend Mark wiederum zwei Serien (Ser. VI vom Jahre 1875 und Ser. I vom Jahre 1876) im Betrage von je Sieben Millionen Fünfhundert Tausend Mark und zwar jede derselben in Abschnitten zu 500,000 M. auszugeben.

Der Zinsfuß dieser Schatzanweisungen ist auf drei und ein halbes Procent für das Jahr, die Dauer ihrer Umlaufzeit aber für die erstere Serie (Ser. VI vom Jahre 1875) auf $6\frac{1}{2}$ Monate — vom 15. December 1875 bis 1. Juli 1876 — und für die letztere

Serie (Ser. I vom Jahre 1876) auf 6 Monate — vom 1. Januar bis 1. Juli 1876 — festgesetzt.

Die Schahanweisungen werden von dem unterzeichneten Finanz-Ministerium ausgefertigt. Die Begebung derselben wird die Königlich Preussische Generaldirection der Seehandlungs-Societät in Berlin bewirken, welcher auch die Mittel zur Einlösung der Schahanweisungen überwiesen werden sollen, soweit nicht die Besitzer derselben acht Tage vor eingetretener Fälligkeit erklären, daß sie die Zahlung unmittelbar bei der Finanzhauptkasse zu Dresden zu erheben wünschen.

Dresden, den 22. November 1875.

Finanz-Ministerium.

Frhr. v. Friesen.

v. Brück.

№ 99. Verordnung,

die von den Standesbeamten für die Zwecke der Bevölkerungsstatistik zu liefernden
Nachweise über Geburten, Eheschließungen und Sterbefälle betreffend;

vom 25. November 1875.

Vom 1. Januar 1876 an kann die für die Zwecke der Bevölkerungsstatistik erforderliche Lieferung von Nachweisen über Geburten, Eheschließungen und Sterbefälle nicht weiter durch die Kirchenbuchführer, sondern nur noch durch die Standesbeamten erfolgen, deren Register in Zukunft die einzige erschöpfende amtliche Quelle für das Urmaterial der Statistik der Bevölkerungsbewegung darbieten.

Mit Rücksicht hierauf findet sich das Ministerium des Innern veranlaßt, Folgendes zu verordnen:

§ 1. Die Standesbeamten haben vom 1. Januar 1876 an jeden von ihnen bekundeten Geburts-, Eheschließungs- und Sterbefall auf eine besondere Zählkarte einzutragen und die nach den Formularen (§ 2) geforderten Angaben darauf zu vermerken.

§ 2. Die erforderlichen Zählkarten, welche zur besseren Unterscheidung für Geburten von weißem, für Eheschließungen von hellblauem und für Sterbefälle von gelbem Papier angefertigt sind, werden den Standesbeamten von dem statistischen Bureau des Ministeriums des Innern nach Bedarf unentgeltlich geliefert.

§ 3. Die Zählkarten sind in der Regel bei der Anzeige des Geburts- oder Sterbefalls oder bei der Eheschließung im unmittelbaren Anschlusse an den Eintrag in das

Standesregister auszufüllen. Es sind dabei sämtliche Fragen des Bordrucks der Zählkarten, soweit sie auf den gegebenen Fall anwendbar, der Wirklichkeit entsprechend zu beantworten.

Bei Beantwortung der Fragen ist die den Standesbeamten besonders zugehende Anleitung und die probeweise erfolgte Ausfüllung von Formularen zu beachten.

§ 4. In Betreff derjenigen, für statistische Zwecke zu machenden Angaben, welche aus den vorangegangenen Einträgen in die Geburts-, Heiraths- und Sterberegister nicht entnommen werden können, haben die Standesbeamten durch besondere Fragen sich die nöthige Auskunft ertheilen zu lassen und, soweit eine Antwort nicht ertheilt werden kann, die Nachlieferung der erforderlichen Nachweise zu verlangen.

§ 5. Die ausgefüllten Zählkarten jeder Art sind nach Ablauf je eines Quartals der Nummer nach zu ordnen und innerhalb des ersten Monats, spätestens aber bis zum Schlusse des ersten Monats des folgenden Quartals unter Couvert direct an das statistische Bureau des Ministeriums des Innern in Dresden zu senden. Die Couverts werden den Standesbeamten gleichzeitig mit den Zählkarten unentgeltlich geliefert.

§ 6. Sollten in einem Quartale in einem Standesamtsbezirke Geburts- oder Eheschließungs- oder Sterbefälle nicht vorgekommen sein und Eintragungen der einen oder anderen Art deshalb nicht stattgefunden haben, so ist je eine der für die betreffenden Fälle bestimmten Zählkarten mit einem deutlich quergeschriebenen „Vacat“ auszufüllen und diese Vacatanzeige ebenfalls unter Couvert innerhalb der in § 5 vorgeschriebenen Frist an das statistische Bureau zu senden.

§ 7. Etwaige bei der Revision der Zählkarten im statistischen Bureau sich ergebende Mängel und Irrthümer sind auf Ersuchen des genannten Bureau's von den Standesbeamten so gut und so rasch wie möglich zu vervollständigen, beziehungsweise zu berichtigen.

§ 8. Für die richtige Ausfüllung von je 100 Zählkarten erhalten die Standesbeamten drei Mark Entschädigung. Die Einreichung einer Liquidation hierfür ist nicht erforderlich. Die zu erstattenden Beträge werden alljährlich gegen Ende des ersten Vierteljahrs für das vorhergehende Kalenderjahr von Amtswegen festgestellt und vom statistischen Bureau zur Auszahlung an die Standesbeamten angewiesen, sobald das auf dieses Jahr bezügliche Zählkarten-Material eingegangen und in Hinsicht auf seine Vollständigkeit geprüft ist.

Dresden, den 25. November 1875.

Ministerium des Innern.

v. Mostiz-Wallwitz.

Pursch.

№ 100. Verordnung,

einige durch das Reichsgesetz wegen der Beurkundung des Personenstandes und der Eheschließung vom 6. Februar 1875 bedingte Veränderungen in der kirchlichen Ordnung betreffend;

vom 30. November 1875.

Ob schon das Reichsgesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875, § 82 (Seite 39 des Reichs-Gesetzblattes vom Jahre 1875) anerkennt, daß durch dasselbe die kirchlichen Verpflichtungen in Beziehung auf Taufe und Trauung nicht berührt werden, so sind doch in Folge desselben einige Aenderungen in der bisherigen kirchlichen Ordnung erforderlich.

Es wird deshalb, mit Genehmigung der in Evangelicis beauftragten Staatsminister, zur einstweiligen Richtschnur dieser Angelegenheit verordnet, wie folgt:

A. Die künftige Führung der Kirchenbücher betreffend.

§ 1. Ob schon die Beurkundung der Geburten, Heirathen und Sterbefälle vom 1. Januar 1876 an ausschließlich durch die vom Staate bestellten Standesbeamten mittelst Eintragung in die dazu bestimmten Standes-Register erfolgt, so wird doch hierdurch die fernere Führung von Kirchenbüchern für die Zwecke der Kirche weder ausgeschlossen, noch entbehrlich.

A. Kirchen-
bücher.

Es sind demnach von den Pfarrämtern, beziehentlich den bisher damit beauftragten Kirchenbeamten, Tauf-, Confirmations-, Trau- und Begräbnißregister, auch, wo es nach den örtlichen Verhältnissen ausführbar ist, Communicantenregister, und zwar die Kirchenbücher auch im Duplicate, in der bisherigen Weise fortzuführen. Soviel die erforderlichen Unterlagen für die Taufregister anlangt, so werden die Hebammen angewiesen werden, auch ferner dafür zu sorgen, daß die Nachrichten über Geburten, zu denen sie gerufen werden, rechtzeitig und in der vorschristmäßigen Vollständigkeit den Geistlichen, beziehentlich Kirchenbuchführern, zugestellt werden.

Die Einträge in die Kirchenbücher erfolgen, was die Taufnachrichten und Todtenanzeigen anlangt, auch ferner nach Maßgabe der respective durch Verordnung des Königlichen Ministeriums des Cultus und öffentlichen Unterrichts vom 25. April 1874 vorgeschriebenen Schemata. Für die Trauung ist das am Schlusse gegenwärtiger Verordnung unter A ersichtliche Schema in Anwendung zu bringen, beziehentlich das bereits im Gebrauche stehende entsprechend zu vervollständigen.

§ 2. Im Taufregister ist die Confession der Eltern und der Taufpathen mit
Fortsetzung.
anzugeben.

Einträge über
erfolgte
Trauungen.

§ 3. Bei dem Eintrage über erfolgte Trauungen ist das Standesamt, vor welchem die bürgerliche Eheschließung stattgefunden hat, und das Datum der letzteren, sowie die Nummer, unter welcher sie in das Heirathsregister eingetragen ist, mit anzugeben.

Kirchen=
gemeinde=
Register.

§ 4. Inwiefern es ausführbar erscheine, für die einzelnen Parochien besondere Kirchengemeinde-Register anzulegen und fortzuführen, bleibt vorerst der Beschlußnahme der einzelnen Kirchenvorstände anheimgestellt. Bis auf Weiteres wird zu Constatirung der Confessionsangehörigkeit auf die obrigkeitlichen Einwohnerverzeichnisse zurückzugehen und bei entstehenden Zweifeln bei der Ortsobrigkeit Nachfrage zu halten sein.

Auch sind die Pfarrer berechtigt, für obigen Zweck von in die Parochie neu einziehenden Confessionsverwandten, soweit es zur Feststellung des Thatbestands nothwendig ist, den Ausweis über die Confessionsverhältnisse der einzelnen Familienglieder (Taufe, Confirmation), sowie beziehentlich von den mit und nach dem 1. Januar 1876 Verheiratheten den Nachweis, ob deren kirchliche Trauung erfolgt ist, zu verlangen.

B. Die Taufen betreffend.

B. Taufen.
Verpflichtung
der Eltern und
Anmeldungs=
frist.

§ 5. Zur Vollziehung der Taufe eines Kindes bedarf es keines Nachweises über die erfolgte standesamtliche Eintragung der Geburt in das Geburtsregister.

An der für Eltern evangelisch-lutherischen Bekenntnisses bestehenden kirchlichen Verpflichtung, ihre Kinder rechtzeitig zur Taufe zu bringen, wird etwas nicht geändert.

Die in der Regel festzuhaltende sechswöchentliche Frist zur Vollziehung der Taufe kann von dem zuständigen Pfarrer (vergl. § 6) auf Ansuchen und aus erheblichen Gründen angemessen verlängert werden.

Die zuletzt in der Ministerial-Verordnung vom 28. Mai 1850, § 2, Abs. 1 und 3 (Seite 144 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1850) geordneten Geldstrafen für Unterlassung der Anzeige seitens der Eltern kommen in Wegfall.

Taufort.

§ 6. Die Taufe eines neugeborenen Kindes hat in der Parochie des Geburtsorts, dafern aber die Mutter nach der Geburt und vor erfolgter Taufe ihren Aufenthaltsort verändert, in derjenigen Parochie, zu welcher der neue Aufenthaltsort gehört, zu geschehen. Letzteren Falls hat der taufende Geistliche nächst der Eintragung der bewirkten Taufhandlung in das eigene Kirchenbuch dem betreffenden Geistlichen des Geburtsorts davon kurze Mittheilung zu machen.

Taufzeugen.

§ 7. In Ansehung der zulässigen Zahl der Taufpathen bewendet es bei den bestehenden Vorschriften, auch dabei, daß nur confirmirte Christen Pathenstelle übernehmen, noch nicht confirmirte durch ihre Eltern oder andere, wenn sonst dazu berechtigte, Personen vertreten werden können.

Die erwähnten Taufzeugen sind dem taufenden Geistlichen vor Beginn der Taufhandlung unter Angabe ihrer Confession namhaft zu machen. Sofern deren Zugehörigkeit zur christlichen Kirche nicht zweifellos sein sollte, hat der taufende Geistliche die Betreffenden als Taufpathen nicht zuzulassen.

§ 8. Unchristliche, oder sonst anstößige Vornamen sind bei dem Taufacte nicht in Anwendung zu bringen, jedoch, wenn dergleichen Namen bei dem Standesbeamten eingetragen sein sollten, mit der Bemerkung, daß sie in der Taufe nicht beigelegt worden seien, anmerkungsweise im Kirchenbuche zu erwähnen. Diese Bemerkung ist auch in kirchliche Zeugnisse ausdrücklich aufzunehmen. Wenn eintretenden Falls zu einer Einigung über die christliche Namengebung zwischen dem taufenden Geistlichen und den Eltern des Täuflings nicht zu gelangen sein sollte, so kann zwar die Taufhandlung selbst mit Weglassung des beanstandeten Vornamens vollzogen werden, es ist jedoch wegen der Zulässigkeit des letzteren, wenn die Eltern darauf bestehen, die Entschlie-ßung der vorgesetzten kirchlichen Behörde einzuholen.

Taufnamen.

C. Das kirchliche Aufgebot betreffend.

§ 9. Ein einmaliges, oder auf besonderes Verlangen der Betheiligten, höchstens zweimaliges, kirchliches Aufgebot hat auch künftig der kirchlichen Trauung voranzugehen. Es darf aber dasselbe nicht eher stattfinden, als nicht erweislich der Standesbeamte das bürgerliche Aufgebot angeordnet hat, als worüber der Pfarrer sich in entsprechender Weise zu vergewissern hat.

C. Kirchliches Aufgebot.

Dieses kirchliche Aufgebot hat in der Hauptsache nur in der Form einer Fürbitte und ohne ausdrückliche Aufforderung zur Anzeige entgegenstehender kirchlicher Ehehindernisse für die dabei namhaft zu machenden, zur kirchlichen Trauung angemeldeten Personen und zwar mit Anwendung der in der Beilage B ersichtlichen Formel zu geschehen.

Es bleibt jedoch dem um die Vornahme der Trauung angegangenen Geistlichen unbenommen, dafern ihm im einzelnen Falle gegen die beantragte kirchliche Trauung Bedenken beigegeben oder ein von ihm für begründet erachteter Einspruch erhoben wird, die Verkündigung des Aufgebots bis zu Eingang der solchenfalls sofort einzuholenden Entschlie-ßung der vorgesetzten kirchlichen Behörde zu beanstanden.

§ 10. Auch von diesem einmaligen Aufgebote ist vom Pfarrer abzusehen, wenn eine nach § 50 des Reichsgesetzes vom 6. Februar dieses Jahres erwirkte Dispensation nachgewiesen und das kirchliche Aufgebot von den Betheiligten abgelehnt wird; auch kann der Geistliche davon absehen, wenn sonst erhebliche Gründe für die Unterlassung geltend gemacht werden.

Unterlassung, Nachholung, Wiederholung des Aufgebots.

Auf Wunsch der Betheiligten kann andererseits die kirchliche Fürbitte an einem auf die erfolgte kirchliche Trauung folgenden Sonntage nachgeholt werden.

Auch das kirchliche Aufgebot ist zu wiederholen, wenn die Trauung innerhalb sechs Monaten, vom Tage des erstmaligen Aufgebots an gerechnet, nicht erfolgt (§ 51 des Reichsgesetzes vom 6. Februar a. c.).

Zuständigkeit des Geistlichen. § 11. Das kirchliche Aufgebot hat in der Kirche zu geschehen, in welcher die Trauung erfolgen soll (s. § 15). Auf Wunsch der das Aufgebot Begehrenden kann aber die kirchliche Fürbitte auch noch an einem oder mehreren anderen Orten, z. B. dem Wohnorte der Eltern der Verlobten, bewirkt werden.

Art der Verkündigung des Aufgebots. Wo die Verkündigung der Aufgebote unter namentlicher Aufführung der einzelnen Betheiligten wegen der Größe des Parochialbezirks unverhältnißmäßigen Zeitaufwand beanspruchen würde, kann auf Beschluß der örtlichen kirchlichen Organe hiervon abgesehen werden, und die namentliche Bezeichnung der Aufzubietenden mittelst Anschlags innerhalb der Kirche, das Aufgebot selbst aber unter Verweisung auf diesen Anschlag und angeschlossener Fürbitte erfolgen.

Erfordernisse für das Aufgebot. § 12. Der Geistliche, bei welchem das Aufgebot begehrt wird, hat sich über Namen, Geburtsort und Geburtszeit, erfolgte Taufe und Confirmation, überhaupt über die Personenidentität und das Confessionsverhältniß der Betheiligten in Gewißheit zu setzen, ebenso darüber, ob eines derselben bereits verhehlicht gewesen, beziehentlich geschieden ist, und hat, soweit nöthig, darüber genügenden Ausweis zu verlangen.

Er darf das Aufgebot und die Trauung übernehmen, wenn beide Theile der christlichen Religion und wenigstens der eine Theil der evangelisch-lutherischen Kirche angehört.

Formalien bei dem Aufgebote. § 13. Da es sich empfiehlt, die Formalien beim kirchlichen Aufgebote mit den bei der bürgerlichen Eheschließung in Anwendung gelangenden, soweit möglich, in Einklang zu setzen, so haben die Geistlichen bei der Verkündigung des Aufgebots sich auf die Namen der Aufzubietenden und die Angabe, ob sie ledig, verwittwet oder geschieden sind, zu beschränken, die Prädikate „Herr, Junggesell, Frau, Fräulein, Jungfrau“ zc. aber ferner nicht weiter beizufügen.

Hiernach erledigt sich für die Zukunft die kirchliche Bestrafung wegen verhangener Anmaßung der zu Auszeichnung reiner Sitten bisher üblich gewesenen Vorzüge (Kirchen-Falsa).

Beurkundung des Aufgebots. § 14. Der Geistliche hat über die erfolgte Anmeldung zum Aufgebote ein kurzes Protokoll aufzunehmen und einem besonders dazu anzulegenden Aktenstücke einzuverleiben.

D. Die kirchliche Trauung betreffend.

D. Kirchliche Trauung. Zuständigkeit des Geistlichen. § 15. Die kirchliche Trauung und das vorherige kirchliche Aufgebot hat in der Regel nach Wahl der dieselben Begehrenden in der Parochialkirche eines oder des

anderen der letzteren oder in der Kirche derjenigen Parochie stattzufinden, in welcher dieselben als Eheleute ihren Wohnsitz nehmen wollen.

Es kann aber die kirchliche Trauung auf Wunsch der Betheiligten auch in einer anderen Kirche vollzogen werden und ist dazu von dem nach Obigem zunächst angegangenen Pfarramte das Ueberweisungsschreiben zu ertheilen. Soweit nöthig ist der Nachweis des der Behauptung zufolge an einem anderen Orte bereits erfolgten kirchlichen Aufgebots zu verlangen. Im Uebrigen gilt, was in § 9 wegen sich vor dem Aufgebote ergebender gesetzlicher Hindernisse verordnet ist, auch wenn sich solche erst nach erfolgtem Aufgebote oder, bei dessen Wegfall (§ 10), überhaupt vor der Trauung herausstellen.

§ 16. Aufgebote und Trauungen sind in das Kirchenbuch derjenigen Parochie, Eintrag in das Kirchenbuch. wo dieselben stattgefunden haben, einzutragen.

§ 17. Die kirchliche Trauung darf nicht vor erfolgtem Nachweise der nach Trauungsact. staatlichem Gesetze vorausgegangenem bürgerlichen Eheschließung vollzogen werden.

Der kirchliche Trauungsact besteht außer der einleitenden Ansprache aus der Vorlesung des göttlichen Wortes, dem Gelöbniße der neuen Eheleute, der Trauungsformel, dem Gebete und dem Segen im Namen des dreieinigen Gottes.

Für den Trauungsact selbst sind hinfünftig, mit Rücksicht darauf, daß die nach staatlichem Gesetze bereits geschlossene Ehe als eine vollgiltige Ehe anzusehen ist, wahlweise die unter C, I und II gegenwärtiger Verordnung angefügten Formulare in Anwendung zu bringen.

§ 18. An den Bußtagen und in der Charwoche vom Montage an bis einschließ- Geschlossene Zeiten. lich des Sonnabends derselben dürfen Trauungen, außer im Falle schwerer Erkrankung eines der die Trauung Begehrenden, nicht vorgenommen werden.

Außerdem kann bei ganz besonderer Dringlichkeit für die vorgedachte geschlossene Zeit von dem zuständigen Superintendenten ausnahmsweise die Vollziehung der Trauung gestattet werden.

§ 19. Die kirchliche Trauung hat in der Regel in der Kirche zu erfolgen. Auf Ort, Trauzeugen, Haus- ausreichend begründeten Antrag ist aber auch die Trauung in der Sacristei oder in der trauungen. Familienwohnung zulässig.

Die Gegenwart von Trauzeugen ist in Anerkennung des kirchlichen Herkommens erwünscht, aber nicht wesentliches Erforderniß.

Von Haustrauungen kann durch örtliches Kirchenstatut mit Genehmigung der Kircheninspection eine den Localverhältnissen entsprechende und danach zu bemessende, zur Kirchenkasse zu vereinnahmende Gebühr festgestellt und erhoben werden.

Trauschein. § 20. Ueber die kirchlich erfolgte Trauung ist dem getrauten Paare ohne Verzug ein Trauschein nach dem unter D angefügten Schema auszustellen und auszuhandigen.

Abgabe zur Schulkasse. § 21. Eine Abgabe zur Schulkasse findet bei Trauungen nicht weiter statt.

E. Kirchliche Zucht. E. Die Handhabung der kirchlichen Zucht und Ordnung betreffend.

§ 22. Geld- und beziehentlich Haftstrafen sind bei Ahndung kirchlicher Vergehungen oder Versäumnisse oder bei Verweigerung zweifelloser kirchlicher Obliegenheiten von nun an nicht weiter in Anwendung zu bringen und zu erkennen.

Modalität der Kirchenzucht. § 23. Es haben deshalb die Pfarrer, wo es sich um Verzögerung der Taufen handelt, nach Ablauf der im § 5 bemerkten Frist, die säumigen Eltern aufzusuchen, zur Nachholung der Taufe seelsorgerisch zu ermahnen, eine den Verhältnissen angemessene Frist zu setzen, dafern aber die Vornahme der Taufe ausdrücklich verweigert oder auch die gestellte Nachfrist unbeachtet gelassen werden sollte, das vermittelnde Einschreiten des Kirchenvorstands, welches von letzterem durch Beauftragung einzelner Mitglieder erfolgen kann, in Anspruch zu nehmen.

F. Schlußbestimmungen. Entschädigung der Geistlichen.

F. Schlußbestimmungen.

§ 24. Wegen des künftigen Wegfalls der Gebühren für die in § 1 erwähnten Einträge in die Kirchenbücher, sowie für Taufen, das kirchliche Aufgebot und die Trauung, sowie der Entschädigung der Geistlichen und Kirchendiener dafür, ergeht künftig, wenn diese Angelegenheit im verfassungsmäßigen Wege geregelt ist, weitere Verordnung.

§ 25. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1876 in Giltigkeit.

Dresden, am 30. November 1875.

Evangelisch-Lutherisches Landesconsistorium.

Uhde.

Bogel.

A.

S c h e m a

zu den Trauungs-Anzeigen.

Nr.	T a g a) der voraus- gegangenen bürgerlichen Eheschließung mit Angabe der betreffenden Nummer des Standesregisters; b) der kirchlichen Trauung.	D r t der kirchlichen	A r t Trauung.	Ob, wo und wann das kirchliche Aufgebot geschehen.	Des Bräutigams		Der Braut		Be- merkungen.
					Namen, Alter, Stand, Confession, Wohnort, Eltern.	Ob der- selbe ledig, geschieden oder Wittwer ist.	Namen, Alter, Confession, Wohnort, Eltern.	Ob die- selbe ledig, geschieden oder Wittwe ist.	

B.

In unsere gemeinsame Fürbitte schließen wir auch diejenigen Personen ein, welche zur Heiligung ihres Ehebundes die Trauung vor dem Altar des Herrn begehrt haben, nämlich

N. N. und N. N.

Oder: Die Namen derselben sind an der dazu bestimmten Tafel angeschlagen.

Gebet:

C.

I.

Weil Ihr den Bund der Ehe mit einander geschlossen habt und nun, wie es für Christen sich ziemt, das Gelübde christlicher Eheführung vor Gottes Angesichte ablegen wollet, auf daß Euer Bund in seinem heiligen Namen durch sein Wort geweiht und gesegnet werde, so frage ich zuerst Sie, N. N.

Sind Sie vor Gott entschlossen, die mit der hier gegenwärtigen N. N. geborenen N. geschlossene Ehe christlich zu führen, alle Pflichten eines christlichen Ehemannes gegen Ihre Ehefrau treu zu erfüllen, den Bund mit ihr unverbrüchlich zu halten, sie herzlich zu lieben, gleich wie Christus geliebt hat die Gemeinde, Freude und Leid mit ihr zu theilen und in keiner Noth und Trübsal sich von ihr zu scheiden, bis Gott Euch scheidet durch den Tod? Ist das Ihr fester Entschluß, so geloben Sie Solches vor Gott und den gegenwärtigen Zeugen durch Ihr feierliches Ja!

Und hierauf frage ich Sie N. N., geb. N.

Sind Sie vor Gott entschlossen, die mit dem hier gegenwärtigen N. N. geschlossene Ehe christlich zu führen, alle Pflichten einer christlichen Ehefrau gegen Ihren Ehemann treu zu erfüllen, Ihren Bund mit ihm unverbrüchlich zu halten, ihn herzlich zu lieben, ihm unterthan zu sein in dem Herrn, Freude und Leid mit ihm zu theilen und in keiner Noth und Trübsal sich von ihm zu scheiden, bis Gott Euch scheidet durch den Tod? Ist das Ihr fester Entschluß, so geloben Sie Solches vor Gott und den gegenwärtigen Zeugen durch Ihr feierliches Ja!

Hier folgt nach Befinden der Austausch der Ringe oder der Mahlschätze unter Hinzufügung eines, das Sinnbildliche dieser Handlungen deutenden Spruches, z. B. bei dem Austausch der Ringe:

„Kein, wie lauterer Gold, sei Eure Liebe zu einander; und wie diese in sich zurückkehrenden Reife uns ein Sinnbild der Ewigkeit sind, so daure sie auch bis in Ewigkeit.“

Bei der Uebergabe der Mahlschätze:

„Indem Ihr diese Gaben Euch reicht, sprecht in Eurem Herzen zu einander:
Was mein ist, das ist Dein.“

Auf das Gelübde nun, welches Ihr beiderseits abgelegt habt, lege ich Eure Hände in einander und spreche Euch nun auch an dieser Stelle zusammen als verordneter Diener der Kirche, im Namen Gottes des Vaters und des Sohnes und des heiligen Geistes. Amen.

Was Gott zusammenfügt, das soll der Mensch nicht scheiden.

So kniet nun nieder vor Gottes Angesichte und empfanget den Segen der Kirche zu Eurem Bunde in dem Namen des Gottes, in welchem Ihr ihn geschlossen habt.

Der Herr segne und behüte Euch. Der Herr behüte Euch vor Allem Uebel; er behüte Eure Seelen. Er behüte Euren Ausgang und Eingang von nun an bis in Ewigkeit. Amen.

II.

Weil Ihr den Bund der Ehe mit einander geschlossen habt und nun, wie es für Christen sich ziemt, das Gelübde christlicher Eheführung vor Gottes Angesichte ablegen wollet, auf daß Euer Bund in seinem heiligen Namen geweiht und gesegnet werde, so frage ich Euch beiderseits:

Seid Ihr vor Gott entschlossen, die Pflichten christlicher Eheleute gegen einander treu zu erfüllen und Euer Bund unverbrüchlich zu halten, einander herzlich zu lieben, Freude und Leid mit einander zu theilen und in keiner Noth und Trübsal Euch von einander zu scheiden, bis Gott Euch scheidet durch den Tod?

Ist das Euer Entschluß, so bestätigt denselben vor Gott und den gegenwärtigen Zeugen durch Euer gemeinsames feierliches Ja!

Auf dieses Euer Gelübde lege ich Euer Hände in einander und spreche Euch nun auch an dieser Stelle zusammen als verordneter Diener der Kirche im Namen Gottes des Vaters und des Sohnes und des heiligen Geistes. Amen.

Was Gott zusammenfügt, das soll der Mensch nicht scheiden.

(Das Weitere wie in dem Formulare sub I).

D.

Trauschein.

Johann Heinrich N. (*Stand, Beruf, Wohnort*) ,
Sohn des Christian Friedrich N. (*Stand, Beruf, Wohnort*) ,
. Confession,

und

Auguste Friederike N. (*Wohnort*) , Tochter des Ernst Wilhelm N.
(*Stand, Beruf, Wohnort*) , Confession,
sind in der Kirche zu am christlich-
kirchlich getraut worden.

(*Ort.*)

(*Datum.*)

.

.



N. N.
Pfarrer.

N^o. 101. Bekanntmachung,

die Bewilligung einer in dem Regulative für die Sparkasse zu Ernstthal enthaltenen
Ausnahme von bestehenden Gesetzen betreffend ;

vom 26. November 1875.

Mit Allerhöchster Genehmigung ist vom Justiz-Ministerium der Stadtgemeinde zu Ernstthal für die von derselben errichtete Sparkasse die in der nachstehend abgedruckten Bestimmung des bezüglichen Sparkassen-Regulativs enthaltene Ausnahme von bestehenden Gesetzen bewilligt worden.

Dresden, am 26. November 1875.

Ministerium der Justiz.

Abefen.

Rosenberg.

R e g u l a t i v

für die Sparkasse zu Ernstthal.

zc. zc.

§ 16. Die in die Sparkasse eingelegten Gelder und deren Zinsen können außer in dem § 15*) bemerkten Falle nicht verkümmert werden. Doch kann die Hilfsvollstreckung in die bei einem Schuldner etwa aufgefundenen Einlage- und Quittungsbücher nicht gehindert werden.

*) Anmerkung. § 15 handelt von dem Falle, wenn einem Einleger sein Einlage- und Quittungsbuch abhanden gekommen und hiervon bei der Sparkassenverwaltung Anzeige gemacht worden ist.

N^o. 102. Bekanntmachung,

die dermalige Zusammensetzung des Landtagsausschusses zu Verwaltung der
Staatsschulden betreffend ;

vom 24. November 1875.

Nach der von der Ständeversammlung vorgenommenen Wahl des Landtagsausschusses zu Verwaltung der Staatsschulden ist derselbe nunmehr in folgender Weise zusammengesetzt :

Es sind gewählt worden:

als Mitglieder:

als Stellvertreter:

a. aus der ersten Kammer die Herren:

Kammerherr von Zehmen auf Stauchitz,
Oberbürgermeister Pfotenhauer in
Dresden,
Bürgermeister Löhner in Bautzen;

Bürgermeister Claus in Freiberg,
Handels- und Gewerbekammer-Präsident
Külke in Dresden,
Oberschenk von Mehsch auf Reichenbach;

b. aus der zweiten Kammer die Herren:

Bürgermeister Haberkorn in Bittau,
Stadtrath Advocat Dr. jur. Minckwitz
in Dresden;

Kaufmann Penzig aus Meerane,
Rittergutsbesitzer Günther auf Saal-
hausen.

Die Mitglieder haben durch Wahl aus ihrer Mitte den Herrn Oberbürgermeister Pfotenhauer zum Vorstand, den Herrn Stadtrath Advocat Dr. jur. Minckwitz aber zum Stellvertreter des Letzteren bestimmt.

Nach Maßgabe von § 17 des Gesetzes vom 29. September 1834, die Einrichtung der Staatsschuldenkasse betreffend (Seite 211 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1834), wird Solches und daß in der Person des bei dieser Kasse angestellten Buchhalters

Friedrich Otmar Dittrich

eine Aenderung nicht eingetreten ist, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dresden, den 24. November 1875.

Finanz=Ministerium.

Frhr. v. Friesen.

v. Brück.

Letzte Absendung: am 8. December 1875.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

14. Stück vom Jahre 1875.

№ 103. Gesetz,

die provisorische Forterhebung der Steuern und Abgaben im Jahre 1876
betreffend;

vom 8. November 1875.

Wir, Albert, von GOTTES Gnaden König von Sachsen
rc. rc. rc.

haben auf Grund des die Abänderung einer Bestimmung des Gesetzes vom 5. Mai 1851 betreffenden Gesetzes vom 27. November 1860 (Seite 176 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1860) wegen provisorischer Forterhebung der Steuern und Abgaben im Jahre 1876 mit Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen und verordnen hierdurch, wie folgt:

§ 1. Im Jahre 1876 sind, vorbehältlich der definitiven Regulirung durch das für die Finanzperiode 187⁶/₇ zu erlassende Finanzgesetz, bis zum Erlasse dieses Gesetzes, den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen gemäß zu erheben:

- a) die Grundsteuer nach 9 Pfennigen von jeder Steuereinheit,
- b) die Gewerbe- und Personalsteuer,
- c) die Schlachtsteuer, ingleichen die Uebergangsteuer von vereinsländischem und die Verbrauchsabgabe von vereinsausländischem Fleischwerke,
- d) die Stempelsteuer.

§ 2. Die Termine für die Erhebung der Gewerbe- und Personalsteuer hat Unser Finanz-Ministerium festzustellen.

§ 3. Alle sonstige Abgaben, Natural- und Geldleistungen, welche nicht ausdrücklich aufgehoben sind oder noch aufgehoben werden, bestehen vorschriftsmäßig fort. Auch bleiben den Staatskassen die ihnen im Jahre 1875 budgetmäßig zugetheilten übrigen Einnahmequellen ebenfalls bis zum Erlasse des künftigen Finanzgesetzes für die Finanzperiode 187⁶/₇ zugewiesen.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz, mit dessen Ausführung Unser Finanz-Ministerium beauftragt ist, eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Siegel beiducken lassen.
Gegeben zu Dresden, am 8. November 1875.

Albert.



Richard Freiherr von Friesen.

№ 104. Verordnung,

die provisorische Forterhebung der Steuern und Abgaben im Jahre 1876
betreffend;

vom 1. December 1875.

Zu Ausführung des Gesetzes, die provisorische Forterhebung der Steuern und Abgaben im Jahre 1876 betreffend, vom 8. vorigen Monats wird hierdurch Folgendes verordnet:

§ 1. Auf die Grundsteuer sind am 1. Februar 1876 drei Pfennige von jeder Steuereinheit zu entrichten.

§ 2. Von der Gewerbe- und Personalsteuer ist ein halber Jahresbetrag
am 15. April 1876

abzuführen.

Bei Beurtheilung der Steuerpflicht der Contribuenten ist nach § 4 des Gewerbe- und Personalsteuergesetzes vom 24. December 1845 (Seite 312 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1845) der vorgedachte Termin zum Anhalt zu nehmen.

Im Monate Juni 1876 ist bei Erhebung von Besoldung, Gehalt, Wartegeld, Pension oder sonstigen Bezügen aus öffentlichen Kassen die Personalsteuer-Quittung auf jenen Termin aufzuweisen.

§ 3. Die Feststellung der weiteren Termine für Entrichtung der Grundsteuer, sowie der Gewerbe- und Personalsteuer auf das Jahr 1876 wird zur Zeit noch vorbehalten.

Hiernach haben sich Alle, die es angeht, zu achten.

Dresden, am 1. December 1875.

Finanz-Ministerium.

Frhr. v. Friesen.

v. Brück.

№ 105. Gesetz,

die Anberaumung eines Präklusivtermins für die Giltigkeit der Königlich
Sächsischen Kassenbillets der Creation vom Jahre 1867 betreffend;

vom 8. November 1875.

Wir, Albert, von GOTTES Gnaden König von Sachsen
rc. rc. rc.

haben die Festsetzung eines Präklusivtermins für die Giltigkeit der auf Grund des Ge-
setzes vom 2. März 1867 (Seite 53 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre
1867) creirten Kassenbillets für nothwendig befunden und verordnen deshalb mit Zu-
stimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

Einziger Paragraph.

Unser Finanz-Ministerium hat für Einlösung der noch im Umlaufe befindlichen
Kassenbillets der Creation vom Jahre 1867 eine Präklusivfrist festzusetzen und öffentlich
bekannt zu machen.

Nach Ablauf dieser Frist sollen alle bis dahin nicht eingelöste Kassenbillets der ge-
dachten Creation gänzlich als werthlos betrachtet werden und keine nachträgliche Ein-
lösung derselben weiter stattfinden.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und Unser Königlich
Siegel beiducken lassen.

Dresden, am 8. November 1875.

Albert.



Richard Freiherr von Friesen.

№ 106. Verordnung,

die Anberaumung eines Präklusivtermins für die Giltigkeit der Königlich
Sächsischen Kassenbillets der Creation vom Jahre 1867 betreffend;

vom 11. December 1875.

Nachdem durch die Verordnung vom 12. Juni dieses Jahres (Seite 267 fg. des
Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1875) bereits ein öffentlicher Aufruf er-

gangen ist, die auf Grund des Gesetzes vom 2. März 1867 (Seite 53 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1867) ausgegebenen königlich sächsischen Kassenbilletts bis Ende dieses Jahres zur Einlösung zu bringen, wird nunmehr zur Ausführung des Gesetzes vom 8. vorigen Monats wegen Anberaumung eines Präklusivtermins für die Giltigkeit der gedachten Kassenbilletts Folgendes verordnet:

§ 1. Die Einlösung der Kassenbilletts der Creation vom Jahre 1867 bei der Finanzhauptkasse allhier und bei der Lotterie-Darlehnskasse zu Leipzig bleibt noch bis mit dem

30. Juni 1876

gestattet.

Ueberdies sind sämtliche Haupt-Zoll- und Steuer-Aemter, mit Ausnahme des Hauptzollamts zu Leipzig und des Hauptsteueramts zu Dresden, ermächtigt worden, bis dahin noch dergleichen Kassenbilletts gegen Reichs- oder Landesmünze oder im Falle des Einverständnisses der Empfänger gegen andere Valuta insoweit umzutauschen, als ihr Kassenbestand die Füglichkeit dazu gewährt.

Vom 1. Juli 1876 ab sind alle bis dahin nicht eingelöste derartige Kassenbilletts in Gemäßheit des Gesetzes vom 8. vorigen Monats gänzlich als werthlos zu betrachten. Eine nachträgliche Einlösung derselben kann nicht weiter stattfinden.

§ 2. Diejenigen Staatskassen, welche nicht Ueberschüsse an die Finanzhauptkasse direct einliefern, sowie andere öffentliche Kassen haben die bis Ende des jetzigen Jahres angenommenen Kassenbilletts der vorgedachten Art längstens bis Ende Januar 1876 an eine, Ueberschüsse direct einliefernde Kasse einzuliefern oder bei einer solchen Kasse oder bei der Finanzhauptkasse umzutauschen. Die Staatskassen aber, welche Ueberschüsse an die Finanzhauptkasse direct einliefern — mit Ausschluß der nach § 1 zur Einlösung von Kassenbilletts bis zum 30. Juni 1876 ermächtigten Haupt-Zoll- und Steuer-Aemter, an welche wegen Einlieferung der Kassenbilletts besondere Anweisung ergeht — haben die bei ihnen angesammelten Kassenbilletts längstens bis zum 15. Februar 1876 an die Finanzhauptkasse auf Ueberschußgelder einzusenden oder bei dieser Kasse umzutauschen.

§ 3. Die nach den vorstehenden Bestimmungen weiter eingezogenen Kassenbilletts werden von Zeit zu Zeit öffentlich vernichtet werden.

Dresden, den 11. December 1875.

Finanz-Ministerium.

Frhr. v. Friesen.

v. Brück.

N^o. 107. Bekanntmachung,

die von Deutschen in Belgien und von Belgiern in Deutschland zu schließenden Ehen betreffend;

vom 12. November 1875.

Nach Uebereinkunft zwischen der Kaiserlich Deutschen und der Königlich Belgischen Regierung vom 8. October 1875 sind Deutsche, welche mit Belgierinnen in Belgien und Belgier, welche mit Deutschen in Deutschland eine Ehe abschließen wollen, wenn sie ihre Staatsangehörigkeit nachgewiesen haben, nicht mehr verpflichtet, durch Vorlegung von Attesten ihrer bezüglichen Heimathsbehörden darzuthun, daß sie ihre Staatsangehörigkeit durch die Eheschließung auf ihre zukünftige Ehefrau und ihre in der Ehe geborenen Kinder übertragen und daß sie demgemäß nach eingegangener Ehe sammt ihrer vorgedachten Familie von ihrem Heimathsstaate auf Erfordern wieder werden übernommen werden, sie sind jedoch gehalten, falls dies in ihrer Heimath oder an dem Orte der Eheschließung gesetzlich vorgeschrieben ist, eine Bescheinigung ihrer zuständigen Landesbehörde darüber vorzulegen, daß der Abschließung der Ehe nach dem bürgerlichen Rechte ihrer Heimath kein bekanntes Hinderniß entgegensteht.

Es wird dies mit der Bemerkung hierdurch bekannt gemacht, daß es sonach zu Eheschließungen von Belgiern in Deutschland der Beibringung des in § 3, lit. b des Mandats, die Ehen der Handwerksgehlen und Ausländer betreffend, vom 10. October 1826 erfordernten Reverses oder der in § 1 der Verordnung, die von Ausländern in Sachsen zu schließenden Ehen betreffend, vom 5. Februar 1852 erwähnten Genehmigung nicht mehr bedarf.

Dresden, den 12. November 1875.

Die Ministerien des Innern und des Cultus und öffentlichen Unterrichts.

v. Mostig-Wallwitz. Dr. v. Gerber.

Hörnig.

№ 108. Verordnung,
die Fabrikation von Mineralwässern betreffend;

vom 22. November 1875.

Nachdem durch die Bestimmung in der Beilage sub A zu der Kaiserlichen Verordnung vom 4. Januar 1875, den Verkehr mit Arzneimitteln betreffend (Seite 5 fg. des Reichs-Gesetzblattes vom Jahre 1875), die künftig bereiteten Mineralwässer von dem ausschließlichen Gewerbsgebiete der Apotheker ausdrücklich ausgenommen worden sind, so ist die Verordnung des Ministeriums des Innern vom 25. November 1862, die Fabrikation von Mineralwässern betreffend (Seite 645 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1862), insoweit, als sie den Betrieb der Mineralwasserfabrikation von besonderer Concession abhängig macht, und in dieser Beziehung Vorschriften ertheilt (§§ 1 bis mit 5), für erledigt zu erachten.

Es unterliegt daher nunmehr die Errichtung und der Betrieb von Fabriken der gedachten Art an sich lediglich den einschlagenden Bestimmungen der Reichsgewerbeordnung vom 21. Juni 1869 (Seite 245 fg. des Bundes-Gesetzblattes vom Jahre 1869).

Dagegen ist vom Standpunkte der öffentlichen Gesundheitspflege aus die schon bisher auf Grund der Bestimmungen in §§ 6 fg. der angezogenen Verordnung vom 25. November 1862 bestandene besondere Beaufsichtigung der Fabriken von Mineralwässern seitens der staatlichen Organe der Medicinalpolizei fortgesetzt für nothwendig zu erachten. Es erscheinen jedoch einige Abänderungen der hierauf bezüglichen Bestimmungen in §§ 6 fg. der mehrgedachten Verordnung angemessen.

Die nurberregten Bestimmungen werden daher hierdurch aufgehoben. An die Stelle derselben haben von jetzt an folgende zu treten.

§ 1. Fabriken von Mineralwässern dürfen nicht eher in Betrieb gesetzt werden, als bis die Einrichtung derselben von dem Apothekenrevisor und dem Bezirksarzte geprüft und dabei für tüchtig befunden worden ist.

Damit die vorgedachte Prüfung rechtzeitig erfolgen kann, haben die Ortsbehörden, bei welchen nach § 14 der Gewerbeordnung die Anmeldung von dem Betriebe einer Mineralwasserfabrik zu erfolgen hat, von dieser Anmeldung unverzüglich dem betreffenden Apothekenrevisor und Bezirksarzte Mittheilung zu machen.

§ 2. Fabriken der fraglichen Art sind von dem Apothekenrevisor und dem Bezirksarzte mindestens aller drei Jahre einer besonderen Revision zu unterziehen.

§ 3. Bei der in § 1 vorgeschriebenen Prüfung und bei den nach § 2 vorzunehmenden regelmäßigen Revisionen ist das Augenmerk insonderheit auf die Tüchtigkeit theils der Fabrikationsapparate, theils der zur Verwendung gelangenden Materia-

lien, die so beschaffen sein müssen, daß sie den mittelst derselben hergestellten Mineralwässern keinerlei, der Gesundheit nachtheilige Bestandtheile zuführen, zu richten.

§ 4. Mängel und Unzuträglichkeiten, die sich bei den in §§ 1 und 2 gedachten Besichtigungen ergeben, sind von dem betreffenden Bezirksarzte der Ortspolizeibehörde anzuzeigen.

Die Letztere hat unverweilt durch entsprechende Anordnung dahin Vorkehrung zu treffen, daß das Gerügte alsbald, beziehentlich noch vor der Inbetriebsetzung der betreffenden Fabrik in genügender Weise abgestellt werde.

Wird bei den in §§ 1 und 2 gedachten Besichtigungen eine der menschlichen Gesundheit Gefahr drohende Beschaffenheit der Fabrikate, oder der zu deren Herstellung Verwendung findenden Materialien, oder eine Einrichtung der Herstellungs-Apparate constatirt, welche die Gesundheitsgefährlichkeit der Fabrikate zur Folge haben kann, so sind die betreffenden Fabrikate und nach Befinden auch die Materialien und Apparate von der Ortspolizeibehörde in Beschlag zu nehmen und beziehentlich zu confisciren.

§ 5. Die in den vorstehenden §§ 1 bis mit 4 getroffenen Anordnungen leiden jedoch auf solche Fabriken, welche sich ausschließlich, oder doch nur in Verbindung mit der Fabrikation solcher Wässer, welche nicht Nachbildungen natürlicher Mineralwässer sind, mit der Herstellung von künstlichem Selterswasser beschäftigen, keine Anwendung.

§ 6. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmung im ersten Absatze des § 1 sind mit Geldstrafen bis zu 150 Mark zu ahnden.

Dresden, am 22. November 1875.

Ministerium des Innern.

Für den Minister:

Körner.

Pfeiffer.

№ 109. Bekanntmachung,

die revidirten Statuten des landwirthschaftlichen Creditvereins im Königreiche Sachsen betreffend;

vom 1. December 1875.

Der landwirthschaftliche Creditverein im Königreiche Sachsen hat seine durch Allerhöchstes Decret vom 27. April 1866 (Seite 103 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1866) bestätigten Statuten mit den besagte Decrets des Ministeriums des Innern

vom 26. October 1867 (Seite 321 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1867) und laut Bekanntmachung des Justiz-Ministeriums vom 26. Juli 1869 (Seite 238 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1869) genehmigten Nachträgen einer Revision unterzogen und auf Grund dieser Revision neue Statuten unter der Bezeichnung „Revidirte Statuten des landwirthschaftlichen Creditvereins im Königreiche Sachsen“ errichtet, nach denen er Darlehne nicht bloß, wie seither, in Pfandbriefen, sondern auch in Creditbriefen, letzteres jedoch nur an Gemeinden, zu gewähren beabsichtigt.

In § 79 dieser revidirten Statuten ist folgende, eine Erweiterung des § 78 der vorigen Statuten (Seite 119 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1866) enthaltende Bestimmung getroffen:

Alle Behörden des Königreichs Sachsen, die Verwaltungen öffentlicher Kassen und Stiftungen, sowie Kirchen- und Schulinspektionen, Kirchenvorstände und Vormünder sind berechtigt, die von ihnen anzulegenden Kapitalien und Deposita, sowie beziehentlich das Vermögen ihrer Pflegebefohlenen in Pfandbriefen oder Creditbriefen des Vereins anzulegen.

Nachdem nun der Verein die zur Herausgabe der in Rede stehenden Creditbriefe erforderliche Genehmigung des Ministeriums des Innern erlangt hat, ist mit Allerhöchster Zustimmung vom Justiz-Ministerium auch die erwähnte Bestimmung in § 79 der revidirten Statuten des Vereins in ihrer Ausdehnung auf jene Creditbriefe genehmigt worden.

Im Uebrigen behält es bei den dem Vereine schon früher besage des Allerhöchsten Decrets vom 27. April 1866 und laut der Bekanntmachung des Justiz-Ministeriums vom 26. Juli 1869 bewilligten Rechtsvergünstigungen sein Bewenden.

Dresden, am 1. December 1875.

Ministerium der Justiz.

Abefen.

Rosenberg.

№ 110. Verordnung,

die vorzunehmende Ermittlung des Ernteertrags für das Jahr 1875 betreffend;

vom 10. December 1875.

Das Ministerium des Innern hat beschlossen, die Ermittlung des Ernteertrags, wie dies in Gemäßheit der Verordnung vom 30. April 1874 für das Jahr 1873 und der

Verordnung vom 18. Februar 1875 für das Jahr 1874 geschehen ist, auch für das laufende Jahr in allen Ortschaften des Königreichs durch die Ortsbehörden unter Zuziehung von Orts- und Landwirthschaftskundigen vornehmen zu lassen.

Zu diesem Behufe wird Folgendes verordnet:

1. Für jeden Ort des Königreichs wird ein Druckexemplar des Erhebungsformulars nebst einem Abdrucke gegenwärtiger Verordnung den betreffenden Verwaltungsobrigkeiten (in den Städten, in denen die Revidirte Städteordnung vom 24. April 1873 eingeführt ist, den Stadträthen, im Uebrigen den Amtshauptmannschaften und beziehentlich der Verwaltungs-Commission zu Glauchau) durch das Statistische Bureau des Ministeriums des Innern übersendet werden.

2. Die Amtshauptmannschaften und die Verwaltungs-Commission zu Glauchau haben die ihnen mit Lieferschein zugehenden Exemplare sofort an die Stadträthe derjenigen Städte ihres Bezirks, welche ihre Verfassung nach der Städteordnung für mittlere und kleine Städte vom 24. April 1873 ordnen, und an die Gemeindevorstände ihres Bezirks zu vertheilen.

3. Die Stadträthe, beziehentlich die Gemeindevorstände haben alsbald die Formulare unter Zuziehung von Orts- und Landwirthschaftskundigen für jede Art der in der Flur gebauten Gewächse an den betreffenden Stellen nach Anleitung der aufgedruckten Vorschriften auszufüllen.

4. Die ausgefüllten Formulare sind von einem Mitgliede des Stadtraths und beziehentlich von dem Gemeindevorstande, sowie den zugezogenen Orts- und Landwirthschaftskundigen zu unterzeichnen und spätestens bis zum 15. Februar 1876 und zwar seitens der Stadträthe, denen dieselben direct vom Statistischen Bureau des Ministeriums des Innern zugegangen, an dieses Bureau unmittelbar einzusenden, seitens der übrigen Stadträthe und der Gemeindevorstände aber an die Amtshauptmannschaften beziehentlich die Verwaltungs-Commission zu Glauchau abzugeben.

5. Die Amtshauptmannschaften und die Verwaltungs-Commission zu Glauchau haben, nachdem sie sich von der formell vorschriftsmäßigen Ausfüllung und Unterzeichnung überzeugt, sämtliche Formulare ihres Bezirks nach alphabetischer Ordnung, zu gehörig fest verpackten Lagen zusammengeschnürt, bis spätestens zum 1. März 1876 an das Statistische Bureau des Ministeriums des Innern einzusenden.

Jeder Rücksendung ist der mit den leeren Formularen empfangene Lieferschein wieder beizufügen und neben der Ziffer der erhaltenen die Zahl der ausgefüllt zurückfolgenden Formulare anzugeben.

6. Die an das genannte Bureau ausgefüllt zurückgelangten Formulare werden von demselben zur sachlichen Prüfung an den Generalsekretär des Landesculturraths übermittelt werden. Etwaige, bei dieser Prüfung wahrgenommene Mängel werden durch den

genannten Generalsekretär den betreffenden Stadträthen beziehentlich Gemeindevorständen direct mitgetheilt werden und sind durch diese mit thunlichster Beschleunigung abzustellen.

Dresden, am 10. December 1875.

Ministerium des Innern.

Für den Minister:

Schmalz.

Fromm.

N^o 111. Bekanntmachung,

eine Anleihe des Steinkohlenbauvereins Deutschland zu Delsnik betreffend;

vom 11. December 1875.

Das Ministerium des Innern hat der unter der Firma „Steinkohlenbauverein Deutschland zu Delsnik“ bestehenden Actiengesellschaft, welche zu Vollendung ihrer Schachtanlagen eine Prioritätsanleihe von 900,000 Mark unter Verpfändung ihres Grundbesitzes aufzunehmen beabsichtigt, zu Ausgabe von auf den Inhaber lautenden, mit 5 Procent jährlich zu verzinsenden und längstens bis zum Jahre 1907 auszulösenden Prioritäts-Schuldscheinen, und zwar von 500 dergleichen im Nennwerthe von je 200 Mark und von 800 dergleichen im Nennwerthe von je 1000 Mark, nebst Zinsleisten und Zinscheinen nach Maßgabe der vorgelegten Hauptschuldverschreibung nebst Anleiheplan die nachgesuchte Genehmigung erteilt, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Dresden, am 11. December 1875.

Ministerium des Innern.

v. Rostiz-Wallwitz.

Fromm.

Letzte Absendung: am 29. December 1875.

Hinweise

2. 9. X.

Signatur	Z A 210	Stok	film
----------	---------	------	------

RS

1875

Bub

AK

film

Titelaufn.

AKB

FK

- Sachsen

2/21

- St. Recht : A

St.

Bio K

Bild K

(SWK)

Sonderstandort

Signum

Ausleihe-
vermerk

III 9 280 Id-G 80/62

Z A 210

SLUB Dresden



2 0062290